Beschluss der Landesregierung vom 2. September 2026

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltigere Flächennutzung

- Zusammenfassende Erklärung -

gemäß § 10 Absatz 3 Raumordnungsgesetz

zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Hintergrund 3
2. Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der Umweltprüfung 4
2.1 Aufstellungsverfahren sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen 4
2.2 Verfahrensbegleitende Umweltprüfung 9
3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen 11
3.1 Umweltbelange 11
3.1.1 Ergebnisse des Umweltberichts 11
3.1.2 Betrachtung möglicher Klimafolgen 15
3.1.3 Stellungnahmen zum Umweltbericht im Beteiligungsverfahren und ihre Bewertung sowie Berücksichtigung in der Umweltprüfung 20
3.2 Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen sowie Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen im Verfahren 28
3.3 Gesamtbewertung der beabsichtigen Planänderungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungen 28
4. Gründe für die Annahme des LEP nach Abwägung mit geprüften Alternativen. 30
5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen 34
6. Bekanntmachung und Veröffentlichung der LEP-Änderung 35

Anlagen

1. Zusammenfassende Darstellung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

2. Zusammenfassende Darstellung zur Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen in 2025

3. Zusammenfassende Darstellung zur Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen in 2026

1. Rechtlicher Hintergrund

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt den landesweiten Raumordnungsplan für Nordrhein-Westfalen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) dar. Im LEP werden gemäß § 7 Abs. 1 ROG i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum getroffen. Dabei folgt der LEP der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Bei der Aufstellung des LEP ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung soll dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Ebenfalls beinhaltet sie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig die Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht eine Stellungnahme abzugeben. Das nähere Verfahren dieser Beteiligung nach § 9 ROG wird durch § 13 LPlG ergänzt. Nach § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Dem Landesentwicklungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der die Art und Weise hervorgeht,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde und
- welche Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zur Überwachung von möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt werden sollen (Monitoring).

Die zusammenfassende Erklärung ist gemeinsam mit dem LEP und seiner Begründung einschließlich einer Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG im Internet zu veröffentlichen sowie zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 10 Abs. 2 ROG).

2. Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der Umweltprüfung

2.1 Aufstellungsverfahren sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Landesregierung verfolgt für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen werden. Dazu sollen die Flächenbedarfe insbesondere für die Transformation der Wirtschaft, der Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau mit den ökologischen Funktionen und den Klimafunktionen des Raumes in Einklang gebracht werden. So soll nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Zukunft ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung am 21. Juni 2023 elf Eckpunkte für eine 3. Änderung des LEP beschlossen.

Erster Entwurf der Planänderung: Die Eckpunkte vom 21. Juni 2023 wurden von der Landesplanungsbehörde einer raumordnerischen Prüfung unterzogen und haben, soweit umsetzbar, Eingang in einen Planänderungsentwurf gefunden. Zusätzlich wurden in diesem Planänderungsentwurf die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu LEP-Ziel 6.5-2 betreffend den Einzelhandel mit Lebensmitteln, zur 1. Änderung des LEP (hier zu den Zielen 2-3 und 2-4) und zu den Zielen 7.3-1 und 7.2-3 betreffend die Inanspruchnahme von Waldbereichen und der Gebiete für den Schutz der Natur berücksichtigt, das mit der 2. LEP-Änderung eingeführte Ziel 10.2-14 zur Freiflächen-Solarenergie im Freiraum um einen neuen Steuerungsmechanismus ergänzt und das LEP-Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ dahingehend ergänzt, dass neu entstehende Brachflächen nicht (mehr) durch die Rücknahme anderer, für Siedlungszwecke vorgehaltener Flächen auszugleichen sind. Dieser Planänderungsentwurf wurde am 13.03.2025 von der Landesregierung für die Beteiligung von Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 ROG und § 13 LPlG beschlossen. Der Planänderungsentwurf umfasste dabei 22 Festlegungen (davon neun neue Festlegungen) sowie zugehörige und weitere Erläuterungen:

- In Kapitel 2: Änderung und Ergänzung von Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ um weitere Ausnahmen für punktuelle Inanspruchnahmen des Freiraums und Neueinführung von Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ (Siedlungsentwicklung eben dieser, bisher in Ziel 2-3 geregelt).
- In Kapitel 6: Änderung von Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ (Ergänzung des Ziels um Neuregelung zum Umgang mit Brachflächen und Änderung dazu in den Erläuterungen), Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ (Weiterentwicklung der bisherigen Regelung), Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzbarmachung von Brachflächen“ (mit einem Vorrang für industrielle und gewerbliche Nachnutzungen) sowie Neueinführung von Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ (mehr Flexibilität durch Regionalplanung) und im Wesentlichen Aktualisierung der Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ sowie Änderung von Ziel 6.4-

2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ (mit Ausdifferenzierung der Standorte) und Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“ (Anpassungen in Folge von Rechtsprechung).

- In Kapitel 7: Änderung von Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ und Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“ sowie Neueinführung von Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“, Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ sowie Einführung von Grundsatz 7.3-4 „Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“ (Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung zu den bisherigen Regelungen im LEP mit dem Ziel, den Schutzstatus von Bereichen für den Schutz der Natur und Waldbereichen entsprechend der ursprünglichen planerischen Zielsetzung sicherzustellen). Zudem Änderung von Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ (zur Anpassung an den Bundesraumordnungsplan Hochwasser) sowie Änderung von Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ (Streichungen aufgrund der Einführung von Grundsatz 7.5-3) und Neueinführung von Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“ (Sicherung von Flächen mit besonders hoher Ertragskraft, günstigen Agrar- und Betriebsstrukturen oder hoher Wertigkeit für Spezialkulturen).
- In Kapitel 8: Änderung von Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ (v.a. durch die Aufwertung des ÖPNV und der Verkehrsmittel des Umweltverbundes) und Neueinführung von Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“ (Trassenfreihaltung für Radschnellverbindungen und landesweites Radvorrangnetz) einschließlich Anpassung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 „Öffentlicher Verkehr“ sowie Neueinführung von Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerkstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“ (zur Nachnutzung im Sinne der Energiewende).
- In Kapitel 9: Änderung von Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe“ (Anpassung an das neue ROG) und Neueinführung von Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“ (für eine nachhaltigere, flächenschonendere Rohstoffgewinnung) sowie Änderung der Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“ und zu Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“ (Rückführung der Fortschreibungsuntergrenze für Lockergesteine auf 10 Jahre)..
- In Kapitel 10: Änderung von Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ (neuer Steuerungsmechanismus zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitiger Sicherstellung der energiepolitischen Zielsetzungen).

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 25. März 2025 wurde gemäß § 9 Abs. 2 ROG über die beabsichtigte Planänderung, die Möglichkeiten zur Beteiligung und über die Dauer der Beteiligung informiert. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen konnten nachfolgend vom 3. April 2025 und bis zum 30. Juni 2025 zum Entwurf der Änderung des LEP, zur Planbegründung und zum Umweltbericht

Stellung nehmen. Dazu lagen die Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde und im Internet unter beteiligung.nrw.de (Beteiligungsportal) zur Einsichtnahme aus. Ergänzend wurden ca. 1.000 institutionelle Beteiligte wie öffentliche Stellen, Verbände, Unternehmen sowie Nachbarstaaten schriftlich zur Beteiligung aufgefordert. In dem Beteiligungsverfahren wurden 404 Stellungnahmen abgegeben, darunter 187 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, 100 von Privatpersonen (Bürgerinnen und Bürger) und 117 von Unternehmen, Verbänden, Vereinigungen etc.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde alle im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen aufbereitet und die darin enthaltenen rund 2.500 Anregungen, Bedenken und Hinweise thematisch aufgeteilt. Die Stellungnahmen wurden, mit Ausnahme die der Bürgerinnen und Bürger, auf der Internetseite des MWIKE zur allgemeinen Information veröffentlicht.

Im weiteren Verlauf hat die Landesplanungsbehörde die Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren ausgewertet und einen Vorschlag zu ihrer Berücksichtigung in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG erarbeitet (siehe Anlage 2).

Fortgeschriebener Entwurf der Planänderung: Nach Auswertung der Beteiligung und unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge der Landesplanungsbehörde hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die bisherigen Planunterlagen (Planänderungsentwurf mit textlichen Festlegungen und Erläuterungen, Planbegründung und Umweltbericht) zu überarbeiten. Neben Klarstellungen bei den Festlegungen und Erläuterungen erfolgten zudem inhaltliche Änderungen. Diese berücksichtigen die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung sowie des Zivilschutzes, verbessern die Standort- und Rahmenbedingungen für den Hochwasserschutz, für Infrastrukturvorhaben der Daseinsvorsorge, für Wirtschaftsbetriebe und für die Entwicklung eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushalts und unterstützen die nachhaltigere Nutzung von Rohstoffen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft, den Strukturwandel im Rheinischen Revier und die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften. Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Änderungen:

- In Kapitel 2: erneute Änderung von Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ (Verzicht auf die Pflicht zur interkommunalen Abstimmung bei der Weiterentwicklung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen) und weitere Konkretisierung der Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4.
- In Kapitel 5: Neueinführung von Ziel 5-5 „Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften“ (zur Unterstützung der Inwertsetzung und Entwicklung der rekultivierten Flächen im Rheinischen Revier). Zudem Umsetzung der in Folge der Leitentscheidung der Landesregierung von 2023 verkleinerten Abbauflächen der Braunkohlentagebaue in der zeichnerischen Darstellung zum LEP sowie nachrichtliche Darstellung ihrer Rekultivierungsflächen gemäß der Braunkohlenpläne als „Tagebaufolgelandschaften“.
- In Kapitel 6: erneute Änderung von Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ (redaktionelle Klarstellung plus Ergänzung der Erläuterungen), von Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung

(5-Hektar-Grundsatz)“ (strukturelle Anpassung zur besseren Anwendbarkeit), Ergänzung der Erläuterungen zu den Grundsätzen 6.1-8 und 6.1-10, Änderung von Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ (Beschränkung des möglichen Energieparks am Standort Datteln/Waltrop auf Windenergieanlagen und Agri-PV für den Fortbestand der Landwirtschaft vor Ort), Ergänzung von Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten…“ (neue Ausnahme für Einzelhandelsvorhaben zur Nahversorgung bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche) sowie Neueinführung von Grundsatz 6.3-6 „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst“.

- In Kapitel 7: erneute Änderung und Ergänzung von Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ und Ziel 7.3-2 (zuvor 7.3-3) „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“, insbesondere durch die Ergänzung weiterer Ausnahmen für Infrastrukturvorhaben der Daseinsvorsorge im Bestand und des Hochwasserschutzes sowie für Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung und des Zivilschutzes. Zudem Neueinführung von Grundsatz 7.2-4 bzw. 7.3-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ zur Sicherstellung einer Alternativenprüfung sowie Umstrukturierung der Festlegungen zu Wald durch Streichung des bisherigen Grundsatzes 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen“ und des bisherigen Grundsatzes 7.3-3 „Alternativenprüfung“ und entsprechende Neufassung der Systematik. Ergänzung von Grundsatz 7.3-6 „Waldarme und waldreiche Gebiete“ Um Regelungen zum Waldausgleich in waldarmen Gebieten. Weiterhin klarstellende Ergänzung von Ziel 7.4-6 „Überschwemmungsbereiche“ zur Sicherung als Vorranggebiete (Klarstellung), Ergänzung von Ziel 7.4-7 „Rückgewinnung von Retentionsraum“ um weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie redaktionelle Anpassung von Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“. Ferner Einführung von Grundsatz 7.2-7 „Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung“ zur räumlichen Steuerung von Kompensationsmaßnahmen in für die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geeignete Räume.
- In Kapitel 8: Erneute, klarstellende Änderung von Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ und erneute Änderung von Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“ (Herausnahme der Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem aus dem Anwendungsbereich) sowie Ergänzung der dazugehörigen Erläuterungen und der Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-13.
- In Kapitel 9: Neueinführung von Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ (neues Ziel zur Flankierung des Degressionspfads und zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft).
- In Kapitel 10: Erneute Änderung von Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ (Geltung der „Untergrenze“ in Absatz 3 des Ziels nicht mehr für

landwirtschaftliche Kernräume, nur noch für vergleichbare landwirtschaftliche Flächen, sowie Ergänzung von Zubau-Zwischenwerten für 2035 und 2040).

Im Ergebnis wurde der bisherige Planänderungsentwurf damit in 20 Festlegungen (davon fünf neue Festlegungen) zuzüglich Erläuterungen derart geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führte. Daher hat die Landesregierung am 3. März 2026 beschlossen, gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 13 LPlG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu den geänderten Planteilen zu beteiligen (zweites Beteiligungsverfahren).

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 6. März 2026 wurde gemäß § 9 Abs. 2 ROG über die Planänderung, die Möglichkeiten zur Beteiligung und über die Dauer der Beteiligung informiert. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen konnten nachfolgend vom 17. März 2026 und bis zum 17. April 2026 zum geänderten Planänderungsentwurf, zur geänderten Planbegründung und zum fortgeschriebenen Umweltbericht Stellung nehmen. Dazu lagen die Planunterlagen bei der Landesplanungsbehörde und im Internet unter beteiligung.nrw.de (Beteiligungsportal) zur Einsichtnahme aus. Ergänzend dazu wurden erneut ca. 1.000 institutionelle Beteiligte schriftlich zur Beteiligung aufgefordert. In diesem zweiten Beteiligungsverfahren wurden 215 Stellungnahmen abgegeben, darunter 129 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, 7 von Privatpersonen (Bürgerinnen und Bürger) und 79 von Unternehmen, Verbänden etc.

Nach Abschluss dieses zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde alle in diesem Verfahren abgegebenen Stellungnahmen erneut aufbereitet und die darin enthaltenen rund 1.500 Anregungen, Bedenken und Hinweise thematisch aufgeteilt. Die Stellungnahmen wurden, mit Ausnahme die der Bürgerinnen und Bürger, erneut auf der Internetseite des MWIKE zur allgemeinen Information veröffentlicht.

Im weiteren Verlauf hat die Landesplanungsbehörde die Anregungen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren ausgewertet und einen Vorschlag zu ihrer Berücksichtigung in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG erarbeitet (siehe Anlage 3).

<u>Beschlossene Planänderung:</u> Auf Grundlage der Abwägungsvorschläge der Landesplanungsbehörde und des abschließend überarbeiteten Planänderungsentwurfs hat die Landesregierung die 3. Änderung des LEP einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung beschlossen. Aufgrund der Anregungen aus der zweiten Beteiligung wurden im Planänderungsentwurf (Festlegungen und Erläuterungen) und der Planbegründung nur noch redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. Inhaltliche Änderungen sind nicht mehr erfolgt. Lediglich in einem Punkt (Ziel 6.4-2) wurde eine Rückänderung auf den ersten Entwurf vorgenommen (Streichung der Beschränkung des möglichen Energieparks am Standort Datteln/Waltrop auf Windenergieanlagen und Agri-PV für den Fortbestand der Landwirtschaft vor Ort). Eine erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG war hierfür aus folgenden Gründen nicht erforderlich: die Rückänderung führt nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, da der wiederhergestellte Regelungsinhalt bereits Gegenstand der ersten

Beteiligung war; die hierzu vorgetragenen Anregungen sind in der Abwägung berücksichtigt worden. Die Umweltauswirkungen der Festlegungen zu diesem Standort sind im ersten Umweltbericht auf Grundlage der Fassung des ersten Entwurfs bereits beschrieben und bewertet worden. Die im aktuellen Entwurf des Umweltberichts ergänzend beschriebenen positiven Auswirkungen des Energieparks bei Beschränkung auf Agri-PV und Windenergie (zweiter Entwurf) waren aufgrund der Rückänderung nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Gegenüber der Ausgangsstellung für die 3. Änderung des LEP im Jahr 2023 wurden im Aufstellungsverfahren sich verändernde Herausforderungen berücksichtigt. Dennoch blieb die Zielrichtung für das Änderungsverfahren, den Rahmen für eine nachhaltige wie intelligente Flächenentwicklung zu setzen und so einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz und -anpassung sowie zu wettbewerbsfähigeren Standortbedingung zu leisten. Zahlreiche Regelungsinhalte der 3. Änderung dienen dabei weiterhin der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dies betrifft insbesondere die veränderten Festlegungen zum Freiraumschutz, zum Flächensparen, zur Hochwasservorsorge, zum Naturschutz und zum Wasserhaushalt. Die einzelnen Änderungen des LEP sind nicht isoliert zu betrachten, sondern leisten in ihrem Zusammenwirken einen Beitrag zur Stärkung der Klimaresilienz und zur langfristigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Natur- und Landschaftsräumen in Nordrhein-Westfalen. Sie stellen gleichermaßen zudem die Weichen für wirtschaftliches Wachstum und Entwicklungschancen in den ländlichen und städtischen Räumen des Landes.

2.2 Verfahrensbegleitende Umweltprüfung

Bei der Aufstellung des LEP war gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern ermittelt und in einen Umweltbericht (als Kernstück der Umweltprüfung) frühzeitig beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht war dabei entsprechend der Anlage 1 zu § 8 ROG zu erarbeiten. Weiterhin war entsprechend § 7 Abs. 6 ROG zu prüfen, ob bei der Änderung des LEP Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder Europäische Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können.

Da zu dem geltenden LEP sowie zu seiner 1. und 2. Änderung bereits entsprechende Umweltprüfungen durchgeführt wurden, konnte die Umweltprüfung im Rahmen der 3. Änderung gemäß § 8 Abs. 3 ROG auf die von der Änderung betroffenen Ziele und Grundsätze beschränkt werden. Entsprechend wurden die Beschreibung der Prüfungsmethodik, die Darstellung der für den LEP relevanten Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung, die Beschreibung des Umweltzustands und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Wesentlichen auf die Inhalte des aktuellen Änderungsverfahrens bezogen. Der erstellte Umweltbericht beinhaltet daher im Kern eine Beschreibung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen der jeweils geplanten, einzelnen Änderungen auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkung untereinander in einheitlich

aufgebauten Prüfbögen sowie eine zusammenfassende Bewertung voraussichtlicher Auswirkungen der Planänderung.

Nach § 8 Abs. 1 ROG wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der 3. LEP-Änderung berührt werden kann, sowie u. a. die kommunalen Spitzenverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW am 15. November 2023 und am 13. November 2024 schriftlich beteiligt, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen (sog. Scoping-Verfahren). Die dazu im Scoping bereitgestellte Unterlage informierte über die beabsichtigten Inhalte des 3. Änderungsverfahrens. Einzelne am Scoping beteiligte Stellen haben über die erfragten Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts hinausgehend bereits inhaltlich Stellung zu diesen Inhalten genommen.

Auf der Grundlage des Scoping-Verfahrens wurde der Umweltbericht durch ein beauftragtes Gutachterbüro (FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG/ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH) erarbeitet und als Teil der Planunterlagen im ersten Beteiligungsverfahren mit ausgelegt (Umweltbericht mit Stand 11. März 2025). Das erste Beteiligungsverfahren hat zu Änderungen am Planänderungsentwurf geführt. Die daraus resultierenden, neuen oder anders zu bewertenden Auswirkungen auf Schutzgüter waren daher ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht wurde unter Berücksichtigung der Änderungen im zweiten Planentwurf fortgeschrieben und als Teil der Planunterlagen im zweiten Beteiligungsverfahren erneut mit ausgelegt (Umweltbericht mit Stand 26. Februar 2026).

3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen

3.1 Umweltbelange

3.1.1 Ergebnisse des Umweltberichts

Die 3. Änderung des LEP umfasst bis auf eine nachrichtliche Änderung in der Anlage zum LEP „Zeichnerische Festlegungen“ (Plankarte) ausschließlich textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie textliche Erläuterungen zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Der LEP ist Bestandteil des mehrstufigen Planungssystems und entfaltet seine Wirkung über nachfolgende Planungsebenen sowie im Rahmen konkreter Zulassungs- und Fachplanungsverfahren. Da die Festlegungen der 3. Änderung des LEP keine konkreten Vorhaben oder Standortentscheidungen treffen, sondern den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren raumordnerische Vorgaben vermitteln, können mit der LEP-Änderung selbst noch keine räumlich-konkreten Auswirkungen einzelner Vorhaben beschrieben werden. Entsprechend können die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Umweltschutzgüter nur allgemein beschrieben werden. Die methodischen Aspekte der Umweltprüfung sind in Kapitel 2 des Umweltberichtes dargelegt. Die möglichen Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Änderungen des LEP sind im Umweltbericht in Kapitel 5 und mit Prüfbögen sowie in Kapitel 9 zusammenfassend (Gesamtplanbetrachtung) beschrieben und bewertet worden.

Die Umweltprüfung kommt laut Umweltbericht, nachstehend thematisch zusammengefasst und differenziert, zu folgenden Ergebnissen:

- Siedlungsraum (Ziele 2-3 und 2-4, Grundsätze 6.1-1, 6.1-2, 6.1-8, 6.1-10, 6.3-6, Ziele 6.4-2 und 6.5-2): Die Änderungen im Bereich Siedlungsraum können z. T. zu nachteiligen, z. T. zu positiven Umweltauswirkungen führen. Die Änderung des 5-Hektar-Grundsatzes (Grundsatz 6.1-2) sowie des Grundsatzes zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8) können tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft entfalten. Soweit einzelne Änderungen planerische Spielräume für die nachgeordneten Planungsebenen erweitern (Ziele 2-3 und 2-4, ggf. auch Ziel 6.1-1 und die Grundsätze 6.1-10 und 6.3-6), sind auf der nachgeordneten Planungsebene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen. Infolge der Änderungen in den Zielen 6.4-2 und 6.5-2 (und den Änderungen der Erläuterungen zu Ziel 6.4-1) werden eher keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltwirkungen erwartet; auch hier sind auf den nachgeordneten Planungsebenen entsprechend konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.

- Tagebaufolgelandschaften (Ziel 5-5): Die Einführung des neuen Ziels ermöglicht in Tagebaufolgelandschaften – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – naturverträgliche Erholungsnutzungen sowie – abweichend von Ziel 6.6-2 – isoliert im Freiraum neue Standorte für raumbedeutsame Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen aufgrund dieses räumlich begrenzten Anwendungsbereichs

sowie der Einbindung in rechtsverbindliche Braunkohlenpläne insgesamt gering einzustufen sind.

- Natur und Landschaft (Ziel 7.2-3, Grundsätze 7.2-4 und 7.2-7): Die Neufassung von Ziel 7.2-3 nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2022 (Az. 4 A 15.20 und 4 A 16.20) konkretisiert die Voraussetzungen und stärkt den Schutz der BSN bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für bestimmte Nutzungen (Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, Hochwasserschutzanlagen, für Zwecke der Verteidigung und Zivilschutz). Der ergänzende Grundsatz 7.2-4 stärkt den Vorrang von Alternativenprüfungen vor einer BSN-Inanspruchnahme. Mit dem neuen Grundsatz 7.2-7 wird zudem die räumliche Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf hierfür geeignete Räume unterstützt und damit die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gefördert. Insgesamt sind die Änderungen tendenziell positiv für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu bewerten, da die BSN durch die erneute Festlegung als Ziel der Raumordnung sowie die ergänzenden Anforderungen an Vermeidung und Alternativenprüfung gegenüber der bisherigen Regelung besser geschützt werden.

- Wald (Grundsatz 7.3-1, Ziel 7.3-2, Grundsätze 7.3-3 und 7.3-5): Die Umwandlung des bisherigen Ziels 7.3-1 entspricht der Rechtslage nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2022 (Az. 4 A 15.20 und 4 A 16.20). Die Neufassung der Walderhaltung als Grundsatz 7.3-1 und die Einführung eines eigenständigen Ziels 7.3-2 (mit Ausnahmekatalog) strukturieren den Waldschutz neu, ohne eine grundsätzliche Absenkung des Schutzniveaus zu bewirken. Der ergänzende Grundsatz 7.3-3 konkretisiert die Anforderungen an Alternativenprüfungen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen. Insgesamt sind die Änderungen tendenziell positiv für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu bewerten, da die zulässigen Ausnahmen für Eingriffe in regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche enger gefasst und Anforderungen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen ergänzt werden.

- Hochwasserschutz (Ziele 7.4-6 und 7.4-7, Grundsatz 7.4-8): Die Änderungen im Bereich Hochwasserschutz – insbesondere die Anpassung der Festlegungen an den Bundesraumordnungsplan Hochwasser, die Ergänzung des Ziels 7.4-7 um weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie die Konkretisierung des Grundsatzes 7.4-8 zu Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten – werden insgesamt positiv bewertet. Insbesondere die differenziertere Berücksichtigung von Hochwasserrisiken auf Ebene der Regionalplanung stärkt den vorbeugenden Hochwasserschutz und wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Wasser und Sachgüter aus.

- Landwirtschaft (Grundsätze 7.5-2 und 7.5-3): Die Einführung des neuen Grundsatzes 7.5-3 zu landwirtschaftlichen Kernräumen ergänzt den bestehenden Grundsatz 7.5-2 zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen. Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten für besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen wird deren Gewicht in der Abwägung gegenüber konkurrierenden Nutzungen gestärkt. Hierdurch können insbesondere positive Wirkungen für den Schutz hochwertiger Böden und die landwirtschaftliche Nutzung entstehen. Aufgrund möglicher Verlagerungseffekte von Nutzungen in andere Räume sind die Auswirkungen auf weitere Schutzgüter, insbesondere Landschaft und biologische Vielfalt, auf den nachgelagerten Planungsebenen zu betrachten. Verkehr und Transport (Grundsätze 8.1-1 und 8.1-13): Der neue Grundsatz 8.1-13 zur Freihaltung von Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz sowie die Stärkung des ÖPNV in Grundsatz 8.1-1 können langfristig positive Auswirkungen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit haben.

- Rohstoffe (Ziele 9.2-1, 9.2-4 und 9.2-7): Die Änderung von Ziel 9.2-1 (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) sowie die Einführung eines Degressionspfads (Ziel 9.2-4) und von Standorten für Recyclingbaustoffe (Ziel 9.2-7) können tendenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und biologische Vielfalt haben. Der Degressionspfad ist dabei als tendenziell positiv für den Schutz der Schutzgüter einzustufen, da er auf eine Reduzierung der Rohstoffinanspruchnahme hinwirkt.

- Energie (Grundsatz 8.2-8 und Ziel 10.2-14): Der neue Grundsatz 8.2-8 zur (Nach)Nutzung von Kraftwerksstandorten für zukunftsorientierte Energieinfrastruktur (Wasserstoff, erneuerbarer Strom) kann eher positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft entfalten, die auf nachgeordneten Planungsebenen konkret zu beurteilen sind. Die Änderung von Ziel 10.2-14 zur raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergie im Freiraum – vor allem die Einführung von Grenzwerten für den Zubau auf landwirtschaftlichen Flächen (7,1 GW bis 31. Dezember 2030; 15,7 GW ab 1. Januar 2031) und die Monitoring-Steuerung – kann tendenziell Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft haben. Auf nachgeordneten Planungsebenen sind entsprechend konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der abschließenden Bewertung der Planänderungen ist dieser Erklärung eine tabellarische Übersicht als Anlage 1 beigefügt. Darin werden die im Rahmen der Umweltprüfung relevanten Festlegungen der 3. LEP-Änderung einschließlich der wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts, der Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren, der geprüften Alternativen sowie der abschließenden Bewertung und etwaiger Überwachungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Umweltschutzgüter nur sehr allgemein beschrieben werden können. Ursächlich dafür

ist, dass die Festlegungen des LEP einen hohen Abstraktionsgrad haben und mit den beabsichtigten Änderungen keine neuen räumlich-konkreten Festlegungen für einzelne Flächen getroffen werden. Zudem sei nicht ausreichend bestimmbar, wann, auf welchen konkreten Flächen und in welchem Umfang die nachgelagerten Planungsebenen bzw. Planungsträger (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) die Festlegungen des LEP umsetzen. Dementsprechend konnte der Umweltbericht für die von Änderungen betroffenen Festlegungen nur tendenzielle Einschätzungen zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen ohne konkrete Raumbezüge geben. Insgesamt wird deutlich, dass die geplanten Änderungen der Festlegungen des LEP voraussichtlich ganz überwiegend positive Umweltauswirkungen bewirken werden. Einige Änderungen ermöglichen jedoch in moderatem Umfang zusätzliche Siedlungserweiterungen bzw. bauliche Anlagen im Freiraum oder am Siedlungsrand. Deren konkrete Umweltauswirkungen können aufgrund des Maßstabs der Landesentwicklungsplanung erst auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen der Zulassungsverfahren beurteilt und durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden oder vermindert werden. Relevante kumulative Umweltauswirkungen werden durch die geplanten Änderungen nicht ausgelöst. Sämtliche Festlegungen würden ausreichend planerische Spielräume belassen, die gewährleisten, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen oder der Zulassungsebene mögliche negative Umweltwirkungen so weit wie möglich vermieden, vermindert oder durch Standortalternativen umgangen werden könnten. Auf diesen Planungsebenen seien auch konkrete (nachteilige) Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter zu beschreiben und eigene Umweltprüfungen durchzuführen. Relevante kumulative Umweltauswirkungen würden durch die geplanten Änderungen des LEP nicht ausgelöst.

Die Umweltprüfung stellte zudem fest, dass grundsätzlich keine der geplanten Änderungen des LEP dazu führt, dass bauliche oder sonstige Vorhaben innerhalb von oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu von Natura 2000-Gebieten realisiert werden müssten. Erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Gebietes könnten auf der Ebene des LEP zunächst ausgeschlossen werden. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch Vorhaben, für die die Rahmenbedingungen zur Planung, Zulassung und Realisierung mit den LEP-Planänderungen geändert werden, müssten auf den nachfolgenden Ebenen im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen untersucht werden, soweit der Standort und die Art des Vorhabens entsprechende Auswirkungen nicht von vornherein ausschließen (s. Kapitel 6 im Umweltbericht). Entsprechendes gelte für die Belange des europäischen Artenschutzes. Es könnten keine konkreten Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen, die grenzüberschreitend auf benachbarte Staaten oder Bundesländer wirken können, würden für die abstrakt-programmatischen und für die geprüften standortbezogenen Festlegungen auf Ebene des LEP ebenfalls nicht festgestellt oder prognostiziert (s. Kapitel 7 des Umweltberichts).

3.1.2 Betrachtung möglicher Klimafolgen

Für die Bewertung der vorgesehenen Planänderungen war ebenfalls relevant, dass die Folgen des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen erkennbar sind. So ist allgemein ein Anstieg der Jahresmitteltemperaturen sowie eine zunehmende Hitzebelastung zu beobachten, Trockenperioden fallen länger aus und Starkregenereignisse nehmen ebenso wie Hochwasser zu. Verbunden ist dies mit nachteiligen Auswirkungen insbesondere für die Menschen, die Ökosysteme und den Wasserhaushalt. Klimaschutz und Klimaanpassung gehörten daher bereits schon vor der 3. LEP-Änderung zu den Leitmotiven der Landesentwicklungsplanung (s. Kapitel 4 des LEP). Mit der 3. LEP-Änderung wird das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes und einer nachhaltigeren Landesentwicklung weiter gestärkt und die Abwägung zwischen teilweise konkurrierenden Belangen fortentwickelt.

Die vorgesehenen Planänderungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ beurteilt. Dabei wurden sowohl die Minderung als auch die mögliche Erhöhung von Treibhausgasemissionen sowie die Folgen des Klimawandels, insbesondere Hitze, Starkregen und Hochwasser, berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt für die 3. LEP-Änderung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen voraussichtlich ganz überwiegend positive Umweltauswirkungen bewirken werden. Relevante erhebliche nachteilige oder kumulative Umweltauswirkungen werden nicht erwartet. Zahlreiche Festlegungen weisen dabei neutrale bis positive Auswirkungen auf klima- und anpassungsrelevante Schutzgüter auf. Mögliche Klimafolgen durch die Änderungen bestehender Festlegungen oder die Einführung neuer Festlegungen in der 3. LEP-Änderung werden im Folgenden thematisch geordnet dargestellt und planerisch bewertet. Die Bewertung erfolgt dabei entsprechend der Maßstabsebene der Landesentwicklungsplanung qualitativ und dem Abstraktionsgrad des Raumordnungsplans entsprechend. Konkrete räumliche Auswirkungen können erst auf den nachgelagerten Planungsebenen beurteilt und dort auch durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden oder reduziert werden.

- <u>Siedlungsraum:</u>
  Die in diesem Bereich in der 3. LEP-Änderung vorgenommenen Änderungen bestehender Festlegungen bzw. die neu eingefügten Festlegungen können je nach Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen in Teilen zu höheren Treibhausgasemissionen führen, ganz überwiegend aber auch zu einer Reduktion zukünftiger Treibhausgasemissionen beitragen.

  Wie in der Planbegründung dargelegt, werden die Änderungen in Ziel 2-3 und das neu eingefügte Ziel 2-4 aller Voraussicht nach zu zusätzlichen Freiflächeninanspruchnahmen führen. Dies z. T. angrenzend an den Siedlungsraum (1. Ausnahme in Ziel 2-3), überwiegend aber isoliert im Freiraum. Allerdings lassen sich die im Rahmen der Evaluierung der in etwa vergleichbaren Regelungen der 1. LEP-Änderung von 2019 ermittelten Freiflächeninanspruchnahmen aus vielerlei Gründen nicht ohne Weiteres für die Zukunft prognostizieren (vergleiche dazu im Detail in der Planbegründung). Auch ist auf Ebene des LEP noch unklar, ob die Inanspruchnahme der mit diesen beiden Zielen neu geschaffenen Möglichkeiten auf bereits versiegelten oder

unversiegelten Böden erfolgen wird, in welchem Maße neu versiegelt wird und z. B. welche Baustoffe verwendet werden. Zur Treibhausgaswirkung der Flächenneuinanspruchnahme liegen zwar Kennwerte vor. Der weitaus größte Anteil der Emissionen entfällt allerdings auf die Errichtung der Gebäude selbst und hängt maßgeblich von Bauweise und Materialwahl ab. Eine seriöse quantitative Prognose der durch diese beiden Ziele verursachten Treibhausgasemissionen ist damit nicht möglich, denn die Festlegungen bestimmen weder Zahl noch Lage noch Umfang der Baumaßnahmen, noch weniger steht auf Ebene des Landesentwicklungsplans fest, welche Vornutzungen –betroffen sein werden. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die über diese beiden Ziele nun ermöglichten Außenentwicklungsmaßnahmen mit (deutlich) höheren Treibhausgasemissionen verbunden sind als entsprechende Innenentwicklungsmaßnahmen. Das liegt nicht nur an dem durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust von Kohlenstoffvorräten im Boden (bei Inanspruchnahme unversiegelter Flächen), sondern auch an den zusätzlichen Treibhausgasemissionen, die sich aus dem besonders an Standorten im Außenbereich erheblich häufiger erforderlichen Bau und Betrieb neuer öffentlicher technischer Infrastrukturen ergeben. Hinzu kommen noch die erhöhten Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich, da die meisten Außenentwicklungsmaßnahmen in der Regel einen (deutlich) schlechteren Zugang zu Verkehrsmitteln des Umweltverbundes aufweisen dürften. Dem kann entgegengehalten werden, dass zumindest ein Teil der ergänzten Ausnahmen in Ziel 2-3 nur die Erweiterung bzw. Weiterentwicklung und -nutzung von Standorten mit bestehenden Gebäuden ermöglicht. Durch die Nutzung dieser Möglichkeiten können sich insofern auch positive Auswirkungen im Hinblick auf Treibhausgasemissionen ergeben, da vorhandene Standorte und Gebäude weiter genutzt werden und keine vollständige Verlagerung / kein Neubau an andere(n) Standorte(n) erfolgt. Höhere städtebauliche Dichten können sich aber auch bei Außenentwicklungsmaßnahmen positiv auswirken: einer Untersuchung im Auftrag des Bundesumweltamtes zufolge verursachen Mehrfamilienhäuser im Durchschnitt pro Quadratmeter Geschossfläche etwa 20 % geringere Treibhausgasemissionen als Einfamilienhäuser.

Auch die neuen Festlegungen 5-5 und 6.3-6 können aufgrund der damit in Einzelfällen ermöglichten neuen Standorte von baulichen Anlagen isoliert im Freiraum zu höheren Treibhausgasemissionen führen. Dies dürfte aufgrund des begrenzten Einsatzbereichs aber nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Bei Ziel 5-5 kommt hinzu, dass die betroffenen Tagesanlagen- und Tagebauflächen bergbaulich vorgeprägt und zuvor vollständig geräumt sind, sodass die sonst maßgebliche Komponente des Verlusts von Boden- und Vegetationskohlenstoff dort weitgehend entfällt; die verbleibenden Bau- und Betriebsemissionen sind mangels Festlegung von Art, Zahl und Größe der Anlagen erst auf der Ebene der Bauleitplanung konkret bestimmbar.

Hinsichtlich der Änderungen in Ziel 6.1-1 (Neuregelung zu Brachflächen) kann derzeit nicht ohne Weiteres beziffert werden, ob und in welchem Umfang es zu zusätzlichen Flächenausweisungen auf bisherigen Freiflächen kommen wird (vergleiche dazu im Detail auch die Planbegründung). Insofern lässt sich auch nicht

prognostizieren, ob und in welchem Umfang diese Änderung zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen führen wird.

Eher neutral dürften sich die Änderungen von Ziel 6.5-2 und des Grundsatzes 6.1-8 sowie der neue Grundsatz 6.1-10 auswirken – Letzterer u. a. dadurch, dass es auch bei Anwendung dieses Grundsatzes an der über Ziel 6.1-1 vorgeschriebenen flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bleibt.

Positive Beiträge im Hinblick auf Treibhausgasemissionen können sich durch den neuen 5-Hektar Grundsatz (6.1-2) ergeben. Durch die zeitnahe Reduzierung der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 Hektar pro Tag (ohne EE) und das langfristige Erreichen einer Flächenkreislaufwirtschaft lassen sich erhebliche Treibhausgasemissionen einsparen. Auch der über die Änderung in Ziel 6.4-2 ermöglichte Energiepark kann dazu einen Beitrag leisten.

- Verkehr:
  Ebenfalls positiv sollten sich die Änderungen in Kapitel 8.1 des LEP auswirken, da dadurch der Umweltverbund gestärkt wird und damit verbunden auch Treibhausgasemissionen weiter reduziert werden können.

- Freiraum;
  Positive Beiträge ergeben sich insbesondere aus den Regelungen zum verbesserten Schutz klimarelevanter Waldflächen und der Bereiche für den Schutz der Natur (vgl. Kapitel 7.2 und 7.3), deren Inanspruchnahme künftig nur noch auf Grundlage eng gefasster Ausnahmetatbestände sowie unter Berücksichtigung der Alternativen- und Vermeidungsanforderungen der Grundsätze 7.2-4 bzw. 7.3-3 erfolgen kann. Weitere positive Beiträge ergeben sich aus den Festlegungen zur klimaangepassten Hochwasservorsorge (vgl. Kapitel 7.4), sowie aus der Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichsverpflichtungen in überörtlich besonders geeignete Räume (Grundsatz 7.2-7). Die Umweltprüfung bewertet diese Änderungen insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima überwiegend positiv bzw. dahingehend, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die mit den Ausnahmetatbeständen der Ziele 7.2-3 und 7.3-2 eröffneten Inanspruchnahmen betreffen ganz überwiegend liniengebundene Infrastrukturvorhaben sowie weitere Vorhaben der Landes- und Bündnisverteidigung und des Zivilschutzes, des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung und des Ersatzbaus vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen und Bestandstrassen, die der Daseinsvorsorge dienen. Die Festlegungen bewirken selbst keine Treibhausgasemissionen, sondern schaffen den raumordnerischen Rahmen für Vorhaben, deren konkrete Ausgestaltung erst auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen festgelegt wird. Art und Umfang möglicher Eingriffe sowie deren klimabezogene Auswirkungen können daher auf Ebene des LEP nicht belastbar quantifiziert werden. Gleichzeitig begrenzen die Anforderungen an die Alternativenprüfung und Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Bereiche sowie die eng gefassten Ausnahmetatbestände die Inanspruchnahme klima- und naturschutzfachlich wertvoller Flächen.

Eine Quantifizierung möglicher klimabezogener Auswirkungen der Ausnahmetatbestände auf Landesebene ist nicht sinnvoll, da die Festlegungen keine konkreten Flächen ausweisen, sondern lediglich den raumordnerischen Rahmen für bestimmte Vorhaben schaffen. Zahl, Lage und Umfang möglicher Inanspruchnahmen stehen erst auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen fest und können dort unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewertet werden. Eingriffsbegrenzend wirken insbesondere die Alternativen- und Vermeidungsanforderungen der Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 sowie die Stärkung des Waldschutzes und den vorgesehenen Waldausgleich.

Der neue Grundsatz 7.2-7 eröffnet demgegenüber ein eigenständiges Klimaschutzpotenzial, da Kompensation in Räume gelenkt werden soll, in denen Kohlenstoffspeicher aufgebaut oder gesichert werden. Dadurch können Synergien zwischen Naturschutz, Klimaanpassung und – insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung leistungsfähiger Ökosysteme – auch dem Klimaschutz entstehen. Relevante nachteilige Klimawirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Die Änderungen des Kapitels 7.4 – insbesondere die Sicherung von Überschwemmungsbereichen als Vorranggebiete (Ziel 7.4-6), die Erweiterung der vorsorglichen Sicherung von Retentionsräumen (Ziel 7.4-7) sowie die stärkere Berücksichtigung von Risiken durch Extremhochwasser (Grundsatz 7.4-8) – dienen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sie stärken die Hochwasservorsorge und tragen dazu bei, Risiken für Menschen, Sachgüter und natürliche Funktionen des Wasserhaushalts frühzeitig in planerische Entscheidungen einzubeziehen. Die Wirkungen bestehen daher vor allem in einer verbesserten Klimaanpassung und sind nicht sinnvoll in Emissionseinheiten quantifizierbar.

Die Änderungen der Grundsätze 7.5-2 und 7.5-3 um Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen und landwirtschaftlicher Kernräume lassen für das Schutzgut Luft und Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen trägt zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen bei; zugleich bleiben mögliche Verlagerungseffekte konkurrierender Nutzungen auf den nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Die Festlegungen stehen den Regelungen des Kapitels 10.2 zur Wind- und Solarenergie nicht entgegen und lassen daher keine relevanten zusätzlichen Klimafolgen erwarten.

- <u>Rohstoffsicherung:</u>
  Positive Beiträge ergeben sich insbesondere aus den Regelungen zur Förderung einer ressourcenschonenden Rohstoffversorgung (vgl. Ziel 9.2-4 mit Degressionspfad) sowie zur raumordnerischen Sicherung von Standorten für die Aufbereitung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle (Ziel 9.2-7).

  Nach der vorliegenden fachwissenschaftlichen Erkenntnislage zur vergleichenden Treibhausgasbilanzierung primärer und rezyklierter Gesteinskörnungen trägt die Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Sand (Primärrohstoffe) nur zu einem geringen Anteil zu den Emissionen des Endprodukts Beton bei, die überwiegend durch die Zementherstellung bestimmt werden; zudem ist die Herstellung

rezyklierter Gesteinskörnung energetisch aufwendiger als die Gewinnung von Kies und Sand. Den vermiedenen Gewinnungsemissionen stehen daher je Tonne höhere Aufbereitungsemissionen gegenüber. Eine Quantifizierung des Nettoeffekts der Mengensubstitution ist demgegenüber auf Ebene der Landesplanung nicht sinnvoll.

Die positive Wirkung der Festlegungen resultiert dementsprechend nicht aus der Substitution als solcher, sondern aus zwei anderen Mechanismen. Zum einen verringert der Degressionspfad die Flächenneuinanspruchnahme: Er entspricht nach dem Rohstoffmonitoring einem Rückgang des Bedarfs an Lockergesteinen um rund 8 % bis 2035, was bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen den Umfang künftig zu sichernder und in Anspruch zu nehmender Abgrabungsflächen in näherungsweise entsprechendem Umfang reduziert; damit verbunden sind mittelbare positive Klimawirkungen durch die Vermeidung des Verlusts kohlenstoffspeichernder Böden und Vegetation. Eine flächen- oder mengenscharfe Prognose ist hier erst möglich, wenn im Rahmen der Regionalplanung konkrete Flächen sowie die Rohstoffmächtigkeit der konkreten Lagerstätten bekannt ist. Zum anderen weist die Erkenntnislage den Transport als die für die Klimabilanz der Sekundärrohstoffnutzung entscheidende Einflussgröße aus. Ziel 9.2-7 ist damit ein Gunstfaktor dafür, dass der mit dem Degressionspfad angelegte Umbau der Rohstoffversorgung überhaupt klimapositiv wirken kann; eine unzureichende Standortdichte könnte den Effekt dagegen ins Negative verkehren. Eine belastbare Quantifizierung ist auf Ebene des LEP nicht möglich, da hierfür konkrete Kenntnisse insbesondere zu Standorten, Transportentfernungen und eingesetzten Verkehrsträgern erforderlich sind. Soweit diese auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen hinreichend konkretisiert sind, können die genannten spezifischen Transportemissionswerte dort als überschlägige Rechen- und Bewertungsgrößen herangezogen werden.

Die weiteren geänderten Festlegungen des Kapitels 9 – die Kategorien der Rohstoffsicherung (Ziel 9.2-1), die Versorgungszeiträume (Ziel 9.2-2) und die Fortschreibung (Ziel 9.2-3) – sind unmittelbar emissionsneutral, da Emissionen nicht durch die planerische Sicherung, sondern erst durch den nachfrageabhängigen Abbau entstehen. Sie wirken jedoch gleichgerichtet auf eine Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme hin, namentlich durch die Steuerung in Lagerstätten mit höheren Rohstoffmächtigkeiten, die Rückführung des Mindestversorgungszeitraums für Lockergesteine auf 20 Jahre, die Anrechnung vorhandener Vorräte außerhalb der Abgrabungsbereiche und den späteren Fortschreibungsbeginn.

- <u>Energie:</u>
  Der neu aufgenommene Grundsatz 8.2-8 dürfte zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus den folgenden Gründen beitragen. Zum einen sind die nun auf den ehemaligen Kraftwerksstandorten anzusiedelnden Infrastrukturen für eine erfolgreiche Energiewende hin zu einem klimaneutralen Energiesystem erforderlich und unterstützen dies ganz wesentlich. Zum anderen würden diese großflächigen Anlagen ohne diesen Grundsatz voraussichtlich deutlich häufiger im Außenbereich realisiert werden, was wiederum zu höheren

Treibhausgasemissionen führen würde (vergleiche dazu auch oben die Ausführungen im Bereich Siedlungsraum und Verkehr).

Die Anpassung von Ziel 10.2-14, welche einen Zubaupfad für Freiflächen-Solarenergie (7 GW bis 2030, 11,5 GW bis 2035, 15,9 GW bis 2040) enthält, sollte in Summe zu einer Vermeidung von CO_2-Emissionen in erheblichen Maßen beitragen, wobei der tatsächliche Beitrag der Regelung von der konkreten Entwicklung des Ausbaus abhängt und der tatsächliche Zubau vom EEG und von Marktbedingungen abhängt und der Vermeidungsfaktor mit fortschreitender Dekarbonisierung des Stromsystems sinkt. Entsprechend ist auch in diesem Falle eine konkrete Prognose auf Landesebene nicht zielführend.

3.1.3 Stellungnahmen zum Umweltbericht im Beteiligungsverfahren und ihre Bewertung sowie Berücksichtigung in der Umweltprüfung

Der Umweltbericht war als Teil der Planunterlagen selbst Gegenstand der beiden Beteiligungsfahren. Von den rund 4.000 Anregungen aus beiden Beteiligungen entfallen aber nur sehr wenige Anregungen unmittelbar auf den Umweltbericht. In den erfolgten Stellungnahmen wurden die nachfolgenden Themen betreffend die Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen angesprochen. Zu allen Stellungnahmen erfolgt eine abschließende Bewertung für den Abschluss der Umweltprüfung:

- Allgemeine Anforderungen an den Umweltbericht:
  Es wird geltend gemacht, dass der Umweltbericht die Anforderungen des § 8 ROG i. V. m. Anlage 1 zum ROG sowie der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung nicht vollständig erfülle. Es wurde vorgetragen, dass der Umweltbericht hinsichtlich einzelner Planänderungen in wesentlichen Punkten unvollständig sei und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nicht ausreichend ermittle, beschreibe und bewerte.

  Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Der Umweltbericht wurde entsprechend den Anforderungen des § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit Anlage 1 zum ROG erstellt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderungen wurden im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung entsprechend dem Maßstab und Detaillierungsgrad des Landesentwicklungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades eines Raumordnungsplans erfolgt die Bewertung naturgemäß überwiegend qualitativ und überschlägig. Räumlich und fachlich weitergehende Konkretisierungen bleiben den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten. Ein beachtlicher Mangel des Umweltberichts im Sinne des § 11 Abs. 4 ROG ist daher nicht ersichtlich.

- Bodenschutz bei Siedlungsentwicklungen:
  Eine Beteiligte trägt vor, dass die derzeitigen gesetzlichen Steuerungsmöglichkeiten zum Bodenschutz in der Bauphase unzureichend seien, da etablierte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor allem naturschutzfachlich, nicht aber bodenschützerisch ausgerichtet seien. Zudem stünden manche Naturschutzmaßnahmen, wie die Bauzeitenoptimierung, den

Zielen des Bodenschutzes teilweise entgegen. Besonders problematisch sei, dass eine bodenkundliche Baubegleitung erst ab einer Flächeninanspruchnahme von 3.000 m² verpflichtend sei, wodurch kleinere Projekte (wie bspw. typische Wohnbebauungen) kaum wirksamen Bodenschutz erfahren. Sie stellt daher fest, dass Siedlungserweiterungen im Freiraum erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben dürften und die nachgeordneten Planungsebenen kaum steuernd eingreifen bzw. entgegenwirken könnten.

Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Siedlungserweiterung in Bereichen mit bisher wenig bis gar nicht gestörten Bodenprofilen führen unvermeidbar zu negativen Umweltauswirkungen auf den Boden. Dies ist so auch im Umweltbericht im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Boden der Ziele 2-3 und 2-4 dargestellt. Gleichzeitig bestehen aber sowohl auf der Ebene der Bauleitplanung als auch auf der Ebene der Baugenehmigung und Bauausführung geeignete und teilweise auch rechtlich vorgeschriebene Ansätze, die Beeinträchtigungen des Bodens zu begrenzen. Hier ist hinzuweisen auf die „Bodenschutzklausel“ in § 1a Abs. 2 oder auch § 202 Baugesetzbuch. Darüber hinaus gilt die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ (DIN-NABau 2018) für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (DIN-NAW 2019) bietet eine weitere Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen und des Verlustes von Bodenfunktionen durch mechanische Einwirkungen. Die genannten Vorschriften können konkret erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. bei der Bauausführung berücksichtigt werden. Dort besteht aber, anders als von der Beteiligten behauptet, durchaus die Möglichkeit, steuernd eingreifen bzw. entgegenwirken, denn die Ziele 2-3 und 2-4 ermöglichten Bauleitplanung, verpflichten aber nicht dazu. Bei der Auswahl von Flächen für die durch die Ausnahmen in Ziel 2-3 und Satz 1 von Ziel 2-4 ermöglichten Siedlungserweiterungen liegt die Verantwortung in erster Linie bei den Kommunen, die dabei die landesweiten Daten der amtlichen Bodenfunktionsbewertung des Geologischen Dienstes nutzen können.

- <u>Standorte für landesbedeutsame Großvorhaben in Datteln/ Waltrop und Euskirchen/ Weilerswist:</u>
  Mehrere Beteiligte kritisieren eine widersprüchliche Darstellung im Umweltbericht zum LEP-Standort Euskirchen/Weilerswist. So entfalle eine ausgewiesene Flächenreduzierung um 30 ha nicht, sondern sei im Regionalplan Köln als interkommunales Gewerbegebiet vorgesehen. Die darauf aufbauenden Prognosen und Beurteilungen in Tabelle 12 des Umweltberichts seien daher fehlerhaft und müssten korrigiert werden. Beim Standort Datteln/Waltrop lehnen die Naturschutzverbände die Ausweisung (nach wie vor) ab. Der Standort sei grundnass, weshalb die Niederschlagsversickerung eines Industrie- oder Gewerbegebiets nicht gesichert werden könne und bei Oberflächenableitung umliegende FFH-Gebiete gefährdet würden. Gutachten belegten zudem, dass bereits der erste Bauabschnitt die Critical Loads im FFH-Gebiet „Lippeaue"

überschreite, vorgesehene Schadensminderungsmaßnahmen werden als fachlich und rechtlich ungeeignet bewertet sowie die Verlagerung der FFH-Prüfung auf die Genehmigungsebene als rechtswidrig angesehen.

Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen, geben jedoch keinen Anlass zu Änderungen in der Umweltprüfung und im LEP. Hinsichtlich des Standorts Euskirchen/Weilerswist ist festzuhalten, dass für die gegenständliche LEP-Änderung allein die Flächenreduzierung um 30 ha relevant ist, wohingegen die Ausweisung als interkommunales Gewerbegebiet im Regionalplan Köln eine nachgelagerte Planungsebene betrifft. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Umweltbericht aufgenommen, sodass eine Fehlerhaftigkeit der Beurteilungen in der dortigen Tabelle 12 nicht vorliegt. Die zum Standort Datteln/Waltrop vorgebrachten Einwände zur Niederschlagsversickerung, zur Oberflächenentwässerung sowie zu möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Lippeaue" betreffen technische und standortbezogene Fragestellungen, die auf LEP-Ebene im Rahmen dieser Änderung weder abschließend beurteilbar noch regelungsbedürftig sind. Die Änderung in Ziel 6.4-2 führt hier nicht zu einer Verschärfung der Problemlage. Denn der Standort Datteln-Waltrop wurde als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit seiner aktuellen Größe bereits im LEP von 2017 festgelegt; damals wurden im Umweltbericht (s. u. a. Prüfbögen in damaliger Anlage zum Umweltbericht) auch die Auswirkungen im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete betrachtet und in die Abwägung einbezogen.

- Landschaftsbild und Kulturelles Erbe:
  Ein Beteiligter teilt nicht die Feststellung des Umweltberichtes, wonach zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden könnten. Aus seiner Sicht berücksichtige die Landschaftsbildbewertung die Umgebungen von Denkmälern und Kulturlandschaftsbereichen nicht ausreichend. So habe die LEP-Änderung konkrete Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“, die auf nachgeordneten Planungsebenen kaum noch kompensiert werden könnten.

  Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, gibt jedoch im Ergebnis keinen Anlass zur Überarbeitung des Umweltberichts und des LEP. Die Feststellung, dass auf LEP-Ebene keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Abstraktionsgrad der Umweltprüfung nach § 8 ROG. Dies gilt gleichermaßen für das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ einschließlich der Umgebungen von Denkmälern und Kulturlandschaftsbereichen: Standortbezogene Auswirkungen auf Denkmäler, Sichtachsen oder Kulturlandschaftsbereiche sind einer konkreten Beurteilung erst zugänglich, wenn Lage, Art und Umfang eines Vorhabens feststehen – mithin auf der Ebene der Regionalplanung, Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens. In dem von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebenen Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“, der allgemeine Hilfestellungen zum methodischen Umgang mit diesem Schutzgut bietet, wird auf die Prüftiefe entsprechend dem

jeweiligen Planungsmaßstab ausdrücklich hingewiesen (s. ebd. Seiten 30ff.). Der Einwand, entsprechende Auswirkungen seien auf nachgeordneten Planungsebenen kaum noch kompensierbar, wird nicht geteilt: Die Denkmalschutzbehörden werden bei Planverfahren frühzeitig beteiligt und das gestufte Planungssystem sieht vor, dass auf jeder Ebene die ihr angemessene Prüfung und Konfliktbewältigung erfolgt, sodass standortbezogene Auswirkungen auf Denkmäler, Sichtachsen oder Kulturlandschaftsbereiche v.a. in der Bauleitplanung geprüft werden.

- Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur:
  Hinsichtlich der Änderung des Ziels 7.2-3 wurde beanstandet, dass der Umweltbericht die Umweltauswirkungen der Festlegung zu pauschal als positiv bewerte. Nach Auffassung würden insbesondere unterschiedliche Ausgangssituationen innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), etwa landwirtschaftlich genutzte Flächen, Deponiestandorte oder bereits bebaute Bereiche, nicht hinreichend berücksichtigt.

  Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht beschränkt sich entgegen der Auffassung des Einwenders nicht auf eine pauschale Feststellung positiver Umweltauswirkungen. Vielmehr wurden die Auswirkungen der Planänderung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung anhand eines Prüfbogens für sämtliche Schutzgüter nach Anlage 1 zum ROG untersucht und bewertet.

  Die positive Gesamtbewertung beruht auf der gegenüber der bisherigen Regelung deutlich enger gefassten Ausnahmeregelung sowie der erneuten Festlegung als Ziel der Raumordnung. Hierdurch wird die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) auf eng begrenzte Ausnahmefälle reduziert. Der Umweltbericht kommt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Luft und Klima positive Umweltwirkungen zu erwarten sind.

  Gleichzeitig berücksichtigt der Umweltbericht auch potenziell nachteilige Auswirkungen. So wird etwa darauf hingewiesen, dass sich Vorhaben in Einzelfällen auf siedlungsnahe Erholungsräume verlagern könnten. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades der Landesentwicklungsplanung sowie der deutlich eingeschränkten Ausnahmetatbestände werden hieraus jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Ebene des LEP abgeleitet.

  Soweit die konkreten Umweltauswirkungen von den örtlichen Gegebenheiten eines Vorhabens abhängen, stellt der Umweltbericht ausdrücklich klar, dass diese im jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahren einschließlich der dort vorgesehenen Alternativenprüfung sowie der fachrechtlichen Umweltprüfungen zu bewerten sind. Dies entspricht dem Maßstab der Strategischen Umweltprüfung auf Ebene der Landesentwicklungsplanung.

- Ökologische Ausweicheffekte in waldreichen Kommunen:
  Eine Beteiligte kritisiert, dass der Umweltbericht ökologische Ausweicheffekte des „absoluten“ Waldschutzes nicht hinreichend betrachte. In Verbindung mit weiteren Schutzflächen schränke dieser ihre/ die Siedlungsentwicklung so stark ein, dass

eine Zersiedelung drohe. Daher wird eine kleinräumige Analyse der ökologischen Zielkonflikte und Verdrängungseffekte gefordert. Zudem würden die Folgen des Gesteinsabbaus in Mittelgebirgslagen unterschätzt, da die Bewertung in der Umweltprüfung auf die Abbaufläche selbst beschränkt bleibe, die Zerstörung von Hangwald-Strukturen aber weitreichende Folgen für die Grundwasserneubildung und Erosionsstabilität habe. Schließlich werde der PV-Ausbau einseitig als Klimaschutzmaßnahme privilegiert, ohne die daraus folgende Gefährdung der biologischen Vielfalt von seltenen Offenland-Biotopen ausreichend zu gewichten.

Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Die Einwände werden zur Kenntnis genommen, geben jedoch keinen Anlass zur Überarbeitung des Umweltberichts und des LEP. Hinsichtlich möglicher Ausweicheffekte durch den Waldschutz des LEP und einer daraus resultierenden Zersiedelungsgefahr ist festzuhalten, dass der Umweltbericht auf LEP-Ebene eine landesweite, raumunspezifische Prognoseeinschätzung vorzunehmen hat. Eine kleinräumige Analyse kommunaler „Verdrängungseffekte“ würde den gesetzlich vorgeschriebenen Abstraktionsgrad der Umweltprüfung nach § 8 ROG auf der Ebene des LEP überschreiten. Hingegen sind solche Analysen auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Zudem stellt die Vermeidung von Zersiedelung selbst ein ausdrückliches Ziel der Raumordnung dar, dem auch der Waldschutz funktional zugeordnet ist, und mit dem restriktiven Ziel zur Inanspruchnahme von Waldbereichen der Waldschutz insgesamt gestärkt wird. Zuzustimmen ist der Aussage, dass der Gesteinsabbau im Mittelgebirge auch negative Folgeeffekte in der Umgebung der Abbaufläche haben kann. Raumkonkrete Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und Erosionsstabilität können aber erst im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren, insbesondere solchen mit UVP nach UVPG, abschließend beurteilt werden. Auch der Einwand zur einseitigen Privilegierung des PV-Ausbaus als Klimaschutzmaßnahme im Umweltbericht wird nicht geteilt; im Umweltbericht werden durchaus auch negative Aspekte der Änderung in Ziel 10.2-14 betrachtet. Die Abwägung zwischen den Klimaschutzzielen und dem Schutz seltener Offenland-Biotope ist eine dem Planungsträger obliegende planerische Grundsatzentscheidung. Eine standortbezogene Konkretisierung ist darüber hinaus den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten.

- <u>Grundwasserschutz und Luftreinhaltung:</u>
  Eine Beteiligte weist auf mehrere Unrichtigkeiten im Umweltbericht hin. Beim Schutzgut „Wasser“ sei die Aussage, erhöhte Nitrat-/PSM-Belastungen verursachten einen guten Gewässerzustand, inhaltlich falsch. Zudem könnten Freiflächen-PV-Anlagen sehr wohl Grundwasserbeeinträchtigungen verursachen, da Eingriffe in grundwasserschützende Deckschichten Fließwege für Schadstoffe in den Untergrund schaffen. Beim Schutzgut „Luft“ wird beanstandet, dass reduzierte Versiegelungen und geringere Waldnutzungen lediglich einen geringeren, aber eben keinen ausbleibenden Eingriff bedeuten. Außerdem fehle eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen der verschärften EU-Luftqualitätsrichtlinie und deren neuen Grenzwerten.

Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Die vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen. Beim Schutzgut „Wasser“ ist festzustellen, dass die Aussage, erhöhte Nitrat-/PSM-Belastungen verursachten einen guten Gewässerzustand, fachlich unrichtig ist und einen redaktionellen Fehler darstellt. Die korrekte Aussage lautet, dass diese Belastungen für den teilweise schlechten Gewässerzustand verantwortlich sind. Aus dieser fehlerhaften Formulierung folgt jedoch keine im Ergebnis abweichende Umweltbewertung. Hinsichtlich möglicher Grundwasserbeeinträchtigungen durch Freiflächen-PV-Anlagen infolge von Eingriffen in grundwasserschützende Deckschichten wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um standortbezogene technische Fragestellungen handelt, die einer konkreten Prüfung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vorbehalten bleiben. Die Gesamtbewertung des Umweltberichts bleibt hiervon unberührt. Zum Schutzgut „Luft“ ist festzuhalten, dass die Frage, ob reduzierte Versiegelung und Waldnutzung lediglich einen geringeren statt eines ausbleibenden Eingriffs begründen, einer differenzierten standortbezogenen Betrachtung bedarf, die ebenfalls den nachgelagerten Planungsebenen vorbehalten ist. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Anforderungen der EU-Luftqualitätsrichtlinie war darüber hinaus im Umweltbericht zur LEP-Änderung nicht veranlasst, da von den Änderungen des LEP keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einhaltung der Luftqualitätsvorgaben erwartet werden und die konkrete Prüfung auf nachgelagerter Planungsebene oder im Genehmigungsverfahren erfolgt.

- Natura-2000 und Naturschutzgebiete:
  Zwei Beteiligte weisen übereinstimmend darauf hin, dass der Umweltbericht in Teilen nicht die aktuellste Natura-2000-Gebietskulisse darstelle. Konkret fehlten die seit März 2024 rechtskräftige Erweiterung des Vogelschutzgebiets DE-4603-401 sowie neu festgesetzte Naturschutzgebiete aus dem Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ in Karten und Text. Ebenso stelle die Abbildung 4 des Umweltberichts noch die alte Abgrenzung des Vogelschutzgebiets „Kermeter-Hetzinger Wald“ dar, obwohl dieses inzwischen auf die gesamte Fläche des Nationalparks Eifel ausgeweitet und in „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ umbenannt wurde. Beide Stellen fordern eine Aktualisierung des Umweltberichts, um eine vollständige Betrachtung aller relevanten Schutzgebiete sicherzustellen.

  Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Die Hinweise zur in Teilen nicht aktuellen Grundlage werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der Umweltprüfung und im LEP. Die unvollständige kartografische Darstellung der Natura 2000-Gebietskulisse ist im Ergebnis unbeachtlich. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt auf der Ebene des LEP als raumunspezifische Prognoseeinschätzung. Eine parzellenscharfe oder gebietsbezogene Einzelbetrachtung war auf dieser Planungsebene weder geboten noch möglich. Die im Umweltbericht getroffene Gesamteinschätzung – wonach keine der Planänderungen die Realisierung von Vorhaben innerhalb von oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu Natura 2000-Gebieten erfordert und erhebliche Beeinträchtigungen auf LEP-Ebene ausgeschlossen werden können – gilt dem Abstraktionsgrad der Festlegungen entsprechend für sämtliche Natura 2000-Gebiete im Planungsraum und damit auch für die nicht gesondert dargestellten

Gebiete. Eine raumkonkrete FFH-Verträglichkeitsprüfung bleibt den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vorbehalten.

- Landwirtschaft und Ernährungssicherung:
  Ein Beteiligter fordert, das Thema „Ernährungssicherung“ als Aspekt des Schutzguts „Mensch und menschliche Gesundheit" durchgängig im Umweltbericht zu verankern. Dazu soll der Umfang des durch die LEP-Änderung potenziell verloren gehenden Agrarlandes berechnet und ihre Relevanz für die Ernährung beziffert werden – einschließlich der Verluste durch Flächeninanspruchnahmen für Siedlung, Verkehr, Freiflächen-Photovoltaik sowie Kompensationsmaßnahmen. Zudem könne der im Umweltbericht dargestellte negative Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichen Kernräumen und ökologischen Aufwertungen nicht nachvollzogen werden.

  Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Die Einwände werden zur Kenntnis genommen, geben jedoch keinen Anlass zur Überarbeitung des Umweltberichts und des LEP. Die Ernährungssicherung als solche ist kein unmittelbarer Prüfgegenstand der Umweltprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wird jedoch indirekt über das Schutzgut „Boden“ – insbesondere über den Aspekt der Bodenfruchtbarkeit – berücksichtigt. Eine flächenscharfe Berechnung des durch die LEP-Änderung möglicherweise verloren gehenden Agrarlandes sowie eine Bezifferung der Flächenverluste durch Siedlung, Verkehr, Freiflächen-Photovoltaik und Kompensationsmaßnahmen ist aufgrund der LEP-immanenten räumlichen Unschärfe der Festlegungen methodisch nicht möglich. Standortbezogene Betrachtungen bleiben den nachgelagerten Planungsebenen vorbehalten. Der im Umweltbericht dargestellte negative Zusammenhang zwischen der Festsetzung „Landwirtschaftlicher Kernräume“ und ökologischen Flächenaufwertungen ist darüber hinaus darin begründet, dass Maßnahmen der Landschaftsplanung einer landwirtschaftlichen Nutzung im Einzelfall entgegenstehen können.

- Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe:
  Zur Einführung des Ziels 9.2-4 wurde geltend gemacht, der Umweltbericht berücksichtige die möglichen mittelbaren Auswirkungen eines reduzierten Rohstoffangebots auf Klima und Umwelt nicht ausreichend. Insbesondere wurde vorgetragen, dass eine Verlagerung der Rohstoffgewinnung und längere Transportwege zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen führen könnten, die in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt worden seien.

  Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht unterstellt entgegen der Darstellung keine Netto-Substitution: eine Quantifizierung des Substitutionseffekts wird ausdrücklich nicht vorgenommen. Die positive Einschätzung stützt sich stattdessen auf die über das Rohstoffmonitoring erwartete Reduktion bzw. zeitliche Verzögerung der künftigen Flächeninanspruchnahme. Das aus § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) folgende Berücksichtigungsgebot verlangt eine Ermittlung mit vertretbarem, dem Planungsmaßstab entsprechendem Aufwand, keine exakte Quantifizierung nicht sachgerecht quantifizierbarer

Verlagerungseffekte auf Ebene des Landesentwicklungsplans. Eine weitergehende Betrachtung dieser Aspekte kann erst auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen, wenn konkrete Flächen und Standorte feststehen. Gleichwohl wird in der Zusammenfassenden Erklärung eine Klarstellung ergänzt, die den Zusammenhang der zu erwartenden Emissionen mit den ggf. entstehenden Transportemissionen benennt und die Grenzen seiner Quantifizierbarkeit auf Landesebene darlegt.

- Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (Ziel 10.2-14):
  Zur Änderung des Ziels 10.2-14 wurde vorgetragen, dass sich der Umweltbericht auf eine Beschreibung der Planänderung beschränke und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geänderten Festlegung nicht ausreichend untersuche und bewerte.

  Stellungnahme und Bewertung für die Umweltprüfung: Entgegen der vorgetragenen Auffassung beschränkt sich der Umweltbericht nicht auf die Wiedergabe des geänderten Ziels 10.2-14. Die Auswirkungen der Planänderung wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung anhand eines schutzgutbezogenen Prüfbogens entsprechend den Anforderungen des § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. Anlage 1 zum ROG untersucht und bewertet. Dabei wurden sowohl positive als auch potenziell nachteilige Umweltauswirkungen betrachtet. Der Umweltbericht setzt sich unter anderem mit möglichen Auswirkungen der Freiflächen-Solarenergienutzung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter auseinander. So werden beispielsweise mögliche Beeinträchtigungen durch die technische Überprägung des Landschaftsbildes, Blendwirkungen, die Veränderung von Lebensraumstrukturen sowie Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausdrücklich berücksichtigt. Die positive Gesamtbewertung beruht insbesondere darauf, dass mit der Änderung des Ziels 10.2-14 langfristig eine Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächen-Solarenergie erreicht und damit eine Steuerung einer übermäßigen Flächeninanspruchnahme ermöglicht wird. Zugleich berücksichtigt die Umweltprüfung, dass bis zum Erreichen der festgelegten Grenzwerte eine verstärkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich ist und hieraus potenzielle nachteilige Auswirkungen entstehen können. Diese werden jedoch aufgrund der zeitlichen Begrenzung, der planerischen Steuerungsmöglichkeiten sowie der nachfolgenden Prüf- und Zulassungsebenen nicht als erheblich bewertet. Soweit konkrete Umweltauswirkungen von den jeweiligen Standortbedingungen abhängen, weist der Umweltbericht zudem darauf hin, dass diese auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der Standortwahl sowie der artenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Prüfungen, weiter zu konkretisieren und durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

3.2 Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen sowie Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen im Verfahren

Die Landesplanungsbehörde hat alle im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (erste und zweite Beteiligung) in Synopsen aufbereitet (separiert nach erster und zweiter Beteiligung) und jeweils mit Erwiderungen zu den einzelnen Anregungen und Abwägungsvorschlägen versehen (Abwägungssynopse/-tabellen). Aus diesen geht jeweils im Einzelnen hervor, ob und wie der jeweiligen Anregung oder den Bedenken gefolgt wurde (oder nicht) und ob sich daraus Änderungen an den Planunterlagen ergeben haben (Abwägungsergebnis).

Die Synopsen sind auf der Internetseite der Landesplanung unter landesplanung.nrw.de zur allgemeinen Information veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken in der Anlage 2 und 3 nach thematischen Gesichtspunkten tabellarisch im Sinne einer Zusammenfassung der wesentlichen Anregungen und Bedenken aufbereitet. Neben einer zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Inhalte aller Anregungen (linke Spalte), werden diese landesplanerisch zusammenfassend bewertet (rechte Spalte). Hieraus wird deutlich, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde, d. h. ob an den vorgesehenen Planänderungen festgehalten wird oder jeweils Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

Während die Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens zu mehreren, inhaltlichen Veränderungen im Planänderungsentwurf geführt hat (s. oben Abschnitt 2.1), hatte die erneute Beteiligung lediglich nur noch wenige Anpassungen zur Folge. Dabei handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen und Korrekturen sowie Klarstellungen (mit Ausnahme der Rückänderung in Ziel 6.4-2 – s. o.). Darüber hinaus hat die Landesregierung hinsichtlich der Hinweise und Anregungen zu Festlegungen des LEP wie weiteren Themen, die nicht Gegenstand der beiden Planänderungsentwürfe und Beteiligungsverfahren waren, keine Veranlassung gesehen, den Rahmen eines konzentrierten Planänderungsverfahrens aufzugeben, und keine Erforderlichkeit zu weiteren Änderungen gesehen. Dies betrifft beispielsweise Anregungen zu Änderungen am bestehenden Zentralen-Orte-System oder bei den landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen.

3.3 Gesamtbewertung der beabsichtigen Planänderungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungen

Nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Umweltbericht sowie unter Berücksichtigung der im Vergleich zum Planänderungsentwurf abschließend überwiegend nur noch redaktionell oder klarstellend erfolgten Änderungen wird an den Einschätzungen des fortgeschriebenen Umweltberichtes zur Umweltprüfung zur 3. LEP-Änderung festgehalten. lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. dazu auch die Prüfbögen

im Umweltbericht bei Kapitel 5). Die Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf der LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen und können dort in der Regel auch wirksam minimiert werden. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben. Zu der Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Umweltberichts wurden jedoch Einschätzungen aufgrund der Stellungnahmen aus der Beteiligung für den Abschluss der Umweltprüfung ergänzt (vgl. 3.1.3). Insgesamt führen diese aber zu keiner abweichenden Bewertung im Ergebnis der Umweltprüfung.

Im Rahmen der Bewertung der Umweltbelange wurde außerdem berücksichtigt, dass die Verordnung (EU) 2024/1991 auf die Wiederherstellung degradierter Ökosysteme, die Stärkung der Biodiversität sowie die Verbesserung der Klimaresilienz abzielt. Die vorgesehenen Änderungen der 3. Änderung des LEP wurden daraufhin überprüft, ob sie die Erreichung dieser Ziele unterstützen, ihnen entgegenstehen oder neutral sind. Soweit die Änderungen dem Erhalt, der Entwicklung oder der Wiederherstellung von Freiräumen, Biotopverbundsystemen, Mooren, Auen oder anderen ökologisch bedeutsamen Strukturen dienen, leisten sie zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Wiederherstellungsverordnung.

Die aus der Umweltprüfung und den vorstehenden Ausführungen erfolgenden Erkenntnisse wurden bei der planerischen Abwägung auch im Sinne einer „Klimafolgenabschätzung“ eingestellt. Im Ergebnis wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägung eingestellt und mit weiteren raumbedeutsamen Belangen, insbesondere den Flächenbedarfen für Wohnen, Wirtschaft, Infrastruktur und Strukturwandel, in einen angemessenen Ausgleich gebracht. In Summe ist die Planänderung mit Verbesserungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung verbunden.

4. Gründe für die Annahme des LEP nach Abwägung mit geprüften Alternativen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist in der zusammenfassenden Erklärung auch darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Unter Gesichtspunkten der Umweltprüfung mussten dabei nicht zwingend umweltverträglichere Alternativen untersucht werden, da von den geplanten Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen oder auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten, voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ermittelt und bewertet werden konnten. Darüber hinaus belassen die Festlegungen im LEP ausreichend Spielräume, um im Einzelfall auftretende Umweltauswirkungen auf regionaler oder lokaler Ebene weitestgehend vermeiden oder zumindest minimieren zu können.

Im Umweltbericht wurden gemäß Anlage 1, Nr. 2 d zu § 8 Abs. 1 ROG und in Kapitel 5 (auch als Nullvarianten) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten beschrieben und bewertet. Darüber hinaus sind die landesplanerischen Bewertungen zu den Rückmeldungen aus der Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und damit auch die Abwägung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten (v. a. als angeregte Änderungen und Varianten zu den geplanten Änderungen in der Regel durch Ergänzungen, Streichungen oder Neuformulierungen zu Festlegungen) bei der Abwägung der Stellungnahmen erfolgt. Aus den Anlagen 2 und 3 ist dabei ersichtlich, welche Anregungen im Wesentlichen dazu erfolgt sind und wie damit in der Abwägung umgegangen wurde.

Die nachfolgende Bewertung stellt zusammenfassend die wesentlichen Ergebnisse nach den Festlegungen für den Siedlungsraum und Verkehr sowie Freiraum einschließlich Rohstoffversorgung und Energie aufgeteilt dar (vgl. zudem im Umweltbericht Kapitel 5 sowie Anlage 1, dort Spalte D):

- <u>Siedlungsraum und Verkehr:</u>
  Die Gesamtausrichtung der 3. LEP-Änderung auf eine nachhaltigere Flächenentwicklung entspricht den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sowie der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Geprüfte Alternativen umfassten neben den Nullvarianten insbesondere eine weitergehende Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen (durch Reduzierung der zusätzlichen Ausnahmen in Ziel 2-3) sowie eine stärkere Beschränkung der Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum (alternativ zum neuen Ziel 2-4). Die gewählten Festlegungen stellen einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Zielen des Flächensparens, der wirtschaftlichen Entwicklung und der bedarfsgerechten Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum dar. Sie lassen zudem, wie bspw. bei den Zielen 2-3 und 2-4, Handlungsspielraum bei der Umsetzung zu.

  Bei Grundsatz 6.1-2 (5-Hektar-Grundsatz) hätte alternativ zur Nullvariante (Beibehaltung des bisherigen 5-Hektar-Grundsatzes) eine verbindliche Kontingentierung (5-Hektar-Ziel – verteilt auf die 396 Kommunen in NRW), ggf.

ergänzt durch einen Flächenzertifikatehandel, festgelegt werden können. Dies ist jedoch zugunsten von mehr Flexibilität und einer stärkeren Berücksichtigung der jeweils zumindest in Teilen unterschiedlichen Rahmenbedingungen u. a. aufgrund der zukünftigen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht erfolgt. Eine Überwachung im Hinblick auf die zukünftige Ausweisung und Inanspruchnahme von Baulandreserven erfolgt im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings.

Neben der Betrachtung der Nullvarianten zu den Zielen 6.1-1, 6.4-2 und 6.5-2 sowie den Grundsätzen 6.1-8, 6.1-10, 6.3-6 und 8.1-13 wurde im Zusammenhang mit dem LEP-Standort Datteln/ Waltrop eine Beibehaltung der Beschränkung des Energieparks (Ziel 6.4-2) geprüft, letztlich aber ebenfalls zugunsten einer besseren Nutzbarkeit des Energieparks verworfen. Auch die Ausweitung der Änderungen an den LEP-Standorten Euskirchen/ Weilerswist und Datteln/ Waltrop auf alle LEP-Standorte wurde verworfen, um in NRW weiterhin auch über Flächen für noch größere Ansiedlungen zu verfügen.
Im Hinblick auf den Grundsatz 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) wurde neben der Nullvariante als Alternative eine Beschränkung der Änderung im Grundsatz nur auf städtische Räume geprüft. Die Alternative wurde jedoch verworfen, weil dadurch die positiven Wirkungen v.a. im Hinblick auf die Reduzierung der Luftschadstoffe reduziert würden und den Belangen des ländlichen Raums bei der Abwägung des Grundsatzes ausreichend Rechnung getragen werden kann.

- <u>Freiraum einschließlich Rohstoffversorgung und Energie:</u>
  Ziel 5-5 zu Sonderregelungen in den Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers wurde zur Unterstützung der Inwertsetzung und Entwicklung der rekultivierten Flächen neu eingeführt. Eine Nichtumsetzung würde die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften erschweren oder verhindern; eventuell könnte sich an einzelnen Standorten anstelle einer baulichen Nutzung aber auch eine Nutzung durch Landwirtschaft oder Natur ergeben – verbunden mit eher positiven Umweltauswirkungen. Eine Erweiterung von Ziel 5-5 um die Ermöglichung von Wohnbauflächenentwicklung und (weiteren) gewerblichen Neu-ausweisungen über die bestehenden Möglichkeiten des LEP hinaus wurde geprüft, aber verworfen, weil dies zum einen grundlegenden Systembruch mit den Leitprinzipien des LEP, insbesondere dem Leitbild der konzentrierten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und dem 5-Hektar-Grundsatz, darstellen würde, darüber hinaus damit aber auch (weitere) negative Umweltauswirkungen verbunden wären. Alternativ wurde die Erweiterung des Geltungsbereichs über den Geltungsbereich der Braunkohlenpläne hinaus geprüft. Eine solche Erweiterung würde die Abgrenzung des Ziels rechtlich unbestimmt machen. Ebenso wurde eine flächendeckende Darstellung als GSN nicht weiterverfolgt, da eine solche Darstellung der angestrebten Landschaftsentwicklung – wie in den Braunkohlenplänen festgelegt – nicht gerecht werden würde.

  Die Neufassung von Ziel 7.2-3 und die Einführung von Grundsatz 7.2-4 beruhen auf der Prüfung verschiedener Regelungsalternativen zur ausnahmsweisen

Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur. Unter Berücksichtigung der überragenden öffentlichen Interessen bestimmter Infrastrukturvorhaben wurde die gegenüber der bisherigen Regelung deutlich engere Ausgestaltung der Ausnahmen als sachgerecht bewertet. Eine weitergehende Öffnung für zusätzliche Vorhabentypen wurde aufgrund der damit verbundenen Schwächung des BSN-Schutzes nicht übernommen. Entsprechendes gilt für die Neuregelung der Inanspruchnahme von Waldbereichen, bei der neben einer engeren Fassung der Ausnahmeregelung insbesondere Anforderungen an Vermeidung, Alternativenprüfung und Waldflächenausgleich ergänzt wurden.

Für den Hochwasserschutz wurde als Nullvariante die Beibehaltung der bisherigen pauschaleren Abwägungsdirektiven geprüft. Unabhängig davon sind die bundesrechtlichen Vorgaben des BRPH bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und zum Teil zu beachten. Darüber hinaus wurden im Beteiligungsverfahren verschiedene Alternativen, insbesondere ein Vorrang naturbasierter Hochwasserschutzmaßnahmen, eine Zielfestlegung für Grundsatz 7.4-8 sowie eine eigenständige Bestandsschutzregelung im LEP, geprüft und nicht übernommen. Die gewählten Anpassungen dienen der Konkretisierung bestehender Vorgaben und berücksichtigen die Einzelfallabhängigkeit geeigneter Hochwasserschutzmaßnahmen sowie den bestehenden wasserrechtlichen Regelungsrahmen.

Bei der Einführung des Grundsatzes 7.5-3 zu landwirtschaftlichen Kernräumen wurde alternativ erwogen, landeseinheitliche Schwellenwerte für deren Abgrenzung vorzugeben. Stattdessen wurde eine regionalspezifische Festlegung durch die Regionalplanung anhand landesweit vorgegebener Kriterien gewählt. Darüber hinaus wurde eine Übergangsregelung geprüft, um besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden bis zur Umsetzung der landwirtschaftlichen Kernräume in den Regionalplänen weiterhin stärker zu schützen. Diese wurde nicht übernommen, da landwirtschaftliche Flächen bereits durch die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich einem Grundschutz unterliegen und die Gewichtung der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung erfolgt. Bei Nichtumsetzung (Nullvariante) wäre hingegen mit einer stärkeren Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen zu rechnen.

Im Hinblick auf Grundsatz 8.2-8 (Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien) wurde neben der im Laufe des Verfahrens übernommenen Alternative (Herausnahme von vier Kraftwerksstandorten aus dem Anwendungsbereich) nur die Nullvariante geprüft, aber verworfen, da zu befürchten wäre, dass bei dieser Alternative der Bau der benötigten Infrastrukturen für Strom und Wasserstoff auf anderen, i.d.R. konfliktreicheren Flächen stattfände.

Ziel 9.2-4 führt einen Degressionspfad bei Sand und Kies ein, basierend auf einem wissenschaftlichen Rohstoffmonitoring und begleitetet mit einem Abgrabungsmonitoring, was transparenter als Pauschalwertannahmen ist. Eine

gleichwirksame Alternative gegenüber einer landeseinheitlichen Regelung wird angesichts zunehmender Flächenkonkurrenzen und für das Ziel, Primärrohstoffe einzusparen, nicht gesehen.

Ziel 10.2-14 führt landesweite Leistungsziele bis 2030, 2035 und 2040 ein und begrenzt den weiteren Ausbau auf landwirtschaftlichen Flächen je nach Zielerreichung. Alternative wäre ein Belassen der offeneren Formulierung aus der 2. LEP-Änderung möglich gewesen (Nicht-Änderung), was jedoch voraussichtlich einen ungesteuerte(re)n Zuwachs mit negativen Umweltauswirkungen gehabt hätte. Eine Alternative wäre auch die Festlegung von Flächenzielen/Flächenbeitragswerten gewesen. Die erforderlichen Regelungen zum Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie außerhalb der entsprechenden Bereiche (analog zur Windenergie) sind bundesgesetzlich weder vorhanden noch vorgesehen. Außerdem ist die Notwendigkeit von Flächenzielen/Flächenbeitragswerten nicht ersichtlich, da die Steuerung des Ausbaus – mit Ausnahme der privilegierten Anlagen – über die Bauleitplanung der Kommunen erfolgt.

5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung einzelner Festlegungen sind auf der Ebene des LEP keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen (s. auch Anlage 1, Spalte E). Soweit auf Grundlage des Umweltberichts Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, sind diese erst auf den nachgeordneten Planungsebenen räumlich-konkret prüfbar. Die Träger der Regionalplanung sind weiter verpflichtet, bei Änderung, Fortschreibung oder Neuaufstellung ihrer Regionalpläne gemäß § 8 Abs. 1 ROG ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen und dabei die konkreten Auswirkungen der Umsetzung der LEP-Festlegungen zu prüfen.

Im Rahmen der Gesamtaufstellung des LEP wurden Ausführungen zur grundsätzlichen Umweltbeobachtung und zu unterschiedlichen Formen des Monitorings in der Landes- und Regionalplanung getroffen, die weiterhin Bestand haben. Es wird insbesondere auf folgende, existierende Monitoring- und Beobachtungssysteme verwiesen, die auch für die Überwachung der Auswirkungen der 3. Änderung des LEP genutzt werden:

– Siedlungsflächenmonitoring NRW (auf Grundlage von § 4 Abs. 4 LPlG NRW; ermöglicht mindestens alle drei Jahre einen Überblick über die bestehenden Siedlungsflächenreserven (> 0,2 Hektar) und deren Inanspruchnahmen. Die Ergebnisse sind unter anderem verbindliche Grundlage für die Anrechnung von Reserven und die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß Ziel 6.1-1 LEP);
– Beobachtung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen (s. Grundsatz 6.1-2),
– Abgrabungs- und Rohstoffmonitoring NRW (gemäß Zielen 9.2-2, 9.2-3 und 9.2-4 LEP) zur Beobachtung der Rohstoffinanspruchnahmen/-bedarfe bei Kies und Sand,
– Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring (gemäß Ziel 10.2-14 LEP) zur Beobachtung des Zubaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen – auch aber nicht nur auf landwirtschaftlichen Flächen,
– Monitoring der Windenergiebereiche (gemäß Ziel 10.2-10 LEP, 2. Änderung) zur Beobachtung der Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen,
– Gewässermonitoring nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Beobachtung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
– Umweltindikatoren NRW des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima für die kontinuierliche Umweltbeobachtung.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen kann soweit möglich mit den künftig für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991 vorgesehenen Indikatoren und Berichtssystemen verknüpft werden.

6. Bekanntmachung und Veröffentlichung der LEP-Änderung

Nach dem Beschluss der Landesregierung wird die 3. LEP-Änderung dem Landtag Nordrhein-Westfalen zur Zustimmung nach § 17 LPlG vorgelegt. Nach der Zustimmung kann die 3. LEP-Änderung als Verordnung ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung der Verordnung zur 3. Änderung des LEP erfolgt dann als Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt und wird am Folgetag wirksam.

Gemäß § 10 Abs. 2 ROG wird die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG zusammen mit der 3. Änderung des LEP im Internet veröffentlicht sowie im Dienstgebäude des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, in 40213 Düsseldorf zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Düsseldorf, den 2. September 2026

Anlage 1

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Zusammenfassende Darstellung

zur Berücksichtigung der Umweltbelange

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Z 2-3 Z 2-4	Änderung und Erweiterung des Ziels zu Siedlungsraum und Freiraum mit Ausnahmen für punktuelle Inanspruchnahmen des Freiraums und zur siedlungsräumlichen Entwicklung kleiner Ortsteile.	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung des Ziels 2-4 unter Berücksichtigung der im Umweltbericht bei der Bewertung zu 2-3 und 2-4 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können.	Nach der 1. Beteiligung Verzicht auf Pflicht zur interkommunalen Abstimmung bei der Weiterentwicklung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in 2-3. Zudem Klarstellungen in den Erläuterungen. Nach der 2. Beteiligung keine weiteren Änderungen.	Bei Nichtumsetzung der Änderung bzw. Einführung (Nullvariante) tendenziell etwas stärkere Konzentration zukünftiger Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum zu erwarten und voraussichtlich auch etwas weniger Zersiedelung, u. U. aber auch eine schlechtere Auslastung bestehender Infrastrukturen. Bei Reduzierung der zusätzlichen Ausnahmen in Ziel 2-3 ähnlicher Effekt, nur noch geringer. Im Ergebnis wurden beide Ziele in der Fassung des Entwurfs zur 2. Beteiligung beibehalten. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 60ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Sie können dort i. d. R. auch wirksam minimiert werden. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
Z 5-5	Einführung eines Ziels zu Sonderregelungen zu Tagebaufolgelandschaften, um rekultivierte Flächen zeitgerecht entwickeln zu können.	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung von Ziel 5-5 unter Berücksichtigung der im Umweltbericht bei der Bewertung zu 5-5 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können. Positive Auswirkungen werden für das Schutzgut „Menschen“ (durch Freizeit und Erholung) erwartet.	Ziel wurde nach der 1. Beteiligung neu in die Planänderung aufgenommen. Nach der 2. Beteiligung keine weiteren Änderungen.	Bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante) würden positive Auswirkungen durch die frühzeitige Erschließung ehemaliger Tagebauflächen auf die Erholungsfunktion verhindert, ebenso für die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften allgemein. Eventuell könnte sich an einzelnen Standorten anstelle einer baulichen Nutzung auch eine Nutzung durch Landwirtschaft oder Natur ergeben – verbunden mit eher positiven Umweltauswirkungen. Die Ermöglichung von Wohnbauflächenentwicklung und (weiteren) gewerblichen Neu-ausweisungen über die bestehenden Möglichkeiten des LEP (u. a. Ziel 2-4, aber auch Grundsatz 6.3-6) hinaus würde	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 86ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Sie können dort i. d. R. auch wirksam minimiert werden. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				zum einen grundlegenden Systembruch mit den Leitprinzipien des LEP, insbesondere dem Leitbild der konzentrierten Siedlungs-entwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und dem 5-Hektar-Grundsatz, darstellen. Darüber hinaus wären damit (weitere) negative Umweltauswirkungen verbunden. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs über den Geltungsbereich der Braunkohlenpläne hinaus auf unbestimmte „Wirkungsräume" würde die Abgrenzung des Ziels rechtlich unbestimmt machen und könnte zu einer unkontrollierten Ausweitung führen. Für Vorhaben außerhalb der Braunkohlenpläne, stehen die regulären Planungs-instrumente des LEP und des Landesplanungsgesetzes zur Ver-fügung. Eine flächendeckende BSN-Darstellung würde der angestrebten Landschaftsentwicklung nicht gerecht und erscheint im Übrigen mit einer nachhaltigen Raumentwicklung auch nicht vereinbar. In den Braunkohlenplänen wird die, im Rahmen der Rekultivierung angestrebte, Landschaftsentwicklung inkl. der künftigen landwirtschaftlichen Flächenanteile festgelegt. Die Folgelandschaften werden mehrere Funktionen erfüllen,	

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				wobei dem Naturschutz eine besondere Bedeutung zukommt.	
Z 6.1-1	Ergänzung des Ziels zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung um Neuregelung zum Umgang mit Brachflächen.	Mit der Zielfestlegung (nebst Erläuterungen) führen bestehende Brachflächen nicht unmittelbar zu einer Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum. Inwieweit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen „auf der grünen Wiese“ entstehen, kann derzeit noch nicht genau abgeschätzt werden. Langfristig wird über die Regionalplanung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung angestrebt. Aufgrund der räumlichen Unschärfe und aufgrund der langfristigen ausgeglichenen Flächenbilanz können somit keine erheblichen nachteiligen oder vorteilhaften Umweltwirkungen abgeleitet werden.	Nach der 1. Beteiligung nur redaktionelle Klarstellung im Ziel selbst und geringfügige Ergänzung in den Erläuterungen. Nach der 2. Beteiligung keine weiteren Änderungen.	Die Konsequenzen bei Nichtumsetzung des aktuellen Entwurfs und Beibehaltung des Ziels in der Fassung von 2017 (Nullvariante) sind aus den in Planbegründung und Umweltbericht dargelegten Gründen nur schwer zu prognostizieren. Zumindest bei Nichtumsetzung der Änderungen im Entwurf zur 2. Beteiligung gegenüber dem Entwurf zur 1. Beteiligung würde es voraussichtlich jedoch zu erheblich größeren Freiflächeninanspruchnahmen kommen. Im Ergebnis wurde das Ziel in der Fassung des Entwurfs zur 2. Beteiligung beibehalten. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene wegen der räumlichen Unschärfe und aufgrund der langfristigen ausgeglichenen Flächenbilanz keine erheblichen nachteiligen oder vorteilhaften Umweltwirkungen ableiten. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
G 6.1-2	Änderung des Grundsatzes zur flächensparsamen Siedlungsentwicklung (Weiterentwicklung des bisherigen 5-Hektar-Grundsatzes).	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-2 unter Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen vor allem positive Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge einer geringeren Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu erwarten sind.	Nach der 1. Beteiligung strukturelle Anpassung des Grundsatzes zur besseren Anwendbarkeit. Umfasst Redaktion der Erläuterungen. Nach der 2. Beteiligung keine weiteren Änderungen.	Bei Nichtumsetzung der Änderung (Nullvariante) verbliebe ein in Bezug auf die genannten Zeithorizonte überholter Grundsatz, der wenig zur konkreten Umsetzung aussagen würde. Unter Umständen wäre von einer höheren Flächenneuinanspruchnahme, insbesondere im Bereich siedlungsnaher Freiräume, auszugehen. Eine verbindliche Kontingentierung/ ein Flächenzertifikatehandel (5-	Auch unter Berücksichtigung der Beteiligung ist zusammenfassend festzuhalten, dass mit der Einführung des Grundsatzes 6.1-2 vor allem positive Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge einer geringeren Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu erwarten sind (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 69ff). Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				Hektar-Ziel) würde unter Umständen zu weniger Flächenneuinanspruch-nahmen führen. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel daran, auf Grundlage der bestehenden Daten ein Ziel der Raumordnung rechtssicher formulieren zu können. Es bleibt daher bei dem Grundsatz in der Fassung des Entwurfs zur 2. Beteiligung. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	
G 6.1-8	Änderung des Grundsatzes zur Wiedernutzung von Brachflächen mit einem Vorrang für eine industrielle oder gewerbliche Nutzung	Insgesamt gehen mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-8 zumeist positive Umweltwirkungen einher. Lediglich beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ kann im Einzelfall von einer erheblichen negativen Auswirkung durch den Lebensraumverlust ausgegangen werden. Um dies zu minimieren und zu kompensieren, sind entsprechende Maßnahmen auf den nachgelagerten Ebenen zu definieren (siehe Maßnahmen im Umweltbericht).	Keine.	Im Falle einer Beibehaltung des Grundsatzes 6.1-8 in seiner derzeitigen Form (Nullvariante) würden Brachflächen weiterhin häufig einer Nachnutzung durch Wohnbebauung unterliegen. Dem entsprechend würden vermehrt Gewerbe- und Industrieflächen „auf der grünen Wiese“ entstehen, was auf den betroffenen Flächen und ihrer Umgebung zu entsprechend negativen Umweltwirkungen führen würde.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 75ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Sie können dort i. d. R. auch wirksam minimiert werden. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
G 6.1-10	Einführung eines Grundsatzes zu Spielräumen für die Bauleitplanung durch mehr Flexibilität auf der Ebene der Regionalplanung.	Allein durch die räumliche Flexibilisierung einer weiterhin lediglich im Rahmen des nachgewiesenen Siedlungsflächenbedarfs und im Rahmen der weiteren die Siedlungsflächenentwicklung steuernden Ziele und Grundsätze des LEP (insbesondere Ziele 2-3,	Keine.	Bei Nichtumsetzung der Änderung bzw. Einführung (Nullvariante) kaum Auswirkungen, da Ziel 6.1-1 auch dann die über Bauleitplanung umsetzbaren Mengen definieren würde. Im Ergebnis wurde der Grundsatz beibehalten. Zu den Gründen vgl.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene wegen der räumlichen Unschärfe und aufgrund der Tatsachen, dass erst bei Umsetzung auf der nachfolgenden Planungsebene notwendige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation ersichtlich werden, keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen ableiten. Die Bewertung

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		2-4, 6.1-1 und 6.1-4) lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine nachteiligen Umweltwirkungen ableiten.		im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
G 6.3-6	Einführung eines Grundsatzes für Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit besonderer Lagegunst	Insgesamt können kleinräumig auftretende erhebliche Umweltaus-wirkungen insbesondere für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ nicht vollständig vermieden werden. Positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ sind möglich. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben.	Grundsatz wurde nach der 1. Beteiligung neu in die Planänderung aufgenommen. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Ohne die Einführung des Grundsatzes (Nullvariante) dürfte die Festlegung isoliert im Freiraum liegender GIB weitergehender unterbleiben (nur Anwendung der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3) und es so zu weniger Änderungen im freien Landschaftsraum kommen. Im Ergebnis wurde der Grundsatz beibehalten. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 81ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Sie können dort i. d. R. auch wirksam minimiert werden. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
Z 6.4-2	Änderung des Ziels zur Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit partiell erleichterten Voraussetzungen für zwei Standorte.	Die grundsätzliche Festlegung der LEP-Standorte ist bereits im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des LEP 2017 einschließlich einer Umweltprüfung erfolgt. Insgesamt gehen mit der Änderung der Festlegungen in Ziel 6.4-2 keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen einher. Die Herabsetzung der Ansiedlungs-schwelle auf 20 ha für ein einzelnes Vorhaben/ einen Vorhabenverbund am Standort Euskirchen/ Weilerswist führt tendenziell nicht zu anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen im Falle einer Ansiedlung. Die Ermöglichung der hälftigen	Nach der 1. Beteiligung Änderung dahingehend, dass Beschränkung des möglichen Energieparks am Standort Datteln/ Waltrop auf Windenergie-anlagen und Agri-PV für Fortbestand der Landwirtschaft vor Ort. Nach der 2. Beteiligung Rückänderung auf den ersten Entwurf der 3. LEP-Änderung (keine Beschränkung des möglichen Energieparks am Standort Datteln/Waltrop auf Windenergieanlagen und Agri-PV).	Bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante) bestünde weiter eine hohe Ansiedlungsschwelle für den Standort Euskirchen/ Weilerswist: Gewerbe- oder Industriebetriebe mit einer Größe von 20 bis 50 Hektar würden sich dann ggf. an anderer Stelle ansiedeln und dort entsprechende Umweltauswirkungen hervorrufen. Am Standort Datteln/ Waltrop wäre kein Energiepark möglich und die Fläche stünde nach wie vor vollständig für flächenintensive industrielle Großvorhaben zur Verfügung mit entsprechend stärkeren Umweltauswirkungen oder der Energiepark wäre auf Agri-PV und Windenergieanlagen	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 94ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Sie können dort i. d. R. auch wirksam minimiert werden. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin im Wesentlichen zutreffend. Allerdings entfällt die Beschränkung des Energieparks auf Windenergieanlagen und Agri-PV, auch wenn diese dort natürlich weiter möglich sind. Je

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		Nutzung des Standortes Datteln/ Waltrop als Energiepark führt tendenziell zu geringeren negativen Umweltauswirkungen am Standort als eine vollständige Nutzung für flächenintensive Gewerbe- und Industrieansiedelung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Flächen ganz oder teilweise für Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden. Am Standort Euskirchen/ Weilerswist besteht mit der Reduktion der Standortgröße das Potenzial für positive Umweltauswirkungen – es sei denn, die entsprechende Fläche wird auf der nachgeordneten Ebene als interkommunaler GIB festgelegt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben.		beschränkt und damit in der Nutzbarkeit stark eingeschränkt – bei allerdings weiterhin recht weitgehender Nutzung dieser Fläche durch die Landwirtschaft. Die Reduzierung der Ansiedlungsschwelle und die Möglichkeit eines Energieparks an allen vier Sandorten würde die beschriebenen Auswirkungen verstärken. Im Ergebnis wurde das Ziel in der Fassung des Entwurfs zur 1. Beteiligung beibehalten. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	nach konkreter Ausgestaltung des Energieparks kann sich die Reduzierung negativer Umweltauswirkungen gegenüber der aktuell noch geltenden Festlegung damit etwas vermindern. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
Z 6.5-2	Änderung des Ziels zu Standorten des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungs-bereichen betreffend bestehende Nahversorgungs-ausnahme und Einführung einer weiteren, allgemeinen Nahversorgungsausnahme.	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung des Ziels 6.5-2 unter Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können.	Nach Auswertung der 1. Beteiligung Ergänzung einer neuen, weiteren Nahversorgungsausnahme für Einzel-handelsvorhaben bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche einschließlich ergänzender Erläuterungen. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Ohne die Änderung (Nullvariante) wäre tendenziell von größeren, zusammenhängenden Einzelhandelsvorhaben auszugehen – und weniger Nahversorgungsvorhaben außerhalb der Zentren. Im Ergebnis wurde das Ziel in der Fassung des Entwurfs zur 2. Beteiligung beibehalten. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 100ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Sie können dort i. d. R. auch wirksam minimiert werden. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
					Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
Z 7.2-3 G 7.2-4	Änderung des Ziels der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie Einführung des Grundsatzes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von BSN.	Zusammenfassend lassen sich durch die vergleichsweise enge Fassung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von BSN positive Umweltauswirkungen insbesondere für diejenigen Schutzgüter ableiten, die durch BSN spezifisch geschützt werden. Dies sind vor allem Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des LEP nicht konkret erkennbar. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Umweltbericht beschreiben.	Nach der 1. Beteiligung in Ziel 7.2-3 Anpassung der Festlegungsstruktur sowie Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen für Infrastrukturvorhaben der Daseinsvorsorge, für Verteidigung und Zivilschutz sowie für den Hochwasserschutz. Der Grundsatz 7.2-4 wurde zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zur Alternativenprüfung neu eingefügt. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Eine Nichtumsetzung (Nullvariante) hätte zur Folge, dass die bisherige Ausnahmeregelung aufgrund eines BVerwG-Urteils einen deutlich schwächeren Schutz (Grundsatz-Qualität) der BSN entfaltet. Häufigere Eingriffe in die BSN-Kulisse wären dann zu erwarten. Es wurde die Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen für weitere Vorhaben (u. a. Abgrabungen, PV-Anlagen, kommunale Infrastruktur, Wohnen/Gewerbe, weitere Infrastruktur- und Strukturwandelvorhaben) geprüft. **Weitergehender Schutz:** Vollständiger bzw. weitergehender Ausschluss von Ausnahmen. Zudem wurde geprüft, die Alternativenprüfung als Bestandteil des Ziels auszugestalten. **Ergebnis:** Eine weitergehende Öffnung hätte den Freiraum- und Naturschutz geschwächt und wurde daher nicht übernommen. Ein vollständiger Ausschluss von Ausnahmen wurde aufgrund bestehender Gemeinwohlbelange und sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere bei bestimmten Infrastrukturvorhaben,	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 107ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Sie können dort i. d. R. auch wirksam minimiert werden. Ferner muss die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen im Einzelfall in den jeweiligen vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen. Im Übrigen bleiben weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen vom LEP unberührt. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				nicht als sachgerecht bewertet. Die Alternativenprüfung wurde als Grundsatz ausgestaltet, da sie eine Abwägung erfordert und daher nicht Bestandteil eines Ziels der Raumordnung sein kann. Trotzdem wurde das Schutzniveaus nicht reduziert.	
G 7.2-7	Einführung eines Grundsatzes zur Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen mit der Regionalplanung.	Der neu Grundsatz 7.2-7 zielt auf eine bessere räumliche Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen in geeigneten Räumen bereist auf Ebene der Regionalpläne als Landschafts-rahmenpläne ab, um damit besser zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaus-halts beizutragen. Daher sind mit ihm positive Umweltwirkungen verbunden und keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.	Grundsatz wurde nach der 1. Beteiligung neu in die Planänderung aufgenommen. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Grundsätzlich bleiben landschafts-pflegerische Maßnahmen aus fachlichen Gründen an anderen Orten als den regionalplanerisch vorgesehenen Räumen zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen auch ohne die neue Festlegung möglich (Nullvariante). Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan würde dann aber nicht in seiner Bündelungsfunktion unterstützt. Bei Grundsatz 7.2-7 zur Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen wurde alternativ aufgrund der Stellungnahmen erwogen, die Flächenlenkung der kommunalen Landschaftsplanung vorzubehalten und auf eine landesplanerische Regelung zu verzichten. Hiervon wurde abgesehen, da die überörtliche Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in Bereichen für den Schutz der Natur und Regionalen Grünzügen ein landesweites Koordinierungsinteresse betrifft; die fachliche Konkretisierung bleibt der Landschaftsplanung unbenommen. Eine Erweiterung der Flächenkulisse auf weitere	Aufgrund der Einführung des Grundsatzes und unter Berücksichtigung der Auswertung der Beteiligung werden auf der Ebene des LEP positive Effekte auf den Naturhaushalt erwartet. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				Gebietskategorien wurde erwogen, aber nicht für erforderlich gehalten, da die Aufzählung in Grundsatz 7.2-7 nicht abschließend ist.	
G 7.3-1 Z 7.3-2 G 7.3-3 G 7.3-5	Änderung der Ziele und Grundsätze zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, zur Festlegung von Wald-bereichen in Regionalplänen, zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldflächen und zu wald-armen und waldreichen Gebieten-	Insgesamt sind mit der Neufassung des ehemaligen Ziels 7.3-1 in einen allgemeinen Grundsatz für den Schutz von Waldbereichen und die Ergänzung um das Ziel 7.3-2 und den Grundsatz 7.3-3 sowie die Änderung des Grundsatzes 7.3-5 für die zulässigen Ausnahmen in regionalplanerisch zu definierenden Waldbereichen positive Umwelt-wirkungen zu prognostizieren, da die Ausnahmen für Eingriffe in regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche in der aktuellen Fassung enger gefasst sind als in der derzeit gültigen Fassung des LEP. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Aus-wirkungen werden im Umweltbericht beschreiben.	Nach der 1. Beteiligung weitgehende Anpassung der Struktur der Ziele und Grundsätze in 7.3. Dabei Streichung des bisherigen Grundsatze 7.3-2 (nicht erforderlich), Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen für Infrastrukturvorhaben der Daseinsvorsorge und Hoch-wasserschutz sowie für Verteidigung und Zivilschutz in Ziel 7.3-2 (vorher 7.3-3) sowie Umformulierung von Grundsatz 7.3-3 (vorher 7.3-4) zur Vermeidung von Beeinträch-tigungen zur Alternativen-prüfung. In Grundsatz 7.3-5 (vorher 7.3-6) zudem Einfügung des Waldausgleichs. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Eine Nichtumsetzung (Nullvariante) hätte zur Folge, dass die bisherige Ausnahmeregelung aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG weiterhin einen geringeren Steuerungs- und Schutzgrad (Grundsatz-Qualität) entfalten würde. Häufigere Inanspruchnahmen von Waldbereichen wären zu erwarten. **Weitergehende Öffnung:** Erweiterung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Waldbereichen, insbesondere für weitere Vorhaben und Betriebswohnungen. **Weitergehender Schutz:** Stärkere Einschränkung bzw. vollständiger Ausschluss von Ausnahmen. **Regelung der Ausnahme und Alternativenprüfung als Ziel:** Ursprünglich war vorgesehen, die Ausnahmevoraussetzungen einschließlich einer Alternativenprüfung als verbindliche Zielfestlegung auszugestalten. **Waldflächenausgleich:** Ergänzung einer Prüfung bzw. Berücksichtigung der Entwicklung neuer Waldbereiche zum Ausgleich unvermeidbarer Waldverluste.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 116ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Sie können dort i. d. R. auch wirksam minimiert werden. Ferner muss die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen im Einzelfall in den jeweiligen vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen. Im Übrigen bleiben weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen vom LEP unberührt. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				Ergebnis: Die Nullvariante wurde aufgrund des geringeren Schutzes der Waldbereiche nicht weiterverfolgt. Eine weitergehende Öffnung wurde aufgrund der Bedeutung des Waldes für Klima, Biodiversität, Boden- und Wasserhaushalt nicht übernommen. Ein vollständiger Ausschluss von Ausnahmen wurde aufgrund bestehender Gemeinwohlbelange sowie notwendiger Erweiterungen bestehender Standorte nicht als sachgerecht bewertet. Die Ausgestaltung der Ausnahmevoraussetzungen und der Alternativenprüfung als Ziel der Raumordnung wurde verworfen, da sowohl die Ausnahmeprüfung als auch die Alternativenprüfung eine Abwägung im Einzelfall voraussetzen und daher nicht die erforderliche abschließende Abgewogenheit eines Ziels der Raumordnung aufweisen. Der Waldflächenausgleich wurde ergänzend aufgenommen, um unvermeidbare Waldverluste möglichst zu vermeiden bzw. auszugleichen und die vielfältigen Waldfunktionen langfristig zu sichern.	
Z 7.4-6 Z 7.4-7 G 7.4-8	Änderung der Ziele zu Überschwemmungsbereichen und Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie Änderung des Grundsatzes zur Berücksichtigung potenzieller Überflutungs-gefahren.	Die Änderung in Ziel 7.4-6 betrifft lediglich eine Klarstellung. Die Änderung von Ziel 7.4-7 umfasst nur eine Ergänzung für andere Maßnahmen der Retentionsraum-rückgewinnung, die auch bisher schon möglich waren. Beide Änderungen sind daher ohne	Die Änderung von Ziel 7.4-6 und 7.4-7 wurde nach der 1. Beteiligung zur Unterstützung des Hochwasserschutzes in die Planänderung aufgenommen. Grundsatz 7.4-8 wurde geringfügig ergänzt.	**Nullvariante:** Bei Nichtumsetzung (Nullvariante) blieben die bisherigen pauschaleren landesplanerischen Abwägungsdirektiven bestehen. Die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH) wären	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 123ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		relevante zusätzliche Umweltauswirkungen. Grundsätzlich lässt sich die Ergänzung aus Umweltsicht aber positiv bewerten, da damit der Hochwasserschutz insgesamt gestärkt werden soll. Weitergehend sind durch die Veränderung der Abwägungsdirektive im Grundsatz 7.4-8 vor allem positive Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Wasser und Sachgüter zu erwarten.	Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	aufgrund der Anpassungspflicht nach § 13 Abs. 1a ROG weiterhin zu berücksichtigen. **Vorrang naturbasierter Maßnahmen:** Genereller Vorrang naturbasierter gegenüber technischen Hochwasserschutzmaßnahmen. **Zielfestlegung Grundsatz 7.4-8:** Verbindliche Ausgestaltung der Vorsorgeanforderungen als Ziel der Raumordnung. **Eigenständige Bestandsschutzregelung:** Aufnahme einer ausdrücklichen Bestandsschutzregelung in den LEP anstelle des Verweises auf die wasserrechtlichen Regelungen. **Ergebnis:** Ein genereller Vorrang naturbasierter Maßnahmen wurde nicht übernommen, da die jeweils geeignete Hochwasserschutzlösung von den konkreten räumlichen und fachlichen Gegebenheiten abhängt und eine Einzelfallbetrachtung erfordert. Eine Zielfestlegung des Grundsatzes 7.4-8 wurde verworfen, da dadurch der erforderliche Abwägungsspielraum auf nachfolgenden Planungsebenen unverhältnismäßig eingeschränkt würde. Eine eigenständige Bestandsschutzregelung im LEP wurde nicht aufgenommen, da der bestehende wasserrechtliche Regelungsrahmen bereits entsprechende Vorgaben enthält. Die gewählten Anpassungen dienen der Konkretisierung	LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Aufgrund der Änderungen in Kapitel 7.4 sind jedoch keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				bestehender landesplanerischer Vorgaben und der Umsetzung der Anforderungen des BRPH.	
G 7.5-2 G 7.5-3	Änderung des Grundsatzes zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Einführung eines Grundsatzes zu Landwirtschaftlichen Kernräumen.	Insgesamt sind durch die Einführung des Grundsatzes 7.5-3, der inhaltlich die Streichung in Grundsatz 7.5-2 aufnimmt, in Verbindung mit der Änderung des Grundsatzes 7.5-2 keine unmittelbaren erheblichen negativen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Die positiven Wirkungen sind aber beschränkt, da der Schutz von besonders fruchtbaren oder für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden auch bereits im alten Grundsatz 7.5-2 verankert war.	Keine.	**Nullvariante:** Beibehaltung der bisherigen Regelungen; bei Nichtumsetzung wäre mit einer stärkeren Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen zu rechnen. **Landeseinheitliche Abgrenzung:** Festlegung verbindlicher Schwellenwerte zur landesweit einheitlichen Bestimmung landwirtschaftlicher Kernräume. **Regionalspezifische Abgrenzung:** Festlegung der Kernräume durch die Regionalplanung anhand landesweit vorgegebener Kriterien. **Übergangsregelung:** Verstärkter Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Böden bis zur Umsetzung der landwirtschaftlichen Kernräume in den Regionalplänen. **Ergebnis:** Die landeseinheitliche Festlegung von Schwellenwerten wurde zugunsten einer regionalspezifischen Festlegung verworfen, da die agrarstrukturellen Gegebenheiten in den Planungsregionen unterschiedlich sind. Eine Übergangsregelung wurde nicht übernommen, da landwirtschaftliche Flächen bereits durch die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 129ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Aufgrund der Änderungen in Kapitel 7.5 sind jedoch keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				Agrarbereich einem Grundschutz unterliegen und die Gewichtung der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung erfolgt.	
G 8.1-1	Änderung des Grundsatzes Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung.	Insgesamt sind auf Ebene des LEP durch die Einführung des Grundsatzes 8.1-1 keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Vielmehr sind tendenziell positive Umweltauswirkungen insbesondere für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie die Luftqualität zu erwarten.	Nach der 1. Beteiligung klarstellende Ergänzung im Grundsatz. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Bei Nichteinführung (Nullvariante) würden die positiven Wirkungen v.a. im Hinblick auf die Reduzierung der Luftschadstoffe entfallen. Kommunale Konzepte der Verkehrs- und Mobilitätswende sind jedoch nicht abhängig von diesem Grundsatz. Eine Beschränkung der Änderung im Grundsatz nur auf städtische Räume würde die positiven Wirkungen v.a. im Hinblick auf die Reduzierung der Luftschadstoffe reduzieren. Den Belangen des ländlichen Raums kann bei der Abwägung des Grundsatzes ausreichend Rechnung getragen werden. Im Ergebnis wurde der Grundsatz in der Fassung des Entwurfs zur 2. Beteiligung beibehalten. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 134ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Aufgrund der Änderungen in Grundsatz 8.1-1 sind jedoch keine negativen, sondern tendenziell eher positive Umweltauswirkungen erwarten. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
G 8.1-13	Einführung eines Grundsatzes zu landesweitem Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen	Die Umweltauswirkungen der Radschnellverbindungen sind Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung zum „Bedarfsplan Radschnellverbindungen in NRW“. Insgesamt sind aus landesweiter Sicht vor allem positive Umweltauswirkungen zu erwarten.	Keine.	Bei Nichteinführung (Nullvariante) würden die positiven Wirkungen v.a. im Hinblick auf die Reduzierung der Luftschadstoffe entfallen. Im Ergebnis wurde der Grundsatz beibehalten. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene wegen der räumlichen Unschärfe und aufgrund der Tatsache, dass erst bei Umsetzung auf der nachfolgenden Planungsebene notwendige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation ersichtlich werden, keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen ableiten. Aufgrund der Einführung von Grundsatz 8.1-13 sind vielmehr positive Umweltauswirkungen zu erkennen. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
G 8.2-8	Einführung eines Grundsatzes zur Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	Insgesamt sind durch den Grundsatz 8.2-8 ein positiver Effekt und keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch die Nutzung vorbelasteter Flächen werden weniger Flächen mit höherwertigen Strukturen in Anspruch genommen, sodass im Sinne der Ressourcenschonung die Schutzgüter weniger in Anspruch genommen werden. Zusätzlicher Bedarf an Infrastruktur und daraus resultierende negative Umweltauswirkungen können durch eine Konzentration auf den oftmals großflächig zusammenhängenden (zukünftigen) Brachflächen reduziert werden. Mögliche Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter sind auf den nachfolgenden Ebenen näher zu	Nach der 1. Beteiligung klarstellende Änderungen und Ergänzungen im Grundsatz sowie Herausnahme von vier Kraftwerksstandorten aus dem Anwendungsbereich. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Bei Nichtumsetzung (Nullvariante) entstünden nach dem Rückbau der Kraftwerke Brachflächen, deren Nachnutzung ggf. unklar bliebe, und der Bau der benötigten Infrastrukturen für Strom und Wasserstoff fände auf anderen, i.d.R. konfliktreicheren Flächen statt. Im Ergebnis wurde der Grundsatz in der Fassung des Entwurfs zur 2. Beteiligung beibehalten. Zu den Gründen vgl. im Detail Anlagen 2 und 3 zur zusammenfassenden Erklärung.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 138ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Aufgrund der Neueinführungen des Grundsatzes 8.2-8 werden eher positive Effekte erwartet. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		prüfen und können dort in der Regel wirksam minimiert werden.			
Z 9.2-1	Änderung des Ziels zur räumlichen Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	Keine Umweltauswirkungen, da die Änderung des Ziels eine redaktionelle Anpassung an das neue Raumordnungsgesetz ist.	Keine.	Zu Ziel 9.2-1 wurde angeregt, die Wahlfreiheit der Regionalplanungsträger zwischen Vorranggebieten mit und ohne Ausschlusswirkung aufzugeben – einerseits zugunsten einer landesweiten Festlegung ohne Ausschlusswirkung, andererseits zugunsten eines Zwangs zu Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung. Beiden Anregungen wurde nicht gefolgt, da die regional sehr unterschiedlichen Steuerungsbedarfe hinsichtlich Abgrabungsdruck und Nutzungskonkurrenzen den Erhalt des regionalen Handlungsspielraums bei der konkreten Festlegungsform erfordern; eine ausreichende Vorsorge für die Rohstoffversorgung ist bei beiden Festlegungsformen gewährleistet.	Keine Umweltauswirkungen. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.
Z 9.2-4	Einführung eines Ziels für einen Degressionspfad bei der Sicherung von nichtenergetischen Rohstoffen (Kies und Sand)	Insgesamt sind mit der Einführung des Ziels 9.2-4 überwiegend positive Umweltauswirkungen verbunden, da unterstellt werden kann, dass bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf aufgrund des Einbezugs von Recyclingprozessen, Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen eine Reduzierung der Gesamt-flächeninanspruchnahme erzielt werden kann. Im Einzelnen sind	Nach der 1. Beteiligung klarstellende Änderungen und Ergänzungen in den Erläuterungen. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Bei Nichtumsetzung (Nullvariante) unterbliebe ein Einbezug der Degression bei der Berechnung der Rohstoffbedarfe, so dass diese ggf. nicht mindernd bei den Flächeninanspruchnahmen berücksichtigt werden könnte. Darüber hinaus wurde geprüft, ob auf einen verbindlichen Degressionspfad ganz verzichtet werden kann oder ihn – statt als	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 144ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		die Effekte auf die Schutzgüter jedoch stark abhängig von der Wahl des Standortes und dem jeweiligen Rekultivierungsziel des Rohstoff-abbaus. Die Umsetzung des Ziels stellt an sich zudem bereits eine Vermeidungsmaßnahme dar, da eine Reduzierung neuer Flächeninanspruchnahmen oder mindestens dessen zeitliche Verzögerung forciert wird. Weitere Vermeidungsmaßnahmen u. a. durch die Standortauswahl auf Ebene der Regionalplanung möglich.		Ziel – nur als Grundsatz der Raumordnung auszugestalten, um eine einzelfallbezogene Abwägung zu ermöglichen. Hiervon wurde abgesehen: Die Zielqualität ist erforderlich, um landesweit die Anwendung eines Degressionsfaktors durch die Regionalplanungsträger sicherzustellen. Der konkrete Faktor wird dabei nicht politisch vorgegeben, sondern ergebnisoffen aus dem wissenschaftlichen Rohstoffmonitoring abgeleitet; eine unzulässige Vorwegnahme des Abwägungsergebnisses liegt darin nicht. Eine gleichwirksame Alternative gegenüber einer landeseinheitlichen, zielförmigen Regelung wird angesichts zunehmender Flächenkonkurrenzen nicht gesehen. Ebenso wurde geprüft, den Degressionsfaktor bereits im Zieltext selbst als festen, mehrjährigen Zahlenpfad vorab verbindlich festzulegen. Dem wurde nicht gefolgt: Der für die Zielqualität nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG maßgebliche Zielkern – die Verpflichtung der Regionalplanung, bei der Festlegung von Abgrabungsbereichen eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand (Degressionsfaktor) zu beachten – ist bereits im Zieltext hinreichend bestimmt angelegt;	Aufgrund der Einführung von Ziel 9.2-4 werden positive Umweltauswirkungen erwartet. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				die Konkretisierung des Zahlenwerts auf Grundlage des fortlaufenden Rohstoffmonitorings betrifft demgegenüber nur den nachgeordneten Zielrahmen und entspricht der bei anderen Festlegungen des Kapitels 9.2 (Abgrabungsmonitoring) etablierten Regelungstechnik.	
9.2-7	Einführung eines Ziels für Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recycling-baustoffen im Freiraum	Die Festlegung hat aus Umweltsicht positive und negative Folge-wirkungen. Einerseits führt die Anlage von Aufbereitungsanlagen für mineralische Rohstoffe im Freiraum zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Andererseits können Siedlungsräume von negativen Wirkungen des Betriebs (Lärm, Staubentwicklung) entlastet werden. Darüber hinaus können ggf. kürzere Transportwegen sowie eine (aus Umweltsicht positive) höhere Recyclingquote erreicht werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung von Ziel 9.2-7 unter Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft, nicht vollständig vermieden werden können.	Ziel wurde nach der 1. Beteiligung neu in die Planänderung aufgenommen. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Ohne die Umsetzung (Nullvariante) unterbliebe die Festlegung isoliert im Freiraum liegender GIB für Recyclinganlagen ohne entsprechende Veränderungen im Landschaftsraum, aber auch ohne weitere Optionen für neue Recyclinganlagen. Ergänzend wurde das Erfordernis eines kreisweiten Konzepts geprüft. Die eng gefasste Ausnahme erschien erforderlich, da geeignete Standorte im Siedlungsraum vielfach nicht zur Verfügung stehen, und dient über die Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs mittelbar dem Flächen- und Freiraumschutz; die konkrete Ausgestaltung des Konzepts wird bewusst dem Beurteilungsspielraum der Regionalplanungsträger überlassen, da die regionalen Bedarfs- und Standortsituationen zu unterschiedlich sind, um sie landeseinheitlich abzubilden. Der Verzicht auf ein kreisweites Konzept erscheint daher nicht sachgerecht.	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 149ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
10.2-14	Änderung bzw. Erweiterung des Ziels 10.2-14 zu Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	Insgesamt gehen mit der Änderung des Ziels 10.2-14 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen einher. Die Änderung führt langfristig mit Erfüllung der genannten Grenzwerte zu einer Beendigung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Freiflächen-Solarenergienutzung (FFPV). Bei Nichterreichen der Zubau-Zielwerte im neuen 3. Absatz des Ziels werden jedoch weiterhin bestimmte landwirtschaftliche Flächen (in der Regel jedoch nicht die landwirtschaftlichen Kernräume) für den Ausbau auch von klassischer FFPV (nicht nur Agri-PV) nutzbar sein. In Summe wird die Reduzierung der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen unter Umweltgesichtspunkten befürwortet. Grenzwerte können zwar den Zubau beschleunigen, jedoch nicht zu erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Umweltbericht beschreiben	Nach der 1. Beteiligung Änderung des Ziels dahingehend, dass die „Untergrenze“ in Absatz 3 nicht mehr für landwirtschaftliche Kernräume gilt, sondern nur noch für „vergleichbare landwirtschaftliche Flächen“. Zudem Ergänzung von Zubau-Zwischenwerten für die Jahre 2035 und 2040. Nach der 2. Beteiligung keine Änderungen.	Bei Nichtumsetzung (Nullvariante) des geänderten Ziels wäre eine unbefristete Laufzeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Freiflächen-Solarenergie gegeben. Auf der anderen Seite würden auch den landwirtschaftlichen Kernräumen vergleichbare landwirtschaftliche Flächen selbst bei Nicht-Erreichen der Zubau-Zielwerte regelmäßig langfristig vor der Inanspruchnahme durch klassische Freiflächensolarenergie geschützt. Bei Flächenzielen / Flächenbeitragswerten müssten die unterschiedlichen Potenziale in den einzelnen Planungsregionen berücksichtigt werden. Abgesehen davon bräuchte es dann entsprechende Regelungen / analoge Regelungen wie bei der Windenergie zum Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie außerhalb der entsprechenden Bereiche. Diese sind bundesgesetzlich bisher weder vorhanden noch vorgesehen. Mit Blick auf das eingeführte Monitoring zu dem Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist nicht erkennbar, dass es solcher Flächenziele/ Flächenbeitragswerte für Planungsregionen bedarf, da die Steuerung des Ausbaus letztendlich in der Hand der Kommunen liegt, die dafür – sieht man von den privilegierten	Unter Berücksichtigung der Beteiligung lassen sich auf LEP-Ebene zwar grundsätzliche Auswirkungen auf einzelne Gebietsarten und Schutzgüter beschreiben (vgl. Prüfbogen im Umweltbericht, S. 155ff.). Beschreibung und Bewertung räumlich und zeitlich konkreter Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter im Detail ist auf LEP-Ebene aber nicht möglich. Daher sind mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter auf den nachfolgenden Ebenen näher zu prüfen. Die Bewertung des Umweltberichts vom 26.02.2026 bleibt weiterhin zutreffend. Keine Überwachungsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 4 S. 1 ROG erforderlich.

A. Gegenstand 3. LEP-Änderung Festlegung | Inhalt (Kurzfassung)		B. Zusammenfassung Umweltauswirkung (Umweltbericht 26.02.2026)	C. Planänderung nach Beteiligungen	D. Betrachtete Alternativen	E. Abschlussbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
				Anlagen ab – Bauleitplanung betreiben müssen, wenn sie solche Anlagen ermöglichen wollen.	

Anlage 2

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Zusammenfassende Darstellung

zur Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen in 2025 im Aufstellungsverfahren

Zur zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse der **ersten Beteiligung** von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen mit Veröffentlichungsfrist 03.04.2025 bis 30.06.2025 sowie zu ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden die in den einzelnen Stellungnahmen jeweils enthaltenen wesentlichen Anregungen, Bedenken und Hinweise nachfolgend in einer Tabelle thematisch repräsentativ zusammengefasst (linke Spalte) und ebenfalls die zusammenfassende landesplanerische Bewertung wiedergegeben (rechte Spalte). Mit dieser Darstellung kann übersichtlich nachvollzogen werden, wie die Erkenntnisse aus der Beteiligung berücksichtigt wurden. Die Zusammenfassungen folgen dabei aus der Erwiderung/ Abwägung der Einzelstellungnahmen. Die Abwägungssynopse dazu mit den Volltexten einschließlich Individualerwiderungen ist unter landesplanung.nrw.de veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf die Struktur des ersten Planänderungsentwurfs sind die Ausführungen der Beteiligten zu den Festlegungen und Erläuterungen sowie zu weiteren Themen auf den nachfolgenden Seiten zu finden:

Allgemeines 4
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum 6
Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum 20
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung 32
Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz) 48
Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen 61
Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung 66
Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben 74
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben 75
Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen 80
Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur 84
Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur 87
Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung 108
Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen 113
Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen 116
Grundsatz 7.3-4 Alternativenprüfung Betriebserweiterungen 130
Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche 133
Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren 135
Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen 139
Grundsatz 7.5-3 Landwirtschaftliche Kernräume 143
Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung 148
Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr 151

Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen ... 152
Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien ... 154
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe ... 161
Erläuterung zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume ... 163
Erläuterung zu Ziel 9.2-3 Fortschreibung ... 165
Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) ... 168
Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum ... 173
Sonstige Themen, keine Gegenstände der LEP-Änderung ... 179
Umweltbericht ... 187

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Allgemeines	
Vorworte und Einleitungen Zahlreiche Beteiligte beginnen ihre Stellungnahme mit Vorworten und Einleitungen, die den themenspezifischen Anregungen zu einzelnen LEP-Festlegungen vorweggestellt werden. Sie machen dabei allgemeine Hinweise wie bspw. zum Anlass der LEP-Änderung und zur Aufgabe der Raumordnung. Es gibt hier aber auch allgemeine Kritik wie bspw.: • Einige Verbände aus dem Naturschutz, aber auch Kommunen, weisen darauf hin, dass der LEP zwar den Freiraumschutz betone, die praktischen Auswirkungen der Änderungen auf den Natur- und Artenschutz im Einzelnen aber im Unklaren blieben. Kritisiert wird zudem, dass der LEP zu wenig Maßnahmen enthalte, um der Klimakrise gerecht zu werden. • Aus der Wirtschaft und den Kommunen kommt die Forderung, die Flächenpolitik flexibler zu gestalten, um einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung und Flächenbedarfen für die Transformation gerecht werden zu können. • Vereinzelt weisen Beteiligte auf die Notwendigkeit des Bürokratieabbaus hin. Hingegen sehe man in der LEP-Änderung aber eine (neue) Überfrachtung mit raumordnerischen Regelungen.	Anlass für die beabsichtigte 3. LEP-Änderung ist, dass die Landesregierung für NRW im Einklang mit der raumordnerischen Leitvorstellung nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und in Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG für NRW das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigeren Landesentwicklung verfolgt. Durch einen intelligenteren wie verantwortungsbewussteren Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und den nachfolgenden Generationen damit eine lebenswerte Zukunft ermöglicht werden. Anlass und Erforderlichkeit der Planung werden dabei v. a. in der Planbegründung dargelegt. Dabei soll die Planänderung auch wieder Planungsunsicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen sowie ein an aktuelle und veränderte Herausforderungen dieser Zeit angepasstes Plankonzept vorlegen. Dabei sieht sich die Landesplanung – einschließlich der Regionalplanung – als ein gestaltender Akteur, der das Land durch Planung, Zusammenarbeit und Abstimmung für die ganz unterschiedlichen Ansprüche entwickelt, ordnet und die notwendigen Flächen sichert sowie dabei die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum ausgleicht. Die weitergehenden Hinweise in den Einleitungen werden zur Kenntnis genommen und, soweit für die LEP-Änderung relevant, bei den fachspezifischen Themen bewertet. Darüber hinaus werden die in den Stellungnahmen angesprochenen Herausforderungen wie Rückgang der Artenvielfalt, Klimawandel oder der „Flächenverbrauch“ bereits im geltenden LEP NRW adressiert (s. ebd. Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel” oder Kapitel 7 zum Freiraumschutz u. a. mit den Festlegungen 7.1-1 und Ziel 7.2-1) oder sind gerade Gegenstand der 3. LEP-Änderung (so z. B. Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung”). Darüber hinaus wird der Auffassung zugestimmt, dass landesplanerische Regelungen, wie sie mit der aktuellen Änderung verfolgt werden, die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	anstehende Transformationsprozesse in der Wirtschaft unterstützen sollen. Dazu dienen mehrere Festlegungen dieser LEP-Änderung (bspw. in den Ziffern 2-3, 6.1-1 oder 6.4). In der aktuellen LEP-Änderung wird allerdings keine bürokratische „Überfrachtung“ erkannt. Der Umfang des Plans folgt aus den Inhalten des Verfahrens und der Notwendigkeit, die Planung, umsetzungsorientiert sowie rechtssicher zu gestalten.
Von allgemeiner Zustimmung bis zur Ablehnung der Planänderung Viele Kommunen und Institutionen begrüßen die Ziele der 3. LEP-Änderung. Die angestrebte Balance zwischen Flächen- und Ressourcenschutz sowie guter Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum wird als notwendig angesehen. Zudem wird die Flexibilisierung für kommunale Flächennutzungen positiv gesehen, da sie den Kommunen mehr Handlungsspielraum gibt, um lokalen Bedürfnissen gerecht zu werden. Auch wenn viele der Beteiligten die 3. LEP-Änderungen so grundsätzlich begrüßen, haben sie dennoch konkrete Anregungen und Bedenken im Detail bzw. zu bestimmten Festlegungen. In Teilen wird die LEP-Änderung auch ganz oder in Teilen abgelehnt.	Aus Sicht der Planung beinhaltet der vorgelegte Änderungsentwurf bereits eine gute Balance zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und kommunalen Interessen und wurde in Summe eine ausgewogene Abwägung getroffen zwischen den Belangen der Ökologie und Ökonomie. Dies ist bspw. an den zahlreichen Festlegungen zu erkennen, mit denen Flächen intelligenter genutzt (vgl. bspw. den neuen Grundsatz 6.1-2), der Freiraum geschützt (wie z. B. in Kapitel 7), aber auch Entwicklung ermöglicht werden sollen (so z.B. in Kapitel 2 und 6). Vor diesem Hintergrund wird die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf zur Kenntnis genommen wie ebenso die kritischen Stellungnahmen, die den Entwurf ablehnen. Insbesondre erfolgt aber eine planerische Auseinandersetzung mit den zahlreichen fachspezifischen Anregungen in Form einer themen- bzw. fachbezogene Abwägung dieser. Sie kann jeweils weiter unten an entsprechender Stelle nachgelesen werden.
Plankonstruktion: Adressatenkreis, Umsetzung der Änderung, Rechtsbegriffe und Regel-Ausnahme-Prinzip Sowohl von privaten als auch institutionell Beteiligten kommen Fragen zum Adressatenkreis der LEP-Festlegungen und wie die Umsetzung des LEP erfolgt, werden unbestimmte Rechtsbegriffe hinterfragt oder die Frage gestellt, ob durch die Nutzung zahlreicher „Ausnahmen“ in den Festlegungen nicht die Planungssystematik unschlüssig werde.	Die Adressaten ergeben sich im Regelfall unmittelbar aus den Festlegungen im Plan selbst oder sind bestimmbar. Dabei werden die Inhalte des LEP später durch verschiedene Ebenen umzusetzen bzw. zu beachten/ zu berücksichtigen sein. So sind nach § 18 Landesplanungsgesetz (LPlG) die Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen (s. auch § 13 ROG). Für die kommunale Bauleitplanung gilt nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch, dass sie an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Zu dem Einwand, dass der LEP in den Festlegungen „unbestimmte“ Rechtsbegriffe

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	verwendet, ist anzumerken, dass dies zur gängigen Rechtspraxis gehört, da eine Vielzahl von Anwendungsfällen erfasst werden soll. Vom Plangeber werden diese Begriffe in den Erläuterungen zu den Festlegungen auch weiter für eine klare und einheitliche Anwendung konkretisiert. Darüber hinaus ist die in Teilen kritisierte Verwendung von „Ausnahmen“ in raumordnerischen Zielfestlegungen nach § 6 Abs. 1 ROG zulässig. Ihre Verwendung führt per se nicht dazu, dass der LEP über keine schlüssige Planungssystematik verfüge.
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum	
Zustimmung (in einem Fall Kenntnisnahme) zu dem Ziel, keine weiteren Anmerkungen In mehr als einem Drittel aller Anregungen von Beteiligten werden die in diesem Ziel vorgenommenen Änderungen begrüßt, u. a. weil damit ein „adäquater Ausgleich zwischen Freiraumschutz und berechtigten Entwicklungswünschen der Kommunen“ erreicht werde; diese Beteiligten bringen auch keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor. In einem weiteren Sechstel aller Anregungen von Beteiligten zu diesem Ziel werden die vorgenommenen Änderungen begrüßt, gleichzeitig aber verschiedene Änderungs- oder Ergänzungswünsche geäußert (vergleiche folgende Themenblöcke).	Die Zustimmungen bzw. Kenntnisnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Zu den konkreten Änderungs- und Ergänzungswünschen wird auf die folgenden Themenblöcke verwiesen.
Ablehnung / Kritik wie folgt: Verschiedene Beteiligte lehnen die Erweiterung der Ausnahmetatbestände / der Ausnahmen in Ziel 2-3 ab, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen: • kollidiere mit § 35 BauGB und mit den Zielsetzungen des ROG sowie mit der Zielsetzung des Flächensparens / dem Grundsatz 6.1-2, • höhle den Freiraumschutz aus bzw. „degradiere“ ihn, • damit bestehe kein Regel-Ausnahme-Verhältnis mehr, • es entstünden erhebliche Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes; hier seien Konfliktmöglichkeiten zu nennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch keine Änderungserforderlichkeit des LEP-Änderungsentwurfs. Zwar ist es richtig, dass die ergänzten Ausnahmen aller Voraussicht nach zu erhöhten Inanspruchnahmen von Freiraum / Freiflächen führen werden. Allerdings hat die Evaluierung des sehr ähnlichen Ziels 2-3 der 1. LEP-Änderung gezeigt, dass die ermöglichten Inanspruchnahmen von Freiraum / Freiflächen zumindest damals noch verhältnismäßig moderat ausgefallen sind (zu den Details vgl. Planbegründung). Dies gilt ebenso für die ermöglichten Größenordnungen der einzelnen Inanspruchnahmen. Vor diesem Hintergrund trägt auch die Behauptung nicht, bei dem neuen Ziel 2-3 bestehe kein

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• ohne klare Priorisierung von Flächenrecycling und belastbare Verpflichtungen zur Nutzung dieser Potenziale bestehe die Gefahr, dass trotz vorhandener Brachflächen neue Flächen im Außenbereich beansprucht werden, • die Größenordnung der Möglichkeiten gemäß einzelner Ausnahmen sei zu hoch, • die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Kernräume, mindestens der „landwirtschaftlich und agrarstrukturell besonders bedeutsamen Flächen“ (s. Agrarstrukturelle Basiskarte NRW der LWK NRW), müsse außen vor bleiben, • Befürchtungen hinsichtlich Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Eignung für ruhige landschaftsorientierte Erholung in ländlich geprägten Räumen durch Ausnahmen in Satz 4, 2., 4. und 6. Spiegelstrich, • sei nicht erforderlich (wegen vorhandener Bauflächenreserven), • es sei sinnvoller (anstelle der Ausnahme in Satz 4, 1. Spiegelstrich), eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-3 um Hinweise auf die Parzellenunschärfe von Regionalplänen vorzunehmen und (anstelle der Ausnahme in Satz 4, 2. Spiegelstrich) die Chancen zum Rückbau solcher Standorte zu nutzen. Auch die Planbegründung wird in diesem Zusammenhang als nicht ausreichend betrachtet. Z. T. wird die Streichung aller zusätzlich eingeführten Ausnahmen gefordert, z. T. nur die Streichung einzelner zusätzlich eingeführter Ausnahmen (s. nachfolgende Themenblöcke); noch am ehesten befürwortet wird die Ausnahme im 5. Spiegelstrich von Satz 4. Es werden restriktivere Erläuterungen, Planbegründungen und Auslegung der Ausnahmen gefordert; nur in Ausnahmefällen (bei Alternativlosigkeit) dürfe eine Freirauminanspruchnahme erfolgen, wenn diese mit den Freiraumfunktionen im Einklang stehe. Es dürfe durch die Ausnahmen nicht zu Einschränkungen von linienhaften Infrastrukturen wie Erdkabeln oder Freileitungsprojekten kommen.	Regel-Ausnahme-Verhältnis mehr. Ein Teil dieser Siedlungsentwicklungen wäre zudem bereits mit den in Ziel 2-3 von 2017 enthaltenen Vorgaben möglich gewesen (insbesondere die über die damals bereits vorhandenen Ausnahmen möglichen Siedlungsentwicklungen im Freiraum und Siedlungsentwicklungen am Rand des Siedlungsraums). Bei allen nun vorgenommenen Änderungen in Ziel 2-3 gilt darüber hinaus, dass sie zum einen über den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarf abgedeckt sein müssen und dass zum anderen die den Freiraum schützenden Ziele / Vorranggebiete von LEP und Regionalplänen, aber z. B. auch ein Ziel wie Ziel 6.1-4 LEP (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen), der Anwendung der Ausnahmen weitere Grenzen setzen. Auch landwirtschaftliche Kernräume oder den Freiraum schützende Grundsätze / Vorbehaltsgebiete müssen weiterhin berücksichtigt werden, sind aber eben der Abwägung zugänglich. Bei den meisten Ausnahmen geht es darüber hinaus um die Erweiterung vorhandener Standorte, so dass es nicht zu neuer Zersiedelung kommt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dürfte sich damit zumindest in diesen Fällen in Grenzen halten. Da wo es nicht um die Erweiterungen bestehender Standorte (oder um Bauleitplanungen angrenzend an den Siedlungsraum) geht, wird zudem in den Erläuterungen klargestellt, dass Alternativenprüfungen durchzuführen sind. Dabei können dann auch vorhandene Bauflächenreserven berücksichtigt werden, die bei der Erweiterung vorhandener isoliert im Freiraum liegender Standorte jedoch in aller Regel keine Lösung bieten, da sie eine Verlagerung des gesamten vorhandenen Standortes erfordern würden. Die Ausnahme in Satz 4, 1. Spiegelstrich, trägt einer restriktiven Rechtsprechung zur Parzellenunschärfe von Regionalplänen Rechnung und soll damit frühere Spielräume wieder herstellen, ggf. auch etwas erweitern (vgl. im Übrigen die Planbegründung zu dieser Ausnahme). Auch im Hinblick auf den Vorschlag, anstelle der Ausnahme

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	in Satz 4, 2. Spiegelstrich, die Chancen zum Rückbau solcher Standorte zu nutzen, wird auf die Planbegründung für diese Ausnahme verwiesen. Was die Priorisierung der Brachflächen angeht, so ist es dem Plangeber weiterhin ein wichtiges Anliegen, die Reaktivierung von Brachflächen zu unterstützen. Gleichzeitig möchte er aber dafür Sorge tragen, dass den Kommunen in ausreichendem Maße weitere Siedlungsflächenreserven zur Verfügung stehen, um die übrige städtebauliche Entwicklung nicht einzuschränken. Die im aktuellen Entwurf enthaltene Erläuterung wurde nun insofern ergänzt, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar ist. Hierdurch wird klargestellt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bereits vorhandenen Brachflächen nicht zur Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum führen dürfen. Zusammenfassend werden in der Abwägung zu dem geänderten Ziel 2-3 insbesondere den Belangen ein hohes Gewicht beigemessen, dass dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem diesen Ausbau betreffenden Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG sowie den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 und Nummer 4 Satz 6 ROG, nach denen Kulturlandschaften und ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln sind, Rechnung zu tragen ist. Demgegenüber werden die durch das geänderte Ziel 2-3 insbesondere zukünftig voraussichtlich stärker negativ beeinflussten raumordnerischen Belange des Freiraum- und Ressourcenschutzes und der konzentrierten Siedlungsentwicklung zurückgestellt. Dies erscheint auch angesichts der bisherigen noch verhältnismäßig moderaten Anwendung von Ziel 2-3 in der Fassung der 1. LEP-Änderung von 2019 (s. o.) vertretbar. Nicht zuletzt bleibt es auch mit diesen Änderungen bei einer nachhaltigen Raumentwicklung in Nordrhein-

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Westfalen, die den Fokus der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum legt. Den entsprechenden Zielsetzungen des ROG sowie des Flächensparens / des Grundsatzes 6.1-2 wird somit auch weiterhin Rechnung getragen, wenn auch (aus den o. g. Gründen) in etwas reduziertem Maße. Eine Kollision mit § 35 BauGB liegt nicht vor, da mit den Ausnahmen Möglichkeiten für Bauleitplanung geschaffen werden, nicht direkt für Baugenehmigungen wie in § 35 BauGB. Im Übrigen schafft Ziel 2-3 über seine Ausnahmen in Satz 4 Möglichkeiten für kommunale Bauleitplanungen, setzt jedoch nicht Vorgaben oder Sicherungsinstrumente des Fachrechts außer Kraft. Durch Planfeststellungsverfahren werden linienhafte Infrastrukturen wie Erdkabel oder Freileitungsprojekte incl. Schutzstreifen gesichert. Darüber hinaus werden neu geplante Trassen durch § 44a EnWG (Veränderungssperre), § 15 NABEG (Bindungswirkung der Bundesfachplanung) oder/und § 16 NABEG (Veränderungssperre) vor Überbauungen geschützt. Auch macht der bestehende Landesentwicklungsplan Vorgaben zu Abständen zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen (LEP-Grundsatz 8.2-3). Nicht zuletzt erfordert die Inanspruchnahme der Ausnahmen in Ziel 2-3 eine kommunale Bauleitplanung, bei der die Netzbetreiber regelmäßig beteiligt werden und dann auch ihre konkreten Belange/Planungen vorbringen können. Die in den Anregungen darüber hinaus enthaltenen Forderungen, dass in Planung befindliche linienhafte Infrastrukturen wie Erdkabel oder Freileitungsprojekte nicht durch Ausnahmen im Freiraum eingeschränkt werden dürfen und bei Darstellung und Festsetzung von Ausnahmen darauf zu achten ist, dass diese nicht in Bereichen mit bestehenden Engstellen vorgesehen werden oder sich durch deren Platzierung potenzielle Engstellen entwickeln könnten, sind nicht ausreichend bestimmbar, um Gegenstand eines raumordnerischen Ziels zu werden. Die Forderung, einen Abstand von 1.000 m zu "höherwertigen Vorranggebieten" zwingend einzuhalten, ist zum

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	einen nicht nachvollziehbar, da nicht klar wird, was mit diesen "höherwertigen Vorranggebieten" gemeint sein soll. Zum anderen sehen weder LEP noch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz für linienhafte Infrastrukturen wie Erdkabel oder Freileitungsprojekte die Festlegung von Vorranggebieten vor.
Änderungs-/Ergänzungswünsche zu den Sätzen 1-3 und Satz 4 vor den einzelnen Ausnahmen Einzelne Beteiligte schlagen vor, zusätzliche Begriffsdefinitionen dazu aufzunehmen, was „Siedlungsraum“ und „Freiraum“ jeweils umfassen (u. a. auch Klarstellungen zu den Potenzialbereichen im Regionalplan Münsterland gewünscht) und dazu, was mit „Siedlungsentwicklungen“ gemeint ist bzw. was eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umfasst. Darüber hinaus wird darum gebeten, den Begriff der „vorrangigen Freiraumfunktionen“ zu definieren bzw. zu konkretisieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt – soweit die gewünschten Begriffsdefinitionen nicht bereits in den Erläuterungen zu diesem Ziel (oder anderen Zielen) enthalten sind. So wird z. B. bezüglich der Begriffsdefinitionen von „Siedlungsraum“ und „Freiraum“ auf die DVO zum LPlG NRW verwiesen. Bezüglich der Frage, was eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umfasst, ergibt sich sowohl aus den Erläuterungen zu Ziel 2-3 als auch zu Ziel 2-4 bereits, dass auch Siedlungsflächenreserven in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen gemäß Ziel 6.1-1 auf den Siedlungsflächenbedarf anzurechnen sind. Der Begriff der „vorrangigen Freiraumfunktionen“ wird bereits in den Erläuterungen definiert bzw. konkretisiert: „Die Inanspruchnahme der Ausnahmen setzt voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).“. Eine Aufzählung der den Freiraum schützenden Ziele / Vorranggebiete in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ist dabei zum einen nicht erforderlich, da aus den jeweiligen Plänen i. V. m. der LPlG-DVO heraus eindeutig identifizierbar. Zum anderen bestünde damit die Gefahr, neue den Freiraum schützende Ziele / Vorranggebiete außer Acht zu lassen, da dann nicht in den Erläuterungen aufgeführt.
Einzelne Beteiligte kritisieren die Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten (neben Bauflächen- und gebieten nun auch Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Sport- und Spielanlagen) bzw.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Kritik bzw. den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten bringt alleine noch keine weiteren

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
schlagen vor, „baulich geprägte“ vor „Flächen für Spiel- und Sportanlagen“ in Ziel oder Erläuterungen zu ergänzen.	Inanspruchnahmen von Freiraum mit sich; es ermöglicht den Kommunen nur, bei Inanspruchnahme der Ausnahmen die am besten geeignete Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeit zu wählen (vergleiche auch Planbegründung). Auch der Anregung, „baulich geprägte“ vor „Flächen für Spiel- und Sportanlagen“ in Ziel oder Erläuterungen zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da Flächen für Spiel- und Sportanlagen in der Regel sowieso nur dann als Darstellungsform gewählt werden, wenn die entsprechenden Standorte keinen oder nur einen geringen Grünflächenanteil aufweisen, also baulich geprägt sind.
Weitere einzelne Beteiligte erbitten eine Klarstellung, dass Darstellungen und Festsetzungen von Landschaftsplänen, wie z. B. von Landschaftsschutzgebieten, auch dann möglich sind, wenn der Landesentwicklungsplan bzw. Regionalplan ausnahmsweise eine Bebauung (Aufstellung von Bauleitplänen) im durch die Raumordnung festgelegten Freiraum zulässt. Darüber hinaus wird gefordert, keine Inanspruchnahme der Ausnahmen in Ziel 2-3 bei Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) und Regionalen Grünzügen (RGZ) sowie Biotopverbundflächen zu ermöglichen. Der planerische Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sowie der Schutz von Natur, Landschaft und Erholungsräumen solle berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird angeregt, im LEP einen „Interessenausgleich zwischen den (über die Ausnahmen in Satz 4, 2. bis 5. Spiegelstrich, ermöglichten) Nutzungen und Naturschutz und Landschaftspflege zu begründen und zu regeln“.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zum einen, da gesetzliche Regelungen keiner Wiederholung im LEP bedürfen. Darüber hinaus eröffnet der LEP mit den Ausnahmen in Ziel 2-3 Möglichkeiten, er macht jedoch keine Vorfestlegungen, bei denen eine solche Klarstellung erforderlich wäre. Bezüglich einer Einschränkung der Inanspruchnahme der Ausnahmen wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen bereits klargestellt wird, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmen voraussetzt, dass „vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen“, dazu aber auch die in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltenen Ausnahmen zu betrachten sind. Insofern ist auch der geforderte Interessenausgleich erfolgt. Vorbehaltsgebiete wie BSLE dagegen stehen der Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht entgegen, sind aber natürlich, wie andere Vorbehaltsgebiete oder textliche Grundsätze des LEP auch, in den jeweiligen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen (vgl. zur Vertretbarkeit dessen die Planbegründung).
Aus Sorge darum, dass die zusätzlichen Ausnahmen – insbesondere im Falle der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport- und Spielanlagen – dazu führen könnten, dass der Druck von Investoren auf die Entwicklung von Flächen außerhalb des Siedlungsraums steigt,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere dort, wo es nicht um Erweiterungen bestehender Standorte geht, sind in den Erläuterungen bereits Alternativenprüfungen angelegt. Bei Erweiterungen bestehender Standorte ist dies in aller Regel nicht sinnvoll, da

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
obwohl noch Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen, werden von einzelnen Beteiligten Einzelfallprüfungen bzw. Alternativenprüfungen eingefordert.	ein alternativer Standort zu mehr Flächeninanspruchnahme führen würde, da ja nicht nur die Erweiterung, sondern auch die bestehenden baulichen Anlagen dann ggf. neue Flächen beanspruchen würden.
Ein weiterer Beteiligter regt mehr Möglichkeiten bei entgegenstehenden Freiraumfunktionen an (mehr Ausnahmemöglichkeiten im Rheinischen Revier für BSN und Wald).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel 2-3 des LEP-Änderungsentwurfs wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird im zweiten Entwurf der 3. LEP-Änderung ein neues Ziel 5-5 eingeführt, mit dem zumindest für naturverträgliche Erholungsnutzungen in den Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers bestimmte Möglichkeiten auch im Wald und in BSN eröffnet werden (vergleiche hierzu auch die Planbegründung zu Ziel 5-5).
Ein Beteiligter schlägt verschiedenen textliche Umstellungen und die Ergänzung einer Gliederung (in den Erläuterungen) vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da sie aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich sind – und auch im Übrigen nicht zum Duktus des bisherigen LEP passen.
Ein Beteiligter weist darauf hin, dass Grundsatz 6.3-2 vollumfänglich Rechnung getragen werden müsse.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsatz 6.3-2 gilt und ist – wo einschlägig – von den nachgeordneten Planungsebenen in die planerischen Abwägungen einzustellen.
Änderungs- / Ergänzungswünsche zur Ausnahme in Satz 4, 1. Spiegelstrich Einzelne Beteiligte regen eine (weitergehende) Konkretisierung des Begriffs „Grenze“ oder das Streichen der „Verwaltungsgrenze“ als Beispiel für eine solche Grenze in den Erläuterungen an. Letzteres, weil es kontraproduktiv im Hinblick auf eine interkommunale Zusammenarbeit auf der jeweiligen Verwaltungsgrenze sei.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit in Teilen geändert. Das Beispiel der „Verwaltungsgrenze“ wird gestrichen, um interkommunale Zusammenarbeit auch an den genannten Standorten zu unterstützen. Weitergehende Konkretisierungen des Begriffs Grenze erscheinen in den Erläuterungen dagegen nicht erforderlich; hier erscheinen die bestehenden Erläuterungen hinreichend konkret.
Einige wenige weitere Beteiligte kritisieren die in den Erläuterungen genannten Angaben zu Flächengrößen (oder fordern weitere solcher Angaben z. B. im Zusammenhang mit städtebaulichen Arrondierungen); ein Beteiligter regt an, sich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Die Wahl der zur Orientierung in den Erläuterungen genannten Flächenangaben wird in den Erläuterungen selbst auch begründet; weitere Flächenangaben sind weder

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
besser an qualitativen Kriterien als an „pauschalen Flächenwerten“ zu orientieren.	erforderlich noch begründbar. Der Verweis auf die nur in Einzelfällen vorgenommenen Inanspruchnahmen von 10 Hektar (und mehr) trägt dabei z. B. der Tatsache Rechnung, dass (in Einzelfällen) auch eine sich an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf langer Strecke anschmiegende Bauleitplanung von den Auswirkungen her nicht unverträglicher sein muss als stark in den Freiraum hineinragende Bauleitplanungen kleinerer Größe. Qualitative Kriterien zur Begrenzung sind z. B. über entgegenstehende Ziele des LEP und der Regionalpläne gegeben. Die Vorgabe weitergehender qualitativer Kriterien bietet sich auf Ebene des LEP nicht an, kann aber von den Kommunen bei der Nutzung dieser Ausnahme vorgenommen werden.
Änderungs-/Ergänzungswünsche zur Ausnahme in Satz 4, 2. Spiegelstrich Zu der mit dieser Ausnahme verbundenen Möglichkeit, vorhandene Betriebsstandorte angemessen zu erweitern, werden im Beteiligungsverfahren folgende Anregungen vorgetragen: • Einzelne Beteiligte fordern, eine Ergänzung vorhandener, privilegierter Betriebsstandorte (der Land- und Forstwirtschaft einschl. Gartenbau) durch „ihnen dienliche gewerbliche Nutzungen […], wenn diese räumlich und zeitlich deutlich untergeordnet sind“ zu ermöglichen. Ein anderer Beteiligter vertritt die Auffassung, dass es nicht Ziel (der 3. LEP-Änderung) sein dürfe, „all diese kleinteiligen Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Nutzung aufrecht zu erhalten“; stattdessen müsse es das Ziel sein, „neue außenbereichsverträgliche Nutzungen zu etablieren, die eine zukunftsorientierte Entwicklung ermöglichen und diese zu sichern“. • Einzelne Beteiligte fordern für Tierhaltungsbetriebe weitergehende Möglichkeiten bzw. für nicht-gewerbliche Tierhaltungsanlagen die gleichen Möglichkeiten (Stichwort Ersatzbauten) wie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen. • Weitere einzelne Beteiligte fordern, bei Biogasanlagen den Umfang angemessener Erweiterungen zu erhöhen und begründen die Erforderlichkeit dafür detailliert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit in Teilen geändert. So wird in den Erläuterungen zu der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich in Satz 4 von Ziel 2-3 klargestellt, dass eine angemessene Erweiterung bei Biogasanlagen auch größere Flächen als 50% des vorhandenen Betriebsstandortes umfassen kann, wenn die über die 50 % hinausgehenden Erweiterungen nur Maßnahmen umfassen, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen (Details s. angepasste Erläuterungen des überarbeiteten LEP-Änderungsentwurfes). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Biogasanlagen zukünftig auch andere Aufgaben im System der Versorgung mit Strom und Wärme übernehmen müssen als bisher, und durch die damit verbundene Stabilisierung der Stromnetze nicht zuletzt auch dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Den darüber hinausgehenden Forderungen wird nicht gefolgt. So bleibt die funktionale Zuordnung Voraussetzung bei der angemessenen Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie von Betrieben des Gartenbaus, da diesen Betrieben gegenüber anderen gewerblichen Betrieben bereits mehr Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• Ein Beteiligter fordert, eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung bei allen Betriebsstandorten, nicht nur bei denen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen. • Ein weiterer Beteiligter fordert in der eigenen Gemeinde „aufgrund insbesondere der naturräumlichen Bedingungen“ erweiterte Spielräume für die gewerbliche Entwicklung.	werden, dies aber mit dem Schutz dieser auf den Freiraum angewiesenen Betriebe begründet wird. Genau deswegen wird anderen gewerblichen Betrieben aber auch zukünftig keine Änderung der Zweckbestimmung zugestanden. Eine zukunftsorientierte Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie von Betrieben des Gartenbaus erscheint damit möglich. Auch bezüglich Tierhaltungsanlagen wird der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert, zwecks besserer Verständlichkeit erfolgt lediglich eine Umformulierung des zitierten Satzes in den Erläuterungen zu der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich in Satz 4 von Ziel 2-3. Die geforderte Klarstellung für nicht gewerbliche Tierhaltungsanlagen wiederum ist nicht erforderlich, da diese gar keiner Bauleitplanung bedürfen und daher auch nicht in den Anwendungsbereich von Ziel 2-3 fallen. An der zitierten Klarstellung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen wie auch an der Möglichkeit, die Ausnahme im zweiten Spiegelstrich in Satz 4 von Ziel 2-3 auch für Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen zu nutzen, die über die Möglichkeiten des BauGB - und zum Schutz des Tierwohls im Einzelfall auch über die ansonsten als angemessen bezeichneten maximal 50 % des vorhandenen Betriebsstandortes - hinaus-gehen, wird festgehalten. Dies trägt insbesondere dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz des Tierwohls Rechnung. Zur weiteren Begründung wird auf die Planbegründung zum überarbeiteten LEP-Änderungsentwurf hingewiesen. Auch der Anregung einer Gemeinde, „aufgrund insbesondere der naturräumlichen Bedingungen“ erweiterte Spielräume für die gewerbliche Entwicklung zuzugestehen, wird nicht gefolgt. In solchen Fällen sind die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit zu nutzen.
Zu der mit dieser Ausnahme verbundenen Möglichkeit, aufgegebene Betriebsstandorte einer angemessenen Nachfolgenutzung zuzuführen, wird von einem Beteiligten die Befürchtung vorgetragen, dass Sonderbauflächen/-gebiete für Freiflächensolarenergie als Standort von Betriebsanlagen später über eine Nachfolgenutzung von den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit geändert. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass eine angemessene Nachfolgenutzung auch dann nicht mehr vorliegt, wenn aufgegebene Standorte der Freiflächensolarenergie anderweitig gewerblich nachgenutzt werden sollen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Kommunen in Bauflächen oder Flächen für Freizeiteinrichtungen bzw. -parks überführt werden.	Denn letztlich wären die Auswirkungen einer solchen Nachfolgenutzung aller Voraussicht nach deutlich Andere als die der Ursprungsnutzung.
Zu der Klarstellung in dieser Ausnahme, dass hiermit jedoch keine Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten ermöglicht wird, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind, werden im Beteiligungsverfahren folgende Anregungen vorgetragen: • Von zwei Beteiligten wird diese Einschränkung explizit begrüßt, von zwei anderen Beteiligten explizit eine vollständige Streichung dieser Einschränkung gefordert. • Von einem Beteiligten wird vorgeschlagen, „Nachfolgenutzungen für die überwiegend durch bauliche Anlagen vorgeprägten Teile von Abgrabungsflächen“ zu ermöglichen, „wenn die angestrebte Nutzung Bestandteil eines Nachnutzungs-/Rekultivierungskonzeptes ist und diese Fläche nur einen untergeordneten Teil der ehemaligen Abgrabungsfläche umfasst“. • Von einem weiteren Beteiligten wird um Klarstellung gebeten, dass bergbauliche Schachtstandorte nachgenutzt werden können, und ein Streichen der Alternativenprüfungen bei Nachfolgenutzungen gefordert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel 2-3 des LEP-Änderungsentwurfs wird insoweit nicht geändert. Zu den wesentlichen Gründen für diese Einschränkung wird auf die Planbegründung verwiesen; im Hinblick auf Abgrabungsflächen entspricht dies auch Ziel 9.2-5 LEP. Nur am Rande sei hier darauf hingewiesen, dass für Recyclinganlagen als Abweichung von Ziel 8.3-2 ein neues Ziel 9.2-7 eingeführt wird, mit dem Recyclinganlagen an geeigneten Standorten auch isoliert im Freiraum als neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden können. Eine Begründung dafür, generell eine Nachfolgenutzung der ehemaligen bergbaulichen Schachtstandorte zu ermöglichen, dies bei den anderen von der Einschränkung betroffenen Standorten (vor allem auch Abgrabungsstandorte) aber nicht zu tun, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen würde dies auch nicht zu Ziel 9.3-2 des LEP passen.
Darüber hinaus werden von einigen wenigen Beteiligten Ergänzungen / Klarstellungen zum Thema „angemessener Erweiterung“ gewünscht und von einem Beteiligten eine Nachfrage zur „Pflicht-Darstellung eines SO bei landwirtschaftlichen Betrieben“ gestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Teilen wurden im überarbeiteten LEP-Änderungsentwurf erforderliche Klarstellungen vorgenommen. Darüber hinausgehende Begriffserläuterungen sind aus Sicht des Plangebers im LEP selbst weder erforderlich noch sinnvoll. Sofern es sich in der Anwendung der Regelungen in der Zukunft als hilfreich erweisen sollte, können weitere Details über Erlasse, Handreichungen o. ä. geregelt werden. Die Darstellung eines Sondergebietes (SO) bei der angemessenen Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass Haupt- und Nebenzweck entsprechend der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Vorgaben des Ziels einschließlich seiner Erläuterungen erhalten bleiben.
Änderungs-/Ergänzungswünsche zur Ausnahme in Satz 4, 3. Spiegelstrich Verschiedene Beteiligte kritisieren die gegenüber der entsprechenden Ausnahme der 1. LEP-Änderung eingeführte zusätzliche Vorgabe „auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen“ als nicht erforderlich bzw. als zusätzliche Bürokratie.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit geändert. Die entsprechende Vorgabe wird gestrichen, um Doppelprüfungen (vergleiche § 2 Abs. 2 BauGB) und damit verbundene „unnötige“ Bürokratie zu vermeiden.
Zwei Beteiligte fordern eine Beschränkung des Umfangs der angemessenen Weiterentwicklung um maximal die Hälfte nur dann zu ermöglichen, wenn sich auch die Bevölkerungszahlen in der jeweiligen Gemeinde deutlich erhöhen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Mindestens ein Teil dieser Einrichtungen wird auch von überregionalem Tourismus genutzt; hier einen kausalen Zusammenhang mit der eigenen Bevölkerung vorzugeben, wäre daher nicht sachgerecht.
Ein Beteiligter fordert, die Umwandlung von isoliert im Freiraum liegenden Ferien- und Wochenendhausgebieten zuzulassen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Eine solche Umwandlung zu Wohngebieten wäre bereits nicht mit Ziel 6.1-4 des LEP vereinbar.
Ein Beteiligter fordert die Ergänzung um die Vorgabe, dass (analog zu Ziel 6.6-2) die sonstigen „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege […] und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden“. Ein weiterer Beteiligter fordert, den Denkmalschutz als zu berücksichtigenden Belang zu benennen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es gilt bereits bei allen Ausnahmen, dass ihre Inanspruchnahme voraussetzt, dass vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen (=> Naturschutz). Die weiteren genannten Belange sind, soweit Gegenstand von Grundsätzen von LEP oder Regionalplänen, oder über § 1 BauGB vorgegeben, zu berücksichtigen. Angesichts der über diese Ausnahme ermöglichten (im Vergleich zu Ziel 6.6-2 eher kleinteiligeren) Erweiterungen bestehender Standorte erscheint dies hinreichend.
Ein weiterer Beteiligter kritisiert, dass wirtschaftliche Belange nicht der Grund dafür sein könnten, „Siedlungsentwicklung im Freiraum zu legitimieren und so die Entstehung von Splittersiedlungen voranzutreiben“.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Splittersiedlungen werden über Ziel 6.1-4 verhindert. Im Übrigen sind es nicht alleine wirtschaftliche Belange, die für diese Ausnahme sprechen (vergleiche dazu auch die Planbegründung).

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Anregungen zur Ausnahme in Satz 4, 4. Spiegelstrich Ein Beteiligter fordert, bei dieser Ausnahme den Begriff „Gestaltwert“ durch „Denkmalwert“ zu ersetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff „Gestaltwert“ lehnt sich an § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB an, da diese Ausnahme eine weitergehende Entwicklung der gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähigen Vorhaben ermöglichen will.
Anregungen zur Ausnahme in Satz 4, 5. Spiegelstrich Einige Beteiligte fordern eine Klarstellung, dass Vorhaben für militärische Zwecke (auch für NATO-Partner) und den Zivilschutz als bauliche Anlagen des Bundes oder Landes in dieser Ausnahme inkludiert sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt. Die Ausnahme stützte sich seit dem LEP von 2017 bezüglich der Bundes- und Landesvorhaben auf den § 37 BauGB, der auch die genannten Vorhaben umfasst. Die beispielhafte Aufzählung in den Erläuterungen wird entsprechend ergänzt.
Einige weitere Beteiligte fordern, diese Ausnahme auch auf kommunale Flüchtlingsunterkünfte, z. B. in bestehenden Gebäuden oder auf unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzenden Freiflächen (wegen der Integration), sowie Schützen- und Bürgerhäuser zu erweitern. Ein Beteiligter fordert, die Ausnahme auf Feuer- und Rettungswachen zu beschränken und hierbei auch keine Lagerflächen, Ausbildungsräume und Verwaltungsgebäude zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Kommunale Flüchtlingsunterkünfte unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzend sind bereits über die Ausnahme in Ziel 2-3, Satz 4, 1. Spiegelstrich möglich. Sie isoliert im Freiraum in bestehenden Gebäuden zu ermöglichen, widerspricht gerade der in den Anregungen erwähnten Integration. Schützen- und Bürgerhäuser wiederum sind Teil der Wohnfolgeeinrichtungen und gehören genau wie Schulen und Kindergärten in den Siedlungsraum, um so eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen und weitergehende Zersiedelung zu vermeiden. Etwaigen Emissionsproblemen dieser Einrichtungen lässt sich auch mit einer zonierenden Bauleitplanung innerhalb des Siedlungsraums Rechnung tragen; eine Erforderlichkeit, diese Einrichtungen isoliert im Freiraum zu errichten, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung der Ausnahme rein auf Feuer- und Rettungswachen ohne dazugehörige Lagerflächen, Ausbildungsräume und Verwaltungsgebäude erscheint wiederum nicht sinnvoll; zur Erforderlichkeit der über diese Ausnahme ermöglichten Neuerrichtungen isoliert im Freiraum vergleiche die Planbegründung.
Anregungen zur Ausnahme in Satz 4, 6. Spiegelstrich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Zwei Beteiligte regen an, die Erläuterungen zu dieser Ausnahme um Beispiele aus bestehenden Handreichungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 zu ergänzen.	Erläuterungen werden um Beispiele aus bestehenden Handreichungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 ergänzt.
Forderung nach Ergänzung weiterer Ausnahmen Einzelne Beteiligte fordern weitere Ausnahmen in Ziel 2-3, so für: • eher allgemeiner standortgebundene Infrastruktur der Kreislaufwirtschaft und Entsorgung oder etwas spezieller die Errichtung von Recyclinganlagen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, als in Kap. 9 des LEP ein neues Ziel 9.2-7 eingeführt wird, mit dem Recyclinganlagen an geeigneten Standorten auch isoliert im Freiraum abweichend von Ziel 8.3-2 über eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung festgelegt werden können. Die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle trägt wesentlich dazu bei, Flächennutzungskonflikte im Zusammenhang mit dem Abbau primärer Rohstoffe zu reduzieren und dient insbesondere der schrittweisen Reduzierung des Bedarfs an primären Rohstoffen sowie der Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Bausektor. Auch wenn ein funktionaler Zusammenhang zwischen Verwertungsanlagen und bestehenden Abgrabungsstandorten besteht, weil der notwendige Primärrohstoff unmittelbar verfügbar ist und zusätzliche Transporte vermieden werden können, ist die Festlegung der Standorte von Recyclinganlagen an strenge Voraussetzungen geknüpft, um eine unkontrollierte dauerhafte Zersiedelung des Freiraums zu verhindern. Ziel 9.2-7 stellt somit ein geeignetes und erforderliches Instrument dar, um die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Rohstoffbereich zu stärken, die Inanspruchnahme neuer Abgrabungsflächen zu verringern und gleichzeitig die Belange des Freiraumschutzes sachgerecht in die planerische Abwägung einzustellen. Weitergehende Möglichkeiten für die in den Anregungen genannten Anlagen erscheinen zum einen nicht erforderlich und konterkarieren zum anderen eine konzentrierte Siedlungsentwicklung. Eine raumordnerische Steuerung dieser Anlagen erscheint aufgrund ihrer Auswirkungen erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• neue Anlagen zur Speicherung elektronischer Energie i. S. v. § 11c EnWG,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Seit dem 01.01.2026 sind für Anlagen zur Speicherung elektronischer Energie zwei neue eigenständige Privilegierungstatbestände in Kraft getreten. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind nun zum einen Vorhaben im Außenbereich privilegiert, die der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen. Darüber hinaus sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Vorhaben, die der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dienen, im Außenbereich unter folgenden Voraussetzungen privilegiert: a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter. Eine Ergänzung der Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im Sinne von § 11c EnWG ist auch vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Auch Elektrolyseure können unter bestimmten Voraussetzungen ohne Bauleitplanung genehmigt (vgl. § 249a BauGB) und darüber hinaus auch

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• für neue Biogasanlagen an bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.	weiterhin in Industriegebieten, z. T. auch in Gewerbegebieten neu errichtet werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Die Erforderlichkeit für eine neue Ausnahme in Ziel 2-3, Satz 4, besteht nicht, da zum einen bereits Möglichkeiten über § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 bestehen – und die Anlagen, wenn sie denn bestehen, über die bestehende Ausnahme in Ziel 2-3, Satz 4, 2. Spiegelstrich, angemessen erweitert werden können.
Weitere Anregungen Ein Beteiligter regt an, die Zielvorstellungen im Tagebauvorfeld gem. des Rahmenplans Hambach zu ermöglichen“. Aus Sicht zwei weiterer Beteiligter könne zwar tatsächlich nicht ausgeschlossen werden, dass heute noch nicht bekannte innovative Projekte des Strukturwandels auch unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha eine Verwirklichung im regionalplanerischen Freiraum suchen könnten, aber ggf. dann den Vorgaben des Ziels 2-3 widersprechen“; eine mögliche Lösung bestehe dann aber in Zielabweichungsverfahren. Ein weiterer Beteiligter fordert, die mit Ziel 2-3 eröffneten Möglichkeiten „mit weiteren Erleichterungen“ zu verbinden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel 2-3 des LEP-Änderungsentwurfs wird insoweit nicht geändert. Sollte der Strukturwandel im Rheinischen Revier es zukünftig erforderlich machen, in Einzelfällen heute noch nicht bekannte innovative Projekte isoliert im Freiraum trotz des entgegenstehenden Ziels 2-3 zu realisieren und hier auch das neue Ziel 5-5 keine Umsetzung ermöglichen, könnten hierfür tatsächlich Lösungen im Wege von Zielabweichungsverfahren gesucht werden. Auch für andere innovative Projekte, bei denen es sich um Einzelfälle handelt, können Zielabweichungsverfahren vom zukünftigen LEP grundsätzlich eine Lösung darstellen. Weitere Erleichterungen im Zusammenhang mit den über Ziel 2-3 eröffneten Möglichkeiten erscheinen gerade auch im Zusammenhang mit der im Beteiligungsverfahren an diesen Möglichkeiten geäußerten Kritik und den Zielsetzungen von ROG und LEP nicht sachgerecht.
Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	
Zustimmung zum Ziel Viele Beteiligte (vor allem Städte, Gemeinden und Kreise) begrüßen das neue Ziel 2-4 und die damit eröffneten Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten für Städte und Gemeinden. Oft unterstreichen diese Beteiligten, dass die vorgesehenen Regelungen die kommunalen Spielräume ausgewogen und angemessen erweitern. Mehrfach wird positiv hervorgehoben, dass die Stärkung der im Freiraum gelegenen Ortsteile begünstigt wird. Einige Beteiligte begrüßen die in den Erläuterungen vorgenommene Abgrenzung zu Splittersiedlungen.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Zahlreiche Beteiligte, die dem Ziel zustimmen, bringen zu einzelnen Zielformulierungen und Erläuterungen aber auch Anpassungs- und Änderungsvorschläge ein (in Themenblöcken mit aufgenommen).	
Ablehnung des Ziels und grundlegende Bedenken oder Kritik Einzelne Beteiligte lehnen das neue Ziel 2-4 insgesamt ab. Dies vor allem aus Gründen des Freiraumschutzes. Es wird stattdessen gefordert, die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen weiter auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Im Einzelnen wird kritisiert, dass Ziel 2-4 zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erzeuge und an Ortsrändern noch stärker als bisher Baugebiete mit sehr niedrigen Bebauungsdichten ermögliche. Ferner wird beanstandet, dass nicht weitergehend geregelt sei, wie der errechnete regionale Flächenbedarf konkret auf einzelne Ortsteile zu verteilen ist. Weitere Beteiligte kritisieren, dass • Ziel 2-4 einen Anreiz zu höheren Flächeninanspruchnahmen gebe, • mehr Suburbanisierung und Zersiedelung zu Lasten der bestehenden Siedlungsschwerpunkte begünstigt werde, was mit zusätzlichen Verkehren sowie weiteren Infrastrukturkosten verbunden sei, • bereits heute in den Ortsteilen vermehrt Leerstände auftreten. Ein Beteiligter hält die Regelungen in Ziel 2-4 für nicht erforderlich, da die bisherigen Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Ziel 2-3 ausreichend seien. Ein weiterer Beteiligter gibt an, dass die vorhandenen Bauflächenreserven in den Ortsteilen zeigen würden, dass es quantitativ nicht erforderlich sei, weiteren Freiraum in Anspruch zu nehmen. Einige weitere Beteiligte lehnen das neue Ziel 2-4 zwar nicht ausdrücklich ab, äußern aber erhebliche Bedenken und Kritik. So bewertet ein Beteiligter das Ziel aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch, da es insbesondere Flächenverbrauch und Zersiedelung sowie die Zerschneidung von Lebensräumen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit dem neuen Ziel 2-4 Satz 1 sollen in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen grundsätzlich die Entwicklungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung maßvoll erweitert werden. Dies soll vor allem noch weitergehend ermöglichen, dass vorhandene Infrastrukturen langfristig effizient ausgelastet und gesichert werden können. Dies soll wiederum dazu beitragen, dass in den Ortsteilen ein wohnortnahes Angebot von Daseinsvorsorgeeinrichtungen auch zukünftig gewährleistet werden kann. Je nachdem wie Städte und Gemeinden den mit Ziel 2-4 eröffneten Entwicklungsrahmen umsetzen, wird dies aber auch zu mehr Inanspruchnahmen von Freiraumflächen in und an den Ortsteilen führen und kann dort auch mit geringeren Baudichten als im Siedungsraum einhergehen. Je nach Lage von neuen Bauflächen ist ebenfalls nicht auszuschließen , dass negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht nur unmittelbar in und an den Ortsteilen auftreten, sondern im Einzelfall auch über die Gemeindegrenzen hinaus auftreten können (z. B. Veränderungen der lokalen klimatischen Verhältnisse). Gleichzeitig kann eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen im Freiraum mit zusätzlichen Verkehren einhergehen. Im ungünstigen Fall können insbesondere Umzüge im Ortsteil und Zuzüge aus dem Siedlungsraum Suburbanisierungstendenzen verstärken, Infrastrukturkosten steigen lassen und Leerstände ausweiten. Dennoch folgt auch Ziel 2-4 den Kernintentionen des LEP, dass die Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf den regionalplanerisch festgelegten

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
begünstige, zum stärkeren Verlust von Biodiversität beitrage und das Landschaftsbild beeinträchtige. Von kommunaler Seite werden vereinzelt ebenfalls die oben genannten Auswirkungen (Flächeninanspruchnahme, Zersiedelung, Verkehrszunahme) kritisiert. Überdies wird bemängelt, dass ein Widerspruch zum Grundsatz der flächensparsamen Siedlungsentwicklung bestehe. Ferner sei das Instrument eher für ländliche Räume geeignet und könne nicht Wohnungsmarktprobleme in großen Städten und Verdichtungsräumen lösen. In einer Stellungnahme wird vorgebracht, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen in Nachbargemeinden negative Auswirkungen für die eigene Gemeinde haben könne.	Siedlungsraum auszurichten ist und bedarfsgerecht erfolgt (Kapitel 2 und 6). Konkret wird dazu in Ziel 2-4 festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen • bedarfsgerecht, • an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasst und • unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss. Hinsichtlich des Flächenbedarfs stellt Ziel 2-4 sicher, dass die Siedlungsentwicklungen in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen und die damit einhergehenden Flächeninanspruchnahmen immer auch vom Siedlungsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 abgedeckt sein müssen. Über die o. g. Voraussetzungen hinaus werden keine weitergehenden Regelungen aufgenommen, wie Flächenbedarfe auf die Ortsteile zu verteilen sind. Zum einen soll es Städten und Gemeinden im derzeit vorgesehenen Rahmen ermöglicht werden, eigenverantwortlich eine Siedlungsflächenplanung zu betreiben, die auf die vor Ort bestehenden Infrastrukturkapazitäten abgestimmt ist. Zum anderen enthält der LEP auch für den Siedlungsraum keine Zielvorgaben, in welcher räumlichen oder zeitlichen Reihenfolge Siedlungsraumflächen durch die kommunalen Bauleitplanung zu entwickeln sind. Zur Vorgabe in Ziel 2-4, wonach Siedlungsentwicklung auch an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anzupassen ist, wird in den Erläuterungen klargestellt, dass das Wachstum der Ortsteile für sich betrachtet und in Summe erheblich unter der Entwicklung im Siedlungsraum zurückbleiben muss. Auch dies wird voraussichtlich dazu beitragen, dass die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen im Freiraum nicht in größerem Umfang zur Schwächung des Siedlungsraums, zur Suburbanisierung und zur weiteren Zersiedelung der Landschaft führt. Eine signifikante Zerschneidung der Landschaft ist nicht zu

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	erwarten, da gemäß Ziel 6.1-4 bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden sind. Weiterhin legt Ziel 2-4 fest, dass die Siedlungsentwicklung in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Hierdurch wird ein über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinausgehender Neu- oder Ausbau der Infrastruktur mit langfristig einhergehenden Folgekosten vermieden. Es wird im Gegenteil eher möglich, durch eine gezielte Wohnbaulandentwicklung die noch vorhandenen Kapazitäten effizient auszunutzen. Um die mit dem neuen Ziel 2-4 zu erwartenden Auswirkungen einzuschätzen, wurde die Anwendung des sehr ähnlichen Ziels 2-4 in der Fassung der 1. LEP-Änderung evaluiert. Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen in der Planbegründung verwiesen. Insgesamt wird deutlich, dass der über Ziel 2-4 Satz 1 (alte Fassung) ermöglichte Siedlungsflächenzuwachs als moderat einzustufen ist. Ein Teil dieser Siedlungsentwicklungen wäre im Übrigen auch mit den im Ziel 2-3 von 2017 enthaltenen Vorgaben zur Eigenentwicklung möglich gewesen. Es deutet derzeit wenig darauf hin, dass das neue Ziel 2-4 Satz 1 in seinen voraussichtlichen Auswirkungen deutlich von dem zwischen 2019 und 2024 beobachteten Trend abweichen wird. Im Zuge der Evaluierung ergab eine Auswertung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings (Stichtag 01.01.2020), dass landesweit etwa 3.700 Hektar Wohnbauflächenreserven außerhalb des Siedlungsraums und damit in der Regel in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen bestehen. Hieraus kann allerdings nicht abgeleitet werden, dass das neue Ziel 2-4 nicht erforderlich ist. Je nach konkreter Reserveflächen- und Bedarfssituation in einem Ortsteil und der jeweiligen Gemeinde können zusätzliche, an die vorhandene Siedlungs- und Infrastruktur angepasste Flächenausweisungen erforderlich und sinnvoll sein. Überdies muss auch die in Ziel 2-4 Satz 2 enthaltene Möglichkeit zur Weiterentwicklung von bisher im Freiraum gelegenen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 erfolgen. Gleichzeitig ist eine solche Weiterentwicklung an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Dies trägt insbesondere zur Verkehrsvermeidung und zu einem effizienten uns kostensparenden Betrieb der öffentlichen Infrastruktur bei. Gerade die Möglichkeit zur umfangreicheren Weiterentwicklung von Ortsteilen, die sich aufgrund ihrer Lage oder ihrer Infrastrukturausstattung besonders gut als neue Siedlungsschwerpunkte eignen, ist auch dazu geeignet, den Wohnungsmangel in (Teil)Regionen mit Bevölkerungszuwächsen abzumindern. So kann es sinnvoll sein, im Umland wachsender Städte gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder regelmäßiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten weiterzuentwickeln.
Bedenken hinsichtlich der Planbegründung Ein Beteiligter bemängelt, dass in der Planbegründung keine Auseinandersetzung mit der Frage erfolge, warum dem Belang der Siedlungsentwicklung ein Vorrang gegenüber dem Belang des Freiraumschutzes eingeräumt wird. Ebenso würden die Auswirkungen auf den Freiraum und der Abwägungsvorgang nicht dargelegt. Vielmehr werde Kommunen weitestmögliche Freiheit bei der Siedlungsentwicklung auf Kosten der Freiraumsicherung eingeräumt und eine deutliche Deregulierung vorgenommen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Anregungen aufgrund der Planbegründung zum ersten Entwurf und den dort enthaltenen Aussagen zu potentiellen Freiraumianspruchnahmen und den Abwägungsgründen nicht vollständig nachvollzogen werden können, wird den Anregungen Rechnung getragen. Der Entwurf der Planbegründung zum neuen Ziel 2-4 wurde noch einmal umfangreicher überarbeitet und ergänzt um die Auswirkungen auf einzelne Belange und die vorgeschlagene Abwägung nachvollziehbarer zu dokumentieren. Im Einzelnen wird auf die Inhalte der überarbeiteten Planbegründung verwiesen.
Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen Einzelne Beteiligte bemängeln, dass das Kriterium der an die vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung zu unklar definiert und ein entsprechender Nachweis nur schwer zu erbringen sei. Ein weiterer Beteiligter regt an, den Begriff der „vorhandenen Infrastruktur“ zu konkretisieren. Ebenso sei der in diesem Kontext in den Erläuterungen verwendete Begriff der „nicht genutzten Kapazitäten“ zu unklar und lasse sich in der Praxis nur schwer ermitteln.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf geändert. Es ist nicht erforderlich, insbesondere das Kriterium der „vorhandenen Infrastruktur“ oder der „noch nicht oder nicht mehr genutzten Kapazitäten der vorhandenen Infrastrukturen“ noch weitergehend zu konkretisieren. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der baulichen Einrichtungen oder Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Einzelne Beteiligte weisen auch darauf hin, dass insbesondere die soziale Infrastruktur oft für mehrere Ortslagen gemeinsam betrieben werde. Ein Beteiligter fordert insoweit eine Ergänzung der Erläuterungen, dass sich im Freiraum gelegene Ortsteile infrastrukturell ergänzen können.	Die Anregungen, dass faktisch ein Ortsteil auch über die in anderen Ortslagen vorhandenen Infrastrukturen mitversorgt werden kann, werden hingegen aufgegriffen. In den Erläuterungen wird dazu klargestellt, dass wenn ein Ortsteil von einem anderen Ortsteil mitversorgt wird, die dort mitgenutzte Infrastruktur ebenfalls zur vorhandenen Infrastruktur zählt.
Zu der in den Erläuterungen dargelegten Möglichkeit von Betriebsverlagerungen zwischen Ortsteilen regt ein Beteiligter an, dass in diesen Fällen auch eine Verlagerung in den Siedlungsraum mitgeprüft werden solle.	Die zukünftig zusätzlich möglichen Flächenausweisungen für Betriebsverlagerungen zwischen im Freiraum gelegenen Ortsteilen sollen dazu beitragen, dass diese Unternehmen ihre Betriebsabläufe optimieren können und bei Bedarf an gegebenenfalls günstigeren Standorten im nahen Umfeld wachsen können. Ob alternativ eine Verlagerung in den Siedlungsraum eine sinnvolle Option sein kann, hängt von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab (z. B. Entfernungen zu umliegenden Siedlungsraumflächen). Gerade mit Blick auf dünner besiedelte Landesteile mit vielen Ortsteilen im Freiraum wird in Ziel 2-4 auf eine verpflichtende Alternativenprüfung verzichtet.
Hinsichtlich der in den Erläuterungen formulierten Voraussetzung, dass das Wachstum der Ortsteile im Freiraum erheblich unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben soll, wird von einem Beteiligten kritisiert, dass dies zu unbestimmt sei und keinen Regelungsinhalt aufweise. Ein Beteiligter fordert zudem, dass in Fällen, in denen die Entwicklungsmöglichkeiten des Siedlungsraums (z. B. durch Topografie, rechtliche Restriktionen, Flächenverfügbarkeiten) eingeschränkt seien, ausnahmsweise eine stärkere Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen im Freiraum zugelassen werden solle.	Die sich aus Ziel 2-3 Satz 2 ergebende Vorgabe in den Erläuterungen, dass sicherzustellen ist, dass die die Inanspruchnahme von Freiflächen in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen für sich betrachtet und in Summe erheblich unter der Entwicklung in den Allgemeinen Siedlungsbereichen zurückbleibt, ist eine für die Ebene der Landesplanung übliche, hinreichend bestimmte bzw. bestimmbare Regelung. Von einer weiteren Konkretisierung wird bewusst abgesehen, da die Siedungsstrukturen in NRW zum Teil sehr unterschiedlich sind. Daher muss in den Regionen mit Blick auf die jeweilige regionale, teilregionale oder lokale Siedlungsstruktur konkretisierend beurteilt werden, ob in den Ortsteilen im Freiraum noch eine Entwicklung stattfindet, die erheblich unter derjenigen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen zurückbleibt. Je nach konkreter Situation vor Ort (z. B. Verteilungsmuster und Größe von Siedlungsraum und Ortsteilen im Freiraum, ggf.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Entwicklungshemmnisse durch naturräumliche oder rechtliche Restriktionen o. ä.) sind die maximal möglichen Entwicklungsspielräume im Einzelfall zu konkretisieren.
Zubau von Infrastruktur in Ortseilen Ein Beteiligter verweist darauf, dass aufgrund gesetzlicher Anforderungen ein Zubau der Infrastruktur in Ortsteilen zur Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung erforderlich sein kann (z. B. Renovierung, Erweiterung und Neubau von Kindergärten und Grundschulen). Sofern dies nach Ziel 2-4 nicht möglich sei, wird um eine Klarstellung in den Erläuterungen gebeten. Ein weiterer Beteiligter fordert, dass auch Gebäude mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung gemäß Ziel 2-3 zugelassen werden müssen.	Den Anregungen wird gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf geändert. In den Erläuterungen zum neuen Ziel 2-4 waren Bauleitplanungen für den notwendigen Zubau von Infrastruktur für die bereits ortsansässige Bevölkerung bisher nicht ausdrücklich benannt, können aber zum ortsteilspezifischen Bedarf gehören. Zur gleichmäßigen Anwendung des neuen Ziels wird dies in den Erläuterungen noch einmal klargestellt. Dies kann ggf. auch Bauleitplanungen für Infrastruktureinrichtungen umfassen, die auch unter den vorgesehenen 6. Spiegelstrichs in Ziel 2-3 Satz 4 fallen (z. B. Feuerwehrhäuser).
Berechnung des ortsteilspezifischen Flächenbedarfs und Zuzug in die Ortsteile Einzelne Beteiligte bemängeln, dass nicht ausreichend definiert ist, wie der auf den Ortsteil bezogene Bedarf konkret zu ermitteln und nachzuweisen sei. Ein Beteiligter hebt hervor, dass Bedarfsberechnungen, insbesondere bei kleinen Arrondierungen aufwändig und schwierig seien. Ein weiterer Beteiligter fordert eine eigene Flächenbedarfsermittlung, die den besonderen Anforderungen der Ortsteile gerecht wird (topografische und infrastrukturelle Voraussetzungen sowie örtliche Ansprüche). Zwei Beteiligte bitten um weitere Erläuterungen, ob der aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil resultierende Bedarf auch Zuzüge von außerhalb umfasst. Ein Beteiligter unterstreicht, dass in den Ortsteilen über den Bedarf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung hinaus auch kommunale Bedarfe untergebracht werden sollten, um Zuzüge zu ermöglichen. Ein anderer Beteiligter fordert, dass es bei der Ausweisung von Baugebieten weiterhin möglich sein muss, auch den Bedarf benachbarter Dörfer zu berücksichtigen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. In den Erläuterungen zu Ziel 2-4 werden die wichtigsten Komponenten für den Flächenbedarf in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder abnehmende Belegungsdichten von Wohnungen. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die örtliche Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Auch wird hinsichtlich des zu erbringenden Nachweises lediglich ein gesamtgemeindliches Konzept empfohlen, ansonsten aber auf konkretere Vorgaben verzichtet. Dies soll es ermöglichen, die ortsteilspezifischen Bedarfe mit möglichst vertretbarem Aufwand zu belegen. Die oben genannte Komponente der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil beinhaltet nicht die zukünftigen Zuzüge von außerhalb des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Zwei weitere Beteiligte regen an, dass für neue Wohnbauflächen, die den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung entstehenden Bedarf decken, keine Flächentausche erforderlich werden, wenn im Ortsteil selber keine Tauschflächen vorhanden sind. Hintergrund sei, dass die Eigenentwicklung seit langem konsequent umgesetzt werde und das neue Ziel 2-4 ansonsten zukünftig (regionalplanerisch unerwünschte) Flächentausche aus dem Siedlungsraum in die Ortsteile im Freiraum erforderlich machen würde.	Ortsteils. Allerdings werden Wohnbauflächen für Zuziehende insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass über den ortsteilspezifischen Bedarf hinaus eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung durch Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur erfolgen kann, ermöglicht. Unter Beachtung der in Ziel 2-4 insgesamt genannten Rahmenbedingungen kann es insoweit auch möglich sein, Bedarfe aus mehreren Ortslagen im Freiraum in einem im Freiraum gelegenen Ortsteil zusammenzuziehen. Je nachdem wie Städte und Gemeinden die Entwicklungsspielräume in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen umsetzen, kann dies im Einzelfall auch dazu führen, dass Flächentausche gemäß Ziel 6.1-1 vom Siedlungsraum in den Freiraum vollzogen werden müssen.
Gesamtgemeindliche Konzepte zur Ortsteilentwicklung und Begründung in Bauleitplänen Ein Beteiligter hebt hervor, dass umfangreiche und arbeitsaufwändige Konzepte notwendig werden, um Erweiterungen von Ortsteilen schlüssig zu begründen. Ein weiterer Beteiligter stellt heraus, dass ein gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung nur dann sinnvoll sei, wenn es als Nachweis zur Bedarfsermittlung anerkannt würde. Zu dem in den Erläuterungen geforderten Nachweis in der Begründung eines Bebauungsplans, dass die Voraussetzungen von Ziel 2-4 Satz 1 gegeben sind, weisen zwei Beteiligte darauf hin, dass unklar ist, was dieser Nachweis im Detail beinhalten muss.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. In den Erläuterungen zu Ziel 2-4 wird lediglich empfohlen bzw. darauf hingewiesen, dass für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der Ortsteilentwicklungen ein gesamtgemeindliches Konzept sinnvoll sein kann. Ob und in welcher Detailtiefe ein Konzept sinnvoll sein kann, hängt dabei auch von den jeweiligen Gegebenheiten in der Gemeinde und insbesondere den geplanten Ortsteilentwicklungen ab. Bei z. B. nur sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines solchen Konzepts nicht angemessen. Ansonsten wird in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 auf konkretere Vorgaben zum gesamtgemeindlichen Konzept aber auch zu Form und Inhalten des Nachweises in den Begründungen zu Bauleitplänen verzichtet. Dies soll es ermöglichen, die erforderlichen Angaben und Nachweise mit möglichst vertretbarem Aufwand zusammenzustellen. Die gesamtgemeindlichen Konzepte können beispielweise auch Ausführungen zu den ortsteilspezifischen Flächenbedarfen enthalten. Diese können gegebenenfalls in den Nachweis

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	miteinfließen und anerkannt werden, sofern der von Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten ist.
Verhältnis zu raumordnerischen Festlegungen zum Freiraumschutz und zur Freiraumentwicklung Eine beteiligte Stelle fordert, dass in den Erläuterungen die zu beachtenden Freiraumfunktionen konkreter bestimmt werden. Drei Beteiligte regen an, die Inanspruchnahme von besonders hochwertigen Freiräumen auszuschließen. Dies umfasse die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Regionale Grünzüge (RGZ), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) und Biotopverbundflächen. Ein Beteiligter bemängelt zudem, dass in den Erläuterungen keine Aussagen zu den nicht als Vorranggebiete gesicherten Flächen zum Freiraumschutz und zu Freiraumentwicklung (insbesondere BSLE) getroffen werden, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass regelmäßig Konflikte mit der Landschaftsplanung zu erwarten seien. Ein Beteiligter hebt demgegenüber hervor, dass sich kein Vorrang der Landschaftsentwicklung ergeben dürfe, der die Siedlungsentwicklung stark einschränkt.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Der zu Beginn der Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltene Passus, dass vorrangige raumordnerische Ziele zum Schutz des Freiraums zu beachten sind, ist ein allgemeiner Hinweis. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine vorgesehene Siedlungsentwicklung in einem im regionalplanerisch festgelegten Ortsteil mit den dort jeweils zu beachtenden landes- und regionalplanerischen Zielen zum Freiraumschutz (z. B. festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur, Regionale Grünzüge, etc.) vereinbar ist. Eine weitergehende Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist daher weder sinnvoll noch erforderlich. Hinsichtlich der im jeweiligen Einzelfall ebenfalls zu berücksichtigenden Grundsätze oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden im Ziel die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche benannt und in den Erläuterungen kurz konkretisiert. Auch wenn darüber hinaus in den Erläuterungen weitere landes- oder regionalplanerische Grundsätze oder Vorbehaltsgebiete (wie die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung) nicht aufgezählt werden, können sie im jeweiligen Einzelfall dennoch einschlägig sein und müssen mitberücksichtigt werden.
Erhalt der Landwirtschaftlichen Nutzfläche Ein Beteiligter regt an, in den Erläuterungen klarzustellen, dass keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden. Zwei Beteiligte fordern einen ausdrücklichen Schutz der landwirtschaftlichen Kernräume.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Die im Rahmen von Ziel 2-4 in Verbindung mit Ziel 6.1-1 möglichen bedarfsgerechten Siedlungsentwicklungen werden voraussichtlich sehr häufig auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden müssen. Ein genereller Ausschluss der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen würde die bedarfsgerechte Siedlungsflächenausweisung für die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	gelegenen Ortsteile erheblich einschränken oder sogar unmöglich machen. Gleichwohl wird im Ziel selber ausdrücklich festgelegt, dass bei der Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu berücksichtigen ist. In den Erläuterungen wird hierzu im Wesentlichen auf die Grundsätze 7.5-1 „Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft“ und 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Standorte“ und weitere Grundsätze in den Regionalplänen hingewiesen. Wieviel landwirtschaftlich genutzte Fläche am Ende tatsächlich in Anspruch genommen wird, liegt im Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden. Zumindest die Anwendung von Ziel 2-4 in der Fassung der 1. LEP-Änderung hat aber gezeigt, dass der Flächenumfang der auf dieser Grundlage erfolgten kommunalen Bauleitplanungen relativ moderat ausgefallen ist (vgl. dazu auch die Planbegründung). Hinsichtlich der in Ziffer 7.5-3 des LEP neu vorgesehenen Regelungen zur Festlegung von Landwirtschaftlichen Kernräumen handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Insoweit werden zukünftig auch diese Vorbehaltsflächen einer Abwägung zugänglich sein.
Voraussetzungen zur Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich Einzelne Beteiligte regen an, konkreter auszuführen, wann die Voraussetzung eines hinreichend vielfältigen Angebots zur Grundversorgung gegeben ist. In diesem Zusammenhang werden auch unterschiedliche Änderungsvorschläge eingebracht. Insbesondere wird angeregt, dass • auf ein prägendes Angebot der Grundversorgung abgestellt wird, das über die Ortslage hinaus Bedeutung hat und vor allem Discounter, weiteren Einzelhandel und Gemeinbedarfseinrichtungen umfasst, • ein nach den örtlichen Gegebenheiten bedeutsames Infrastrukturangebot vorauszusetzen und ferner die Versorgungsfunktion eines Ortsteils stärker anzuerkennen ist, • auch Infrastrukturangebote in Nachbarortsteilen mitberücksichtigt werden sollen,	Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des Entwurfs. Die den Erläuterungen zu Ziel 2-4 Satz 2 hinsichtlich eines hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebots zur Grundversorgung genannten Einrichtungen sind vom Plangeber bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Dies ist insbesondere durch die Formulierung „umfasst beispielweise“ erkennbar. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Angebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder einer Teilregion konkretisiert und beurteilt werden. Ein Abgleich mit der Infrastrukturausstattung in anderen Allgemeinen Siedlungsbereichen und anderen im Freiraum gelegenen Ortsteilen erscheint allerdings angemessen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• die gesamte gemeindliche Infrastruktur mitberücksichtigt werden muss, • im Einzelfall die Weiterentwicklung zu einem ASB auch ohne ein zukünftiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung zuzulassen ist. Zwei Beteiligte führen aus, dass die derzeitigen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung gerade in ländlichen Kommunen kaum erfüllt werden können. Ein Beteiligter regt eine Klarstellung in den Erläuterungen an, dass zwei eng benachbarte Ortsteile gemeinsam als ASB festgelegt werden können.	Die im Ziel enthaltene Vorgabe eines „hinreichend vielfältigen“ Angebots wurde ebenfalls bewusst gewählt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass im Falle einer gezielten, umfangreichen Weiterentwicklung eines bisher im Freiraum gelegenen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich in aller Regel im Ortsteil selber ein adäquates und gut erreichbares Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen sichergestellt wird, deren Leistungen von der vorhandenen und zuziehenden Wohnbevölkerung im alltäglichen Leben benötigt werden. Das Angebot im neuen ASB soll dabei letztlich mindestens mit denjenigen in bestehenden ASB vergleichbar sein. Ein lediglich prägendes Infrastrukturangebot oder gar der Verzicht auf das Kriterium der Infrastrukturausstattung würde mit Blick auf diese Kernabsicht zu kurz greifen. Ebenso kann vor diesem Hintergrund auch eine Mitberücksichtigung von Infrastrukturen in benachbarten Ortsteilen oder im benachbarten Siedlungsraum allenfalls in besonders gelagerten Fällen (z. B. sehr kurze Entfernungen zu benachbarten Orts- und Stadtteilzentren) und nur für einzelnen Infrastrukturangebote eine Lösung bieten. Im Regelfall wird es aber erforderlich sein, dass das hinreichend vielfältige Infrastrukturangebot im Ortsteil selber vorhanden ist oder aufgebaut wird. Bei der Frage, ob ein Ortsteil zu einem ASB weiterentwickelt werden soll, kann die Versorgungsfunktion für umliegende Ortsteile ein wichtiger zu berücksichtigender Aspekt sein. Dies wird in den Erläuterungen auch bereits hervorgehoben. Insbesondere in ländlichen Räumen sollen diese Ortsteile auch dazu dienen, eine landesweit flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung zu sichern. Je nach konkreter Situation vor Ort kann es im Übrigen auch möglich sein, dass zwei eng benachbarte Ortsteile zu einem Allgenmeinen Siedlungsbereich weiterentwickelt werden, wenn die in Ziel 2-4 formulierten Voraussetzungen erfüllt werden. Es ist allerdings nicht erforderlich, in den Erläuterungen auf diese spezielle Fallkonstellation hinzuweisen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Weiterentwicklung zu einem ASB mit Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 Menschen Ein Beteiligter regt an, in den Erläuterungen klarer zu formulieren, dass Ziel 2-4 Satz 2 dazu dient, Ortsteile mit in der Regel weniger als 2.000 Einwohnern hin zu einem ASB mit der gemäß § 32 Abs. 5 LPlG-DVO geforderten Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 zu entwickeln und nicht Ortsteile adressiert, die bereits 2.000 Einwohner erreicht haben. Ein Beteiligter schlägt vor, dass auch Ortsteile mit geringer Bevölkerung zu einem ASB entwickelt werden dürfen, wenn eine besondere raumstrukturelle Situation vorliege (hier: Lage an einem Bereich für gewerbliche industrielle Nutzungen).	Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf angepasst. In den Erläuterungen zu Ziel 2-4 wird auf die zu beachtende Voraussetzung des § 32 Absatz 5 LPlG-DVO hingewiesen, wonach die Festlegung eines Ortsteils als ASB eine Aufnahmefähigkeit (= vorhandene oder geplante Mindestgröße) von etwa 2.000 Einwohnern benötigt. Entsprechend der Anregung wird in den Erläuterungen nun noch klarer herausgestellt, dass die Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 Einwohnern gegeben sein muss, indem der Ortsteil entweder bereits 2.000 Einwohner erreicht hat oder eine Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 Einwohnern durch entsprechend große Wohnbauflächen(reserven) gewährleistet sein muss. Da Ziel 2-4 Satz 2 in der Regel tatsächlich die zweite Fallkonstellation betreffen wird, wird die Erläuterung so formuliert, dass sie nicht mehr dahingehend interpretiert werden kann, dass die zweite Fallkonstellation nur ausnahmsweise zum Tragen kommt. Bei der Entscheidung, ob ein Ortsteil auf Grundlage von Ziel 2-4 Satz 2 zu einem neuen ASB mit einer Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 Einwohnern weiterentwickelt wird, kann eine besondere raumstrukturelle Situation mitberücksichtigt werden. Ein deutliches Zurückbleiben unter einer Aufnahmefähigkeit von 2.000 Einwohnern ist jedoch nicht möglich. Dies zum einen mit Blick auf den oben genannten § 32 Absatz 5 LPlG-DVO. Zum anderen liegt Ziel 2-4 Satz 2 die Kernabsicht zu Grunde, dass bei einer gezielten Weiterentwicklung eines Ortsteils zu einem ASB immer auch eine ASB-typische Einwohnerzahl und Infrastrukturausstattung erreicht wird.
Ergänzungsvorschlag zum gesamtgemeindlichen Konzept Ein Beteiligter regt an, in den Erläuterungen zwischen der Weiterentwicklung eines einzelnen Ortsteils auf Grundlage eines gesamtgemeindlichen Konzepts und den bei einer Regionalplanfortschreibung erfolgenden Weiterentwicklungen auf Grundlage einer gesamträumlichen regionalplanerischen Konzeption zu unterscheiden Hierzu soll klargestellt werden, dass eine	Der Anregung wird sinngemäß gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf angepasst. Die Anregung wird aufgegriffen und in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 ergänzt, dass bei einer Regionalplanfortschreibung oder -neuaufstellung die regionalplanerische Gesamtkonzeption ein gemeindliches Entwicklungskonzept ersetzen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass der Träger der Regionalplanung gerade bei einer umfassenden Überarbeitung oder der Neuaufstellung

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
gesamträumliche Konzeption auch einzelne gemeindliche Konzepte ersetzen kann.	eines Regionalplans die Aufgabe hat, ein gesamträumliches Siedlungskonzept zu entwickeln und im Rahmen der Gesetze auch eigene Entwicklungsvorstellungen hinsichtlich der Neufestlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen umzusetzen. Erfahrungsgemäß wird aber in der Praxis entsprechend des Gegenstromprinzips die erstmalige Festlegung von Ortsteilen als neue ASB mit den jeweiligen Städten und Gemeinden eng abgestimmt. Gleichwohl wird in den Erläuterungen noch einmal darauf hingewiesen, dass kommunale Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen sind.
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	
Zustimmung zur Änderung des Ziels Viele Beteiligte befürworten die geplante Änderung des Ziels und die damit einhergehenden zusätzlichen Spielräume für die kommunale Bauleitplanung. Es wird oftmals betont, dass die Regelung die tatsächlichen Herausforderungen bei der Brachflächenentwicklung anerkenne und dazu beitrage, Hemmnissen und Hürden besser begegnen zu können. Einige Beteiligte, die der Änderung vollständig zustimmen, weisen darauf hin, dass die neue Regelung nur wenig relevant sein werde, da kaum oder gar keine Brachflächen vorhanden sind.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ablehnung der Änderung des Ziels oder grundlegende Bedenken und Kritik Zahlreiche Beteiligte lehnen die geplante Änderung in Gänze ab. Dies vor allem aus Gründen des Freiraumschutzes. Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang beurteilt, dass Brachflächen nicht mehr auf den Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden sollen, sodass sich der Neudarstellungsbedarf von Siedlungsflächen im bisherigen Freiraum massiv erhöhe. Darüber hinaus wird im Einzelnen insbesondere kritisiert, dass • die Änderung von Ziel 6.1-1 (vollkommen) der Absicht der 3. LEP-Änderung und insbesondere des neuen Grundsatzes 6.1-2 entgegenlaufe, die Neuinanspruchnahme von Freiflächen zu reduzieren.	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung des LEP-Änderungsentwurfs trägt den Bedenken in Teilen Rechnung. Darüber hinaus ergibt sich kein weiteres Änderungserfordernis. Absicht der Änderung von Ziel 6.1-1 ist es, Städte und Gemeinden stärker als bisher bei der Wiedernutzung von Brachflächen zu unterstützen. Die vorgesehene Nichtanrechnung von Brachflächen soll dazu beitragen, dass die häufig vor Ort bestehenden Herausforderungen und zeitlichen Unsicherheiten bei der Brachflächenentwicklung bewältigt werden können. Gleichzeitig sollen in ausreichendem Maße weitere Siedlungsflächenreserven zur Verfügung gehalten werden dürfen, um die übrige städtebauliche

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• Anreize für Kommunen, Brachflächen zu entwickeln, nicht gesteigert, sondern im Gegenteil herabgesetzt würden, da es leichter möglich werde, auf „die grüne Wiese“ auszuweichen. Dies sei auch ein Widerspruch zum Vorrang der Innenentwicklung. • in Kommunen mit vielen Brachflächen oft selber häufig keine geeigneten Standorte für die zusätzlichen Wohn- und Wirtschaftsflächen mehr zu finden seien, sodass die zusätzlichen Bedarfe von der Regionalplanung in anderen Kommunen verortet werden müssten. • die zusätzlich zu erwartenden Inanspruchnahmen von Freiraumflächen vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden würden und insoweit sehr häufig Flächen betroffen sein würden, die der Nahrungserzeugung dienen. Ein Beteiligter fordert stattdessen, dass im LEP zur Entschärfung von Flächennutzungskonkurrenzen eine Zielvorgabe zur Ausnutzung von Brachflächen, sämtlichen Möglichkeiten zur Innenverdichtung – in Abwägung mit den Belangen des Grünflächenschutzes und der Klimawandelvorsorge – und zur sukzessiven Reduzierung von festgesetzten Siedlungsbereichen im Freiraum zwingend erforderlich sei. Von einem weiteren Beteiligten wird angeregt, die Brachflächen nach wie vor vollständig oder zumindest mit einem bestimmten Flächenanteil anzurechnen. Einige weitere Beteiligte lehnen die Änderung von Ziel 6.1-1 zwar nicht ausdrücklich ab, äußern aber erhebliche Bedenken und stellen dabei ebenfalls auf die oben genannten Kritikpunkte ab. In einer Stellungnahme wird zudem vorgebracht, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen in Nachbargemeinden negative Auswirkungen für die eigene Gemeinde haben könne.	Entwicklung nicht einzuschränken. Im Weiteren wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen. Die im aktuellen Entwurf enthaltene Erläuterung wurde nun dahingehend ergänzt, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar ist. Hierdurch wird klargestellt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bereits vorhandenen Brachflächen nicht zur Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum führen dürfen. Hinsichtlich der zukünftigen Nichtanrechnung von neu entstehenden Brachflächen kann derzeit allerdings nicht ohne Weiteres beziffert werden, ob und in welchem Umfang es im Vergleich zu den derzeit geltenden Regelungen zu zusätzlichen Flächenausweisungen auf bisherigen Freiflächen kommen wird. Hintergrund ist vor allem, dass nicht sicher prognostiziert werden kann, in welcher Größe zukünftig Brachflächen entstehen werden und inwiefern sich die (Wirtschaftsflächen)Bedarfe durch die ggf. zukünftig nicht mehr einzubeziehenden Inanspruchnahmen auf Brachflächen verändern. Mit Blick auf mögliche zusätzliche Siedlungsflächenausweisungen ist grundsätzlich hervorzuheben, dass es sich vorerst nur um planerisch gesicherte Flächenreserven handelt, die noch nicht mit einer tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme gleichgesetzt werden können. Gleichwohl kann eine gegebenenfalls größere Flächenauswahl eine schnellere und weitergehende bauliche Inanspruchnahme begünstigen. Demgegenüber kann eine erfolgreiche Aktivierung und Nachnutzung von Brachflächen dazu beitragen, die tatsächliche Inanspruchnahme der (zusätzlich) gesicherten Flächenreserven zu verringern. Auch die Umsetzung des 5-Hektar-Grundsatzes und eine damit verbundene effiziente Flächennutzung kann sich positiv auf die zukünftigen Inanspruchnahmen von ausgewiesenen Siedlungsflächenreserven auswirken. Den vorgebrachten Bedenken, dass die Änderung von Ziel 6.1-1 zu einem massiven Neudarstellungsbedarf von Siedlungsflächen im bisherigen Freiraum und somit vor allem auf

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Landwirtschaftsflächen führen werde, können mit der nun vorgesehenen Entwurfsfassung überwiegend Rechnung getragen werden. Ebenso ist somit voraussichtlich nicht zu erwarten, dass die Anreize zur Brachflächenentwicklung durch umfangreiche zusätzliche Flächenalternativen deutlich herabgesetzt werden und besonders Städte und Gemeinden benachteiligt werden, in denen schon jetzt keine geeigneten Standorte für neue Wohn- und Wirtschaftsflächen gefunden werden können. Weiterhin dürften auch die durch mögliche zusätzliche Flächeninanspruchnahmen ergebenden Auswirkungen auf Nachbarkommunen nur in Einzelfällen auftreten. Die außerdem vorgebrachte Kritik, dass die Änderung von Ziel 6.1-1 dem überarbeiteten Grundsatz 6.1-2 („5-Hektar-Grundsatz“) oder Grundsatz 6.1-6 („Vorrang der Innenentwicklung“) signifikant entgegenlaufe, wird mit Blick auf den nun vorgesehenen Änderungsentwurf nicht geteilt. Vielmehr kann gerade der überarbeitete Grundsatz 6.1-2 dazu beitragen, dass vorhandene und neu entstehende Brachflächen sowie bereits gesicherte und zukünftig mögliche Siedlungsflächenreserven effizient ausgenutzt und eine freiflächenschonende Siedlungsentwicklung umgesetzt wird. Ebenfalls harmonieren Grundsatz 6.1-6 und im Übrigen auch Grundsatz 6.1-8 („Wiedernutzung von Brachflächen“) mit dem abgeänderten Ziel 6.1-1, da auf Ebene der Bauleitplanung nach wie vor eigenverantwortlich abzuwägen ist, ob und inwieweit Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung, also somit gerade auch die Nachnutzung (neu freigewordener) Brachflächen, einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vorgezogen werden. Besonders vor diesem Hintergrund wird nicht die Auffassung geteilt, dass zwingend eine sehr weitreichende Zielvorgabe erforderlich ist, die vorschreibt, dass Brachflächen und Innenverdichtungsmöglichkeiten auszunutzen und schrittweise Siedlungsflächenreserven zurückzunehmen sind.
Bedenken hinsichtlich der Planbegründung	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der an den aktuellen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Hinsichtlich des Planbegründungsentwurfs kritisiert ein Beteiligter, dass die zentralen Grundsätze zum Freiraumschutz vollkommen außer Acht gelassen werden. Diese würden durch die vorgesehene Änderung von Ziel 6.1-1 massiv beeinträchtigt und systematisch zurückgestellt, ohne eine belastbare Begründung zu liefern und Alternativen aufzuzeigen und zu vergleichen. Zu diesen Alternativen würden etwa Beschleunigungsmöglichkeiten, Hilfestellung für die Kommunen, Förderung von Brachflächenentwicklung bis hin zu Enteignungsmöglichkeiten (vergleichbar mit denjenigen für den Straßenbau) zählen. Ebenso widerspreche das Ziel • den in der Planbegründung genannten Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes zur Wiedernutzung von Brachflächen und dem Vorrang der Innenverdichtung, • den LEP-Grundsätzen 6.1-2 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und 6.1-8 zur Wiedernutzung von Brachflächen. • Insoweit sei auch der LEP in seiner Regelungsaussage inkonsistent. Ein Beteiligter kritisiert, dass den bundesweiten Grundsätzen der Raumordnung zum Freiraumerhalt und zur Brachflächenentwicklung zu wenig Gewicht beigemessen wird. Die Einschätzung in der Planbegründung, dass die negativen Auswirkungen vertretbar seien, werde nicht geteilt. In einer weiteren Stellungnahme wird insbesondere bemängelt, dass das Argument, dass die Freirauminanspruchnahmen geringer ausfallen dürften, da Flächenausweisungen bereits heute an ihre Grenzen stoßen, im Widerspruch zu einer abschließend abgewogenen Zielfestlegung stehe. Auch sei es nicht sachgerecht, Brachflächenentwicklungen pauschal als Herausforderung einzustufen. Dies werde den Gegebenheiten in der Praxis nicht gerecht. Darüber hinaus sei die Argumentation, dass die Nichtanrechnung von Brachflächen zur Sicherstellung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung von Wohnraum beitrage, zu pauschal und werde den	LEP-Änderungsentwurf angepassten Planbegründung kann den vorgebrachten Bedenken in Teilen begegnet werden. Darüber hinaus wird den Anregungen in Teilen Rechnung getragen, auch wenn die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden bzw. unzutreffend gewichteten Auseinandersetzung mit den Belangen des Freiraumschutzes nicht vollständig nachvollzogen werden können. Wie im vorherigen Themenblock ausgeführt, wird mit der Änderung von Ziel 6.1-1 nebst den nun vorgesehenen Erläuterungen nun geregelt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bestehenden Brachflächen nicht zu einer Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum führen dürfen. Umfangreichere Ausweisungen von neuen Siedlungsflächen zu Lasten des Freiraums werden insoweit in diesem Zusammenhang nicht ausgelöst. Ob und in welchem Umfang es im Zuge der Nichtanrechnung der neu entstehenden Brachflächen zu zusätzlichen Flächenausweisungen auf bisherigen Freiflächen kommen wird, kann derzeit allerdings nicht ohne Weiteres beziffert werden. Die von den Beteiligten kritisierte massive Beeinträchtigung von Freiraumbelangen wird aus Sicht des Plangebers mit dem aktuellen Änderungsentwurf aber überwiegend vermieden. Weiterhin wird nicht die Auffassung geteilt, dass die Änderung von Ziel 6.1-1 im Widerspruch zu den LEP-Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-8 steht (siehe vorheriger Themenblock). Die geäußerte Kritik, dass die Belange des Freiraumschutzes in der Planbegründung gänzlich außer Acht gelassen werden, wird weder für die ursprüngliche, noch für die nun vorliegende aktualisierte Planbegründung geteilt. Insbesondere werden die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die in den bundesweiten Grundsätzen der Raumordnung genannten Belange wie die Verringerung der Flächeninanspruchnahme oder die vorrangige Ausschöpfung von Wiedernutzungspotenzialen beschrieben und aus Sicht des Plangebers sachgerecht gewichtet. Bei der Aktualisierung des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
räumlichen Gegebenheiten in den Regionen nicht gerecht. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass, dass nicht nur die genannten Entwicklungshemmnisse auftreten können, sondern zusätzlich auch naturschutzfachliche Restriktionen (z. B. ein entstandenes Biotop).	Planbegründungsentwurfs wurde aber dennoch den Anregungen in Teilen Rechnung getragen, indem einzelne weitere Belange ergänzt worden sind. Die überdies vorgebrachte Kritik, dass keine Alternativen betrachtet werden, kann nicht nachvollzogen werden. Die Beschreibungen der durch die Änderung des Ziels zu erwartenden Auswirkungen werden durchgängig ins Verhältnis zur derzeit noch geltenden Fassung des Ziels gesetzt. Insgesamt ist mit Blick auf die Planungsebene des LEP aus Sicht der Plangebers allerdings eine eher pauschalere Betrachtung der Auswirkungen in der Planbegründung geboten. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in der Planbegründung die Brachflächenentwicklung nicht in jedem Fall mit einer Herausforderung für die Kommune gleichgesetzt werden kann. Möglicherweise auftretende Natur- und Artenschutzauflagen werden im Planbegründungsentwurf genannt.
Absicht der Änderung wird begrüßt, in der konkret vorgesehenen Form aber nicht mitgetragen Zahlreiche Beteiligte begrüßen die Initiative und das Engagement der Landesregierung, Städte und Gemeinden bei der Brachflächenentwicklung noch stärker zu unterstützen. Dennoch wird die dazu konkret vorgesehene Änderung von Ziel 6.1-1 sowie der Erläuterungen (noch) als ungeeignet eingestuft oder deutlich bemängelt. Vielfach positiv hervorgehoben wird in diesen Stellungnahmen der Grundgedanke, die Rücknahme von bestehenden Flächenreserven zu vermeiden. Die in den Erläuterungen zukünftig vorgesehene pauschale Nichtanrechnung von Brachflächen wird hingegen häufig kritisch gesehen und vor allem angeregt, die Nichtanrechnung von Brachflächen auszudifferenzieren. Die einzelnen Anpassungsvorschläge sind in den folgenden Themenblöcken enthalten. Begründet werden die aus Sicht der Beteiligten erforderlichen Anpassungen regelmäßig	Die grundsätzliche Zustimmung sowie die Bedenken und Anregungen zu einzelnen Regelungsinhalten werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung des LEP-Änderungsentwurfs trägt den Anregungen in Teilen Rechnung. Die von zahlreichen Beteiligten (sinngemäß) vorgebrachte Anregung, die im ersten Änderungsentwurf in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 vorgesehene Nichtanrechnung von Brachflächen weiter auszudifferenzieren, wird in Teilen Rechnung getragen. Im nun vorliegenden Änderungsentwurf wurden die Inhalte der Erläuterung ergänzt. Es wird nun geregelt, dass aus Brachflächen keine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen herleitbar ist. Im Weiteren wird auf die Ausführungen in den vorherigen beiden Themenblöcken verwiesen. Dort wird unter anderem bereits dargelegt, dass die vorliegende Entwurfsfassung auch überwiegend Bedenken ausräumt, dass • in den Regionen zum Teil erhebliche zusätzliche Siedlungsraumfestlegungen zu Lasten des Freiraums und im Übrigen auch zu

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
ebenfalls mit den im zweiten Themenblock „Ablehnung der Änderung des Ziels oder grundlegende Bedenken und Kritik“ genannten Kritikpunkte. Vor allem wird zu bedenken gegeben, dass die geplante Änderung von Ziel und Erläuterungen • voraussichtlich die Brachflächenentwicklung nicht begünstige, sondern stattdessen viel eher Fehlanreize setze und zu unerwünschten Nebeneffekten führe, • zusätzliche Flächeninanspruchnahmen verursache und • im Zielkonflikt zu landesplanerischen und bundespolitischen Zielen zum Flächensparen sowie zum Ressourcenschutz stehe. Ein Beteiligter weist zudem darauf hin, dass die pauschale Nichtanrechnung von Brachflächen auf den Siedlungsflächenbedarf dazu führen könne, dass von der Regionalplanung Siedlungsbereiche ausgewiesen werden, die in Städten und Gemeinden weder gewünscht noch akzeptiert würden. Außerdem könne eine frühzeitige Festlegung von neuen Siedlungsbereichen möglicherweise Grundstückspreise steigen lassen. Ein Beteiligter hat hinsichtlich der geplanten Festlegung im Ziel keine Bedenken. Erhebliche Bedenken bestehen hingegen mit Blick auf die in den Erläuterungen vorgesehene Nichtanrechnung von Brachflächen. Derzeit werde bei der Bedarfsberechnung in der Planungsregion Düsseldorf ein Brachflächenabschlag vorgenommen. Dieser zurückgehaltene Bedarf ermögliche es auch, dass für Städte und Gemeinden bei der Nachnutzung von Brachflächen keine Flächenrücknahmen erforderlich würden. Wenn zukünftig die pauschale Nichtanrechnung von Brachflächen (in der Region ca. 600 Hektar) vorgegeben werde, würde der Brachflächenabschlag aufgelöst und es würden zusätzlich rund 700 Hektar weitere Flächenbedarfe frei. Insgesamt führe dies dazu, dass in der Planungsregion Düsseldorf etwa 1.300 Hektar zusätzlicher Siedlungsraum neu ausgewiesen werden müsste, der in Konkurrenz zu den bestehenden Brachflächen stehe.	Lasten anderer Nutzungen wie dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Infrastrukturausbau erforderlich werden, • diese zusätzlichen Flächen insbesondere in dicht besiedelten Teilen des Landes (z. B. im Kernruhrgebiet) in umliegende Kommunen im Umland verlagert werden müssten, • durch die zusätzlich eröffneten Siedlungsflächenausweisungen im Freiraum Fehlanreize entstehen können, die die angestrebte Brachflächenentwicklung sogar schwächen, • zusätzliche Flächeninanspruchnahmen begünstigt bzw. verursacht werden, • Widersprüche zu landesplanerischen und bundespolitischen Zielsetzungen bestehen. Ebenso kann auch den Bedenken begegnet werden, dass von der Regionalplanung umfangreichere neue Siedlungsbereiche festgelegt werden könnten, die von Städten und Gemeinden weder gewünscht noch akzeptiert sind und zudem gegebenenfalls Auswirkungen auf Grundstückspreise haben könnten. Die Frage, ob und inwieweit sich die vorgesehene Änderung von Ziel 6.1-1 auf besondere regionsspezifische Modifizierungen bei der Siedlungsflächenbedarfsberechnung (wie dem Brachflächenabschlag in der Region Düsseldorf) auswirken, muss für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Eventuell gehen hierzu im zweiten Beteiligungsverfahren bereits erste Rückmeldungen ein, die die möglichen Auswirkungen beleuchten.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein weiterer Beteiligter begrüßt, dass das Thema Brachflächenrevitalisierung in Ziel 6.1-1 aufgegriffen. Kritisch beurteilt wird die vorgesehene pauschale Nichtanrechnung von Brachflächen, die dazu führe, dass der zusätzliche Festlegungsbedarf von Siedlungsraum in der Planungsregion Ruhr von rund 1.500 Hektar auf rund 4.200 Hektar steige. Die Festlegung dieser zusätzlichen Siedlungsflächen im Regionalplan sei ohne eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung anderer Belange (Freiraumnutzungen, erneuerbare Energien, Energieleitungsinfrastruktur) nicht möglich. Außerdem werde eine Umverteilung der Flächenbedarfe vom Kernruhrgebiet in die Kommunen der Ballungsrandzone erforderlich, sodass die kommunalen Entwicklungschancen ungleich verteilt würden.	
Widerspruch zwischen Ziel und zugehöriger Erläuterung Einige Beteiligte weisen auf einen Widerspruch zwischen der geplanten Zielformulierung und der vorgesehenen Änderung in den Erläuterungen hin und fordern, die Regelungen in Einklang zu bringen. Im Ziel werde festgelegt, dass neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Flächenrücknahmen auszugleichen sind. Laut Erläuterung seien demgegenüber alle Brachflächen nicht auf den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf anzurechnen. In zahlreichen weiteren Stellungnahmen ist überdies erkennbar, dass die widersprüchlichen Passagen sehr unterschiedlich in Richtung Ziel- oder Erläuterungsregelung interpretiert und bewertetet werden. Einzelne Beteiligte regen auch eine Klarstellung an, was „neu entstehende Brachflächen“ im Sinne des Ziels sind und ab wann entwickelte Brachflächen wieder in das Siedlungsflächenmonitoring aufgenommen werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden in Teilen aufgegriffen und der LEP-Änderungsentwurf insoweit geändert. Im aktuellen Entwurf sind die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ergänzt worden. Konkret wird in den Erläuterungen nun zusätzlich ausgeführt, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar ist. Hierdurch wird klargestellt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bereits vorhandenen Brachflächen nicht zur Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum führen dürfen. Eine weitergehende Klarstellung, ab wann eine „neu entstehende Brachfläche“ vorliegt, ist nicht erforderlich. Auch wenn diese Flächen zukünftig nicht mehr auf den regionalplanerisch zu ermittelnden Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden, gilt für die Flächenerfassung im Siedlungsflächenmonitoring weiterhin die in der Praxis fest etablierte Definition, die sich insbesondere aus dem landesweiten Kriterienkatalog ergibt.
Anregungen zur ausdifferenzierten Anrechnung von Brachflächen Ein Beteiligter fordert, dass nur neu hinzukommende Brachflächen nicht angerechnet werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung des LEP-Änderungsentwurfs trägt den Anregungen in Teilen Rechnung.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Zudem sollen Kommunen selbst über eine Anrechnung entscheiden können. Weitere Beteiligte regen an, in den Erläuterungen zu regeln, dass für Regional- und Bauleitplanverfahren, die der Nachnutzung von Brachflächen dienen, auch bei ausgeglichener Flächenbilanz oder Flächenüberhängen kein Tausch oder Ausgleich erforderlich ist. Ein Beteiligter schlägt eine variabel gestaltete anteilige Nichtanrechnung von Brachflächen vor, die sich z. B. am Anteil der Brachflächen an den Gesamtflächenreserven orientiert. Zwei Beteiligte regen an, Brachflächen zu 50 % auf den Bedarf anzurechnen oder eine zeitliche Komponente zu ergänzen (z. B. Anrechnung erst nach fünf Jahren). In einer Stellungnahme wird angeregt, Brachflächen erst nach einer negativen Machbarkeitsstudie nicht mehr anzurechnen. Ein Beteiligter schlägt vor, Brachflächen nur dann nicht anzurechnen, wenn die Entwicklung über einen bestimmten Zeitraum nicht möglich ist. Ein Beteiligter schlägt vor, die Nichtanrechnung von Brachflächen bei der Gegenüberstellung von Reserven und Bedarfen als Ausnahme zu ermöglichen. Einzig für die Inanspruchnahme von Brachflächen durch Freiflächen-Solarenergie und den Ausbau erneuerbarer Energien wäre eine vollständige Nichtanrechnung mit Blick auf § 2 EEG zweckmäßig. Weitere Beteiligte regen an, die Anrechnung von Brachflächen auf den Siedlungsflächenbedarf beizubehalten, aber einen Teil des in einer Region ermittelten Gesamtflächenbedarfs für Wohnen und Gewerbe in ein separates regional flexibles Bedarfskonto zu überführen (z. B. „Regionales Brachflächenkontingent“). Auf dieses Bedarfskontingent sollen Städte und Gemeinden dann Zugriff erhalten (ggf. auch über vereinfachte Regionalratsbeschlüsse), wenn für Brachflächenentwicklungen Flächenrücknahmen oder Flächentausche erforderlich würden.	Den Anregungen, nur die neu hinzukommenden Brachflächen nicht auf den Flächenbedarf anzurechnen bzw. bei ausgeglichener Flächenbilanz oder Flächenüberhängen keinen Tausch oder Ausgleich einzufordern, wird mit dem aktuellen Änderungsentwurf in Teilen Rechnung getragen (siehe vorherige Themenblöcke). Die Anregung, dass Städte und Gemeinden über die Anrechnung von neu entstehenden Brachflächen selbst entscheiden können, wird nicht aufgegriffen. Zum einen, da eine landesweite Gleichbehandlung aller Gemeinden erfolgen soll. Zum anderen würde eine solche Regelung nicht die rechtlichen Anforderungen an ein endabgewogenes Ziel der Raumordnung erfüllen, da eine bedeutende Abwägungsmöglichkeit eröffnet würde. Die Vorschläge, für Brachflächen eine variable oder feste Nichtanrechnungsquote (z. B. 50 %) einzuführen, wird ebenfalls nicht aufgegriffen. Dies bereits aus dem Grund, dass derartige Anteile oder Werte in einem Ziel der Raumordnung fundiert, also z. B. über empirische Analysen, begründet werden müssten. Die angeregte Ergänzung von Fristen, ab oder bis zu welchem Zeitpunkt eine Brachfläche anzurechnen ist, ist nicht erforderlich. Ab wann eine Brachfläche im Siedlungsflächenmonitoring als Siedlungsfläche einzustufen ist, ist über den landesweiten Kriterienkatalog in Verbindung mit der in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden entwickelten Handreichung definiert. Brachflächen, die sich aufgrund von massiven Restriktionen langfristig nicht entwickeln lassen, werden in der Praxis nicht als Flächenreserve eingestuft. Im Übrigen wird im aktuellen Entwurf in den Erläuterungen nun ergänzt, dass NRW.Urban für Brachflächen ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durchführen wird. Hierbei können auch die Gründe für eine endgültige Aufgabe als zukünftig nutzbare Baufläche herausgearbeitet werden. Die Anregung, die Nichtanrechnung von Brachflächen nur ausnahmsweise auf bestimmte (Nach)Nutzungen wie erneuerbare Energien zu

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein Beteiligter schlägt vor, statt der Änderung von Ziel 6.1-1 im neuen Grundsatz 6.1-10 auch Brachflächen explizit für Flex-Modelle vorzuschlagen, so dass sie Teil der Siedlungsfläche bleiben und nicht (übergangsweise) als Siedlungsflächen ausgenommen werden.	beschränken, wird ebenfalls nicht aufgegriffen. Derartige Regelungen würden bestimmte Nachnutzungen landesweit erheblich begünstigen und übrige Nutzungsalternativen erheblich benachteiligen. Städte und Gemeinden sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, die Entwicklung von neu entstandenen Brachflächen ergebnisoffen anzugehen und so eine möglichst passgenaue und erfolgreiche Nachnutzung zu erreichen. Den Anregungen, die Anrechnung von Brachflächen beizubehalten und Vorgaben zu (regional ausdifferenzierten) „Regionalen Brachflächenkontingenten“ oder ähnlichen Instrumenten zu treffen, wird nicht gefolgt. Es wird bewusst ein landesweit einheitlicher Ansatz gewählt, um eine Ungleichbehandlung von Städten und Gemeinden möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus dürfte der Einsatz der angeregten komplexeren Instrumente mit Blick auf die regional sehr unterschiedliche Bedeutung von Brachflächen für die Gesamtsiedlungsentwicklung nicht in allen Teilen des Landes zweckmäßig sein. Hinsichtlich der regionalplanerischen Festlegung von Brachflächen wird darauf hingewiesen, dass die zukünftig vorgesehene Nichtanrechnung von Brachflächen nicht bedeutet, dass diese Flächen aus dem festgelegten Siedlungsraum ausgenommen werden müssen.
Anregungen zur Brachflächenerfassung Ein Beteiligter regt an, den in den Erläuterungen verwendeten Brachflächenbegriff an die Definition im landesweiten Kriterienkatalog zum Siedlungsflächenmonitoring anzupassen. In einzelnen weiteren Stellungnahmen wird insbesondere angeregt, vor allem in den Erläuterungen weitergehend zu regeln, • welche Anforderungen an die kommunale Flächenbilanzierung gestellt werden, • dass Brachflächen im Siedlungsflächenmonitoring als Nachhaltigkeitsmerkmal zu werten sind, • auch Abgrabungsflächen als Brachflächen einzustufen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Der Anregung, die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 enthaltene Brachflächendefinition weiter auszugestalten und Inhalte des landesweiten Kriterienkatalogs zum Siedlungsflächenmonitoring zu integrieren, wird nicht gefolgt. In der Praxis hat sich das Zusammenspiel aus den Begriffen und Definitionen in Ziel 6.1-1 nebst Erläuterungen und dem relativ detaillierten landesweiten Kriterienkatalog zur (technischen) Erfassung der unterschiedlichen Siedlungsflächen und Siedlungsflächenreserven im Siedlungsflächenmonitoring bewährt. Eine Überführung des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
In einer weiteren Stellungnahme wird gefordert, das Brachflächenkataster des LANUK in ein Brachflächenmonitoring der Regionalplanung zu überführen (und Brachflächen nicht anzurechnen).	landesweiten Kriterienkatalogs in die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 würde zum einen den Umfang der Erläuterungen stark ausweiten, zum anderen könnten die Erfassungskriterien nicht mehr flexibel genug an regelmäßig eintretende Änderungen des BauGB und der BauNVO angepasst werden. Der Anregung, zukünftig auch Abgrabungsflächen als Brachflächen einzustufen, wird nicht gefolgt. Die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 enthaltene Definition mit der Klarstellung, dass Abgrabungsflächen nicht umfasst sind, da die Rekultivierung in aller Regel bereits festgelegt ist, wird beibehalten. In der Stellungnahme werden keinerlei Argumente vorgebracht, warum von dieser begründeten Regelung abgewichen werden sollte (vergleiche zu diesem Thema aber auch die Planbegründung zu Ziel 2-3 Satz 4, Ausnahme im 2. Spiegelstrich, und die Abwägung zu entsprechenden Forderungen im Zusammenhang mit Ziel 2-3). Mit Blick auf das Brachflächenkataster des LANUK wird darauf hingewiesen, dass die vom LANUK verwendeten Kriterien zur Vorerfassung von Brachflächen nicht deckungsgleich mit den Erfassungskriterien im Siedlungsflächenmonitoring sind. Die Regionalplanungsbehörden beziehen jedoch die Datensätze aus dem Brachflächenkataster des LANUK bei der Brachflächenerfassung im Siedlungsflächenmonitoring mit ein.
Ausgleich der Flächenbilanz bei Regionalplanfortschreibung In einer Stellungnahme wird hervorgehoben, dass die Gefahr bestehe, dass die Wiederherstellung einer ausgeglichenen Flächenbilanz auf eine unbestimmt terminierte Regionalplanfortschreibung verschoben werde. Einzelne Beteiligte fordern, in den Erläuterungen klarzustellen und zu konkretisieren, was mit der im Ziel neu vorgesehenen Formulierung „Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Bedenken, dass zukünftig die Wiederherstellung einer ausgeglichenen Flächenbilanz auf eine Regionalplanfortschreibung und somit einen zu unbestimmten Zeitpunkt festgelegt wird, werden nicht geteilt. Zutreffend ist, dass die Entscheidung über eine Regionalplanfortschreibung in der Eigenverantwortung des jeweiligen Trägers der Regionalplanung liegt. Dennoch zeigt die Praxis, dass in einer (Teil)Region spätestens

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird“ gemeint sei, und wie diese Regelung konkret auf Ebene der Regionalplanung umzusetzen sei. Diese Ergänzung der Erläuterungen sei auch geboten, um die Rechtssicherheit der Festlegung zu gewährleisten.	(!) alle 20 bis 25 Jahre ein fortgeschriebener Plan in Kraft tritt. Der Anregung, zur neu vorgesehenen Festlegung in Ziel 6.1-1 Satz 6 auch die Erläuterungen zu ergänzen und mit Blick auf die Umsetzung in den Regionen weiter zu konkretisieren, wird nicht gefolgt. Der Auftrag an die Regionalplanung im Ziel bereits hinreichend konkret formuliert.
Weitere Unterstützung und Förderung zur Brachflächenentwicklung Einige Beteiligte fordern, dass das Land die Städte und Gemeinden bei der Revitalisierung von Brachflächen stärker fachlich, finanziell und organisatorisch unterstützt. In den Stellungnahmen wird in aller Regel unterstrichen, dass dies deutlich wichtiger oder zielführender sei, als die konkret vorgesehene Änderung. Im Einzelnen wird gefordert, dass • Kommunen bei der Anwendung des besonderen Städtebaurechts, der Ausübung von Vorkaufsrechten oder Enteignungen unterstützt werden (z. B. durch Beratungsagenturen), • die Förderung von Flächenerwerb und -entwicklung, vor allem aber zur Altlastensanierung aufgestockt wird, • Regionalräte ihr Mitbestimmungsrecht bei Förderprogrammen nutzen, • (Grundstücks)Fonds zur Zwischenfinanzierung angeboten werden. In einer Stellungnahme wird zudem gefordert, dass das Land feste Quoten für den Wohn- und Gewerbebauten auf Brachflächen festsetzt.	Die Anregungen werden in einzelnen Teilen aufgegriffen und der LEP-Änderungsentwurf insoweit geändert. Die in den Stellungnahmen angeregten Förderungen und sonstigen Instrumente liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesplanung. Dennoch wird der Forderung nach stärkerer fachlicher Unterstützung für die Städte und Gemeinden in Teilen entsprochen und nun zusätzlich in den Erläuterungen ergänzt, dass NRW.Urban zukünftig für Brachflächen ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durchführen wird. Hinsichtlich bereits bestehender Förderprogramme wird insbesondere im neuen Grundsatz 6.1-2 darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit den Konzepten und Maßnahmen zur sparsamen Flächennutzung auch Fördermöglichkeiten (z. B. der Landesinitiative BauLandLeben oder des AAV) berücksichtigt und genutzt werden können. Die Eignung und der Standort der verschiedenen Brachflächen und auch die Rahmenbedingungen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind zu unterschiedlich, um über den LEP landesweit die geforderten Quoten einzuführen.
Weitere Anregung zu Ziel 6.1-1: Ergänzung / Klarstellung zu Flex-Modellen Ein Beteiligter regt an, nach Ziel 6.1-1 Satz 2 („Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest“) zu ergänzen, dass bei der Anwendung von Flex-Modellen nach Grundsatz 6.1-10 der regionalplanerisch festgelegte Siedlungsraum zur Schaffung von Spielräumen für die Bauleitplanung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsentwurf wird insoweit jedoch nicht geändert. Eine ergänzende Klarstellung zu den sogenannten „Flex-Modellen“ in Ziel 6.1-1 ist weder erforderlich noch sinnvoll. Das Grundprinzip der derzeit in drei neuen Regionalplänen umgesetzten „Flex-Modelle“ wird bereits in Grundsatz 6.1-10 beschrieben. Hierbei wird auch ausdrücklich auf Ziel 6.1-1 verwiesen und hervorgehoben, dass

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
ausnahmsweise über den Bedarf hinaus erweitert werden kann. Weiterhin wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass bei Flex-Modellen durch textliche Festlegungen sicherzustellen ist, dass der rechnerisch ermittelte Bedarf in den Flächennutzungsplänen nicht überschritten wird.	diese Vorgaben sowohl bei der Implementierung in einem Regionalplan, als auch während der darauffolgenden Regionalplanlaufzeit zu beachten sind. Eine weitere Klarstellung in Ziel 6.1-1 selber ist daher nicht mehr erforderlich. Drüber hinaus werden in Grundsatz 6.1-10 auch weitere Flexibilisierungsinstrumente wie z. B. der in einer Region bereits seit längerem etablierte virtuelle Gewerbeflächenpool benannt. Sofern in Ziel 6.1-1 Klarstellungen zu Flex-Modellen aufgenommen würden, müsste auch auf die sonstigen Flexibilisierungsansätze eingegangen werden.
Weitere Anregungen zu Flächenrücknahmen (Ziel 6.1-1 Satz 4) Ein Beteiligter regt an, die Regelungen im Zusammenhang mit dem neuen Grundsatz 6.1-10 anzupassen, sodass vorhandene Bauflächen in den Flächennutzungsplänen beibehalten werden können, um vor Ort eine größere Flächenauswahl zu belassen. Ein weiterer Beteiligter regt an, zu Gunsten größerer Handlungsspielräume Ziel 6.1-1 Satz 4 in einen Grundsatz umzuwandeln und nur Flächenrücknahmen in Regionalplänen zu adressieren.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsentwurf wird insoweit jedoch nicht geändert. Um landesweit eine insgesamt bedarfsgerechte aber eben auch flächensparende Siedlungsentwicklung umzusetzen, ist es nach wie vor erforderlich, neben der bedarfsgerechten Neuausweisung von Siedlungsflächen und dem Flächentausch bei ausgeglichener Bilanz von Bedarf und Flächenreserven auch weiterhin verbindliche Regelungen zu Flächenrücknahmen als dritter möglicher Fallkonstellation zu treffen. Gemäß Ziel 6.1-1 Satz 4 sind dabei Flächenrücknahmen allerdings nach wie vor nur dann erforderlich, wenn die vorhandenen Flächenreserven den Bedarf für den jeweiligen Planungszeitraum übersteigen und noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Mit Blick auf die nach wie vor angestrebte bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung wird im Übrigen auch im neuen Grundsatz 6.1-10 bewusst darauf verwiesen, dass alle Flexibilisierungsansätze mit den Vorgaben in Ziel 6.1-1 harmonieren müssen.
Weitere Anregungen zur Flächenbedarfsberechnung (Erläuterungen zu Ziel 6.1-1) Einige Beteiligte äußern sich zu den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 enthaltenen methodischen Rahmenvorgaben zur Flächenbedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe. Es wird insbesondere • angeregt, den für die Bedarfsberechnung anzusetzenden Planungszeitraum von 20 bis 25	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsentwurf wird insoweit jedoch nicht geändert. Auch die Regelungen in Ziel 6.1-1 nebst zugehörigen Erläuterungen folgen der in § 1 Absatz 2 ROG enthaltene Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und berücksichtigten die in § 2 Absatz 2 ROG enthaltenen bundesweiten Grundsätze der Raumordnung. Im Einzelnen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Jahren für Regionalpläne und maximal 20 Jahre für Flächennutzungspläne festzulegen, • die Methodik so zu überarbeiten, dass vorrangig kommunale Wohnungsmarkt- und Gewerbeflächenstudien berücksichtigt werden. Ein Beteiligter fordert insgesamt eine zukunftsfähige, an der Bevölkerungsentwicklung ausgerichtete und den Flächenverbrauch eindämmende Bedarfsfestlegung. Zur bisherigen Methodik wird kritisiert, dass sie eine ungeeignete Grundlage für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sei. Sie sei nicht an die sich verstärkenden Raumnutzungskonkurrenzen, oft stagnierende oder sinkende Bevölkerungszahlen und die zunehmende Alterung der Bevölkerung angepasst. Stattdessen werde im Wesentlichen der Status Quo fortgeschrieben. Ferner werde aktuell der Baulandentwicklung ein nicht belastbar begründeter, unverhältnismäßiger Vorrang gegenüber den anderen Raumnutzungen, insbesondere dem Umwelt- und Freiraumschutz, eingeräumt und somit eine übermäßige kommunale Baulandentwicklung mit entsprechendem Flächenverbrauch ermöglicht. Damit werde der Leitvorstellung und den Grundsätzen der Raumordnung widersprochen. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass es mit Blick auf die im neuen Grundsatz 6.1-2 hervorgehobene Eigenverantwortung der Regionalplanung auch konsequent wäre, in Ziel 6.1-1 die Vorgaben zur Flächenbedarfsermittlung zu streichen.	wird hierzu insbesondere auf die Erläuterungen zu Beginn von Kapitel 6 des LEP verwiesen. Es ist die ausdrückliche Absicht des auf nachgelagerten Planungsebenen zu beachtenden Ziels 6.1-1, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht erfolgt und einerseits ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, andererseits aber auch die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Insoweit wird der Siedlungsentwicklung kein unbegründeter oder unverhältnismäßiger Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt. Auch die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Kritik, dass die in den Erläuterungen von Ziel 6.1-1 enthaltenen methodischen Rahmenvorgaben zur Flächenbedarfsermittlung keine geeignete Grundlage für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung seien, wird nicht geteilt. Um eine sachgerechte und plausible Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für in den Regionen zu gewährleisten, wurde im März 2011 ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Hierbei wurden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der in der Landes- und Regionalplanung in NRW eingesetzten Methoden sowie geeigneter, in anderen Regionen Deutschlands und europäischer Nachbarländer genutzten Ansätze durchgeführt. Die auf der Grundlage des Gutachtens in die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 aufgenommene Methodik zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe gibt vor, dass insbesondere auf die in regelmäßigen Abständen von IT.NRW bereitgestellte Haushaltsmodellrechnung zurückzugreifen ist. Die Vorausberechnung basiert auf den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausberechnung und schreibt nicht nur den Ist-Zustand fort, sondern trifft auch Annahmen zu zukünftigen demografischen Trends. Für die Bedarfsberechnung der Wirtschaftsflächen wurde die im Gutachten gegebene Empfehlung aufgegriffen, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen. Im Weiteren wird auf die folgenden Themenblöcke verwiesen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Sowohl bei der Methode zur Bedarfsberechnung von Wohnbauflächen als auch von Wirtschaftsflächen wurde darauf geachtet, dass zum einen eine landesweit vergleichbare Bedarfsberechnung gewährleistet wird, zum anderen die Ansätze aber auch so flexibel sind, dass regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können. Um eine Ungleichbehandlung von Kommunen zu vermeiden wurde bewusst darauf verzichtet, dass kommunale Wohnungsmarkt- oder Gewerbeflächenstudien unmittelbar als Bedarfsgrundlage anerkannt werden müssen. Dennoch ist es möglich, dass innerhalb des Entwicklungsrahmens von Ziel 6.1-1 auch Ergebnisse solcher Studien mitberücksichtigt werden können. Gegenwärtig ist erkennbar, dass sich die beiden in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 enthaltenen methodischen Ansätze grundsätzlich landesweit bewährt haben und einen Beitrag zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Ressource Fläche leisten. Es wird daher kein Erfordernis gesehen, diese Vorgaben zu streichen. Auch sollen in Ziel 6.1-1 derzeit keine Vorgaben zu Planungszeiträumen gemacht werden, sondern die Entscheidung über die anzusetzenden Planungszeiträume – gegebenenfalls auch differenziert nach Regional- und Flächennutzungsplänen – weiterhin in der Verantwortung der Regionalplanung belassen werden. Ein Orientierungsrahmen kann nach wie vor über Handreichungen oder im Zuge von Dienstbesprechungen abgesteckt werden.
Weitere Anregungen zur Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen (Erläuterungen zu Ziel 6.1-1) Einzelne Beteiligte äußern sich speziell zu den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 enthaltenen Rahmenvorgaben zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs, der auf Grundlage der Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve zu ermitteln ist. Es wird insbesondere • angeregt, das Rechenmodell zu überarbeiten, da die IT.NRW-Prognosen zu pessimistisch waren. Ferner kann es für einzelne Städte und Gemeinden mitunter zu starken	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die für die Ermittlung des Neubedarfs maßgebliche Haushaltsmodellrechnung von IT.NRW wird in der Regel alle drei Jahre auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung durchgeführt. Hierbei wird ausgehend von den Entwicklungen in den letzten Jahren die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung der Haushalte abgebildet. Sie bietet damit insgesamt einen guten Orientierungsrahmen für die nächsten Jahre. Dennoch können vor allem lokal die tatsächlichen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Schwankungen zwischen unterschiedlichen Prognosen kommen, • bemängelt, dass der Stützzeitraum der IT.NRW-Prognose zu kurz sei und zudem beim Ersatzbedarf zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern differenziert werden sollte, • kritisiert, dass der Ersatzbedarf pauschal und zu hoch angesetzt werde und z. T. alte Daten zu Leerständen genutzt werden, • angeregt, dass Kommunen Leerstände erfassen müssen und diese angerechnet werden, • angeregt, die Regionalplanung zu verpflichten, örtlich erforderliche Abweichungen zu prüfen. Die derzeit freiwillige Option werde kaum genutzt. • gefordert, verbindliche Mindest-Bebauungsdichten (45 WE je Hektar) vorzugeben. In einer Stellungnahme wird hinsichtlich der in weiten Teilen voraussichtlich abnehmenden Bevölkerung in NRW gefordert, Anreize zum Umbau oder Tausch von Wohnraum zu schaffen um Flächenneuinanspruchnahmen zu vermeiden.	Entwicklungen im Zeitverlauf zum Teil deutlicher von den vorausberechneten Werten abweichen. Auch vor diesem Hintergrund werden die Berechnungen regelmäßig aktualisiert und angepasst. Bei der aktuellen, im Herbst 2025 veröffentlichten Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wurde zudem der Stützzeitraum verlängert. Hierdurch fallen kurzfristige Entwicklungstrends in der Vergangenheit bei der Fortschreibung weniger stark ins Gewicht und können so voraussichtlich auch bei der nächsten Haushaltemodellrechnung für stabilere, gleichmäßigere Ergebnisse sorgen. Die Kritik an den Daten zu Wohnungsleerständen kann in Teilen nachvollzogen werden, da eine Vollerfassung nur im Rahmen des Zensus erfolgt. Gerade mit Blick auf die schlechte Datenlage zwischen zwei Zensusstichtagen kann aber entsprechend der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 immer auch auf pauschale Werte zurückgegriffen werden. Eine verpflichtende kommunale Leerständeerfassung wäre demgegenüber unverhältnismäßig. Eine weitere Differenzierung des Ersatzbedarfs wird ebenfalls abgelehnt, da entsprechend der Planungsebene eine auf Wohneinheiten bezogene Betrachtung ausreichend ist. Da Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen auch von den genannten Richtwerten zum Ersatzbedarf abweichen können, können gegebenenfalls aber regional auch detaillierte Betrachtungen erfolgen. Die Frage, ob und inwieweit in den Regionen von den in den methodischen Rahmenvorgaben eröffneten Abweichungsmöglichkeiten (insbesondere bei der Bestimmung der siedlungsstrukturtypischen Dichten) Gebrauch gemacht wird, soll in unverändertem Maß in der Verantwortung der jeweiligen Regionalplanung verbleiben. Mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in NRW sollen in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 nach wie vor keine starren Mindest-Bebauungsdichten vorgeschrieben werden. Ebenso ist es nicht erforderlich, eine verpflichtende Prüfung der Abweichungsmöglichkeiten vorzugeben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Abweichungsmöglichkeiten in aller Regel mit in den Blick genommen werden. Konkrete Anreize zum kleinteiligen Umbau oder zum Tausch von Wohnungen fallen nicht in den Regelungsbereich von Ziel 6.1-1.
Weitere Anregungen zur Bedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen (Erläuterungen zu Ziel 6.1-1) Einzelne Beteiligte äußern sich speziell zu den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 enthaltenen Rahmenvorgaben zur Berechnung des Wirtschaftsflächenbedarfs, die auf einer Trendfortschreibung der vergangenen Wirtschaftsflächenentwicklung beruht. Hierzu wird insbesondere • bemängelt, dass die Trendfortschreibung nur vergangene Inanspruchnahmen fortschreibe und nicht abbilde, dass bei zukünftigen Bevölkerungsrückgängen auch weniger Wirtschaftsflächen erforderlich sind, • kritisiert, dass der Stützzeitraum von sechs Jahren zu kurz sei, • bemängelt, dass nicht geregelt sei, wie Bedarfe, die in einer Kommune nicht verortet werden können, in umliegende ländliche Kommunen zu verteilen sind, • hinterfragt, ob bei einer Nichtanrechnung der Brachflächen auch die Anrechnung der betriebsgebundenen Reserven zu 50 % aufgegeben werden sollte, • angeregt, Gewerbeflächen für flughafenaffines Gewerbe aus der Bedarfsermittlung herauszunehmen, • gefordert, das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW zu überarbeiten.	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Der Empfehlung, eine Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen zu verwenden, wurde – auch mit Blick auf die positive Resonanz im damaligen LEP-Verfahren – gefolgt. Nach wie vor zeigt sich, dass die Methode geeignet ist, um (z. B. konjunkturell bedingte) unterdurchschnittliche als auch überdurchschnittliche Flächenentwicklungen ausgleichen. Im Übrigen können auch in Teilraumen mit Bevölkerungsrückgängen z. B. aufgrund sich ändernder Produktionsabläufe in Unternehmen dennoch weitere Fläche benötigt werden. Hinsichtlich der Stützzeiträume ist in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 geregelt, dass für die Bedarfsberechnung in den Regionen mindestens (!) sechs Jahre (= zwei Perioden des Siedlungsflächenmonitorings) zu Grunde zu legen sind. Da die gesamten Inanspruchnahmen in der Region fortzuschreiben sind, liefert dieser Mindestzeitraum bereits eine solide Basis für die Trendfortschreibung. Darüber hinaus kann die Regionalplanung auch längere Stützzeiträume wählen. Die Verteilung des ermittelten Gesamtbedarfs für Wirtschaftsflächen innerhalb einer Region soll auch weiterhin eigenverantwortlich durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung erfolgen. Diese hohe Flexibilität soll es insbesondere ermöglichen, gut geeignete Standorte für Gewerbe und Industrie zu sichern und das Flächenangebot gegebenenfalls nach lokalen und regional bedeutsamen Flächen etc. zu staffeln. Auch bezüglich der Anrechnung von betriebsgebundenen Wirtschaftsflächenreserven sollen die beiden Optionen zwischen einer Anrechnung zu 50 % oder einer Nichtanrechnung (wenn die Inanspruchnahmen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen sind) beibehalten werden. So

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	bleibt es möglich, die für die jeweilige Region geeignetere Variante zu wählen. (Flughafenaffine) Betriebe, die unmittelbar auf dem Flughafengelände angesiedelt sind, werden in aller Regel weder vom Bedarf erfasst, noch auf ihn angerechnet. Eine Ausklammerung von Gewerbe auf Wirtschaftsflächen in Flughafennähe ist auch weiterhin nicht vorgesehen. In der Regel handelt es sich hier um Unternehmen, für die die Nähe zu einem Flughafen erforderlich oder vorteilhaft ist, ansonsten aber denjenigen Unternehmen in regulären Industrie- und Gewerbegebieten sehr ähnlich sind. Die Überarbeitung des Wasserstraßen- Hafen- und Logistikkonzepts liegt nicht in der Zuständigkeit der Landesplanung.
Neuentwicklung Flächenbedarfsberechnung für die Landwirtschaft Ein Beteiligter regt an, eine eigene landwirtschaftliche Bedarfsberechnung — ergänzt durch ein Monitoring der Landwirtschaftsflächen — einzuführen, um eine vollständige planerische Abwägung zu ermöglichen. Es wird angeboten, beim Aufbau dieser Instrumente zur Verfügung zu stehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu einer Änderung des Entwurfs. Eine landwirtschaftliche Bedarfsberechnung wird aus den folgenden Gründen nicht eingeführt. Landwirtschaftliche Flächen werden in NRW über Grundsätze der Raumordnung geschützt, die einer Abwägung zugänglich sind. Dem würde eine strikte Bedarfsberechnung für landwirtschaftlichen Flächen widersprechen. Allerdings wird insbesondere auf die landwirtschaftlichen Fachbeiträge verwiesen, die nach § 12 Abs. 2 LPlG bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind, und auf den Grundsatz 7.5-3 zur Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume.
Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	
Zustimmung zum neuen Grundsatz Zahlreiche Beteiligte begrüßen die vorgesehene neue Fassung des Grundsatzes. Positiv hervorgehoben wird dabei insbesondere die eigenverantwortliche Kooperation zwischen Regional- und Bauleitplanung. Häufiger werden auch ergänzende Anregungen oder Kritikpunkte zu einzelnen Inhalten vorgebracht. Diese sind in den entsprechenden Themenblöcken enthalten.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ablehnung des Grundsatzes – Forderung eines verbindlichen Ziels	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird jedoch insoweit nicht geändert.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Einzelne Beteiligte fordern statt des Grundsatzes ein verbindliches Ziel. Gerade im dichtbesiedelten NRW sei ein Grundsatz zu wenig ambitioniert. Stattdessen sei es notwendig, quantitative und zeitliche Vorgaben bis hin zur Flächenkreislaufwirtschaft verbindlich festzuschreiben. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, den Zielwert von 5 Hektar pro Tag bzw. die verbleibenden Restkontingente zur Flächeninanspruchnahme in NRW zuerst auf die Planungsregionen und dann weiter auf Kommunen herunterzubrechen.	Der derzeit geltende Grundsatz 6.1-2 wird umfassend überarbeitet und konkreter ausgestaltet, weiterhin aber bewusst als Grundsatz der Raumordnung fortgeführt, der einer Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen zugänglich ist. Absicht ist es, zur Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes beizutragen, gleichzeitig aber auch bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Insoweit ist nicht beabsichtigt, die Siedlungsentwicklung in den einzelnen Städten und Gemeinden zu kontingentieren oder starre quantitative Vorgaben zur maximalen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu machen. Auch die nationale Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes entfaltet weder selbst eine strikte Bindungswirkung, noch werden die dort enthaltenen Zielvorstellungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme über Bundesgesetze verbindlich verankert oder ausgestaltet. Darüber hinaus würden die vorgesehenen Regelungen im Grundsatz 6.1-2 auch nicht den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung genügen. Zum einen scheidet eine Zielfestlegung aus, da die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Sinne des Nachhaltigkeitsindikators nicht vollständig durch die Raumordnung gesteuert werden kann. Zum anderen wäre eine strikte Verteilung der 5 Hektar auf 396 Gemeinden aller Voraussicht nach ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Stattdessen hat sich der Plangeber entschieden, in Ziel 6.1-1 einen verbindlichen Rahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung festzulegen. Dies wird im Übrigen in der aktuellen Entwurfsfassung insbesondere im neuen Satz 9 von Grundsatz 6.1-2 noch einmal klarer hervorgehoben.
Ablehnung des Grundsatzes – Forderung vollständige Streichung Einzelne Beteiligte fordern die vollständige Streichung von Grundsatz 6.1-2, da z. B. der Regelungsinhalt bereits durch Ziel 6.1-1 abgedeckt sei	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird jedoch insoweit nicht geändert. Eine (erneute) vollständige Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird insbesondere mit Blick auf den angestrebten schonenden Umgang mit

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
oder eine angemessene Wirtschaftsflächenentwicklung behindert werde.	der nicht vermehrbaren Ressource Fläche abgelehnt. Auch sind die Regelungsinhalte in Grundsatz 6.1-2 nicht deckungsgleich mit denen in Ziel 6.1-1. Vielmehr soll Grundsatz 6.1-2 auch dazu dienen, dass von Regional- und Bauleitplanung bedarfsgerecht eingeplante Siedlungsflächen effizient genutzt werden und so eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme unterstützt wird. Dies wird in der aktuellen Entwurfsfassung insbesondere im neuen Satz 9 von Grundsatz 6.1-2 noch einmal klarer hervorgehoben.
Grundlegende Bedenken und Kritik – mehr Bürokratie und Arbeitsaufwand Einige Beteiligte stufen den geplanten Grundsatz nebst Erläuterungen als sehr kritisch ein, da er vor allem zu zusätzlicher, unnötiger Bürokratisierung und zu weiteren Eingriffen in die kommunale Planungshoheit führe. Ebenso wird ein erhöhter Planungs-, Begründungs- und Arbeitsaufwand befürchtet. Stattdessen wird insbesondere gefordert, dass der Grundsatz • zwischen den Planungsebenen Regional- und Bauleitplanung differenziert, • keine neuen Anforderungen an die Regional- und Bauleitplanung stellt, • weniger detailliert gestaltet wird. In einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet des Regionalverbands Ruhr die Schwelle von 5 Hektar (heruntergebrochen auf diese Region) bereits eingehalten sei und daher der Arbeitsaufwand für Maßnahmen und Konzepte überschaubar ausfallen müsste. Ebenso wird in mindestens einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass starre Obergrenzen zur Flächeninanspruchnahme wenig sinnvoll seien, sondern eine dynamische Flächenpolitik erforderlich sei.	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Die 3. LEP-Änderung eröffnet für die Siedlungsentwicklung in den Kommunen und den Regionen diverse Spielräume und führt so tendenziell zur mehr Deregulierung und Entbürokratisierung. Um nach wie vor eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, ist es im Gegenzug umso wichtiger, auf eine effiziente Nutzung von Flächen hinzuwirken. Der Grundsatz 6.1-2 ist hinsichtlich der möglichen Lösungen sowie zur konkreten Zusammenarbeit zwischen Regional- und Bauleitplanung aber bewusst offen gestaltet. Auch handelt es sich bei den in den Erläuterungen angerissenen Maßnahmen und Instrumenten lediglich um Vorschläge und keine verbindlichen Anforderungen. Insgesamt soll es so ermöglicht werden, dass in den Regionen in eigener Verantwortung auch darüber entschieden werden kann, wie viel Planungs-, Begründungs- und Arbeitsaufwand jeweils erforderlich und geboten ist. In diesem Zusammenhang kann es tatsächlich bedeutsam sein, in welcher Höhe sich die Flächeninanspruchnahmen in einer Region bewegen. Auf starre Obergrenzen wurde im Grundsatz bewusst verzichtet (s. auch vorherige Themenblöcke).
Allgemeine Bedenken und Kritik – Verhältnis zu sonstigen LEP-Festlegungen zur (bedarfsgerechten) Siedlungsentwicklung Einige Beteiligte, die dem Grundsatz in der Regel (eher) positiv gegenüberstehen, geben mit Blick auf die insbesondere in LEP-Ziel 6.1-1 verankerte	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Wie bereits in vorangegangenen Themenblöcken dargelegt, soll Grundsatz 6.1-2 vor allem auch dazu dienen, dass innerhalb des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu bedenken, dass • in NRW nach wie vor erheblicher Bedarf an Wohnraum und an Flächen für die Wirtschaft (inklusive des Handwerks) bestehe, • die durch die Bedarfsberechnung begründete Siedlungsentwicklung immer möglich bleiben müsse und die kommunale Handlungsfreiheit nicht zu stark eingeschränkt werden dürfe, • die bedarfsgerechte Flächenentwicklung zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier eingeschränkt werde, Ein Beteiligter bittet zudem unter anderem ausdrücklich um Klarstellung, ob der Grundsatz darauf abzielt, die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten nachträglich einzuschränken. In einer weiteren Stellungnahme wird ein Widerspruch zu den in den Zielen 2-3 und 2-4 eröffneten Spielräumen gesehen.	insbesondere über Ziel 6.1-1, im Weiteren aber z. B. auch über Ziel 2-3 und 2-4, eröffneten Entwicklungsrahmen eine effiziente Flächenentwicklung unterstützt wird. Insoweit wird vom Plangeber nach wie vor anerkannt, dass in Teilen des Landes auch mittel- bis langfristig weiterhin Wohnbauland- und Wirtschaftsflächenbedarfe bestehen, die gedeckt werden müssen. Dies wird auch über die Formulierung in Satz 2 von Grundsatz 6.1-2 deutlich. Grundsatz 6.1-2 soll gerade nicht dazu dienen, die Entwicklungsspielräume einzuschränken. Im Gegenteil sollen die passgenauen Lösungen in den Regionen zu einer effizienten und flächensparenden Inanspruchnahme von (zukünftig) ausgewiesenen Wirtschafts- und Wohnbauflächen beitragen und so die Entwicklungsmöglichkeiten auf noch nicht umgesetzten Flächenreserven und somit auch die Spielräume insgesamt längerfristiger offenhalten.
Allgemeine Bedenken und Kritik – Regelungen im Grundsatz zu pauschal In einzelnen Stellungnahmen wird bemängelt, dass der Grundsatz umständlich und zu abstrakt formuliert sei. Dies könne insbesondere zur Folge haben, dass • ein „Windhundrennen“ bei der zukünftigen Flächeninanspruchnahme ausgelöst werde und • insbesondere ländliche Kommunen in ihrer Entwicklung eingeschränkt würden. Es sei daher erforderlich, • lokale und teilräumliche Besonderheiten und Differenzen anzuerkennen (etwa mit Blick auf die im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile oder hinsichtlich städtischer und ländlicher Räume), im Grundsatz zu benennen und die 5-Hektar-Obergrenze entsprechend zu differenzieren, • zu gewährleisten, dass Kommunen ohne Innenentwicklungspotenziale nicht benachteiligt werden, • sicherzustellen, dass eine Übertragung von Flächenkontingenten innerhalb von Regionen und Kreisen möglich ist.	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. In der geplanten neuen Fassung von Grundsatz 6.1-2 wird bewusst darauf geachtet, dass die an Regional- und Bauleitplanung gerichteten Aufträge (Sätze 1 bis 3 und Sätze 8 und 9 in der aktuellen Entwurfsfassung) einen großen Abwägungsspielraum zulassen. Dies wird es auch ermöglichen, dass insbesondere im Zuge der zu entwickelnden Maßnahmen und Instrumente den unterschiedlichen regionalen, teilregionalen und lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten Rechnung getragen werden kann (z. B. Siedlungs- und Raumstrukturen oder individuelle Flächensituationen in Städten und Gemeinden). Da die Festlegungen in Grundsatz 6.1-2 immer auch der Abwägung zugänglich sein werden, werden ausdrückliche Ausnahmetatbestände in diesem Fall nicht als erforderlich erachtet. Insoweit wird auch nicht das Risiko gesehen, dass die hier vorgesehenen landesweiten Festlegungen ein wahrnehmbares „Windhundrennen“ bei der zukünftigen Flächeninanspruchnahme auslösen können. Vielmehr ist der Grundsatz so angelegt, dass Regionalplanung sowie Städte und

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Von einzelnen Beteiligten wird angeregt, dass Ausnahmetatbestände zum 5-Hektar-Grundatz und zur Flächenkreislaufwirtschaft (in Form eines Leitfadens) festgelegt werden sollten. Ansonsten würden etwa wachsende Kommunen ohne Baulücken benachteiligt.	Gemeinden möglichst eigenverantwortlich zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung beitragen sollen.
Allgemeine Bedenken und Kritik – Regelungen im Grundsatz zu schwach, zu unbestimmt und zu umfangreich Ein Beteiligter kritisiert, dass der geplante Grundsatz den bisherigen Grundsatz verwässere, da • Regional- und Bauleitplanung nur noch auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 5 ha pro Tag hinwirken (statt umsetzen) solle, • statt der klar quantifizierten Angabe Netto-Null nun perspektivisch die Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt werde, • die Konzepte auch nur über informelle Strategien umsetzbar seien. Insgesamt wird daher gefordert, statt einer Absichtsbekundung und einer Empfehlung an die Regionalplanungsbehörden klare und landesweit verbindliche Ziele und Maßnahmen zu formulieren. Einzelne weitere Beteiligte äußern sich ähnlich und bemängeln im Einzelnen, dass • der Grundsatz zu unbestimmt sei und keine konkreten Zielwerte oder Vorgaben für die Umsetzung in den Regionen und Kommunen enthalte, • die Formulierung „zeitnah“ zu unkonkret sei und stattdessen ein Zielhorizont (z. B. 2030 oder 2025) benannt werden müsse, • die Problem- und Konfliktlösung auf die Kommunen und die Regionalplanung verlagert werde, • keine ernsthafte Absicht oder Durchsetzungswillen erkennbar sei, • ein neues Aufgabenfeld für die Regionalplanung geschaffen werde, ohne dass entsprechende Durchsetzungsinstrumente zur Verfügung stünden.	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Wie bereits im zweiten Themenblock „Ablehnung des Grundsatzes – Forderung eines verbindlichen Ziels“ dargelegt, wird Grundsatz 6.1-2 bewusst nicht als neues Ziel, sondern weiterhin als Grundsatz der Raumordnung fortgeführt. Die Bedenken, dass die geplante Fassung von Grundsatz 6.1-2 weniger steuerungswirksam als die die bisherige Fassung sei, werden nicht geteilt. In beiden Fällen soll erreicht werden, dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme in NRW den Orientierungswert von 5 Hektar pro Tag bzw. eine Flächenkreislaufwirtschaft (= „Netto-Null“) erreicht. Sowohl diese quantitativen Orientierungsgrößen als auch die Zeithorizonte sind aus der jeweils geltenden Fassung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes abgeleitet bzw. übernommen und werden dementsprechend in den Erläuterungen wiedergegeben (Zeithorizont derzeit: 2030 und 2050). Die Begriffe „zeitnah“ und „perspektivisch auch weitergehend“ werden dabei in den Erläuterungen zu den genannten Zeithorizonten ins Verhältnis gesetzt. Auch wenn einzelne Beteiligte das Erreichen einer Flächenkreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 als unrealistisch einstufen, soll von dem auf Bundesebene vorgesehenen Zeithorizont nicht abgewichen werden. Da eine Änderung der Nachhaltigkeitsstrategie angekündigt ist, werden die beiden Jahreszahlen aber vorsorglich nicht mehr in den Grundsatz aufgenommen. Im Gegensatz zum bisherigen Grundsatz werden in der neuen Fassung deutlich konkretere Aufträge an die Regional-, Bauleitplanung sowie die Landesplanungsbehörde festgelegt und bewusst umfangreicher als bisher – gerade auch

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Im Übrigen wird von verschiedenen Beteiligten angemerkt, dass vor allem das Erreichen der Flächenkreislaufwirtschaft (bis 2050) auf der Basis dieses Grundsatzes unrealistisch sei. Dies vor allem mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und Eigentumsverhältnisse. Ebenso sei eine Rückgabe von Siedlungs- und Verkehrsflächen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft kaum möglich. Angeregt wird überdies in einzelnen Stellungnahmen, • den Grundsatztext insgesamt zu straffen und die deklaratorischen Passagen in die Erläuterungen zu verschieben, • Formulierungen, die keine Abwägungen zulassen und somit Zielfestlegungen seien, zu korrigieren, • auch die (zum Teil redundanten und verwässernden) Erläuterungen zu straffen und zu präzisieren.	anhand von unterschiedlichen Beispielen und Vorschlägen – erläutert. Wie im vorherigen Themenblock ausgeführt, wird im neu gefassten Grundsatz 6.1-2 gleichzeitig darauf geachtet, dass vor allem die an Regional- und Bauleitplanung gerichteten Aufträge (Sätze 1 bis 3 und Sätze 8 und 9 in der aktuellen Entwurfsfassung) einen großen Abwägungsspielraum zulassen. Dies soll vor allem dazu dienen, dass in den Regionen eigenverantwortlich passgenaue Lösungen entwickelt werden können. Hinsichtlich der Um- bzw. Durchsetzung werden im Grundsatz sowohl der formelle Regionalplan als auch informelle Strategien genannt. Die Frage, ob und in welchem Maße die auszuarbeitenden Maßnahmen und Instrumente formell oder informell festgehalten und umgesetzt werden, liegt insoweit ebenfalls im Verantwortungsbereich der Regionalplanung. Hierbei ist hervorzuheben, dass je nach konkreter Ausgestaltung der Inhalte und des Kooperationsprozesses auch informell vereinbarte Konzepte und Maßnahmen (mindestens) so wirksam sein können wie formell verankerte Lösungen.
Flächenrückgabe an Landwirtschaft Ein Beteiligter regt an, dass in den Erläuterungen in Absatz 1 bei den Ausführungen zur Rückgabe von Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft auch die „Landwirtschaft“ ergänzt wird.	Der Anregung wird in Teilen gefolgt und der Änderungsentwurf angepasst. In der für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche maßgeblichen Flächenstatistik fallen die meisten durch Freiraumnutzungen geprägten Flächen (wie Landwirtschaftsflächen) in die Kategorie Vegetation. Die bisher in den Erläuterungen genannten Begriffe Natur und Landschaft sind in der Statistik nicht enthalten. In den Erläuterungen wird daher zutreffender formuliert, dass eine Flächenkreislaufwirtschaft eine gleichbleibende Menge Siedlungs- und Verkehrsfläche bedeutet.
Einführung eines Degressionspfads Ein Beteiligter regt an, im Grundsatz zu regeln, dass die Regionalplanung konkrete Reduktionspfade definieren soll, die eine schrittweise Annäherung an die Flächenkreislaufwirtschaft bis 2050 abbilden. Als wichtiges Zwischenziel gibt das Land auf die Regionen heruntergebrochene 5-Hektar-Richtwerte vor. In den Regionen soll die tatsächliche Flächeninanspruchnahme	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit jedoch nicht geändert. Grundsatz 6.1-2 soll bewusst einen großen Abwägungsspielraum für die Regional- und Bauleitplanung eröffnen (vergleiche vorherige Themenblöcke). Dies schließt es prinzipiell nicht aus, dass in den Regionen bei Bedarf eigenverantwortlich detailliertere (statistische)

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
regelmäßig mit dem definierten Reduktionspfad abgeglichen werden. Bei Abweichungen vom Reduktionspfad sollen zusammen mit der Bauleitplanung geeignete Maßnahmen und Konzepte entwickelt werden. Auch ein weiterer Beteiligter fordert mit Blick auf die im ROG in § 2 Abs. 2 Nr. 6 geforderten quantifizierten Vorgaben einen Degressionspfad in den Regionen mit einer sukzessiven Verringerung des Flächenverbrauchs mit schrumpfenden Kontingenten und zu erhöhenden Bebauungsdichten. Dazu müsse zudem die Methodik zur Flächenbedarfsberechnung neu ausgerichtet oder abgelöst werden. Für einen Degressionspfad spricht sich noch ein weiterer Beteiligter aus.	Reduktionspfade ausgearbeitet werden und die konkreten Maßnahmen und Instrumente an die Abweichung zwischen gewünschter und tatsächlicher Flächeninanspruchnahme zu knüpfen. In den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 wurde der landesweite Orientierungswert von 5 Hektar absichtlich nicht auf die Regionen heruntergebrochen. Hinsichtlich der Forderung, einen Degressionspfad als Ziel vorzuschreiben, wird vor allem auf die kritischen Erwiderungen im zweiten Themenblock „Ablehnung des Grundsatzes – Forderung eines verbindlichen Ziels“ verwiesen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal besonders hervorzuheben, dass die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Sinne des Nachhaltigkeitsindikators nicht vollständig durch die Raumordnung gesteuert werden kann. Aus Sicht des Plangebers können daher die rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung nicht erfüllt werden.
Widerspruch zu Änderung in Ziel 6.1-1 in den Erläuterungen In einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die in Absatz 4 der Erläuterungen enthaltene Passage, wonach gemäß Ziel 6.1-1 ein Großteil aller Potenziale für die Wiedernutzbarmachung auf die Siedlungsflächenbedarfe angerecht werde nicht zur geplanten Änderung des Ziels passe.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit angepasst.
Erläuterungen zu Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung anpassen In einzelnen Stellungnahmen wird zu den Aussagen zur Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung in Absatz 5 der Erläuterung insbesondere darauf hingewiesen, dass • im Außenbereich „bauliche Entwicklungen“, aber keine Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP stattfinde, • Kommunen die Siedlungsentwicklung im Außenbereich auch mittels der an Ziele der Raumordnung anzupassenden Flächennutzungsplanung steuern.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit angepasst. Es wird nun allgemeiner darauf verwiesen, dass Raumordnung nur einen Teil der baulichen Entwicklung steuert, die später in die Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche eingeht. Somit wird auch dem Hinweis Rechnung getragen, dass auch nur ein Teil der Siedlungsentwicklung im Außenbereich über mittels der an Ziele der Raumordnung angepasste Flächennutzungspläne gesteuert werden kann.
Anregungen zur Identifizierung wesentlicher Faktoren der Flächeninanspruchnahme (Sätze 4 bis 6)	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf für den Entwurf.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Zu den Sätzen 4 bis 6 des Grundsatzes wird in einzelnen Stellungnahmen insbesondere • kritisiert, dass die notwendigen Kenntnisse längst vorhanden seien, • angeregt, auf vorhandene Daten zurückzugreifen, um den Aufwand zu minimieren, • bemängelt, dass nicht klar sei, an welche Planungsebene die Festlegung gerichtet sei.	Die Sätze 4 bis 6 des vorgesehenen Grundsatzes richten sich vor allem an die Regionalplanung. In den zugehörigen Erläuterungen wird aber ergänzend ausgeführt, dass noch während des Verfahrens zur 3. LEP-Änderung regionsbezogene Auswertungen für die Regionen bereitgestellt werden sollen. Diese „Flächenberichte“ werden derzeit im Auftrag der Landesregierung erarbeitet. Dabei wird unter Beteiligung der Regionalplanungsbehörden auch darauf geachtet, dass die Auswertungen effizient gestaltet werden. Im Übrigen haben die Vorbereitungen zu Grundsatz 6.1-2 und die Ergebnisse aus der Beteiligung zum Entwurf der 3. LEP-Änderung gezeigt, dass die erforderlichen Kenntnisse der wesentlichen Faktoren der Flächeninanspruchnahme und zu Potenzialen zu deren Reduzierung noch nicht ausreichen.
Rückmeldungen zur Nichtberücksichtigung von Flächen für erneuerbare Energien und Ausgleichsflächen (Satz 7) Die in Satz 7 von Grundsatz 6.1-2 vorgesehene Nichtberücksichtigung von Flächen für erneuerbare Energien und nicht im Siedlungsraum integrierten Ausgleichsflächen wird von einigen Beteiligten ausdrücklich begrüßt. Ein Beteiligter regt dabei aber an, die herausgenommenen Flächen dennoch separat zu erfassen. Andere Beteiligte stehen der Regelung (eher) kritisch gegenüber und regen zu den Flächen für die erneuerbaren Energien (EE) an: • EE-Flächen wegen des Eingriffs in Natur und Landschaft vollständig einzubeziehen, • EE-Flächen einzubeziehen, da Kulturlandschaft beansprucht werde, • die Flächeninanspruchnahmen für die EE klarer zu definieren, • die Nichtberücksichtigung der EE-Flächen zeitlich zu begrenzen bis die Ausbaupfade erreicht sind, • EE-Flächen einzubeziehen, wenn die vorherige Raumnutzung nicht mehr möglich bzw. stark eingeschränkt ist, etwa bei großen Windparks oder Freiflächen-PV,	Die Zustimmung, Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Die vorgesehene Festlegung, dass Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zukünftig nicht bilanziell in die Flächeninanspruchnahme einzubeziehen sind, soll in besonderem Maße dem unter anderem über die 2. LEP-Änderung ermöglichten umfangreichen Ausbau der erneuerbaren Energien dienen. Damit wird auch der Entscheidung des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere vor diesem Hintergrund wird derzeit auch bundesweit erwogen, die Flächen für erneuerbare Energien nicht mehr in den Nachhaltigkeitsindikator der Flächenneuinanspruchnahme einfließen zu lassen. Es ist richtig, dass mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien unter anderem Eingriffe in Natur, (Kultur)Landschaft und landwirtschaftliche Flächen einhergehen. Demgegenüber dient der Ausbau der erneuerbaren Energien in hohem Maße dem Klima- und Umweltschutz und trägt so vor allem den wichtigen bundesweiten Nachhaltigkeitszielen „Bezahlbare und saubere

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• EE-Flächen außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten einzubeziehen, da landwirtschaftliche Nutzungen eingeschränkt würden, • Freiflächen-PV einzubeziehen, wenn zwischen den Modulen keine biodiversitätsfördernden Maßnahmen erfolgen. Zu den Ausgleichsflächen wird in einzelnen Stellungnahmen hinterfragt, weswegen integriert im Siedlungsraum gelegene Flächen angerechnet werden. Es wird angeregt, Ausgleichsflächen unabhängig von ihrer Lage auszuklammern. Überdies wird angeregt, ebenfalls Flächeninanspruchnahmen auszunehmen, die Verkehrszwecken und dem Strukturwandel im Rheinischen Revier dienen.	Energie“ und „Maßnahmen zum Klimaschutz“ Rechnung. Aus Sicht des Plangebers ist es daher gerechtfertigt, in diesem besonderen Fall (etwa auch im Vergleich zu Verkehrs- oder Strukturwandelflächen) die Flächeninanspruchnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien von den übrigen Flächeninanspruchnahmen zu trennen. Weitergehende Ausdifferenzierungen, z. B. zur Frage, welche Flächen im Einzelnen dem Ausbau der erneuerbaren Energien im zuzurechnen sind, sollen im Rahmen der derzeit in Arbeit befindlichen „Flächenberichte“ (siehe auch vorherige Themenblöcke) mitbetrachtet werden. Die vorgesehene Nichtberücksichtigung von Ausgleichsflächen außerhalb des Siedlungsraums hat eher klarstellenden Charakter. Sofern im Siedlungsraum liegende Ausgleichsflächen statistisch in die die Siedlungs- und Verkehrsflächen eingehen, erscheint dies noch gerechtfertigt. Dort wird eher eine Zugänglichkeit durch die Wohn- und Arbeitsbevölkerung möglich sein, sodass diese Areale den stärker anthropogen beeinflussten Flächen zugeordnet werden können. Genauere Ergebnisse werden mit den „Flächenberichten“ erwartet.
Rückmeldungen zu Konzepten und Maßnahmen in den Regionen (Satz 8 der ersten Entwurfsfassung; Sätze 8 und 9 der aktuellen Entwurfsfassung) Einige Beteiligte heben besonders hervor, dass im Zusammenhang mit den vorgesehenen Konzepten und Maßnahmen • die zusätzliche Belastung der Gemeinden kritisch gesehen werde und nicht im Verhältnis zu den erzielbaren Resultaten stehe, • das Flächensparen bereits Teil der bauleitplanerischen Abwägung sei und sich insoweit die Frage der Erforderlichkeit stelle, • die Zuständigkeiten der Regionalplanung überschritten (sofern mehr als Beratungen bei konkreten Projekten intendiert seien) und die kommunale Planungshoheit eingeschränkt werde,	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in einzelnen Teilen gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit angepasst. Wie bereits in einzelnen vorherigen Themenblöcken dargelegt, eröffnet die 3. LEP-Änderung zahlreiche weitergehende Spielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung. Dies sorgt zukünftig tendenziell für mehr Deregulierung und Entbürokratisierung mit Arbeits- und Zeitersparnissen für Städte und Gemeinden. Um in NRW weiterhin eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, ist es im Gegenzug umso wichtiger, auf eine effiziente Nutzung von Flächen hinzuwirken. Hierbei soll bewusst über die lokale bauleitplanerische Abwägung hinausgegangen werden und zusätzlich auch auf überörtlicher Ebene ein eigener Beitrag zum effizienten Umgang mit der Ressource Fläche geleistet

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• der Einfluss der Kommunen auf die Maßnahmen und Konzepte nur auf eine Beteiligung beschränkt sei, • strikte Vorgaben über die Regionalplanung nicht zielführend sei, da nur die Gemeinde die örtlichen Verhältnisse kenne. Es wird daher insbesondere gefordert bzw. angeregt, dass bei der Erstellung der Maßnahmen und Konzepte • kein unangemessener Aufwand entstehen dürfe, • Planungs- und Abstimmungsprozesse auf ein Minimum zu beschränken seien, • (Planungs)Verfahren nicht verlängert werden dürfen, • Wege zu finden seien, die die Siedlungsentwicklung in den Kommunen nicht übermäßig einschränke, • Regionalplanung darauf zu achten habe, dass für alle Kommunen eine faire und bedarfsgerechte Entwicklung möglich sei, • darauf zu achten sei, dass ländlichere Räume nicht benachteiligt werden, • Wohnen und Arbeiten zusammenzudenken und verträgliche Nutzungsmischungen anzustreben seien. Ferner wird angeregt, dass Maßnahmen und Konzepte nur in denjenigen Regionen zu entwickeln seien, in denen der Beitrag zum 5-Hektar-Richtwert nicht eingehalten werde. Ein Beteiligter kritisiert zudem insgesamt, dass die Werkzeuge für eine Kreislaufwirtschaft bereits seit langem bestehen würden. Ein weiterer Beteiligter gibt zu bedenken, dass die Umsetzung des Grundsatzes zu einer Ungleichbehandlung von Kommunen führen kann. Es wird daher gefordert, gleiche Parameter festzulegen, die eine landesweit einheitliche Umsetzung in den Regionen gewährleisten. Auch einzelne weitere Beteiligte sprechen sich für mehr landesweite Standards und eine Abstimmung zwischen den einzelnen Regionen aus. Ebenso sei im Grundsatz festzulegen, dass die Regionalplanung die Konzepte im Einvernehmen mit den Kommunen in die Umsetzung bringe.	werden. Ein wesentlicher Baustein sollen in diesem Zusammenhang die im aktuellen Entwurf zu Grundsatz 6.1-2 in den Sätzen 8 und 9 genannten passgenauen Lösungen sein, die von der Regionalplanung unter Einbeziehung der Kommunen entwickelt und in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien einfließen sollen. Der für Regional- und Bauleitplanung einhergehende Aufwand erscheint dabei mit Blick auf die mit der 3. LEP-Änderung ansonsten erzielbaren Planungs- und Verfahrenserleichterungen gerechtfertigt. Im Übrigen sind die im Grundsatz genannten Rahmenvorgaben zu möglichen Lösungen sowie zur konkreten Einbeziehung der Kommunen bewusst sehr offen gestaltet. Auch insoweit kann in den Regionen eigenverantwortlich darauf geachtet werden, dass sich Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis bewegen. Weiterhin soll es Grundsatz 6.1-2 ermöglichen, dass regionalen, teilregionalen und lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten getragen werden kann. Hinsichtlich der Anregung, dass für alle Kommunen eine faire und bedarfsgerechte Entwicklung möglich bleiben müsse, wird darauf hingewiesen, dass Grundsatz 6.1-2 gerade auch dazu dienen soll, dass von Regional- und Bauleitplanung bedarfsgerecht eingeplante Siedlungsflächen effizient genutzt werden und so eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund ist in Satz 2 ausdrücklich festgelegt, dass zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnen ermöglicht werden sollen. Gleichwohl wird die Anregung insoweit aufgegriffen, als im aktuellen Änderungsentwurf auch im Zusammenhang mit dem Auftrag an die Regionalplanung, passgenaue Lösungen zu entwickeln, noch einmal ausdrücklich auf den Bedarfsrahmen von Ziel 6.1-1 verwiesen wird. Hierzu wurde der im ursprünglichen Entwurf enthaltene Satz 8 aufgeteilt, redaktionell überarbeitet und nun in Satz 9 festgelegt, dass die zu entwickelnden Lösungen „in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen“ in

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Von einem weiteren Beteiligten wird angeregt, dass auch andere regionale Akteure einbezogen werden sollten. Zu den in den Erläuterungen aufgezählten potenziellen Maßnahmen und Konzepten merken einzelne Beteiligte außerdem insgesamt an, dass • die Förderung nicht in den Aufgabenbereich der Raumordnung falle, • nicht deutlich werde, wie konkret auf die Bauleitplanung eingewirkt werden solle, um die Umsetzung zu erreichen, • nicht klar sei, wie die Zusammenarbeit zwischen Regional- und Bauleitplanung (unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit) zu gestalten sei, • unklar sei, welche Verbindlichkeit entfaltet werden solle, • ein transparenter Austausch zwischen Regional- und Bauleitplanung erwartet werde („Bottom-up-Prinzip“) und z. B. informelle Instrumente der Kommunen anerkannt werden sollten. Von einem Beteiligten wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass sich kein Planerfordernis für bereits bestehende Bauleitplanungen ergibt.	die Regionalplanung und informelle Strategien einfließen. Auf eine weitergehende Festlegung von zusätzlichen Parametern wird bewusst verzichtet, damit in den Regionen eigenverantwortlich möglichst passgenaue Lösungen entwickelt werden können. In den Erläuterungen werden hierzu lediglich verschiedene Vorschläge für mögliche Maßnahmen und Instrumente angerissen. Es kann ebenso möglich und sinnvoll sein, auf sonstige, bereits bestehende Werkzeuge zurückzugreifen, vorhandene (kommunale) Instrumente zu berücksichtigen oder die Ausgestaltung an den Beitrag einer Region zum 5-Hektar-Orientierungswert anzupassen. Im Übrigen sind im Grundsatz ebenfalls absichtlich keine dezidierten Festlegungen zum Abstimmungs- und Beteiligungsprozess zwischen Regionalplanung und den Städten und Gemeinden vorgesehen. Auch hier wird die konkrete Ausgestaltung in die Verantwortung der Regionen gegeben, so dass effiziente Formate entwickelt werden können. Diese können auch über eine rein einseitige Beteiligung hinausgehen oder die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Akteuren umfassen. Gleichwohl wird durch die Umformulierung im aktuellen Änderungsentwurf (Satz 8) nun stärker hervorgehoben, dass die Kommunen bereits bei der Entwicklung der passgenauen Lösungen einbezogen werden sollen. Die Frage der Verbindlichkeit der Konzepte und Maßnahmen soll ebenfalls in den Regionen entschieden werden. Im Grundsatz selber wird lediglich klargestellt, dass sowohl eine (formelle) Verankerung in der Regionalplanung als auch informelle Strategien gewählt werden können. Dass die einer Abwägung zugänglichen Festlegungen in Grundsatz 6.1-2 die Zuständigkeit der Regionalplanung überschreiten und unzulässig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird, ist aus Sicht des Plangebers nicht erkennbar. Dennoch ist bei der konkreten Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen und Instrumente in den Regionen immer auch darauf zu achten, ob und gegebenenfalls wie stark im

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Einzelfall in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird und ob dies zu rechtfertigen ist. Bei den in den Erläuterungen genannten, nicht in der originären Zuständigkeit der Landes- und Regionalplanung liegenden Fördermöglichkeiten und Förderprogrammen handelt es sich vor allem um Hinweise. Diese Hinweise werden aufgenommen, da es im Regelfall deutlich effektiver ist, wenn Instrumente, Maßnahmen und Förderung ineinandergreifen. Auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalräte und ihre Mitbestimmungs- und Vorschlagsrechte bei bestehenden und für neue Förderprogramme gemäß § 9 LPlG wird in den Erläuterungen ebenfalls hingewiesen.
Rückmeldungen zu in den Erläuterungen genannten potenziellen Einzelmaßnahmen und -instrumenten (Absätze 7 bis 10) Zu den Instrumenten- und Maßnahmenvorschlägen im ersten Spiegelstrich von Absatz 7 (Wohnbauflächenentwicklung) wird in einzelnen Stellungnahmen deutlich, dass unklar ist, ob von der regionalplanerischen oder von kommunalen Bedarfsberechnungen die Rede ist.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf angepasst. Es wird zur Klarstellung ergänzt, dass die Evaluierung der Siedlungs-Flächenbedarfsberechnung „gemäß Ziel 6.1-1“ gemeint ist.
Zu den Instrumenten- und Maßnahmenvor-schlägen im zweiten Spiegelstrich (multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung von Wirtschaftsflächen) wird insbesondere vorgebracht, dass • diese Forderung die tatsächlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen müsse und eine Multicodierung häufig nicht realisierbar sei, z. B. wegen Immissionsrecht oder wirtschaftlichen Bedingungen. Daher sei eher auf Sensibilisierung statt auf Vorgaben zu setzen. Ferner seien örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, • die Forderung nicht als Vorwand für Kommunen dienen dürfe, Neuausweisungen oder den Erhalt von Wirtschaftsflächen zu verweigern, • die Regelung auch auf Wohnbauflächen auszuweiten sei, • Vorgaben zu mehrgeschossiger Bauweise produzierendes Gewerbe gegenüber Büronutzungen und Dienstleistungen benachteilige,	In den Erläuterungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine beispielhaft genannte Maßnahme handelt. Sie kann in den Regionen bei Bedarf eigenverantwortlich modifiziert werden (vergleiche vorheriger Themenblock). Insoweit ist es auch nicht ausgeschlossen, lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die Anwendung auf Ebene der Bauleitplanung auszudifferenzieren und dies mit Städten und Gemeinden abzustimmen oder die Regelungen sinngemäß auf Wohnbauflächen zu übertragen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• die Erläuterungen zu ändern und auf Festsetzungen zur flächeneffizienten Nutzung abzustellen sei (statt bisher: mehrgeschossige Nutzung), • in den Erläuterungen klarer zu formulieren sei, dass Festsetzungen getroffen werden, die Mehrgeschossigkeit ermöglichen, nicht aber zwingend vorgeben.	
Weitere Maßnahmenvorschläge In einzelnen Stellungnahmen werden weitere mögliche Maßnahmenbeispiele für den Grundsatz genannt. Dies sind unter anderem: • Einführung eines (regionalen) Grundsatzes zu Mindestdichten für Wohnbauflächen und zur Begrenzung von Freiauminanspruchnahmen für Gewerbe, • Festlegung regional abgestimmter Standorte für Gewerbe und Industrie, • Stärkung der Nutzungsmischung, • Integration von erneuerbaren Energien und Klimaanpassungsmaßnahmen in Gewerbe- und Industriegebieten, • Verpflichtende Installation von PV-Anlagen beim Neubau von Gewerbehallen und auf Gewächshäusern, • Identifizierung von Rückbau- und Entsiegelungspotenzialen, • Stärkung der interkommunalen Kooperation beim Siedlungsflächenmanagement und Flächenrecycling. • Förderung und Multicodierung von Agri-PV-Anlagen, • Multicodierung von Flächen durch das Zusammenspiel von Freiflächen-PV-Anlagen und Ausgleichsflächen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit jedoch nicht geändert. Bei den in den Erläuterungen genannten Maßnahmen und Instrumenten handelt es sich ausdrücklich um Vorschläge und Anregungen (vergleiche vorherige Themenblöcke). Hierbei wird vom Plangeber eine Auswahl von landesweit besonders relevanten Ansätzen vorgestellt. Auf eine weitergehende Ergänzung der Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 wird unter anderem mit Blick auf den bereits von zahlrechen Beteiligten bemängelten umfangreichen Textumfang verzichtet. Die in den Stellungnahmen ergänzend vorgeschlagenen Maßnahmen können jedoch in den Regionen bei Bedarf geprüft und ggf. aufgegriffen werden.
Anregungen zum Evaluierungsauftrag (Sätze 9 und 10 der ersten Entwurfsfassung; Sätze 10 und 11 der aktuellen Entwurfsfassung) Zum Evaluierungsauftrag regen einige Beteiligte insbesondere an, dass • das Evaluierungskonzept zusammen mit den Planungsregionen erarbeitet wird und nur steuerungs- und regionalplanerisch relevante Nutzungen betrachtet werden,	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die im aktuellen Änderungsentwurf erfolgte Straffung der Festlegung wird einzelnen Anregungen (in Teilen) Rechnung getragen. Der Evaluierungsauftrag an die Landesplanung wird in den letzten Teil des Grundsatzes aufgenommen, um der Aufgabe eine hinreichend hohe Priorität während der Umsetzungsphase des Grundsatzes einzuräumen. Hinsichtlich des möglichen Umfangs ist der Auftrag gegenüber

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• keine weiteren Belastungen für Städte und Gemeinden durch Datenanforderungen entstehen, • im Grundsatz auch ein Zeitrhythmus für die Evaluierung festgelegt wird, • eine einheitliche Datengrundlage definiert wird, • auch Flächeninanspruchnahmen für Fachplanungen nebst Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen aufgenommen werden, • die vorgesehene Berichtspflicht zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings zu streichen ist, • das Monitoring der Flächenversiegelung zu streichen ist, • die Evaluierung eine interne Aufgabe sei und lediglich erläuternden Charakter haben sollte.	der ursprünglichen Entwurfsfassung nun bewusst noch einmal zurückhaltender und allgemeiner formuliert worden, um keine Vorfestlegungen zu treffen und eine ergebnisoffene Evaluierung der Umsetzung des Grundsatzes zu gewährleisten. Neben den Resultaten der derzeit in Arbeit befindlichen „Flächenberichte“ (siehe vorherige Themenblöcke) sollen auch die Ergebnisse aus den ergänzenden Berichten durch die Regionalplanung weitere Grundlagen liefern um den erforderlichen Umfang der Evaluierung abzustecken und effizient zu gestalten.
Begleitende und ergänzende Maßnahmen Einzelne Beteiligte verweisen darauf, dass die neuen Regelungen im Grundsatz in der Praxis zusätzlich flankierende oder ergänzende Maßnahmen und Unterstützungsleistungen erfordern. Dies insbesondere • zum flächensparenden Bauen, • zur Aktivierung von Baulücken, • zur Entsiegelung im Bestand und • zur Revitalisierung von Brachflächen. In diesem Zusammenhang sei es dringend erforderlich, die Mittel des AAV aufzustocken.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des Entwurfs. Die in den Stellungnahmen angeregten Maßnahmen und Unterstützungsleistungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesplanung.
Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen	
Kenntnisnahme / Zustimmung zu der Ergänzung des Grundsatzes, aber ergänzende Hinweise und Anregungen Viele Beteiligte begrüßen die Ergänzung des Grundsatzes, haben aber noch ergänzende Hinweise und Anregungen (s. im Folgenden).	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf betreffend Grundsatz 6.1-8 wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung des LEP-Änderungsentwurf erfolgt insoweit nicht.
So weisen verschiedene Beteiligte ergänzend auf die Hemmnisse bei der Brachflächenentwicklung hin und darauf, dass es dafür – über den Grundsatz bzw. den Landesentwicklungsplan hinausgehend – weiterer konkreter Anreize, Fördermöglichkeiten etc. bedarf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie von den Beteiligten auch selbst überwiegend vorgetragen, sind solche konkreten Anreize, Fördermöglichkeiten etc. nicht Gegenstand des LEP-Verfahrens bzw. können nicht Gegenstand des LEP sein. Es wird allerdings

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	darauf hingewiesen, dass es erklärtes Ziel der Regierungsparteien in NRW ist, das Flächenrecycling zu stärken und dazu nach Möglichkeit auch den AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) finanziell besser auszustatten. Mit dem Haushalt 2025 wurde z. B. eine einmalige Leistung zusätzlicher Mittel von 1,5 Mio. € beschlossen.
Von einigen Beteiligten wird vorgeschlagen, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass in bestimmten Fällen auch andere Nutzungen (wie z. B. Wohnnutzung oder auch die Erhaltung, Aufwertung oder Wiederherstellung von Grün- und Freiflächen) möglich sind, um dadurch den Begründungsaufand für „wegwägende“ Entscheidungen in den Planverfahren verhältnismäßig zu halten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Hinblick auf die im oder angrenzend an den Siedlungsraum liegenden Brachflächen gefolgt, soweit nicht bereits in den Erläuterungen abgebildet.
Einzelne Beteiligte fordern: • Quoten einzuführen, die einen zu erreichenden Anteil des Wohn- und Gewerbebaus auf vorgenutzten Flächen festschreiben, oder • die ergänzte Regelung auch auf bestehende Potenzialflächen in Gewerbe- und Industriegebieten auszuweiten, da Freiflächensolarenergie (auch) dort eine Mindernutzung darstelle, oder • im neuen Satz des Grundsatzes „vorrangig“ zu ergänzen, oder • eine stärkere Priorisierung von Handwerksbetrieben jedweder Größe in den Erläuterungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus folgenden Gründen überwiegend nicht gefolgt. Die Eignung und der Standort der verschiedenen Brachflächen und auch die Rahmenbedingungen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind zu unterschiedlich, um über den LEP landesweit die geforderten Quoten einzuführen. Die ergänzte Regelung auch auf bestehende Potenzialflächen in Gewerbe- und Industriegebieten auszuweiten, um an diesen Standorten Freiflächensolarenergie zu verhindern, widerspräche dem bestehenden Grundsatz 10.2-18 des LEP. Die Ergänzung von „vorrangig“ im Grundsatz ist zum einen nicht erforderlich und führt ggf. zu Missverständnissen bezüglich der Regelungsintensität des Grundsatzes, da die zeichnerische Festlegung von „Vorranggebieten“ ein Ziel der Raumordnung darstellt. Handwerksbetriebe gegenüber urbaner Produktion oder weiterem wohnverträglichen Gewerbe zu priorisieren, erscheint weder erforderlich noch sinnvoll; allerdings wird der Ausdruck “kleinere“ in den Erläuterungen gestrichen.
Ein Beteiligter äußert im Zusammenhang mit dem aus seiner Sicht begrüßenswerten Grundsatz 6.1-8 die Befürchtung, dass die „Formulierung im	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Befürchtung scheint sich eher auf den neuen Umgang mit Brachflächen gemäß Ziel

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Entwurf dazu führen (wird), dass die Kommunen mehr Fläche im Freiraum, also vornehmlich auf landwirtschaftlichen Flächen, ausweisen müssen, um ihre Bedarfe planerisch zu erfüllen“.	6.1-1 bzw. den dazugehörigen Erläuterungen zu beziehen; zu diesem Thema vergleiche Erwiderungen zu entsprechenden Befürchtungen, die im Zusammenhang mit Ziel 6.1-1 geäußert wurden. Soweit sie sich doch auf Grundsatz 6.1-8 beziehen, sei darauf hingewiesen, dass auch bei einer Nachnutzung der im oder angrenzend an den Siedlungsraum liegenden Brachflächen für eine Wohnnutzung, entsprechende Wirtschaftsflächenbedarfe unter Umständen in den Freiraum verlagert würden (vergleiche auch Planbegründung).
Darüber hinaus müssten die Formulierungen in den Grundsätzen 6.1-8 und 10.2-17 in Einklang gebracht werden (ebenfalls ein Beteiligter).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird durch eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.
Zwei Beteiligte äußern sich auch zum unveränderten zweiten Absatz des Grundsatzes und fragen, wann eine Nachnutzung für Erholungs-, Freizeit-, Sport- oder Tourismuszwecke zulässig ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Frage, wann eine Nachnutzung für Erholungs-, Freizeit-, Sport- oder Tourismuszwecke möglich ist, wird in den Festlegungen einschließlich Erläuterungen, auf die in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-8 verwiesen wird, beantwortet. Eine Wiederholung an dieser Stelle ist daher weder erforderlich noch sinnvoll.
Ablehnung / Kritik oder Anregungen wie folgt: Fast ebenso viele Beteiligte lehnen die Ergänzung des Grundsatzes allerdings ab, weil sie dadurch insbesondere eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit befürchten – vor allem im Hinblick auf die zukünftige Nachnutzung gewerblich-industrieller Brachflächen für Wohnnutzungen. Gerade in Kommunen mit hohen Wohnraumbedarfen sei dies nicht sinnvoll. Auch wird darauf hingewiesen, dass Restriktionen Gründe für eine Abweichung von diesem Grundsatz sein können. Zum Teil scheint dabei allerdings das Missverständnis zu bestehen, dass es sich bei der Festlegung 6.1-8 nicht um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung, sondern um ein strikt zu beachtendes Ziel der Raumordnung handelt. Sofern erkannt wurde, dass es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt, wird befürchtet, dass bei einer Nachnutzung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der LEP-Änderungsentwurf insoweit jedoch nicht geändert. Die Kritik, der Grundsatz greife in die kommunale Planungshoheit ein und dadurch wären ggf. bestehende Nutzungskonflikte (bspw. zwischen Wohnen und Gewerbe) zukünftig nicht mehr lösbar und die Kommunen würden stark in ihrer bedarfsorientierten Stadtentwicklung eingeschränkt, kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Festlegung 6.1-8 handelt es sich nicht um ein strikt zu beachtendes Ziel der Raumordnung, sondern um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die Kommune kann damit begründet von diesem Grundsatz auch abweichen und hat insofern den notwendigen Spielraum, ihre Planungshoheit zu nutzen. Den Anregungen, den Grundsatz zu streichen oder ihn aufzuweichen, wird nicht gefolgt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
gewerblich-industrieller Brachflächen durch Wohnnutzung ein hoher Begründungsaufwand, ggf. auch Gutachten erforderlich würden, und in Teilen daher eine Anpassung von Grundsatz oder Erläuterungen gefordert.	Hinsichtlich des Wunsches, den neuen Zusatz zu streichen, wird allerdings in den Erläuterungen ein Satz ergänzt, der klarstellt, dass zumindest in den Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten genau dies ein Grund sein kann, von diesem Grundsatz abzuweichen (und gewerblich-industrielle Brachflächen einer Nachnutzung durch Wohnen zuzuführen). Darüber hinaus wird bereits im ersten Entwurf der Erläuterungen zu diesem Grundsatz darauf hingewiesen, dass der neue Zusatz im Grundsatz nicht ausschließt, dass die dort angesprochenen Brachen auch für Klimaanpassungsmaßnahmen o. ä. genutzt werden sollen, wenn dies erforderlich ist. Durch den damit verbundenen geringeren Begründungsaufwand (für eine Nachnutzung durch Wohnen) und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich hier eben nicht um strikt zu beachtendes Ziel der Raumordnung, sondern einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt, dürfte den meisten Bedenken Rechnung getragen sein. Im Übrigen wird auf die Planbegründung zu Grundsatz 6.1-8 verwiesen.
Ein Beteiligter befürchtet, dass der Grundsatz in Abwägungsprozessen regelmäßig zugunsten anderer Belange zurückgestellt werde, während ein andere Beteiligter fordert, dass Freiflächensolarenergieanlagen und große Batteriespeichersysteme im Grundsatz explizit als mögliche oder gar präferierte Nutzungsmöglichkeit genannt werden sollten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zu entsprechenden Ergänzungen des Grundsatzes (oder der Erläuterungen) wird nicht gefolgt. Zu vermeiden, dass der Grundsatz in Abwägungsprozessen (ob regelmäßig oder auch selten) überwunden wird, dürfte letztlich nur über eine entsprechende Zielformulierung zu erreichen sein. Dafür – das hat auch das Beteiligungsverfahren gezeigt – sind Eignung und Standort der verschiedenen Brachflächen und auch die Rahmenbedingungen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu unterschiedlich. Freiflächensolarenergieanlagen und große Batteriespeichersysteme im Grundsatz explizit als mögliche oder gar präferierte Nutzungsmöglichkeit zu benennen, entspricht nicht der Intention (vgl. Planbegründung). Allerdings wird auf Grundsatz 10.2-17 verwiesen.
Weitere Anmerkungen zu Inhalten des Grundsatzes, die nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung waren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt. Abgesehen davon, dass der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Von zwei Beteiligten wird eine Streichung des (unveränderten) zweiten Absatzes bzw. eine Änderung dieses Absatzes dahingehend gefordert, dass auch auf isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen Wohnen erlaubt wird. Ein weiterer Beteiligter fordert eine Klarstellung, dass auf isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen, die nach § 35 BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig waren, wieder gewerbliche Nachfolgenutzungen ermöglicht werden. Ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer frühzeitigen Einbindung des Denkmalschutzes wird gegeben und von einem Beteiligten Freiflächensolarenergieanlagen auf ehemaligen Deponien kritisiert.	zweite Absatz des Grundsatzes in der 3. Änderung des LEP gar nicht geändert wurde, ergeben sich aus der Stellungnahme auch keine hinreichenden Gründe, warum der Absatz gestrichen werden sollte. Gerade Brachflächen, die in der Vergangenheit aufgrund ortsgebundener Nutzungen isoliert im Freiraum entstanden sind, sollten vorrangig wieder dem Freiraum zugeführt werden, um neue Siedlungsansätze im Freiraum nicht (weiter) zu unterstützen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um beabsichtigte Nachnutzung für Wohnnutzungen handelt – an Standorten, die in der Regel über keinerlei soziale Infrastruktur verfügen (hiergegen spricht in aller Regel darüber hinaus LEP-Ziel 6.1-4.). Aus Sicht des Plangebers überwiegt in vielen Fällen das Interesse an / der raumordnerische Belang der Konzentration der Siedlungsentwicklung und lassen die bestehenden Ausnahmen, z. B. in den Zielen 2-3, 6.3-3 und 6.6-2, schon bestimmte Entwicklungen an solchen isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen zu. Dem Immissionsschutz kann darüber hinaus auch durch zonierende Bauleitplanung innerhalb des Siedlungsraums Rechnung getragen werden. Eine frühzeitige Einbindung des Denkmalschutzes obliegt bei Bedarf den kommunalen oder regionalen Planungsträgern. Die Kritik an Freiflächensolarenergieanlagen auf ehemaligen Deponien wird nicht geteilt: im Gegenteil wurde eine solche Nachfolgenutzung für Deponien in der 2. LEP-Änderung über den Grundsatz 10.2-17 explizit befürwortet. Je nach Ausgestaltung steht dies auch nicht in jedem Fall im Gegensatz zu den Rekultivierungsprogrammen im Landschafts- und Naturschutz. Freiflächensolarenergieanlagen und große Batteriespeichersysteme im ersten Absatz des Grundsatzes (oder den dazu gehörenden Erläuterungen) explizit als mögliche oder gar präferierte Nutzungsmöglichkeit für bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum zu benennen, entspricht nicht der Intention (vgl. Planbegründung). Allerdings wird in den Erläuterungen zu dem zweiten, inhaltlich unveränderten Absatz

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	des Grundsatzes zu isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen nun auf Grundsatz 10.2-17 verwiesen.
Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung	
Zustimmung zum neuen Grundsatz Der neue Grundsatz wird von vielen Beteiligten ausdrücklich begrüßt. In einigen Fällen werden ergänzende Anregungen oder Kritikpunkte vorgebracht, die in den entsprechenden Themenblöcken mit aufgenommen sind.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Im Hinblick auf die Erwiderungen zu den ergänzenden Anregungen wird auf die entsprechenden Themenblöcke verwiesen.
Verbindlichkeit der Festlegungen erhöhen Einzelne Beteiligte, die sich positiv zum Grundsatz äußern, regen an, die Festlegung noch verbindlicher zu formulieren oder als Ziel zu fassen, damit die flexiblen Planungsmöglichkeiten auch tatsächlich in allen Regionen umgesetzt werden. Andernfalls könnten unterschiedliche Planungsvoraussetzungen in den Kommunen entstehen. Weiterhin wird bemängelt, dass die Einführung der Flexibilisierungsinstrumente erst auf spätere Regionalplanfortschreibungen oder -neuaufstellungen vertagt würde. Daher wird angeregt, eindeutig festzulegen, inwieweit sich ein Anpassungserfordernis für bestehende Regionalpläne ergibt. Im Übrigen weist auch ein Beteiligter, der dem Grundsatz kritisch gegenübersteht darauf hin, dass der Grundsatz nahezu keinen Regelungsgehalt habe und nur einen Prüfauftrag an die Regionalplanung enthalte.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird jedoch insoweit nicht geändert. Die vorgesehene Festlegung ist bewusst als Prüfauftrag und in Form eines Grundsatzes gefasst, der einer regionalplanerischen Abwägung zugänglich ist. Hintergrund sind die zum Teil sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten in den Regionen und Teilregionen des Landes. Sie ergeben sich etwa aus bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen, topografischen und naturräumlichen Verhältnissen, demografischen Entwicklungen usw. Unter anderem bedingt dies auch, dass bereits gegenwärtig die Planungsvoraussetzungen in Städten und Gemeinden in NRW sehr heterogen sind und unterschiedlichste Chancen und Herausforderungen für die kommunale Entwicklung bergen. Der neue Grundsatz soll es insoweit ermöglichen, dass in den einzelnen Planungsregionen mit Blick auf die jeweils gegebenen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich entschieden werden kann, ob und welche Ansätze zur Flexibilisierung der kommunalen Bauleitplanung weitergeführt oder passgenau (weiter)entwickelt werden. Weitere Präzisierungen würden diese Möglichkeit einschränken; dies ist vom Plangeber aus den genannten Gründen nicht gewollt. Es steht dem regionalen Planungsträger jedoch frei, das angeregte Ranking z. B. nach der in den Erläuterungen erwähnten Evaluierung in der eigenen Planungsregion noch einzuführen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Der im Grundsatz enthaltene Prüfauftrag soll vor allem bei einer Regionalplanfortschreibung oder -neuaufstellung zum Tragen kommen, da in diesen Phasen das regionalplanerische Gesamtkonzept zur Siedlungsentwicklung erstellt oder grundlegend überarbeitet wird. Auch findet in diesen Zeiträumen ein intensiver Austausch mit Städten und Gemeinden statt, sodass insgesamt sehr gute Bedingungen für eine erfolgreichen Implementierung neuer Instrumente gegeben sind. Da der Grundsatz der Abwägung zugänglich ist, kann die Regionalplanung aber auch problemlos zu anderen (früheren) Zeitpunkten Flexibilisierungsinstrumente einsetzen.
(Teilweise) Ablehnung des Grundsatzes wegen Bedenken hinsichtlich der sogenannten „Flex-Modelle“ Einige Beteiligte beurteilen den neu vorgesehenen Grundsatz (überwiegend) kritisch und äußern zum Teil erhebliche grundlegende Bedenken. Abgelehnt werden in diesem Zusammenhang in aller Regel die sogenannten „Flex-Modelle“ mit ihrer Möglichkeit, in den Regionalplänen über den nach Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarf hinaus großflächige Bereiche für die kommunale Siedlungsentwicklung zu sichern. Eine beteiligte Stelle fordert die vollständige Streichung des Grundsatzes. Im Einzelnen sprechen sich zwei Beteiligte gegen eine vom Bedarf entkoppelte räumliche Flexibilisierung aus, da • Ziel 6.1-1 abschließend regele, dass Siedlungsraumflächen nur in Höhe der errechneten Flächenbedarfe zuzüglich des Planungs- und Flexibilitätszuschlags (bis zu 20 %) zeichnerisch festgelegt werden dürfen. Der neue Grundsatz könne im Übrigen insoweit auch keine über Ziel 6.1-1 hinausgehende Ausweisung von Siedlungsflächen begründen, • der Erlass zur Konkretisierung des LEP von 2018 bereits für zusätzliche Flexibilisierung gesorgt habe, indem ein Planungszeitraum von bis zu 25 Jahren ermöglicht wurde,	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Einzelnen Anregungen wird in Teilen gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf sowie der Planbegründungsentwurf angepasst. Der neu vorgesehene Grundsatz 6.1-10 soll darauf hinwirken, dass die derzeit in den Regionalplänen enthaltenen Instrumente zur räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung der kommunalen Bauleitplanung verstetigt und weiterentwickelt werden. Die Entscheidung, ob und welche Flexibilisierungsinstrumente in einer Region zum Einsatz kommen, wird dabei über den neuen Grundsatz 6.1-10 ausdrücklich dem Verantwortungsbereich der regionalen Planungsträger zugeordnet (siehe auch vorheriger Themenblock). Unter anderem kann in den Regionen auch eigenverantwortlich entschieden werden, ob ein sogenanntes „Flex-Modell“ im Regionalplan (weiterhin) implementiert wird und wie dieses Modell konkret ausgestaltet wird. In den vorgesehenen Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-10 wird daher ausdrücklich auf den Ansatz der „Flex-Modelle“ verwiesen. Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass gerade bei den „Flex-Modellen“ darauf zu achten ist, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen des LEP, etwa zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) oder zur konzentrierten Siedlungsentwicklung (z. B. Ziele 2-3, 2-4 und 6.1-4), gegeben ist.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• bei der Festlegung von Siedlungsraum die Interessen der Kommunen bereits maßgeblich berücksichtigt und Restriktionen umfangreich geprüft würden, • bei fehlender Entwickelbarkeit von Flächen die Möglichkeit von Flächentauschen oder Regionalplanänderungen bestehe, • eine erhebliche Ausweitung von Vorranggebieten über den nach Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf möglicherweise im Konflikt zum Übermaßverbot stehe, • keine Steuerung auf konfliktarme Flächen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen erfolge, • die Regelungen in den Regionalplänen zur sukzessiven Bedarfsanpassung in Kombination mit den Flexibilisierungsflächen dazu führen würden, dass Bedarf keine Rolle mehr spiele. Von einigen anderen Beteiligten wird kritisiert, dass über die „Flex-Modelle“ (je nach konkreter Ausgestaltung) auf den für eine eventuelle Siedlungsentwicklung gesicherten Flächen andere, konkurrierende Nutzungsansprüche langfristig eingeschränkt würden. Dies • verschärfe Flächenkonkurrenzen, • beeinträchtige insbesondere den Natur- und Freiraumschutz sowie die Freiraumentwicklung und die Landschaftspflege, • unterbinde gegebenenfalls betriebliche Investitionen und • schwäche die Steuerungswirkung der Regionalplanung. Ein weiterer Beteiligter gibt zu bedenken, dass der neue Grundsatz signalisiere, dass Landes- und Regionalplanung in Regionen mit vermeintlichem Flächenüberangebot von einer räumlichen Steuerung weitgehend Abstand nähme. Hierdurch werde sich die Siedlungsentwicklung auf einfacher zugängliche, siedlungs- und infrastrukturell aber gegebenenfalls weniger geeignete Flächen fokussieren. Dies trage zu erhöhtem Flächenumsatz und Flächenverbrauch bei.	Aus Sicht des Plangebers schließt Ziel 6.1-1 nicht aus, dass der im Regionalplan zeichnerisch festgelegte Siedlungsraum den errechneten Flächenbedarf (inklusive Planungs- und Flexibilitätszuschlag) übersteigt, sofern über textliche Ziele festgelegt wird, dass der zeichnerisch festgelegte Siedlungsraum nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden darf. Durch dieses Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen kann die in Ziel 6.1-1 geforderte bedarfsgerechte Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen erreicht werden. Die vorgebrachte Kritik, dass dieser Mechanismus dazu führe, dass der Bedarf keine Rolle mehr spiele, wird nicht geteilt. Nur wenn im Zeitverlauf ein weiterer Flächenbedarf nachgewiesen wird, kann sowohl ein exakt am Bedarf dimensionierter zeichnerisch festgelegter Siedlungsraum entsprechend ausgeweitet werden als auch (bei „Flex-Modellen“) ein bereits zeichnerisch festgelegter Siedlungsraum in entsprechendem Umfang zusätzlich freigegeben werden. Hinsichtlich der Kritik, dass die vor Etablierung der „Flex-Modelle“ bestehenden Spielräume für die kommunale Bauleitplanung ausreichend gewesen seien, wird auf folgendes hingewiesen: Die derzeit implementierten „Flex-Modelle“ wurden unter anderem gerade deshalb entwickelt, weil in den entsprechenden Regionen festgestellt wurde, dass eine exakt am Bedarf bemessene zeichnerische Festlegung von Siedlungsraum dort zu wenig räumliche Flexibilität für die Bauleitplanung biete, um insbesondere ohne Regionalplanänderungen schnell auf geänderte oder unvorhergesehene Änderungen der Rahmenbedingungen zu reagieren. Ob und in welchem Ausmaß die in den Stellungnahmen kritisierten möglichen negativen Auswirkungen der „Flex-Modelle“ (sich verschärfende Flächenkonkurrenzen, erhöhte Flächenumsätze und Flächeninanspruchnahmen, fehlende Steuerung auf konfliktarme Flächen,

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein anderer Beteiligter lehnt den Grundsatz mit dem Argument ab, dass er Flächen koste, Grundstückseigentümer untereinander ausgespielt würden und sich Kommunen umfangreicher durch Eigenvermarktung bereichern könnten. In einer Stellungnahme wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für Kommunen, in denen sich der ermittelte Siedlungsflächenbedarf bereits gegenwärtig nicht verorten lasse, die Flex-Modelle ohne praktische Bedeutung seien. Insgesamt wird in den Stellungnahmen insbesondere gefordert, über den LEP vorzugeben, • Flexibilisierungsmaßnahmen in einem angemessenen und nachvollziehbar begründeten Rahmen zu halten, • dass Flexibilisierungsflächen höchstens als Vorbehaltsgebiete festzulegen sind, • welche Restriktions- und Eignungskriterien (Ranking) für die Inanspruchnahme von Flexibilisierungsflächen gelten, • dass die Flexibilisierungsflächen erst ausgenutzt werden dürfen, wenn Vorrangflächen ausgeschöpft sind und nur angrenzend an bestehende Siedlungsflächen zulässig sind. Zum Grundsatz wird konkret angeregt, • die Festlegung in eine „Kann-Vorschrift“ umzuwandeln, • die Formulierung „flächensparend“ zu streichen, da nicht nachvollziehbar sei, wie eine flächensparende Siedlungsentwicklung sichergestellt sei. Zu den Erläuterungen wird konkret angeregt, • zu ergänzen, dass die zusätzlich geschaffenen Spielräume nachvollziehbar zu begründen sind und zu dokumentieren ist, welche spezifischen regionalen Gegebenheiten die Flexibilisierung rechtfertigen und wie diese im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung vertretbar sind, • insbesondere für „Flex-Modelle“, die auf Vorranggebieten beruhen, darzulegen,	Beeinträchtigung von Natur- und Freiraumschutz, geringere Steuerungswirkung der Raumordnung usw.) tatsächlich eintreten, hängt auch von den jeweils konkret entwickelten Modellen ab. In der Praxis hat sich bereits gezeigt, dass die drei bestehenden „Flex-Modelle“ mitunter sehr unterschiedlich ausgestaltet worden sind. Dies betrifft etwa die Kriterien zur Flächenauswahl, die Festlegung der Siedlungsraumflächen als Vorrang und/oder Vorbehaltsgebiete oder die Größe der gesicherten Flächen. Auch zukünftig ist nicht auszuschließen, dass weitere eigene „Flex-Modelle“ entwickelt werden. Im Zusammenhang mit Grundsatz 6.1-10 können die möglichen Auswirkungen vor diesem Hintergrund (noch) nicht belastbar abgeschätzt werden. Um in Zukunft die mit den eingesetzten Flexibilisierungsinstrumenten beabsichtigten Wirkungen mit den tatsächlichen Entwicklungen abgleichen zu können, sollen die Regionalplanungsbehörden diese Instrumente regelmäßig evaluieren (vergleiche Erläuterungen). Die Anregungen, dass bei der Entwicklung von Flexibilisierungsansätzen (und somit auch den „Flex-Modellen“) auch Freiraumschutz und Freiraumentwicklung beeinträchtigt werden können, wird hingegen sinngemäß aufgegriffen. Hierzu wird in den Erläuterungen nun ausdrücklich hervorgehoben, dass bei der Prüfung, ob und welche Flexibilisierungsansätze für eine Region geeignet sind, unter anderem auch Belange des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung maßgeblich sein können. Damit in den Regionen möglichst passgenaue und effektive Flexibilisierungsinstrumente ausgearbeitet und eingesetzt werden können, sind die Vorgaben im neuen Grundsatz 6.1-10 und in den zugehörigen Erläuterungen bewusst zurückhaltend formuliert. Auf detailliertere Vorgaben zu möglichen Flexibilisierungsinstrumenten wird verzichtet. Die in den Stellungnahmen angeregten Ergänzungen von weiteren materiellen Anforderungen an die möglichen Flexibilisierungsinstrumente, etwa zur Auswahl, zur regionalplanerischen Festlegung von

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
warum der Siedlungsentwicklung mehr Spielräume eingeräumt werden als anderen Nutzungsansprüchen und langfristige Auswirkungen auf konkurrierende Nutzungen in die Abwägung einzubeziehen. • klarzustellen, dass bei „Flex-Modellen“ die festgelegten Siedlungsräume nicht im Bereich landwirtschaftlicher Kernräume liegen dürfen und bei der bauleitplanerischen Umsetzung agrarstrukturell besonders bedeutsame Flächen zu beachten sind. Ein Beteiligter kritisiert überdies, dass der geplante Grundsatz keine planerische Konzeption und Begründung enthielte, warum absehbar nicht bauleitplanerisch umsetzbare Siedlungsflächen in erheblichem Umfang mit einem Vorrang oder Vorbehalt versehen und so gegenüber andren Raumnutzungen deutlich stärker gewichtet werden. Diese systematische Benachteiligung der Freiraumbelange sei zu begründen und abzuwägen.	Flexibilisierungsflächen oder zu deren Inanspruchnahmen werden daher nicht aufgegriffen. Die ebenfalls geforderte Ergänzung einer Vorgabe, dass Flexibilisierungsmaßnahmen nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren sind, wäre lediglich ein deklaratorischer Hinweis und wird insoweit ebenfalls nicht ergänzt. Eine nachvollziehbare Begründung und Dokumentation des Modells ist notweniger Bestandteil einer sachgerechten Abwägung im jeweiligen Regionalplanverfahren. Insbesondere in diesem Rahmen sind auch die mit dem jeweiligen Modell einhergehenden möglichen Auswirkungen auf andere Raumnutzungen (insbesondere Freiraumbelange) in den Blick zu nehmen. Da die im neuen landesweiten Grundsatz 6.1-10 adressierten Flexibilisierungsinstrumente insgesamt sehr unterschiedlich ausfallen und z. B. auch kleinflächige Lösungen umfassen können, ist aus Sicht des Plangebers in der Planbegründung nur eine pauschale Betrachtung der möglichen Auswirkungen geboten. Gleichwohl wird den vorgebrachten Anregungen in Teilen gefolgt und in der Planbegründung weitere Ausführungen zu Freiraumbelangen ergänzt. Da der neue Grundsatz 6.1-10 einer Abwägung zugänglich sein wird, wird im Übrigen die bisher gewählte „Soll-Vorschrift“ beibehalten. Da zudem bei der Umsetzung möglicher Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6.1-1 („Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“) weiterhin zu beachten ist, wird analog zu diesem Ziel die im Grundsatz gewählte Formulierung der „flächensparenden und bedarfsgerechten“ Festlegung von Siedlungsraum beibehalten.
Weitere allgemeine Anregungen zu den Anforderungen an die Flexibilisierungsmöglichkeiten im Grundsatz Auch einige Beteiligte, die den vorgesehenen Grundsatz in aller Regel (tendenziell) positiv bewerten, regen an, die Rahmenvorgaben für Flexibilisierungsinstrumente weiter zu konkretisieren. Beispielweise würde dies die	Sowohl die grundsätzliche Zustimmung als auch die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Einzelnen Anregungen wird in Teilen gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf angepasst. Wie im vorherigen Themenblock ausgeführt, wird in den Erläuterungen zum neu vorgesehenen Grundsatz 6.1-10 bewusst auf detailliertere

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Handlungssicherheit für Kommunen erhöhen und die Wirksamkeit der Planung verbessern. Hierzu wird in den Stellungnahmen vorgebracht, dass • erhebliche Bedenken bestünden, wenn der Grad der Flexibilisierung über eine sinnvolle Anwendung hinausgehe, • die Flexibilisierung nur dann unkritisch sei, wenn wesentliche Freiraumfunktionen und -ziele des LEP und der Regionalpläne angemessen berücksichtigt bzw. beachtet würden, • der Grundsatz nicht zu einer dauerhaften Flächenbevorratung ohne konkrete bedarfsgerechte Umsetzung führen dürfe. Dies vor allem, da „Flex-Modelle“ größere Flächenanteile zumindest vorübergehend für andere Nutzungen ausschließen würden (etwa für erneuerbare Energien, Vertragsnaturschutz, Ausgleichsflächen). Es wird im Einzelnen insbesondere angeregt, im Grundsatz • eine klar definierte Obergrenze für die Potenzialflächen ersichtlich werden zu lassen, • festzulegen, dass die Flexibilisierung nach nachvollziehbaren Kriterien entwickelt wird, • klarzustellen, dass die Flexibilität nur für Flächen gelten darf, die siedlungsgeeignet sind und die für die Erfüllung von Freiraumflächen entbehrlich sind, • sicherzustellen, dass die Flächenausweisungen nicht in Konflikt mit Windenergiebereichen und Flächen für Freiflächen-Photovoltaik kommen. Weiterhin regt je ein Beteiligter an, in den Erläuterungen • die in Absatz 1 benannten Herausforderungen bei der bauleitplanerischen Umsetzung von Siedlungsraum um „Beanspruchung durch den Ausbau erneuerbarer Energien“ zu ergänzen,	Vorgaben zu Flexibilisierungsinstrumenten verzichtet. So sollen in den Regionen möglichst passgenaue und effektive Modelle und Lösungen für die kommunale Bauleitplanung ermöglicht werden. Die Wirksamkeit und die Handlungssicherheit für Kommunen kann dabei insbesondere durch die formelle Verankerung in den jeweiligen Regionalplänen erreicht werden. Mit Blick auf die Kernintention des Grundsatzes werden die in den Stellungnahmen angeregten Ergänzungen um zusätzliche materielle Anforderungen an mögliche Flexibilisierungsinstrumente, etwa zu Obergrenzen der Flexibilisierung, zur Flächenauswahl oder zur Freigabe von gesicherten Flächen für andere Nutzungen, nicht aufgegriffen. Auch ist keine Klarstellung erforderlich, dass zu den Flexibilisierungsmodellen eine nachvollziehbare Begründung erforderlich ist. Dies ist bereits notweniger Bestandteil einer sachgerechten Abwägung im jeweiligen Regionalplanverfahren (siehe vorheriger Themenblock). Durch die im Grundsatz bzw. dessen Erläuterungen angelegte Aufforderung an die Regionalplanung, die eingesetzten Instrumente zur flexibleren Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung in regelmäßigen Abständen, spätestens aber mit der nächsten Fortschreibung oder Neuaufstellung des Regionalplans zu evaluieren, dürfte eine dauerhafte Flächenbevorratung ohne konkrete Umsetzung auszuschließen sein. Dies auch deswegen, weil der regionale Planungsträger bei Einsatz der jeweils gewählten Instrumente auch andere Belange wie die in der Stellungnahme genannten in seine Abwägung einbeziehen muss. Die Anregung, dass wesentliche Freiraumfunktionen angemessen berücksichtigt bzw. beachtet werden müssen, wird sinngemäß aufgegriffen. Hierzu wird in den Erläuterungen nun ausdrücklich hervorgehoben, dass bei der Prüfung, ob und welche Flexibilisierungsansätze für eine Region geeignet sind, die Belange des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung maßgeblich sein können.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• bei den Ausführungen zu den „Flex-Modellen“ das im Münsterland umgesetzte Siedlungsflächenpotenzialmodell ausdrücklich zu benennen und klarzustellen, dass die dortigen Potenzialbereiche ohne Regionalplanänderung in Anspruch genommen werden können, • zu konkretisieren und somit zu vereinheitlichen, aufgrund welcher Nutzungshemmnisse ein Flächentausch möglich werde. Hinsichtlich des Prozesses zur Einführung und Umsetzung von Flexibilisierungsinstrumenten regen einige Beteiligte außerdem an, dass im Grundsatz zusätzlich • ein klares Verfahren zur Handhabung der neuen Instrumente innerhalb der Regionalplanung geregelt wird, insbesondere auch hinsichtlich laufender oder fortgeschrittener Planverfahren, • eine frühzeitige Abstimmung mit der kommunalen Ebene vorgegeben wird. Ein Beteiligter regt zudem an, in den Erläuterungen zu ergänzen, dass • bei der Evaluierung auch die Träger öffentlicher Belange über einen Arbeitskreis einzubeziehen sind. Zwei Beteiligte heben positiv hervor, dass der Grundsatz genügend offen gestaltet sei, so dass je nach Rahmenbedingungen passende Konzepte entwickelt werden könnten. Ein Beteiligter sieht einen Widerspruch zu Grundsatz 6.1-2, da die Flexibilisierungsmöglichkeiten aufgrund des 5-Hektar-Grundsatzes eingeschränkt würden. Einzelne weitere Beteiligte äußern die Erwartung, dass die Regionalplanung die Instrumente umsetzt und einen Austausch mit der kommunalen Ebene initiiert.	Der Anregung, in den Erläuterungen auf das im Regionalplan Münsterland verankerte „Flex-Modell“ einzugehen, wird ebenfalls sinngemäß gefolgt. Bei der Beschreibung der Funktionsweise der bestehenden „Flex-Modelle“ wird nun ausgeführt, dass die Siedlungsraumflächen als Vorrang-, oder Vorbehaltsgebiete oder einer Kombination aus beiden Gebietstypen festgelegt werden können und zur Umsetzung keine Regionalplanänderung erforderlich ist. Im Übrigen wird in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 bezüglich der Begriffsdefinitionen von „Siedlungsraum“ und „Freiraum“ auf die DVO zum LPlG verwiesen. Die in Absatz 1 der Erläuterungen beispielhaft genannten Herausforderungen für Gemeinden umfassen vor allem Aspekte, die bei der Umsetzung von Siedlungsraumflächen auftreten können. Da der Ausbau der erneuerbaren Energien auch wesentlich im regionalplanerisch festgelegten Freiraum erfolgt, wird dieser Aspekt daher dort nicht ergänzt. Mit Blick auf die Kernintention des Grundsatzes (siehe oben) wird hinsichtlich der Entwicklung von Flexibilisierungsinstrumenten auch auf weitergehende formelle oder prozessuale Vorgaben verzichtet. Die in den Stellungnahmen angeregten Ergänzungen zu weiteren Verfahrensregelungen (insbesondere für laufende Planverfahren oder zu frühzeitigen Abstimmungen mit den Kommunen) werden insoweit nicht aufgegriffen. Unabhängig davon gilt das Gegenstromprinzip, bedingt aber eben keine Abstimmung (im Sinne davon, dass alle Kommunen zustimmen müssen) der jeweiligen, vom regionalen Planungsträger entwickelten Flexibilisierungsinstrumente. Gleichwohl lässt es Grundsatz 6.1-10 zu, dass Flexibilisierungsinstrumenten auch außerhalb von Regionalplanfortschreibungen und -neuaufstellungen eingeführt werden können. Ebenso können in den Regionen sowohl bei der Entwicklung als auch der Evaluierung eigenverantwortlich unterschiedlichste (frühzeitige) Abstimmungsformate gewählt werden.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Die Bedenken, dass Grundsatz 6.1-2 („5-Hektar-Grundsatz“) die Festlegungen im neuen Grundsatz 6.1-10 konterkariere, werden nicht geteilt. Grundsatz 6.1-2 enthält vor allem Regelungen für eine effizientere zukünftige Flächeninanspruchnahme, nicht jedoch zur (flexibleren) Standortwahl von zukünftigen Siedlungsflächen.
Forderung nach noch weitergehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten Einzelne weitere Beteiligte regen an, die Flexibilität für die Bauleitplanung noch weiter zu erhöhen. Es wird gefordert, dass auch im Flächennutzungsplan über den Bedarf hinaus Flächen dargestellt werden dürfen, die dann über verbindliche Bauleitpläne bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden dürfen. Alternativ sei eine bedarfsüberschreitende verbindliche Bauleitplanung denkbar, die bedarfsgerecht umgesetzt werde. Diese Optionen könnten unter anderem Bodenpreissteigerungen dämpfen und Arbeitsaufwand einsparen. Letzteres insbesondere, wenn zurückgenommene Flächen bei Bedarfsveränderungen wieder möglich würden. Zwei Beteiligte regen an, zusätzliche Handlungsspielräume zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier, insbesondere für Tagebauanrainerkommunen, zu eröffnen (z. B. Sonderplanungszonen). In einer Stellungnahme wird angeregt, den Grundsatz zu erweitern und auch eine vergleichbare Flexibilität für die vorrangigen umwelt- und freiraumbezogenen Festlegungen zu ermöglichen. Nur so könne eine vorsorgende und nachhaltige Freiraumentwicklung gesichert werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird jedoch insoweit nicht geändert. Mit dem neu vorgesehenen Grundsatz 6.1-10 ist beabsichtigt, die derzeit in den Regionalplänen verankerten Instrumente zu verstetigen und weiterzuentwickeln, mit denen Städten und Gemeinden räumliche und zeitliche Flexibilität bei der bauleitplanerischen Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Sinne von Ziel 6.1-1 ermöglicht wird. Damit die Flexibilisierungsinstrumente mit dieser Zielvorgabe noch im Einklang stehen, ist es zumindest erforderlich, dass sich in einer (Teil)Region die Gesamtmenge aller anzurechnenden Siedlungsflächenreserven in den Flächennutzungsplänen im Rahmen des regionalplanerisch ermittelten Gesamtflächenbedarfs bewegt. Über die geplante Änderung von Ziel 6.1-1 hinaus wird mit Blick auf die weiterhin angestrebte flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorerst an den übrigen Regelungen festgehalten (vergleiche auch Themenblöcke zu Ziel 6.1-1). Bedeutsame zusätzliche Handlungsspielräume für das Rheinische Revier ergeben sich bereits insbesondere aus der Sonderregelung in § 38 LPlG („Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“), die es erlaubt, in Verbindung mit Ziel 6.1-1 zusätzliche Wirtschaftsflächen in den Regionalplänen festzulegen. Ergänzend dazu kann die Regionalplanung auf der Grundlage von Grundsatz 6.1-10 auch für die Städte und Gemeinden des Rheinischen Reviers eigenverantwortlich prüfen, ob und inwieweit ergänzende Instrumente zur räumlichen Flexibilisierung der kommunalen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Baulandentwicklung eingesetzt werden können. Nicht zuletzt wird auf das neue Ziel 5-5 und die damit ausschließlich für die Tagebaufolgelandschaften eröffneten neuen Möglichkeiten hingewiesen. Der im Übrigen vorgebrachten Anregung, eine vergleichbare Flexibilität für umwelt- und freiraumbezogene Festlegungen über den LEP einzuführen, wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme geht zum einen nicht hervor, wozu die Flexibilität für den Freiraumschutz erforderlich ist. Zum anderen haben einige Festlegungen zum Freiraumschutz und zur Freiraumentwicklung bereits die Aufgabe, auch zukünftig für diese Nutzungen neu vorgesehene Flächen zu sichern, sodass auch hier bereits eine räumliche Flexibilität und eine Vorhaltung von „Flächenreserven“ möglich ist.
Begleitende und ergänzende Maßnahmen Zwei Beteiligte regen an, • dass Kommunen, in denen regionalplanerisch ermittelte Flächenbedarfe nicht untergebracht werden können, Unterstützung für die Brachflächenentwicklung erhalten, • die im Grundsatz genannten Gewerbeflächenpools mit Fördermaßnahmen zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung zu hinterlegen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des Entwurfs. Die angeregten Unterstützungsleistungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesplanung.
Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Zustimmung Einige Stellungnahmen begrüßen die Beibehaltung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, damit NRW weiterhin am Wettbewerb um Großansiedlungen teilnehmen und seine Position vor allem auf internationaler Ebene festigen kann. Bisherige Anfragen bestätigten die Nachfrage nach diesen Flächen.	Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Erläuterungen erfolgt insofern nicht.
Ablehnung wegen fehlendem Bedarf Einige Stellungnahmen tragen grundsätzliche Bedenken gegen das Instrument „landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ vor. Flächen für flächenintensive Großvorhaben seien ein überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung. Es wird die Rücknahme aller Standorte mangels Bedarf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung von Festlegung oder Erläuterungen erfolgt insofern nicht. Es besteht weiterhin Flächenknappheit an großen Gewerbeflächen in NRW. Investitionsanfragen, insbesondere solche mit hohem Flächenbedarf, liegen nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Das hat NRW.Global Business (NGB) aktuell erneut

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
gefordert. Vorhaben dieser Größenordnung ohne nachweislichen Bedarf stünden in direktem Widerspruch zu den Entwicklungszielen des LEP NRW, insbesondere zur Zielvorgabe einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen.	bestätigt (Prüfauftrag LEP-Änderung: Landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben: Prüfung der Rahmenbedingungen – Update 2025). Die Standorte dienen bewusst nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein; sie sind für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ausgelegt.
Interkommunales Gewerbegebiet Euskirchen/Weilerswist Einige Stellungnahmen fordern eine Berücksichtigung des interkommunalen Gewerbegebietes bei Euskirchen/Weilerswist, das dort ermöglicht werden soll in Zusammenhang mit der Reduzierung des dortigen Standortes für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben um 30 Hektar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine (erneute) Änderung der Erläuterungen erfolgt insofern nicht. Die konkrete planerische Sicherung von interkommunalen Gewerbegebieten ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des LEP, sondern der nachfolgenden Planungsebenen.
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Zustimmung Einzelne Stellungnahmen begrüßen, dass die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe dienen und insoweit auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs eingehen. Mit der Änderung des Ziels wachsen die Vermarktungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der vier landesbedeutsamen Flächen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht.
Ablehnung wegen fehlendem Bedarf Einige Stellungnahmen tragen grundsätzlichen Bedenken gegen das Instrument „landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben vor; flächenintensive Großvorhaben seien ein überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung. Es wird die Rücknahme aller Standorte mangels Bedarf gefordert. Vorhaben dieser Größenordnung ohne nachweislichen Bedarf stünden in direkten Widerspruch zu den Entwicklungszielen des LEP NRW, insbesondere zur Zielvorgabe einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Es besteht weiterhin Flächenknappheit an großen Gewerbeflächen in NRW. Investitionsanfragen, insbesondere solche mit hohem Flächenbedarf, liegen nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Das hat NRW.Global Business (NGB) aktuell erneut bestätigt (Prüfauftrag LEP-Änderung: Landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben: Prüfung der Rahmenbedingungen – Update 2025). Die Standorte dienen bewusst nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein; sie sind für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ausgelegt.
Ablehnung wegen fehlender Abgrenzung zu regionalplanerischen GIB Vereinzelte Stellungnahmen kritisieren, dass generell kein ausreichender „Abstand“ der landesbedeutsamen Standorte zu den regionalbedeutsamen Angeboten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe gegeben sei, besonders aber durch die Absenkung des Mindestflächenbedarfs am Standort Euskirchen/Weilerswist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Die Festlegung von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben erfolgt mit dem Ziel, großflächige Ansiedlungen außerhalb der GIB der Regionalpläne zu ermöglichen. Die Standorte dienen bewusst nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein; sie sind für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ausgelegt. Mit der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 Hektar (am Standort Euskirchen/Weilerswist von 20 Hektar) und der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 Hektar für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes ist eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen für Einzelvorhaben in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten bisher noch eher selten Flächen größer 50 ha an.
Gerichtlicher Vergleich Datteln/Waltrop Einige Stellungnahmen lehnen die Festlegung des LEP-Standortes Datteln/Waltrop und die Möglichkeit eines Energieparks dort ab. Eine vereinbarte Rückverkaufsverpflichtung (gerichtliche Vereinbarung), die damals beim Landverkauf 2015 getroffen wurde, sei mit den aktuellen Planungen nicht mehr in Einklang zu bringen. Hier sei zusätzlich angemerkt, dass durch den Kauf der Flächen vom Kreis Recklinghausen im	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Bezüglich des gerichtlichen Vergleiches, der nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des LEP ist, sei angemerkt, dass eine Veräußerung von Grundstücken an die Landwirte erfolgen soll, "... soweit die im Kaufgebiet geplante Entwicklung eines Industrieareals für

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Jahre 2016 ein gerichtlicher Vergleich mit der Landwirtschaftskammer NRW zustande gekommen ist. Dieser beinhaltet Bewirtschaftungs- und Verkaufsauflagen und es wird vorgetragen, dass durch die Änderung des LEP die Verhandlungsposition der Landwirte geschwächt wird. Indem der eigentliche Gedanke, dass bei fehlendem Bedarf an GIB-Flächen die Grundstücke wieder zum Rückkauf angeboten werden müssen, so untergraben wird. Durch die Vergleichsformulierung in 2016 („Nutzung laut LEP- Vorgaben“) wäre durch die Änderung („Energiepark“) eine andere Nutzung der Fläche möglich, obwohl der Vergleichsgedanke damals ein völlig anderer war.	flächenintensive gewerbliche oder industrielle Großvorhaben nach Maßgabe der jeweils geltenden landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze nicht mehr erreicht werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und soweit sowohl der Rat der Stadt Waltrop als auch der Rat der Stadt Datteln durch Ratsbeschluss die Änderung des jeweiligen Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Umsetzung dieser landesplanerischen Ziele aufgeben ...“ (Amtsgericht Recklinghausen 14.01.2015 39 Lw 9/15). Die Möglichkeit zu einem Energiepark auf einer Teilfläche des Standortes vorrangig zur Eigenversorgung der anzusiedelnden Industrie zählt mit der 3. Änderung des LEP dann zu den "jeweils geltenden landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätzen".
Ablehnung Energiepark Einige Stellungnahmen lehnen die Möglichkeit eines Energieparks am Standort Datteln/Waltrop ab, da damit auch das ursprüngliche Ziel der Schaffung von neuen industriellen Arbeitsplätzen nicht erreicht würde. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien weise unter anderem durch Privilegierungen umfangreiche planungsrechtliche Entwicklungsoptionen auf. Dahingegen sei die Ansiedlung entsprechender Großvorhaben und die damit verknüpfte Zahl von Arbeitsplätzen ausschließlich innerhalb der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben möglich. Eine Teilnutzung als Energiepark würde eine spürbare Einschränkung der ohnehin begrenzten Flächenpotenziale für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen bedeuten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Ein Energiepark auf maximal der Hälfte der Fläche wird nur auf diesem Standort ermöglicht unter Beibehaltung der Zielsetzung für die Nutzung auf der übrigen Fläche. Am Standort Datteln/Waltrop kann den aktuellen Rahmenbedingungen (Ansiedlungskriterium für immer mehr Unternehmen ist die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien) insofern Rechnung getragen werden, als die Kombination eines landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbundes mit einem großen Energiepark ermöglicht wird, um so mindestens die Eigenversorgung des Industriegebietes mit Erneuerbaren Energien, ggf. auch Wasserstoff, zu gewährleisten. Am Standort in Datteln und Waltrop kann diese mögliche Kombination zu einem Ausgleich der Interessen zwischen Industrieansiedlung, Gewinnung Erneuerbarer Energien und Landwirtschaft führen. Die Wahl des Standortes in Datteln und Waltrop für diese mögliche Kombination berücksichtigt, dass dieser Standort im Hinblick auf die den Frei- bzw. Naturraum schützenden raumordnerischen Belange der sensibelste der vier über den LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist. Bei Nutzung

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	einer Teilfläche durch einen Energiepark kann eine landwirtschaftliche Nutzung dort weitgehend möglich bleiben. Mit der Eigenversorgung durch Erneuerbare Energien sollen die Entwicklungspotentiale des Standortes gestärkt werden. Der Begriff „Energiepark“ umfasst in diesen Festlegungen bzw. Erläuterungen nicht die Nutzung von fossilen Energieträgern.
Landwirtschaftliche Nutzung Zahlreiche Stellungnahmen lehnen die Inanspruchnahme insbesondere des Standortes Datteln/Waltrop, für Industrieansiedlung und Energiepark ab. Sie setzen sich für den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze und Betriebe ein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise sinngemäß gefolgt, indem nachfolgende Ergänzung in Ziel 6.4-2 aufgenommen wird, die eine landwirtschaftliche Nutzung in einem Energiepark berücksichtigt: "*Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst und durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt."* Die Erläuterungen werden ebenfalls entsprechend ergänzt.
Energiepark am Standort Geilenkirchen/Lindern Einzelne Stellungnahmen regen eine hybride Nutzung für einen Teilbereich des Industriegebietes Geilenkirchen/Lindern an. Durch lokal produzierten Wind- und Solarstrom könne ein Standort- und Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung neuer Investoren hergestellt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind. Um weiterhin auch auf Landesebene Standorte für sehr große Vorhaben oder Vorhabenverbünde vorzuhalten und so das in Nordrhein-Westfalen damit sehr ausdifferenzierte Gewerbeflächenangebot zu erhalten, wird diese Möglichkeit eines Energieparks nur für einen Standort geschaffen. Die Wahl des Standortes in Datteln / Waltrop für diese mögliche Kombination berücksichtigt, dass dieser Standort im Hinblick auf die den Frei- bzw. Naturraum schützenden raumordnerischen Belange der sensibelste der vier über den LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist. Der Begriff „Energiepark“ umfasst in diesen Festlegungen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	bzw. Erläuterungen nicht die Nutzung von fossilen Energieträgern.
Mindestflächenbedarf Einzelne Stellungnahmen fordern eine Absenkung des Mindestflächenbedarf beispielsweise auf 20 ha oder 35 ha an allen Standorten. Zum Teil wird argumentiert, dass solche Flächengrößen regional nicht zur Verfügung stünden. Auch wird angeregt, bei Vorhaben, die als landesbedeutsam einzustufen sind, aber einen Flächenbedarf zwischen 20 ha und 50 ha haben, die Möglichkeit einer Ausnahme von der Mindestansiedlungsgröße in den LEP aufzunehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben bleibt entsprechend der langjährigen Praxis der Wirtschaftsförderung an drei Standorten auf 50 Hektar festgelegt. Nur am Standort Euskirchen/Weilerswist wird der Mindestflächenbedarf auf 20 Hektar reduziert; diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der bisherigen Vermarktungserfahrungen an diesem Standort und der jüngeren Anfragen für diese Fläche. Eine aktuelle Analyse von NRW.Global Business zum Ansiedlungsgeschehen landesbedeutsamer, flächenintensiver Großvorhaben in den letzten fünf Jahren zeigt abnehmende Anfragen durch „Gigafactories“ mit sehr hohen Flächenbedarfen und zunehmende Anfragen aus Branchen, die ebenfalls transformationsrelevant sind (bspw. PV-Produktion), in den letzten drei Jahren nochmals deutlicher. Diese Unternehmen können ebenfalls Impulsgeber für weitere Ansiedlungen auf der LEP-Fläche sein und die Entwicklung des gesamten Rheinischen Reviers zu einem modernen und klimaneutralen Energie- und Industrierevier der Zukunft unterstützen, haben aber oftmals Flächenbedarfe unter 50 Hektar. Mit der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 Hektar (am Standort Euskirchen/Weilerswist von 20 Hektar) und der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 Hektar für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) ist nach wie vor eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben.
Konverter Vereinzelte Stellungnahmen sprechen sich für eine Absenkung des Mindestflächenbedarfes aus, um auch eine Flächeninanspruchnahme für Konverter zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam und für Vorhaben vorzuhalten, die maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	beitragen (arbeitsintensive Betriebe), für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbünde mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren). Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes sowie Unternehmen, die für die Transformation des Landes zu einem klimaneutralen, digitalen und widerstandsfähigen Wirtschaftsstandort von Bedeutung sind. Ob die Ansiedlung eines Konverters ggfs. im Rahmen eines Vorhabenverbundes möglich ist, wäre im Einzelfall zu prüfen. Im Übrigen wird auf Grundsatz 8.2-8 verwiesen.
Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	
Neukonzeptionierung der Nahversorgungausnahme / Anpassung der Zielformulierung / Schaffung eines Nahversorgungsprivilegs Einige Stellungnahmen fordern eine Neukonzeption der Ausnahmemöglichkeit in Ziel 6.5-2 LEP NRW. Die Stellungnahmen ähneln sich sehr stark und die Kernelemente des Vorschlags können dabei wie folgt zusammengefasst werden: <u>Einführung eines „Allgemeinen Nahversorgungsprivilegs“ (pauschale Möglichkeit großflächigen Einzelhandel außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bis zu einer gewissen Größe zu errichten) anstelle der bisherigen Ausnahme.</u> Voraussetzungen: • Standort städtebaulich integriert (baulicher Zusammenhang mit Wohnnutzung). • Nachweis von > 90 % nahversorgungsrelevanten Sortimenten. • Die Verkaufsfläche muss angemessen dimensioniert sein für den Nahbereich bzw. die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Die aktuelle Nahversorgungsausnahme soll es ermöglichen, in den Fällen, in denen es zur Gewährleistung wohnortnaher Versorgung erforderlich ist und in den Zentren (zentralen Versorgungsbereichen) aus den im Ziel genannten Gründen kein Nahversorger angesiedelt werden kann, auch Nahversorger außerhalb der Zentren zu ermöglichen. • Da die aktuelle Nahversorgungsausnahme darüber hinaus unter den genannten Voraussetzungen in Einzelfällen auch städtebaulich nicht integrierte Lagen ermöglicht, wäre der Vorschlag eines Beteiligten in diesen Einzelfällen sogar restriktiver als die aktuelle Nahversorgungsausnahme. • Abgesehen von diesen fachlich-inhaltlichen Bedenken begegnet der Vorschlag angesichts des Begriffs der „üblichen Größe“ auch

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Gesamtverkaufsfläche darf die „übliche Größe“ nicht überschreiten. • Situative Bewertung von Einwohnerdichte, Siedlungsstruktur und Nahversorgungslage mittels Fachgutachten. • Zentrale Versorgungsbereiche) ZVB dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. • Beeinträchtigungsprüfung ebenfalls mittels Fachgutachten. • Potenzialflächensuche nur bei geschwächten oder geschädigten ZVB.	erheblichen formalen Bedenken, da er (und damit auch der Vorschlag insgesamt) deutlich zu unbestimmt für ein Ziel der Raumordnung ist (vgl. dazu auch nächste Seite). • Wenn eine allgemeine Ausnahme Nahversorgung eingeführt werden soll, braucht es eine belastbare raumordnerische Begründung einschließlich der Begründung etwaiger Schwellenwerte u. ä. (vgl. dazu auch unten)! • Zur Erläuterung des für das Ziel vorgeschlagenen Begriffs „übliche Größe“ wird im Wesentlichen auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zum „Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“ abgestellt. Dieser Referentenentwurf ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Kraft getreten. Darüber hinaus enthielt dieser Referentenentwurf keine Begründung der dort vorgeschlagenen Werte. • Ein abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung kann sich nicht auf einen nicht in Kraft getretenen und im hier relevanten Punkt vor allem nicht begründeten Referentenentwurf stützen. • Aus der Stellungnahme des Beteiligten heraus ergibt sich keine Begründung dafür, was eine „übliche Größe“ ist. Der Vorschlag ist damit nicht sachgerecht und es bleibt fraglich, wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden sollte; er eignet sich daher nicht als Ziel der RO. • Da die aktuelle Nahversorgungsausnahme darüber hinaus unter den genannten Voraussetzungen in Einzelfällen auch städtebaulich nicht integrierte Lagen ermöglicht, wäre auch der Vorschlag eines anderen Beteiligten in diesen Einzelfällen sogar restriktiver als die aktuelle Nahversorgungsausnahme. • Abgesehen von diesen fachlich-inhaltlichen Bedenken begegnet auch dieser Vorschlag erheblichen formalen Bedenken, da er (und damit auch der Vorschlag insgesamt) deutlich zu unbestimmt für ein Ziel der Raumordnung ist (u. a., dass „die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Nahversorgungssituation situativ mit einem Fachgutachten nachzuweisen ist“). An dieser Stelle wird allerdings darauf hingewiesen, dass im zweiten Entwurf der 3. LEP-Änderung eine neue allgemeine Nahversorgungsausnahme eingeführt wird. Zu den Gründen wird auf die Planbegründung zur 3. LEP-Änderung verwiesen.
Suche von „innen nach außen“ • Es wird kein Erfordernis einer „Innen-nach-außen“-Suche bei bereits nachgewiesener Nahversorgungsfunktion des Standorts gesehen. • Seitens verschiedener Beteiligter wird die Streichung der Suche von „innen nach außen“ bei der Suche nach einem neuen Standort, sowohl bei städtebaulichen als auch bei siedlungsstrukturellen Gründen gefordert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung kann gefolgt werden, da die Suche nach einem neuen Standort den Standort bevorzugen sollte, welcher sich für die wohnortnahe Versorgung am besten eignet. Andere Kriterien, welche auch jetzt schon in den Erläuterungen und im Einzelhandelserlass zu finden sind (wie z.B. die Bestimmung des wohnortnahen Bereiches, die konkreten räumlichen Gegebenheiten und die Berücksichtigung von Fuß- oder Verkehrswegen), eignen sich besser für die Bewertung.
Nachweis zur Mobilisierung von geeigneten Flächen / mangelnde Flächenverfügbarkeit In den Erläuterungen zu Ziel 6.5-2 wird ein Nachweis gefordert, dass sich die Kommune nachweislich um die Mobilisierung von möglichen Flächen während der Standortsuche bemüht hat. Hierdurch soll vermieden werden, dass Flächen in zentralen Versorgungsbereichen oder auch in besonders städtebaulich integrierter Lage nicht genutzt werden und stattdessen z.B. aus wirtschaftlichen Erwägungen, nicht integrierte Standorte gewählt werden. Einige Beteiligte fordern, klarzustellen, wie ein solcher Nachweis in der Praxis aussehen würde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Rahmen dafür, wie ein solcher Nachweis aussehen könnte, ist in den Erläuterungen beschrieben. Die Gründe, warum eine potenzielle Fläche möglicherweise nicht verfügbar ist, können äußerst vielfältig sein. Alle möglichen Hemmnisse in den Erläuterungen aufzuzählen, wäre an dieser Stelle nicht sachgerecht. Viele Aspekte finden sich u.a. auch bereits im Einzelhandelserlass. Darüber hinaus beraten die Regionalplanungsbehörden gerne dabei, was ein sachgerechter Nachweis enthalten muss, sofern noch nicht eindeutig.
Wohnortnahe Versorgung • Einige wenige Beteiligte fordern weitere Konkretisierungen der Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere beim Thema „wohnortnahe Versorgung“. • Dies betrifft sowohl den städtischen als auch den ländlichen Raum. • Aktuelle Vorgaben in den Erläuterungen als auch in dem Einzelhandelserlass NRW würden einen zu großen Interpretationsspielraum zulassen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sowohl in den Erläuterungen, als auch im Einzelhandelserlass NRW finden sich ausreichend Hinweise, Empfehlungen und Verweise auf gängige Urteile im Bereich Einzelhandel, um eine rechtssichere Anwendung der Ausnahmevoraussetzungen zu gewährleisten. Da sich die Einzelfälle in der Praxis stark voneinander unterscheiden können, ist es nicht möglich und auch nicht zielführend, ein konkretes Prüfschema zu erstellen, welches auf jeden Einzelfall anzuwenden ist.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörden ist der Rahmen zur Konkretisierung gut ausgeglichen, um bei Einzelfällen auch die konkreten Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen zu können.
Bestehende, etablierte Einzelhandelsstandorte • Einzelne Beteiligte bitten darum, weitere Möglichkeiten für etablierte bzw. bestehende Einzelhandelsstandorte zu schaffen. • Primär werden bestehende Betriebe im ASB angesprochen, welche knapp unter der Verkaufsfläche von 800 m² liegen und bei einer Modernisierung die Schwelle zur Großflächigkeit überschreiten. • Einige Stellungnehmenden fordern auch eine Ausnahme für etablierte Einzelhandelsstandorte im GIB.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen, spezielle Ausnahmen für bestehende, etablierte Einzelhandelsstandorte einzuführen, wird nicht gefolgt. Vorhandene Standorte in einem GIB dienen in der Regel nicht der wohnortnahen Versorgung. Diese Standorte können eine Vielzahl negativer Effekte mit sich bringen, wie z.B. die Schwächung der Innenstadtbereiche und der erhöhten Verkehrserzeugung. Daher ist eine Weiterentwicklung bzw. Erweiterung dieser Standorte über die Möglichkeiten nach Ziel 6.5-7 hinaus (s. u.) nicht mit dem Leitgedanken einer nachhaltigen und wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment vereinbar. Allerdings werden die Erläuterungen zur bestehenden Ausnahme Nahversorgung um einen Satz ergänzt, dass bei der Alternativenprüfung für bestehende Standorte im ASB zu differenzieren ist, ob es sich um ein Neubauvorhaben oder um die Erweiterung eines bestehenden Standortes handelt. So wäre z.B. bei der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens keine Alternativenprüfung erforderlich. Gegen eine neue Ausnahme für Nahversorger im GIB sprechen im Übrigen die Gründe, die auch für die Einführung von Ziel 6.5-1 LEP NRW gesprochen haben. Diese sind bereits in den Erläuterungen zu Ziel 6.5-1 LEP NRW zu finden: *Die Integration dieser Flächen in die Allgemeinen Siedlungsbereiche unterstützt die Verringerung der räumlichen Distanzen zwischen Wohnen, Arbeiten, (Nah)Versorgung, Dienstleistungen, Freizeit- und Bildungsangeboten etc. und damit auch die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der gesamten Bevölkerung an solchen Angeboten. Eine derart kompakte Siedlungsstruktur kann darüber hinaus zur Vermeidung von Verkehr mit den damit verbundenen Emissionen und einer reduzierten Freiraumanspruchnahme bzw. -zerschneidung führen.*

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Ergänzend kommt hinzu, dass Gewerbe- und Industriebetriebe, die erhebliche Emissionen erzeugen, Einschränkungen bei der Standortwahl unterliegen, u. a. weil sie Abstandserfordernisse beachten müssen. Daher sind die von der Regionalplanung insbesondere für diese Betriebe zu sichernden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) von anderen Nutzungen, wie z. B. der Einzelhandelsnutzung, freizuhalten, die diesen Einschränkungen der Standortwahl nicht unterliegen. Allerdings ist für vorhandene Standorte im GIB auch Ziel 6.5-7 einschlägig. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 6.5-7 LEP NRW kommen geringfügige Erweiterungen der Verkaufsfläche in Betracht, wenn von der gesamten durch die Ausweisung dann ermöglichten Nutzung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Sollte ein bestehender Standort im ASB weiterentwickelt werden sollen, so sind auch hier die Voraussetzungen gemäß der Nahversorgungsausnahme in Ziel 6.5-2 nachzuweisen.
Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur	
Es wird angeregt, dass die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur in den Regionalplänen eine verpflichtende Konkretisierung der im LEP vorgesehenen Gebiete für den Schutz der Natur darstellen. Die derzeitige Formulierung ist missverständlich und sollte klargestellt werden. Zudem zeigt die Streichung bisheriger fachlicher Grundlagen, dass ein landesweites naturschutzfachliches Gesamtkonzept fehlt. Der LEP berücksichtigt die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bislang unzureichend. Daher wird die zügige Erarbeitung eines landesweiten Fachkonzepts für vorrangig zu sichernde Naturschutzflächen gefordert, unter Berücksichtigung der EU-Wiederherstellungsverordnung Natur sowie zunehmender Flächenkonkurrenzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 bereits in der aktuell rechtsverbindlichen Fassung dieser Hinweis verankert ist. Dort heißt es, dass die Gebiete für den Schutz der Natur im LEP mit einer Darstellungsschwelle von 150 ha festgelegt sind und deshalb nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbunds bildet. Über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur sind die Gebiete für den Schutz der Natur zu konkretisieren und zu ergänzen. Ein landesweites Fachkonzept wird nicht als erforderlich gesehen, da entsprechende Fachbeiträge und Konzepte für die Regionalpläne und zur Konkretisierung und Ergänzung von Gebieten für den Schutz der Natur als Bereiche für den Schutz der Natur erstellt werden.
Es wird angeregt, die Struktur der Festlegungen in Kapitel 7.2 Natur und Landschaft zu überprüfen, um die thematischen Bezüge klarer herzustellen. Konkret wird vorgeschlagen, Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ nur noch auf	Dieser Anregung wird gefolgt. Es wurde im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP in die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 klarstellend aufgenommen, dass eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur im Rahmen von Ziel 7.2-

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete zu beziehen und Ziel 7.2-3 auf die „Bereiche für den Schutz der Natur“ die in den Regionalplänen festgelegt werden.	3 zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur zu klären ist. Maßgeblich ist der Bereich für den Schutz der Natur, welches das Gebiet für den Schutz der Natur konkretisiert. Von Doppelprüfungen ist abzusehen.
Es wird gefordert, die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich vom Ziel 7.2-2 auszunehmen oder zumindest klarzustellen, wie sie in Bereichen für den Schutz der Natur zu bewerten ist, da der Begriff der Raumbedeutsamkeit unklar bleibt.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei der Konkretisierung und Ergänzung von Gebieten für den Schutz der Natur durch Bereiche für den Schutz der Natur sind im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne alle Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, beispielsweise die Inhalte von Fachbeitragen nach § 12 Abs. 2 LPlG NRW. Ein grundsätzlicher Ausschluss landwirtschaftlicher Nutzung im LEP ist nicht möglich und würde die planerischen Spielräume der regionalen Planungsträger zu stark einschränken.
Die Anregung fordert, in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 nicht nur fachrechtlich gesicherte Schutzgebiete zu berücksichtigen, sondern auch ungesicherte Flächen als verbindende Elemente des Biotopverbunds zu stärken. Es soll ein Kriterienkatalog für die Auswahl solcher Verbindungsräume durch das LANUK entwickelt und Artenschutz sowie Biodiversität als Planungsgrundlagen explizit genannt werden, um den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan wirksam zu unterstützen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalen Planungsträger haben die Gebiete für den Schutz der Natur als Bereiche für den Schutz der Natur auf Grundlage eines Fachbeitrages des LANUK zu konkretisieren und zu ergänzen. Dabei werden neben fachrechtlich gesicherten Schutzgebieten, auch fachrechtlich bisher nicht gesicherte Flächen und Biotopverbindungsflächen berücksichtigt.
Vertragsnaturschutz:	
Die geplante Streichung des Vertragsnaturschutzes im LEP wird kritisch bewertet, da dieser weiterhin als verbindliche Vorgabe für die nachfolgenden Planungsebenen erhalten bleiben sollte. Der Vertragsnaturschutz wird als bewährtes und praxisnahes Instrument angesehen, um einen Ausgleich zwischen Naturschutzbelangen und gewerblich-industrieller Entwicklung insbesondere in dicht besiedelten Räumen zu ermöglichen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Streichung zum Vertragsnaturschutz ist dahingehend zu begründen, dass dieser fachrechtlich geregelt ist. Nach § 3 Absatz 3 BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Aufgrund der genannten fachgesetzlichen Regelung ist ein deklaratorischer Hinweis im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich.
Es wird die Rücknahme der geplanten Streichung der Regelung zum Vertragsnaturschutz verlangt, da diese ein wichtiges Instrument zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in der Landschaftsplanung darstellt.	
Umgebungsschutz:	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt, dass der Umgebungsschutz in der Abwägung gegenüber Naturschutzzielen regelmäßig zurücktritt und dadurch bestehende industrielle Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden könnten. Vor dem Hintergrund einer wirtschaftsfreundlichen Landesplanung wird daher eine stärkere Gewichtung des Umgebungsschutzes gefordert.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt auf den Ebenen der Regional- und/oder Bauleitplanung. Aus Sicht der Landesregierung besteht kein Handlungsbedarf, da Grundsatz 6.3-2 in Verbindung mit dem Ziel 7.2-2 ausreichend Schutz für bestehende Betriebsstandorte entfaltet. Es wird zusätzlich auf das Trennungsgebot des § 50 BImSchG verwiesen.
Es wird angeregt den letzten Absatz der Erläuterungen so zu fassen, dass dem Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 bei allen GIB Rechnung zu tragen ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht gefolgt. In einem dicht besiedelten Bundesland wie NRW sind nur wenige Flächen für Störfallbetriebe geeignet, weshalb dem Umgebungsschutz dort ein höheres Gewicht beigemessen wird als bei bestehenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ohne Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung. Mit den Ergänzungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 soll die Regional- und Bauleitplanung sicherstellen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für GIB mit Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden, sodass auch bei Maßnahmen des Naturschutzes dem Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 Rechnung zu tragen ist.
Es wird angeregt, die Adressierung der Formulierung zum Umgebungsschutz klarzustellen bzw. den Absatz zu streichen, da Landschaftsplanung keine Nutzungskonflikte mit GIB verursacht, Naturschutzgebiete keine Nutzung im Sinne des Umgebungsschutzes (Grundsatz 6.3-2) darstellen und fachliche Bewertungen wie „Critical Loads“ projektbezogen zu erfolgen haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Erläuterungen auf Grundsatz 6.3-2 beziehen und dieser die Regional- und Bauleitplanung adressiert, wird mit den klarstellenden Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 auch die Regional- und Bauleitplanung adressiert. Die Formulierung wird nicht gestrichen, da sich durch die Neuausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur Konflikte mit dem Umgebungsschutz für Störfallbetriebe ergeben können.
Fachbeitrag:	
Es wird kritisiert, dass durch die Änderungen wichtige fachliche Erläuterungen gestrichen wurden, insbesondere der Hinweis auf die fachliche Grundlage durch das LANUK und die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen. Dadurch leidet die Nachvollziehbarkeit der Festlegungen, weshalb die Wiedereinfügung der Erläuterungen angeregt wird.	Dieser Anregung wird gefolgt. Der Hinweis, dass die Gebiete zum Schutz der Natur auf fachlicher Grundlage des LANUK festgelegt werden, wurde wieder in die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 ergänzt.
Nationalpark Senne:	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt, den dritten Absatz des Ziels wieder in der Fassung der ersten LEP-Änderung aufzunehmen, um den weiterhin offenen Suchprozess für einen zweiten Nationalpark angemessen abzubilden, da bislang kein regionaler Konsens erzielt wurde und insbesondere wirtschaftliche Bedenken eine Rolle spielten.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Deshalb ist der Nationalpark Senne in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Die Erhaltung dient dabei dem Vorsorgeprinzip und auch der Generationsgerechtigkeit, die in Art. 20a GG verankert ist. Ob eine Unterschutzstellung als Nationalpark zukünftig erfolgt, ist auf nachfolgenden Planungsebenen und unabhängig vom LEP zu klären. Die Landesregierung ermöglicht raumordnerisch mit Ziel 7.2-2 lediglich die Möglichkeit den Naturraum der Senne so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich wäre.
Es wird angeregt, den letzten Satz und die anschließenden Ausführungen zu naturschutzfachlich wertvollen Gebieten zu streichen, da ein Nationalpark Senne politisch nicht gewollt ist und entsprechende Absichtserklärungen nicht in den LEP gehören.	
Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur	
Schlagwort: weitere Ausnahmen	
PV-Freiflächensolaranlagen ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen (überlagernd BSN):	
Mehrere Beteiligte regten an, die Festlegungen in den Ziffern 7.2-3 und 7.3-3 zur 3. Änderung des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und Waldbereichen künftig auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen zu beschränken. Für andere raumbedeutsame Maßnahmen, wie etwa Solarenergieprojekte auf ehemaligen Abgrabungs- oder Deponieflächen, sollen Änderungen des Regionalplans erforderlich sein, wobei dies im Ermessen der Regionalplanungsbehörde liegt. Diese Regelung wird jedoch kritisiert, da sie die Nutzung von Abgrabungsflächen für PV-Freiflächensolaranlagen unnötig erschwert, obwohl solche Flächen oft keinen rechtlichen oder fachlichen Schutz mehr benötigen. Abgrabungsflächen seien häufig mit BSN-Festlegungen überlagert.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine landesweite Ausnahme für Solarenergieprojekte auf ehemaligen Abgrabungs- oder Deponieflächen wird nicht für erforderlich und begründbar erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass auf diesen Flächen PV-Freiflächensolaranlagen grundsätzlich zulässig sein können, sofern sie die Schwelle der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten und wenn die Planung mit dem festgelegten Rekultivierungsziel vereinbar ist. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Kritisiert wird außerdem, dass Regionalplanänderungsverfahren aufwendig und kostspielig seien, was die Praxistauglichkeit der Regelungen infrage stelle. Deshalb wird eine Ausweitung der Ausnahmeregelung auf andere raumbedeutsame Planungen, insbesondere PV-Freiflächensolaranlagen, gefordert, um dem überragenden öffentlichen Interesse an der Förderung erneuerbarer Energien gerecht zu werden.	
Rohstoffgewinnung:	
Die geplante Änderung in Ziel 7.2-3 schließt die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung für Rohstoffvorkommen aus. Dies führt zu einer Einschränkung, die jedoch die Belange der Rohstoffsicherung und der für die Transformation benötigten Infrastruktur, wie z. B. Kohlenstoffdioxid-Pipelines, nicht berücksichtigt. Es wird argumentiert, dass die Ausnahmeregelung für Rohstoffgewinnung nicht pauschal ausgeschlossen werden sollte. Besonders für bestehende Rohstoffgewinnungsstandorte kann es notwendig sein, BSN oder Waldflächen zu nutzen, um die Versorgung mit Rohstoffen langfristig sicherzustellen. Eine räumliche Konzentration der Rohstoffgewinnung an bestehenden Standorten soll die Nutzung neuer Flächen vermeiden. Zudem ist die Rohstoffvorkommen geologisch gebunden, was eine Einzelfallprüfung bei der Inanspruchnahme von BSN notwendig macht. In vielen Fällen könnte die Rohstoffgewinnung sogar zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen, etwa durch die Schaffung von Lebensräumen für Amphibien und andere Tierarten. Wichtig ist auch, dass die Erweiterung bestehender Rohstoffbetriebe die Nutzung neuer Flächen vermeidet und die bereits vorhandene Infrastruktur sinnvoll nutzt, wodurch zusätzliche Belastungen für die Verkehrsinfrastruktur vermieden werden. Für die Weiterentwicklung der Rohstoffgewinnung sollten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen weiterhin möglich bleiben, wenn keine geschützten Teile der BSN betroffen sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine landesweite Ausnahme für die Rohstoffgewinnung wird nicht als erforderlich oder begründbar erachtet. Die Rohstoffgewinnung stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar und kann nur unter planerischer Steuerung sinnvoll umgesetzt werden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen, was ohne planerische Steuerung nicht realisierbar ist. Ohne eine entsprechende planerische Steuerung kann eine geordnete Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen nicht gewährleistet werden. Eine landesweite Ausnahme würde daher einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegenstehen.
Ausnahmen für bauliche Nutzungen, die funktional und räumlich einer Freiraumnutzung zugeordnet werden können:	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Im Rahmen von Ziel 7.2-3 werden als Ausnahmen im Naturschutz vor allem „Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen“ genannt, was jedoch die Entwicklung von Freiraumnutzungen wie Besucherzentren, Aussichtstürmen, Parkanlagen und Rad- und Wanderwegen erschweren oder ausschließen könnte. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, wird angeregt, eine ergänzende Formulierung aufzunehmen, die auch Ausnahmen für bauliche Nutzungen zulässt, die funktional und räumlich einer Freiraumnutzung zugeordnet werden können, ohne den Schutzzielen der BSN zu widersprechen. Des Weiteren sollte eine Ausnahme für Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Strukturwandel, insbesondere rund um den Tagebau Hambach, in Ziel 7.2-3 berücksichtigt werden, um den touristischen, wirtschaftlichen und siedlungstechnischen Entwicklungen in diesem Bereich gerecht zu werden.	Dieser Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird auf die Sonderregelung für Tagebaufolgelandschaften in Ziel 5-5 im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP verwiesen, wonach abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 LEP-E naturverträgliche Erholungsnutzungen zulässig sind, die in den rechtsverbindlichen Braunkohleplänen vorgesehen sind oder werden.
Private Investitionen:	
Es wurde angeregt, dass für öffentliche Planungen, wie den Ausbau überörtlicher Verkehrswege oder Stromübertragungsnetze regelmäßig ein überragendes öffentliches oder Landesinteresse unterstellt werden könnte. Private Investitionen, wie etwa Infrastrukturverbindungen zwischen getrennten Betriebsstandorten, könnten jedoch an dieser Hürde scheitern. Da private Infrastrukturvorhaben in der aktuellen Zielfestlegung nicht ausdrücklich als Ausnahme genannt werden, könnte dies zu einem faktischen Ausschluss solcher Vorhaben in BSN führen, was eine Verschärfung der bisherigen Vorgaben des LEP darstellen würde. Es wird daher eine Anpassung gefordert, um diese Ausnahme auch für private Vorhaben zu öffnen und eine industriefreundlichere Lösung zu ermöglichen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine landesweite Ausnahme für private Infrastrukturvorhaben in Bereichen für den Schutz der Natur wird als nicht erforderlich und begründbar angesehen. Der Naturschutz steht hierbei über den privaten bzw. wirtschaftlichen Interessen Einzelner. Es wird darauf hingewiesen, dass private Infrastrukturvorhaben im Rahmen von Regionalplanänderung ermöglicht werden können.
Ausnahmeregelung durch Regionalplanung:	
Es wurde angeregt, dass die Festlegungen bzw. die Erläuterungen des Ziels 7.2-3 dahingehend zu ergänzen, dass die Ausnahmeregelungen auf der Ebene der Regionalplanung ergänzt/konkretisiert werden können. Alternativ sollte geprüft	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich Ziel 7.2-3 als endabgewogenes Ziel der Raumordnung zu formulieren, wenn den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Ausnahmen formulieren zu können.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
werden, ob Ausnahmeregelungen, die z.B. im Regionalplan OWL festgelegt sind, sich für eine landesweite Anwendung eignen und entsprechend in den LEP NRW aufgenommen werden können.	Mit dieser Öffnung der Ausnahmeregelung in Ziel 7.2-3 wäre die Festlegung nicht mehr bestimmt bzw. bestimmbar.
Prüfauftrag: Ausnahmen nach Regionalplan OWL:	
Es wird angeregt zu prüfen, ob Ausnahmeregelungen, die z.B. im Regionalplan OWL festgelegt sind, sich für eine landesweite Anwendung eignen und diese sollten dann entsprechend in den LEP NRW aufgenommen werden können.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung im Regionalplan OWL wurde geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Planungen und Maßnahmen nach Ziel F11 eine landesweite Ausnahmeregelung nicht rechtfertigen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die genannten Planungen und Maßnahmen die Schutzziele der Bereiche für den Schutz der Natur gefährden können, da sie potenziell in besonders geschützte Gebiete eingreifen oder die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Bereiche beeinträchtigen würden. Dem Schutz der Natur wird daher Vorrang eingeräumt.
Übergeordnete Ausnahme unter Bedingungen:	
Die im Planentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen für bedeutende Trassenplanungen wird begrüßt (z.B. im überragenden öffentlichen Interesse oder für Windenergiebereiche im Rahmen der Energiewende), jedoch werden die fehlenden Ausnahmemöglichkeiten für andere Planungen und Maßnahmen für problematisch gehalten. Der Plan sieht vor, dass für solche Vorhaben zwingend ein Regionalplanänderungs- oder Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, was zu bürokratischen Hürden führt. Es wurde vorgeschlagen eine zusätzliche Ausnahmeregelung aufzunehmen, die eine Inanspruchnahme von BSN ermöglicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Funktionen des betroffenen BSN nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Inanspruchnahme auf das notwendige Maß begrenzt wird. Es wird zudem für rechtlich erforderlich gehalten die Alternativenprüfung in einem ergänzenden Grundsatz zu Ziel 7.2-3 zu verankern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich, Ziel 7.2-3 als endabgewogenes Ziel der Raumordnung zu formulieren, wenn landesweit eine pauschale Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ermöglicht wird. Eine allgemeine Öffnung der Ausnahmeregelung in Ziel 7.2-3 würde die Festlegung weder bestimmt noch bestimmbar machen. Dem Vorschlag, die Alternativenprüfung in einem ergänzenden Grundsatz zu Ziel 7.2-3 zu verankern, wird jedoch zugestimmt. In diesem Zusammenhang wird auf den neuen Grundsatz 7.2-4 LEP-E im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP verwiesen.
Ausnahmen durch Regionalplanung; LEP nur Rahmenplanung:	
Es wird mit Blick auf die enge Verzahnung von LEP NRW, Regional-planung und Landschaftsplanung darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist den nachgeordneten Planungsebenen	Es ist nicht möglich, Ziel 7.2-3 als ausgewogenes Ziel der Raumordnung zu formulieren, wenn den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere Ausnahmen zu

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Gestaltungsspielräume für sachgerechte Lösungen offen zu halten. Daher wäre es zielführend, wenn die Ausnahmeregelungen des LEP NRW einen übergeordneten Rahmen bilden würden, der auf der Ebene der Regionalplanung ergänzt und konkretisiert werden kann. Hierdurch kann regionalen Anforderungen flexibel Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird vermieden, dass die Regionalpläne in einem aufwendigen Zielabweichungs- oder Änderungsverfahren an die Ausnahmeregelungen des LEP NRW angepasst werden müssen.	formulieren, wodurch der LEP lediglich als Rahmenplanung dienen würde. Eine solche Öffnung der Ausnahmeregelung in Ziel 7.2-3 würde die Festlegung unklar und unbestimmbar machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Festlegung der bisherigen Ziffer 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ sowie die für Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) geltende Festlegung Ziffer 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ nicht als Ziele der Raumordnung anerkannt, sondern, in Anbetracht der jeweiligen Ausnahmeregelung, als Abwägungsgegenstand und somit als Grundsätze der Raumordnung eingeordnet (Urteile des BVerwG vom 10. November 2022). Mit der 3. Änderung des LEP soll nun ein Paradigmenwechsel erfolgen, bei dem der LEP nicht mehr als Rahmenplanung für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur bzw. Waldbereichen fungiert, wie es noch in den Ziffern 7.3-1 und 7.2-3 der Fall war.
Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen	
Es wird vorgeschlagen, dass nicht nur überregionale Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und keine Alternativtrassen haben, von diesen Ausnahmen profitieren können, sondern auch Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen, die der Sicherheit dienen oder im öffentlichen Interesse liegen und es keine Alternativen gibt.	Die vorgeschlagene Erweiterung auf kommunale Infrastrukturmaßnahmen, die keine Alternativen haben und dem öffentlichen Interesse dienen, wird nicht gefolgt. Die kommunale Planungshoheit ermöglicht eine flexible und zielgerichtete Planung vor Ort, die abhängig von den Reserveflächen für Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung und deren notwendige Erschließung an das kommunale Verkehrsnetz ist. Kompetenzbedingt gibt die Landesregierung die raumordnerische und somit überregionale Planungsgrundlage für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen vor, die ausnahmsweise unter den festgeschriebenen Bedingungen auch in Bereichen für den Schutz der Natur zulässig sein sollen.
Notwendige Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zum Klimaschutz:	
Es wird angeregt Ziel 7.2-3 des Entwurfs der 3. Änderung des LEP NRW zu konkretisieren, um die Inanspruchnahme von BSN für notwendige Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Klimaschutz zu ermöglichen.	Dieser Anregung wird gefolgt. Es wird auf die neuen Ausnahmetatbestände in den Ziele 7.2-3 und 7.3-2 LEP-E verwiesen, wonach der Daseinsvorsorge dienende raumbedeutsame Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen, die bereits in einem Bereich für den Schutz der Natur oder Waldbereich liegen,

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Notwendige Bau- und Nachrüstungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgung, z.B. Rückhaltebecken der Abwasserbeseitigung im Zuge von Kanalanlagen, die bisher schon oder auch künftig in Bereichen für den Schutz der Natur liegen, müssen grundsätzlich auch in Bereichen für den Schutz der Natur umsetzbar sein. Zudem sollten nicht nur Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen (wie linienförmigen Wegen), sondern auch an und im Zusammenhang mit bestehenden punktuellen Nutzungen und einer seitlichen Flächenausbreitung (wie etwa Sonderbauwerke der Abwasserbeseitigung) explizit für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme für BSN ermöglicht werden.	aufgenommen wurde. Historisch bedingt verlaufen wesentliche Infrastrukturtrassen und befinden sich Anlagen innerhalb heute als schutzwürdig festgelegter BSN/Waldbereiche. Um die Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen auch zukünftig zu gewährleisten – etwa durch Modernisierung, Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Standards – bedarf es einer raumordnerischen Regelung. Ziel der Ausnahme ist es, einen rechtssicheren Rahmen für die räumliche Entwicklung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen dort zu schaffen, wo sie bereits vorhanden ist. Die Ausnahme im BSN/Waldbereichen ermöglicht die Erfüllung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Schutzbelange.
Bauleitplanung, Ersatzbau von Leitungstrassen, Neubau von Radwegen:	
Es wird darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl von teils großflächigen BSN gibt, die teilweise bis unmittelbar an den Siedlungsraum heranreichen. Es wird angeregt, dass durch Ziel 7.2-3 weiterhin die Daseinsvorsorge unbürokratisch sicher zu stellen verbleibt. Eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und der Gewerbebetriebe mit Erweiterungsmöglichkeiten muss ortsnah gewährleistet bleiben. Darüber hinaus sollte der Neubau oder der Ersatz von Leitungstrassen oder der Neubau von klimaschützenden Radwegen möglich sein.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im zweiten Entwurf der 3. Änderung des LEP wurde eine zusätzliche Ausnahme für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Flächen zum Schutz der Natur in Ziel 7.2-3 LEP-E aufgenommen. Demnach ist die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen, raumbedeutsamen Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandsstraßen, die bereits in einem Bereich für den Schutz der Natur liegen, zulässig. Darüber hinaus umfasst die Ausnahme für Verkehrstrassen, die im verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, auch Radschnellverbindungen, die zur Förderung des Klimaschutzes und einer nachhaltigen Mobilität beitragen. Abgelehnt wird jedoch die Ausnahme für die Schaffung von Wohnraum und Gewerbeflächen mit Erweiterungsmöglichkeiten. In Bereichen zum Schutz der Natur hat der Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme Vorrang. Ziel ist es auch, der Bevölkerung ausreichende Erholungsräume zur Verfügung zu stellen und langfristige negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, da die Zerstörung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt verhindert werden soll. Zudem wird in der Nachhaltigkeitsstrategie und der Raumordnungspolitik betont, dass die Flächenversiegelung sowie die Inanspruchnahme

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	von Natur- und Landschaftsflächen auf ein Minimum reduziert werden sollen, um auch die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern. Nach einer Prüfung gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern wurde festgestellt, dass eine Ausnahme für Wohn- und Gewerbeflächen in Bereichen für den Natur nicht erforderlich ist.
Rohstoffsicherung und Kohlendioxidleitungen:	
Es wird angeregt, Ziel 7.2-3 für die ausnahmsweise Inanspruchnahme für die Rohstoffsicherung und für Kohlendioxidleitungen aufzunehmen oder die Erweiterung der Ausnahmen auch auf zukünftige Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse eingestufte Vorhaben auszudehnen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Eine landesweite Ausnahme für die Rohstoffgewinnung wird nicht als erforderlich oder begründbar erachtet. Die Rohstoffgewinnung stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar und kann nur unter planerischer Steuerung sinnvoll umgesetzt werden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen, was ohne planerische Steuerung nicht realisierbar ist Ohne eine entsprechende planerische Steuerung kann eine geordnete Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen nicht gewährleistet werden. Eine landesweite Ausnahme würde daher einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegenstehen. Allerdings wird der Anregung gefolgt, dass auch zukünftige Ver- und Entsorgungstrassen im überragenden öffentlichen Interesse ausnahmsweise in Bereichen für den Schutz der Natur zulässig sind. De Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 LEP-E wurden entsprechend angepasst und ein Hinweis auf § 4 Abs. 1 KStTG für Kohlendioxidleitungen aufgenommen.
Deponien:	
Es wird um Berücksichtigung der Deponien bei den Ausnahmemöglichkeiten für BSN geworben. Die im 3. Änderungsentwurf zum LEP NRW vorgesehene starke Einschränkung der Ausnahmemöglichkeiten für Eingriffe in BSN stellen eine weitere Hürde für den Deponiebau dar, die sich landesweit negativ auf die Entsorgungssicherheit auswirkt, die eine originäre gesetzliche Verpflichtung des Landes ist. Regelmäßig liegen Deponien oder Flächen, die sich Entsorgungsträger für die Nutzung als Deponie vorhalten, in als BSN ausgewiesenen Flächen. Dabei kann die	Eine landesweite Ausnahme für Deponien wird weder als erforderlich noch als begründbar angesehen, da Deponien einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Dieser Eingriff muss planerisch so gesteuert werden, dass möglichst konfliktarme Standorte ausgewählt werden, die idealerweise bereits infrastrukturell erschlossen sind und in räumlicher Nähe zu deponieverträglichen Nutzungen liegen. Bei der Aufstellung von Regionalplänen werden Fachbeiträge zur Bewertung und Findung von Standorten für neue Deponien herangezogen. Die Neufassung von

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Raumbedeutsamkeit im Einzelfall ach für Deponien < 10 ha gegeben sein, zumal Deponien diese Größe regelmäßig überschreiten.	Ziel 7.2-3 LEP-E wirkt sich demnach nicht negativ auf die Entsorgungssicherheit aus, da die Standortfindung für neue Deponien nur unter planerischer Steuerung sinnvoll erfolgen kann. Eine landesweite Ausnahme für Deponien würde somit einer nachhaltigen Raumentwicklung widersprechen.
Fernwasserleitungen und Leitungen zum Transport von Trinkwasser:	
Es wird angeregt auch Fernwasserleitungen und Leitungen zum Transport von Trinkwasser >DN 300 explizit in Ziel 7.2-3 aufzunehmen. Wasserversorger müssen ihrer Pflicht nachkommen, die Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten. Trassen werden nach den Kriterien von Hydraulik, technischer Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit betrachtet. Sind Trassenräume nicht zugänglich, ist eine Erneuerung oder Neuverlegung oft nur mit erheblichem wirtschaftlichem und organisatorischem Aufwand möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Solange Fernwasserleitungen und Leitungen zum Transport von Trinkwasser >DN 300 nicht einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse unterliegen wird dem Naturschutz in den Bereichen zum Schutz der Natur und dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes Vorrang eingeräumt.
Betriebserweiterungen wie Ziel 7.3-3:	
Es wird angeregt in Ziel 7.2-3 entsprechend dem geplanten Ziel 7.3-3 für Bauflächen und -gebiete zu ermöglichen, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten BSN oder in räumlicher Nähe zu BSN erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht. Dies sollte für die Fälle gelten, in denen für eine bestimmte Fläche sowohl Waldbereiche als auch BSN regionalplanerisch festgelegt sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wird ein Waldbereich auch gleichzeitig von einem Bereich für den Schutz der Natur überlagert, ist dem Naturschutz Vorrang gegenüber einer Betriebserweiterung einzuräumen. In Ziel 7.2-3 LEP-E sind nur die genannten Vorhaben zulässig, wenn sie in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten oder das besondere Landesinteresse festgestellt wurde. In Waldbereichen sind nach Ziel 7.3-2 LEP-E darüber hinaus auch die genannten Vorhaben zulässig, wenn das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde. Zudem sind nach Ziel 7.3-2 LEP-E auch erforderliche Betriebserweiterungen zulässig. Demnach ist die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen weitgehender als die von Bereichen für den Schutz der Natur.
Entwicklung und Nachnutzung von Bestandsinfrastruktur (v.a. Standorte Strukturwandel):	
Es wird angeregt Ziel 7.2-3 dahingehend anzupassen, dass die Entwicklung und Nachnutzung von Bestandsinfrastrukturen, insbesondere an Standorten des Strukturwandels wie bei der RWE-Werksbahn möglich ist. Dies erfordert klare Ausnahmetatbestände, um Planungslücken zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. Solange die Entwicklung und Nachnutzung von Bestandsinfrastrukturen, insbesondere an Standorten des Strukturwandels wie bei der RWE-Werksbahn nicht einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse unterliegen, in einem

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
schließen und flexible Lösungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Vorhaben zu schaffen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Eingriffe in Schutzbereiche auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und vollständig ausgeglichen werden. Dies trägt zur nachhaltigen Planung und effektiven Unterstützung des Strukturwandels bei, ohne die naturschutzrechtlichen Vorgaben grundlegend zu beeinträchtigen.	verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind oder das besondere Landesinteresse festgestellt wurde, wird dem Naturschutz in den Bereichen zum Schutz der Natur und dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes Vorrang eingeräumt. Eine landesweite Ausnahme zugunsten der Entwicklung und Nachnutzung von Bestandsinfrastrukturen, insbesondere an Standorten des Strukturwandels wie bei der RWE-Werksbahn, ist nicht begründbar.
Nachhaltige Verkehrsarten:	
Durch die Neufassung von Ziel 7.2-3 könnte die Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen erschwert werden. Es wird argumentiert, dass die Verkehrswende, die auf umwelt- und klimafreundlichen Verkehr setzt, ebenso wichtig für eine nachhaltige Lebensweise ist wie der Naturschutz und daher nicht hinter diesen Belangen zurückstehen sollte. Es wird gefordert, zwischen Verkehrsinfrastruktur für nachhaltige Verkehrsarten (wie ÖPNV und SPNV) und Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr zu unterscheiden. Für Projekte, die für das Zielnetz NRW 2040 von besonderem Landesinteresse sind, sollte der zusätzliche Nachweis entfallen, dass keine alternativen Trassen außerhalb von Naturschutzbereichen existieren, um die Realisierung nicht durch zusätzliche Regularien zu erschweren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur in NRW wird über die Ausnahme in Ziel 7.2-3 LEP-E abgedeckt, da die verkehrlichen Bedarfspläne auch Projekte der Schieneninfrastruktur priorisieren. Eine Unterscheidung zwischen Verkehrsinfrastruktur für nachhaltige Verkehrsarten (wie ÖPNV und SPNV) und Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr wird aufgrund der bereits vorhandenen Komplexität von Ziel 7.2-3 LEP-E seitens der Landesregierung abgelehnt. Für die Prüfung von Alternativen wird auf den neuen Grundsatz 7.2-4 LEP-E verwiesen.
Trassen für EE und Bahntrassen:	
Es wird angeregt, dass für Infrastrukturen, die für die Realisierung von erneuerbaren Energien oder der Umsetzung der Verkehrswende (z.B. Bahntrassen) erforderlich sind und somit dem Erreichen der Klimaschutzziele dienen, sollten bei der Inanspruchnahme von BSN Vorrang haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die geänderten Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 LEP-E hingewiesen. Die Landesregierung geht davon aus, dass alle notwendigen Infrastrukturen für das Erreichen der Klimaschutzziele mit dem gesetzlich geregelten überragenden Interesse und der entsprechenden Zulässigkeit dieser Vorhaben in Bereichen für den Schutz der Natur abgedeckt sind.
Untergrundspeicher:	
Es wird angeregt den Bau und Betrieb von Untergrundspeichern sowie die einhergehende Raumnutzung im LEP NRW abzusichern und Konflikte mit anderen Raumnutzungen so zu gestalten, dass der Standortgebundenheit von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Solange Bau und Betrieb von Untergrundspeichern nicht einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse unterliegen wird dem Naturschutz in den Bereichen zum Schutz der Natur

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Kavernenspeicheranlagen Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Untergrundspeicher für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien, halten wir dies für unverzichtbar gehalten.	und dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes Vorrang eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der Raumordnung darin liegt Raumnutzungskonflikte zu lösen, weshalb die Ausnahmeregelung mit Ziel 7.2-3 LEP-E gefasst wurde.
Für den Betrieb von Ver- und Entsorgungstrassen notwendige Anlagen:	
Es wird angeregt für den Betrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte) nach § 43 Absatz 3a EnWG in die ausnahmsweise Zulässigkeit innerhalb von BSN für Trassenplanungen aufzunehmen. Nach § 43 Abs. 3a EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte, vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1EnWG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird in den zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 ergänzt, dass der Neubau von Trassen auch die notwendigen Nebenanalgen wie beispielsweise Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen erfasst.
Allgemeine Ausnahme (Ursprungsfassung):	
Es wird angeregt, auch für sonstige raumbedeutsame Planungen Ausnahmen zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Funktionen des betroffenen BSN nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt, um unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die bisherige Festlegung in Ziffer 7.2-3 (Ziel) „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ als Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Die formulierte Ausnahme wurde als nicht abschließend abgewogen angesehen, da der Begriff der zumutbaren Alternative auf Verhältnismäßigkeitserwägungen abstelle. Demnach ist es nicht möglich die Ursprungsfassung als Ziel der Raumordnung zu fassen. Es wird allerdings auf den neuen Grundsatz 7.2-4 LEP-E zum zweiten Entwurf der 3. Änderung des LEP verwiesen, wo die Prüfung von Alternativen konkretisierend zu Ziel 7.2-3 LEP-E neugefasst wurde. Der Grundsatz stellt bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur darauf ab, dass die Bedeutung des betroffenen BSN nicht wesentlich beeinträchtigt werden, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit erhalten bleibt und die Inanspruchnahme auf

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Prüfauftrag:	
Es wird ein Hinweis auf den Regionalplan Münster und die Regelung zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur gegeben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur im Regionalplan Münster wurde geprüft und die Systematik in den zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP übernommen. Ziel 7.2-3 LEP-E wird durch Grundsatz 7.2-4 LEP-E konkretisiert.
Schlagwort: Alternativenprüfung:	
Es wird vorgeschlagen bei den Prüfkriterien der „ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative“ die Formulierung „wirtschaftlich realisierbar“ in „wirtschaftlich verhältnismäßig“ zu ändern. Damit würde dem Erfordernis einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG nachgekommen werden. Darüber hinaus wird man durch diese Umformulierung auch dem Optimierungsgebot des § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG, wonach eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens ein Belang mit besonderem Gewicht in der Abwägungsentscheidung darstellt, gerecht.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde zudem auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 A 19.11 - NVwZ 2013, 649, Rn. 56 und BVerwG 9 A 16.12, Rn. 85) hingewiesen, in denen die Notwendigkeit einer umfassenden und differenzierten Alternativenprüfung betont wird. Demnach müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen und mit der entsprechenden Bedeutung geprüft werden. Die Behörde muss den Sachverhalt in dem Maße klären, wie es für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich ist. Weniger geeignete Alternativen dürfen frühzeitig aussortiert werden. Eine fehlerhafte Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange überschreitet die planerische Gestaltungsfreiheit und führt zu einer fehlerhaften Trassenwahl, wenn eine bessere Alternative eindeutig auf der Hand liegt. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann erreicht, wenn eine andere Trassenführung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eindeutig die bessere Lösung darstellt, die öffentliche und private Belange insgesamt besser schützt. Vor diesem Hintergrund kann die im ersten Entwurf formulierte „andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante“ nicht als endgültige Zielfestlegung gelten. Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Alternativenprüfung gerecht zu werden, wird den Anregungen folgend, nicht auf die sachlich, rechtlich, technische und
Mehrere Beteiligte regen an die Erläuterungen zur „ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative“ zu überprüfen, um bei möglichst wenig bürokratischem Aufwand eine hinreichende qualitative und rechtssichere Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu gewährleisten. Mit der aktuellen Formulierung müsste eine gutachterliche, standardisierte Kosten-Nutzen-Untersuchung der untersuchten Trassenalternativen eingefordert werden, die zu bürokratischem und finanziellem Aufwand führen würde.	
Es wird angeregt zu prüfen, ob die Formulierung „keine ernsthaft in Betracht kommende […] Trassenvariante“ eine nicht notwendige Doppelung darstellt.	
Es wird kritisiert, dass der Begriff „ernsthaft“ stark der	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
subjektiven Interpretation ausgesetzt ist. Es wird daher insgesamt eine systematische Benachteiligung des Freiraumschutzes befürchtet.	wirtschaftliche Realisierbarkeit abgestellt. Es wird auf den neuen Grundsatz 7.2-4 LEP-E des zweiten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen. Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts ist es raumordnerisch nicht möglich, eine Ziel-Festlegung zu formulieren, da alle ermittelten öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einbezogen und mit der entsprechenden Bedeutung geprüft werden müssen. Dies steht im Widerspruch zur Endabgewogenheit, die für ein Ziel der Raumordnung erforderlich ist. Der neue Grundsatz 7.2-4 LEP-E wird in Anlehnung an die Ausnahme in Ziffer 7.3-1 LEP formuliert, die gerichtlich als Grundsatz der Raumordnung herabgestuft wurde. Es wird davon abgesehen die Prüfung von Alternativen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des betroffenen Bereiches durch Vereinfachungen für Netzausbauprojekte zu vereinfachen. Dem Schutz der Natur wird hier Vorrang eingeräumt.
Es wird eine Konkretisierung der Alternativenprüfung gefordert: Die Definition der „ernsthaft in Betracht kommenden Trassen“ soll praxisnah ausgestaltet werden, wie im bisherigen LEP, sodass auch eingeschränkt mögliche Varianten berücksichtigt werden können. Bei linienhaften BSN, beispielsweise entlang von Fließgewässern, sollen Eingriffe nur minimal erfolgen, während großflächige Schutzgebiete weitgehend unberührt bleiben müssen. Schließlich muss der LEP langfristig die Flächensicherung und den Biodiversitätsschutz stärken: Quantitative Zielvorgaben für Naturschutz- und Waldbereiche sind notwendig, da bestehende Regelungen zu Siedlungsentwicklung und Flexibilisierungsflächen die Potenzialflächen für Naturschutz und Biodiversität langfristig gefährden.	
Es wird angeregt, dass die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Netzausbauvorhaben sich als zu restriktiv und problematisch erweisen. Die strikten Voraussetzungen zur Prüfung „ernsthaft in Betracht kommender Alternativen“ führen zu hohem Prüfaufwand, rechtlichen Unsicherheiten und Verzögerungen in den Planungsprozessen, insbesondere bei längeren Trassen oder komplexen Korridoren. Zudem ist unklar, wie diese Regelungen des LEP mit den in Regionalplänen vorgesehenen Ausnahmen in Einklang gebracht werden können, sodass im Einzelfall Konflikte oder rechtliche Risiken entstehen könnten. Es wird angeregt die Ausnahmeregelungen für Netzausbauprojekte zu vereinfachen und flexibler zu gestalten, um vorhabenbezogene Besonderheiten angemessen berücksichtigen zu können. Eine Abstimmung mit den regionalplanerischen Regelungen ist dabei zwingend erforderlich. Gleichzeitig muss der Schutzzweck von Waldgebieten und BSN weiterhin gewahrt bleiben, sodass diese Gebiete als sehr gewichtige Belange bei der Planung berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann der Netzausbau effizient, rechtssicher und unter gleichzeitiger Wahrung	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
der Umweltziele umgesetzt werden. Es wird angeregt in den Zielen 7.3-2 und 7.3-3 klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme von Waldgebieten und BSN nur bei tatsächlichem Eingriff vorliegt und nicht bereits durch eine bloße Querung. Maßnahmen in Bündelung mit Bestandsleitungen müssen sachgerecht auf Raumbedeutsamkeit geprüft werden, da auch hier zusätzlicher Raum beansprucht und die Funktionen der Gebiete beeinflusst werden können. Weitergehende naturschutzrechtliche Restriktionen dürfen die Anwendung der Ausnahmen nicht unverhältnismäßig erschweren. Vereinfachte und praxisgerechte Regelungen reduzieren Prüfaufwand, sichern die Rechtssicherheit der Netzausbauprojekte und gewährleisten gleichzeitig den Schutz der Bereiche.	
Es wird auf die neuen Vorschriften zur Alternativenprüfung in § 18 Abs. 4a NABEG und § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG hingewiesen. Nach den Zielfestlegungen 7.2-3 und 7.3-3 ist für die Klärung der Frage, ob eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative zur Verfügung steht, auch auf die neuen Vorschriften zur Alternativenprüfung in § 18 Abs. 4a NABEG und § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG abzustellen, sofern deren Anwendungsbereich eröffnet ist. Es wird darum gebeten die vorliegende Formulierung anzupassen bzw. einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen zu ergänzen.	Die Anregung wird gefolgt. In den neuen Grundsatz 7.2-4 LEP-E zum zweiten Planentwurf der 3. Änderung des LEP wird ein entsprechender Hinweis in die Erläuterungen aufgenommen.
Mehrere Beteiligte regen an die Ursprungsfassung der Alternativenprüfung in den Zielen 7.2-3 und 7.3-3 wieder einzuführen. Geplante Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen sollen nur dann zulässig sein, wenn die Bedeutung der betroffenen BSN-Fläche dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Es sollte eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt werden, die feststellt das keine zumutbare Umgehung von BSN möglich ist.	Den Anregungen wird gefolgt. Mit dem neuen Grundsatz 7.2-4 LEP-E im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP wird die Prüfung von Standort- und Trassenalternativen formuliert. Wenn außerhalb der Bereiche für den Schutz keine raumverträgliche Alternative vorhanden ist soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt wird und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dabei sind Querungen großflächiger Bereiche für den Schutz der Natur vermieden werden.
Mehrere beteiligte wiesen darauf hin, dass keine naturschutzfachlichen Kriterien in Sinne der Funktion bzw. der Bedeutung der BSN Eingang finden, sondern die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ausschließlich durch naturschutzfremde	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Kriterien bewertet werden soll. Es wird die Aufnahme eines weiteren entsprechenden Ausnahmetatbestandes angeregt, der die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt, und dass keine Entwertung der Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung erfolgt. Die aktuelle Fassung führe dazu, dass z.B. sämtliche Projekte des Bundesverkehrswegeplanes gegenüber dem Naturschutz eine hervorgehobene Gewichtung erhalten. Es wird angeregt, dass eine differenzierte Bewertung nach Funktion, Beanspruchung und (regionaler) Bedeutung sei wichtig.	
Es wird angeregt, dass eine Inanspruchnahme von BSN durch die in Ziel 7.2-3 genannten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen nur dann möglich sein soll, wenn gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der BSN in seiner Funktionsfähigkeit für die Tier- und Pflanzenwelt gesichert bzw. weiterentwickelt wird.	
Es wird betont, dass der Schutz des Landschaftsbildes eine herausragende Bedeutung hat und durch die Ziele 7.2-3 und 7.3-3 nicht vernachlässigt werden darf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Schutz des Landschaftsbildes wird im Raumordnungsgesetz durch die Sicherstellung einer nachhaltigen, umweltgerechten und ausgewogenen Raumnutzung Rechnung getragen. Mit dem neuen Grundsatz 7.2-4 LEP-E im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP wird das Landschaftsbild als Teil des Umweltschutzes berücksichtigt und setzt entsprechende Maßstäbe, um Eingriffe in wertvolle Landschaften zu vermeiden oder abzumildern. Der Erhalt des Landschaftsbildes wird auch als wichtiger öffentlicher Belang in die Abwägung einbezogen.
Es wird angeregt zu prüfen, ob die Ausnahmen nach Ziel 7.2-3 mit § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz vereinbar ist. Danach sind BSN Vorranggebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind (Naturschutz) und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen (Naturschutz) nicht vereinbar sind. Es sei wahrscheinlich, dass Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen nicht mit den Schutzzwecken von BSN vereinbar sind. Da es sich bei 7.2-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wurde geprüft, ob eine Ausnahmeregelung mit der Rechtsfolge von Vorranggebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zulässig ist. Gemäß der Rechtsprechung können Planaussagen mit einer Regel-Ausnahme-Struktur Ziele der Raumordnung sein. Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan gemäß § 6 Abs. 1 ROG Ausnahmen festgelegt werden. Zielfestlegungen können demzufolge eine Regel-Ausnahme-Struktur vorsehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Plangeber neben der Regel auch die Voraussetzungen der Ausnahme mit hinreichender

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
3 um ein Ziel der Raumordnung handelt, wird ferner angeregt, dass der Landesentwicklungsplan einen Interessenausgleich zwischen den Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen und Naturschutz und Landschaftspflege begründet und regelt.	tatbestandlicher Bestimmtheit oder wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt. Da der Plangeber die Abwägungsentscheidung selbst zu treffen hat, muss er den Anwendungsbereich der Ausnahme unter Vorgabe materieller Kriterien bestimmen. Die Festlegung in Ziel 7.2-4 LEP-E entspricht diesen Anforderungen.
Kritik Ausnahmen:	
Es wird kritisiert, dass die Ausnahmeregelung auf Verkehrstrassenplanungen beschränkt ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Die laufenden Aktualisierungen der Bedarfspläne werden bei dem Stichtag nicht berücksichtigt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 7.2-4 LEP-E werden dahingehend geändert, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens entfernt wurde. Auch die laufenden Aktualisierungen der Bedarfspläne werden mit Inkrafttreten der 3 Änderung des LEP NRW berücksichtigt.
Es wird kritisiert, dass sich die Ausnahmeregelung nur auf raumbedeutsame Vorhaben bezieht und damit Maßnahmen an sowie im Zusammenhang mit Infrastrukturtrassen nicht einbezieht. Es wird angeregt, Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen als raumbedeutsam zu definieren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Maßnahmen an und im Zusammenhang mit Infrastrukturtrassen raumbedeutsam sind. In den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 wurde klargestellt, dass beispielsweise Konverter im Zusammenhang mit Stromtrassen ausnahmsweise im BSN zulässig sind. Ob jede Maßnahme an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen raumbedeutsam ist, kann nicht pauschal entschieden werden und wird deshalb nicht in den zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP aufgenommen.
Es sei fraglich, ob die mit der Ausnahmeregelung getroffenen Regelungen abschließend abgewogen sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Endabgewogenheit der im Ziel 7.2-3 getroffenen Formulierungen wurde festgestellt, dass die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative nicht abschließend abgewogen ist. Deshalb wurde der neue Grundsatz 7.2-4 zur Prüfung von Standort- und Trassenalternativen bei einer Inanspruchnahme von BSN formuliert. Die genannten Vorhaben, für die ausnahmsweise BSN in Anspruch genommen werden darf, sind endabgewogen, da die Vorhaben bestimmbar sind und nicht auf Verhältnismäßigkeitserwägungen abstellen.
Mehrere Beteiligte kritisieren, dass die Neufassung des Ziels eine zu große Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit darstelle. Es bestehe die Gefahr, dass regionalplanerischen Festlegungen von BSN die örtlichen Verhältnisse	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 7.2-3 LEP-E lediglich die ausnahmsweise Inanspruchnahme regionalplanerischer Bereiche für den Schutz der Natur regelt. Mit Ziel 7.2-3 wird den Regionalplanungsbehörden

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
nicht berücksichtigen. Es wird angeregt die Ursprungsfassung neuzufassen.	vorgegeben die landesplanerischen Gebiete für den Schutz der Natur auf Grundlage von Fachbeiträge zu konkretisieren und zu ergänzen. Die gemeindliche Planungshoheit wird demnach nicht weiter eingeschränkt, da die Festlegung im Rahmen der 3. Änderung des LEP nicht geändert wird.
Es wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Faktoren wie der Klimawandel, das fortschreitende Artensterben und der generelle Nutzungsdruck auf Freiflächen bereits heute zu massiven Belastungen für Landschaft, Biodiversität und das ökologische Gleichgewicht führen. Vor diesem Hintergrund würden sich zusätzliche Eingriffe durch großräumige Infrastrukturmaßnahmen besonders kritisch auswirken. Durch die Ausnahmeregelung würde die Schutzwirkung der BSN abgeschwächt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um die Schutzwürdigkeit der Bereiche für den Schutz der Natur trotz ausnahmsweiser Inanspruchnahme durch die in Ziel 7.2-3 LEP-E definierten Vorhaben nicht zu beeinträchtigen, wurde Grundsatz 7.2-4 im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP formuliert. Dieser zielt auf den Erhalt der Bedeutung des Bereiches, beispielsweise für den Artenschutz oder das ökologische Gleichgewicht, sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des betroffenen Bereiches ab. Zudem soll der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Ziel ist es eine ausnahmsweise Inanspruchnahme der Bereiche für den Schutz der Natur in den Einklang mit dem Schutz von Natur und Arten zu bringen.
Es wird angeregt, auch Flächen vor einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme zu schützen, die ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme bezieht sich auf alle planerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur. Sind diese Bereiche auch gleichzeitig fachrechtlich geschützt, bleiben die fachrechtlichen Regelungen unberührt.
Es wird kritisiert, dass unklar bleibt, ob diese Chemie-Pipeline-Korridore in den Ver- und Entsorgungstrassen durch Wälder und BSN umfasst sind, falls ein überragendes öffentliches Interesse besteht und keine anderen Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass ohne detaillierte Informationen zu Lage (z.B. ober- oder unterirdisch) und den zu transportierenden Medien keine fundierte Stellungnahme abgegeben werden kann. Es wird jedoch betont, dass den Kommunen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Thema eingeräumt werden sollte.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Chemie-Pipelines, die im gesetzlich geregelten öffentlichen Interesse liegen oder zukünftig liegen werden, von Ziel 7.2-3 umfasst sind und demnach in Bereichen für den Schutz der Natur ausnahmsweise zulässig sind. Es wird auf die entsprechenden Regelungen in den Fachgesetzen verwiesen, ob eine Leitung ober- oder unterirdisch verläuft.
Es wird kritisiert, dass mit der Einführung des Ziels 7.2-3 die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN deutlich restriktiver gefasst wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die bisherige Festlegung in Ziffer 7.2-3 (Ziel) „Vermeidung von

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Dies führt zu einer weiteren Einschränkung des verfügbaren Planungsraums – insbesondere für EE-Anlagen – und verschärft bestehende Flächenkonflikte zusätzlich. Die Regelung steht damit im Spannungsverhältnis zu den energiepolitischen Ausbauzielen.	Beeinträchtigungen“ als Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Die formulierte Ausnahme wurde als nicht abschließend abgewogen angesehen, da der Begriff der zumutbaren Alternative auf Verhältnismäßigkeitserwägungen abstelle. Um den Anforderungen der Rechtsprechung zu entsprechen, wurde Ziffer 7.2-3 neu als Ziel der Raumordnung formuliert. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz bleiben weiterhin streng und sind auf die erforderlichen linien- und punkthaften Vorhaben begrenzt. Versorgungsanlagen, die im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen sind dabei zulässig, sodass den energiepolitischen Zielen entsprochen wird. Es wird auf die weiteren Festlegungen im LEP zu Freiflächenphotovoltaik und Windenergie in Kapitel 10 verwiesen.
Es wird kritisiert, dass der neue Titel von Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN“ suggeriert eine Inanspruchnahme sei nur in Ausnahmefällen, aber generell möglich. Der alte Titel „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ unterstütze das naturschutzfachliche Ziel BSN vor Eingriffen zu schützen besser. Es wird angeregt den Titel von Ziel 7.2-3 zu ändern.	Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz ist für die erforderliche Planungen und Maßnahmen zulässig, die in Ziel 7.2-3 LEP-E formuliert sind. Demnach ist eine generelle Inanspruchnahme der Flächen nicht möglich. Zudem unterliegt die jeweilige Planung oder Maßnahme auch einer Prüfung von Standort- oder Trassenvarianten nach Grundsatz 7.2-4 LEP-E. Ist die Planung oder Maßnahme alternativlos, werden weitere Voraussetzungen an den Eingriff in den Bereich für den Schutz der Natur in Grundsatz 7.2-4 LEP-E vorgegeben.
Es wird angeregt, die mit dem Entwurf des Ziels 7.2-3 vorgesehene Ausnahmeregelung hinsichtlich ihres Verhältnisses zu anderen Festlegungen, insbesondere zu 7.2-1 und 7.2-2 zu überprüfen. Es bliebe offen, wie die Ausnahme in Ziel 7.2-3 im Verhältnis zur Zielbindung des landesweiten Biotopverbunds (Ziel 7.2-1) und zur Sicherungsfunktion der Gebiete für den Schutz der Natur (Ziel 7.2-2) abschließend zu bewerten sei. Die Abgrenzung, wann das öffentliche Interesse die Schutzfunktion im Einzelfall überwiegt, sowie die Berücksichtigung anderer naturschutzrechtlicher Vorgaben kann in der Praxis zu Unsicherheiten führen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtssystematik wurde geprüft und festgestellt, dass die Ziele 7.2-2 und 7.2-3 LEP-E im Verhältnis zueinanderstehen und durch den neuen Grundsatz 7.2-4 LEP-E ergänzt. Planungen und Maßnahmen nach Ziel 7.2-3 LEP-E überwiegen der Schutzfunktion, wenn Grundsatz 7.2-4 LEP-E bei der Planung berücksichtigt wurde. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches soll trotz Eingriff durch eine Planung oder Maßnahme nach Ziel 7.2-3 LEP-E erhalten bleiben.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird kritisiert, dass durch die Ausnahmeregelung nicht ausgeschlossen werden kann, ob der Naturschutz unter den Druck wirtschaftlicher Interessen gerät. Arten- und Klimaschutz sei auch von einem überragenden öffentlichen Interesse.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Vorhaben zulässig sind, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder
Die Öffnung von Bereichen für den Schutz der Natur für Verkehrstrassen, Entsorgungsinfrastruktur oder Betriebserweiterungen wird kritisch bewertet. Zusätzliche Trassen führen zu mehr Verkehr und Umweltbelastungen und widersprechen einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung, während für Entsorgungstrassen keine nachvollziehbaren Gründe für Eingriffe in Schutzgebiete vorliegen. Erweiterungen von Betrieben sollten nur bei funktionalem Bezug zum Wald zulässig sein. Ansonsten sind alternative Standorte ohne Eingriffe in Bereiche für den Schutz der Natur zu nutzen.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.3-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Verkehrstrassen:	
Die Anregungen über die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von BSN für Vorhaben, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, zeigt mehrere kritische Punkte auf. Es wird infrage gestellt, ob ein verkehrlicher Bedarfsplan alleine ausreichend als Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung dient, da viele dieser Pläne keine Projekte von überragendem öffentlichem Interesse beinhalten. Besonders problematisch wird die lange Planungszeit zwischen dem Linienbestimmungsverfahren und dem Planfeststellungsverfahren gesehen, die oft mehrere Jahrzehnte umfasst. In dieser Zeit entwickeln sich die BSN weiter, sodass eine erneute Prüfung der Gebietsbedingungen vor der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens notwendig erscheint. Darüber hinaus wird gefordert, dass Trassen für Straßen und Entsorgungsleitungen generell von der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN ausgeschlossen werden, während nur Versorgungs- und Schienentrassen unter bestimmten Bedingungen in Betracht gezogen werden sollten.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, aber nicht verfolgt. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten auch Projekte im gesetzlich geregelten überragenden Interesse. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt langfristige, auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen basierende Bedarfspläne für ÖPNV, Landesstraßen und Radschnellverbindungen, zur Planung und Priorisierung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen des Landes, auf. Diese Pläne berücksichtigen Verkehrs- und Umweltschutzaspekte, Stadtplanung und integrierte Verkehrsplanung. Dabei ist es wichtig, dass er Landesentwicklungsplan die Vorhaben nicht verhindert. Der Modernisierung und Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur in NRW wird daher an dieser Stelle gegenüber dem Schutz der Bereiche für den Schutz der Natur ein höheres Gewicht beigemessen. Der Ausnahmeregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Durchquerung von BSN durch entsprechende linienartigen Planungsvorhaben nach der Prüfung von weiteren Trassenkorridoren alternativlos sein kann. Linienförmige Planungen oder Maßnahmen haben, anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen, üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte, zwischen denen eine geeignete

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Die generelle Erweiterung der Ausnahmeregelung auf alle Trassenplanungen in einem verkehrlichen Bedarfsplan wird als sachlich unbegründet abgelehnt. Insbesondere wird die Gleichstellung solcher Vorhaben mit Projekten von überragendem öffentlichem Interesse als nicht gerechtfertigt angesehen. Zudem wird angeregt, die Einstufung von Radwegen zu überdenken. Der Satz, dass Radwegeverbindungen regelmäßig nicht raumbedeutsam sind, sollte dahingehend eingeschränkt werden, dass nicht straßenbegleitende Radwege in der Regel als raumbedeutsam gelten. In Hinblick auf die zunehmenden Herausforderungen durch Klimawandel und Extremwetterereignisse wird die Durchbrechung von BSN für Verkehrstrassen als nicht mehr akzeptabel betrachtet. Für Verkehrstrassen sollte die Ausnahmeregelung nach den Zielen 7.2-3 nicht mehr zulässig sein. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Landesstraßen von der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN und Waldbereichen nach den Zielen 7.2-3 und 7.3-3 auszuschließen. Abschließend wird die Notwendigkeit betont, den Hinweis auf das "besondere Landesinteresse" zu streichen. Stattdessen sollte die Inanspruchnahme von BSN auf das SPNV-Netz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Integration verkehrlicher Bedarfspläne beschränkt werden.	Trasse gefunden werden muss. In seltenen Fällen kann ein BSN einen großflächigen planerischen Riegel darstellen, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. Die Ausnahmeregelung kann in solchen Fällen Abhilfe schaffen und ist deshalb erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen in Ziel 7.2-3 bezüglich der Radwege angepasst
Ergänzung der Erläuterungen:	
Es wird angeregt in den Erläuterungen bei der Definition für wirtschaftlich nicht umsetzbare Trassen in alternativen Gebieten – sprich nicht in BSN – den Teilsatz „selbst unter optimistischen Bedingungen“ zu streichen, da die Kosten für den Trassenbau zu jedem Zeitpunkt realistisch eingeschätzt werden müssen. Unnötig hohe Kosten des Netzausbaus aufgrund einer zuvor „optimistisch“ durchgeführten Planung führen zu Unzufriedenheit und geringerer Akzeptanz.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da die im ersten Entwurf formulierte „andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante“ nicht als endgültige Zielfestlegung bewertet werden kann, wurde die Prüfung von Alternativen im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP neugefasst. Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Alternativenprüfung gerecht zu werden, wird den Anregungen folgend, nicht auf die sachlich, rechtlich, technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit abgestellt. Es wird auf den neuen Grundsatz

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	7.3-3 LEP-E des zweiten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen.
Es wird angeregt den Passus „Der Träger der Regionalplanung kann einen regionalplanerisch festgelegten BSN in seiner Abgrenzung durch Änderung des Regionalplans anpassen, um diese Bereiche auch für andere raumbedeutsame Planungen zu öffnen. Dies kann ausschließlich unter Beachtung landesplanerisch festgelegter Gebiete zum Schutz der Natur und nur vorbehaltlich anderweitig bestehender und abzuwägender naturschutzrechtlicher Regelungen erfolgen“ in den Erläuterungen zu streichen, da dieser das Naturschutzrecht aufweichen würde mit der Folge, dass Natur- und Freiflächen zerstört würden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da der genannte Passus nicht in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 geschrieben steht.
Es wird angeregt die Erläuterungen um den Passus „In den Bereichen für den Schutz der Natur sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Bereiches nicht vereinbar sind“ zu ergänzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den letzten Satz der Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 LEP- verwiesen, wo dieser Passus bereits geschrieben steht.
Es wird angeregt, dass die klarstellende Erläuterung zu Ziel 10.2 folglich angepasst wird, um Missverständnisse zu vermeiden: „Für die Festlegung von regionalplanerischen Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen innerhalb dieser Windenergiebereiche bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.“	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die hier einschlägige spezielle Regelung im LEP ist Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“. Die Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 LEP-E stellen bereits klar, dass diese Regelung von der Änderung des LEP unberührt bleibt. Eine weitere Anpassung wird als nicht erforderlich angesehen.
Mehrere Beteiligte regen an, dass die Formulierung in Ziel 7.2-3 zur Windenergienutzung in BSN dahingehend angepasst wird, dass sich diese nicht mehr auf die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bezieht (vgl. Ziel 10.2-8 LEP NRW), sondern auf Windenergiegebiete. Die Erläuterungen sollten dahingehend präzisiert werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden. Weder Ziel 7.2-3 LEP-E noch Ziel 10.2-8 adressieren die Errichtung einzelner Windenergieanlagen im BSN. Vielmehr adressiert Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ die Möglichkeit der regionalen Planungsträger, Windenergiebereiche innerhalb von BSN festzulegen. Die Genehmigung und Errichtung einzelner Windenergieanlagen soll bewusst nicht ermöglicht werden.
Es wird angeregt, den folgenden Passus in der Erläuterung zu konkretisieren: *„Schutz- und*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen beziehen sich auf die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den Gebieten oder zum Schutz der Natur regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) durchzuführen. Deshalb sind diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren." Die Adressierung sei in der Entwurfsformulierung nicht eindeutig. Es sollte deutlich gemacht werden, dass es nicht vorrangig um die Durchführung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen geht, sondern um die Schutz- und Entwicklungsziele des BSN.	regionalplanerischen Bereiche für den Schutz der Natur und nicht auf die Schutz- und Entwicklungsziele der Bereiche für den Schutz der Natur.
Weiteres:	
Es wird angeregt, dass die auf Landesebene geltende Biodiversitätsstrategie bzw. auf EU-Ebene geltende Verordnung zur Wiederherstellung der Natur darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, zumal auf Regionalplanebene BSN das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes sind, dass es laut LEP zu erhalten und zu entwickeln gilt.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Rechtswirkung von EU-Verordnungen verwiesen. EU-Verordnungen haben eine direkte Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und besitzen eine unmittelbare Gültigkeit. Das bedeutet, dass sie in jedem Mitgliedstaat selbstständig gelten, ohne dass sie einer nationalen Umsetzung in Form von Gesetzen oder Verordnungen bedürfen. In Deutschland gilt die Verordnung auf allen Planungseben unmittelbar: Bund, Land, Region, Kreis und Kommune. Eine rechtliche Verankerung in der 3. Änderung des LEP ist nicht erforderlich.
Es wird darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Vorgaben und die EU-WRRL bei der Querung von Fließgewässern in BSN oder Waldbereichen zu berücksichtigen sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Fachrechtliche Regelungen werden durch die 3. Änderung des LEP nicht eingeschränkt und bleiben unberührt.
Es wird kritisch gesehen, dass der Schutz des Freiraumes und somit des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes durch die 3. Änderung des LEP NRW nicht grundsätzlich gestärkt wird u.a. wegen der Ausnahmen in Hinblick auf „Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur" und „Inanspruchnahme von Waldbereichen", die eine weitere Zerschneidung der Freiflächen bzw. Wäldern ermöglichen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der LEP in seiner aktuellen Fassung die Bereiche für den Schutz der Natur sowie Waldbereiche nur über jeweilige Grundsätze der Raumordnung schützt. Mit der Neufassung der Ziele 7.2-3 und 7.3-2 LEP-E werden die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche wieder mit dem vom Plangeber bereits bisher intendierten Schutz von Zielen der Raumordnung ausgestattet und damit ihren Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Gewicht zu verleihen. Trotz den ausnahmsweise zulässigen Vorhaben nach den Zielen 7.2-

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	3 und 7.3-2 LEP-E, wird der Schutz von BSN und Waldbereichen gestärkt.
Es wird angeregt den Schutzstatus (= Vorranggebiete) von BSN in die Zielformulierung von 7.2-3 aufzunehmen und nicht nur in den Erläuterungen zu erwähnen.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Rechtswirkung ist gesetzlich in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG verankert und bedarf keines klarstellenden Hinweises in einer landesplanerischen Festlegung.
Es wird angeregt, dass auch Bereiche für den Schutz der Natur für Windenergieanlagen geöffnet werden soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Vorgaben des Ziels 10.2-2 ff. sieht der LEP bereits ausreichende Regelungen für die Planung von Windenergiebereichen in NRW vor. Eine weitergehende planerische Öffnung wird als nicht erforderlich angesehen.
Der Hinweis auf die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche für den Schutz der Natur wird kritisch gesehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Hinweis hat klarstellenden Charakter. Änderungen an den Regelungen zur Windenergie in Kapitel 10.2 werden als nicht erforderlich angesehen und sind nicht Gegenstand des Verfahrens.
Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung	
Systematik Kap. 7.3:	
Mehrere Beteiligte äußern Bedenken zur Kohärenz und Transparenz der Systematik im Kapitel 7.3, da die Verbindungen zwischen den einzelnen Vorgaben häufig unklar sind und Redundanzen sowie auslegungsoffene Passagen die konsistente Anwendung erschweren. Es wird empfohlen, die Systematik zu schärfen und die Bezüge zwischen den Zielen und Grundsätzen klarer darzustellen. Besonders der Zusammenhang zwischen Ziel 7.3-3 (Ausnahmeregelung) und Ziel 7.1-2 (Freiraumsicherung) wird als nicht eindeutig erkennbar beschrieben, was die Regionalplanung in der Praxis erschwert. Eine klarere Regel-Ausnahme-Struktur, wie sie im Ziel 2.7-1 des Regionalplans Ruhr umgesetzt wurde, könnte helfen, Walderhaltung als Regel und Waldinanspruchnahme als Ausnahme klar voneinander zu trennen, was die Anwendung der Vorschriften vereinheitlichen würde. Zudem wird das Regel-/Ausnahmeverhältnis zwischen Grundsatz 7.3-2 und Ziel 7.3-3 als rechtssystematisch fragwürdig betrachtet. Insgesamt wird die Systematik des Kapitels als unklar wahrgenommen, weshalb eine Schärfung und Klärung empfohlen wird, um die regionale Planpraxis zu unterstützen.	Den Anregungen wird gefolgt. Im 2. Entwurf zur 3. Änderung des LEP bleibt Grundsatz 7.3-1 erhalten. Der Grundsatz 7.3-2 entfällt und wird durch Ziel 7.3-2 (vorher Ziel 7.3-3) ersetzt, wo klargestellt wird, dass regionalplanerische Waldbereiche als Vorranggebiete zu sichern sind. Abweichend von der Wirkung der Vorranggebiete ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für die in der Zielfestlegung genannten Vorhaben zulässig. Das Regel-Ausnahmeverhältnis wird im 2. Entwurf zur 3. Änderung des LEP in klarstellend in einer Ziel-Festlegung formuliert. Es wird zudem ein neuer Grundsatz 7.3-3 eingeführt, der die Prüfung von Standort- und Trassenalternativen vorgibt. Die Anwendung der Regel-Ausnahmefestlegung im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung nach Grundsatz 7.3-3 ist rechtssystematisch klarer und anwendungsorientierter für die Regionalplanung.
Zielformulierung:	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt, Grundsatz 7.3-1 zur Walderhaltung als Ziel zu formulieren, um eine normsystematische Kongruenz mit Ziel 7.3-3 zu erreichen und so die logische Struktur der Regelungen zu vereinheitlichen sowie Missverständnisse zu vermeiden. Gleichzeitig wird die Aufhebung des Ziels 7.3-1 und seine Überführung in den Grundsatz 7.3-1 als nicht nachvollziehbar angesehen. Der Grundsatz zur Walderhaltung sollte demnach als landesplanerisches Ziel beibehalten werden, um die Bedeutung von Wäldern für Natur- und Landschaftsschutz sowie für Klimaschutz und Klimaanpassung ausreichend zu sichern. Mehrere Beteiligte schlagen vor, die Festlegung in 7.3-1 wieder als Ziel der Raumordnung zu formulieren, da der Grundsatz den vielfältigen Funktionen des Waldes und den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes sowie des Bundeswaldgesetzes nicht gerecht wird. Besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Klimaanpassung sei ein stärkerer Schutz notwendig. Besonders in waldarmen Regionen sei der Schutz von Wäldern von herausragender Bedeutung, weshalb Ziel 7.3-1 erhalten bleiben sollte, anstatt es in einen Grundsatz umzuwandeln. Es wird auch angeregt, eine Ausnahmeregelung analog zu Ziel 7.2-3 für BSN zu formulieren, anstatt den Waldschutz zu schwächen. Abschließend wird gefordert, eine effektive Zielsetzung zur Walderhaltung zu entwickeln, die über die aktuelle Festlegung in Ziffer 7.3-1 hinausgeht. Dabei soll der Erhalt und die Weiterentwicklung von ökologisch stabilen, klimafreundlichen und standortheimischen Wäldern im Fokus stehen. Besondere Waldfunktionen, wie naturnahe Wälder und Wildnisgebiete, sollen ebenfalls berücksichtigt werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsatz 7.3-1 dient als Leitsatz, der nicht rechtssicher als Ziel der Raumordnung formuliert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Festlegung der bisherigen Ziffer 7.3-1 (Ziel) „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ als Grundsatz der Raumordnung heruntergestuft. Die Waldbereiche sind durch die Regionalplanung weiterhin als Vorranggebiete (Ziel 7.1-2 LEP) zu sichern und sind demnach für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet sind auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eine Schwächung des Waldschutzes ist nicht ersichtlich, da der Grundschutz von Ziffer 7.3-1 über die regionalplanerisch gesicherten Waldbereiche hinausgeht und Ziel 7.2-1 der Regionalplanung vorgibt Waldbereiche als Vorranggebiete zu sichern. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme ist im Rahmen der 3. Änderung des LEP strenger gefasst als die vom Gericht als Grundsatz herabgestufte Festlegung. In dem nur definierten linienhaften Vorhaben und wenige punktuelle Vorhaben - v. a. der Daseinsvorsorge dienenden Anlagen im Bestand - die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährt wird, sind Waldbereiche für weniger raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geöffnet als in der Festlegung mit der Ziffer 7.3-1. Die Systematik von Schutz und Inanspruchnahme von Waldbereichen ist dem Ziel 7.2-3 LEP-E gleichgesetzt.
Es wird angeregt die Walderhaltung für waldarme Regionen/ Gebiete als verbindliches Ziel der Raumordnung zu formulieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 7.3-1 dient dem allgemeinen Schutz von Waldflächen und geht über die raumordnerische Festlegung von Waldbereichen hinaus. In waldarme Regionen soll nach Grundsatz 7.3-5 LEP-E geprüft werden, ob die durch Ziel 7.3-2 LEP-E in

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können. Ziel ist es, den dauerhaften Verlust von regionalplanerischen Waldbereichen und ihren Funktionen entgegenzuwirken und gleichzeitig für die definierten linien- und punkthaften Vorhaben nach Ziel 7.3-2 LEP-E eine ausnahmsweise Inanspruchnahme zu gewährleisten. Darüber hinaus würde durch eine Zielformulierung für waldarme Regionen und einem Grundsatz für waldreiche Regionen ein planerisches Ungleichgewicht und Anwendungsprobleme der Festlegungen entstehen.
Weiteres:	
Es wird angeregt, dass durch den Entfall eines Bedarfsnachweises für die Nutzung von Waldflächen Eingriffe erleichtert werden und dies im Widerspruch zum Walderhalt steht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht mehr über die Festlegung in Ziffer 7.3-1 geregelt wird. Die Ausnahmeregelung ist als neues Ziel der Raumordnung formuliert. Der Bedarfsnachweis entfällt weiterhin, da die Ausnahme auf klar definierte Vorhaben begrenzt ist, deren Erforderlichkeit raumordnerisch begründet ist.
Mehrere Beteiligte regen an, dass die Neufassung von Grundsatz 7.3-1 eine Schwächung des Waldschutzes darstellt und die Gewichtigkeit der Walderhaltung deutlich reduziert wird.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Schwächung des Waldschutzes ist nicht ersichtlich, da der Grundschutz von Ziffer 7.3-1 über die regionalplanerisch gesicherten Waldbereiche hinausgeht und Waldflächen ohne planerische Sicherung miteinbezieht. Weiterhin sind Waldbereiche nach Ziel 7.1-2 als Vorranggebiete in der Regionalplanung zu sichern.
Es wird angeregt, dass die Streichung der Ausnahme für die Inanspruchnahme von Waldflächen im bisherigen Ziel 7.3-1 den Spielraum in der Regionalplanung weiter einschränkt. Das neu eingeführte Ziel 7.3-3, das die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturprojekte regelt, stellt sehr enge Voraussetzungen, wie das Vorliegen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ oder eines „verkehrlichen Bedarfsplans“, die in der Regel einem gesetzesähnlichen Verfahren entsprechen. Diese restriktive Vorgabe erschwert die Nutzung von Waldflächen für Infrastrukturtrassen und stellt eine erhebliche Hürde in der Planungspraxis dar.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die bisherige Festlegung in Ziffer 7.3-1 (Ziel) „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ als Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Die formulierte Ausnahme wurde als nicht abschließend abgewogen angesehen, da der Begriff der zumutbaren Alternative auf Verhältnismäßigkeitserwägungen abstelle. Um den Anforderungen der Rechtsprechung zu entsprechen, wurden der Grundschutz des Waldes (Grundsatz 7.3-1) und die ausnahmsweise Inanspruchnahme (Ziel 7.3-2) als getrennte Festlegungen formuliert. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Der Streichung der Alternativenprüfung nach Ziffer 7.3-1 wird widersprochen, da vor der Inanspruchnahme von Waldbereichen zwingend eine Prüfung alternativer Flächen außerhalb festgelegter Waldflächen erfolgen sollte. Nur wenn keine Alternativen verfügbar sind, sollte eine ausnahmsweise Zulässigkeit grundsätzlich in Erwägung gezogen werden.	Waldbereichen bleiben weiterhin streng und sind auf die erforderlichen linien- und punkthaften Vorhaben begrenzt. Im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP wurden die ausnahmsweisen zulässigen Vorhaben ergänzt und die Alternativenprüfung als neuer Grundsatz 7.3-3 formuliert.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf zur 3. LEP-Änderung die notwendige Rechtsfolge für das nach DVO und Ziel 7.1-2 festzulegende Vorranggebiet Wald fehle. Es sollte klargestellt werden, dass hier geplante raumbedeutsame Nutzungen den vorrangig festgelegten Funktionen des Waldes nicht entgegenstehen dürfen.	Der Anregung wird gefolgt. Im 2. Entwurf zur 3. Änderung des LEP wird das Ziel 7.3-3 in Ziel 7.3-2 überführt und auf die Rechtsfolge nach DVO in den Erläuterungen verwiesen. Bei regionalplanerischen Waldbereichen handelt es sich um Vorranggebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
Erläuterungen:	
Es wird angeregt in den Erläuterungen daraufhin zuweisen, dass für die Regionalplanung ein angemessener Planungsspielraum verbleiben sollte, um so regionsspezifisch die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche an den Wald zu einem Ausgleich zu bringen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die regionalen Planungsträger nach Abwägung aller relevanten Belange auf Grundlage des durch die höhere Forstbehörde erarbeiteten forstlichen Fachbeitrags entscheiden, wo in der Planungsregion Waldbereiche ausgewiesen werden. Der LEP erteilt den regionalen Planungsträgern nach Ziel 7.1-2 lediglich den Auftrag, Waldbereiche als Vorranggebiete in den Regionalplänen zu sichern. Eine Ergänzung der Erläuterungen wird daher nicht für erforderlich gehalten.
Es wird angeregt in die Erläuterungen zum Grundsatz 7.3-1 LEP NRW den Hinweis aufzunehmen, dass Waldflächen, die in den Regionalplänen als Waldbereiche festgelegt sind, Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen haben und damit der Schutz der regionalplanerisch gesicherten Waldbereiche über den allgemeinen Schutz des Grundsatzes 7.3-1 LEP NRW hinausgeht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 7.3-1 bezieht sich nicht auf regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche, sondern auf alle Waldflächen unabhängig von ihrem regionalplanerischen Schutz. Es wird auf die Rechtsfolge von Waldbereichen als Vorranggebiete in den Regionalplänen in Ziel 7.3-2 LEP-E zum zweiten Entwurf der 3. Änderung des LEP verwiesen.
Es wird angeregt folgenden Passus von den Erläuterungen in den Festlegungstext zu übernehmen: „Waldflächen sollen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Rechtsfolge von Vorranggebieten (hier: Waldbereiche) geht aus § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG hervor. Ein Hinweis in den Erläuterungen erscheint ausreichend.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“	Darüber hinaus wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerischen Waldbereichen nicht mehr in Ziffer 7.3-1 geregelt, sondern als Ziel der Raumordnung in Ziffer 7.3-2 LEP-E. Waldumwandlungen sind dabei nach Fachrecht zulässig. Genehmigungen sind im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren einzuholen.
Es wird angeregt die rechtliche und planerische Konsistenz zwischen Kapitel 10.2 (Windenergienutzung) und Kapitel 7.3 (Walderhaltung) aufrechtzuerhalten. Es sollte von der Streichung der bisherigen Regelungen abgesehen werden und eine klare, positiv formulierte Öffnungsmöglichkeit der Waldbereiche für Windenergie unter definierten Voraussetzungen eingeführt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ des geltenden LEP sieht als spezielle Regelung zu Windenergie im Wald bereits eine klare, positiv formulierte Regelung vor. Es wird in Ziel 7.3-2 LEP-E klargestellt, dass diese Regelung unberührt bleibt. Planerische oder rechtliche Inkonsistenzen sind nicht ersichtlich.
Es wird angeregt in den Erläuterungen den Hinweis aufzunehmen, dass Waldflächen, die in den Regionalplänen als Waldbereiche festgelegt sind, Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen haben und damit der Schutz der regionalplanerisch gesicherten Waldbereiche über den allgemeinen Schutz des Grundsatzes 7.3-1 LEP NRW hinausgeht.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird nicht für erforderlich gehalten zu erläutern, dass der Schutz der regionalplanerischen Waldbereiche über den Schutz von Grundsatz 7.3-1 LEP-E hinausgeht. Dies ergibt sich aus der Rechtsfolge von Vorranggebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Demnach sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesem Gebiet auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Hinweis zur Rechtsfolge von Waldbereichen wird in die Erläuterungen zu Ziel 7.3-2 LEP-E aufgenommen.
Die Löschung der Waldbereiche für Windenergie im Wald wird kritisiert, da dies den Eindruck erweckt, Windenergie im Wald nicht gewünscht zu haben; dabei sollte Windenergie weiterhin in den Regionalplänen berücksichtigt werden können, und es sollte auch im Einzelfall möglich sein, zu prüfen, ob in einem Wald ein Windrad errichtet werden kann, insbesondere auf Kalamitätsflächen oder Fichtenreinbeständen, wo Windenergie als besonders geringer Eingriff in die Natur betrachtet wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ des geltenden LEP sieht als spezielle Regelung zu Windenergie im Wald bereits eine klare, positiv formulierte Regelung vor. Es wird in Ziel 7.3-2 LEP-E klargestellt, dass diese Regelung unberührt bleibt, die im Übrigen klare Aussagen zur Zugänglichkeit von Nadelwald für die Planung von Windenergiebereichen macht. Die Genehmigung von einzelnen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen ist von dieser Regelung nicht adressiert – eine zusätzliche Möglichkeit für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche im Wald erscheint zudem nicht erforderlich; hier ist dem durch die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Regionalplanung gesteuerten Ausbau der Vorzug zu geben.
Es wird angeregt in den Erläuterungstext zu Grundsatz 7.3-1 die konkrete Vorgabe aufzunehmen, dass ggfs. notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Waldbereiche umgesetzt werden sollen und dafür keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den neuen Grundsatz 7.2-7 des zweiten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen. Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen muss im Rahmen der Abwägung entschieden werden, ob der Vorbehaltsfunktion „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ein stärkeres Gewicht beigemessen und die Ausgleichsflächen beispielsweise in Bereichen zum Schutz der Natur umgesetzt werden. Gleichzeitig ermöglicht die Ergänzung in Grundsatz 7.3-5 die Prüfung, ob in waldarmen Regionen die durch Ziel 7.3-2 LEP-E in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Umfang ausgeglichen werden können. Das Ziel ist, den dauerhaften Verlust von regionalplanerischen Waldbereichen und ihren Funktionen entgegenzuwirken und gleichzeitig für die im Ziel 7.3-2 LEP-E definierten linien- und punkthaften Vorhaben eine ausnahmsweise Inanspruchnahme zu ermöglichen.
Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen	
Es wird angeregt, dass im Entwurf zur 3. Änderung des LEP eine notwendige Rechtsfolge für das nach DVO und Ziel 7.1-2 festzulegende Vorranggebiet Waldbereich fehlt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da der Grundsatz 7.3-2 im 2. Entwurf zur 3. Änderung des LEP entfällt, wurde der Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG in die Erläuterungen zu Ziel 7.3-2 LEP-E des 2. Entwurfs zur 3. Änderung des LEP aufgenommen.
Es wird angeregt, dass in Anbetracht des nachfolgenden Ziels 7.3-3 eine eindeutige, zielgebundene Vorgabe der Waldinanspruchnahme eine Voraussetzung für die rechtliche Wirkung der beabsichtigten Ausnahmeregelung. Der Grundsatz 7.3-2 sei daher abzulehnen. Die unzweifelhaft wichtigen und von der Landesregierung mehrfach bestätigten Funktionen des Waldes (insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimawandels) seien mit dem Grundsatz 7.3-2 des Entwurfes nicht geschützt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 7.3-2 entfällt im 2. Entwurf zur 3. Änderung des LEP. Es wird auf das Ziel 7.3-2 LEP-E im 2. Entwurf zur 3. Änderung des LEP verwiesen, wo die Rechtswirkung von Vorranggebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG erläutert wird.
Es wird angeregt die in den Erläuterungen genannten Abwägungskriterien zur Festlegung von Waldbereichen fachlich zu überarbeiten. Die derzeit genannten Aspekte – etwa die Überlagerung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 7.3-2 entfällt im 2. Entwurf zur 3. Änderung des LEP. Es wird darauf hingewiesen, dass die der regionale Planungsträger nach

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
mit Schutzfestsetzungen oder Planungen im Natur-, Landschafts- oder Grundwasserschutz – sind primär für die Auswahl von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) oder von Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz relevant. Für die Definition von Waldbereichen sollten stattdessen waldbezogene Kriterien im Vordergrund stehen.	Abwägung aller relevanten Belange auf Grundlage des durch die höhere Forstbehörde erarbeiteten forstlichen Fachbeitrags entscheidet, wo in der Planungsregion Waldbereiche ausgewiesen werden. Der LEP erteilt den regionalen Planungsträgern nach Ziel 7.1-2 lediglich den Auftrag, Waldbereiche als Vorranggebiete in den Regionalplänen zu sichern.
Es wird eine Formulierung angeregt nach dem landwirtschaftlichen Flächen durch die Festlegung von Waldbereichen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG seien die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Planungsträger nach Abwägung aller relevanten Belange auf Grundlage des durch die höhere Forstbehörde erarbeiteten forstlichen Fachbeitrags entscheiden, wo in der Planungsregion Waldbereiche ausgewiesen werden. Dabei bleibt es den regionalen Planungsträgern überlassen, ob dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen, dem Schutz von Waldflächen oder Flächen, die als Wald entwickelt werden sollen, Vorrang eingeräumt wird. Der LEP erteilt den regionalen Planungsträgern nach Ziel 7.1-2 lediglich den Auftrag, Waldbereiche als Vorranggebiete in den Regionalplänen zu sichern.
Waldmehrung:	
Mehrere Anregungen zur Änderung des Grundsatzes 7.3-2 hinsichtlich des 2. Absatzes zur Waldmehrung wurden im Rahmen der Beteiligung vorgebracht. Es wird angeregt, den zweiten Absatz des Grundsatzes zur Waldmehrung zu streichen, da es keinen Bedarf für zusätzliche Waldflächen in NRW gebe und Wald sich aus der natürlichen Situation heraus entwickeln sollte. Besonders in Kommunen mit hohem Waldanteil, vor allem in waldreichen Regionen mit bewegter Topographie, sollte keine weitere Waldmehrung erfolgen, weshalb eine Ausnahmeregelung für solche Gebiete geschaffen werden sollte. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass auf regionaler Ebene keine Verpflichtung zur Ausweisung von Waldentwicklungsgebieten bestehen dürfe. Weitere Anregungen betreffen die Klarstellung von Kriterien für die Ausweisung von Waldentwicklungsgebieten sowie die Berücksichtigung	Den Anregungen wird entsprochen. Der Grundsatz 7.3-2 wird im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP gestrichen. Es wird darauf hingewiesen, dass im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP wird im Ziel 7.3-2 zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen ein klarstellender Hinweis aufgenommen, dass auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche festgelegt werden können. Ziel ist es, die in § 1 des Bundeswaldgesetzes verankerten Ziele der Walderhaltung und gegebenenfalls der Waldmehrung umzusetzen. Über die Waldmehrung entscheidet der regionalen Planungsträger bei der Aufstellung ihrer Pläne unter Abwägung aller relevanten Belange auf Grundlage des durch die höhere Forstbehörde erarbeiteten forstlichen Fachbeitrags.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
landwirtschaftlicher Belange, da Flächen, die zu Wald entwickelt werden sollen, keinen landwirtschaftlichen Nutzungen entgegenstehen dürfen. Es wird auch vorgeschlagen, dass geeignete Waldmehrungsgebiete als Entwicklungsziele im Landschaftsplan dargestellt werden sollten und eine eindeutige Regelung zur Zulässigkeit von Windnutzung in solchen Gebieten erforderlich ist. Zudem wird angeregt, das Wort „grundsätzlich“ im Zusammenhang mit der Waldmehrung zu streichen, um die Aussagekraft der Festlegung zu stärken. Abschließend wird mehrfach angeregt, dass der Absatz zur Waldmehrung im Grundsatz gestrichen werden sollte, da diese Vorgehensweise bereits auf regionaler Ebene umgesetzt wird.	
Es wird daraufhin gewissen, dass sinnvoller als die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wald die Verbindung von Land- und Waldwirtschaft zu fördern sei, die aktuell unter dem Stichwort Agroforst diskutiert wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fokus des LEP auf der Sicherung und nachhaltigen Nutzung von Waldbereichen sowie der Vermeidung von Flächenverlusten liegt. Die Verbindung von Land- und Waldwirtschaft, insbesondere im Rahmen von Agroforstsystemen, wird primär im Rahmen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Programmen gefördert werden.
Es wird angeregt wird angeregt, die Planungen in der Manheimer Bucht aus dem Rahmenplan zu berücksichtigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen und der Ausweisung von Waldbereichen die Planungen in der Manheimer Bucht aus dem Rahmenplan in der Abwägung zu berücksichtigen hat. Zudem wird auf die neue Sonderregelung zu Tagebaufolgelandschaften in Ziel 5-5 des zweiten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen.
Windenergie	
Es wird angeregt klarzustellen welche Auswirkungen die Ausweisung von Waldbereichen durch die Regionalplanung auf die Ausweisung von Windenergiegebieten hat.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ des geltenden LEP sieht als spezielle Regelung zu Windenergie im Wald bereits eine klare, positiv formulierte Regelung vor. Es wird in Ziel 7.3-2 LEP-E klargestellt, dass diese Regelung von Ziel 7.3-2 LEP-E unberührt bleibt. Weitergehende unmittelbare Auswirkungen auf die Ausweisung von Windenergiegebieten sind nicht erkennbar.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt zu prüfen, ob es im Sinne des Waldbesitzers sei, dass Waldbereiche für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, beispielweise Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden. . Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ des geltenden LEP sieht als spezielle Regelung zu Windenergie im Wald bereits eine klare, positiv formulierte Regelung vor. Es wird in Ziel 7.3-2 LEP-E klargestellt, dass diese Regelung von Ziel 7.3-2 LEP-E unberührt bleibt. Weitergehende unmittelbare Auswirkungen auf die Ausweisung von Windenergiegebieten sind nicht erkennbar.
Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen	
Es wird angeregt, eine Regelung zur Inanspruchnahme von Waldbereichen zu treffen, die sicherstellt, dass raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, die den vorrangigen Funktionen des Waldes widersprechen.Mit folgender Zielformulierung könne Rechtsklarheit für den landesplanerischen Waldschutz erreicht werden: „In den Regionalplänen sind Waldbereiche als Vorranggebiete festzulegen. In diesen sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen, die den vorrangigen Funktionen und Nutzungen des Waldes entgegenstehen, ausgeschlossen.“	Dieser Anregung wird nicht entsprochen. Die Erforderlichkeit für die ausnahmsweise Inanspruchnahme für die definierten linien- und punkthaften Vorhaben in Waldbereichen sind raumordnerisch begründet. Es wird auf die Planbegründung zur 3. Änderung des LEP verwiesen und auf die Rechtsfolge von Vorranggebieten (hier: Waldbereiche), die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG gesetzlich verankert ist
Um die Schutzfunktion des Waldes zu erhalten wird angeregt, dass der Fokus auf eine konsequente Bündelung von Infrastrukturvorhaben gelegt werden sollte. Eine Trassenführung durch Wald sollte nur dann erfolgen, wenn eine andere Lösung nachweislich nicht möglich ist und deutlich zwischen der ökologischen Wertigkeit der Wälder differenziert werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG soll die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen so weit wie möglich vermieden werden. Demnach sollten linienhafte Infrastrukturvorhaben gebündelt werden. Der Grundsatz 8.2-1 LEP konkretisiert diesen gesetzlichen Grundsatz der Raumordnung und gibt vor, dass Trassen für Transportleitungen zu bündeln sind. Im konkreten Einzelfall werden Trassenalternativen regelmäßig im jeweiligen Verfahren geprüft. Nach in Kraft treten der 3. Änderung des LEP sind bei der Planung von Infrastukturvorhaben das Ziel 7.3-2 LEP-E zu beachten und Grundsatz 7.3-3 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.
Es wird angeregt zu prüfen, ob die formulierte Ausnahmeregelung zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von definierten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz vereinbar ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wurde geprüft, ob eine Ausnahmeregelung mit der Rechtsfolge von Vorranggebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zulässig ist. Gemäß der Rechtsprechung können Planaussagen mit einer Regel-Ausnahme-Struktur Ziele der Raumordnung

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	sein. Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan gemäß § 6 Abs. 1 ROG Ausnahmen festgelegt werden. Zielfestlegungen können demzufolge eine Regel-Ausnahme-Struktur vorsehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Plangeber neben der Regel auch die Voraussetzungen der Ausnahme mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt. Da der Plangeber die Abwägungsentscheidung selbst zu treffen hat, muss er den Anwendungsbereich der Ausnahme unter Vorgabe materieller Kriterien bestimmen. Die Festlegung in Ziel 7.3-2 LEP-E entspricht diesen Anforderungen.
Ausnahme Betriebserweiterungen:	
Es wird angeregt, dass die Regelungen des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zur angemessenen Betriebserweiterung eine ausreichende Regelung darstellen und diese Ausnahme in Waldbereichen nicht notwendig sei. Es wird darauf hingewiesen, dass es ist nicht Aufgabe der Raumordnung sei, zwingend Standorte für Betriebserweiterungen zur Deckung der Bedarfe Einzelner zu schaffen. Aus der Erläuterung gehe nicht hervor, inwiefern die Regelung über die Erweiterungsmöglichkeit einer angemessenen Betriebserweiterung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB hinausgehe.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahme in Ziel 7.2-3 LEP-E über die angemessene Betriebserweiterung nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB hinausgeht. Da Bauflächen und Baugebiete ausdrücklich adressiert sind, wird eine Betriebserweiterung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich.
Die Erleichterung zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Erweiterung von Betriebsstandorten wird kritisch gesehen. Die Ausnahmebestimmung sollte nicht in Form eines Zieles festgelegt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei Waldbereichen um Vorranggebieten handelt, die Zielen der Raumordnung entsprechen, ist eine Ausnahmeregelung ebenfalls als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Im Sinne der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist die Ausnahme für Betriebserweiterung in räumlicher Nähe zu oder in Waldbereichen erforderlich, um Betrieben, die historisch gedingt in Waldbereichen angesiedelt sind, eine Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen. Ohne diese Ausnahme müssten Betriebe ggfs. neue Flächen in GIBs in Anspruch nehmen, um sich an veränderte Produktionsanforderungen oder ähnliches anpassen zu können.
Es wird eine differenzierte Betrachtung der Kriterien für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Betriebserweiterungen für waldreichen Kommunen angeregt, da für die	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Prüfung von Alternativen ist in Grundsatz 7.3-3 neu formuliert worden, sodass sich der begründungs- und Rechtfertigungsaufwand im Hinblick auf die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Inanspruchnahme der Ausnahme nach den Erläuterungen zu Ziel 7.3-3 und Grundsatz 7.3-4 ein erheblicher Begründungs- und Rechtfertigungsaufwand in Bezug auf Sicherung von Arbeitsplätzen und Erhaltung des Betriebes notwendig sei.	Standortalternativen reduziert. Die Erweiterung im oder angrenzend zu Waldbereichen ist weiterhin nur unter den genannten Kriterien möglich. Andernfalls ist eine Regionalplanänderung mit Rücknahme der Waldbereiche (und Waldumwandlungsgenehmigung) erforderlich.
Die Erläuterung zu Ziel 7.3-3 untersagt die Nachnutzung von aufgegebenen Betriebsstandorten oder den Bau von Betriebswohnungen im Rahmen der Ausnahmeregelung. Diese Einschränkung wird angesichts eines sparsamen Umgangs mit Flächen als nicht nachvollziehbar angesehen. Es wird angeregt, dass eine verträgliche Nachnutzung oder Neuausrichtung bestehender Betriebsstandorte zugelassen wird, da dies im Sinne der Nachhaltigkeit sinnvoller ist als eine neue Flächeninanspruchnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahme auch Betriebe umfasst, die sich in räumlicher Nähe zu Waldbereichen befinden und zur Erweiterung in diese Waldbereiche vordringen müssten. Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen und Betriebswohnungen sind von der Ausnahme jedoch nicht erfasst, da hier der Waldschutz Vorrang hat. Die Ausnahme dient dazu, Betriebe, die in räumlicher Nähe zu Wald oder in Waldbereichen gewachsen sind, in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ihre Standorte zu erhalten und die wirtschaftliche Stabilität von Bestandsunternehmen zu sichern. Sie ist auch notwendig, um die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren.
Die Erforderlichkeit für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Betriebserweiterungen, die durch den Landesentwicklungsplan NRW geregelt wird, wird nicht als erforderlich angesehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Betriebserhaltung trägt zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 ROG bei und sorgt gleichzeitig dafür, dass der ländliche Raum als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung erhalten bleibt. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme wirkt zudem der Entstehung strukturschwacher Räume entgegen. Neben Modernisierungen und Anpassungen an die Produktionsanforderungen, sind auch Erweiterungen zulässig, um den Anforderungen an Klimaschutz und -anpassung gerecht zu werden. Durch Ziel 7.3-32 werden demnach auch die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 8 ROG berücksichtigt.
Die Ausnahme für Betriebsstandorterweiterungen in Waldbereichen wird kritisiert, da sie unbestimmt sei, Interpretationsspielräume eröffne und unverhältnismäßige Eingriffe in Waldflächen erlaube. Es wird empfohlen die Ausnahme zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Prüfung der genannten Kritikpunkte konnte festgestellt werden, dass die Ausnahme hinreichend bestimmt ist und den Anforderungen an eine Endabgewogenheit entspricht.
Weitere Ausnahmen:	
Fernwasserleitungen und Leitungen zum Transport von Trinkwasser:	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt auch Fernwasserleitungen und Leitungen zum Transport von Trinkwasser >DN 300 explizit in Ziel 7.2-3 aufzunehmen. Wasserversorger müssen ihrer Pflicht nachkommen, die Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten. Trassen werden nach den Kriterien von Hydraulik, technischer Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit betrachtet. Sind Trassenräume nicht zugänglich, ist eine Erneuerung oder Neuverlegung oft nur mit erheblichem wirtschaftlichem und organisatorischem Aufwand möglich.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Neu- und Ersatzbau Leitungstrassen:	
Es wird angeregt eine Ausnahme für den Neubau oder den Ersatz von Leitungstrassen in Ziel 7.3-3 zusätzlich einzuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Neu- und Ersatzbau von raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungstrassen wurde als neue Ausnahme in Ziel 7.3-2 LEP-E aufgenommen und unterliegt den vorgeschriebenen Vorrausetzungen, um den Schutz des Waldes zu gewährleisten.
Rohstoffgewinnung:	
Die geplante Änderung in Ziel 7.3-3 schließt die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung für Rohstoffvorkommen aus. Dies führt zu einer Einschränkung, die jedoch die Belange der Rohstoffsicherung und der für die Transformation benötigten Infrastruktur, wie z. B. Kohlenstoffdioxid-Pipelines, nicht berücksichtigt. Es wird argumentiert, dass die Ausnahmeregelung für Rohstoffgewinnung nicht pauschal ausgeschlossen werden sollte. Besonders für bestehende Rohstoffgewinnungsstandorte kann es notwendig sein, Waldbereiche zu nutzen, um die Versorgung mit Rohstoffen langfristig sicherzustellen. Eine räumliche Konzentration der Rohstoffgewinnung an bestehenden Standorten soll die Nutzung neuer Flächen vermeiden. Zudem ist die Rohstoffvorkommen geologisch gebunden, was eine Einzelfallprüfung bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen notwendig macht. In vielen Fällen könnte die Rohstoffgewinnung sogar zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen, etwa durch die Schaffung von Lebensräumen für Amphibien und andere Tierarten.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Wichtig ist auch, dass die Erweiterung bestehender Rohstoffbetriebe die Nutzung neuer Flächen vermeidet und die bereits vorhandene Infrastruktur sinnvoll nutzt, wodurch zusätzliche Belastungen für die Verkehrsinfrastruktur vermieden werden. Für die Weiterentwicklung der Rohstoffgewinnung sollten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen weiterhin möglich bleiben, wenn keine geschützten Teile der Waldbereiche betroffen sind.	
Nachhaltige Verkehrsarten:	
Durch die Neufassung von Ziel 7.3-3 könnte die Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen erschwert werden. Es wird argumentiert, dass die Verkehrswende, die auf umwelt- und klimafreundlichen Verkehr setzt, ebenso wichtig für eine nachhaltige Lebensweise ist wie der Waldschutz und daher nicht hinter diesen Belangen zurückstehen sollte. Es wird gefordert, zwischen Verkehrsinfrastruktur für nachhaltige Verkehrsarten (wie ÖPNV und SPNV) und Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr zu unterscheiden. Für Projekte, die für das Zielnetz NRW 2040 von besonderem Landesinteresse sind, sollte der zusätzliche Nachweis entfallen, dass keine alternativen Trassen außerhalb von Waldbereichen existieren, um die Realisierung nicht durch zusätzliche Regularien zu erschweren.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Ausnahmeregelung durch Regionalplanung:	
Es wurde angeregt, dass die Festlegungen bzw. die Erläuterungen des Ziels 7.3-3 dahingehend zu ergänzen, dass die Ausnahmeregelungen auf der Ebene der Regionalplanung ergänzt/konkretisiert werden können. Alternativ sollte geprüft werden, ob Ausnahmeregelungen, die z.B. im Regionalplan OWL festgelegt sind, sich für eine landesweite Anwendung eignen und entsprechend in den LEP NRW aufgenommen werden können.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Prüfauftrag: Ausnahmen nach Regionalplan OWL:	
Es wird angeregt zu prüfen, ob Ausnahmeregelungen, die z.B. im Regionalplan OWL festgelegt sind, sich für eine landesweite Anwendung	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
eignen und diese sollten dann entsprechend in den LEP NRW aufgenommen werden können.	
PV-Freiflächensolaranlagen ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen (überlagernd Waldbereiche):	
Mehrere Beteiligte regten an, dass die Festlegungen in den Ziffern 7.2-3 und 7.3-3 zur 3. Änderung des LEP NRW beschränken die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und Waldbereichen künftig auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen. Für andere raumbedeutsame Maßnahmen, wie etwa Solarenergieprojekte auf ehemaligen Abgrabungs- oder Deponieflächen, sollen Änderungen des Regionalplans erforderlich sein, wobei dies im Ermessen der Regionalplanungsbehörde liegt. Diese Regelung wird jedoch kritisiert, da sie die Nutzung von Abgrabungsflächen für PV-Freiflächensolaranlagen unnötig erschwert, obwohl solche Flächen oft keinen rechtlichen oder fachlichen Schutz mehr benötigen. Abgrabungsflächen seien häufig mit BSN-Festlegungen überlagert. Kritisiert wird außerdem, dass Regionalplanänderungsverfahren aufwendig und kostspielig seien, was die Praxistauglichkeit der Regelungen infrage stelle. Deshalb wird eine Ausweitung der Ausnahmeregelung auf andere raumbedeutsame Planungen, insbesondere PV-Freiflächensolaranlagen, gefordert, um dem überragenden öffentlichen Interesse an der Förderung erneuerbarer Energien gerecht zu werden.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Es wird drauf hingewiesen, dass in Waldbereichen bislang keine Ausnahmen für untergeordnete bauliche Anlagen wie Besucherzentren, Aussichtspunkte sowie Wege oder Freitreppen, Aussichtstürme, Aussichtspunkte, Parkanlagen, Rad-/Wanderwege vorgesehen sind. Daher wird angeregt, eine Klarstellung aufzunehmen, die solche funktional zugeordneten, dem freiraum zugehörigen und untergeordneten Nutzungen auch im Wald zulässt. Ziel ist es, Erholung, Bildung und touristische Nutzung planerisch zu ermöglichen, ohne die grundsätzlichen Schutzziele des Waldes zu beeinträchtigen.	Dieser Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird auf die Sonderregelung für Tagebaufolgelandschaften in Ziel 5-5 im zweiten Entwurf der 3. Änderung des LEP verwiesen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es werden die hohen Hürden für private Infrastrukturvorhaben in regionalplanerischen Waldbereichen kritisiert. Insbesondere für linienhafte private Infrastrukturen werden die vorgesehenen Regionalplanänderungen als unpraktikabel und nicht sachgerecht angesehen. Es wird eine industriefreundliche Ausgestaltung von Ziel 7.3-3 gefordert.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Landesverteidigung und Zivilschutz:	
Aufgrund der veränderten Sicherheitslage wird angeregt zusätzliche Ausnahmetatbestände für Maßnahmen der Landesverteidigung und des Zivilschutzes (z. B. die Anlage und den Betrieb von Transportleitungen, Transporttrassen oder Übungsstrecken) explizit in das Ziel aufzunehmen.	Dieser Anregung wird gefolgt. Die vierte Ausnahme in Ziel 7.3-2 LEP-E dient der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz und berücksichtigt damit § 2 Absatz 2 Nr. 7 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. In einer sich wandelnden sicherheitspolitischen Umgebung, die von hybriden Bedrohungen und der Notwendigkeit nationaler Resilienz geprägt ist, muss die Landesplanung die notwendigen Flächen und Entwicklungsmöglichkeiten für militärische und Zivilschutz-Infrastruktur gewährleisten, um den Staat in seiner Verteidigungsfähigkeit sowie der Bewältigung von Krisen und Katastrophen zu unterstützen. Ziel dieser Ausnahme ist es, den Schutz und die Nutzung von Waldbereichen für die Landes- oder Bündnisverteidigung und oder den Zivilschutz miteinander in Einklang zu bringen. Dabei wird sichergestellt, dass der staatliche Sicherheitsbedarf in Krisenzeiten erfüllt werden kann ohne die nachhaltige Entwicklung und die ökologischen Funktionen des Waldes zu gefährden.
Allgemeine Ausnahme (Ursprungsfassung):	
Es wird angeregt, auch für sonstige raumbedeutsame Planungen Ausnahmen zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Funktionen des betroffenen BSN nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt, um unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Windenergie:	
Es wird angeregt, dass Waldbereiche in bestehenden Windenergiebereichen (WEB) auch für Windenergieanlagen genutzt werden dürfen, um Genehmigungshindernisse zu vermeiden. Ziel ist, Konflikte zwischen dem LEP-Ziel 10.2-6	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden. Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ des geltenden LEP sieht als spezielle Regelung zu Windenergie im Wald bereits eine klare, positiv

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
(Waldschutz) und der Windenergie zu verhindern und die Erreichung der WindBG-Flächenziele zu sichern. Ohne Klarstellung könnten Eigentümer eigenständig Misch- oder Laubwald verhindern, um Windenergie zu ermöglichen, was ökologisch problematisch wäre.	formulierte Regelung vor, welche den regionalen Planungsträgern sowie den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Windenergiegebiete in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen festzulegen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Es wird in Ziel 7.3-2 LEP-E klargestellt, dass diese Regelung unberührt bleibt. Die Genehmigung von einzelnen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen – unabhängig davon, ob es Laub- oder Nadelwald oder überhaupt einen Waldbereich handelt - ist von dieser Regelung nicht adressiert. Zusätzliche Genehmigungshindernisse werden damit nicht eingeführt.
Schwächung Waldschutz:	
Es wird ein grundsätzlicher Schutz von Wäldern vor Eingriffen durch Leitungstrassen von mehreren Beteiligten gefordert, da diese erhebliche Auswirkungen auf das Waldökosystem haben. Straßenbauprojekte sollen Wälder grundsätzlich meiden, und neue Straßen sollten nur in dringenden Ausnahmefällen durch Waldflächen führen. Bei Versorgungstrassen wie Stromleitungen wird die Nutzung kürzerer Wege als notwendig erachtet, wobei Erdkabel als bevorzugte Alternative zur Minimierung der Beeinträchtigungen Wäldern empfohlen wird. Die Öffnung von Waldbereichen für Verkehrstrassen, Entsorgungsinfrastruktur oder Betriebserweiterungen wird kritisch betrachtet, da zusätzliche Trassen zu mehr Verkehr und Umweltbelastungen führen und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung widersprechen. Betriebserweiterungen sollten nur zulässig sein, wenn ein funktionaler Bezug zum Wald besteht; andernfalls sollten alternative Standorte genutzt werden, um Eingriffe in Waldbereiche zu vermeiden. Kritik wird an der Änderung des Landesentwicklungsplans geübt, insbesondere an der Einführung von Ziel 7.3-3, das den Waldschutz schwäche und Ausnahmen für Eingriffe in Waldbereichen ausweitet. Es wird bemängelt, dass der Waldschutz herabgestuft und private betriebliche Interessen ohne klare Erforderlichkeitsprüfung Vorrang vor dem Schutz des Waldes haben könnten. Die Ausweitung der Ausnahmen für Infrastrukturvorhaben und die Senkung des	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Neufassung der Ausnahme, die gerichtlich als Grundsatz heruntergestuft wurde, werden Waldbereiche wieder mit dem vom Plangeber bereit intendierten Schutz von Zielen der Raumordnung ausgestattet. Demnach wird der Waldschutz mit der 3. Änderung des LEP planerisch gestärkt und nicht geschwächt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen notwendig ist, um linienförmige Planungen zu ermöglichen, die andernfalls nur durch eine Regionalplanänderung realisiert werden könnten. Im Gegensatz zu punktuellen Planungen, bei denen die Maßnahmen klar definierte Start- und Endpunkte haben, können bei linienförmigen Planungen aufgrund von Waldvorranggebieten unüberwindbare planerische Hürden entstehen. In solchen Fällen muss der Schutz des Waldes im Einzelfall hinter der Realisierung der Verkehrs-, Versorgungs- oder Entsorgungsmaßnahme zurücktreten. Zudem ist es historisch bedingt, dass in der Nähe zu oder in regionalplanerisch gesicherten Waldbereichen Betriebsstandorte liegen. Die Ausnahme hierfür ist erforderlich, um die Betriebe in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ihre Standorte zu erhalten und die wirtschaftliche Stabilität von Bestandsunternehmen zu sichern. Sie ist auch notwendig, um die Flächenneuinanspruchnahme

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Schutzstatus für Wälder im Vergleich zu anderen Schutzgebieten wird abgelehnt. Insbesondere wird die Regelung kritisiert, dass Waldbereiche für Betriebserweiterungen durch die Regionalplanungsträger zurückgenommen werden können, da sie den Eindruck erweckt, dass schutzwürdige Waldflächen leicht geopfert werden könnten. Der Waldschutz sollte jedoch in der Abwägung ein deutlich höheres Gewicht erhalten, da wirtschaftliche und subjektive Interessen Einzelner nicht vorrangig gegenüber der Walderhaltung stehen sollten.	zu reduzieren. Die notwendige Betriebserweiterung ist an strenge Anforderungen geknüpft und stellt keine wirtschaftlichen und subjektiven Interessen Einzelner in den Vordergrund.
Voraussetzungen/ Bedingungen Waldinanspruchnahme:	
Es wird kritisiert, dass die doppelte Voraussetzung in Ziel 7.3-3 den Vorrang bestimmter Infrastrukturmaßnahmen unterläuft, wie sie gesetzlich bereits festgelegt sind. Diese Regelung würde zudem dazu führen, dass außer für Windenergieanlagen kaum noch andere Inanspruchnahmen von Waldflächen möglich sind. Daher wird gefordert, dass auch Waldflächen für andere planerische Zwecke zugänglich bleiben sollten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungsstruktur insgesamt wird aus verschiedenen Gründen neu gefasst, so dass die Kritik an vermeintlichen doppelten Vorrausetzungen nicht durchgreift. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ des geltenden LEP als spezielle Regelung zu Windenergie den regionalen Planungsträgern sowie den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Windenergiegebiete in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen festzulegen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Die Genehmigung von einzelnen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen – unabhängig davon, ob es Laub- oder Nadelwald oder überhaupt einen Waldbereich handelt - ist von dieser Regelung nicht adressiert.
Es wird angeregt, dass im Ziel 7.3-3 die Formulierung geändert werden, sodass die Ausnahmetatbestände für Infrastrukturtrassen alternativ statt kumulativ gelten, um die Flexibilität zu erhöhen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Prüfung von Alternativen wird nun nach Grundsatz 7.3-3 geregelt. Die kumulativen Ausnahmetatbestände entfallen.
Es wird darauf hingewiesen, dass es unklar ist, ob der Begriff der Versorgungstrassen auch für notwendige Anlagen wie Konverterstationen gilt. Ohne Klarstellung könnte die Inanspruchnahme von Waldbereiche für solche Anlagen eine Änderung des Regionalplans erfordern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein klarstellender Hinweis in die Erläuterungen aufgenommen.
Es wird angeregt, dass Waldflächen mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung (z. B. Versuchsflächen, Saatgutbestände) von Ausnahmeregelungen ausgenommen werden sollten,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP gibt mit Ziel 7.1-2 vor, dass die Regionalplanung Waldbereiche als Vorranggebiete sichern soll. Mit Ziel 7.3-3 bzw. Ziel 7.3-2 LEP-E im zweiten Entwurf der 3. Änderung wird die ausnahmsweise

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
um ihren Schutz und die Sicherung dieser Flächen zu gewährleisten.	Inanspruchnahme dieser Waldbereiche allgemein geregelt. Für besonders schützenswerte Waldfläche, wie beispielweise Flächen mit wissenschaftlicher Bedeutung, kann die Regionalplanung ein zusätzliches Planzeichen für den besonderen Schutz des Waldes einführen und bzw. oder das Ziel 7.3-2 LEP-E insoweit verschärfen, dass Waldbereiche mit wissenschaftlicher Bedeutung nicht unter den Anwendungsbereich der LEP-Festlegung fallen.
Es wird angeregt, dass die Ver- und Entsorgungstrassen in Waldbereichen möglichst unterirdisch verlaufen sollten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht verfolgt. Ob Ver- und Entsorgungstrassen unterirdisch verlaufen oder nicht wird fachrechtlich geregelt.
Es wird gefordert, dass Trassen für Straßen und für Entsorgungsleitungen von der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen ausgeschlossen bleiben, während nur Versorgungstrassen und Schienentrassen unter den in den Erläuterungen genannten Bedingungen in Frage kommen dürfen.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Es wird angeregt, dass der Hinweis auf das „besondere Landesinteresse“ verzichtbar sei. Zielführender sei eine Beschränkung der Inanspruchnahme von Waldbereichen auf das SPNV-Netz des Landes NRW und die Integration verkehrlicher Bedarfspläne.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.
Es wird kritisiert, dass die Ausnahmeregelung auf Planungen für Verkehrstrassen beschränkt ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Die laufenden Aktualisierungen der Bedarfspläne werden bei dem Stichtag nicht berücksichtigt.	Dieser Anregung gefolgt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde aus den Erläuterungen gelöscht. Auch die laufenden Aktualisierungen der Bedarfspläne werden mit Inkrafttreten der 3 Änderung des LEP NRW berücksichtigt.
Alternativenprüfung:	
Es wird eine Konkretisierung des Ausnahmetatbestandes empfohlen, um die Anforderungen an die Alternativenprüfung besser abzugrenzen und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Es sollte ebenfalls festgelegt werden, welcher Bezugsraum für die Alternativenprüfung relevant ist, etwa das Gemeindegebiet und angrenzende Ortsteile.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde zudem auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 A 19.11 - NVwZ 2013, 649, Rn. 56 und BVerwG 9 A 16.12, Rn. 85) hingewiesen, in denen die Notwendigkeit einer umfassenden und differenzierten Alternativenprüfung betont wird. Demnach müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen und mit der entsprechenden Bedeutung
Es wird vorgeschlagen, die Alternativenprüfung bei kleineren Inanspruchnahmen von Waldflächen zu entschlacken. Die bisherige Regelung könnte zu einem unverhältnismäßigen	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Verwaltungsaufwand führen, ohne signifikanten Nutzen. Eine Abgrenzung der Prüfungspflicht nach Flächengröße und Art der Nachnutzung könnte hier für eine bessere Handhabung sorgen.	geprüft werden. Die Behörde muss den Sachverhalt in dem Maße klären, wie es für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich ist. Weniger geeignete Alternativen dürfen frühzeitig aussortiert werden. Eine fehlerhafte Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange überschreitet die planerische Gestaltungsfreiheit und führt zu einer fehlerhaften Trassenwahl, wenn eine bessere Alternative eindeutig auf der Hand liegt. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann erreicht, wenn eine andere Trassenführung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eindeutig die bessere Lösung darstellt, die öffentliche und private Belange insgesamt besser schützt. Vor diesem Hintergrund kann die im ersten Entwurf formulierte „andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante“ nicht als endgültige Zielfestlegung gelten. Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Alternativenprüfung gerecht zu werden, wird den Anregungen folgend, nicht auf die sachlich, rechtlich, technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit abgestellt. Es wird auf den neuen Grundsatz 7.3-3 LEP-E des zweiten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen. Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts ist es raumordnerisch nicht möglich, eine Ziel-Festlegung zu formulieren, da alle ermittelten öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einbezogen und mit der entsprechenden Bedeutung geprüft werden müssen. Dies steht im Widerspruch zur Endabgewogenheit, die für ein Ziel der Raumordnung erforderlich ist. Der neue Grundsatz 7.3-3 LEP-E wird in Anlehnung an die Ausnahme in Ziffer 7.3-1 LEP formuliert, die gerichtlich als Grundsatz der Raumordnung herabgestuft wurde.
Es wird angeregt, den bisherigen, qualifizierten Anspruch an die Alternativenprüfung einschließlich der Auseinandersetzung mit den Beeinträchtigungen des Waldes beizubehalten und dies in der Erläuterung entsprechend auszuführen.	
Es wird angeregt, dass die Kriterien „technisch nicht durchführbar“ und „wirtschaftlich nicht umsetzbar“ für Trassenalternativen genauer definiert werden sollten, damit die Regionalplanungsbehörden die Prüfung nachvollziehbar durchführen können.	
Es wird für linienhafte Infrastrukturprojekte darauf hingewiesen, dass Regionalplanungsbehörden oft standardisierte gutachterliche Nutzen-Kosten-Untersuchungen der Trassenalternativen benötigen, um die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen. Dies erfordert Aufwand und Kosten und widerspricht der Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung.	
Die Aussage in den Erläuterungen, dass eine Trassenalternative wirtschaftlich nicht umsetzbar ist, bezieht sich auf Prognosen auf Raumordnungsebene. Es wird daraufhin gewiesen, dass Detail- oder Ausführungsplanungen zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, sodass nur vorausschauende Schätzungen möglich sind.	
Weiteres:	
Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung für Waldflächen und Bereiche für den Schutz der Natur (Ziel 7.2-3) identisch sind. Es wird vorgeschlagen, den Schutzstatus von Waldflächen und Bereichen für den Schutz der Natur abgestuft festzulegen, ähnlich den	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird drauf hingewiesen, dass dieser Anregung im Entwurf bereits Rechnung getragen wird. In Ziel 7.2-3 LEP-E sind nur die genannten Vorhaben zulässig, wenn sie in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Regelungen zu Windenergieflächen, um eine differenzierte Handhabung und bessere Planbarkeit zu gewährleisten.	liegen, in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten oder das besondere Landesinteresse festgestellt wurde. In Waldbereichen sind nach Ziel 7.3-2 LEP-E darüber hinaus auch die genannten Vorhaben zulässig, wenn das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde. Zudem sind nach Ziel 7.3-2 LEP-E auch erforderliche Betriebserweiterungen zulässig. Demnach ist die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen weitgehender als die von Bereichen für den Schutz der Natur.
Es wird angeregt die Ausnahmeregelung des bisherigen Ziels 7.3-1 wieder, dieses Mal als Ausgestaltung des Grundsatzes, in den LEP aufzunehmen.	Dieser Anregung wird zum Teil gefolgt. Es wird auf den neuen Grundsatz 7.3-3 LEP-E des zweiten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen, der in Anlehnung an die Ausnahme in Ziffer 7.3-1 LEP formuliert wurde, die gerichtlich als Grundsatz der Raumordnung herabgestuft wurde.
Es wird angeregt, für die ausnahmsweise Überplanung von Wald einen Ersatz durch Neuschaffung von Wald in gleichem Flächenumfang vorzusehen, um ökologische Verluste auszugleichen.	Dieser Anregung wird teilweise entsprochen. Es wird auf den Grundsatz 7.3-5 LEP-E verwiesen, nach dem im Rahmen der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen gemäß Ziel 7.3-2, insbesondere in waldarmen Gebieten, geprüft werden soll, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Umfang ausgeglichen werden können.
Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Ausnahme nach Ziel 7.3-3 die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten stark einschränkt. Es wird angeregt, dass die vorherige Regelung (Grundsatz 7.3-1) bestehen bleibt und die Änderung gestrichen wird.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Festlegung der bisherigen Ziffer 7.3-1 (Ziel) „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ als Grundsatz der Raumordnung heruntergestuft. Die formulierte Ausnahme sei nicht abschließend abgewogen, da mit dem Begriff der zumutbaren Alternative auf Verhältnismäßigkeitserwägungen abgestellt würde. Um den Anforderungen der Rechtsprechung zu entsprechen sind der Grundschutz des Waldes (Grundsatz 7.3-1) und die ausnahmsweise Inanspruchnahme (Ziel 7.3-2) als getrennte Festlegungen formuliert worden.
Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ziel 7.3-3 potenziell eine verstärkte Konkurrenz um Flächen im Offenland einher, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Siedlungsentwicklung. Zugleich eröffnet der Grundsatz neue Handlungsspielräume, etwa indem der	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Ziel 7.3-3 bzw. Ziel 7.3-2 LEP-E im zweiten Planentwurf zur 3. Änderung regeln die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für definierte linien- und punkthafte

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
langfristige Erhalt von Wald unterstützt werden kann, auch wenn hierfür im begründeten Einzelfall minderwertige Bestandswaldflächen aufgegeben werden, sofern ein Ersatz durch die Entwicklung qualitativ hochwertigerer Waldflächen erfolgt. Die Nutzung dieser Möglichkeiten sollte mit großer Sorgfalt erfolgen und stets darauf ausgerichtet sein, schützenswerte ökologische Werte und Funktionen zu bewahren oder gegebenenfalls zu stärken.	Vorhaben. Dabei geht es nicht darum, Flächenkonkurrenzen zu verstärken, sondern um die gezielte Öffnung des Waldes für Vorhaben, deren Umsetzung in Waldbereichen erforderlich ist. Die Sicherung von Waldbereichen als Vorranggebieten wird bereits im Ziel 7.1-2 des LEP in seiner aktuellen Fassung vorgegeben.
Regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche haben in der Regel einen niedrigeren fachrechtlichen Schutzstatus als BSN, weshalb dort ausnahmsweise linienförmige Planungen im überragenden öffentlichen Interesse oder im festgestellten Allgemeinwohl zulässig sind. Allerdings wird dieser Ansatz kritisch hinterfragt, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen von Erdkabeln auf den Wald. Während bei Erdkabeln der ursprüngliche Zustand des Bodens wiederhergestellt und die Vegetation nach dem Verlegen der Leitung zurückwachsen kann, bleibt bei Waldbereichen die Trasse dauerhaft ein Einschnitt im Ökosystem. Der Wald kann nach dem Verlegen der Leitung nicht wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, was ihn in dieser Hinsicht von BSN unterscheidet.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Erdkabeln auf den Wald sind nachvollziehbar, insbesondere hinsichtlich des dauerhaften Eingriffs in das Ökosystem, der in Waldbereichen im Gegensatz zu BSN nicht vollständig rückgängig gemacht werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausnahmsweise Zulässigkeit von linienförmigen Planungen in Waldbereichen im überragenden öffentlichen Interesse oder im festgestellten Allgemeinwohl für die definierten Vorhaben erforderlich ist und nur dann zulässig, wenn keine Alternativen bestehen, die weniger nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem hätten. Die Begründung hierzu kann der Planbegründung zur 3. Änderung des LEP entnommen werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es fachrechtlich vorgegeben ist, ob eine Trasse ober- oder unterirdisch verläuft.
Es wird angeregt, dass die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Netzausbauvorhaben sich als zu restriktiv und problematisch erweisen. Die strikten Voraussetzungen zur Prüfung „ernsthaft in Betracht kommender Alternativen“ führen zu hohem Prüfaufwand, rechtlichen Unsicherheiten und Verzögerungen in den Planungsprozessen, insbesondere bei längeren Trassen oder komplexen Korridoren. Zudem ist unklar, wie diese Regelungen des LEP mit den in Regionalplänen vorgesehenen Ausnahmen in Einklang gebracht werden können, sodass im Einzelfall Konflikte oder rechtliche Risiken entstehen könnten.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die ausführliche Begründung lässt sich bei Ziel 7.2-3 wiederfinden, da es sich um dieselbe Anregung desselben Erstellers handelt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Wir regen daher an, die Ausnahmeregelungen für Netzausbauprojekte zu vereinfachen und flexibler zu gestalten, um vorhabenbezogene Besonderheiten angemessen berücksichtigen zu können. Eine Abstimmung mit den regionalplanerischen Regelungen ist dabei zwingend erforderlich. Gleichzeitig muss der Schutzzweck von Waldgebieten und BSN weiterhin gewahrt bleiben, sodass diese Gebiete als sehr gewichtige Belange bei der Planung berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann der Netzausbau effizient, rechtssicher und unter gleichzeitiger Wahrung der Umweltziele umgesetzt werden. Es wird angeregt in den Zielen 7.3-2 und 7.3-3 klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme von Waldgebieten und BSN nur bei tatsächlichem Eingriff vorliegt und nicht bereits durch eine bloße Querung. Maßnahmen in Bündelung mit Bestandsleitungen müssen sachgerecht auf Raumbedeutsamkeit geprüft werden, da auch hier zusätzlicher Raum beansprucht und die Funktionen der Gebiete beeinflusst werden können. Weitergehende naturschutzrechtliche Restriktionen dürfen die Anwendung der Ausnahmen nicht unverhältnismäßig erschweren. Vereinfachte und praxisgerechte Regelungen reduzieren Prüfaufwand, sichern die Rechtssicherheit der Netzausbauprojekte und gewährleisten gleichzeitig den Schutz der Gebiete.	
Anpassung der Erläuterungen:	
Es wird angeregt in den Erläuterungen zu ergänzen, dass bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen für raumbedeutsame Planungen naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen innerhalb der Waldbereiche selbst umgesetzt werden sollten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten dafür nicht in Anspruch genommen werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da der Grundsatz 7.3-2 des ersten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP vollständig gestrichen wurde, ist eine Anpassung der Erläuterungen nicht erforderlich. Es wird auf den neuen Grundsatz 7.2-7 des zweiten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen. Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen muss im Rahmen der Abwägung entschieden werden, ob der Vorbehaltsfunktion „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ein stärkeres Gewicht beigemessen und die Ausgleichsflächen beispielsweise in Bereichen zum Schutz der Natur umgesetzt werden. Gleichzeitig ermöglicht die Ergänzung in Grundsatz 7.3-5 die Prüfung, ob in waldarmen Regionen die durch Ziel 7.3-2 LEP-E in Anspruch

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Umfang ausgeglichen werden können. Das Ziel ist, den dauerhaften Verlust von regionalplanerischen Waldbereichen und ihren Funktionen entgegenzuwirken und gleichzeitig für die im Ziel 7.3-2 LEP-E definierten linien- und punkthaften Vorhaben eine ausnahmsweise Inanspruchnahme zu ermöglichen.
Es wird angeregt den Begriff „andere ernsthaft in Betracht kommende“ durch das Wort „Alternative“ zu ersetzen, da die Formulierung unklar sei. Es wird angeregt in den Erläuterungen klarzustellen, ob eine Querung von Waldbereichen ohne Beeinträchtigung ihrer vorrangigen Funktionen künftig weiterhin zulässig ist, analog zu bestehenden Hinweisen für Vorranggebiete.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Da der Grundsatz 7.3-2 des ersten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP vollständig gestrichen wurde, ist eine Anpassung der Erläuterungen nicht erforderlich. Die Prüfung von Alternativen im Rahmen der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen wird aus dem Ziel 7.3-2 LEP-E herausgenommen und in einem neuen, das Ziel konkretisierenden Grundsatz 7.3-3 behandelt. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, Beeinträchtigungen durch die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen zu vermeiden. Der Begriff „andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante“ entfällt daher und wird durch den Begriff „raumverträgliche Trassen- oder Standortalternative“ ersetzt.
Grundsatz 7.3-4 Alternativenprüfung Betriebserweiterungen	
Mehrere Beteiligte kritisieren, dass der Waldschutz zu sehr relativiert wird, wenn er nur als Grundsatz formuliert wird, während Betriebserweiterungen im Wald als Ziel und die Alternativenprüfung für diese Erweiterungen ebenfalls nur als Grundsatz festgelegt sind. Die ursprünglichen Zielfestlegungen zum Waldschutz, einschließlich der Ausnahmebestimmungen und der Alternativenprüfung, hätten den öffentlichen Belangen des Waldschutzes besser entsprochen. Zudem wird angeregt, die Alternativenprüfung des Grundsatzes 7.3-4 als verbindliches Ziel der Raumordnung zu verankern.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Alternativenprüfung für Betriebserweiterungen in regionalplanerischen Waldbereichen entfällt in der Form des ersten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP. Aufgrund der kritischen Einschätzung der Rechtsystematik der Kapitel in 7.3 wurden die Festlegungen umfassend verändert. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde zudem auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 A 19.11 - NVwZ 2013, 649, Rn. 56 und BVerwG 9 A 16.12, Rn. 85) hingewiesen, in denen die Notwendigkeit einer umfassenden und differenzierten Alternativenprüfung betont wird. Demnach müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen und mit der entsprechenden Bedeutung geprüft werden. Die Behörde muss den Sachverhalt in dem
Mehrere Beteiligte regen an, dass alle Ausnahmen des Ziels 7.3-3 unter die Voraussetzungen des Grundsatzes 7.3-4 zur Alternativenprüfung fallen sollten. Eine solche Regelung stärke die fachliche Qualität der Abwägung und ermögliche eine transparente Handhabung bei der	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Inanspruchnahme von Waldbereichen. Es wird angeregt den Grundsatz 7.3-4 LEP NRW dahingehend zu ergänzen, dass für alle im Ziel 7.3-3 LEP NRW genannten und angeregten Ausnahmetatbestände eine Alternativenprüfung festgelegt wird. Die Klarstellung trage dazu bei, die rechtlich gebotene Prüfung zumutbarer Standortalternativen auch außerhalb des Zielteils abzusichern. Eine solche Regelung stärke die fachliche Qualität der Abwägung und ermögliche eine transparente Handhabung bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen.	Maße klären, wie es für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich ist. Weniger geeignete Alternativen dürfen frühzeitig aussortiert werden. Eine fehlerhafte Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange überschreitet die planerische Gestaltungsfreiheit und führt zu einer fehlerhaften Trassenwahl, wenn eine bessere Alternative eindeutig auf der Hand liegt. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann erreicht, wenn eine andere Trassenführung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eindeutig die bessere Lösung darstellt, die öffentliche und private Belange insgesamt besser schützt. Vor diesem Hintergrund kann die im ersten Entwurf formulierte „andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante“ nicht als endgültige Zielfestlegung gelten. Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Alternativenprüfung gerecht zu werden, wird den Anregungen folgend, festgelegt, dass alle Vorhaben, die ausnahmsweise in Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 LEP-E zulässig sind, unter die gleichen Bedingungen einer Alternativenprüfung unterzogen werden. Ziel ist es, die fachliche Qualität der Abwägung zu sichern und eine transparente Handhabung bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen zu gewährleisten. Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts ist es raumordnerisch jedoch nicht möglich, eine Ziel-Festlegung zu formulieren, da alle ermittelten öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einbezogen und mit der entsprechenden Bedeutung geprüft werden müssen. Dies steht im Widerspruch zur Endabgewogenheit, die für ein Ziel der Raumordnung erforderlich ist.
Es wird angeregt, dass der Grundsatz 7.3-4 entfallen könnte, wenn die inhaltlichen Ausführungen zur Alternativenprüfung in das Ziel 7.3-3 aufgenommen werden. Andernfalls sollte der Grundsatz beibehalten werden, da er wichtige Kriterien für die Alternativenprüfung liefert.	
Es wird angeregt, die Alternativenprüfungen für Betriebserweiterungen sowohl in den Ausnahmen zu Ziel 2-3 als auch im Grundsatz 7.3-4 miteinander abzugleichen, um eine rechtssichere Anwendung der Festlegungen zu gewährleisten.	
Es wird darauf hingewiesen, dass Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse mehr Hindernisse begegnen als Betriebserweiterungen, die nicht dem öffentlichen Interesse dienen. Besonders problematisch wird das Vorgehen angesehen, da die Alternativenprüfung nur in einem Grundsatz geregelt ist und eine Abwägung ermöglicht, was als nicht stringent kritisiert wird.	
Es wird vorgeschlagen, dass bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen für Betriebserweiterungen notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen innerhalb der Waldbereiche umgesetzt werden sollten, anstatt landwirtschaftlich genutzte Flächen dafür zu nutzen. Eine entsprechende Formulierung des Grundsatzes 7.3-4 wird angeregt.	
Es wird angeregt, dass die Begriffe wie „zumutbare Alternative“ und „unbedingt erforderliches Maß“ im Grundsatz 7.3-4 zu unbestimmt, was zu erheblichen Interpretationsspielräumen führt und die Prüfung und Nachweisführung erschwert. Dies könnte das angestrebte Schutzniveau für Waldbereiche verwässern und zu	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Kumulierungseffekten sowie einer Verlagerung der planerischen Abwägung auf niedrigere Ebenen führen, was mit den Grundsätzen der Raumordnung und dem Schutz von Waldfunktionen nicht vereinbar ist. Daher wird empfohlen, den Grundsatz 7.3-4 zu streichen.	
Es wird angeregt die Ausnahme für betriebsnotwendige Erweiterungen in Waldbereichen (Ziel 7.3-3) und den ergänzenden Grundsatzes 7.3-4 („Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“) zu streichen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen zur Erweiterung von Betriebsstandorten ist notwendig, um Betriebe, die in räumlicher Nähe zu Wald oder in Waldbereichen gewachsen sind, in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ihre Standorte zu erhalten und die wirtschaftliche Stabilität von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden. Diese Ausnahme ist auch im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme erforderlich. Der Streichung von Grundsatz 7.3-4 wird zugestimmt. Es wird auf die Neufassung von Grundsatz 7.3-3 im zweiten Entwurf zur 3. Änderung des LEP verwiesen, nach dem alle Vorhaben, die nach Ziel 7.3-2 LEP-E ausnahmsweise in Waldbereichen zulässig sind, auf Standort- und Trassenalternativen geprüft werden sollen und es Beeinträchtigungen von Waldbereichen durch den Eingriff zu vermeiden gilt.
Mehrere Beteiligte regen an, dass Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen und Betriebswohnungen in der Nähe von Wald eher ermöglicht werden sollten, da diese geringeren Eingriffe darstellen. Sollte dennoch eine Betriebserweiterung in Waldbereichen stattfinden, sollen naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen innerhalb der Waldbereiche geschaffen werden, anstatt landwirtschaftlich genutzte Flächen zu nutzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahme auch Betriebe umfasst, die sich in räumlicher Nähe zu Waldbereichen befinden und zur Erweiterung in diese Waldbereiche vordringen müssten. Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen und Betriebswohnungen sind von der Ausnahme jedoch nicht erfasst, da hier der Waldschutz Vorrang hat. Die Ausnahme dient dazu, Betriebe, die in räumlicher Nähe zu Wald oder in Waldbereichen gewachsen sind, in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ihre Standorte zu erhalten und die wirtschaftliche Stabilität von Bestandsunternehmen zu sichern. Sie ist auch notwendig, um die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren. Für die Umsetzung von Ausgleichsflächen wird auf die Grundsätze 7.2-7 und 7.3-5 des zweiten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen.
Der neue Grundsatz wird kritisch betrachtet, da zwar Betriebserweiterungen in waldnahen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Betriebserweiterung ist an mehrere

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Gebieten grundsätzlich sinnvoll erscheinen, jedoch oft Betriebe betroffen sind, die ursprünglich auf Resthöfen gegründet wurden und sich im Laufe der Jahre vergrößert haben. Diese Betriebe sollten rechtzeitig in ein GIB verlegt werden. Zudem bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Erweiterung von Betriebsgeländen in Waldbereiche. Oft führen kleine, historisch gewachsene Betriebe zu großen Industriebetrieben. Statt Waldbereiche zu nutzen, sollten im Einzelfall geeignete Maßnahmen wie Bauleitplanung oder die Aufstockung bestehender Betriebsgebäude ergriffen werden, um vorhandene Flächen besser zu nutzen.	Voraussetzungen geknüpft, unter anderem daran, dass keine zusätzlichen Maßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind. Die Ausnahme soll eine angemessene Erweiterung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB ermöglichen, sodass Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgelegt werden können. Einer unangemessenen Erweiterung bis hin zu einem großen Industriebetrieb wird durch die genannten Voraussetzungen bereits entgegengewirkt.
Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche	
Es wird angeregt, dass trotz Änderungen in den Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 und dem Grundsatz zur „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ die Überflutungsrisiken weiterhin nicht ausreichend planerisch berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf extremere Hochwasserereignisse und Starkregen, die über das 100-jährige Hochwasser hinausgehen.	Dieser Anregung wird gefolgt und Ziel 7.4-7 wird um weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ergänzt und in den Erläuterungen wird auf die Regionalpakte für Hochwasserschutz, die auf Grundlage des Paktes für Hochwasserschutz NRW von den Kommunen, den Wasserverbänden und dem Land für die Flusseinzugsgebiete im Land abgeschlossen wurden, verwiesen. Ebenso werden auch Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes über das 100-jährige Hochwasser hinaus berücksichtigt.
Es wird angeregt im LEP zu regeln, dass keine neuen hochwassersensiblen Nutzungen (wie Siedlungsbereiche oder Deponien) in gefährdeten Überschwemmungsbereichen zulässig sind.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 die ausnahmsweise Ausweisung von Baugebieten (= hochwassersensible Nutzung) ermöglicht und der LEP das Fachrecht nicht weiter eingrenzen darf. Sieht das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vor, sind hochwassersensible Nutzungen in gefährdeten Überschwemmungsbereichen im Einzelfall zulässig. Diese Regelung erscheint zudem angemessen, um im Einzelfall vor Ort sachgerechte Entscheidungen zu ermöglichen.
Es wird angeregt, dass für die Abgrenzung von Überschwemmungsbereichen neben dem räumlichen Umgriff auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit einbezogen werden sollten, um Gefahrenzonen für Menschen und Gebäude genauer zu bestimmen.	Dieser Anregung wird in der aktuellen Fassung des LEP NRW bereits entsprochen. Die Bezirksregierungen erarbeiten für die Gewässerstrecken NRWs Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Nach § 74 Absatz 3 WHG müssen die Gefahrenkarten jeweils für die Gebiete nach Absatz 2 Satz 1 WHG Angaben enthalten zum

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Ausmaß der Überflutung, zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand und zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss. Die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“ in den Hochwassergefahrenkarten, sodass die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als Kriterien einbezogen werden.
Es wird die Erstellung eines eigenen Fachbeitrags Wasser für Regionalpläne gefordert, um die komplexen Fragestellungen zu Oberflächengewässern, Grundwasser, Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Landschaftswasserhaushalt und klima-resilienten Städten angemessen zu behandeln.	Dieser Anregung wird gefolgt. Die Erarbeitung eines Fachbeitrags Wasser für die Regionalplanung ist bereits in der Klimaanpassungsstrategie NRW verankert und gilt als zu berücksichtigender Fachbeitrag nach § 12 Abs. 2 LPlG NRW bei der Aufstellung von Regionalplänen.
Es wird angeregt, dass den Kommunen Handlungsspielräume im Rahmen der Gewässerausbauten bzw. der Maßnahmen zum Hochwasser-/Überflutungsschutz erhalten bleiben.	Die Anregung erscheint nicht erforderlich, ihr wird daher nicht gefolgt. Die Kommunen erhalten Handlungsspielräume für Gewässerausbauten (§ 67) bzw. Maßnahmen zum Hochwasser-/ Überflutungsschutz nach Wasserhaushaltsgesetz oder Landeswassergesetz NRW. Der Hochwasserschutz ist überwiegend Aufgabe der Länder (§ 6 WHG) und Kommunen wirken ergänzend sowie örtlich begrenzt mit.
Es wird angeregt das Ziel 7.4-6 als Grundsatz zu formulieren, da landesplanerische Vorgaben, die weitergehend als der Bundesraumordnungsplan Hochwasser sind, nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit führen dürfen.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Es bedarf eines verbindlichen raumordnerischen Ziels für den vorsorgenden Hochwasserschutz damit Retentionsräume nicht verloren gehen und Schäden durch Hochwasser in räumlicher Nähe zu Fließgewässern weitestgehend vermieden werden.
Es wird angeregt, den BRPH bereits im LEP in den „Rechtsgrundlagen“ oder der „Begründung der Aufstellung des LEP NRW“ zu erwähnen, um die Aufmerksamkeit auf dessen Regelungsinhalte und die hierarchische Bedeutung im Planungsprozess zu erhöhen.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da nicht alle planerischen und rechtlichen Grundlagen unter „Rechtsgrundlagen“ oder „Begründung“ aufgezählt werden. Der BRPH gilt ohnehin auf allen Planungsebenen.
Es wird darauf hingewiesen, dass in der Festlegungskarte des LEP NRW verschiedene zeichnerische Festlegungen enthalten sind, aber die Rechtsqualität und Bindungswirkung dieser Festlegungen für die Leser nicht direkt erkennbar seien. Diese werden erst in der textlichen Begründung erläutert. Es wird angeregt, alle verbindlichen und unverbindlichen Planzeichen klar zu kennzeichnen, um	Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da die textlichen Festlegungen die zeichnerischen Festlegungen in ihrer Rechtsqualität und Bindungswirkung ergänzen. Zudem besteht die Gefahr, dass durch Kennzeichnung der Ziele und Vorranggebiete die LEP-Karte im Maßstab 1:300.000 die Verständlichkeit eher reduziert statt verbessert wird.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
die Rechtsqualität direkt sichtbar zu machen. Eine direkte Kennzeichnung als Ziel (Z) oder Vorranggebiet (VR) sowie Textkapitelverweise in der Legende sollen eingeführt werden, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Festlegungen zu verbessern.	
Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren	
Es wird angeregt zu ergänzen, dass neben technischen Planungen immer auch naturnahe Planungen / Maßnahmen zur Überflutungsgefahrenprävention zu erwägen sind.	Dieser Anregung wird in der aktuellen Fassung des LEP NRW bereits entsprochen. Für Hochwasserschutz und zur Überflutungsprävention werden bereits naturnahe Planungen bzw. Maßnahmen festgelegt, insbesondere wenn sie dem passiven Hochwasserschutz dienen. Beispiele hierfür sind Renaturierung von Gewässern sowie Rückhalteflächen und Überschwemmungsbereiche
Es wird vorgeschlagen Gefahrenzonenpläne einzuführen, die die Zulässigkeit von Landnutzungen differenzierter steuern können. Diese Pläne sollen auf der Gefahr von Hochwasserereignissen basieren und bereits in vielen europäischen Ländern etabliert sein. Basierend auf Gefahrenzonenplänen sollen zusätzliche Vorranggebiete mit eingeschränkter Nutzung definiert werden, insbesondere in Risikogebieten, die extremen Hochwassern (HQextrem) ausgesetzt sind. Hier sollen bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden, die gegenüber Hochwasserfolgen besonders empfindlich sind. Die landesplanerische Vorgabe solle dann nicht nur einen Prüfauftrag enthalten, sondern auch eine substanzielle Rechtswirkung entfalten, damit die Regelungen konkrete Auswirkungen haben und nicht als inhaltsleere Hüllen verbleiben. Die Gefahrenzonenplanung wird als klimaangepasste Maßnahme betrachtet, die eine verfahrensbeschleunigende Grundlage für eine risikobasierte Planung bietet und die Kommunen in die Lage versetzt, eine fundierte Planung auf Basis von Hochwassergefahren umzusetzen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. In Deutschland und auch in NRW ist der Hochwasserschutz stark durch föderale Strukturen geprägt, bei denen die Bundesländer die Verantwortung für den Hochwasserschutz und die Zonierung von Gefahrengebieten tragen. Der rechtliche Rahmen ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die EU-Hochwasserrichtlinie vorgegeben. Statt Gefahrenzonenpläne, die häufig konkrete Zonen für Hochwasserschutzmaßnahmen definieren, wird in NRW der Fokus auf Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten gelegt. Diese Karten bieten eine differenzierte Darstellung von Überschwemmungsgebieten und Risikozonen. Sie sind das zentrale Instrument, um Hochwassergefahren zu erkennen und Vorsorgemaßnahmen zu planen, ohne eine ständige Zonierung zu etablieren. Die Bezirksregierungen erarbeiten für die Gewässerstrecken NRWs Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Nach § 74 Absatz 3 WHG müssen die Gefahrenkarten jeweils für die Gebiete nach Absatz 2 Satz 1 WHG Angaben enthalten zum Ausmaß der Überflutung, zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand und zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss. Der LEP und die Regionalpläne beinhalten Vorgaben, wie mit hochwassergefährdeten Gebieten
Es wird angeregt, differenzierte Gefahrenzonenpläne zu erstellen, die nicht nur Überschwemmungsgebiete, sondern auch Gebiete mit hohen Fließgeschwindigkeiten oder Einstautiefen abdecken. Diese Pläne sollten die Zulässigkeit von	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Nutzungen steuern, um hochwassergefährdete Gebiete besser zu schützen.	umzugehen ist. In Bauleitplänen wird konkretisiert, wie bestimmte Flächen genutzt werden können. Die Zonierung erfolgt also nicht in einem allgemeinen Gefahrenzonenplan, sondern in einzelnen Planungen auf verschiedenen Ebenen.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Hinweis auf den Prüfungsbedarf und gegebenenfalls spezielle Lösungen im Sinne von Ziel 7.4-6 zusätzlich erforderlich sei.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da Ziel 7.4-6 auf fachrechtliche Regelungen verweist, die nach europäischem Recht den Prüfungsbedarf vorgeben.
Es wird angeregt, die Festlegung und die Erläuterungen dahingehend anzupassen, dass auch besondere Anforderungen solcher Infrastrukturen (z. B. des hafenaffinen Gewerbes) oder das Fehlen ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen im jeweiligen Gemeindegebiet in der Abwägung berücksichtigt werden.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen, beispielsweise besonderen Anforderungen von Infrastrukturen des hafenaffinen Gewerbes, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu diesem Grundsatz redaktionell zu überarbeiten sind, da sich darin Zielformulierungen befinden.	Dieser Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
Es wird angeregt, dass der Grundsatz 7.4-8 in ein Ziel überführt wird, um die veränderte Risikosituation im Zusammenhang mit den zunehmenden Hochwasserrisiken und Extremwetterereignissen aufgrund des Klimawandels besser zu berücksichtigen. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) setzt nach den großen Hochwasserschäden der letzten beiden Jahrzehnte den notwendigen Rahmen, der durch die Raumordnung der Länder berücksichtigt werden muss.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 7.4-8 des LEP-E verlangt, dass Regionalplanung, Bauleitplanung und andere Planungsverfahren in deichgeschützten Gebieten sowie in Risikogebieten außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete (im Sinne des § 78b Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Vorsorgeaspekte berücksichtigen sollen. Würde diese Vorgabe als Ziel der Raumordnung formuliert, wäre eine strengere landesplanerische Regelung erforderlich, als sie § 78b WHG vorsieht: Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssten rechtlich den Überschwemmungsgebieten gleichgestellt werden. Dies würde jedoch die im WHG bewusst vorgenommene Differenzierung der Gebietskategorien aufheben und die Systematik des Fachrechts konterkarieren. Denn § 78b WHG formuliert lediglich eine Berücksichtigungspflicht. Wird in einer landesplanerischen Festlegung explizit auf § 78b WHG verwiesen, bleibt die dort angelegte Abwägungspflicht bestehen. Eine landesplanerische Festlegung, die als Ziel wirken soll, müsste dagegen endabgewogen sein. Der Verweis auf § 78b WHG verhindert gerade diese

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Endabgewogenheit und steht damit der Formulierung eines Ziels der Raumordnung entgegen. Eine Formulierung als Ziel wäre auch systematisch nicht sinnvoll. Die Vorgabe ist bewusst als Grundsatz ausgestaltet und damit auf eine einzelfallbezogene, risikobasierte Abwägung ausgerichtet. Nur eine solche flexible Bewertung wird den erheblichen Unterschieden in der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Nutzungen gerecht: Kritische Infrastrukturen wie Krankenhäuser erfordern im Hochwasserkontext ungleich höhere Schutzstandards als etwa landwirtschaftliche Nutzungen. Diese differenzierte Betrachtung ist fachlich zwingend und kann nur über eine Abwägung im Einzelfall geleistet werden. Ein Ziel der Raumordnung könnte eine solche Differenzierung gerade nicht leisten; es müsste starre, vorgelagerte Festlegungen treffen und würde damit der fachlichen Komplexität und den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Genau deshalb erscheint die Ausgestaltung als Grundsatz methodisch folgerichtig.
Zur Vermeidung von Zielkonflikten wird angeregt in der Festlegung darauf hinzuweisen, dass bestehende oder geplante kritische Infrastrukturen, wie Erdkabel, vor potenziellen Restriktionen durch die Rückgewinnung von Retentionsflächen geschützt werden müssen. Auch wenn der Bundesraumordnungsplan Hochwasser Bestandschutz für bestehende Infrastrukturen gewährt, sollten Maßnahmen im Nahbereich dieser Infrastrukturen sorgfältig berücksichtigt werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Maßnahmen im Nahbereich geschützter Infrastrukturen die potenziellen Auswirkungen auf diese Anlagen im LEP NRW berücksichtigt werden sollten, da der BRPH in diesem Zusammenhang keine ausreichende Sensibilität für bestehende Infrastrukturen zeigt.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen, beispielsweise bestehenden oder geplanten kritischen Infrastrukturen wie Erdkabel, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der gestiegenen Anforderungen, auch aus dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser, weiterhin die städtebauliche Entwicklung einer Kommune gewährleistet bleiben. Durch weitere landesplanerische Vorgaben dürfen diese Auflagen nicht	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Konkretisierung des Grundsatzes 7.4-8 wird im Rahmen der Anpassungspflicht an den BRPH umgesetzt. Die kommunale Planungshoheit wird durch die Änderung des Grundsatzes nicht weiter

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit führen.	eingeschränkt, da die Ziele des BRPH ohnehin in der Bauleitplanung zu beachten sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass neben technischem Hochwasserschutz (z. B. Rückhaltebecken) die Flächenvorsorge einen entscheidenden Aspekt darstellt. Der LEP sollte Konzepte der multifunktionalen Flächennutzung unterstützen. Der Entwurf sollte klarere Vorgaben machen, wie Städte und Gemeinden an die veränderten Klimabedingungen bzw. Starkregen angepasst werden können. Der LEP muss dies als fachübergreifendes Ziel formulieren und eine stärkere Verknüpfung mit Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Stadtentwicklung erwirken.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Änderungen in Ziel 7.4-7 im 2. Entwurf der 3. Änderung des LEP ergänzt die verpflichtende Rückgewinnung von Retentionsraum um weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, die der Flächenvorsorge für den Hochwasserschutz dienen können.
Es wird angeregt eine verbindliche Festlegung im LEP aufzunehmen, um die Gefahren durch Starkregen zu adressieren und geeignete Vorsorgemaßnahmen wie Schwammstadtkonzepte und Niederschlagsrückhalt zu fördern. Starkregenereignisse, die durch den Klimawandel zunehmen werden, sollten in der Planung stärker berücksichtigt werden.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Im LEP sind ausreichende Festlegung zum Schutz vor Hochwasser getroffen. Die konkrete Umsetzung von Schwammstadtkonzepten und Niederschlagsrückhaltmaßnahmen ist vor allem eine Aufgabe der Kommunen. Diese sind für die Bauleitplanung und Stadtentwicklung zuständig und können, beispielweise durch Bebauungspläne oder städtebauliche Verträge, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Schwammstadtkonzepten und Niederschlagsrückhalt festlegen.
Es wird angeregt, dass der LEP auch Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel einbeziehen sollte, um die Städte widerstandsfähiger gegenüber extremen Wetterereignissen zu machen. Verbindung mit dem Klimawandel wird die Notwendigkeit unterstrichen, nicht nur Hochwasserschutz, sondern auch die Auswirkungen von Starkregen zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Landesplanungsgesetz NRW sieht nach §12 Abs. 2 vor, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen Fachbeiträge und Konzepte, beispielweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, zu berücksichtigen sind.
Es wird angeregt, zusätzlich Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz auszuweisen, um verbindliche Abwägungsgrundlagen für die Raumplanung zu schaffen.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die textlichen Festlegungen sind ausreichend um den Hochwasserschutz planerisch in NRW zu gewährleisten. Die Regionalplanungsbehörden haben jedoch die Kompetenz weitere Planzeichen für die jeweiligen Regionalpläne einzuführen, wenn sie dies aufgrund regionaler Erfordernisse für erforderlich halten.
Es wird angeregt die Erläuterungen um folgenden Passus zu ergänzen: „Hierbei sind auch die Belange räumlich angrenzender Ober- und Unterlieger besonders im Einwirkungsbereich von	Dieser Anregung wird gefolgt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Fließgewässern einer Risikoabwägung zu unterziehen.“	
Es wird angeregt das Thema Hochwasserschutz als integraler Bestandteil der räumlichen Gesamtplanung im LEP zu berücksichtigen, besonders im Hinblick auf die Zunahme von Starkregenereignissen und steigender Hochwassergefahr.	Dieser Anregung wird in der aktuellen Fassung des LEP NRW bereits entsprochen. Hierzu wird auf Kapitel 7.4 verwiesen.
Es wird angeregt die Renaturierung von Gewässern, insbesondere von Flüssen, als Festlegung im LEP zu verankern, da natürliche Flussläufe und Auen eine wichtige Rolle im Hochwasserschutz spielen können.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Renaturierung von Gewässern ist rechtlich vor allem durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz, v.a. § 36, verankert, die Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten ökologischen Zustands von Gewässern fordern. Eine weitere landesplanerische Festlegung wird nicht als erforderlich angesehen.
Es wird die Ergänzung einer Festlegung empfohlen, welche die Flächenversiegelung begrenzt und Entsiegelungsmaßnahmen in urbanen Gebieten fördert. Grünflächen und wasserdurchlässige Beläge sind für den Hochwasserschutz sowie eine klimaangepasste Stadtentwicklung von Bedeutung.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP kann Flächenversiegelung und Entsiegelungsmaßnahmen nur indirekt beeinflussen, indem grundlegende Vorgaben für die Flächennutzung festgelegt werden. Die konkrete Regelung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt jedoch in der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene, die detaillierte Vorgaben zur Flächenversiegelung und zur Umsetzung von Entsiegelungsmaßnahmen trifft. Durch weitergehende verbindliche Vorgaben zur Begrenzung der Flächenversiegelung und zur Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen würde die kommunale Planungshoheit eingeschränkt.
Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen	
Streichung:	
Die Streichung im Grundsatzes 7.5-2 wird von mehreren Beteiligten kritisch bewertet, da diese eine erhebliche Schwächung des Schutzes der landwirtschaftlichen Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nach sich zieht, wenn durch die Regionalplanung keine Landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt werden. Auch außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume können Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft liegen. Eine Auseinandersetzung der Planung mit diesem Belang wird als zwingend erforderlich gesehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörden sind angehalten landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsgebiete in ihren Regionalplänen auszuweisen. Mit in Kraft treten der 3. Änderung des LEP entsteht ein Planerfordernis. Der Schutz von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, die nicht als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt werden, sind im Rahmen der Abwägung mit anderen Nutzungen zu berücksichtigen.
Es wird angeregt den zur Streichung vorgesehenen Passus in Grundsatz 7.5-2 sowie die	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Streichung des Passus bleibt bestehen,

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
zugehörigen Erläuterungen im LEP beizubehalten. Dies sei besonders wichtig für Kommunen, die über wenige Freiflächen verfügen. Aufgrund der geringen Reserven haben die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen eine höhere Bedeutung, weshalb die Planung diesen Belang berücksichtigen müsse.	da die wertvollen landwirtschaftlichen Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer landwirtschaftlicher Nutzung durch die Regionalplanungsbehörden auf Grundlage eines Fachbeitrags nach § 12 Abs. 2 LPlG NRW als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden sollen und einer der landwirtschaftlichen entgegenstehenden Nutzung, beispielsweise Siedlungsentwicklung oder Verkehrstrassen, nicht in Anspruch genommen werden sollen. Für landwirtschaftlich hochwertige Flächen, die nicht als Kernräume festgelegt werden, bietet die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Vorbehaltsgebiet) einen Grundschutz. Für eine Inanspruchnahme muss abgewogen werden, ob der Schutzzweck der entsprechenden landwirtschaftlichen Fläche einer anderen Nutzung gegenüber höherwertig ist oder nicht. Durch die Streichung des Passus wird der Schutz von landwirtschaftlichen Flächen nicht verringert, da der Belang weiterhin in der Planung berücksichtigt werden muss und deshalb eine Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Böden nicht notwendig ist. Einer Ausnahmeregelung bedürfe es lediglich, wenn landwirtschaftliche Flächen als Vorranggebiete gesichert würden. Darüber hinaus bedarf es keiner Übergangsregelung, da mit in Kraft treten der 3. Änderung des LEP ein Planerfordernis für die Regionalpläne zur Anpassung an die geänderten Festlegungen des LEP besteht.
Es wird darauf hingewiesen, dass der zur Streichung vorgesehene Passus aus umweltfachlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf den Bodenschutz, abgelehnt wird. Landwirtschaftliche Böden sind aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, Rolle bei der Wasserspeicherung, Nährstoffkreislauf und Erosionsschutz von hoher Schutzwürdigkeit. Sie tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei. Zudem sind landwirtschaftliche Flächen entscheidend für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und die Nahrungsmittelproduktion. Sie helfen Umweltbelastungen zu reduzieren, Ressourcen zu sparen und nachhaltigere Raumstrukturen zu fördern. Es ist zu prüfen, ob der Grundsatz in seiner ursprünglichen Form beibehalten werden kann.	
Die weitgehende Streichung der Inhalte des bisherigen Grundsatzes 7.5-2 wird kritisiert; es fehlt eine Begründung und es wird angeregt zu prüfen, ob alter und neuer Grundsatz (7.5-3) komplementär zum besseren Schutz landwirtschaftlicher Flächen wirken könnten.	
Der zur Streichung vorgesehene Passus wird kritisch gesehen. Die Regelung sollte dahingehend geändert werden, dass nur ausnahmsweise wertvolle landwirtschaftliche Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden können.	
Da zwischen der Streichung des Verbots hochwertige landwirtschaftliche Böden für andere Nutzungen heranzuziehen und der tatsächlichen Ausweisung der Kernräume in den Regionalplänen eine Schutzlücke entstehen kann, wird eine zeitliche Übergangsregelung angeregt. Diese soll sicherstellen, dass hochwertige landwirtschaftliche Flächen auch in der Übergangsphase ausreichend geschützt bleiben.	
Gewächshäuser:	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Die Errichtung von Gewächshäusern, insbesondere großräumigen, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass diese das Landschaftsbild des siedlungsnahen Bereichs beeinträchtigen und somit die Erholungsfunktion des Freiraums verschlechtern. In Kommunen mit geringem Freiflächenanteil würde dieses Vorhaben das Defizit weiter vergrößern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nur um einen klarstellenden Hinweis, da Gewächshäuser und Nebenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Der Hinweis dient der Vereinfachung der Planung, falls eine Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, beispielweise aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Problemen, nicht in Aussicht gestellt werden kann und eine Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich wird.
Die Klarstellung zu Gewächshäusern und Nebenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird kritisch gesehen, da sie durch Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen wichtige Funktionen des Naturhaushalts beeinträchtigen. Bodenfunktionen, Grundwasserneubildung sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen zumindest zeitweise verloren. Auch bei vollständigem Rückbau bleibt der temporäre Verlust von Freiraumfunktionen bestehen.	
Es wird eine Präzisierung der Erläuterungen gefordert: Gewächshäuser und Nebenanlagen sollen nur dann zulässig sein, wenn sie als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Außenbereich einzuordnen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine Bauleitplanung für neue Gewächshäuser und Nebenanlagen zum einen auch dazu dienen kann für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB möglichen Nutzungen Erschließungen oder ähnliches festzusetzen. Auch möglich ist bereits nach Ziel 2-3 Satz 4 Ausnahme im 1 SpStr. LEP-E NRW eine Bauleitplanung für Gewächshäuser und Nebenlagen angrenzenden an den Siedlungsraum, die dann auch über die Erweiterungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hinausgehen können. Zudem können bestehende Standorte von Gewächshäusern nach Ziel 2-3 Satz 4 Ausnahme im 2. SpStr. LEP-E NRW auch angemessen erweitert werden.
Weiteres:	
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch zu Ziel 10.2-15 besteht.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, aber können nicht nachvollzogen werden. Ziel 10.2-15 sorgt dafür, dass hochwertige Ackerböden nur durch Agri-Photovoltaikanlagen, nicht durch klassische Freiflächenphotovoltaikanlagen, in Anspruch genommen werden dürfen. Insofern unterstützt Ziel 10.2-15 auch eher Grundsatz 7.5-2.
Es wird eine ausgewogene Abwägung bei der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gefordert. Der Schutz	Die Anregung wird zur Kenntnis. Es wird auf die neue Regelung in Ziel 10.2-14 Absatz 2 LEP-E

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
landwirtschaftlicher Flächen soll gewahrt bleiben, gleichzeitig muss der Ausbau erneuerbarer Energien im ländlichen Raum praktikabel sein. Dafür sind klare und flexible Auswahlkriterien notwendig, wobei Photovoltaik, Landwirtschaft und Windkraft gemeinsam betrachtet werden sollten.	verwiesen. Eine Änderung des Entwurfs ist deshalb nicht erforderlich.
Es wird vorgeschlagen, einen Grundsatz zur Förderung des ökologischen Landbaus aufzunehmen. Dieser zeichnet sich durch nachhaltige Bewirtschaftungsmethoden wie geschlossene Stoffkreisläufe, vielfältige Fruchtfolgen, tiergerechte Haltung sowie den Verzicht auf chemisch-synthetische Betriebsmittel und Gentechnik aus. Als Leitfaden für den Ausbau dient die Öko-Landwirtschafts-Strategie NRW 2020.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da es im Rahmen des LEP nicht möglich ist einer Form der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethode Vorrang zu geben und diese zu fördern.
Es wird kritisch angeregt, dass der Grundsatz 7.5-2 zu einem Ziel aufgewertet werden sollte, der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen nicht nur auf den Freiraum beschränkt bleiben darf und Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch neue Verkehrsinfrastruktur ausgeschlossen werden müssen. Entsprechend sollte der betreffende Erläuterungstext gestrichen werden.	Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Eine verbindliche Zielvorgabe zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Hochstufung als Vorranggebiet ist aufgrund der bereits bestehenden Flächennutzungskonkurrenzen und Vielzahl von Vorranggebieten nicht möglich. Bei Planungen und Maßnahmen ist der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein entsprechendes Gewicht beizumessen, um den Schutz gegenüber anderen Nutzungen zu gewährleisten.
Wegen der Bedeutung der Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen wird eine Zielvorgabe von Grundsatz 7.5-2 gefordert.	
Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Streichung im Grundsatz 7.5-2 in der Begründung nicht bzw. nicht ausreichend erläutert wird.	
Es wird darauf hingewiesen, dass der New Park im Widerspruch zu den Zielen des LEP, der unter anderem den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Stärkung des ländlichen Raums vorsieht, steht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für den New Park als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben in Datteln/Waltrop (330 ha landwirtschaftliche Nutzflächen) ist die Abwägung zugunsten des landesbedeutsamen Standortes erfolgt. Im 2. Entwurf wird dem Belang der Landwirtschaft mehr Rechnung getragen dadurch, dass im möglichen Energiepark nur noch Windenergieanlagen und Agri-PV-Anlagen und keine klassische Freiflächensolarenergie erlaubt sind und damit in diesem Bereich des New Park weiterhin überwiegend landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Grundsatz 7.5-3 Landwirtschaftliche Kernräume	
Siedlungsentwicklung:	
Es wird ausgeführt, dass die Siedlungsentwicklung erschwert wird, da sich die Ausweisung der landwirtschaftlichen Kernräume an der Bodengüte orientiere. In Regionen mit hoher Bodenfruchtbarkeit steht der Grundsatz in Konkurrenz mit Flächen der Siedlungsentwicklung, da ausgewiesene LWK nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nutzungen, die dem Vorbehalt der Landwirtschaftlichen Kernräume entgegenstehen, beispielweise Siedlungsentwicklung, sollen möglichst auf Flächen außerhalb der Kernräume verwiesen werden. Den Landwirtschaftlichen Kernräumen ist bei der Abwägung ein stärkeres Gewicht beizumessen. Trotzdem ist es möglich diesen Vorbehalt im Rahmen der Abwägung für eine flächensparsame und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu überwinden, wenn die Siedlungsentwicklung alternativlos ist. Die Siedlungsentwicklung wird verschärft, jedoch nicht verhindert. Es handelt sich bei Landwirtschaftlichen Kernräumen nicht um Vorranggebiete, sondern um Vorbehaltsgebiete.
Es wird angeregt, dass die Siedlungsentwicklung in Regionen mit hoher landwirtschaftlicher Bodengüte durch den Grundsatz erschwert wird. Sollten alle diese Flächen als landwirtschaftliche Kernräume aufgenommen werden, so wird die Siedlungsentwicklung deutlich erschwert.	
Mehrere Beteiligte regen an für die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen bereits auf Ebene des LEP-Ausnahmetatbestände aufzunehmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, auch in landwirtschaftlichen Kernräumen Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch nehmen zu können, wenn keine anderen Planungsalternativen in Siedlungsbereichen vorhanden sind.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Landwirtschaftlichen Kernräumen um Vorbehaltsgebiete handelt, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Demnach kann der Vorbehalt der besonderen landwirtschaftlichen Nutzung oder besonders hochwertigen Böden im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Würde es sich bei der Festlegung 7.5-3 um ein Vorranggebiet handeln, welches für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen ist und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet auszuschließen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, bedürfe es einer Ausnahmeregelung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, wenn keine anderen Planungsalternativen in Siedlungsbereichen vorhanden sind.
Es wird angeregt für diese Ausweisung Landwirtschaftlicher Kernräume eine maximale Flächenbegrenzung pro Kommune zu definieren, um eine unverhältnismäßige Ausweisung im Verhältnis zu sonstigen Flächen für Kommunen zu verhindern.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Kernräume ist durch die jeweilige Regionalplanungsbehörde auf Grundlage des Fachbeitrags nach § 12 Abs. 2 LPlG unter Berücksichtigung weiterer Belange festzulegen. Entsprechend werden auch hier

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	angesprochene im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung auch kommunale Belange angemessene Berücksichtigung finden,
Es wird angeregt, dass die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume zu weiteren Beschränkungen der kommunalen Planungshoheit führt, da diese Räume für die der Landwirtschaft entgegenstehenden Vorhaben nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei den Landwirtschaftlichen Kernräumen um Vorbehaltsgebiete handelt,
Weiteres:	
Mit Einführung des Grundsatzes 7.5-3 wird ein Verstoß gegen das Raumordnungsgesetz gesehen, da landwirtschaftliche Flächen und die Sicherung standortgebundener Rohstoffe gleichwertig abzuwägen sind. Die Landesplanung dürfe keine vorwegnehmende Einschränkung der Abwägung auf Regionalplanungsebene vornehmen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Zudem sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Der LEP verankert lediglich Arbeitsaufträge an die Regionalplanungsbehörden wonach BSAB als Vorranggebiete und Landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsgebiete zu sichern sind. In den Regionalplänen sind die Festlegungen unter Berücksichtigung von Fachbeiträgen und -konzepten sowie unter Berücksichtigung kommunaler Planungen zu treffen und planerisch zu sichern.
Der neue Grundsatz 7.5-3 knüpft an Grundsatz 10.2-16 an wodurch jedoch ohne räumliche Festlegung unklar bleibt, welche Flächen betroffen sind. Es wird die fehlende Konkretisierung angemerkt und eine klare Orientierung durch die Landesplanung gefordert. Ziel ist es, sowohl die Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen als auch den Ausbau erneuerbarer Energien ausgewogen zu berücksichtigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Grundsatz 7.5-3 knüpft nicht an Grundsatz 10.2-16 an, sondern greift die schon seit Längerem bestehende Idee, die z. B. in der Planungsregion Detmold auch bereits umgesetzt wurde, auf, besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen über eine neue Form der Vorbehaltsgebiete zu sichern. Ziel der Festlegung ist die Schaffung besserer Voraussetzungen zur raumordnerischen Sicherung landwirtschaftlich wertvoller Flächen. Grundsatz 10.2-16 unterstützt diesen neuen Grundsatz, indem in landwirtschaftlichen Kernräumen (und vergleichbaren Flächen) nur Regional- und Bauleitplanung für Agri-PV betrieben werden soll, um so die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend weiter ermöglichen zu können. Im Bereich der Windenergie … Die notwendige planerische Konkretisierung und

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Orientierung wird daher bewusst als Aufgabe regionaler Flächenausweisungen auf Grundlage eines Fachbeitrages ausgestaltet, um vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten sachgerechte Abwägungen der relevanten, u.a. hier genannten Belange zu ermöglichen.
Mehrere Beteiligte regen an, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen dazu führen kann die Auswahl an möglichen landwirtschaftlichen Flächen für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen zu verringern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Ziel 10.2-14 LEP-E verwiesen und der Möglichkeit Agri-Photovoltaikanlagen in Landwirtschaftlichen Kernräumen errichten zu können.
Es wird die Festlegung als landesplanerisches Ziel und Instrumentierung der Kernräume als „Vorranggebiete“ und expliziter Ausschluss von Windenergienutzung und Freiflächenphotovoltaik in diesen Vorranggebieten gefordert.	Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Eine verbindliche Zielvorgabe zum Schutz landwirtschaftlicher Kernräume und die Hochstufung als Vorranggebiet ist aufgrund der bereits bestehenden Flächennutzungskonkurrenzen und Vielzahl von Vorranggebieten nicht möglich. Bei Planungen und Maßnahmen ist der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein entsprechendes Gewicht beizumessen, um den Schutz gegenüber anderen Nutzungen zu gewährleisten. Windenergienutzung und Agri-Photovoltaikanlagen können mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sein.
Die Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume kann zu Nutzungskonflikten mit rohstoffsichernden Flächen führen, da die bisherigen Kriterien die gesamte Bandbreite der Bodenwertzahlen abdecken und wenig zweckdienlich erscheinen. Vorgeschlagen wird, nur Flächen mit einer Bodenwertzahl über 55 Punkten als landwirtschaftliche Kernräume zu definieren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sofern aufgrund regionaler Gegebenheiten besondere Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Belangen und Belangen der Rohstoffsicherung auftreten, kann die Regionalplanung dem durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf Grundlage eines planerischen Konzeptes begegnen. Dies erscheint aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten eine sachgerechtere Vorgehensweise als die angeregte landesweite, pauschale Vorgabe einer Bodenwertzahl für landwirtschaftliche Kernräume, sowohl im Hinblick auf Belange der Rohstoffsicherung als auch im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange.
Es wird angeregt nicht nur Böden mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft (Landwirtschaftliche Kernräume) zu schützen, sondern auch Böden, die ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential sind in der Regionalplanung eher als Bereiche für den Schutz der Natur zu sichern und unterliegen der Funktion von Vorranggebieten.
Es wird gefordert, dass alle landwirtschaftlichen Flächen generell geschützt und mit einem	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die landwirtschaftlichen Flächen unterliegen mit dem

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
eigenen Planzeichen versehen werden sollten, nicht nur besonders ertragreiche Ackerflächen. Dabei sollte der Schutz auch auf Grünland ausgeweitet werden, da es wichtige Funktionen für Kohlenstoffspeicherung, Tierwohl und Artenvielfalt erfüllt.	Planzeichen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich einem allgemeinen Schutz. Der Schutz von Grünland unterliegt dem Planzeichen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung einem gleichwertigen Schutz. Es handelt sich bei beiden Planzeichen um Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
Es wird gefordert, nur kleinflächige, besonders wertvolle Böden als Landwirtschaftliche Kernräume auszuweisen und klare Ausnahmen für Energieinfrastrukturprojekte zu ermöglichen, um den Schutz der Landwirtschaft und den Ausbau erneuerbarer Energien in Balance zu halten.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörden entscheiden auf Grundlage eines Fachbeitrags, der insbesondere durch die Landwirtschaftskammer erstellt wird und einheitliche Kriterien heranzuziehen sind, in Abwägung mit anderen Belangen, wo Landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Da es sich nicht um Vorranggebiete handelt, ist eine Ausnahme für Energieinfrastrukturprojekte nicht erforderlich. Im Rahmen der Abwägung kann diesen Projekten ein größeres Gewicht gegenüber dem Erhalt von Funktion und Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen beigemessen werden.
Es wird angeregt, dass Ausweisung Landwirtschaftlicher Kernräume nicht flächendeckend erfolgt und dass Ausnahmen für agrarstrukturverträgliche Vorhaben weiterhin zugelassen bleiben.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörden entscheiden auf Grundlage eines Fachbeitrags, der insbesondere durch die Landwirtschaftskammer erstellt wird und einheitliche Kriterien heranzuziehen sind, in Abwägung mit anderen Belangen, wo Landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsgebiete gesichert werden.
Mehrere Beteiligte regen an, dass in Landwirtschaftlichen Kernräumen die Ziele des Klima-, Natur- und Gewässerschutz unberührt bleiben und Maßnahmen weiterhin möglich sein sollten.	Dieser Anregung wird gefolgt.
Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik hier pauschal unberücksichtigt bleiben und dies nicht nachvollziehbar sei.	Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die Belange der Freiflächen-Photovoltaik werden nicht pauschal unberücksichtigt gelassen, sondern ergeben sich aus den hierfür einschlägigen Festlegungen und Erläuterungen (zu 10.2-14 in der vorliegenden Änderung sowie zu den Festlegungen 10.2-15 ff. des Kap. 10.2 des LEP); insoweit wird auf die dortigen Ausführungen zur

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Freiflächen-Photovoltaik in Bezug auf landwirtschaftliche Kernräume verwiesen. Auch in Bezug auf die Windenergie greift der Einwand nicht. Weder ist ein Ausschluss von Windenergieanlagen intendiert noch ist ein unmittelbarer regelungsbedürftiger Nutzungskonflikt erkennbar. Vielmehr ist regelmäßig von einer Vereinbarkeit von Windenergie und landwirtschaftlicher Nutzung auszugehen, da Windenergieanlagen lediglich punktuelle Flächeninanspruchnahmen verursachen und keine großräumigen, mit der landwirtschaftlichen Nutzung unvereinbaren Eingriffe bewirken.
Es wird um eine Klarstellung in den Erläuterungen gebeten, inwieweit durch Siedlungs- oder Verkehrsprojekte erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die über produktions-integrierte Maßnahmen hinausgehen, in den landwirtschaftlichen Kernräumen zulässig sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf den neuen Grundsatz 7.2-7 des 2. Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen. Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen muss in der Abwägung entschieden werden, ob der Vorbehaltsfunktion ein stärkeres Gewicht beigemessen wird als dem Erhalt der Funktion und Wertigkeit der Landwirtschaftlichen Kernräume.
Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der geplanten Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume erheblichen Klärungsbedarf gibt. Der neue Grundsatz suggeriert einen höheren Schutzstatus, obwohl Kernräume rechtlich gleichgestellt mit den bestehenden AFAB-Flächen sind. Der Begriff „besondere Eignung“ bleibt unklar und ist ohne messbare Kriterien, insbesondere für Bodenwertzahlen, nicht operationalisierbar. Zudem fehlen eindeutige Regelungen zur Inanspruchnahme der Kernräume, etwa für Verkehrsinfrastruktur. Fachliche Bewertungen zeigen, dass nahezu alle Flächen als wertvoll eingestuft werden, sodass der tatsächliche Mehrwert der Kernräume fraglich ist. Dadurch besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung innerhalb der Landwirtschaft („erste und zweite Klasse“). Vor einer verbindlichen Festlegung müssen die methodischen Grundlagen überarbeitet und präzisiert werden, um eine sachgerechte, nachvollziehbare und rechtssichere Differenzierung innerhalb der Agrarräume zu gewährleisten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden genauso wie die Landwirtschaftlichen Kernräume als Vorbehaltsgebiete gesichert und unterliegen demnach der gleichen Schutzwürdigkeit. Eine Inanspruchnahme der Kernräume für Verkehrszwecke sollte vermeiden werden, allerdings ist dies im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt, dass die Definition landwirtschaftlicher Kernräume nicht den Regionen überlassen werden sollte. Stattdessen müssen einheitliche Kriterien festgelegt werden, um besonders bedeutsame Flächen klar abzugrenzen und deren höhere Bedeutung gegenüber anderen Raumnutzungen im LEP zu begründen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regionen entscheiden auf Grundlage eines Fachbeitrags, der insbesondere durch die Landwirtschaftskammer erstellt wird und in den einheitlichen Kriterien heranzuziehen sind, wo Landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsgebiete gesichert werden.
Es wird angeregt, dass Landwirtschaftliche Kernräume Maßnahmen zum Gewässer- und Hochwasserschutz nicht behindern dürfen. Insbesondere müssen Gewässerentwicklungen und Auenflächen weiterhin genutzt werden können.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Festlegung von 7.5-3 um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist dieser der Abwägung zugänglich. Es handelt sich nicht um ein verbindliches Ziel der Raumordnung mit Beachtenspflicht.
Es wird angeregt, dass bei Planungen für Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sport- und Spielanlagen sowie erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Kernräume nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Ziel ist, den Schutz landwirtschaftlicher Kernräume gegenüber anderen Nutzungen, insbesondere Siedlungs- und Verkehrszwecken, klarzustellen.	Dieser Anregung wird zum Teil gefolgt. Es wird auf den neuen Grundsatz 7.2-7 des 2. Entwurfs zur 3. Änderung des LEP verwiesen, nach dem die Regionalplanung einen stärkeren Beitrag zur besseren räumlichen Steuerung der Umsetzung entsprechender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen leisten soll.
Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
Zustimmung Zahlreiche Stellungnahmen signalisieren eine breite Zustimmung zu den Ergänzungen im Grundsatz 8.1-1.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht.
Ablehnung wegen Unklarheit der Regelungskompetenz Einzelne Stellungnahmen werfen die Frage nach der Regelungskompetenz der Raumordnung für den anzustrebenden vorrangigen Ausbau des ÖPNV und der Angebote des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen auf. Mit Blick auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Kommunen, seien die möglichen Konsequenzen und die sich daraus ergebenen Probleme unklar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Die Festlegung richtet sich unter anderem an die kommunale Bauleitplanung; die in dieser Ergänzung adressierten Gemeinden können dem z. B. nachkommen, indem sie in ihren Bebauungsplänen Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäuser festsetzen. Die vorgenommenen Ergänzungen des Grundsatzes sollen den Grundsatz weitergehend konkretisieren und damit die Wirksamkeit erhöhen. Die erste Ergänzung zielt darauf ab, gerade in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen – als den Bereichen in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens, die über das beste Angebot an Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen und die bei der weiteren Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 vorrangig berücksichtigt werden sollen – der Entwicklung des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie der Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) Vorrang einzuräumen. Mit der zweiten Ergänzung wiederum soll der Siedlungsraum insgesamt – also insbesondere zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche, (weitere) Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – als Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur festgelegt werden. Im Rahmen des Landesverkehrsmodells von Nordrhein-Westfalen (als Grundlage für die jeweiligen Bedarfspläne) führt dies dazu, das zukünftige verkehrliche Maßnahmen auch die Schwerpunkte der zukünftig möglichen Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Dies gilt auch für die Planung anderer raumbedeutsamer Maßnahmen im Verkehrsbereich. Beide Ergänzungen verbessern damit die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem und tragen darüber hinaus der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 7 ROG enthaltenen Forderung Rechnung, vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger zu verbessern. Insofern besteht hier durchaus eine Kompetenz für die Raumordnung. In den Erläuterungen wird darüber hinaus noch ausdifferenziert, welche Aufgaben die Kommunen dabei übernehmen können.
Fördermittel Einige Stellungnahmen fordern für die Realisierung neuer Radverkehrsverbindungen eine langfristige finanzielle Förderung durch das Land.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Fördermaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur 3. LEP-Änderung.
Ansprüche Militärstraßengrundnetz Eine einzelne Stellungnahme fordert, dass die Planung der Verkehrsinfrastruktur auch den Ansprüchen des Militärstraßengrundnetzes entsprechen soll.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei den militärischen Anforderungen zur Befahrbarkeit (Breite, Durchfahrtshöhe, Tragfähigkeit etc.) von vorhandenen und geplanten Straßen um spezielle Eigenschaften handelt, die aufgrund ihrer Kleinteiligkeit weder auf Ebene des LEP vorgegeben noch Gegenstand von Regionalplänen sein können, da viel zu detailliert. Sie können bei Neubau oder Ertüchtigung von

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Straßenbauwerken in den konkreten Genehmigungsverfahren eine Rolle spielen und dort eingebracht werden.
Verkehrsentwicklung im ländlichen Raum Einige Stellungnahmen gehen auf die im Vergleich zu verdichteten Räumen besondere Situation im ländlichen Raum ein und fordern zusätzlich eine Berücksichtigung der dortigen verkehrlichen Situation.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungen werden ergänzt um den Satz: "*Bei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen in Gemeinden mit geringer verdichteten Siedlungsstrukturen (z. B. im ländlichen Raum) können daraus sich ergebende Erschwernisse für die vorrangige Entwicklung des ÖPNV sowie der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes in der Umsetzung des Grundsatzes berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auch auf die Regelungen des ÖPNVG NRW verwiesen.*" Der Plangeber hat die unterschiedliche Situation im ländlichen Raum im Blick und verweist darauf. Die besonderen Mobilitätsanforderungen im ländlichen Raum werden nicht beschränkt.
Wirtschaftsverkehre und Fußverkehre Einige Stellungnahmen weisen auf die Bedeutung der regionalen und überregionalen Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr hin und fordern, diesen Aspekt aufzunehmen. Ebenso wird gefordert, den Fußverkehr und seinen Ausbau als Teil jeder Wegekette und als Rückgrat einer umweltfreundlichen, gesunden und entschleunigten Mobilität zu benennen und zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt und die Erläuterungen werden ergänzt um nachfolgenden Satz: "*Dabei soll die regionale und überregionale Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr weiterhin gewährleistet werden. Der Fußverkehr ist Rückgrat einer umweltfreundlichen Mobilität für alle Menschen; der Ausbau von vernetzten und barrierefreien Fußwegen soll ebenfalls berücksichtigt werden.*"
Ablehnung Einzelne Stellungnahmen lehnen eine einseitig vorrangige Entwicklung des ÖPNV ab.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt und die Erläuterungen werden ergänzt um nachfolgenden Satz: *"Dabei soll die regionale und überregionale Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr weiterhin gewährleistet werden.*“ Hauptsächlich aber werden Verbesserungen der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität angestrebt und damit auch der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 7 ROG enthaltenen Forderung Rechnung getragen, vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Verkehrsträger zu verbessern. Die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche werden alleine aufgrund ihrer Infrastrukturausstattung in aller Regel häufiger aufgesucht werden als andere Räume und damit auch höhere Verkehrsbelastungen aufweisen. Die Regelungen tragen damit auch dazu bei, Fehlinvestitionen im Bereich der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu vermeiden. Die damit verfolgte stärkere Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung kann umwelt- und klimaschädliche Verkehre (oder zumindest deren Zunahme) vermeiden und damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG). Im Übrigen befasst sich der LEP neben dem Personenverkehr in Kapitel 8.1 Verkehr und Transport auch mit dem Güter- und Wirtschaftsverkehr. Insbesondere ist hier auf den Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser zu verweisen.
Zuständigkeit ÖPNV - Korrektur Einige Stellungnahmen weisen auf einen Fehler bezüglich der Zuständigkeiten der Gemeinden hinsichtlich der kommunalen Verkehrsplanung im ÖPNV hin.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt. Die Festlegung einschl. Erläuterungen werden korrigiert: "*Dabei sind die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden nicht nur als Träger der Bauleitplanung (z. B. Festsetzung von Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäusern), sondern auch als Träger der kommunalen Verkehrsplanung gefragt.*"
Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr	
Zustimmung Die Stellungnahmen zur Ergänzung der Erläuterungen haben überwiegend Zustimmung zum Ausdruck gebracht.	Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Erläuterungen erfolgt insofern nicht.
Stillgelegte Schienentrassen alternativ auch für Radschnellverbindungen Vereinzelt wurde angeregt, für stillgelegte Schienentrassen zwischen einer alternativ möglichen Nutzung als Radschnellverbindungen und einer Nutzung für Schienenverkehr einen Vorrang zugunsten des Schienenverkehrs planerisch festzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Erläuterungen. Nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden, sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich. Vor dem Hintergrund der Planung für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan ist über die Zuordnung dieser Nutzung oder ggfs. einer Nutzung als Schienentrasse von geeigneten stillgelegten Schienentrassen regionalplanerisch im Einzelfall unter Einbeziehung der Verkehrsträger zu entscheiden.
Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen	
Zustimmung Zahlreiche Beteiligte stimmen dem Grundsatz ausdrücklich zu.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen; eine (erneute) Änderung des LEP-Änderungsentwurfs erfolgt insoweit nicht.
Ergänzung bezüglich Förderung Einige Stellungnahmen aus dem kommunalen Raum unterstützen den Grundsatz, aber heben ergänzend neben einer Verankerung landesplanerischer Grundsätze zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im LEP NRW gleichfalls auf eine umfassende finanzielle Förderung durch das Land NRW ab.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt insofern nicht. Haushalts- und Fördermittel sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur 3. LEP-Änderung. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, Nahmobilität, das heißt insbesondere den Rad- und Fußgängerverkehr, gleichwertig neben den öffentlichen Personenverkehr und motorisierten Individualverkehr zu stellen. Grundsatz 8.1-13 unterstützt dieses Ziel bezüglich des Radverkehrs. Die Kommunen können sich aktiv in den Planungsprozess des Landes einbringen und auch eigene Konzepte entwickeln.
Festlegung der Darstellung in Regionalplänen Einige Stellungnahmen, die den Grundsatz befürworten, fordern gleichzeitig eine Festlegung der Darstellung der Trassen in den Regionalplänen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und den Anregungen wird teilweise gefolgt, indem die Erläuterungen um nachfolgenden Satz ergänzt werden: "*Die Trassen für Radschnellverbindungen und Radvorrangnetze sollen mindestens in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan dargestellt werden in Verbindung mit einem konkretisierenden Grundsatz und in der kommunalen Bauleitplanung sollen die Trassen vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.*“
Vorrang Landwirtschaft Einige Stellungnahmen fordern gegenüber der Planung von Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Vorrang wird der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber der Trassenplanung für Radschnellverbindungen und Radvorrangnetz nicht

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
landesweite Radvorrangnetz einen Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung.	eingeräumt, um diese im Freiraum überhaupt planerisch zu ermöglichen. Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten. Mit der 3. LEP-Änderung soll eine insgesamt nachhaltigere Mobilitätsentwicklung unterstützt werden, um so einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Übrigen ist diese Festlegung als Grundsatz der Abwägung zugänglich. Sie ist mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und kann bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen auch überwunden werden. Ebenso werden mit Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte im LEP die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsprozess berücksichtigt.
Radverkehr und kommunale Planung Einige Kommunen geben an, dass den Gemeinden eine übergeordnete Planung übergestülpt würde, ohne die örtlichen Gegebenheiten ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere könnten hierdurch die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden erschwert werden oder am örtlichen Bedarf vorbei geplant werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht. Die Kommunen können sich aktiv in den Planungsprozess des Landes einbringen und eigene Konzepte entwickeln. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, Nahmobilität, das heißt insbesondere den Rad- und Fußgängerverkehr, gleichwertig neben den öffentlichen Personenverkehr und motorisierten Individualverkehr zu stellen. Grundsatz 8.1-13 unterstützt dieses Ziel bezüglich des Radverkehrs. Begleitende Radvorrangrouten an Bundes- und Landesstraßen liegen in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW, die übrigen Radvorrangrouten in der Baulast der Kreise beziehungsweise Kommunen. Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zählen gem. §3 Abs. 1 Pkt 1 Landesstraßen einschließlich Radschnellverbindungen des Landes zu den öffentlichen Straßen. Die Bestimmung von Wegen, Straßen oder Teilen von diesen zur Radschnellverbindung nimmt das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den jeweils als Träger der Straßenbaulast betroffenen Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden vor.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	
Zustimmung zum Grundsatz 8.2-8 Die Mehrzahl der Beteiligten begrüßen den neuen Grundsatz 8.2-8.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert.
Der Grundsatz 8.2-8 soll gestrichen werden. Ein Beteiligter fordert, dass der Grundsatz 8.2-8 gestrichen wird, weil die Energiewende zum Scheitern verurteilt sei etc.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Dass die Energiewende zum Scheitern verurteilt sei, kann nicht bestätigt werden. Im Jahr 2024 entfielen bereits 59,0 Prozent der Gesamtstromerzeugung in Deutschland auf erneuerbare Energieträger.
Der Grundsatz 8.2-8 soll zu einem Ziel hochgestuft werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass der Grundsatz 8.2-8 in ein Ziel geändert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Der Anregung, den Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung zu ändern, wird nicht gefolgt, da ein Ziel der Raumordnung hinreichend konkret und abschließend abgewogen sein muss. Dies zu erreichen wäre nicht möglich.
Nichtbetroffenheit. / Keine Bedenken. / Kenntnisnahme. Einige Beteiligte teilen mit, dass sie nicht betroffen sind oder keine Bedenken gegen den Grundsatz haben oder den Grundsatz nur zur Kenntnis nehmen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen am Landesentwicklungsplan ergeben sich hieraus nicht.
Im Grundsatz 8.2-8 sollen „Wasserstoffspeicher“ ergänzt werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass die im Grundsatz 8.2-8 genannten Anlagen um „Wasserstoffspeicher“ ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Im Grundsatz 8.2-8 wird „Wasserstoffspeicher“ ergänzt.
Der Grundsatz 8.2-8 soll um Standorte ehemaliger Atomkraftwerke ergänzt werden. In einer Stellungnahme wird angeregt, dass der Grundsatz 8.2-8 auch auf ehemalige Atomkraftwerke ausgeweitet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplan wird insofern nicht geändert. Der Grundsatz betrifft nur Braun- und Steinkohlenkraftwerke, die nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (oder vorher) außer Betrieb genommen wurden bzw. werden. Atomkraftwerke fallen nicht darunter. Es ist nicht sinnvoll, den Grundsatz 8.2-8 auf ehemalige Atomkraftwerksstandorte auszuweiten, weil für Atomkraftwerke andere Regelungen für deren Stilllegung und Abbau gelten (Atomrecht) als für

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Braun- und Steinkohlekraftwerke. Der Grundsatz 8.2-8 verhindert im Übrigen nicht, dass die im Grundsatz 8.2-8 genannten Anlagen nicht auch auf ehemaligen Atomkraftwerksstandorten geplant werden könnten.
Der Grundsatz 8.2-8 soll um Bioenergie-, Wasser- und Geothermiekraftwerke ergänzt werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass die im Grundsatz aufgeführten Anlagen zur Nachnutzung der ehemaligen Kraftwerksstandorte um Bioenergie-, Wasser- und Geothermiekraftwerke ergänzt werden.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert. In Zukunft werden Wasserstoffkraftwerke bzw. H2-ready-Kraftwerke essentiell für die Systemstabilität der Stromnetze und somit die Versorgungssicherheit mit Strom sein. Deshalb haben diese Kraftwerke eine besondere Priorität und Bedeutung, weshalb sie im Grundsatz 8.2-8 explizit genannt werden. Eine Ausweitung auf Bioenergie-, Wasser- und Geothermiekraftwerke ist nicht zielführend, da diese Anlagen nicht in diesem Maße auf die infrastrukturellen Voraussetzungen klassischer Stein- und Braunkohlekraftwerke angewiesen sind. Darüber hinaus haben Braun- und Steinkohlekraftwerksstandorte oft einen großen Abstand zu Wohnbebauungen. Die Wärmeenergie aus Geothermieanlagen müsste deshalb über weite Strecken dorthin transportiert werden.
Der Grundsatz 8.2-8 soll um EE-Anlagen ergänzt werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass die ehemaligen Kraftwerksstandorte auch für Erneuerbare Energie-Anlagen genutzt werden sollen und der Grundsatz 8.2-8 dahingehend ergänzt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht verändert. Der Anregung, die stillgelegten Kraftwerksstandorte auch für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu nutzen, wird nicht gefolgt. Die stillgelegten Kraftwerksstandorte sollen bevorzugt für Anlagen der Energiewende genutzt werden, die die in der Regel dort vorhandenen Infrastrukturen (Hochspannungsleitungen, Umspannwerke, Gasleitungen, Verkehrsanbindungen usw.) nachnutzen können. Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien können in der Regel auf vielen unterschiedlichen (Frei-)Flächen realisiert werden und benötigen auch nicht diesen Umfang an Infrastrukturen. Deshalb sollen die genannten Kraftwerksstandorte für diese speziellen Anlagen reserviert werden.
Der Grundsatz 8.2-8 soll um „Schalt- und Umspannanlagen“ und „Rotierende Phasenschieber“ ergänzt werden und es soll	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
klargestellt werden, dass es auch bei ehemaligen Kraftwerksstandorten zu zusätzlichem Leitungsbau kommen kann. Zwei Stellungnehmende regen an, dass der Grundsatz 8.2-8 um „Rotierende Phasenschieber“ und „Schalt- und Umspannanlagen“ ergänzt wird und dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass es bei den ehemaligen Kraftwerksstandorten trotz vorhandener Leitungsinfrastrukturen zu einem zusätzlichen Leitungsinfrastrukturausbau kommen kann.	Die Anregung wurde geprüft. „Schalt- und Umspannanlagen“ und „Rotierende Phasenschieber“ sind sinnvolle Ergänzungen. Diese Energiewendeanlagen benötigen große Flächen und können die auf den ehemaligen Kraftwerksstandorten bereits vorhandene Infrastruktur nutzen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplan, Grundsatz 8.2-8, wird um „Schalt- und Umspannanlagen“, „Rotierende Phasenschieber“ ergänzt. Zudem wird in den Erläuterungen klargestellt, dass es auch bei ehemaligen Kraftwerksstandorten zu zusätzlichem Leitungsbau kommen kann.
Der Grundsatz 8.2-8 soll um Gaskraftwerke erweitert werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass im Grundsatz 8.2-8 nicht nur die Nachnutzung von ehemaligen Braun- und Steinkohlekraftwerken, sondern auch die Nachnutzung von ehemaligen Gaskraftwerksstandorten geregelt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Der Anregung, den Grundsatz 8.2-8 um ehemalige Gaskraftwerksstandorte zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 8.2-8 verhindert nicht, dass neue Kraftwerke auch auf alten Gaskraftwerksstandorten geplant werden. Im Gegensatz zu Braun- und Steinkohlekraftwerken gibt es für Gaskraftwerke aber kein Beendigungsgesetz oder ähnliche Gründe für die Stilllegung.
Beim Grundsatz 8.2-8 soll bei Elektrolyseuren wegen des Wasserbedarfs eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass bei den Elektrolyseuren auch der erforderliche Wasserbedarf bei der Standortauswahl berücksichtig werden sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Die Einzelfallbetrachtung (Wasserbedarf etc.) des jeweiligen Elektrolyseurs erfolgt auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.
Im Einzelfall können Standorte für Konverter auch auf anderen Flächen vorteilhafter sein. In einer Stellungnahme wird angeregt, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-8 ergänzt wird, dass es im Einzelfall auch vorteilhaft sein kann, dass Konverter an anderen Standorten errichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Grundsatz 8.2-8 reserviert bestimmte Kraftwerksstandorte vorrangig für Konverter und die anderen im Grundsatz genannten Anlagen. Das schließt jedoch nicht aus, dass diese Anlagen nicht auch an anderen Standorten realisiert werden können, wenn das vorteilhafter ist.
Im Grundsatz 8.2-8 soll „nach dem Kohleverstromungsgesetz“ gestrichen werden, weil es KW gibt, die schon vorher abgeschaltet wurden.	Der Anregung wird inhaltlich gefolgt. Im Grundsatz 8.2-8 wird der Satz geändert:

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass es Braun- und Steinkohlekraftwerke gibt, die vor dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz abgeschaltet wurden und auch diese miterfasst werden sollten.	"*Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft ~~nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz oder vorher~~ außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden*." In den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-8 wird folgender Satz ergänzt: "… *Zudem gibt es Braun- und Steinkohlekraftwerksstandorte, die vor dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz stillgelegt wurden*. …"
Streichung „überwiegend“ im Grundsatz 8.2-8 In wenigen Stellungnahmen wird gefordert, dass im Grundsatz 8.2-8 „überwiegend“ gestrichen wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern teilweise geändert. Der Anregung, das Wort "überwiegend" im Grundsatz 8.2-8 zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Beschränkung auf "überwiegend" stellt bereits einen Kompromiss dar. Von Seiten der Energiewirtschaft und der Energieverwaltungen wird zum Teil gefordert, dass die ehemaligen Kraftwerksstandorte zu 100% für Anlagen der Energiewende wiedergenutzt werden sollen. Von anderen Seiten wird gefordert, dass die Anlagen der Energiewende gar nicht bevorzugt werden sollten. "Überwiegend" heißt mindestens 51%. Da es sich um einen raumordnerischen Grundsatz und kein Ziel der Raumordnung handelt, könnte dieser Wert im begründeten Einzelfall nach Abwägung ggf. auch unterschritten werden. Allerdings werden die Kraftwerkstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem vom Anwendungsbereich des Grundsatzes 8.2-8 ausgenommen. Diese Standorte werden gemeinsam mit den Kommunen durch die Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) entwickelt. Über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der PSW wird sichergestellt, dass bei der zukünftigen Entwicklung dieser Kraftwerksstandorte insgesamt mindestens 50

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Hektar, perspektivisch auch bis zu 100 Hektar, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure zur Verfügung gestellt werden.
Die ehemaligen Kraftwerksstandorte sollen flexibel für unterschiedliche Planungen nutzbar sein. Keine Einengung auf Energiewendeanlagen. Einige Stellungnahmen bemängeln, dass der Grundsatz 8.2-8 bezüglich der Nachnutzung der ehemaligen Kraftwerksstandorte zu eng gefasst sei. Diese Standorte sollten flexibel für alle möglichen anderen Nachnutzungen offenstehen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplan wird insofern teilweise geändert. Der Regelungsinhalt des Grundsatzes 8.2-8 ist ein umfassend abgewogener Kompromiss. Seitens der Energiewirtschaft und der Energieverwaltung wird zum Teil gefordert, dass die ehemaligen Kraftwerksstandorte zu 100 % ausschließlich für Energiewendeanlagen wiedergenutzt werden sollten und dies über ein strenges raumordnerisches Ziel erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz 8.2-8 ein guter Kompromiss, weil raumordnerische Grundsätze keine strenge Zielqualität haben und somit der Abwägung zugänglich sind. Zudem wird in den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-8 klargestellt, dass auf den Kraftwerksflächen bis zu 50 % auch andere Nutzungen möglich sind. Allerdings werden die Kraftwerkstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem vom Anwendungsbereich des Grundsatzes 8.2-8 ausgenommen. Diese Standorte werden gemeinsam mit den Kommunen durch die Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) entwickelt. Über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der PSW wird sichergestellt, dass bei der zukünftigen Entwicklung dieser Kraftwerksstandorte insgesamt mindestens 50 Hektar, perspektivisch auch bis zu 100 Hektar, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure zur Verfügung gestellt werden.
Der Grundsatz 8.2-8 soll vorgeben, dass 100% der ehemaligen Kraftwerksflächen nur für Energiewendeanlagen genutzt werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass die ehemaligen Kraftwerksflächen ausschließlich für Energiewendeanlagen genutzt werden sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht verändert. Die 50 % Regelung ist ein Ergebnis der Abwägung von unterschiedlichen Nutzungsansprüchen, die es bezüglich der stillgelegten Kraftwerksstandorte gibt. In der Regel sind die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	betroffenen Kraftwerksstandorte sehr groß, weshalb es vertretbar ist, dass auf diesen Flächen in untergeordnetem Maße ggf. auch andere Nutzungen realisiert werden können.
Es sollen auch in anderen Bereichen (mit zeitweiligem Stromüberschuss) Anlagen zur Speicherung und Verwendung von Strom zugelassen werden. Ein Beteiligter schlägt vor, dass auch andere Bereiche für die Speicherung und Verwendung von Überschussstrom zugelassen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Der Grundsatz 8.2-8 verhindert nicht, dass die im Grundsatz 8.2-8 genannten Anlagen auch in anderen Bereichen gebaut werden können.
Mit dem Rückbau der Kraftwerke soll das Landschaftsbild, der Umweltschutz und die Ökologie verbessert werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass durch den Rückbau der Kraftwerke die Ökologie, das Landschaftsbild und der Umweltschutz verbessert werden sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplan wird insofern nicht geändert. Die Nachnutzung ehemaliger Kraftwerksstandorte für die im Grundsatz 8.2-8 genannten Anlagen ist ökologisch sinnvoll, weil dadurch verhindert wird, dass diese Anlagen auf Freiflächen gebaut werden und dort eine neue, zusätzliche Freiflächenversiegelung erfolgt. Deshalb ist das Flächenrecycling eine nachhaltige Flächenpolitik. Zudem dienen die neuen (im Grundsatz 8.2-8 genannten) Anlagen dem Umwelt- und Klimaschutz. Die Veränderungen des Landschaftsbildes können nicht pauschal bewertet werden. Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.
Der Grundsatz 8.2-8 soll mit der Denkmalpflege in Einklang gebracht werden (insb. beim Kraftwerk Frimmersdorf). In einer Stellungnahme wird auf den möglichen Denkmalschutz der ehemaligen Kraftwerksstandorte hingewiesen. Dieser soll berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern teilweise geändert. Bei der Regelung 8.2-8 handelt es sich um kein strenges Ziel der Raumordnung, sondern nur um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich. Deshalb können sich im Einzelfall nach planerischer Abwägung auch andere Nutzungen durchsetzen. Zudem wird in den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-8 klargestellt, dass bis zu 49 % der ehemaligen Kraftwerksflächen auch für andere Nutzungen vorgesehen werden können. Der Grundsatz 8.2-8 stellt insofern einen Kompromiss nach einem umfassenden Abwägungsprozess dar. Seitens der Energiewirtschaft und Energieverwaltung wird zum Teil gefordert, dass die ehemaligen Kraftwerksflächen zu 100 % für Energiewendeanlagen genutzt werden sollen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	und im Landesentwicklungsplan dazu ein strenges raumordnerisches Ziel formuliert werden soll. Allerdings werden die Kraftwerkstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem vom Anwendungsbereich des Grundsatzes 8.2-8 ausgenommen. Diese Standorte werden gemeinsam mit den Kommunen durch die Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) entwickelt. Über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der PSW wird sichergestellt, dass bei der zukünftigen Entwicklung dieser Kraftwerksstandorte insgesamt mindestens 50 Hektar, perspektivisch auch bis zu 100 Hektar, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure zur Verfügung gestellt werden.
Beim Grundsatz 8.2-8 sollen Verdrängungskonflikte fossil/regenerativ vermieden werden. Ein Beteiligter regt an mögliche Verdrängungskonflikte fossil/regenerativ zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Nach Prüfung werden keine Verdrängungskonflikte gesehen, da absehbar nur noch regenerative Infrastrukturen benötigt werden.
Der Ausbau der Infrastrukturen soll durch den Grundsatz 8.2-8 nicht verzögert werden, weil auf das Freiwerden der Kraftwerksstandorte gewartet wird. In einer Stellungnahme wird angemerkt, dass es nicht dazu kommen sollte, dass sich der Ausbau der Energiewendeinfrastrukturen verzögert, weil auf das Freiwerden der Kraftwerksstandorte gewartet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht verändert. Es ist nicht erkennbar, dass der Ausbau der Infrastruktur der Erneuerbaren Energien durch den Grundsatz 8.2-8 reduziert oder aufgeschoben wird.
Hinweis auf einen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass der Grundsatz 8.2-8 in einem Flächennutzungsplan bzw. in einem Bebauungsplan für ein Kraftwerk bereits umgesetzt wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert.
Es werden allgemeine Hinweise auf Transportleitungen und Zulassungsverfahren gegeben. Einige Beteiligte geben allgemeine Hinweise zu Transportleitungen und Verfahren.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen am Landesentwicklungsplan ergeben sich hieraus nicht. Die Hinweise richten sich an die nachgelagerten Planungsebenen und sind dort erneut vorzutragen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Allgemeine Hinweise In einer Stellungnahme werden allgemeine Hinweise zur Transformation der Energieversorgung, der Bezahlbarkeit, dem beschleunigten Kohleausstieg in NRW u.a. gegeben. Es wird die schnelle planerische Umsetzung von neuen Kraftwerken, Speichern, Elektrolyseuren und Netzen gefordert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Mit der Stellungnahme wird der Grundsatz 8.2-8 unterstützt. Durch den Grundsatz 8.2-8 wird eine schnelle Umsetzung neuer Anlagen wie Kraftwerke, Speicher oder Elektrolyseur gefördert, da die ehemaligen Kraftwerksstandorte überwiegend bereits über die erforderlichen Infrastrukturen verfügen und die planerischen Voraussetzungen bereits geschaffen sind (anders als beim Neubau dieser Anlagen im Freiraum).
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Umstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ auf „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ 1. Bedenken hinsichtlich der Ausschlusswirkung und der Rechtsklarheit Ein Teil der Stellungnahmen äußert die Sorge, dass die Umstellung auf die Terminologie „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ zu neuen Rechtsunsicherheiten führen könne. Befürchtet wird insbesondere, dass hierdurch zusätzliche rechtliche Anforderungen an die planerische Begründung der Ausschlusswirkung entstehen, etwa im Hinblick auf die Bereitstellung „substanziellen Raums“ für die betroffene Nutzung. 2. Forderung nach größerer planerischer Flexibilität Demgegenüber wird hervorgehoben, dass eine wirksame Steuerung der Rohstoffgewinnung auch ohne zwingende Ausschlusswirkung möglich sei. Die Möglichkeit, Abgrabungsbereiche wahlweise mit oder ohne Ausschlusswirkung festzulegen, wird als geeignet angesehen, regional unterschiedlichen Steuerungsbedarfen Rechnung zu tragen. Erfahrungen aus der Planungspraxis werden insoweit als Beleg angeführt, dass der Verzicht auf eine Ausschlusswirkung nicht zwangsläufig zu einer ungesteuerten Entwicklung führt, sofern eine begleitende Beobachtung und ggf. Nachsteuerung erfolgt. 3.Bestandsschutz	Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die in Ziel 9.2-1 vorgenommene Änderung stellt jedoch ausschließlich eine Anpassung an die Terminologie des Raumordnungsgesetzes (§ 7 Abs. 3 ROG) dar und dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Begriffsverwendung. Mit der Umstellung auf den Begriff der „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ist keine materielle Änderung bisherigen Steuerungsintention verbunden, es werden hierdurch keine neuen oder weitergehenden rechtlichen Anforderungen an die Regionalpläne oder an die Ausgestaltung der Ausschlussplanung begründet. Somit wird auch nicht die Notwendigkeit nach einer Klarstellung des Bestandsschutzes gesehen. Zugleich ist mit der Regelung bewusst die Entscheidung verbunden, der Regionalplanung auch weiterhin die Wahl der jeweils sachgerechten Gebietstypen zu überlassen. Die Landesplanung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass sich die Fragen der Rohstoffsicherung in den einzelnen Planungsregionen sehr unterschiedlich darstellen und daher einer differenzierten, regional angepassten Lösung bedürfen. Die Möglichkeit, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowohl mit als auch ohne Ausschlusswirkung

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein weiterer Schwerpunkt der Anregungen betrifft die Rechtsklarheit im Übergang von der bisherigen zur neuen Terminologie. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Auslegungszweifeln ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass bereits festgelegte Vorranggebiete mit der bisherigen Steuerungswirkung fortgelten und nicht durch die sprachliche Anpassung infrage gestellt werden. Insbesondere wird ein Bedürfnis nach Klarstellung des Bestandsschutzes bestehender regionalplanerischer Festlegungen gesehen.	festzulegen, eröffnet den Regionalplanungsträgern den notwendigen Handlungsspielraum. Unabhängig von der konkret gewählten Festlegungsform ist in beiden Fällen eine ausreichende Vorsorge für die Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleistet. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung kann sachgerecht auf regionaler Ebene getroffen werden und ermöglicht eine bedarfsgerechte, rechtssichere und praktikable Steuerung der Rohstoffgewinnung im Land
Versorgungssicherheit In den Stellungnahmen zur Änderung von Ziel 9.2-1 wird die Frage der Versorgungssicherheit unterschiedlich bewertet. Teilweise wird geltend gemacht, dass die derzeit genehmigten Flächen und verfügbaren Mengen für Kies und Sand nicht ausreichten und angesichts erwarteter zusätzlicher Infrastrukturinvestitionen ein deutlich steigender Bedarf zu einer Unterdeckung führen könne und dies ingesamt nicht ausreichend berücksichtigt sei. Demgegenüber wird aus anderer Perspektive kritisiert, dass die im LEP verankerten Vorsorgezeiträume von 20 Jahren einseitig auf Versorgungssicherheit ausgerichtet seien und zu einer systematischen Überausweisung von Abgrabungsflächen führen könnten, ohne Umwelt- und Schutzgüter hinreichend zu integrieren. Ergänzend wird die Auffassung vertreten, dass die Mindestversorgungszeiträume sowie die herangezogenen Methoden der Bedarfsermittlung der vorsorgenden Rohstoffsicherung nicht gerecht würden.	Die vorgetragenen Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Ihnen steht gegenüber, dass die aktuellen Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings NRW landesweit Versorgungsreichweiten von über 20 Jahren ausweisen. Eine konkrete Gefährdung der Versorgungssicherheit lässt sich daraus derzeit nicht ableiten. Mit dem Rohstoffmonitoring wird die Bedarfsermittlung zudem um eine fortlaufende, datenbasierte Betrachtung ergänzt, die Prognoseaspekte aufgreift und eine Überprüfung sowie gegebenenfalls Anpassung der planerischen Grundlagen ermöglicht, so dass keine einseitig auf Versorgungssicherheit ausgerichteten Betrachtung erkennbar ist.
Klimaschutz In den Stellungnahmen wird geltend gemacht, dass der Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe zu einer dauerhaften Zerstörung von Böden als natürlichen CO_2-Speichern sowie von Filter- und Speicherfunktionen für das Grundwasser führe. Damit würden zugleich landwirtschaftliche Nutzflächen beeinträchtigt und die Grundlagen der regionalen Nahrungsmittelversorgung geschwächt. In diesem Zusammenhang wird auf die Schutzpflichten aus Art. 20a GG sowie auf entsprechende Rechtsprechung des	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Klimaschutzes und des Bodenschutzes sind im Rahmen der Raumordnung mit dem ebenfalls raumbedeutsamen Belang der Rohstoffsicherung untereinander und gegeneinander abzuwägen. Ziel 9.2-1 dient der vorsorgenden Sicherung heimischer Rohstoffe und steht damit nicht isoliert, sondern im Kontext weiterer Schutz- und Nutzungsinteressen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Bundesverfassungsgerichts verwiesen und die Auffassung vertreten, dass diese Belange im Landesentwicklungsplan nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt seien.	Mit der vorstehenden Änderung des LEP werden insbesondere durch Rohstoffmonitoring und Degressionspfad sachgerechte Instrumente eingeführt, um den Rohstoffabbau stärker am tatsächlichen Bedarf auszurichten und die Inanspruchnahme von Böden auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
Abgrabungsmonitoring Es wird kritisiert, dass die im Abgrabungsmonitoring bislang zugrunde gelegte Trendfortschreibung der Abbaumengen zu pauschal sei und bestehende Strukturen fortschreibe. Dadurch würden technologische Entwicklungen, insbesondere im Bereich von Recycling, Substitution und Kreislaufwirtschaft, nicht ausreichend berücksichtigt. Gefordert wird daher eine stärker innovationsorientierte Bedarfsermittlung, die Einsparpotenziale systematisch einbezieht und so zu einer Reduzierung des Primärrohstoffabbaus beiträgt.	Die Kritik an der bisherigen Trendfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorstehenden Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Bedarfsermittlung jedoch weiterentwickelt, indem das Abgrabungsmonitoring künftig durch ein Rohstoffmonitoring ergänzt wird, das Einsparpotenziale aus Recycling, Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen berücksichtigt. Damit wird die Prognosebasis verbreitert und eine stärker bedarfs- und innovationsorientierte Steuerung des Rohstoffabbaus ermöglicht.
Erläuterung zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume	
Versorgungs- und Planungssicherheit vs. Flächensparsamkeit und Ressourcenschonung Die Stellungnahmen machen deutlich, dass die vorgesehenen Versorgungszeiträume sehr unterschiedlich bewertet werden. Teile der Rohstoffwirtschaft sehen kürzere Planungshorizonte als unzureichend an, um Investitions- und Planungssicherheit angesichts hoher Investitionskosten, langer Genehmigungsverfahren und der industriellen Transformation zu gewährleisten. Demgegenüber wird aus kommunaler und zivilgesellschaftlicher Sicht betont, dass kürzere Versorgungszeiträume die Flächeninanspruchnahme begrenzen und den Freiraum schützen können; teilweise wird eine stärkere Verknüpfung der Rohstoffsicherung mit Instrumenten zur Verbrauchsreduktion gefordert.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Änderung ist es ausdrücklich nicht, die bestehenden Versorgungszeiträume neu festzulegen oder inhaltlich zu verändern. Anlass der Anpassung ist vielmehr, die Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 systematisch zu ordnen und klarzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund des neu eingeführten Ziels 9.2-4.
Weiterhin wird argumentiert, dass die bestehenden Mechanismen vollständige Ausbeutung bestehender Abbauflächen unterstützen und daher zu befürworten sind. Aus Sicht des Denkmal- und Kulturgüterschutzes wird schließlich auf das Spannungsverhältnis zwischen	Eine Neufassung der Versorgungszeiträume ist weder vorgesehen noch erforderlich. Die Versorgungssicherheit wird stattdessen dadurch gestärkt, dass das Abgrabungsmonitoring künftig durch eine prognostische Betrachtung im

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
rohstoffbezogenen Sicherungszeiträumen und dem Auftrag der dauerhaften Erhaltung von Kulturgütern hingewiesen und die Bedeutung von Monitoring und Prüfmechanismen betont.	Rahmen des Rohstoffmonitorings ergänzt wird. Gleichzeitig soll die Fokussierung auf Möglichkeiten der Degression noch stärker sicherstellen, dass die der Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) insbesondere für Kies und Sand möglichst flächensparend vorgenommen wird.
Methodik der Bedarfsermittlung (Abgrabungsmonitoring) Das Abgrabungsmonitoring wird teils als wichtige Datengrundlage, teils als alleinige Basis für Prognosen als nicht ausreichend bewertet. Kritisch gesehen werden vor allem methodische Vereinfachungen und der starke Rückgriff auf vergangenheitsbezogene Daten, die zukünftige Entwicklungen nur begrenzt abbilden. Mehrere Stellungnahmen regen an, die Bedarfsermittlung breiter aufzustellen und weitere Indikatoren jenseits des bisherigen Monitorings einzubeziehen. Zugleich wird ein Bedarf an klareren methodischen Vorgaben und Begrifflichkeiten für die Anwendung des Monitorings in der Regionalplanung gesehen. Für Festgesteine wird um Präzisierung des Monitoringsansatzes (Umfang und Turnus) gebeten.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die zentrale Kritik an der fehlenden prognostischen Aussagekraft des bisherigen Abgrabungsmonitorings wird aufgegriffen und durch die Einführung des ergänzenden Rohstoffmonitorings im Rahmen der LEP-Änderung adressiert. Dieses erweitert die Datengrundlage ausdrücklich um eine Bedarfsperspektive und stellt das Monitoring insgesamt breiter und zukunftsgerichteter auf. Das Abgrabungsmonitoring bleibt dabei als landeseinheitliche, methodisch konsistente Grunddatenerhebung erhalten. Es gewährleistet eine vergleichbare Ausgangsbasis für alle Planungsregionen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die konkrete Ableitung planerischer Kriterien und Konzepte – innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen Aufgabe der Planungsträger ist. Hinsichtlich der Festgesteine wird darauf hingewiesen, dass fachliche Vorarbeiten durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen derzeit noch laufen. Eine weitergehende Anpassung der Festlegungen zu diesem Zeitpunkt erscheint nicht erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Auswirkungen des Auslaufens des Braunkohleabbaus Es wird vorgetragen, dass die Streichung der Berücksichtigung von Abbaumengen aus den Braunkohletagebauen vor dem Hintergrund des vorgesehenen Ausstiegs aus der Braunkohlegewinnung zwar grundsätzlich nachvollziehbar sei. Zugleich werde jedoch darauf hingewiesen, dass der Wegfall dieser Abbaumengen zu einer erheblichen Reduktion des verfügbaren Rohstoffangebots führe. Dieser Rückgang wirke sich nach Auffassung der Stellungnehmenden unmittelbar auf die Versorgungslage und die Versorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen aus und müsse daher planerisch berücksichtigt werden. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass sich bestehende Versorgungsengpässe weiter verschärfen und die bedarfsgerechte Rohstoffversorgung des Landes beeinträchtigt werde.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird entgegnet, dass den aufgezeigten Auswirkungen durch eine sachgerechte Anwendung der bestehenden Instrumente begegnet werden kann. Sowohl das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring als auch die ergänzend vorgesehene prognostische Betrachtung im Rahmen des Rohstoffmonitorings ermöglichen es, die Auswirkungen der geschilderten Veränderungen rechtzeitig planerisch zu berücksichtigen. Zusätzliche planerische Instrumente erscheinen hierfür nicht erforderlich, da die vorhandenen Instrumente ausreichend geeignet sind, um die Versorgungssicherheit im Rahmen der bestehenden Ziele und Verfahren der Raumordnung sachgerecht zu bewerten und sicherzustellen.
Erläuterung zu Ziel 9.2-3 Fortschreibung	
Methodische Eignung und Aussagekraft des Abgrabungsmonitorings Mehrere Stellungnahmen stellen die Eignung des Abgrabungsmonitorings zur Feststellung eines Fortschreibungsbedarfs grundsätzlich in Frage. Kritisiert wird, dass das Monitoring von der Prämisse ausgehe, die in den Regionalplänen dargestellten BSAB-Flächen stünden vollständig für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Tatsächlich seien jedoch erhebliche Teile dieser Flächen aus zivilrechtlichen, eigentumsbezogenen oder fachrechtlichen Gründen nicht realisierbar. Insbesondere der zunehmende Flächendruck durch Landwirtschaft, Energieerzeugung, Ausgleichsmaßnahmen und andere Nutzungen wirke sich negativ auf die Verfügbarkeit aus. Hinzu komme, dass denkmalrechtliche Restriktionen im Einzelfall ganze Abgrabungsflächen dauerhaft ausschließen könnten. Darüber hinaus bilde das Monitoring betriebliche Effekte wie Produktionsdrosselungen bei sich erschöpfenden Lagerstätten methodisch nicht ab. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die Fortschreibung nicht allein auf das Abgrabungsmonitoring zu stützen, sondern um zusätzliche Informationen, etwa zu tatsächlich nicht	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik an der methodischen Eignung des Abgrabungsmonitorings greift nicht durch. Das Abgrabungsmonitoring ist als landesweit einheitliches Instrument zur Beobachtung des tatsächlichen Abgrabungsgeschehens ausgestaltet und dient als Planungsgrundlage zur raumordnerischen Sicherung der Rohstoffversorgung. Es trifft keine Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit oder raumordnerischen Eignung einzelner Flächen. Die Sicherstellung der raumordnerischen Eignung konkreter Flächen ist Aufgabe der Regionalplanung. Sofern belastbare Erkenntnisse über eine mangelnde Eignung oder tatsächliche Verfügbarkeit einzelner Flächen vorliegen, sind diese im Rahmen der Regionalplanung sachgerecht zu berücksichtigen und planerisch umzusetzen. Dies ist keine Frage der Regelungstiefe des Landesentwicklungsplans.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
verfügbaren Flächenanteilen oder betriebliche Daten, zu ergänzen.	Dem Anliegen einer ergänzenden Datengrundlage zum Abgrabungsmonitoring wird im Übrigen bereits entsprochen. Mit der Einführung eines ergänzenden Rohstoffmonitorings wird das Abgrabungsmonitoring künftig erweitert, ohne dessen landeseinheitliche Funktion in Frage zu stellen.
Begriffliche und fachliche Präzisierungen in den Erläuterungen Mehrere Stellungnahmen regen eine präzisere Fassung der Erläuterungen an. Vorgeschlagen wird, den Begriff des Abgrabungsmonitorings ausdrücklich als Grundlage für die Fortschreibung zu benennen, auch im Hinblick auf Festgesteine. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Versorgungszeitraum“ missverständlich sei und stattdessen klarer auf eine „Versorgungsuntergrenze“ oder die „Untergrenze des Versorgungszeitraums“ abgestellt werden sollte. Ergänzend wird fachlich klargestellt, dass das Abgrabungsmonitoring nicht jährlich, sondern in einem regional differenzierten zweijährlichen Turnus auf Grundlage der Luftbildbefliegungen fortgeschrieben wird und dies in den Erläuterungen korrekt abzubilden sei.	Die Anregung zur Klarstellung des Turnus des Abgrabungsmonitorings wird aufgegriffen und in den Erläuterungen entsprechend präzisiert. Darüber hinaus erscheinen weitergehende begriffliche oder fachliche Präzisierungen nicht erforderlich. Die bisherige landesweite Planungspraxis hat nicht erkennen lassen, dass die bestehenden Formulierungen zu Auslegungsproblemen geführt hätten. Die vorgeschlagenen Präzisierungen würden vielmehr neue Abgrenzungs- und Auslegungsfragen erzeugen, ohne einen erkennbaren fachlichen Mehrwert zu bieten. Hinsichtlich eines Monitorings für Festgesteine ist zu berücksichtigen, dass sich die Anforderungen fachlich deutlich vom Lockergesteinsabbau unterscheiden. Zwar wäre ein effizientes Monitoring grundsätzlich wünschenswert, es ist jedoch vor dem Hintergrund der bislang bewährten planerischen Praxis in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht erforderlich. Sobald entsprechend neue und belastbare fachliche Grundlagen vorliegen, können diese auch neue bewertet werden.
Vollzug, Umsetzbarkeit und Planungssicherheit Ein Teil der Stellungnahmen äußert Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit der neu gefassten Erläuterungen zur Fortschreibung. Zwar werde die Verpflichtung zur Ergänzung von BSAB-Flächen bei Unterschreiten der Versorgungszeiträume klarer formuliert, der konkrete Vollzug bleibe jedoch unbestimmt. Ein Teil der Stellungnahmen äußert Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit der neu gefassten	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Zweifel an der Vollziehbarkeit der Regelungen zu Ziel 9.2-3 sind vor dem Hintergrund der langjährig bewährten Praxis der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen nicht nachvollziehbar. Die Fortschreibung von Regionalplänen, einschließlich der Anpassung von BSAB-Festlegungen, ist ein etabliertes

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Erläuterungen zur Fortschreibung und verlangt den Vollzug zu konkretisieren. Es wird darauf abgestellt, die Erteilung einer Genehmigung sehr lange dauere. Durch Genehmigungsverfahren von über 10 Jahren können die zu genehmigenden Vorhaben dann mit Zielen der Raumordnung kollidieren.	Instrument, das in der Vergangenheit zuverlässig angewendet wurde. Auch die befürchtete Kollision zwischen den Zielen der Fortschreibung und langfristigen Genehmigungen für Abgrabungsvorhaben ist nicht zu erwarten. Über das Abgrabungsmonitoring werden fortlaufend die tatsächlichen Abbaumengen sowie die noch verfügbaren und raumordnerisch gesicherten Vorkommen erfasst. Dadurch bleibt die Versorgungslage kontinuierlich im Blick, sodass Fortschreibungserfordernisse rechtzeitig erkannt und planerisch berücksichtigt werden können.
Höhe der Versorgungshorizonte und Reichweiten In einigen Stellungnahmen werden die vorgesehenen Versorgungshorizonte als nicht ausreichend angesehen. Angesichts des hohen Kapitalbedarfs und langfristiger Investitionszyklen wird gefordert, eine Mindestversorgungssicherheit von mindestens 30 Jahren verbindlich sicherzustellen. Darüber hinaus wird die Ausweisung zusätzlicher Reserve- oder Potenzialflächen angeregt, die eine weitere mittelfristige Reichweite abdecken und Nutzungskonflikte mit anderen Festlegungen frühzeitig vermeiden sollen. Demgegenüber stehen Stellungnahmen, die die verkürzten Reichweiten ausdrücklich begrüßen, da sie aus ihrer Sicht eine flächensparendere Rohstoffsicherung ermöglichen und die vollständige Ausnutzung bestehender Lagerstätten fördern.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nachvollziehbar, dass aus Sicht unterschiedlicher Belange sowohl längere als auch kürzere Versorgungshorizonte gefordert werden. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Informationen des Abgrabungsmonitorings besteht jedoch derzeit kein Anlass, die festgelegten Versorgungszeiträume anzupassen. Die vorhandenen Regelungen gewährleisten eine ausreichende Versorgungssicherheit und bieten zugleich den notwendigen Spielraum, um auf künftige Entwicklungen im Rahmen der Regionalplanung zu reagieren.
Flächensparen sowie Umwelt- und Wasserbelange Mehrere Stellungnahmen heben positiv hervor, dass die Anpassungen bei den Versorgungshorizonten zu einer Reduzierung oder zumindest zu einer geringeren Ausweitung von BSAB-Flächen führen könnten. Dies wird insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht als Vorteil bewertet. Die geringere Flächeninanspruchnahme wird als Beitrag zu einem vorsorgenden Schutz von Grundwasser, Böden und Landschaft gewertet und als Schritt hin zu einer insgesamt flächensparenderen Abbautätigkeit verstanden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen ist entgegenzuhalten, dass hier offensichtlich ein verbreitetes Missverständnis vorliegt: die Versorgungszeiträume werden planerisch nicht neu festgelegt oder geändert, sondern es werden lediglich die Ergebnisse der Rechtsprechung zur 1. LEP-Änderung nachvollzogen. Im Übrigen werden die Hinweise zu flächensparenden Wirkungen sowie zu Umwelt- und Wasserbelangen zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Berücksichtigung gegenläufiger Belange und Raumverträglichkeit Insbesondere von Gemeinden und Bürgerinitiativen wird grundsätzliche Kritik daran geübt, dass Ziel 9.2-3 und seine Erläuterungen weiterhin nahezu ausschließlich am Rohstoffbedarf ausgerichtet seien. Moniert wird, dass Aussagen zum Umgang mit entgegenstehenden Belangen, etwa des Natur-, Klima-, Landschafts- oder Anwohnerschutzes, fehlen. Die Raumverträglichkeit von Abgrabungen stehe bei der Fortschreibung der BSAB-Flächen nicht im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wird der Eindruck geäußert, dass keine ergebnisoffene Abwägung vorgesehen sei, sondern der Rohstoffsicherung ein struktureller Vorrang eingeräumt werde.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch nicht nachvollzogen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fokus der Planänderung auf die Einführung eines Degressionspfades zielen die vorliegenden Änderungen in Gänze gerade direkt darauf ab, die gegenläufigen Belange sachgerecht abzuwägen und die Rohstoffsicherung insgesamt schonender und flächensparender auszugestalten.
Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	
Grundsätzliche Bewertung des Degressionspfads als Steuerungsinstrument Eine Reihe von Stellungnahmen erkennen an, dass ein Degressionspfad ein geeignetes Instrument sein kann, um den Flächenverbrauch durch die Gewinnung von Kies und Sand angesichts zunehmender Nutzungskonflikte im Freiraum zu begrenzen. Dabei wird der Degressionspfad als Ausdruck eines notwendigen Strategiewechsels verstanden, der dem Schutz von Natur, Landschaft, Boden, Wasser und Klima Rechnung trägt und auf eine höhere Akzeptanz der Rohstoffsicherung in besonders betroffenen Räumen zielt. Die Einbeziehung von Einsparpotenzialen aus Recycling, Substitution, materialeffizientem Bauen und alternativen Baustoffen wird als sachgerecht angesehen, da sie einen Übergang von einer rein rückwärtsgewandten Betrachtung des Abbaugeschehens hin zu einer stärker ressourcen- und flächenschonenden Perspektive ermöglicht. In diesem Zusammenhang wird positiv hervorgehoben, dass erstmals systematisch versucht wird, zukünftige Bedarfe und Einsparmöglichkeiten miteinander zu verknüpfen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, da sie den vorgenommen planerischen Ansatz stützen.
Kritik an Bestimmtheit, Verbindlichkeit und zeitlicher Perspektive	

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Neben dieser grundsätzlichen Zustimmung wird vielfach kritisiert, dass der Degressionspfad in seiner aktuellen Ausgestaltung zu unkonkret bleibe. Es wird beanstandet, dass weder quantitative Zielgrößen noch ein zeitlich klar strukturierter Absenkungspfad benannt werden. Dadurch entstehe der Eindruck, dass es sich eher um eine programmatische Zielsetzung als um ein wirksames Steuerungsinstrument handelt. Problematisiert wird insbesondere, dass die konkrete Ausgestaltung des Degressionsfaktors vollständig auf ein nachgelagertes Rohstoffmonitoring verlagert wird. Dadurch verbleiben wesentliche Abwägungsentscheidungen außerhalb des eigentlichen Planverfahrens. Dies wird als Defizit im Hinblick auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und rechtliche Belastbarkeit der Regelung wahrgenommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine quantitative oder zeitlich fixierte Degression kann jedoch nicht im LEP festgelegt werden, da sie von der tatsächlichen Entwicklung des Rohstoffbedarfs, der Recyclingpotenziale und der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt. Das Rohstoffmonitoring ist als ergebnisoffene, fachlich-wissenschaftliche Prognose konzipiert und ergänzt das Abgrabungsmonitoring um eine zukunftsgerichtete Bedarfsperspektive. Seine Methodik und Ergebnisse sind entsprechend nicht Gegenstand raumordnerischer Abwägungsentscheidungen und daher nicht selbst Gegenstand des LEP. Eine Vorfestlegung im LEP würde den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess vorwegnehmen und die bedarfsgerechte Rohstoffsicherung gefährden. Ziel 9.2-4 setzt daher bewusst einen offenen Rahmen, der eine sachgerechte und rechtssichere Umsetzung auf Grundlage belastbarer Prognosen ermöglicht.
Anforderungen an Methodik, Transparenz und Beteiligung beim Rohstoffmonitoring Ein zentrales Themenfeld betrifft die methodische Ausgestaltung des Rohstoffmonitorings. Es wird gefordert, dass dieses Monitoring transparent, fachlich belastbar und interdisziplinär angelegt sein muss. Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass bislang unklar sei, welche Datenquellen, Annahmen und Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und wie regionale Besonderheiten sachgerecht berücksichtigt werden sollen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Anspruch, dass das Monitoring nicht nur das bisherige Abbaugeschehen fortschreibt, sondern eine tatsächlich bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ermöglicht. Dabei sollen volkswirtschaftliche Aspekte, Nachfrageentwicklungen, technologische Veränderungen und regionale Rohstoffkreisläufe systematisch einbezogen werden, um eine belastbare Grundlage für regionalplanerische Entscheidungen zu schaffen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Methodik und Transparenz des Rohstoffmonitorings werden grundsätzlich geteilt. Das Rohstoffmonitoring wird jedoch bewusst parallel und außerhalb des LEP-Verfahrens erarbeitet. Es ist als ergebnisoffene, fachlich-wissenschaftliche Prognose konzipiert und ergänzt das rückblickend angelegte Abgrabungsmonitoring um eine zukunftsgerichtete, bedarfsorientierte Perspektive. Methodik, Datengrundlagen und Annahmen sind Teil der fachlichen Konzeptentwicklung und keine raumordnerischen Abwägungsentscheidungen. Sie sind daher nicht selbst Gegenstand des LEP, sondern dienen als fachliche Grundlage für nachfolgende regionalplanerische Entscheidungen und Abwägungen, ohne diese

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	vorwegzunehmen zu können. Dies gilt analog für die sachgerechte Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.
Ergebnisoffenheit versus Vorfestlegung der Degression Eine zentraler Kritikpunkt ist verbunden mit der Frage, ob mit Ziel 9.2-4 bereits eine Vorfestlegung auf sinkende Abbaumengen verbunden ist. Kritisch wird gesehen, dass der Begriff des Degressionspfads den Eindruck erwecken könne, ein Absenken des Abbaus sei politisch vorentschieden und das Monitoring diene lediglich der nachträglichen Legitimation. Demgegenüber wird betont, dass der Degressionsfaktor als objektives, ergebnisoffenes Instrument konzipiert sein müsse. Er solle sowohl Einsparpotenziale durch Sekundärrohstoffe abbilden als auch gegenläufige Entwicklungen berücksichtigen können. Insbesondere wird hervorgehoben, dass bei volkswirtschaftlich begründetem Anstieg der Nachfrage – etwa infolge von Infrastrukturinvestitionen oder konjunktureller Entwicklungen – auch ein steigender Rohstoffbedarf planerisch abzubilden sein müsse, sofern dieser nicht durch höhere Recyclingquoten kompensiert werden kann.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, inhaltlich aber zurückgewiesen. Eine Vorfestlegung findet nicht statt. Um den hier vorgebrachten Missverständnissen vorzubeugen, wird in den Erläuterungen klargestellt, dass das Rohstoffmonitoring als wissenschaftliche Prognose des Bedarfs auch volkswirtschaftlich steigende Bedarfe sachgerecht abbilden wird.
Bewertung von Recycling, Substitution und Kreislaufwirtschaftspotenzialen Breite Übereinstimmung besteht darin, dass Recycling, Substitution und Kreislaufwirtschaft zentrale Bausteine einer nachhaltigen Rohstoffstrategie sind. Die Einschätzung der tatsächlich verfügbaren zusätzlichen Potenziale fällt jedoch unterschiedlich aus. Einerseits wird davon ausgegangen, dass durch technologische Fortschritte, verbesserte Prozesse und rechtliche Anpassungen weitere Einsparungen möglich sind. Andererseits wird auf technische, qualitative und rechtliche Grenzen hingewiesen, etwa auf hohe bestehende Recyclingquoten, fehlenden Produktstatus von Ersatzbaustoffen, begrenzte Einsatzmöglichkeiten und steigende Aufbereitungskosten. Daraus ergibt sich die Forderung, dass der Degressionsfaktor nicht auf optimistischen	Die unterschiedlichen Einschätzungen zu Umfang und Grenzen von Recycling-, Substitutions- und Kreislaufwirtschaftspotenzialen werden zur Kenntnis genommen. Gerade vor diesem Hintergrund ist das Rohstoffmonitoring als empirisch fundierte, fachlich-wissenschaftliche Prognose angelegt, die auf anerkannten methodischen Standards beruht. Es soll die tatsächlichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen systematisch erfassen und bewerten.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Annahmen beruhen darf, sondern realistische Marktbedingungen, technische Machbarkeit und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen muss.	
Rücknahme von Flächen, Reserven und regionale Differenzierung In mehreren Stellungnahmen wird hervorgehoben, dass der Degressionspfad nicht lediglich zu einer zeitlichen Streckung neuer Flächenausweisungen führen dürfe. Vielmehr wird erwartet, dass bei einer Übererfüllung der Versorgungszeiträume auch eine tatsächliche Rücknahme bestehender Abgrabungsbereiche erfolgt. Die Empfehlung, zurückgenommene Flächen weiterhin als strategische Reserve zu sichern, wird teilweise als widersprüchlich zur Zielsetzung einer echten Flächenreduktion bewertet. Zugleich wird betont, dass die Wirkungen des Degressionspfads regional sehr unterschiedlich ausfallen können. Daher wird eine stärkere Differenzierung nach regionalen Belastungen, naturräumlichen Gegebenheiten und Versorgungsfunktionen als notwendig erachtet, um unverhältnismäßige Belastungen einzelner Räume zu vermeiden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass sie sowohl eine ausreichende Vorsorge für die Rohstoffversorgung als auch den Planungsträgern die Berücksichtigung anderer Belange ermöglicht. Ob und in welchem Umfang Flächen auf Grundlage von Abgrabungs- und Rohstoffmonitoring zurückgenommen oder angepasst werden, ist von den regionalen Planungsträgern im Rahmen der vorgesehenen Planverfahren zu entscheiden. Dabei sind die landesweit vorgegebenen Versorgungszeiträume einzuhalten, zugleich besteht ausreichender Spielraum, regionale Besonderheiten und Belastungen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird aus landesplanerischer Sicht die Erforderlichkeit einer landesweit einheitlichen – flächensparenden – Steuerung der Rohstoffsicherung mit der notwendigen Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Belastungssituationen durch die regionalen Planungsträger in angemessener Weise ausgeglichen.
Differenzierung nach Rohstoffarten Es wird angeregt, den Degressionspfad nicht pauschal auf alle nichtenergetischen Rohstoffe anzuwenden, sondern nach Art und Qualität der Rohstoffe zu differenzieren. Begründet wird dies damit, dass insbesondere präquartäre Kiese und Quarzsande geologisch selten, räumlich stark begrenzt und für bestimmte industrielle Anwendungen von bundes- und europaweiter Bedeutung sind. Für diese Rohstoffe bestehen kaum Substitutions- oder Recyclingmöglichkeiten, sodass ein einheitlicher Degressionsfaktor zu Versorgungsrisiken führen könnte. Zudem weisen diese Lagerstätten aufgrund ihrer punktuellen Verbreitung eine geringere flächenhafte Konfliktintensität auf als der großräumige Abbau von Baukies. Vor	Die Anregung ist nachvollziehbar und wird aufgegriffen. Sie trägt den unterschiedlichen geologischen, räumlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einzelner Rohstoffe Rechnung und wird bei der weiteren Ausgestaltung berücksichtigt. Entsprechend werden hochwertige präquartäre Kiese und Sande vom Degressionspfad ausgenommen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
diesem Hintergrund wird eine rohstoffspezifische Anwendung oder eine Ausnahme vom Degressionsfaktor gefordert, um den unterschiedlichen geologischen, wirtschaftlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen sachgercht Rechnung zu tragen.	
Recyclingstandorte In den Stellungnahmen wird wiederholt thematisiert, dass die Wirksamkeit von Recycling als Beitrag zur Rohstoffversorgung wesentlich von geeigneten Standortbedingungen abhängt. Einerseits wird gefordert, Recyclingstandorte planerisch stärker abzusichern und ihre Entwicklung zu erleichtern, um die Verfügbarkeit von Sekundärrohstoffen zu erhöhen und Transportaufwände zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird auf Hemmnisse außerhalb der Raumordnung verwiesen, etwa im Abfall- und Vergaberecht, die den tatsächlichen Einsatz von Recyclingmaterialien begrenzen und deren Überwindung als Voraussetzung für eine stärkere Substitution von Primärrohstoffen angesehen wird. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass selbst bei verbesserten Standortbedingungen die Entlastungswirkung für die Primärrohstoffgewinnung begrenzt sein kann, da Stoffströme, technische Einsatzmöglichkeiten und Absatzmärkte bereits heute in weiten Teilen ausgeschöpft seien. Insgesamt verdeutlichen die Stellungnahmen, dass die Frage der Recyclingstandorte eng mit der realistischen Einschätzung der Substitutionspotenziale verknüpft ist und als Teil der Abwägung im Kontext von Rohstoffmonitoring und Degressionspfad betrachtet werden muss.	Der Anregung wird Rechnung getragen. Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Sekundärrohstoffen wird eine zusätzliche planerische Ausnahme für Recyclingstandorte vorgesehen, die eine standortbezogene Ausweisung an geeigneten Standorten auch isoliert im Freiraum ermöglicht. Damit werden geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, um Recyclingpotenziale dort zu erschließen, wo sie räumlich und funktional sinnvoll sind. Zugleich bleibt die realistische Einschätzung der tatsächlichen Substitutionspotenziale Bestandteil des Rohstoffmonitorings und damit Grundlage für die Anwendung des Degressionspfads.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Nachnutzung von Abgrabungsflächen Mehrere Stellungnahmen betonen, dass der Nachnutzung von Abgrabungsflächen bislang ein zu geringes Gewicht zukommt. Kritisiert werden wenig konkrete oder unverbindliche Konzepte, die häufig lediglich großflächige Restgewässer hinterlassen. Gefordert wird daher, Nachnutzung stärker und verbindlicher zu regeln und Betreiber zu realistischen, frühzeitig entwickelten Konzepten zu verpflichten, die eine ökologische Aufwertung, landschaftliche Integration oder gemeinwohlorientierte Nutzung der Flächen nach Abschluss des Abbaus sicherstellen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird entgegengehalten, dass die Nachnutzung bereits durch Ziel 9.2-5 LEP NRW verbindlich geregelt ist. Danach sind Abgrabungsflächen abschnittsweise zu rekultivieren und die Nachfolgenutzung in den Regionalplänen festzulegen. Damit ist eine standortgerechte und verbindliche Regelung auf regionaler Ebene sichergestellt; weitergehende landesweit einheitliche Vorgaben würden die planerische Entscheidung vor Ort unangemessen vorwegnehmen.
Perspektive: Ausweitung auf Kalk- und Festgesteine In einzelnen Stellungnahmen wird angeregt, die mit Ziel 9.2-4 eingeführten Instrumente perspektivisch nicht nur auf Kies und Sand zu beschränken, sondern auch auf andere mineralische Rohstoffe, insbesondere Festgesteine wie Kalkstein, zu übertragen. Hintergrund ist der Wunsch nach einer konsistenten, rohstoffübergreifenden Steuerung, um vergleichbare Nutzungskonflikte, Umweltbelastungen und Fragen der Versorgungssicherheit auch bei diesen Rohstoffen frühzeitig planerisch zu adressieren. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass eine solche Ausweitung aufgrund der abweichenden geologischen, räumlichen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur auf Grundlage gesonderter fachlicher Vorarbeiten und belastbarer Datengrundlagen erfolgen kann.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entgegengehalten, dass sich die Ausgangslage für Festgesteine wie Kalkstein wesentlich von derjenigen bei Kies und Sand unterscheidet. Der Abbau von Festgesteinen ist in Nordrhein-Westfalen auf vergleichsweise weniger Standorte begrenzt und entfaltet daher keine flächenhaft-großräumigen Steuerungserfordernisse wie der Kies- und Sandabbau. Die Frage einer landesweiten Steuerung stellt sich hier daher qualitativ anders und nicht im gleichen Maßstab. Das Erfordernis einer Ausweitung der Instrumente auf Festgesteine wird daher derzeit nicht gesehen.
Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
Planungssicherheit / Übergangszeitraum • Viele Beteiligte, insbesondere kommunale Vertreter, merken an, dass die Veröffentlichung der Monitoringergebnisse für den Ausbau von Solarenergie mit ggfs. Erreichen der Schwellenwerte zu einem Zeitpunkt erfolgen könnte, zu dem bereits entsprechende Bauleitplanverfahren laufen. • Einige Stellungnahmen fordern einen Übergangszeitraum für laufende Planverfahren, damit diese nicht angehalten / abgebrochen werden müssten, sobald die im Ziel genannten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur in Teilen gefolgt. Um eine transparente Grundlage für die gezielte Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu haben, wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK, vormals LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) ein detailliertes Monitoring zum Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen landeseinheitlich durchgeführt. In diesem wird der jährliche Zubau an Freiflächen-

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Grenzwerte erreicht würden und beispielsweise eine auf landwirtschaftlicher Fläche geplante FFPV-Anlage dann planerisch nicht mehr möglich wäre. Aus Gründen der Planungssicherheit für beispielsweise zwei Jahre lange Verfahren solle bereits zu Beginn des Verfahrens erkennbar sein, ob Investitionen in PV-Freiflächenanlagen erfolgreich sein könnten und die Kommunen aufwändige Planungsverfahren nur durchführen müssten, wenn diese erfolgsversprechend abgeschlossen werden können. • Aufgrund der zeitlichen Dauer von Bebauungsplanverfahren, Baugenehmigungs- und ggf. nötigen sonstigen Fachverfahren werden die im Ziel vorgeschlagenen Zeiträume als ein großes Planungs- und Entwicklungshemmnis eingeschätzt. • Es sollte die Möglichkeit gegeben sein, dass laufende Planungen auf landwirtschaftlichen Flächen weitergeführt werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten: Es muss sichergestellt werden, dass eine Planung nicht kurz vor Genehmigung obsolet wird bzw. vor Rechtskraft die Genehmigungsgrundlage entfällt und gleichsam auch eine Planung, die sich aufgrund unvorhersehbarer Schwierigkeiten zeitlich aufwendiger gestaltet, dennoch zur Umsetzung kommen könnte. Es ist in diesem Zusammenhang auch einem sog. Windhundrennen für die Realisierung von Solarenergie (insbesondere gegen Ende des möglichen Zeitraumes) durch die verschiedenen Kommunen entgegenzuwirken, die dann noch vor Erreichen des Schwellenwertes für FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen alle gleichzeitig und möglicherweise vergeblich eine Genehmigung anstreben könnten.	Solarenergieanlagen mit einer Leistung ≥ 100 kW ab dem 31.12.2022 erfasst. Die veröffentlichten Monitoringergebnisse ermöglichen es den Kommunen jährlich die Entwicklung nachzuvollziehen. Kommunen hatten bzw. haben demnach ab dem Jahr 2023 Zeit, sich auf den Grenzwert für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Absatz 2) einzustellen und die entsprechenden Planverfahren vorzubereiten. Die Kommunen werden damit nicht von einem „plötzlich“ eintretenden Grenzwert im laufenden Planverfahren überrascht, sondern können durch Beobachtung der Vorjahre zumindest einschätzen, ob der Grenzwert noch in laufenden Planverfahren erreicht wird und dementsprechend reagieren.
• Da die Ergebnisse des Monitorings formal bindend sind, sollte eine Bekanntmachung erfolgen.	Damit für die Planungsträger ein konkreter Veröffentlichungszeitpunkt ausgemacht werden kann, wird in den Erläuterungen klargestellt, dass der Monitoringbericht bis Ende Mai (anstatt vorher Ende April) des jeweiligen Folgejahres erstellt und im Ministerialblatt NRW (MBl. NRW.) veröffentlicht wird.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Der Monitoringbericht ist darüber hinaus auch sowohl für Bürger, Planungsträger und Investoren öffentlich und im Ministerialblatt einsehbar.
Netzausbau / Netzanschluss Einige Stellungnahmen fordern, dass eine bessere Berücksichtigung des Stromnetzes bzw. des Netzanschlusses stattfindet: • Mit den jetzigen Zielen und Grundsätzen würden Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere im raumbedeutsamen Umfang, wahrscheinlich vorwiegend auf ebenen Flächen im ländlichen Raum entwickelt werden. • Dies könnte zu Fehlallokationen in dem Sinne führen, dass umfangreiche Stromproduktionsanlagen in Gebieten entstehen, in denen nach Entwicklung der Anlagen das Stromangebot in aller Regel die entsprechende regionale Nachfrage deutlich übersteigt. • Der Strom müsse dann über weite Strecken - an Standorte mit entsprechenden Verbrauchsbedarfen - transportiert werden. Das könnte zu weiteren Belastungen des vorhandenen Stromnetzes führen und die Gefahr von Ausfällen steigern. • In einer Stellungnahme wird geschildert, dass es bereits in verschiedenen Projekten zu Konfliktsituationen zwischen Netzausbau und dem Ausbau der Erzeugungslandschaft erneuerbarer Energien gekommen ist. Daher sei es aus Sicht des Übertragungsnetzausbaus unabdingbar, dass bei der Festlegung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren/Raumverträglichkeitsprüfung und Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG für Höchstspannungsleitungen sowie Präferenzräume gemäß § 12c Abs. 2a EnWG beachtet werden müssen. Vielfach sei das größte Hemmnis die nicht ausreichend bemessene Infrastruktur. In diesem Zusammenhang wird beschrieben, dass neben der Flächenverfügbarkeit die Herausforderung bei der Entwicklung von Freiflächen-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur in Teilen gefolgt. Gemäß § 17 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Durch diesen „Anschluss- und Benutzungszwang“ sind neue Anlagen entsprechend dem § 17 Abs. 1 EnWG an das vorhandene Netz anzuschließen. Die Kommunen können im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bereits vorhandene Netzanschlüsse bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans mitdenken und mit den Netzbetreibern Anschlussmöglichkeiten diskutieren. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 LEP NRW wird im ersten Entwurf darauf hingewiesen, dass Kommunen oder Kreise auch eigene Konzepte für den Klimaschutz im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB aufstellen können. Hierbei können beispielsweise in interkommunaler Zusammenarbeit Flächen identifiziert werden, welche sich für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen besonders eignen. An dieser Stelle wird im zweiten Entwurf ein Hinweis ergänzt, dass eine besondere Eignung auch vorliegen kann, wenn ein Netzanschluss vorhanden ist oder mit geringem Aufwand hergestellt werden kann. Die Kommunen und Kreise können sich durch frühzeitige Einbindung der Netzbetreiber Informationen zu freien Kapazitäten an den

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Solarenergieanlegen auch die ergänzende technische Infrastruktur inkl. erforderlicher vorhandener und/oder freier Kapazitäten bei den Anschlusspunkten an das Stromnetz sei. In Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien wäre dabei zu beachten, dass zur Abnahme der festgelegten Strommengen in gleicher Weise eine Netzinfrastruktur aufzubauen sei, die in der Lage sein muss, die produzierten Strommengen auch aufzunehmen.	Anschlusspunkten des Stromnetzes besorgen und diese Aspekte dann bereits vor Einleitung eines förmlichen Planverfahrens mitdenken und berücksichtigen.
Ausbaupfad / Grenzwerte • Zwecks effektiverer Steuerung und besserer Nachvollziehbarkeit des Raumbezugs wird in einigen Stellungnahmen die Aufnahme eines entsprechenden Flächenziels bzw. von Leistungsgrenzwerten in den LEP angeregt. Ein verbindlicher Ausbaupfad für Freiflächen-Photovoltaik für jede Planungsregion kann eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen – und damit eine weitere Verschärfung der Flächenkonkurrenz – vermeiden. • Ein Beteiligter hält angesichts der in NRW besonderen Problematik der Flächenkonkurrenzen und der erheblichen Vorbelastung des Freiraums, auch durch die regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiebereiche und Beschleunigungsgebiete, eine nicht begrenzte Freirauminanspruchnahme für FF-PV für nicht vertretbar. Im vorliegenden Entwurf sei zwar eine Obergrenze vorgesehen, allerdings erscheinen die dafür zugrunde gelegten Zielwerte zu hoch gegriffen, was bedeutet, dass die Regelung aller Voraussicht nach nicht greift. • Andere Beteiligte fordern, dass Im Hinblick auf die Vielzahl an privilegierten, ebenfalls im Freiraum zu errichtenden Anlagen die angedachten Gigawattwerte halbiert werden sollten, da selbst mit einer Halbierung die Energiewende gelingt und der Ausbau auf Dächern und Gebäuden weiterhin vorzugwürdig sei. • Nach Auffassung einiger Beteiligter ist das beschriebene Prioritätsprinzip für einen nachhaltig wirksamen Ausbau der Photovoltaik im	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der hier angesprochenen Obergrenze für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass, anders als bei den Windenergiegebieten, bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich ist. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit, selbst dafür zu sorgen, dass ein übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Mit Blick auf das eingeführte Monitoring zu dem Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist nicht erkennbar, dass es solcher Flächenbeitragswerte für Planungsregionen bedarf, da die Steuerung des Ausbaus letztendlich in der Hand der Kommunen liegt, die dafür – sieht man von den privilegierten Anlagen ab – Bauleitplanung betreiben müssen, wenn sie solche Anlagen ermöglichen wollen. Zudem würde man auch bei Flächenbeitragswerten die unterschiedlichen Potenziale in den einzelnen Planungsregionen berücksichtigen. Abgesehen davon bräuchte es dann entsprechende Regelungen / analoge Regelungen wie bei der Windenergie zum Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie außerhalb der entsprechenden Bereiche. Diese sind bundesgesetzlich bisher weder vorhanden noch vorgesehen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Sinne der notwendigen Energiewende nicht zielführend. Statt raumwirksame Planungskriterien zu entwickeln, verlegen sich Bund und Land auf einen eher ungeeigneten planungswirtschaftlichen Ansatz. Die Grenzwerte seien daher abzulehnen. Stattdessen wird angeregt, einen allgemeingültigen Kriterienkatalog zu entwickeln, der die stetig wachsende Stromnachfrage durch einen adäquaten und raumschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Außenbereichsflächen gewährleistet.	Darüber hinaus würde die Festlegung der Flächenbeitragswerte voraussetzen, dass diese Werte in den Regionen/ Regionalplänen umgesetzt werden und das wiederum würde dazu führen, dass sich der Ausbau verzögert. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Eine Halbierung der Gigawattwerte würde diesem Ziel entgegenstehen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien voraussichtlich verlangsamen. Darüber hinaus wird mit den Zielwerten aus dem EEG versucht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen und nicht bereits in den ersten Jahren wieder zu stoppen. Absatz 2 und 3 des Ziels 10.2-14 bilden damit die Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ab. Über den Grundsatz 10.2-17 werden „Gunstflächen“ benannt und weiterhin klargestellt ist, dass vor allem auch Brachflächen bevorzugt werden sollen.
Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen In verschiedenen Stellungnahmen wird: • die weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich abgelehnt; • eine Definition der „vergleichbaren Flächen“ in Bezug auf die landwirtschaftlichen Kernräume gefordert. • Die vorgesehene Öffnung landwirtschaftlicher Kernräume für Freiflächen-Solarenergieanlagen stehe im Widerspruch zu den Zielen der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und der Ernährungssouveränität. Gerade diese besonders wertvollen Böden sollten dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nicht unter dem Druck kurzfristiger Ausbauziele dem Energieertrag untergeordnet werden. Während bei Zielerreichung der Schutz landwirtschaftlicher	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Neben der in der 3. LEP-Änderung aufgeführten Obergrenze für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bei Erreichen des Zielwertes, ist die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auch verantwortlich für die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche und entscheidet am Ende selber darüber, ob landwirtschaftliche Kernräume bzw. landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, indem sie Bauleitplanung betreibt oder nicht. Eine Ergänzung der Definition landwirtschaftlicher Kernräume und insbesondere der vergleichbaren Flächen ist nicht notwendig bzw. ist in Grundsatz 10.2-16 zu finden. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Flächen betont werde, würden im Fall einer Nichterreichung gerade diese Flächen pauschal freigegeben. Vielmehr sollten vorrangig bestehende Konversionsflächen, Brachflächen, versiegelte Areale oder infrastrukturnahe Lagen genutzt werden.	Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Sowohl der Bund als auch das Land NRW haben sich dabei auf langfristige Klimaziele geeinigt. Besonders wertvolle Böden bleiben auch bei Erreichen der Grenzwerte weiterhin über Ziel 10.2-15 geschützt. Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit der bevorzugten Flächenkulisse, wie z.B. Konversions- und Brachflächen, auseinandersetzen muss. An dieser Stelle wird allerdings darauf hingewiesen, dass im zweiten Entwurf der 3. LEP-Änderung die Zielformulierung der Untergrenze geändert wird und diese nur noch für Flächen gilt, die vergleichbare Eigenschaften wie landwirtschaftliche Kernräume besitzen. Zu den Gründen wird auf die Planbegründung zur 3. LEP-Änderung verwiesen.
Vorrangige Nutzung auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen Zahlreiche Stellungnahmen fordern die vorrangige Errichtung von Solarenergieanlagen auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen für Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt. Eine Steuerung auf bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen findet bereits über Grundsatz 10.2-17 statt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Sonstige Themen, keine Gegenstände der LEP-Änderung	
Kein Gegenstand der Raumordnung oder dieser LEP-Änderung Es liegen Stellungnahmen verschiedener Beteiligter (Kommunen, Privatpersonen, Verbände) vor, die sich zu Themen äußern, die nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung sind (z. B. Aufteilung der Flughäfen in landes- und regionalbedeutsam) oder nicht dem Gestaltungsraum der Raumordnung unterfallen (z. B. zum Ablauf kommunaler Flächenerwerbe oder zur Baukultur).	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfs. Soweit dies nicht hier erfolgt, werden Themen, die nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung sind, bei den Fachthemen weiter unten aufgegriffen und begründet, wieso dazu im Einzelfall derzeit kein Planungserfordernis besteht. Im Hinblick auf die kritisierte Differenzierung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen, die nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung ist, wird darauf hingewiesen, dass sich auch die regionalbedeutsamen Flughäfen weiterhin bedarfsgerecht entwickeln können. Für die Aufnahme in das Verfahren der 3. LEP-Änderung und die Änderung des hier relevanten Ziels 8.1-6 fehlt das Planerfordernis. Themenfelder, die nicht der Steuerung der Raumordnung unterliegen, können auch nicht im Rahmen des Planverfahrens behandelt werden.
(kein) Siedlungsanschluss Einige Beteiligte fordern Änderungen in den Zielen 6.6-2 und 6.3-3 des LEP NRW, welche die besonderen Herausforderungen und Erfordernisse bei der Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft im Rheinischen Revier berücksichtigen, bzw. „vereinfachte Regelungen für interkommunale Flächenentwicklungen außerhalb bestehender Zentren“, um die interkommunalen Ansätze zu unterstützen. Dabei werden auch ganz konkrete Vorschläge für jeweils eine weitere Ausnahme in den Zielen 6.6-2 und 6.3-3 gemacht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf Festlegungen, die nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung ist. Interkommunale Zusammenarbeit wird bereits über den bestehenden LEP unterstützt, z. B. durch das Ziel 6.3-1 und die Grundsätze 5-4 und 6.3-4. Vereinfachte Regelungen für Flächenentwicklungen außerhalb der Zentren zu unterstützen, nur weil sie interkommunal erfolgen, erscheint angesichts der ebenfalls zu berücksichtigenden Belange von Konzentration der Siedlungsentwicklung und Freiraumschutz nicht zu rechtfertigen. Dennoch wird den Anregungen insofern gefolgt, als der LEP-Änderungsentwurf um ein neues Ziel 5-5 ergänzt wird, welches in den zukünftig im LEP nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung von den Zielen 6.6-2 und 6.3-3 des LEP NRW ermöglicht (Näheres vergleiche neues Ziel 5-5 einschließlich Erläuterungen und Planbegründung dazu). Weitergehende Regelungen erscheinen auch unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Planungen nicht erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein Beteiligter fordert, Ziel 6.3-3 des LEP NRW so anzupassen, dass „die Einrichtung eines Energieparks zukünftig im Bereich der Zentraldeponie Altenberge mit besten Standortvoraussetzungen realisierbar wird und der Verbund erneuerbarer Energien gestärkt wird“.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf eine Festlegung, die nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung ist. Darüber hinaus lässt sich aus der Stellungnahme heraus nicht erkennen, welche Nutzungen genau Gegenstand des geplanten Energieparks sein sollen. Die Errichtung auch raumbedeutsamer Freiflächensolarenergieanlagen wie auch von Windkraftanlagen scheitert jedenfalls nicht an Festlegungen des LEP NRW. Hinzu kommt, dass der zweite Entwurf der 3. Änderung des LEP ein Ziel enthalten wird, welches an geeigneten Standorten die Festlegung von neuen, isoliert im Freiraum gelegenen Standorten für Recyclinganlagen ermöglichen würde. Es wird keine Erforderlichkeit gesehen, für über diese Möglichkeiten hinausgehende gewerbliche Nutzungen Ziel 6.3-3 für das ganze Land NRW anzupassen.
Ein weiterer Beteiligter fordert eine weitere Ausnahme für GIB isoliert im Freiraum (ebenfalls Ziel 6.3-3), wenn sich diese aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage an zentralen Verkehrsachsen, ihres geringen Störpotenzials für Wohngebiete und ihrer geringen ökologischen Wertigkeit besonders gut für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen eignen. Insbesondere sollte diese Ausnahme dann eingeräumt werden, wenn sich ohne diese Darstellung der ermittelte Flächenbedarf für Gewerbe- und Industrieflächen im Gemeindegebiet nicht decken lässt. Gerade Industrieflächen seien kaum noch vorhanden und ließen sich häufig aufgrund des Immissionsschutzes nicht im oder angrenzend an den Siedlungsraum darstellen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine weitere Ausnahme für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum in Ziel 6.3-3 aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf eine Festlegung, die nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung ist. Unabhängig davon wird derzeit keine Erforderlichkeit gesehen, dieser Anregung zu folgen und den LEP wie vorgeschlagen zu ändern und eine weitere Ausnahme einzuführen. Zum einen besteht in NRW selbst in weniger verdichteten Regionen an vielen Standorten in Autobahnabfahrtsnähe die Möglichkeit, neue GIB mit Anschluss an bestehenden Siedlungsraum (entsprechend der Regel von Ziel 6.3-3 LEP NRW) festzulegen. Dies legt auch die Tatsache nahe, dass bisher von der Ausnahme in Ziel 6.3-3 wenig Gebrauch gemacht wurde. Mit dieser bestehenden Ausnahme können bei fehlenden anderen Möglichkeiten auch neue GIB auch isoliert im Freiraum festgelegt werden. Ein Grund für die fehlende Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses sind dabei z. B. andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen – und damit auch entgegenstehende Immissionsschutzbelange,

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	denen durch eine Zonierung innerhalb des GIB (oder des angrenzenden Siedlungsraums) nicht Rechnung getragen werden kann. Insgesamt erscheint Ziel 6.3-3 des LEP NRW damit derzeit geeignet, gute und durch die Unternehmen angenommene Standorte für neue GIB auch in Autobahnabfahrtsnähe zu ermöglichen. Der zumeist vorhandene Siedlungsanschluss sorgt dabei im besten Fall für kurze Wege der Arbeitnehmenden von Wohn- zu Arbeitsort, für Nutzung bestehender Infrastrukturen (bzw. deren Weiterführung) und vermeidet gleichzeitig eine Intensivierung von Zersiedelung. Allerdings sind die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft gegenwärtig tatsächlich noch nicht vollständig absehbar. Es erscheint daher auch möglich, dass es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel und eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3. Dem Anliegen des Beteiligten wird daher insofern Rechnung getragen, als ein neuer Grundsatz 6.3-6 eingeführt wird, mit dem die Durchführung von Zielabweichungsverfahren von Ziel 6.3-3 für die Festlegung solcher neuer GIB isoliert im Freiraum unterstützt werden soll, die eine besondere Lagegunst und damit eine besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufweisen.
Ein weiterer Beteiligter fordert, auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten besonders vorbereitete regionalbedeutsame Flächen auszuweisen, mit denen vor Ort schnell auf Ansiedlungswünsche reagiert werden kann. Diese Flächen sollten in den Regionalplänen als Vorranggebiete ausgewiesen werden und nicht zwingend auf einer Bedarfsplanung fußen. Sie sollten ohne Mindestgröße allen Ansiedlungswilligen offenstehen und planerisch/infrastrukturell vorentwickelt sein. Solche Flächen böten die Chance, schnell auf attraktive Ansiedlungswünsche reagieren zu können oder bei Notlagen wie nach der	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des LEP erfolgt insofern nicht. Die Festlegung von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben erfolgt mit dem Ziel, großflächige Ansiedlungen außerhalb der z. T. eher für die lokale Wirtschaft bedeutsamen, z. T. aber auch für regionale bzw. überregionale Ansiedlungen vorgehaltenen GIB der Regionalpläne zu ermöglichen. Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben dienen bewusst nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Hochwasserkatastrophe 2021 unbürokratisch Unternehmensverlagerungen zu ermöglichen. Sie böten gerade den Landesteilen Entwicklungsperspektiven, in denen keine landesbedeutsamen Flächen existieren.	und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein; sie sind für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ausgelegt. Mit der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 Hektar (am Standort Euskirchen/Weilerswist von 20 Hektar) und der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 Hektar für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes ist eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen für Einzelvorhaben in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten GIB wiederum bieten auch - wenn auch eher selten - Flächen größer 50 ha an. Die Umsetzung von regionalbedeutsamen Flächen wird bereits in der bedarfsorientierten regionalplanerischen Festlegung von GIB berücksichtigt. Insofern ist eine über die bestehenden Möglichkeiten hinausgehende Änderung des LEP auch nicht erforderlich. Verwiesen sei an dieser Stelle aber auf den mit dem 2. Entwurf der 3. LEP-Änderung eingeführten neuen Grundsatz 6.3-6. Dieser neu eingefügte Grundsatz soll die Durchführung von Zielabweichungsverfahren von Ziel 6.3-3 für die Festlegung von neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum unterstützen, die eine besondere Lagegunst und damit eine besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufweisen. Der Grundsatz trägt damit dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar sind und es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel und eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Auch solche GIB sind allerdings auf den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarf anzurechnen; dies gebietet schon eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung.
Der Grundsatz 8.2-1 soll in Bezug auf Resilienz überdacht werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass der Bündelungsgrundsatz 8.2-1 im rechtsgültigen Landesentwicklungsplan im Hinblick auf Resilienz überprüft wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Die Anregung ist nicht Gegenstand der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans. Gleichwohl wurde die Anregung inhaltlich geprüft. Die Bündelung von Transportfernleitungen mit Bandinfrastrukturen ergibt sich indirekt aus dem Grundsatz 2 Absatz 2 Nr. 2 ROG: „… Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. …“ Mit dem Grundsatz der Trassenbündelung (LEP-Grundsatz 8.2-1) wird der ROG-Grundsatz im LEP konkretisiert. Die Trassenplanungen finden überwiegend im Freiraum statt. Im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen ist die Bündelung von Bandinfrastruktur oftmals die einzige Option, um eine Bandinfrastruktur überhaupt realisieren zu können. Zudem kann die Überwachung und Reparatur von Bandinfrastrukturen ggf. einfacher in gebündelter Form erfolgen. Auch wenn die Bündelung vor dem Hintergrund der Resilienz von Infrastrukturen auch Nachteile haben kann, wird derzeit angesichts des aktuellen Diskussionsstandes in Wissenschaft und Praxis noch an dem Bündelungsgrundsatz festgehalten. Unabhängig davon handelt es sich bei 8.2-1 um einen Grundsatz, von dem bei der konkreten Trassenplanung auch abgewichen werden kann, z. B. aus Gründen der Resilienz.
Herabstufung Ziel 8.2-4 zum Grundsatz. In zwei Stellungnahmen wird gefordert, dass das rechtsgültige Ziel 8.2-4 im Landesentwicklungsplan in einen Grundsatz geändert wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Die angesprochene Festlegung ist nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung. Gleichwohl wurde die Anregung geprüft. Im Ergebnis wird der Anregung nicht gefolgt. Da es sich beim Ziel 8.2-4 um ein Regel-Ausnahme-Ziel handelt, besteht die Möglichkeit, bei Bedarf die Ausnahme in Anspruch zu nehmen und auch geringere Abstände zwischen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen und Wohnbebauungen festzulegen.
Es sollen zielförmig 400 m Abstände zu Höchstspannungsleitungen und Nebenanlagen eingeführt werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass im Landesentwicklungsplan 400 m Abstände zu Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen als Ziele der Raumordnung neu eingeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Die angesprochene Festlegung ist nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung. Davon unabhängig würde die Aufnahme der Anregung in den LEP zu einer gewissen Doppelregelung führen. Der rechtsgültige LEP beinhaltet bereits den Grundsatz 8.2-3: "*Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.*" Es ist in der Regel davon auszugehen, dass Nebenanlagen des Übertragungsnetzes mit einer Höchstspannungsfreileitung verbunden sind. Für Höchstspannungsleitungen gilt das vorgenannte Abstandsgebot, wenn auch als der Abwägung zugänglicher Grundsatz. Dieses gilt (indirekt) somit auch für Nebenanlagen, die mit der Höchstspannungsfreileitung verbunden sind. Vom "Verbindungspunkt" (Höchstspannungsfreileitung - Nebenanlage) aus, sollen nach dem LEP-Grundsatz 8.2-3 in einem Radius von 200 m (Innenbereich) bzw. 400 m (Außenbereich) Bebauungen im Sinne des LEP-Grundsatzes vermieden werden. Somit werden auch Nebenanlagen zumindest vor heranrückender Wohnbebauung geschützt. Eine pauschale zielförmige Ausweisung eines 400 m-Abstandes für alle möglichen Nebenanlagen des Übertragungsnetzes ist nicht möglich, weil Ziele der Raumordnung endabgewogen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	sein müssen. Eine abschließend endabgewogene Zielformulierung könnte nicht erreicht werden. Insbesondere in den zersiedelten Teilregionen Nordrhein-Westfalens könnten 400 m-Abstände zwischen Höchstspannungsleitungen/Nebenanlagen und jeder anderen Bebauung häufig nicht eingehalten werden (deswegen differenzieren das bestehende Ziel 8.2-4 und auch der o. g. Grundsatz 8.2-3 hier ja auch – und enthält Ziel 8.2-4 darüber hinaus auch noch eine Ausnahme). Das vorgeschlagene Ziel wäre somit nicht rechtssicher.
Es sollen Vorranggebiete für Leitungstrassen bzw. Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen festgelegt werden. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass für Höchstspannungsleitungen und deren Nebenanlagen Vorranggebiete festgelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Die Anregung ist nicht Gegenstand der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans. Gleichwohl wurde die Anregung inhaltlich geprüft. Durch Planfeststellungsverfahren werden die Leitungen incl. Schutzstreifen gesichert. Der bestehende Landesentwicklungsplan macht Vorgaben zur Bündelung neuer Leitungstrassen mit bestehenden Bandinfrastrukturen (LEP-Grundsatz 8.2-1) und zu Abständen zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen (LEP-Grundsatz 8.2-3). Damit wird die Bündelung von Trassen unterstützt und bestehende Höchstspannungsfreileitungen werden vor heranrückender Wohnbebauung geschützt. Daneben werden neu geplante Trassen durch § 44a EnWG (Veränderungssperre), § 15 NABEG (Bindungswirkung der Bundesfachplanung), § 16 NABEG (Veränderungssperre) und § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ROG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 ROG vor Überbauungen geschützt. Zudem werden Höchstspannungsleitungen ab 220 kV mit zugehörigen Umspannwerken/Konvertern nach der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes in den Regionalplänen nachrichtlich dargestellt. Die Festlegung von Vorranggebieten für Leitungen im Landesentwicklungsplan oder in den Regionalplänen würde im Übrigen deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als Raumverträglichkeitsprüfungen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung von Leitungstrassen im Landesentwicklungsplan oder in den Regionalplänen für nicht erforderlich erachtet.
Hinweis, dass Bundesplanung über Landesplanung steht. In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. die Planfeststellung der Vorhaben in Zuständigkeit des Bundes berühren können und deshalb vorsorglich auf § 3a NABEG hingewiesen wird.	Die Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert. Die aufgelisteten Höchstspannungsleitungen nach dem BBPlG sind der Landesplanungsbehörde bekannt. Aus der Stellungnahme heraus lässt sich aber nicht erkennen, durch welche Festlegungen genau welche Planung / welches Vorhaben wie konkret berührt sein könnte. Insofern ist es auch nicht möglich, etwaige Festlegungen entsprechend § 3a NABEG zu ändern. Die in Nordrhein-Westfalen tätigen Übertragungsnetzbetreiber wurden bzw. werden ggf. erneut in den Beteiligungsverfahren zur 3. LEP-Änderung beteiligt.
Sonstiges Ein Beteiligter regt Klarstellungen bezüglich der in Ziel 6.1-4 des LEP NRW verwendeten Begriffe „bandartige Siedlungsentwicklung“ und „Splittersiedlung“ an, um zu vermeiden, „dass ein Denkmal in der Form und beim Standort (Lage) eines regionaltypischen Einzelhofes als Splittersiedlung missverstanden wird“.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf eine Festlegung, die nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung ist. Die gewünschten Klarstellungen sind aber auch nicht erforderlich, da es sich bei den genannten Begriffen um bereits seit Langem eingeführte Begriffe im Raumordnungs- und Bauplanungsrecht handelt, die durch Rechtsprechung hinreichend definiert sind. Den Belangen des Denkmalschutzes kann dennoch Rechnung getragen werden – soweit es dadurch eben nicht zu bandartigen Siedlungsentwicklungen oder Splittersiedlungen kommt. Denn sowohl bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen als auch Splittersiedlungen sind mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung, wie sie über ROG und LEP NRW verfolgt wird, nicht vereinbar.
Ein Beteiligter kritisiert zwei geplante Gewerbeflächen in der Stadt Remscheid.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In ihnen sind keine Anregungen zur Änderung des ersten Entwurfs der 3. LEP-Änderung enthalten.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein weiterer Beteiligter verweist auf Planungen der Bundeswehr, ohne konkrete Anregungen zu formulieren. Im Kap. 8.2 des LEP sollen die Ziele und Grundsätze geändert werden. Zwei Anregungen zielen darauf ab, die Grundsätze und Ziele im Kapitel 8.2 des rechtsgültigen Landesentwicklungsplans zu ändern, wobei keine konkreten Änderungsvorschläge gemacht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In ihnen sind keine Anregungen zur Änderung des ersten Entwurfs der 3. LEP-Änderung enthalten. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Die Anregungen sind nicht Gegenstand der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans. Gleichwohl wurden die Anregungen inhaltlich geprüft. Die Kritik ist sehr allgemein formuliert. Der konkrete Änderungsbedarf kann nicht nachvollzogen werden.
Zentrale Orte Es liegen zwei Stellungnahmen zum zentrale Orte Konzept vor. Zum einen führt die Stadt Salzkotten auf, dass sie auf Grund der Vielzahl von privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Vergleichbarkeit mit anderen Mittelzentren ebenfalls die Einstufung als Mittelzentrum erhalten müsse. Zudem wird in einer weiteren Stellungnahme, die generell bemängelt, dass die 3. Änderung auf Grund der Vielzahl an Themen keine Neuaufstellung des LEP ist, angeführt, dass die zentralörtliche Gliederung seit 40 Jahren lediglich fortgeschrieben wird, obwohl es einzelne wissenschaftliche Publikationen gibt, die dies bemängeln und eine Anbindung an das Einzelhandelskonzept fehlt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die 3. Änderung des LEP NRW soll die Weichen für eine nachhaltigere Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen stellen. Aus diesem Grund werden umfangreiche Änderungen an den Zielen und Grundsätzen, die mit dieser Zielsetzung einher gehen, vorgenommen. Das Ziel 2-1 „Zentralörtliche Gliederung“ ist davon nicht betroffen. Auch die beiden Stellungnahmen ergeben dazu kein Planungserfordernis. Zudem wäre zunächst zu überprüfen, ob eine Anpassung der zentralörtlichen Gliederung in NRW generell erforderlich ist, ehe Überlegungen für eine Anpassung erfolgen.
Umweltbericht	
Die hierzu erfolgten Anregungen und Hinweise werden bereits in Kapitel 3.1.3 der Zusammenfassenden Erklärung dargestellt.	Die hierzu erfolgte Bewertung wird bereits in Kapitel 3.1.3 der Zusammenfassenden Erklärung dargestellt.

Anlage 3

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Zusammenfassende Darstellung

zur Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Beteiligung von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen in 2026 im Aufstellungsverfahren

Zur zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse der **zweiten Beteiligung** von Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen mit Veröffentlichungsfrist 17.03.2026 bis 17.04.2026 sowie zu ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden die in den einzelnen Stellungnahmen jeweils enthaltenen wesentlichen Anregungen, Bedenken und Hinweise nachfolgend in einer Tabelle thematisch repräsentativ zusammengefasst (linke Spalte) und ebenfalls die zusammenfassende landesplanerische Bewertung wiedergegeben (rechte Spalte). Mit dieser Darstellung kann übersichtlich nachvollzogen werden, wie die Erkenntnisse aus der Beteiligung berücksichtigt wurden. Die Zusammenfassungen folgen dabei aus der Erwiderung/ Abwägung der Einzelstellungnahmen. Die Abwägungssynopse dazu mit den Volltexten einschließlich Individualerwiderungen ist unter landesplanung.nrw.de veröffentlicht.

Zu Anregungen und Bedenken, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen und in der zweiten Beteiligung erneut vorgebracht wurden (Wiederholungen), wird in der Regel auf die zusammenfassende Aus- und Bewertung der ersten Beteiligung verwiesen (Anlage 2), soweit keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Aspekte vorgetragen oder erkannt wurden.

Unter Bezugnahme auf die Struktur des zweiten Planänderungsentwurfs sind die Ausführungen der Beteiligten zu den Festlegungen und Erläuterungen sowie zu weiteren Themen auf den nachfolgenden Seiten zu finden:

Allgemeines 4
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum 6
Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum 13
Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften 18
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung 30
Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz) 45
Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen 52
Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung 57
Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst..... 62
Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben 65
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben 67
Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen..... 69
Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur 78
Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN 83
Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen 95
Ziel 7.2-5 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur..... 100

Ziel 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung 101
Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung 102
Grundsatz 7.3-2 (alt) Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen (im 2. Entwurf gestrichen) 104
Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen 104
Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen 113
Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen 114
Grundsatz 7.3-5 Waldarme und waldreiche Gebiete 115
Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-5 Waldarme und waldreiche Gebiete 117
Grundsatz 7.3-5 Waldarme und waldreiche Gebiete 117
Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche 120
Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes 120
Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren 121
Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen 122
Grundsatz 7.5-3 Landwirtschaftliche Kernräume 123
Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung 125
Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen ... 126
Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien 127
Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) 132
Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen 133
Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum 137
Plankarte (Änderung der zeichnerischen Festlegungen zum LEP NRW) 147
Sonstige Themen, keine Gegenstände der LEP-Änderung 148
Umweltbericht 148

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Allgemeines	
Kritik an der LEP-Änderung in Form einer Synopse: Von einer privaten Vereinigung wird die Darstellung der LEP-Änderung in Form einer Synopse kritisiert. Diese werde den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren (Transparenz, Nachvollziehbarkeit und sachgerechte Abwägungsvorbereitung) nicht gerecht. Die Gegenüberstellung sei irreführend, intransparent und lasse die Tragweite der Änderungen nicht erkennen. Die Synopse entfalte zudem keine rechtliche Wirkung, da sie keinen verbindlichen Plan darstelle. Vergleichsmaßstab sei allein der rechtsgültige LEP. Auf dessen Gültigkeit hätte ebenso hingewiesen werden müssen wie auf wesentliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW (wie u. a. Ziel 7.2-1 „Bedeutung des landesweiten Biotopverbundes“). Ferner sei rechtlich nichtzutreffend, dass sich Stellungnahmen gemäß den Hinweisen in der Synopse ausschließlich auf die dort hervorgehobenen Änderungen (orangefarbene Texte) beschränken sollen. Denn Gegenstand der Beteiligung sei der Planentwurf mit allen Änderungen, soweit sie von der geltenden Rechtslage abweichen oder neue bzw. modifizierte Regelungen enthalten.	Nach Auswertung der Beteiligung zu dem Entwurf einer 3. Änderung des LEP (2025) hatte sich die Landesregierung dazu entschieden, die bisherigen Planunterlagen zu überarbeiten. Im Ergebnis wurde der bisherige Planänderungsentwurf dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führte. Daher hat die Landesregierung am 03.03.2026 beschlossen, gemäß § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu diesen Änderungen zu beteiligen. Im Rahmen dieser 2. Beteiligung war nach § 9 Absatz 3 Satz 1 ROG nur der geänderte Teil erneut zu veröffentlichen und in Bezug auf die (neuen) Änderungen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor diesem Hintergrund durfte in der Planänderungssynopse darauf hingewiesen werden, dass Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Texten in oranger Farbe bestand. Der allgemeinen Kritik an der Darstellungsform der LEP-Änderung in Form einer Synopse kann dabei ebenfalls nicht gefolgt werden. Entgegen der Behauptungen, diese erlaube keine Transparenz, Nachvollziehbarkeit und sachgerechte Abwägungsvorbereitung, können eben diese Ziele mit einer vergleichenden Gegenüberstellung und der optischen Kennzeichnung der beabsichtigten Änderungen im Plan erreicht werden. So lenkt diese Darstellungsform die Aufmerksamkeit der Beteiligten unmittelbar auf die beabsichtigten Änderungen und stellt diese eindeutig dar. Der Regelungsgehalt der Planänderung ist somit eindeutig zu erkennen (farblich und mit Formatierung hervorgehoben) und es lassen sich die unverändert gebliebenen Festlegungen oder Teilen davon eindeutig abgrenzen. Hierbei handelt es sich um eine geübte und bekannte Praxis in der Planung (vgl. 1. und 2. Änderung des LEP NRW, ebenfalls Neuaufstellung des LEP NRW 2017). Es bestand ferner kein Erfordernis, weitere Festlegungen des LEP in der Planänderungssynopse (nachrichtlich) darzustellen, die nicht

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Gegenstand des Änderungsverfahren sind. Dies hätte die Synopse überfrachtet und ggf. von den beabsichtigen Änderungen abgelenkt. Darüber hinaus können die geltenden Festlegungen auch dem gültigen LEP entnommen werden. Eines Hinweises auf die Rechtsgültigkeit des bestehenden LEP bedurfte es ebenfalls nicht. Rechtswirksam wird die 3. LEP-Änderung nach § 10 ROG i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz mit ihrer Verkündung als Rechtsverordnung. Planentwürfe entfalten aber insoweit eine rechtliche (Vor)Wirkung, als sie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 2 Absatz 4 Landesplanungsgesetz enthalten können.
Kurzer Beteiligungszeitraum: Es wird kritisiert, dass die Beteiligungsfrist vollständig oder überwiegend in die Osterferien fiel, was eine ordnungsgemäße kommunalinterne und -politische Abstimmung der Stellungnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht habe. Zum Teil sei deshalb keine Beschlussfassung in Fachausschüssen möglich gewesen. Dieser Zeitraum sei nicht ausreichend gewesen, um sich sachgerecht mit den Unterlagen auseinanderzusetzen. Zudem habe es nur eine kurze Vorlaufzeit zur Beteiligung gegeben (Ankündigung wenige Tage vor Fristbeginn). Für künftige Beteiligungsverfahren wird angeregt, die Fristen außerhalb der Schulferienzeiten zu legen. Vereinzelt wird die kurze Beteiligungsfrist auch als möglicher rechtlicher Mangel einer effektiven Beteiligung nach § 9 ROG gewertet.	Die Beteiligung zum fortgeschriebenen LEP-Änderungsentwurf erfolgte gemäß § 9 Absatz 3 ROG. Dabei konnten nach Satz 2 die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Mit einer Beteiligung vom 17.03. bis zum 17.04.2026 (1 Monat) wurde dabei die gesetzliche Mindestbeteiligungsfrist in § 9 Absatz 2 ROG eingehalten. Ein Rechtsverstoß liegt damit nicht vor. Verspätet eingegangene Stellungnahmen wurden im Übrigen gleichwohl berücksichtigt, solange die Abwägung noch nicht abgeschlossen war. Ferner wurde frühzeitig vor Beginn der formellen Beteiligung zur LEP-Änderung über die anstehende Beteiligung informiert (vgl. Pressemitteilung MWIKE NRW v. 04.03.2026, öffentliche Bekanntmachung des Landes NRW v. 06.03.2026 sowie Anschreiben der Beteiligten durch die Landesplanungsbehörde v. 10.03.2026). Darüber hinaus waren die Planunterlagen zur LEP-Änderung seit 04.03.2026 im Internet veröffentlicht. Die Stellungnahmen von mehr als 200 Beteiligten im Rahmen der erneuten Beteiligung zeigen dann auch, dass eine (zumeist umfassende) Befassung mit den neuen Änderungen innerhalb der Frist möglich war. Im Interesse einer effizienten Verfahrensführung und eines zeitnahen Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung wäre eine längere Beteiligungsfrist nicht sachgerecht gewesen. Die Beteiligungsfrist war in Summe angemessen, wenn auch im Einzelfall anspruchsvoll.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Fehlende Abwägungssynopse aus der 1. Beteiligung und folglich Transparenzdefizit: Es wird bemängelt, dass den Unterlagen zur 2. Beteiligung keine Synopse beigefügt wurde, die die eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung den jeweiligen Abwägungsergebnissen gegenüberstellt. Dadurch sei es für die Beteiligten kaum bis nicht nachvollziehbar, wie mit den eingereichten Anregungen und Bedenken umgegangen wurde oder sich formell zu den Abwägungsentscheidungen der Landesplanungsbehörde zu äußern. Die Veröffentlichung der Abwägungssynopse am Ende des Verfahrens komme für eine sachgerechte Prüfung zu spät und sei ein Transparenzdefizit. Mehrere Kommunen halten daher ihre Anregungen aus der 1. Beteiligung ausdrücklich aufrecht. Wenige Beteiligte werten dies auch als möglichen Verfahrensmangel (Verstoß gegen die Beteiligung nach § 9 ROG).	Die im Rahmen der erneuten Beteiligung zur 3. LEP-Änderung (fortgeschriebener Entwurf) rechtlich vorzulegenden Unterlagen richteten sich nach § 9 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz ROG. Dabei war Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht. Die in diesem Rahmen u. a. veröffentlichte Synopse zur Planänderung (Gegenüberstellung von 1. und 2. Planänderungsentwurf mit deutlicher, optischer Kennzeichnung der Veränderung) ermöglichte es den Beteiligten, die vorgenommenen Änderungen zu identifizieren, unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Planbegründung hinreichend nachzuvollziehen und qualifizierte Stellungnahmen abzugeben. Es bestand keine Verpflichtung, darüber hinaus und zu diesem Verfahrenszeitpunkt eine Abwägungssynopse (i. S. e. Gegenüberstellung von erfolgten Stellungnahmen in der Beteiligung und Erwiderungen/ Abwägungsvorschlägen der Landesplanungsbehörde) vorzulegen. Es wird aber anerkannt, dass dies für die Beteiligten zu einer besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz hinsichtlich der (nicht) erfolgten Änderungsentscheidungen geführt hätte. Die vollständige und abschließende Abwägung wird mit Verfahrensabschluss transparent und nachvollziehbar für die Stellungnahmen aus der ersten und der zweiten Beteiligung (mit Erwiderung jeder einzelnen Stellungnahme) wieder als Synopse öffentlich dokumentiert.
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum	
1. Grundsätzliche Haltung Das überarbeitete Ziel 2-3 wird von den Beteiligten differenziert bewertet: Einzelne Änderungen, insbesondere die Ergänzungen der Erläuterungen zu den Biogasanlagen (Teil der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4) und die Ausnahme für Brand- und Katastrophenschutz, werden überwiegend begrüßt. Die Öffnung des Freiraums durch die Ausnahme im ersten Spiegelstrich (Anschluss an Siedlungsraum ohne deutlich erkennbare Grenze) sowie die über die Ausnahme im sechsten Spiegelstrich ermöglichten Freiraumnutzungen sind hingegen Gegenstand grundsätzlicher Kritik einiger Beteiligter.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des aktuellen Entwurfs der 3. LEP-Änderung erfolgt nicht. Soweit die Anregungen bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Aspekte vorgetragen werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Die entsprechenden Erwiderungen zu den detaillierten Kritikpunkten der anderen Anregungen werden im Folgenden dargestellt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Zwei Beteiligte bekräftigen generell den Grundsatz, dass der Freiraum Freiraum bleiben solle.	
2. Unabsehbare Auswirkungen des „Bauturbo" Zwei Beteiligte sind der Meinung, dass der sogenannte „Bauturbo" zu einer zusätzlichen, der Regionalplanung widersprechenden Siedlungsentwicklung im Freiraum führen kann und damit das potenzielle planerische Ungleichgewicht weiter verschärft werden würde. Sie fordern eine Präzisierung des LEP im Sinne einer Konfliktreduzierung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Die Konsequenzen des „Bauturbo“ sind im Gesetzgebungsverfahren diskutiert worden. Inwieweit es dadurch zu einer der Regionalplanung widersprechenden Siedlungsentwicklung kommen wird, ist derzeit nicht absehbar. Angesichts dieser Unvorhersehbarkeit kann auch keine Konfliktreduzierung im LEP präzisiert werden. Ganz abgesehen davon stellt der so genannte „Bauturbo“ Bundesrecht dar und kann insofern nicht durch Landesrecht präzisiert werden.
3. Ausnahme im zweiten Spiegelstrich – Erweiterung von Biogasanlagen Mehrere Beteiligte begrüßen die ergänzenden Konkretisierungen dessen, was bei Biogasanlagen-Erweiterungen noch als angemessen betrachtet wird. **Kritik an der Beschränkung auf Stromerzeugung und -netzstabilisierung:** Ein Beteiligter kritisiert, dass die Ausnahme zu einseitig auf Stromerzeugung ausgerichtet sei. Erweiterungen sollten auch für Wärmeversorgung, Biomethanaufbereitung und die Erzeugung grüner Gase (Biomethan, grüner Wasserstoff, synthetisches Methan) zulässig sein. Er legt konkrete Formulierungsvorschläge vor und ergänzt die Erläuterungen um den Passus „sowie der Versorgung mit erneuerbaren Gasen". Ein anderer Beteiligter schließt sich an und fordert, dass neben den Flexibilisierungsmaßnahmen auch die Biomethanaufbereitung für die Einspeisung ins Erdgasnetz ausdrücklich in der Erläuterung Erwähnung findet. Ein Beteiligter fordert darüber hinaus, dass auch der Neubau von Biogasanlagen an bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben explizit ermöglicht wird und nicht nur die Erweiterung bestehender Standorte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Der Regelungszweck der Ausnahme für die Erweiterung von Biogasanlagen erschließt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 10 und 11 ROG und ist durch die bestehende Formulierung bereits hinreichend abgebildet. Für über 50 % hinausgehende Erweiterungen stellt die Erhöhung der Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen, „um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu leisten“, den planungsrechtlich relevanten Anknüpfungspunkt dar. Alles was diesem Zweck dient, kann demnach auch Bestandteil solcher Bauleitplanungen sein. • Für die Erweiterung von Biogasanlagen wird mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien bereits mehr als noch angemessen ermöglicht als bei anderen Betriebsstandorten. Aus Sicht des Plangebers hat dies jedoch seine Grenze, sobald die Erweiterungsmaßnahmen für den in den Erläuterungen genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind, sondern nur noch dienlich. Auch mit Blick auf die anderen Zielsetzungen des LEP wie das Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung und den Freiraumschutz bleibt es daher bei

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Unbestimmte Rechtsbegriffe – Auslegungsfragen: Ein Beteiligter bemängelt, dass unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Erforderlichkeit der Erweiterung zur Sicherstellung der Flexibilität" und „Strom- und Wärmeversorgung dienen" in der Planbegründung nicht hinreichend konkretisiert werden. Er fragt, wer die Erforderlichkeit anhand welcher Kriterien feststellt, was wiederum auch für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB wesentlich sei. Ein weiterer Beteiligter stellt eine Reihe weiterführender Auslegungsfragen: Wie kann beurteilt werden, ob eine einzelne Anlage einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze leistet? Müssen alle drei genannten Zwecke (Netzstabilisierung, bedarfsgerechte Stromerzeugung, bedarfsgerechte Wärmeerzeugung) gleichzeitig erfüllt werden, oder reicht einer aus – was eine Formulierung mit „oder" nahelegen würde? Er regt zudem an zu prüfen, ob Erweiterungen von Biogasanlagen aufgrund bestehender und geplanter EEG-Regeln generell als netzdienlich anzusehen seien, was weitergehende Prüfungen zum Aspekt der Stromnetze entbehrlich machen könnte. Ein Beteiligter lehnt die Ausnahme als zu pauschal ab. Erweiterungen von Biogasanlagen seien im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich, wenn regionalplanerische Belange nicht entgegenstehen. Dies müsse die Prämisse bleiben.	den bestehenden Erläuterungen bzw. Möglichkeiten. • Die Beschränkung der Ausnahme auf Erweiterungen bestehender Standorte ist systematisch geboten. Neuanlagen an bislang unbelasteten Standorten isoliert im Freiraum würden einen grundlegenden Systembruch mit dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung darstellen. Dies lässt Ziel 2-3 bewusst nur für ganz bestimmte Nutzungen zu (vergleiche die Ausnahmen im fünften und sechsten Spiegelstrich in Ziel 2-3, Satz 4, und die dazugehörende Planbegründung zu Ziel 2-3). Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich stehen darüber hinaus die Instrumente des § 35 BauGB zur Verfügung. • Die Festlegung trifft abstrakt generelle Vorgaben. Dass einzelne Begriffe der Konkretisierung im Rahmen der Normanwendung bedürfen, ist planerischen Festlegungen immanent und begründet für sich genommen weder einen Bestimmtheitsmangel noch einen Abwägungsfehler. Eine abschließende Definition sämtlicher Anwendungsfälle ist auf Ebene der Raumordnung weder möglich noch erforderlich. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG genügt, dass die Festlegung räumlich und sachlich bestimmt oder jedenfalls bestimmbar ist. Die Bestimmbarkeit kann sich insbesondere aus Wortlaut, Systematik, Planbegründung sowie Sinn und Zweck der Festlegung ergeben. • In den Erläuterungen werden bereits exemplarische Maßnahmen aufgeführt, wie z.B. Gasspeicherung, Ausbau der Erzeugungsleistung, Anpassung der Lagerkapazitäten, Errichtung von Aufbereitungsanlagen, welche als Auslegungshilfe dienen können. Eine weitergehende Normierung der Kriterien auf Ebene des LEP ist nicht sachgerecht und würde die Einzelfallgerechtigkeit beeinträchtigen. Der Anregung einer Regionalplanungsbehörde, eine generelle Netzdienlichkeit von Biogasanlagen aufgrund bestehender EEG-Regeln anzunehmen, wird nicht gefolgt, da die Netzdienlichkeit vom konkreten

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Betriebskonzept der jeweiligen Anlage abhängt und nicht pauschal vorausgesetzt werden kann. Die Beurteilung der Erforderlichkeit verbleibt bei den zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden auf Grundlage der Ausführungen im LEP und der von den Vorhabenträgern dazu einzureichenden Unterlagen. • Das Zielabweichungsverfahren ist ein einzelfallbezogenes Instrument, das für die Anzahl der zu erwartenden Erweiterungsvorhaben kein sachgerechtes und verhältnismäßiges Instrument darstellt. Die Ausnahme ist durch den Vorbehalt der Erforderlichkeit sowie durch die inhaltliche Beschränkung auf Flexibilisierungsmaßnahmen hinreichend begrenzt.
4. Ausnahme im zweiten Spiegelstrich – Erweiterung von Tierhaltungsanlagen aus Gründen des Tierwohls Ein Beteiligter begrüßt, dass Ersatzneubauten aus Gründen des Tierwohls als angemessene Erweiterungen anerkannt werden. Er bittet um zwei Klarstellungen in den Erläuterungen: Erstens sollen bauliche Ergänzungen wie Ausläufe und Außenklimabereiche auch dann ausdrücklich als angemessene Erweiterungen gelten, wenn es sich nicht um einen Ersatzneubau, sondern um zusätzliche Neubauten handelt. Zweitens soll ein Betriebszweigwechsel innerhalb der gewerblichen Tierhaltung (Ersatz eines aufgegebenen tierhaltungsbezogenen Betriebszweigs durch einen anderen) als Ersatzneubau gelten können. Ein anderer Beteiligter begrüßt die Einbeziehung von Stallerneuerungen aufgrund technischer Vorgaben in den Begriff der Erweiterungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im zweiten Entwurf der 3. LEP-Änderung wurden im Zusammenhang mit dem genannten Thema nur redaktionelle Umformulierungen vorgenommen, keine inhaltlichen Änderungen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Sollte sich die bisherige Zweckbestimmung des Betriebsstandortes nicht ändern und die in den Erläuterungen genannten möglichen Größenordnungen der Erweiterungen bei Tierhaltungsanlagen eingehalten werden, ermöglicht die Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Satz 4 des Ziels 2-3 auch zusätzliche Neubauten. Die Definition von Ersatzbau richtet sich nach dem Baurecht; es bedarf insofern keiner zusätzlichen Ergänzungen oder Klarstellungen im LEP.
5. Ausnahme im zweiten Spiegelstrich – Lohnunternehmerbetriebe in der Landwirtschaft Ein Beteiligter regt an, Bauleitplanung für gewerbliche Nutzungen im planerischen Außenbereich ausnahmsweise zuzulassen, wenn die gewerbliche Nutzung grundsätzlich der Landwirtschaft dient. Konkret für Lohnunternehmerbetriebe, die keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb mehr führen, für umliegende Landwirtschaftsbetriebe	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Lohnunternehmerbetriebe, die sich aus ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben heraus entwickelt haben, weisen planungsrechtlich den Charakter gewerblicher Betriebe auf. • Sofern diese Betriebe nicht nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
aber unverzichtbar sind. Sie weist auf einen Zirkelschluss hin: Eine Baugenehmigung für die gewerbliche Nutzung kann nicht erteilt werden, da die Bauleitplanung dem entgegensteht. Die Bauleitplanung kann aber nur geändert werden, wenn die Nutzungen genehmigt sind. Hilfsweise solle ein entsprechender Hinweis in die Erläuterungen zu Ziel 2-3, zweiter Spiegelstrich aufgenommen werden.	ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder gar nicht genehmigt wurden bzw. nicht genehmigungsfähig sind, dürfen sie sich damit gemäß der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Satz 4 des Ziels 2-3 angemessen erweitern. • Auch Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Lohnunternehmerbetriebe sind dann möglich, wenn der Standort insgesamt weiterhin durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt ist (Hauptzweck). Denn diese regelmäßig zumindest ehemals gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Betriebe will der LEP in ihrem Fortbestand schützen. • Auch eine angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte durch solche Lohnunternehmerbetriebe ist dann möglich, wenn es dadurch nicht zu einer vollständigen Umwandlung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines Betriebs des Gartenbaus kommt (auch dieses vor dem Hintergrund des Schutzes der landwirtschaftlichen u. ä. Betriebsstandorte). • Nicht möglich sind darüberhinausgehende Neuansiedlungen solcher Lohnunternehmerbetriebe isoliert im Freiraum, weil hier die dagegensprechenden raumordnerischen Belange wie Konzentration der Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz, Vermeidung von weiteren Zerschneidungen der freien Landschaft und weiteren Flächeninanspruchnahmen isoliert im Freiraum höher gewichtet werden.
6. Ausnahme im sechsten Spiegelstrich – Freiraumbezogene bauliche Anlagen/ Neue Standorte im Freiraum Ein Beteiligter sieht die Möglichkeit, neue Standorte isoliert im Freiraum zu schaffen, skeptisch. Er befürchtet, dass einmal zugelassene untergeordnete Nutzungen als Anknüpfungspunkt für weitere bauliche Entwicklungen nach anderen Ausnahmetatbeständen dienen könnten und regt eine Klarstellung in den Erläuterungen an, die ein solches Szenario explizit ausschließt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Mit dieser Ausnahme wird die Möglichkeit geschaffen, Bauleitplanung für bauliche Anlagen, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen, zu betreiben. Die Ausnahme adressiert damit andere Vorhaben als z. B. die in den anderen Ausnahmetatbeständen angesprochenen überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein anderer Beteiligter lehnt die Ergänzungen in der Erläuterung ab, die ausdrücklich auf Tagebaufolgelandschaften abheben (Informationszentren, wasserorientierte Anlagen, Sportnutzungen). In diesen Gebieten sei zum Ausgleich der jahrzehntelangen massiven Beeinträchtigung von Natur und Umwelt ein klarer Fokus auf Freiraum- und Biotopverbundschutz zu legen; ein ungezügelter Bau verschiedenster Anlagen um die Restseen sei kontraproduktiv. Zudem könne zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit Freiraumfunktionen nicht allein das Erscheinungsbild der Anlage maßgeblich sein. Lage, Nutzung und räumliche Beziehungen (insbesondere Verkehre) müssten ebenfalls berücksichtigt werden.	Vorhaben. Über die Ausnahme im sechsten Spiegelstrich ermöglichte Vorhaben können insofern auch nicht über diese Ausnahmen erweitert werden. • Die über diese Ausnahme geschaffenen Möglichkeiten in den Tagebaufolgelandschaften nicht gelten zu lassen, um in diesem Raum einseitig den Fokus auf Freiraum- und Biotopverbundschutz zu richten, erscheint mit einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht vereinbar. Ein ungezügelter Bau verschiedenster Anlagen um die Restseen ist schon dadurch ausgeschlossen, dass – wie bei allen anderen Ausnahmen in Ziel 2-3 – die Inanspruchnahme der Ausnahmen voraussetzt, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen. Durch das „in der Regel“ in dem angesprochenen Satz der Erläuterungen ist bereits angelegt, dass in Einzelfällen auch andere Kriterien zur Entscheidung herangezogen werden, ob die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.
7. Kommunale Planungshoheit und strukturelle Grenzen der Innenentwicklung Ein Beteiligter sieht in der Neufassung von Ziel 2-3 einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit. Die Festlegung entziehe der Gemeinde den notwendigen Abwägungsspielraum für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Er fordert eine Öffnungsklausel für kleinteilige städtebauliche Ergänzungen unterhalb der Schwelle der regionalplanerischen Bedeutsamkeit sowie eigenständige Spielräume für die Ansiedlung von lokalem Handwerk und Gewerbe. Interkommunale Kooperationen dürften nicht zu Lasten der grundzentralen Versorgungsfunktion der Gemeinde gehen. Ein anderer Beteiligter begrüßt die Flexibilisierung der Einwohnergrenze von 2.000 EW für die ASB-Ausweisung, weist aber auf strukturelle Grenzen der Innenentwicklung in ländlichen Ortsteilen hin (historische Siedlungsstrukturen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Ziele der Raumordnung sind verbindliche Festlegungen, die von der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind. Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch Ziele der Raumordnung ist verfassungsrechtlich zulässig, solange sie verhältnismäßig ist und einem legitimen Zweck dient, wie hier dem Schutz des Freiraums und der Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Ziel 2-3 sieht zudem eine Reihe von Ausnahmetatbeständen vor, die einen ausreichenden planerischen Spielraum für die Gemeindeentwicklung belassen. Dies wird noch ergänzt durch Ziel 2-4, welches in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen städtebauliche Ergänzungen und Abrundungen ermöglicht. Eine weitergehende Öffnung des Freiraums ist mit

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Eigentumsverhältnisse, begrenzte Baulandverfügbarkeit). Dieser und ein weiterer Beteiligter schlagen gemeinsam eine Ergänzung in Ziel 2-3 um eine explizite Öffnungsklausel für Transformationsräume vor: *„In Regionen mit besonderen strukturellen Transformationsprozessen, insbesondere in Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers, können Ortschaften auch unterhalb der üblichen Größenkriterien als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden, sofern dies zur Unterstützung des Strukturwandels, zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Perspektiven oder zur städtebaulichen Entwicklung im Umfeld entstehender Seenlandschaften erforderlich ist.“* Der Beteiligte weist in diesem Zusammenhang erneut auf seine Anregung hin, den Ortsteil Jackerath als ASB auszuweisen.	einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht mehr vereinbar. Ziel 2-3 enthält im Übrigen keine "pauschale Ausweitung von Freiraumfestlegungen"; in den Erläuterungen wird lediglich klarstellend darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmen voraussetzt, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen. Sollten die Hinweise, Ziel 2-3 führe dazu, dass die Gemeinde "einseitig mit regionalen Ausgleichspflichten belastet wird, die ihre eigene wirtschaftliche Entwicklung (Gewerbe) blockieren", und die "in Ziel 2-3 angestrebte Konzentration auf interkommunale Kooperationen" dürfe "nicht zu Lasten der grundzentralen Versorgungsfunktion der Gemeinde gehen", sich auf den bereits erwähnten klarstellenden Satz in den Erläuterungen beziehen, so kann sich die Gemeinde in den jeweiligen Regionalplanverfahren, in denen sowohl der Siedlungsraum als auch der Freiraum mit entsprechenden Nutz- und Schutzfunktionen festgelegt wird, einbringen, sollten ihre Belange durch Letztere aus ihrer Sicht zu stark eingeschränkt werden. • Im Hinblick auf die genannte „Flexibilisierung der Einwohnergrenze von 2.000 EW für die ASB-Ausweisung“ sei darauf hingewiesen, dass die nun durchgängig verwendete Formulierung „etwa 2.000 Einwohner“ keine Lockerung oder sogar Herabsetzung der seit langem bewährten 2.000-Einwohner-Schwelle begründet. Bei Ortsteilen, die noch deutlich weniger als 2.000 Einwohner aufweisen und die zu einem neuen ASB weiterentwickelt werden sollen, müssen entsprechende Siedlungsflächen eingeplant werden, die mindestens eine Einwohnerzahl von etwa 2000 ermöglichen (Stichwort Aufnahmefähigkeit). • Die in Ziel 2-4 vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen und zur Heraufstufung als neue ASB bieten aus Sicht der Plangebers auch für die Tagebaufolgelandschaften

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	bereits sehr geeignete und flexible Gestaltungsmöglichkeiten um neue Entwicklungsimpulse zu schaffen. Bei der Entscheidung, ob ein Ortsteil auf Grundlage von Ziel 2-4 Satz 2 zu einem neuen ASB mit einer Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 Einwohnern weiterentwickelt wird, kann eine besondere raumstrukturelle Situation mitberücksichtigt werden. Ein deutliches Zurückbleiben unter einer Aufnahmefähigkeit von 2.000 Einwohnern ist jedoch nicht möglich und aus Sicht des Plangebers auch in den Tagebaufolgelandschaften nicht sinnvoll. Ziel 2-4 Satz 2 liegt die Kernabsicht zu Grunde, dass bei einer gezielten Weiterentwicklung eines Ortsteils zu einem ASB immer auch eine ASB-typische Einwohnerzahl und Infrastrukturausstattung erreicht wird – und der entsprechende Ortsteil damit auch zukunftsfähig aufgestellt ist.
Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	
Zustimmung zum Ziel Zahlreiche Beteiligte begrüßen (nach wie vor) das neue Ziel 2-4 mit den nun vorgesehenen Erläuterungen. Zum Teil werden einzelne geänderte Inhalte in den Erläuterungen ausdrücklich hervorgehoben und befürwortet.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ablehnung des (aktuellen) Ziels und Bedenken hinsichtlich der Begründung Ein Beteiligter lehnt Ziel 2-4 nach wie vor in Gänze ab und hält die Stellungnahme zum1. Beteiligungsverfahren aufrecht. Die nun in den Erläuterungen ergänzten Inhalte (insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung der Weiterentwicklung eines Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) oder die Entbindung von einem dafür notwendigen gesamtgemeindlichen Konzept) werden ausdrücklich abgelehnt. Auch werde in der überarbeiteten Planbegründung nach wie vor • auf die moderate Inanspruchnahme dieses Ziels in den Jahren seiner Geltung verwiesen, • nicht ausreichend begründet, warum eine derart weitreichende Ausnahme nötig sei und Vorrang vor dem Schutz des Freiraums haben solle.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Hinsichtlich der Bedenken zu den geänderten Erläuterungen wird auf die nachfolgenden Themenblöcke verwiesen. Die zur überarbeiteten Planbegründung vorgebrachten Bedenken werden (nach wie vor) nicht geteilt. Aus Sicht des Plangebers verdeutlichen die Ergebnisse der Evaluierung zur landesweiten Anwendung von 2-4 Ziel a. F. zwischen 2019 und 2024, dass die ermöglichten Siedlungsflächenzuwächse als moderat einzustufen sind. Dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass ein Teil dieser Siedlungsentwicklungen auch mit der in Ziel 2-3 in der Fassung von 2017 enthaltenen Regelung zur sogenannten „Eigenentwicklung“ möglich gewesen wäre. Auch die zwischen 2019 und 2024 auf Grundlage von Ziel 2-4

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein weiterer Beteiligter hält seine ursprüngliche kritische Stellungnahme ebenfalls ausdrücklich aufrecht.	erfolgten Heraufstufungen von Ortsteilen zu neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) werden als sehr moderat eingestuft. Die in der aktuellen Planbegründung ergänzten Zahlen verdeutlichen dies noch einmal mehr. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Begründung verwiesen. Die Auffassung, dass die Regelungen im vorgesehenen Ziel 2-4 gegenüber den derzeitigen Regelungen zur „Eigenentwicklung“ erheblich weitreichender seien, wird bereits nicht geteilt. Es handelt sich nach wie vor um ein landesweit zu beachtendes Ziel der Raumordnung, das zwar die Entwicklungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung maßvoll erweitert, gleichzeitig aber nach wie vor einen verbindlich zu beachtenden Entwicklungsrahmen setzt. Die Gründe für die maßvolle Ausweitung des Zielrahmens (z. B. bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauland, effiziente Ausnutzung der Infrastruktur, Erhalt von wohnortnahen Arbeitsplätzen) werden aus Sicht des Plangebers in der überarbeiteten Planbegründung hinreichend dargelegt und mit anderen Belangen (wie dem Schutz des Freiraums) abgewogen.
Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen Der in den Erläuterungen ergänzte Satz, dass zu der im Ortsteil vorhandenen Intrastruktur auch mitgenutzte Infrastrukturen in anderen Ortsteilen gezählt werden können, wird von einzelnen Beteiligten kritisch beurteilt. Im Einzelnen wird bemängelt, dass die Mitversorgung anderer Ortsteile keine Grundlage für eine zukunftsfeste und nachhaltige Raumordnung sei und die Zersiedelung der Landschaft vorangetrieben werde. Es wird insgesamt angeregt, • klarzustellen, dass Infrastruktur in einem anderen Ortsteil nur dann als „vorhandene Infrastruktur“ berücksichtigt werden solle, wenn sie sich „in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang“ zu dem betrachteten Ortsteil befindet. Ansonsten bliebe unklar, bis zu welcher Entfernung Infrastrukturangebote noch als mitversorgend gelten können.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die in den Erläuterungen vorgenommene Ergänzung zur mitversorgenden Infrastruktur in anderen Ortseilen soll der Tatsachte Rechnung tragen, dass oftmals soziale Infrastrukturen (z. B. Grundschulen) für die Einwohnerinnen und Einwohner mehrerer Ortslagen betrieben werden. Gerade bei einer gesamtgemeindlich abgestimmten Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung erscheint es sachgerecht, wenn neue Bauleitplanungen nicht nur an die vorhandene Infrastruktur im jeweiligen Ortsteil angepasst sind, sondern auch die Auswirkungen auf die Kapazitäten der Infrastrukturen in den (umliegenden) anderen Ortsteilen miteinbezogen werden. So soll eine noch gezieltere Koordinierung von gemeindlichen Siedlungs- und Infrastrukturplanungen ermöglicht und eine langfristig effiziente Infrastrukturbereitstellung noch besser unterstützt werden. Dies kann insoweit für eine

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• keine weiteren ASB in Ortsteilen auszuweisen, die nicht über eigene ausreichende Infrastruktur verfügen. Ein Beteiligter kritisiert den in den Erläuterungen ergänzten Satz, dass ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur für die ortsansässige Bevölkerung möglich ist. Es sei stattdessen • klarzustellen, dass ein Ausbau vorhandener Infrastruktur über den vorhandenen Bestand hinaus nicht als Teil einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gewertet werden dürfe. Für den Neubau würden zudem (auch mit Blick auf FFH-Gebiete) erhöhte fachliche Anforderungen bestehen. Entsprechende Prüfungen müssten weiterhin einzelfallbezogen und ergebnisoffen erfolgen können. Im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen genannten möglichen ortsteilspezifischen Bedarfen auf Grund von Bebauungsverlagerungen durch Hochwasserschutzmaßnahmen regt ein Beteiligter an • ebenfalls die Aufgabe und Verlagerung von Bebauung aufgrund von Starkregengefahrenlagen mitaufzunehmen, da diese in Zukunft aufgrund des Klimawandels verstärkt auftreten können. Zwei Beteiligte regen überdies an, der besonderen Situation der Transformation der Tagebaufolgelandschaften stärker Rechnung zu tragen und Ziel 2-4 wie folgt zu ergänzen: „*In Ortsteilen, die im räumlichen Zusammenhang mit Tagebaufolgelandschaften liegen, kann eine darüber hinausgehende Entwicklung zulässig sein, sofern diese der strukturellen Entwicklung der Region und der Anbindung an neue Landschafts- und Erholungsräume dient.“* Dies würde erforderliche Flexibilität für neue Entwicklungsimpulse schaffen und Ortsteile langfristig stärker mit zukünftigen Seenlandschaften verknüpfen.	zukunftsfeste und nachhaltige Raumordnung sogar von Vorteil sein. Da die Ortsteilentwicklungen nach wie vor bedarfsgerecht und an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasst sein müssen, wird die Gefahr einer weitergehenden Zersiedelung der Landschaft nicht gesehen. Es ist nicht erforderlich, die in die Erläuterungen aufgenommenen Ausführungen zu mitversorgenden Infrastrukturen um weitere Bedingungen oder Kriterien zu ergänzen. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der baulichen Einrichtungen oder Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragen Dritten. Hierunter fällt auch die konkrete Analyse der Versorgungs- und Einzugsgebiete und mittelbar insoweit auch die in der Anregung geforderte Bestimmung der räumlich-funktionalen Verflechtungen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu mitversorgenden Infrastrukturen nicht für Heraufstufungen zu einem ASB gemäß Ziel 2-4 Satz 2 gelten. In diesen Fällen ist in den jeweiligen Ortsteilen selber ein hinreichend vielfältiges Angebot zur Grundversorgung (zukünftig) sicherzustellen. Die Klarstellung, dass ein erforderlicher Ausbau der vorhandenen Infrastruktur für die ortsansässige Bevölkerung ein Teil des ortsteilspezifischen Bedarfs ist, wurde nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren bewusst eingefügt. Hintergrund ist insbesondere, dass zur Versorgung der bereits ansässigen Bevölkerung Infrastrukturausbauten erforderlich sein können, die sich aus gesetzlichen Anforderungen ergeben. Die im Einzelfall erforderliche Prüfung sonstiger gesetzlicher Vorgaben, z. B. mit Blick auf ggf. vorhandene FFH-Gebiete, bleibt hiervon unberührt. In den Erläuterungen werden die „regelmäßig“ maßgeblichen Komponenten des ortsteilspezifischen Bedarfs genannt. Sofern in besonderen Ausnahmefällen Starkregengefahren tatsächlich die Aufgabe oder die Umsiedlung von bestehender Bebauung erfordern sollten, kann sich hieraus ggf. auch ein entsprechender ortsteilspezifischer Bedarf ergeben.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Aus Sicht des Plangebers bieten die in Ziel 2-4 vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen und zur Heraufstufung als neue ASB auch für die Tagebaufolgelandschaften bereits sehr geeignete und flexible Gestaltungsmöglichkeiten um neue Entwicklungsimpulse zu schaffen.
Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich – Bedenken und Anregungen Zwei Beteiligte kritisieren, dass die für Ausweisung eines Ortsteils als ASB maßgebliche Schwelle von 2.000 Einwohnern aufgeweicht bzw. herabgesetzt werde. Ein Beteiligter führt dazu weiter aus, dass dies nicht zielführend sei, da eine klar definierte Mindestanzahl von Einwohnern obligatorisch für eine rechtssichere Planung sei. Es wird angeregt, • das neu eingefügte Wort „etwa“ vor „2.000 Einwohnern“ zu streichen. Zur Formulierung in den Erläuterungen, dass bei einer Neufestlegung eines Ortsteils als ASB eine „entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven“ erfolgen muss, regt ein Beteiligter an, • eindeutig klarzustellen, ob diese Regelung auf die Regionalplanebene abzielt. Einige Beteiligte kritisieren die Ergänzung, wonach bei einer Regionalplanfortschreibung oder -neuaufstellung (unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsabsichten) die regionalplanerische Gesamtkonzeption ein gemeindliches Entwicklungskonzept ersetzen kann. Zum Teil wird angeregt, • die Ergänzung vollständig zu streichen. Zu den Gründen wird insbesondere vorgebracht, dass es möglich sei, dass die deutlich sachfernere Ebene der Regionalplanung eine von der kommunalen Ebene abweichende und unbegründete Entscheidung treffen könne. Weder aus den Erläuterungen noch der Planbegründung seien die Gründe für diese neue Regelung ersichtlich, eine regionalplanerische Gesamtkonzeption gemeindliche Konzepte als Ausdruck der gemeindlichen Planungshoheit zu akzeptieren und vollumfänglich zu beachten habe.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Schon im ersten Änderungsentwurf war in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt worden, dass den regionalplanerisch festgelegten (Allgemeinen) Siedlungsbereichen „in der Regel“ eine Mindestgröße von „etwa“ 2.000 Einwohnern zugrunde liegt. Im überarbeiteten Entwurf sind die Erläuterungen zu Ziel 2-4 dementsprechend nur angeglichen worden. Die nun durchgängig verwendete Formulierung „etwa 2.000 Einwohner“ begründet aber keine Lockerung oder sogar eine Herabsetzung der seit langem bewährten 2.000-Einwohner-Schwelle. Stattdessen bildet die Formulierung vor allem die bisherige Anwendung in der regionalplanerischen Praxis ab. Die 2.000-Einwohner-Schwelle kann hier (nach wie vor) kein absolut exakter und starrer Richtwert sein, sondern es ist im Zweifel ein begrenzter Toleranzbereich bzw. Konkretisierungsspielraum sachgerecht und geboten. Ein wesentlicher Grund ist bereits, dass die Einwohnerzahl eines Ortsteils in der Regel nicht absolut exakt bestimmbar ist. Dies kann z. B. daran liegen, dass bei der räumlichen Abgrenzung von Ortsteilen (wie auch bei sonstigen Angrenzungen im Bereich von Regionalplanung und vorbereitender Bauleitplanung) gewisse Unschärfen (insbesondere bei Ortsteilen die ineinander übergehen) nicht immer vermeidbar sind, unterschiedliche Einwohnerstatistiken geringfügig variieren (etwa Zensus-Zahlen gegenüber kommunalen Statistiken) oder unterschiedliche Datenaktualitäten vorliegen können. Auch bei Ortsteilen, die noch deutlich weniger als 2.000 Einwohner aufweisen und die zu einem neuen ASB heraufgestuft werden, kann zu Anfang nicht in jedem Fall absolut sicher garantiert werden, ob die zusätzlich eingeplanten Siedlungsflächen für 2.000 Einwohner

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	oder mehr ausreichen oder ob ggf. im Laufe der Zeit weitere Flächen ausgewiesen werden müssen. Dennoch ist die Regionalplanung aufgefordert, bereits von Beginn an Siedlungsflächen einzuplanen, die mindestens eine Einwohnerzahl von etwa 2.000 ermöglichen (Stichwort Aufnahmefähigkeit). Eine weitergehende Klarstellung, ob sich der Auftrag zur Verortung entsprechend großer Wohnbauflächenreserven an die Regionalplanung richtet, ist nicht erforderlich. Da die Neufestlegung eines ASB im Regionalplan erfolgen muss, richtet sich die Aufforderung auch primär an die Regionalplanung. Mittelbar ist allerdings auch die jeweilige Kommune gefordert, eine entsprechend umfangreiche Bauleitplanung zu betreiben. Die am Ende der Erläuterungen angefügte Ergänzung, dass bei einer Regionalplanfortschreibung oder -neuaufstellung die regionalplanerische Gesamtkonzeption ein gemeindliches Entwicklungskonzept ersetzen kann, soll vor allem dazu beitragen, den Arbeits- und Begründungsaufwand für Städte und Gemeinden zu verringern und eventuelle Doppelarbeiten zu vermeiden. In der Praxis findet während der grundlegenden Überarbeitung eines Regionalplans ein kontinuierlicher und enger Austausch mit den Städten und Gemeinden im jeweiligen Planungsraum statt. Gerade in dieser Phase können kommunale Entwicklungsvorstellungen sehr gut eingebracht, abgestimmt und in die regionalplanerische Gesamtkonzeption aufgenommen werden. Da während der umfassenden Erarbeitung eines Regionalplanentwurfs von der Regionalplanungsbehörde in aller Regel sehr fundierte Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen (auch Austausch mit Städten und Gemeinden) erstellt werden, können für die Heraufstufungen von Ortsteilen zu ASB gegebenenfalls die ansonsten erforderlichen gesamtgemeindlichen Konzepte zur angestrebten Siedlungsentwicklung entbehrlich sein. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit halber auch darauf hingewiesen, dass die Träger der Regionalplanung begründete Entscheidungen treffen dürfen, die nicht zwingend deckungsgleich mit den gemeindlichen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Entwicklungsvorstellungen sein müssen. Dennoch wird in den Erläuterungen mit Blick auf das im Raumordnungsgesetz des Bundes vorgegebene Gegenstromprinzip noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass die kommunalen Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen sind. Weitergehende separate Ausführungen in der Planbegründung sind aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Es handelt sich bei dieser Ergänzung der Erläuterung um eine Regelung, die den Arbeits- und Abstimmungsprozess zwischen Regionalplanung und Kommunen betrifft. Die Planbegründung befasst sich demgegenüber hautsächlich mit den durch Heraufstufungen von Ortsteilen zu neuen ASB absehbar eintretenden Auswirkungen auf die unterschiedlichen raumordnerischen Belange.
Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften	
Grundsätzliche Haltung Das neue Ziel 5-5 wird von den Strukturwandelakteuren und betroffenen Kommunen dem Grunde nach begrüßt. Gesellschaften und Kommunen erkennen an, dass das Ziel die besondere Situation der Tagebaufolgelandschaften aus ihrer Sicht erstmals explizit adressiere und wichtige Entwicklungsmöglichkeiten für Erholungs-, Freizeit- und Tourismusnutzungen schaffe. Naturschutz- und Forstseitig überwiegt hingegen Skepsis. Die Beteiligten sehen in der Abweichung von den Freiraumschutzzielen eine nicht ausreichend gesteuerte Öffnung, die dem Naturraum- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Zielabweichungsverfahren wären einer generellen Sonderregelung vorzuziehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Die Entscheidung für eine normative Sonderregelung statt eines Zielabweichungsverfahrens ist bewusst getroffen worden. Die Strukturwandelplanung in den Tagebaufolgelandschaften erfordert Planungs- und Investitionssicherheit für eine Vielzahl von Vorhaben über einen langen Zeitraum. Die notwendigen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren sind in der Rechtsprechung und in der gängigen Literatur ausreichend beschrieben und festgehalten. Demnach sind die notwendigen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren, dass dem Plangeber die zugrundeliegenden Umstände nicht schon bereits zur Planaufstellung bekannt waren. Eine Zielabweichung darf sich auch nicht auf Belange stützen, die bereits Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens waren. Sonderregelungen für die Tagebaufolgelandschaften sind im Verfahren zur 3. LEP-Änderung jedoch mehrfach von Beteiligten thematisiert worden. Aufgrund der heute über die Braunkohlenpläne bereits bestehenden Absehbarkeit verschiedener Vorhaben sind Einzelfallbezogene

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Zielabweichungsverfahren für diese Vorhaben daher nicht das geeignete Instrument. • Im Hinblick auf den ersten Absatz von Ziel 5-5 werden Ausnahmen von Vorrangfunktionen festgelegt. Trotz der Abweichungen von den Zielen 7-2-3 und 7.3-2 gelten die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 weiterhin uneingeschränkt. Alternativenprüfungen sind maßgeblich für eine konkrete Standortwahl. • Die in Absatz 2 von Ziel 5-5 eingeräumten Abweichungen sind zudem dadurch begrenzt, dass raumordnerische Ziele zum Schutz des Freiraums den Vorhaben nicht entgegenstehen dürfen. Eine unkontrollierte Öffnung findet somit hier nicht statt.
Räumlicher Geltungsbereich – zu eng gefasst Zwei Beteiligte beanstanden, dass der Geltungsbereich des Ziels auf die Grenzen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne beschränkt ist. Strukturell relevante Entwicklungsbereiche, etwa die Wirkungsräume des Rahmenplans Indesee 2.0 (Lucherberger Lagune, Marina, Seebrücke, Goltsteinkuppe), liegen außerhalb dieser Grenze, obwohl sie funktional zur Tagebaufolgelandschaft gehören und eine Gesamt-entwicklung nur mit ihrer Einbeziehung gelingen kann. Es wird gefordert eine entsprechende Erweiterung des Geltungsbereichs für den Tagebau Inden. Eine Gemeinde weist auf eine spezifische Regelungslücke hin: Der zurückgebaute Altort Manheim liegt im „Zwischenraum" zwischen dem früheren Braunkohlenplan Hambach von 1977 und dem aktuell rechtsgültigen Teilplan 12/1. Da die Umsiedlung Manheims ihrer ursprünglichen Rechtsgrundlage durch die neue Leitentscheidung entzogen wurde, besteht für diesen Bereich kein planerischer Rahmen mehr. Konkrete Startprojekte der IBTA 2025–2035 (u.a. Großgerät/Bagger, ehemalige Manheimer Kirche) können nicht realisiert werden, weil Ziel 5-5 diese Flächen nicht erfasst. Die Gemeinde fordert eine ergänzende Regelung – entweder als textliche Ausnahme oder als zeichnerische Darstellung – die über den Geltungsbereich des aktuellen Braunkohlenplans hinausgeht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Die Anknüpfung an die rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne ist nicht willkürlich, sondern dient der Rechtssicherheit und der Abgrenzbarkeit des Geltungsbereichs. Die Braunkohlenpläne sind das maßgebliche Steuerungsinstrument für die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften. Ihre Festlegungen stellen die abgewogene Grundlage für die Nachnutzungsplanung dar. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs über den Geltungsbereich der Braunkohlepläne hinaus auf unbestimmte „Wirkungsräume" würde die Abgrenzung des Ziels rechtlich unbestimmt machen und könnte zu einer unkontrollierten Ausweitung führen. Letzteres wäre angesichts der im Verfahren geäußerten Kritik an diesem Ziel und im Hinblick auf die Zielsetzungen von ROG und LEP auch nicht sachgerecht. • Die Darstellung für den Bereich Hambach richtet sich nach dem geänderten Braunkohlenplan für den Tagebau Hambach („Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ von 2024) und nicht mehr nach dem früheren (nicht mehr wirksamen) Teilplan 12/1 von 1977.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Eine andere Gemeinde sieht die ausschließliche Anknüpfung an den Braunkohlenplan Hambach als unzureichend, da dieser die Entwicklungsabsichten der Stadt für den „Hafenbalkon", :porta sophia und :terra nova nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere der Hafenbalkon, ein zukünftiger Siedlungsstandort direkt am Seeufer mit bereits bestehender ÖPNV- und Infrastrukturanbindung, müsse raumplanerisch gesondert verankert werden. Ein weiterer Beteiligter bittet um Klarstellung, dass der Ortsteil Wanlo deswegen nicht in Ziel 5-5 adressiert ist, weil es sich dabei um einen geeigneten Ortsteil handele (und damit eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der bestehenden Ausnahme in Ziel 6.6-2 gegeben sei). Falls dies nicht der Fall sei, wird gebeten, die Formulierung von Ziel 5-5 entsprechend zu erweitern.	• In den Erläuterungen zu Ziel 5-5 wird klargestellt, dass mit dem Plangebiet die Flächen gemeint sind, die in den jeweiligen zeichnerischen Festlegungen der Braunkohlenpläne von der sog. „Sicherheitslinie“ umfasst werden. Diese Abgrenzung inkludiert die sog. „Sicherheitszone“ und die Abbaufläche der Tagebaue. Manheim liegt damit in der im LEP nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaft Hambach. Es gibt keine Regelungslücke. • Sowohl durch Ziel 2-3 als auch dem neuen Ziel 5-5 werden neue Handlungsmöglichkeiten für Kommunen geschaffen. Für Vorhaben außerhalb der Braunkohlenpläne, stehen die regulären Planungsinstrumente des LEP und des Landesplanungsgesetzes zur Verfügung. Sollte der Strukturwandel im Rheinischen Revier es zukünftig erforderlich machen, in Einzelfällen heute noch nicht bekannte innovative Projekte isoliert im Freiraum trotz entgegenstehender Ziele zu realisieren und hier auch das neue Ziel 5-5 keine Umsetzung ermöglichen, könnten hierfür Lösungen im Wege von Zielabweichungsverfahren gesucht werden. • Inwiefern es sich bei dem Ortsteil Wanlo um einen geeigneten Ortsteil im Sinne der angesprochenen und bereits existierenden Ausnahme von LEP-Ziel 6.6-2 handelt, ist von den nachfolgenden Planungsebenen zu klären. Dies gilt auch für die Möglichkeit, den Ortsteil Wanlo gemäß LEP-Ziel 2-4 zu erweitern oder sogar als ASB festzulegen. Vor dem Hintergrund dieser Möglichkeiten wurde auf die Einbeziehung dieses Standortes in Ziel 5-5 verzichtet. Sollten sich die benannten Möglichkeiten nicht realisieren lassen, könnte hierfür eine Lösung im Wege eines Zielabweichungsverfahrens gesucht werden.
Einige Stellungnahmen kritisieren die Begrenzung des Tagebaus Garzweiler als nicht sachgerecht. Zwei Beteiligte fordern, dass diese, vergleichbar mit der Abgrenzung für die Tagebaue Inden und Hambach, auf Grundlage des	**Keine Änderung.** Das abweichende Vorgehen beim Tagebau Garzweiler im Vergleich zu den Tagebauen Inden und Hambach zur Begrenzung der naturverträglichen Erholungsnutzungen ist aus sachlichen Gründen erfolgt. Der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Braunkohlenplanentwurfs Garzweiler II einschließlich der für den Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen (Aufstellungsbeschluss: 26.09.2025) erfolgen solle.	Braunkohlenplanentwurf Garzweiler II (Aufstellungsbeschluss 26.09.2025) umfasst neben der geänderten Sicherheitslinie für Garzweiler II auch den Bereich von Frimmersdorf. Zudem erstreckt sich der zukünftige See neben dem Tagebau Garzweiler auch auf einen Teil des Tagebaus Frimmersdorf. Vor diesem Hintergrund wird die Ausnahmeregelung für naturverträgliche Erholungsnutzungen auf die Seeuferbereiche des zukünftigen Tagebausees Garzweiler beschränkt.
Zwei weitere Beteiligte kritisieren, dass die **Landwirtschaft nicht berücksichtigt** wird: Landwirtschaftliche Flächen würden eine nachrangige Abwägungsposition erhalten. Es erfolge eine Verschiebung der planerischen Gewichtung innerhalb der Tagebaufolgelandschaften. Die Landwirtschaft sei Hauptgeschädigte im Rahmen des Braunkohleabbaus. Es entstehe ein Ungleichgewicht, da Raum für neue Flächenansprüche für Erholungs- und Tourismusnutzungen geschaffen würde, während die Landwirtschaft keine strukturelle Stärkung erfahre. Durch die neuen Nutzungen werden Konflikte mit der Landwirtschaft erwartet (Flächenverluste, Zerschneidungseffekte, Besucheraufkommen auf landwirtschaftlichen Wegen). Es wir angeregt eine Formulierung in die Erläuterungen aufnehmen, die die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Belange der Agrarstruktur im Bereich der Tagebaufolgelandschaften stärker hervorhebt. Außerdem soll eine Formulierung in die Erläuterungen ergänzt werden, dass landwirtschaftliche Rekultivierungsziele der Braunkohlenpläne durch die Umsetzung des Ziels 5-5 nicht unterschritten werden dürfen.	**Keine Änderung.** Die Ausnahmeregelungen im ersten Absatz von Ziel 5-5 beziehen sich auf regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Bereiche für den Schutz der Natur. Durch die Öffnung von BSN und Waldbereichen für naturverträgliche Erholungsnutzungen werden die grundsätzlich verfügbaren Flächen im Freiraum erweitert. Im Rahmen der Abwägung auf der nachfolgenden Planungsebene behalten landwirtschaftliche Flächen ihre planerische Bedeutung als Vorbehaltsgebiet. Zur Gestaltung des Struktur- und Landschaftswandels und zur Vermeidung von Ungleichgewichten und Nutzungskonflikten sind von den Tagebauumfeldinitiativen in umfangreichen Beteiligungsprozessen Konzepte für die Tagebaufolgelandschaften erarbeitet worden. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Region ist in den Konzepten umfassend bedacht worden. Diese informellen Planungen wurden bzw. werden im Rahmen der Ziele und Erläuterungskarten der Braunkohlenpläne berücksichtigt. In den Braunkohlenplänen wird die, im Rahmen der Rekultivierung angestrebte, Landschaftsentwicklung inkl. der künftigen landwirtschaftlichen Flächenanteile festgelegt. Ziel 5-5 wirkt sich nicht auf die Rekultivierungsziele der Braunkohlenpläne aus. Grundlage für die Entwicklungen sowohl gemäß ersten als auch zweiten Absatz des Ziels bleibt weiterhin das, was in den Braunkohleplänen festgelegt wurde.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Im Hinblick auf Absatz 2 von Ziel 5-5 ist anzumerken, dass hiermit zum einen die gewerblich-industrielle Nachnutzung der für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler bereits genutzten Flächen erfolgt. Diese Brachflächennutzung schützt damit sogar vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die dort später realisierten gewerblich-industriellen Nutzungen. Auch die Möglichkeiten für isoliert im Freiraum liegende raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind räumlich beschränkt. Darüber hinaus werden die meisten Entwicklungen langfristig auch nicht fernab von Siedlungen sein, sondern überwiegend mit den zur Zeit noch vom zukünftigen Seeufer entfernten Ortsteilen zusammenwachsen. Auch hier gilt: im Rahmen der Abwägung auf der nachfolgenden Planungsebene behalten landwirtschaftliche Flächen ihre planerische Bedeutung als Vorbehaltsgebiet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich der Plangeber nicht den in den Beteiligungsverfahren mehrfach vorgetragenen Forderungen angeschlossen hat, auch noch weitergehende Möglichkeiten zu Lasten landwirtschaftlicher oder anderer Freiraumfunktionen zu schaffen. Die Ziele 2-3, 2-4 und 6.1-1 bleiben unberührt.
Von weiteren Beteiligten wird kritisiert, dass Ziel 5-5 **nicht konsistent mit anderen zentralen Festlegungen des LEP sei** (Ziel 2-3, Ziel 2-4, Ziel 6.1-1). Die Festlegungen des Ziel 5-5 stehen im Spannungsverhältnis zu übergeordneten Zielsetzungen des LEP und den tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten im RR. Ein anderer Beteiligter bittet um eine klarere Formulierung zur **Sicherstellung der Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen unter Wahrung der LEP-Ziele**. Ein Einwender erhebt Kritik. Es geschehe ein **massiver Eingriff in Abwägungsrechte und -pflichten der Regionalplanung**, Raumordnungspflichten zur Wiederherstellung der Natur könnten mit Ziel 5-5 unterlaufen werden. Der Braunkohlenausschuss werde faktisch zum	**Keine Änderung** Ziel 5-5 formuliert explizit einen räumlich und sachlich begrenzten Ausnahmetatbestand zu bestimmten bestehenden Festlegungen des LEPs; die Ziele 2-3, 2-4 und 6.1-1 bleiben unberührt. U. a. werden Ausnahmen von bestimmten Vorrangfunktionen festgelegt. Die konkrete Berücksichtigung konkurrierender Nutzungsansprüche erfolgt im Rahmen der Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Durch die Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen in Absatz 1 von Ziel 5-5, die die natürlichen Ressourcen und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigt, wird gewährleistet, dass die LEP-Ziele trotz der Ausnahmeregelung

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Leitplaner für Raumnutzungen in den Bergbaufolgelandschaften.	gewahrt bleiben und die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten werden. Trotz der Abweichungen von den Zielen 7-2-3 und 7.3-2 gelten die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 weiterhin uneingeschränkt. Alternativenprüfungen sind maßgeblich für eine konkrete Standortwahl. Eine Änderung der Bedeutung des Braunkohlenausschusses wird nicht gesehen. Die Abwägungsrechte und -pflichten der Regionalplanung gemäß ROG werden nicht eingeschränkt. Das Ziel 5-5 eröffnet Ausnahmen / Abweichungen von bestimmten Zielen des LEP. Eine Abwägung im Rahmen der Regionalplanung muss weiterhin erfolgen.
Ein Beteiligter fordert, die **Tagebaufolgelandschaften (inkl. künftiger Seeflächen vor der vollständigen Füllung) insgesamt oder überwiegend als GSN darzustellen.** Die Rekultivierung müsse als Ausgleich für frühere Tagebaunutzung dienen. GSN-Darstellung als Absicherung der Ausgleichsfunktion. Es wird zudem gefordert, die Regelung des ersten Absatzes des neuen Ziels 5-5 solle sowohl für die bereits heute in den Braunkohleplänen dargestellten Waldbereiche (forstliche Flächen) als auch für die in der nachfolgenden Regionalplanung zu entwickelnden BSN und Waldbereiche gelten. Es bedürfe in der nachfolgenden Regionalplanung umfangreicher Darstellungen von BSN und Waldbereichen, damit die Tagebauseen in den Biotopverbund eingegliedert werden und eine schutzwürdige großräumige Freiraumkulisse darstellen.	**Keine Änderung** In den Braunkohlenplänen wird die, im Rahmen der Rekultivierung angestrebte, Landschaftsentwicklung inkl. der künftigen landwirtschaftlichen Flächenanteile festgelegt. Eine flächendeckende GSN-Darstellung würde der angestrebten Landschaftsentwicklung nicht gerecht. Die Folgelandschaften werden mehrere Funktionen erfüllen, wobei dem Naturschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Zur Gestaltung des Struktur- und Landschaftswandels und zur Vermeidung von Ungleichgewichten und Nutzungskonflikten sind von den Tagebauumfeldinitiativen in umfangreichen Beteiligungsprozessen Konzepte für die Tagebaufolgelandschaften erarbeitet worden. Die Bedeutung von BSN und Waldbereichen bzw. von Biotopstrukturen ist in den Konzepten umfassend bedacht worden. Diese informellen Planungen wurden bzw. werden im Rahmen der Ziele und Erläuterungskarten der Braunkohlenpläne berücksichtigt. Die Forderung die Rekultivierung müsse als Ausgleich für die frühere Tagebaunutzung dienen, ist nicht Gegenstand des LEP, da die Wiedernutzbarmachung unter Berücksichtigung der ursprünglichen Nutzungsarten und der neu hinzukommenden Nutzungen (z. B. Tagebausee) in den Braunkohlenplänen geregelt wird. Die Regelung des ersten Absatzes des Ziels 5-5 gilt auf Grundlage der Festlegungen der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Braunkohlenpläne für Bereiche, die regionalplanerisch als Bereiche für den Schutz der Natur oder als Waldbereiche festgelegt sind oder werden. Ziel 5-5 findet somit nur in den regionalplanerisch als BSN oder als Waldbereiche festgelegten Gebieten Anwendung und zwar nur für Nutzungen, die bereits in den Braunkohlenplänen angelegt sind bzw. werden. Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und Waldbereichen obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
Von einem Beteiligten wird eine **klarere Abgrenzung des Begriffs „naturverträgliche Erholungsnutzungen“** von „überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ (vgl. Ziel 6.6-2) sowie baulichen Nutzungen, die einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind (vgl. Ziel 2-3) angeregt.	**Keine Änderung.** Der Begriff der naturverträglichen Erholungsnutzungen wird in den Erläuterungen zu Ziel 5-5 näher beschrieben und Nutzungsbeispiele aufgelistet. Es handelt sich um ausschließlich nicht oder nur geringfügig bauliche, der stillen Erholung in der freien Landschaft dienende Angebote (z. B. Wege, Radwege und Anlagen, wie z. B. Informationsstelen, Bänke, Aussichtsplattformen) zur Ausübung leiser, umweltschonender Erholungsnutzungen, die den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen und keine großen baulichen Maßnahmen erfordern. Die Erläuterungen erscheinen zur Beurteilung im Einzelfall ausreichend, dass Ziel somit ausreichend bestimmbar.
Ein Beteiligter regt Anpassungen der **Auflistung der naturverträglichen Erholungsnutzungen** an: So wird angeregt anstelle von „Rad-, Wander- und Reitwegen“ nur „naturangepassten Wanderwege“ zuzulassen. Außerdem wird um Streichung der „Anlagen für sportliche Zwecke, soweit sie den Naturhaushalt nicht stören“, sowie „Anlagen zur Information der Öffentlichkeit“ gebeten.	**Keine Änderung.** Die Auflistung in den Erläuterungen ist beispielhaft. Aus diesem Grund wird in den Erläuterungen detailliert beschrieben unter welchen Bedingungen die Nutzungen möglich sind. Ziel des LEPs ist es naturverträgliche Erholungsnutzungen zu ermöglichen. Die naturverträglichen Erholungsnutzungen dürfen den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen. Mit Rad-, Wander- und Reitwegen sind in BSN und Waldbereichen in der Regel einfach befestigte Wege gemeint. Für derartige Ausnahme-Vorhaben gelten innerhalb der Tagebaufolgelandschaften trotz der Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3. Die Alternativenprüfung der Grundsätze sind maßgeblich für die konkrete Standortwahl, so dass Kernbereiche

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	der naturschutzwürdigen Bereiche freigehalten werden sollen.
Von einem weiteren Beteiligten wird eine **Festlegung von Schwerpunktbereichen für naturverträgliche Erholungsnutzungen** angeregt, um zu vermeiden, dass diese überall möglich sein könnten.	**Keine Änderung** Die raumordnerische Steuerung durch den LEP gibt den Rahmen vor. Eine Festlegung von Schwerpunktbereichen ist nicht erforderlich. Wie in den Erläuterungen zu Ziel 5-5 ausgeführt, sind naturverträgliche Erholungsnutzungen nur auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Inden und Hambach sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler möglich. In den Erläuterungskarten der Braunkohlenpläne sind bzw. werden Bereiche für Freizeitnutzungen dargestellt. Die im LEP nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften umfassen die Plangebiete der Braunkohlenpläne Inden und Hambach bzw. für den Tagebau Garzweiler auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen Plans mit Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2025. Das Plangebiet umfasst die Flächen innerhalb der Sicherheitslinie in den jeweiligen zeichnerischen Festlegungen der Braunkohlenpläne. 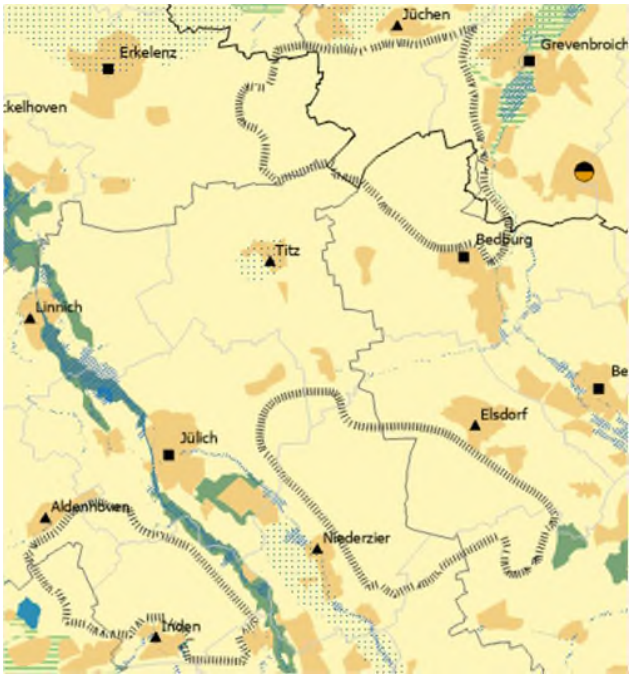

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	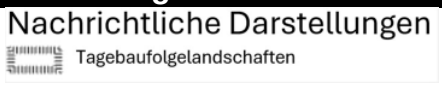
Gegen sehr verträgliche naturgebundene Erholungsnutzungen, wie in anderen BSN und Wäldern, bestehen keine Bedenken, daher **sollte hier kein Sonderweg eröffnet werden**. Es wird von einem anderen Beteiligten eine Konkretisierung des 1. Absatzes gefordert, da sonst eine **Überhöhung der Erholung gegenüber den übrigen Waldfunktionen impliziert** werde und das Risiko einer ausufernden Erholungsnutzung bestehe.	**Keine Änderung** Das Risiko wird nicht gesehen. Durch die Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen wird gewährleistet, dass die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten werden. In den Erläuterungen wird beispielhaft das Verständnis von naturverträglichen Erholungsnutzungen dargelegt und bekräftigt, dass diese den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen dürfen. Trotz der Abweichungen von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 gelten die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 uneingeschränkt weiter.
Von einem weiteren Beteiligten wird eine **Klarstellung in den Erläuterungen** zur Formulierung „*ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne (…)*“ angeregt. Im ersten und zweiten Absatz des Ziels bestehe Unklarheit **welche planerischen Voraussetzungen hiermit impliziert seien**. Es könnten nur Nutzungen gemeint sein, die in den Erläuterungskarten der BKP dargestellt sind, oder es könnte die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der BKP grundsätzliche Voraussetzung sein.	**Keine Änderung** In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Ausnahmeregelung für naturverträgliche Erholungsnutzungen auf Nutzungen beschränkt ist, die bereits in den Braunkohlenplänen angelegt sind bzw. werden. Die Festlegungen der Braunkohlenpläne gelten in Verbindung mit den Erläuterungskarten, die konsistent mit den Festlegungen der Braunkohlenpläne sind. Dies gilt auch für den zweiten Absatz von Ziel 5-5.
Von einer Gemeinde wird angeregt den Begriff „Tagebau“ durch den Begriff „Braunkohletagebau“ zu ersetzen, um eine Abgrenzung zu Stein- und Erdtagebauen sicherzustellen.	**Keine Änderung** Eine Anpassung des Begriffs wird als nicht notwendig angesehen, da Ziel 5-5 für eindeutig bestimmte Tagebauflächen gilt. Eine Abgrenzung zu anderen Tagebauarten ist somit nicht erforderlich.
Ein anderer Beteiligter regt an, in den Tagebaufolgelandschaften Flächen für ein Wasserwerk zur Rheinwasseraufbereitung vorzusehen.	**Keine Änderung** Die Festlegung konkreter Nutzungen erfolgt nicht auf Ebene des LEP, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen.
Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung – nicht ausreichend abgedeckt Mehrere Stellen kritisieren, dass Ziel 5-5 sich auf Erholungs-, Freizeit- und Tourismusnutzungen konzentriert, aber keine Erleichterungen für Wohnbauflächenentwicklung und gewerbliche Neuausweisungen schafft.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Ziel 5-5 ist als sektorale Sonderregelung für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen konzipiert, die den besonderen Verhältnissen der Tagebaufolgelandschaften

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Eine Gemeinde bemängelt, dass die Entwicklungs-möglichkeiten stark an Braunkohlenpläne gebunden bleiben und wohnbauliche Optionen vollständig fehlen. Zwei Beteiligte fordern übereinstimmend flexiblere Ausweisungen bei Siedlungs- und Gewerbeflächen. Beide begründen dies mit den durch den Bergbau entstandenen Flächenengpässen. In der Gemeinde Inden seien 70 % des Gemeindegebiets noch aktive oder rekultivierte Tagebaufläche. Eine Gemeinde fordert explizit, dass das zentrums-nahe Seeufer mit Siedlungsentwicklungsperspektive (Hafenbalkon am Tagebau Hambach) unter anderen Maßgaben behandelt werden müsse als der naturnahe Freiraum ohne Siedlungsanschluss. Die freiraumbezogenen Ziele des LEP dürften für diesen Ausnahmefall nicht uneingeschränkt gelten. Zwei Beteiligte wünschen sich, dass die Regelung stärker auf städtebauliche Entwicklungen von Tagebaurandsiedlungen insgesamt bezogen wird. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die Erläuterung, die bereits das langfristige Zusammenwachsen der Standorte mit benachbarten Ortsteilen andeutet, und regen an, diesen Passus im Zieltext zu verankern. Ein Beteiligter schlägt darüber hinaus die Ergänzung eines Grundsatzes vor, nach dem in Regionen mit besonderen strukturellen Transformationsprozessen, insbesondere im Rheinischen Revier, die raumordnerischen Festlegungen so angewendet werden sollen, „dass strukturwirksame Projekte des wirtschaftlichen, städtebaulichen und touristischen Wandels ermöglicht und unterstützt werden“.	(u. a. Neubildung großer Seen) Rechnung trägt, und darüber hinaus die Möglichkeit schafft, die für Tagesanlagen des Tagebaus Garz-weiler genutzten Flächen gewerblich-industriell nach zu nutzen. Die Ermöglichung von Wohnbauflächenentwicklung und (weiteren) gewerblichen Neuausweisungen über die bestehenden Möglichkeiten des LEP (u. a. Ziel 2-4, aber auch Grundsatz 6.3-6) hinaus würde demgegenüber einen grundlegenden Systembruch mit den Leitprinzipien des LEP, insbesondere dem Leitbild der konzentrierten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und dem 5-Hektar-Grundsatz, darstellen. Diese Grundprinzipien gelten auch für die Tagebaufolgelandschaften. Die dortige Ausgangslage rechtfertigt Erleichterungen für die Freizeitentwicklung, nicht aber eine generelle Abkopplung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung von vorhandenen Strukturen. Dabei geht der Plangeber ausweislich der Planbegründung davon aus, dass bei der weiteren Entwicklung der Ortsteile zu den zukünftigen Tagebauseen hin zukünftig wieder in vielen Fällen ein Siedlungsanschluss gegeben sein wird. Der auch im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Zielsetzung, langfristig integrierte Siedlungs- und Erholungsräume zu schaffen, wird also auch mit dem bestehenden Ziel 5-5 Rechnung getragen. • Auch für die Festlegung neuer ASB und GIB reichen die bestehenden Regelungen des LEP in der Regel aus, um weitere Vorhaben des Strukturwandels zu ermöglichen. Im Fall des Hafenbalkons z. B. ist ein Siedlungsanschluss entweder an den nördlich liegenden GIB oder den ASB Giesendorf möglich; Freiraumschützende Festlegungen stehen dem nicht entgegen. Weitergehende generelle Ausnahmen sind nicht erforderlich oder begründbar. • Die besonderen Verhältnisse der Tagebaufolgelandschaft werden sachgerecht in dem eigens dafür geschaffenen Ziel 5-5 abgebildet. Eine Erweiterung auf unbestimmte

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	weitere Konstellationen wäre mit der für Ziele der Raumordnung erforderlichen abschließenden Abgewogenheit nicht vereinbar. Sollte der Strukturwandel im Rheinischen Revier es zukünftig erforderlich machen, in Einzelfällen heute noch nicht bekannte innovative Projekte isoliert im Freiraum trotz entgegenstehender Ziele zu realisieren und hier auch das neue Ziel 5-5 keine Umsetzung ermöglichen, könnten hierfür Lösungen im Wege von Zielabweichungsverfahren gesucht werden. • In diesem Sinne wäre es auch nicht sachgerecht, dass die freiraumbezogenen Ziele für die über den Absatz 2 von Ziel 5-5 ermöglichten Vorhaben nicht gelten; nur für naturverträgliche Erholungsnutzungen werden über Absatz 1 von Ziel 5-5 Abweichungen von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 ermöglicht.
Fehlende räumliche Steuerung Zwei Beteiligte warnen vor einer unkontrollierten Entwicklung. Jede Anliegerkommune strebe einen eigenen Freizeitschwerpunkt am künftigen Seeufer an. In der Summe könnten die Restseen vollständig von baulich geprägten Freizeitstrukturen umringt werden, ohne dass Raum für Naturentwicklung und stille Erholung bliebe. Die Verbände fordern eine planerische Aufteilung zwischen baulich geprägter Erholungsnutzung, stiller naturverträglicher Erholung und Naturentwicklung sowie eine räumliche Konzentration auf möglichst siedlungsnahe Uferbereiche mit maximal einem Freizeitschwerpunkt je Tagebausee. Zwei andere Beteiligte schließen sich an und fordern, statt genereller Sonderregelungen auf Zielabweichungsverfahren als Einzelfallinstrument zu setzen. Fuß- und Radwege könnten rechtlich unproblematisch naturverträglich angelegt werden. Für alles Weitergehende sollte der reguläre Einzelfallweg beschritten werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Der LEP ist kein geeignetes Instrument für eine derart kleinteilige räumliche Steuerung einzelner Seeufer. Diese Aufgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung (einschließlich Braunkohlenplanung) und der kommunalen Bauleitplanung, die unter Berücksichtigung der Freiraumziele die erforderliche räumliche Differenzierung vornehmen können und müssen. Darüber hinaus dürfen vorrangige Freiraumfunktionen dem zweiten Absatz des Ziels nicht entgegenstehen. • Mit der Festlegung in Ziel 5-5 ist keine unkontrollierte Entwicklung möglich. Grundlage für eine Entwicklung bleibt weiterhin das, was in den Braunkohleplänen festgelegt wurde. Über 10 ha große Standorte neuer raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in aller Regel weiterhin über die Regionalplanung festzulegen, sind also weiterhin Aufgabe der Regionalplanung. Mit dem 2. Absatz von Ziel 5-5 wird der Regionalplanung nur ermöglicht,

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	für diese großen Standorte auch dann einen isoliert im Freiraum liegenden ASB mit Zweckbindung festzulegen, wenn dieser weder über einen Siedlungsanschluss noch über die in Ziel 6.6-2 Satz 3 genannten Ausnahmevoraussetzungen verfügt. Voraussetzung ist allerdings dabei, dass dies "auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler" erfolgt. • Die notwendigen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren sind in der Rechtsprechung und in der gängigen Literatur ausreichend beschrieben und festgehalten. Demnach sind die notwendigen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren, dass dem Plangeber die zugrundeliegenden Umstände nicht schon bereits zur Planaufstellung bekannt waren. Eine Zielabweichung darf sich auch nicht auf Belange stützen, die bereits Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens waren. Sonderregelungen für die Tagebaufolgelandschaften sind im Verfahren zur 3. LEP-Änderung jedoch mehrfach von Beteiligten thematisiert worden. Die Abweichung muss außerdem noch im Bereich dessen liegen, was der Plangeber gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte. Daher ist ein Zielabweichungsverfahren nicht das geeignete Instrument, um bauliche Entwicklungen in den Tagebaufolgelandschaften zu ermöglichen.
GIB-Festlegung für Tagesanlagen Garzweiler Ein Verband begrüßt diese Regelung ausdrücklich als wichtigen Baustein des Strukturwandels. Ein anderer Verband lehnt sie hingegen ab: Die langgezogene Form der Tagesanlagen führe zu bandartigen GIB-Ausweisungen mit zerschneidender Wirkung in der Landschaft. Dies widerspreche Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen) und sei auch für eine bauliche Nutzung strukturell ungeeignet. Zudem widerspreche eine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Die GIB-Festlegung für die Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler ist durch besondere strukturelle Erwägungen gerechtfertigt. Sie ist als klar und eindeutig als Abweichung von Ziel 6.3-3 formuliert; ein Widerspruch liegt insofern nicht vor. Die Tagesanlagen sind großflächige, bereits teilweise versiegelte und durch Bergbauinfrastruktur

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
isolierte GIB-Ausweisung ohne Siedlungsanschluss Ziel 6.3-3. Zwei Beteiligte weisen darauf hin, dass für die Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler lange das Leitbild eines „grünen Bandes" mit Radweg galt. Eine gewerblich-industrielle Nutzung solle sich allenfalls auf die infrastrukturell bereits angebundene Fläche des Kohlebunkers konzentrieren.	geprägte Flächen, die ohne eine raumordnerische Nachnutzungsperspektive brachfallen würden. Eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung entspricht dem Leitbild des Strukturwandels im Rheinischen Revier und nutzt vorhandene Infrastrukturanbindungen. Eine Zerschneidungswirkung in der Landschaft ist durch die vorhandene Nutzungsgeschichte bereits gegeben und wird durch eine GIB-Festlegung nicht neu erzeugt. • Der Hinweis auf Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen) wird zur Kenntnis genommen. Die Zielkonformität der konkreten GIB-Abgrenzung ist auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung zu prüfen. Ziel 5-5 ermöglicht die Festlegung, verpflichtet aber nicht dazu. Die regionalplanerische Umsetzung hat unter Berücksichtigung aller einschlägigen Ziele und Grundsätze zu erfolgen.
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	
Zustimmung zur Änderung von Ziel 6.1-1 Zahlreiche Beteiligte begrüßen (nach wie vor) die Änderung von Ziel 6.1-1 mit den nun vorgesehenen Erläuterungen. Zum Teil werden die Ergänzungen, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar ist und das Scoping von Brachflächen durch NRW.Urban ausdrücklich befürwortet. Ein Beteiligter begrüßt, dass die bisher in den Erläuterungen vorgesehene Überprüfung der Flächenbilanzen der Regionalpläne durch die Landesplanungsbehörde nun durch die Ermittlung der Flächenbilanzen durch die Regionalplanungsbehörde ersetzt wird.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ablehnung der (aktuellen) Änderung des Ziels und grundlegende Bedenken und Kritik Einige Beteiligte lehnen die Änderung des Ziels (nach wie vor) in Gänze ab oder haben erhebliche Bedenken. Dabei wird häufig auch die Stellungnahme aus dem 1. Beteiligungsverfahren aufrechterhalten. Besonders kritisiert wird nach wie vor, dass auch laut aktuellem Änderungsentwurf Brachflächen nicht auf den Siedlungsflächenbedarf anzurechnen sind. Hierzu wird insbesondere (erneut) bemängelt, dass dies	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Zu den bereits im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens (sinngemäß) vorgebrachten bzw. aufrechterhaltenen Bedenken wird auf die entsprechenden Erwiderungen zu den dortigen Stellungnahmen, die Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung und Abwägung sowie die ergänzte Planbegründung verwiesen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zuwiderlaufe, • das Entwicklungspotenzial von Brachflächen entwerte und Anreize zur Reaktivierung erheblich schwäche, • im Widerspruch zum Flächensparziel (des Bundes und des Landes) stehe. Ein Beteiligter kritisiert überdies, dass die Änderungen in der Planbegründung die negativen Auswirkungen der neuen Regelungen unnötig verkomplizieren würden. Ein Beteiligter führt zudem aus, dass der eingefügte Satz, dass aus Brachflächen keine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen herleitbar ist, denkbar vage bleibe. Es löse auch das Problem der dann fehlenden bedarfsgerechten Ausweisung an Siedlungsbereichen nicht. Insbesondere würden die Planungsregionen Ruhr und Düsseldorf ca. 2.800 ha bzw. 1.300 ha bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsraum verlieren. Dieses Problem sei selbst bei einer präziseren Formulierung nicht gebannt. Spätestens im Zuge des regelmäßigen Siedlungsflächenmonitorings würde das Problem auch bei den bereits geltenden Regionalplänen zum Tragen kommen. Auch die systematische Nichtanrechnung neu entstehender Brachflächen bleibe bestehen.	Aus Sicht des Plangebers stellt die aktuelle Fassung der Erläuterungen mit der entsprechend ergänzten Planbegründung keine weitere Verkomplizierung der Regelungsinhalte oder sogar der negativen Auswirkungen dar. Im Gegenteil wird nun insbesondere klargestellt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung vorhandenen Brachflächen nicht zu einer Neufestlegung vom zusätzlichen Siedlungsraum führen dürfen (Stichtagsregelung). Dies bedeutet also, dass für die bestehenden Brachflächen (laut landesweitem Siedlungsflächenmonitoring rund 4.200 ha zum Stichtag 01.01.2023) keine Kompensationen durch zusätzliche Siedlungsflächen auf bisherigen Freiflächen nebst der damit ggf. einhergehenden negativen Auswirkungen zugelassen werden. Die vorgenommene Klarstellung trägt hierbei im Übrigen auch den im 1. Beteiligungsverfahren in zahlreichen Stellungnahmen ähnlich vorgebrachten Bedenken Rechnung. Konkret war zum damaligen Änderungsentwurf besonders kritisiert worden, dass eine mögliche Nichtanrechnung von Brachflächen ab dem Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung lokal und regional zum Teil erhebliche rechnerische Bedarfsüberhänge erzeugen könnte, die wiederum umfangreiche zusätzliche Neuausweisungen von Siedlungsflächen erfordern würden. Überdies ist aus Sicht des Plangebers die nun in die Erläuterungen eingefügte Klarstellung, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung aus Brachflächen nicht herleitbar ist, in Verbindung mit der entsprechend ergänzten Planbegründung hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar. Mit Blick auf die in der Stellungnahme vorgebrachte Kritik wird zudem noch einmal darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Siedlungsflächenreserven auf Brachflächen mit Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung nicht „verloren gehen“. Sie stehen den Städten und Gemeinden weiterhin zur Verfügung und können eigenverantwortlich entwickelt und nachgenutzt werden. Über die nun in den Planunterlagen ergänzte Stichtagsregelung ist insoweit aber nun geregelt, dass für diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bestehenden Flächenreserven auf Brachflächen – auch dauerhaft – keine zusätzliche Kompensation durch weitere

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Siedlungsflächen erfolgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Planbegründung verwiesen.
Absicht der Änderung wird (weiterhin) begrüßt, die aktuelle Brachflächenregelung aber (nach wie vor) nicht mitgetragen. Zahlreiche Beteiligte befürworten (nach wie vor) die Absicht der Landesregierung, die Brachflächenentwicklung durch geänderte Regelungen in Ziel 6.1-1 zu unterstützen. Häufig werden die aktuelle Ergänzung in den Erläuterungen und auch der Planbegründung begrüßt, in denen klargestellt wird, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bereits vorhandenen Brachflächen nicht zur Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum führen dürfen. Dennoch werden von den Beteiligten aber (auch) die nun vorgesehenen Regelungen in Teilen oder in ihrer Gesamtheit als ungeeignet eingestuft oder deutlich bemängelt. Auch in diesem Zusammenhang verweisen einige Beteiligte auf ihre bisherige Stellungnahme. Die konkreten Bedenken und Anpassungsvorschläge sind in den folgenden Themenblöcken enthalten. Ein Beteiligter äußert zudem Bedenken, dass die neuen Regelungen den Regionalplanungsbehörden mehr Befugnisse zur Kontrolle der Kommunen in Bereichen einräumen, die von der kommunalen Planungshoheit tangiert seien. Zur beibehaltenen Nichtanrechnung von Brachflächen kritisiert ein weiterer Beteiligter nun ergänzend, dass ein Spannungsverhältnis zu planungsrechtlichen Vorgaben wie dem Vorrang der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG bestehe, wonach die Inanspruchnahme von Freiflächen zu verringern und die Wiedernutzbarmachung von Flächenpotenzialen (also auch Bachflächen) auszuschöpfen seien. Insoweit bestünden nicht widerspruchsfreie Vorgaben. Zudem werde durch die Herausnahme der Brachflächen der rechnerische Siedlungsflächenbedarf von den tatsächlichen Innenentwicklungspotenzialen (in der Planungsregion Ruhr 40 % der Gesamtflächenpotenziale) entkoppelt. Dies verschiebe die Abwägungsgrundlagen zugunsten	Die grundsätzliche Zustimmung sowie die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Zu den im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgebrachten bzw. aufrechterhaltenen Bedenken wird auf die Erwiderungen zu den entsprechenden Stellungnahmen verwiesen. Aus Sicht des Plangebers ist nicht ersichtlich, dass den Regionalplanungsbehörden über die vorgesehenen neuen Regelungen in Ziel 6.1-1 mehr Eingriffsmöglichkeiten in die kommunale Planungshoheit eingeräumt werden. Im Gegenteil eröffnet gerade die ergänzte Zielfestlegung, dass neu hinzutretende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von gesicherten Siedlungsflächen auszugleichen sind, zusätzliche Spielräume für Städte und Gemeinden. Dies soll es vor allem ermöglich, besser auf aktuelle Ansiedlungswünsche von Unternehmen und Engpässe bei der Wohnbaulandentwicklung reagieren zu können und parallel dazu die regelmäßig herausfordernde und langwierige Brachflächenentwicklung anzugehen. Der Kritik, dass die vorgesehene Nichtanrechnung von Brachflächen im Widerspruch zu dem in § 2 Absatz Nr. 6 ROG enthaltenen bundesweiten Grundsatz der Raumordnung stehe, wird Folgendes entgegengehalten. Die mit der Änderung in Ziel 6.1-1 zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die dort genannten und im Zuge der Abwägung zu berücksichtigenden Belange werden in der Planbegründung sachgerecht beschrieben, bewertet und abgewogen. Überdies ist aus Sicht des Plangebers auch kein Spannungsverhältnis hinsichtlich der bei der Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen anzuwendenden Regelungen in § 1a Absatz 2 BauGB erkennbar. Bei diesen Vorgaben handelt es sich ausdrücklich um Grundsätze, die bei der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Nach

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
der Außenentwicklung, führe zu erhöhten Risiken in der nachgelagerten Abwägung und mindere den Anreiz, „herausfordernde“ Brachflächen zu entwickeln. Überdies sei im Gebiet des Regionalverbands Ruhr durch die neue Regelung kein zusätzlicher Impuls für den Wohnungsbau oder die gewerbliche Bautätigkeit zu erwarten. Es sei an der bisherigen, kommunal und regional akzeptierten Anrechnungssystematik kein (Bau)Vorhaben auf vorgenutzten Flächen gescheitert. Engpässe resultierten vor allem aus Flächenkonkurrenzen und konjunkturellen Rahmenbedingungen. Es wird daher (nach wie vor) angeregt, • die bisherige Anrechnung beizubehalten oder • zumindest eine differenzierte Anrechnung von Brachflächen vorzusehen, die die jeweilige Aktivierbarkeit und Nutzungsart berücksichtige und zwischen den Nutzungsarten Wohnen und Gewerbe unterscheide.	Inkrafttreten des geänderten Ziels 6.1-1 können Städte und Gemeinden weiterhin eigenverantwortlich abwägen, ob und in welchem Umfang die Wiedernutzbarmachung von (Brach)Flächen einer Inanspruchnahme von Freiraum- bzw. Außenbereichsflächen vorgezogen wird. Auch wenn mit den geänderten Regelungen in Ziel 6.1-1 die kommunalen Spielräume erweitert werden, wird aus Sicht des Plangebers gleichzeitig vermieden, dass die Anreize zur Brachflächenentwicklung deutlich herabgesetzt und Außenentwicklungen erheblich begünstigt werden. Dies bereits dadurch, dass in den aktuell vorgesehenen Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bestehenden Brachflächen nicht zu einer Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum führen dürfen. Es werden in diesem Zusammenhang somit keine weitergehenden Abwägungsspielräume für umfangreichere neue kommunale oder regionalplanerische Siedlungsflächen zu Lasten des bisherigen Freiraums eröffnet. Ob und in welchem Umfang im Zuge der Nichtanrechnung der zukünftig neu entstehenden Brachflächen zusätzliche Siedlungsflächen auf bisherigen Freiflächen möglich werden, kann derzeit hingegen noch nicht ohne Weiteres beziffert werden. Hintergrund ist vor allem, dass nicht sicher prognostiziert werden kann, in welcher Größe zukünftig Brachflächen entstehen werden und wie sich die zukünftigen (Wirtschaftsflächen)Bedarfe verändern. Im Weiteren wird hierzu insbesondere auf die Planbegründung verwiesen. Die außerdem vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Nutzens des geänderten Ziels 6.1-1 werden aus Sicht des Plangebers nicht geteilt. Zur Absicht und zur Erforderlichkeit der neuen Regelungen wird ebenfalls im Einzelnen auf die Planbegründung verwiesen. Alles in allem wird vor diesen Hintergründen weder der (erneut) vorgebrachten Anregung gefolgt, die Anrechnung von Brachflächen unverändert beizubehalten, noch eine weitergehende Ausdifferenzierung der Anrechnungsregeln vorzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Regelungen insgesamt (noch) zu unklar, unverständlich und widersprüchlich Einige Beteiligte merken an, dass auch zu den aktuellen Regelungen zum Umgang mit Brachflächen offene Fragen und Klärungsbedarf bestünden. Dies betreffe insbesondere die Systematik, die Anwendbarkeit und die Verständlichkeit, etwa zur Bedarfsberechnung, zur Bilanzierung von Bedarf und Reserven sowie zur Verortung von Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Ferner seien die Neuregelungen nicht ohne Weiteres mit der bisherigen Logik vereinbar und die Auswirkungen erscheinen noch nicht vollumfänglich abzusehen. Kritisiert wird konkret, dass die Aussagen in der Planbegründung teilweise im Widerspruch zur Zielformulierung und zu den Erläuterungen stünden. Ein Beteiligter führt hierzu weiter aus, dass eine Unsicherheit verbliebe, ob neue bzw. zukünftige Brachflächen adressiert würden oder ob die neu eingeführte Systematik ab Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung für alle (auch derzeit bestehende) Brachflächen gelte. Daher wird angeregt, • in den Planunterlagen klarzustellen, dass sich die geplanten Änderungen auf neue Brachflächen nach Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung beziehen. Ein weiterer Beteiligter regt an, • eine allgemeinverständliche Klarstellung für Ziel 6.1-1 vorzunehmen, wie (neue und bestehende) Brachflächen nach Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung sowohl als Reserven als auch bei der Bedarfsberechnung einzubeziehen seien. Zwei Beteiligte bemängeln zudem, dass wichtige Regelungen und Klarstellungen zu Ziel 6.1-1, insbesondere zur Nichtanrechnung von Brachflächen auf den Siedlungsflächenbedarf, nur in der Planbegründung enthalten seien. Zur besseren Anwendbarkeit und Rechtssicherheit wird angeregt, • die wesentlichen Regelungen bzw. Klarstellungen unmittelbar in die Erläuterungen aufzunehmen. Ein Beteiligter regt demgegenüber an,	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Aus Sicht des Plangebers sind die vorgesehenen neuen Regelungen in Ziel 6.1-1 zusammen mit den angepassten Erläuterungen und der aktuellen Planbegründung hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und allgemeinverständlich formuliert. Dies betrifft auch die systematische Einbettung in die sonstigen Regelungsinhalte von Ziel 6.1-1, wie etwa die Bedarfsberechnung. Auch wird nicht die Auffassung geteilt, dass die nun überarbeiteten und ausführlicher ergänzten Inhalte der aktuellen Planbegründung im Widerspruch zu den vorgesehenen Zielfestlegungen und den angepassten Erläuterungen stehen. Es wird an dieser Stelle allerdings auch darauf hingewiesen, dass die landesweite Festlegung abstrakt generelle Vorgaben trifft und eine abschließende Definition sämtlicher Anwendungsfälle auf Ebene der Raumordnung weder möglich noch erforderlich ist. Konkrete Fragestellungen zum Vollzug, individuelle Anwendungsbeispiele sowie zu diesem Zeitpunkt bekannte Urteile, können im Nachgang in Dienstbesprechungen oder (wie auch in einer Stellungnahme angeregt) in Erlassen angesprochen und ins Verhältnis gesetzt werden. Der Anregung, die in der aktuellen Planbegründung enthaltenen umfangreicheren Ausführungen in wesentlichen Teilen in die Erläuterungen zu überführen wird nicht gefolgt. Dies vor allem, da die Änderungen im Ziel und den zugehörigen Erläuterungen selber möglichst prägnant gefasst werden sollen. Die mit den neuen vorgesehenen Regelungen einhergehenden Auswirkungen wurden auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen und Daten so gut wie möglich abgeschätzt und bewertet. Im Einzelnen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird zudem darauf hingewiesen, dass die konkrete regionalplanerischen Verortung von ASB- und GIB-Flächen weniger über Ziel 6.1-1, sondern hauptsächlich über andere Festlegungen des LEP gesteuert wird.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• bestehende Unklarheiten durch einen ergänzenden Erlass zu regeln. Einige Beteiligte kritisieren außerdem, dass die nun vorgesehene Unterscheidung zwischen Brachflächen vor und nach Rechtskraft der 3. LEP-Änderung (Stichtagsregelung) die Erfassung der Siedlungsflächenreserven und die bereits komplexe Bedarfsberechnung weiter verkompliziere. Dies sei sowohl der Akzeptanz als auch der Transparenz abträglich. Es wird daher angeregt, • die diskussionsbedürftigen Änderungen des Ziels 6.1-1 aus der 3. LEP-Änderungen herauszunehmen und in einem gesonderten Verfahren unter Beteiligung der Kommunen und der Regionalplanung zu erarbeiten. Dies auch, damit die unstrittigen Regelungen ohne dritte Beteiligung zur Rechtskraft geführt werden können. Einzelne Beteiligte regen alternativ (weiterhin) an, statt einer pauschalen Nichtanrechnung von Brachflächen, • regionale Lösungen für den Umgang mit Brachflächen zu entwickeln (z. B. regionales Bedarfskonto). Dies sei einfacher und flexibler als die unterschiedliche Verrechnung von vor oder nach der 3. LEP-Änderung entstandenen Brachflächen.	Der Anregung, die für Ziel 6.1-1 vorgesehenen Änderungen aus dem laufenden Änderungsverfahren auszugliedern und in ein gesondertes Planverfahren zu verlagern, wird nicht gefolgt. Die aktuelle Änderungsfassung wird als Bestandteil der 3. LEP-Änderung umgesetzt, um möglichst zeitnah die beabsichtigte Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Wiedernutzung von Brachflächen zu erzielen. Aus Sicht des Plangebers führt insbesondere die pauschale Stichtagsregelung, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung vorhandenen Brachflächen nicht zu einer Neufestlegung vom zusätzlichen Siedlungsraum führen dürfen, nicht dazu, dass die Regelungsinhalte von Ziel 6.1-1 signifikant verkompliziert werden. Die zur Umsetzung der Regelung benötigten Datengrundlagen können zudem über das in den Regionen betriebene Siedlungsflächenmonitoring abgerufen bzw. erzeugt werden. Außerdem dient gerade diese Klarstellung in besonderem Maße dazu, den zum Teil erheblichen Bedenken aus dem 1. Beteiligungsverfahren Rechnung zu tragen und insoweit die Akzeptanz und die Transparenz der neu vorgesehenen Regelungen zu steigern. Mit Blick auf beabsichtigte möglichst einfache und landesweit einheitliche Regelungen zum Umgang mit Brachflächen werden auch die erneut (sinngemäß) vorgebrachten Anregungen nicht aufgegriffen, die Anrechnung von Brachflächen beizubehalten und stattdessen regionsspezifische Lösungen zum Umgang mit Brachflächen vorzuschreiben. Zum einen dürften die angeregten Instrumente mit Blick auf die regional sehr unterschiedliche Bedeutung von Brachflächen für die Gesamtsiedlungsentwicklung nicht in allen Teilen des Landes zweckmäßig sein. Zum anderen erscheinen die skizzierten Ansätze zum Teil deutlich komplexer als die für das Ziel 6.1-1 vorgesehene Stichtagsregelung.
Keine Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen – Bedenken und Anregungen Zu dem nun in die Erläuterungen aufgenommenen Satz, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Bedenken, dass die neu in die Erläuterungen eingefügte Klarstellung keine Wirksamkeit

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
herleitbar ist, äußern einzelne Beteiligte Bedenken und Kritik. Konkret wird ausgeführt, dass • die Formulierung in der gewählten Form perspektivisch keine Wirksamkeit entfalten werde, da es beim nächsten, regelmäßig stattfindenden Siedlungsflächenmonitoring aufgrund der jetzt anzuwendenden Bedarfsberechnung zu weiteren Ausweisungen kommen werde, • die Regelung nur eingeschränkt praxistauglich sei. Ein rechnerisch vorhandener Neudarstellungsbedarf werde regelmäßig als maßgeblicher Abwägungsbelang zugrunde gelegt und könne kaum substantiiert in Frage gestellt werden. Es fehle daher eine tragfähige Grundlage, Neudarstellungen (im Freiraum) Ziele der Raumordnung entgegenzuhalten, • die Beschränkung auf „neu entstehende Brachflächen“ lediglich einen zeitlichen Aufschub bewirke. In strukturwandelgeprägten Regionen entstünden kontinuierlich neue Brachflächen, die tatsächlich vorhanden und marktwirksam seien, jedoch dann nicht mehr als Flächenreserven berücksichtigt werden, • nicht erkennbar sei, an wen genau sich die Verpflichtung richte. Vor diesem Hintergrund wird angeregt • dringend eine rechtssichere Fassung zu entwickeln, die die Absicht umsetze, aus Brachflächen keine zusätzlichen Neuausweisungen entstehen zu lassen, • die de facto versteckte und überaus zurückhaltende neue Formulierung verständlicher, präziser, positiver und eigenständiger sowohl in den Erläuterungen als auch in der Zielformulierung selbst aufzunehmen, • nicht nur vorhandene, sondern auch neu entstehende Brachflächen mit in die Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs (auch im Sinne des 5-ha-Grundsatzes) einzubeziehen. Auch hier sollte eine Neudarstellung entsprechender Flächen nicht herleitbar sein.	entfalten werde oder nur eingeschränkt praxistauglich sei, werden nicht geteilt. Insbesondere in Verbindung mit den Ausführungen in der Planbegründung ist nun ausdrücklich geregelt, dass für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bestehenden Flächenreserven auf Brachflächen keine zusätzliche Kompensation durch weitere Siedlungsflächen erfolgen darf. Diese auf das Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung bezogene Stichtagsregelung ist insoweit auch dann anzuwenden, wenn in den Regionen zukünftig das Siedlungsflächenmonitoring fortgeführt oder die Bedarfsberechnungen überarbeitet werden. Insgesamt wird im landesweit zu beachtenden Ziel 6.1-1 einschließlich dazugehörender Erläuterungen selbst festgelegt, wie in den Regionen die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe zu ermitteln sind und in welchem Umfang auf dieser Grundlage Siedlungsflächen ausgewiesen und vorgehalten werden dürfen. Das Ziel richtet sich auch nach Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung weiterhin an die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung. Insbesondere mit Blick auf die nach wie vor über Ziel 6.1-1 angestrebte bedarfsgerechte und gleichzeitig flächensparende Siedungsentwicklung wird im Zuge der nun vorgesehenen Änderung die Regelung mitaufgenommen, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar ist. Wie bereits im zweiten Themenblock ausgeführt wird, dient dies unter anderem dazu, klarzustellen, dass für die bestehenden Brachflächen (laut landesweitem Siedlungsflächenmonitoring rund 4.200 ha zum Stichtag 01.01.2023) keine Kompensationen durch zusätzliche Siedlungsflächen auf bisherigen Freiflächen zugelassen werden. Dies ist aus Sicht des Plangebers auch gerechtfertigt, da die vorhandenen Siedlungsflächenreserven auf Brachflächen mit Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung nicht „verloren gehen“. Sie stehen Städten und Gemeinden weiterhin zur Verfügung und können eigenverantwortlich entwickelt und nachgenutzt werden. Über den in Ziel 6.1-1 vorgesehenen Satz 5 wird zukünftig sichergestellt, dass neu entstehende Brachflächen nicht mehr dazu führen können, dass bereits gesicherte

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ein weiterer Beteiligter hinterfragt, wie Kommunen insbesondere große Industriebrachen verfügbar machen sollen, bei denen Eigentümer und Kommunen finanziell überfordert seien. Eine Nachnutzung ließe sich mit der Regelung nicht sicherstellen und es würde die verfügbare Fläche verringert. Insoweit müssten die Forderungen dringend durch Hilfen von Bund und Land flankiert werden.	Siedlungsflächenreserven an den Freiraum zurückgegeben werden müssen. Auch wenn diese, z. B. besonders in den vom Strukturwandel geprägten Regionen kontinuierlich entstehenden neuen Brachflächen nicht mehr auf den Bedarf anzurechnen sind, stehen sie den Kommunen dennoch als nutzbare Siedlungsflächenreserven zur Verfügung. Es ist ausdrückliche Absicht des Plangebers, in diesem Zusammenhang zusätzliche Spielräume für Städte und Gemeinden zu schaffen, um besser auf aktuelle Ansiedlungswünsche von Unternehmen und Engpässe bei der Wohnbaulandentwicklung reagieren zu können und parallel dazu die regelmäßig herausfordernde und langwierige Brachflächenentwicklung anzugehen. Gerade mit Blick auf Brachflächen, deren mögliche Nachnutzungen mit hohen finanziellen und organisatorischen Herausforderungen verbunden sind, sollen die in Ziel 6.1-1 vorgesehenen Änderungen mehr Handlungsspielräume für die betroffenen Kommunen offenhalten. Zu den weiteren Hintergründen und den möglichen Auswirkungen wird auf die Planbegründung verwiesen. Die Anregungen, die neu vorgesehenen Regelungen noch einmal zu modifizieren, wird insoweit vor diesem Hintergrund nicht gefolgt. Im Übrigen sind aus Sicht des Plangebers die vorgesehenen neuen Regelungen in Ziel 6.1-1 nebst angepassten Erläuterungen und der aktuellen Planbegründung hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und allgemeinverständlich formuliert. Auch werden die Regelungen im Ziel und in den Erläuterungen bewusst prägnant gefasst und umfangreichere ergänzende Ausführungen in die Planbegründung aufgenommen. Es wird hierzu im Einzelnen auf den vierten Themenblock („Regelungen insgesamt (noch) zu unklar, unverständlich und widersprüchlich“) verwiesen. Hinsichtlich der zusätzlich geforderten finanziellen Unterstützungen wird auf den letzten Absatz des unten folgenden Themenblocks „Bauleitplanerisches Scoping für Brachflächen durch NRW.Urban“ verwiesen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ausklammerung der Inanspruchnahmen von Brachflächen bei der zukünftigen Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe – Bedenken und Anregungen Einige Beteiligte kritisieren bzw. lehnen ab, dass gemäß Klarstellung in der Planbegründung zukünftig die Inanspruchnahmen von neu entstandenen Brachflächen nicht mehr bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe berücksichtigt werden dürften. Dies führe dazu, dass bei der auf einer Trendfortschreibung beruhenden Bedarfsermittlung (Grundlage: Inanspruchnahmen von Wirtschaftsflächen in den vergangenen Jahren) die Entwicklung von Brachflächen im Gegensatz zur Entwicklung von Flächen im Freiraum nicht zu steigenden Bedarfen führe. Dies habe im Weiteren zur Folge, dass • Kommunen, die statt einer Revitalisierung von Brachflächen weiter Freiflächen in Anspruch nähmen, ihren Bedarf für weitere Freirauminanspruchnahmen fortschrieben, während Kommunen, die eine Reaktivierung von Brachflächen vorantrieben bei der Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs mit geringeren Bedarfen benachteiligt („bestraft“) würden, • insoweit der Anreiz sinke, die oft aufwändige Brachflächenentwicklung anzugehen, und stattdessen Entwicklungen auf der „grünen Wiese“ begünstigt würden und • somit insgesamt ein „Regelungsparadoxon“ erzeugt würde. Ein Beteiligter erläutert in diesem Zusammenhang auch, dass die Wiedernutzungsquote in der eigenen Kommune bei den Wirtschaftsflächen regelmäßig über 90% liege und sich der Wirtschaftsflächenbedarf dementsprechend auf maximal 10 % reduzieren könnte. Zwei Beteiligte weisen darauf hin, dass die zukünftige Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs unverändert bleibe, da sie nicht auf einer Trendfortschreibung vergangener Inanspruchnahmen beruhe. Einer der Beteiligten bemängelt, dass diesen unveränderten Bedarfen wegen der Nichtanrechnung von Brachflächen zukünftig deutlich geringere Flächenpotenziale gegenübergestellt	Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Bedenken, dass Kommunen zukünftig verstärkt Freiraumflächen in Anspruch nehmen und weniger Brachflächen revitalisieren, um höhere Wirtschaftsflächenbedarfe zu generieren, werden nicht geteilt. Dies schon aus dem Grund, dass die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zur Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung regeln, dass bei der Trendfortschreibung die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der mindestens letzten zwei Monitoring-Perioden für eine gesamte Region, mindestens aber für einen Kreis heranzuziehen ist. Die Verteilung der ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfe auf die Gemeinden erfolgt dann eigenverantwortlich durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung, wobei Kriterien wie Beschäftigtenzahlen, zentralörtliche Bedeutung oder die Wirtschaftsstruktur in einzelnen Gemeinden berücksichtigt werden sollen. In der Praxis ergeben sich die Wirtschaftsflächenbedarfe der Städte und Gemeinden somit nicht unmittelbar aus den im jeweiligen Gemeindegebiet erfolgten Inanspruchnahmen. Kommunen, die eine verstärkte Außenentwicklung „auf der grünen Wiese“ betreiben, werden daher in aller Regel nicht durch entsprechend hohe zusätzliche Flächenbedarfe „belohnt“, Kommunen die eine verstärkte Brachflächenentwicklung betreiben nicht durch entsprechend geringere Wirtschaftsflächenbedarfe „bestraft“. Im Rahmen der eigenverantwortlichen Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe in den Regionen wäre es sogar möglich, diejenigen Kommunen zu begünstigen, die eine erfolgreiche und/oder flächeneffiziente Innenentwicklung betrieben haben. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch nach Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung die bereits vorhandenen und die zukünftig entstehenden Brachflächen den Städten und Gemeinden (weiterhin) als Flächenreserven zur Verfügung stehen und eigenverantwortlich entwickelt und nachgenutzt werden können. Zusätzlich bieten die neuen Regelungen dann den Vorteil, dass bei im Zeitverlauf zusätzlich entstehenden neu Brachflächenreserven keine bereits

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
würden, sodass ein höherer Flächenbedarf entstehe als erforderlich sei.	gesicherten Siedlungsflächenreserven mehr an den Freiraum zurückgegeben werden müssen. Abschließend wird an dieser Stelle auch noch einmal hervorgehoben, dass die gemäß Ziel 6.1-1 zu ermittelnden Wirtschaftsflächenbedarfe auch zukünftig keine starren Kontingente bilden werden, sondern bei sich abzeichnenden Flächenengpässen zusätzliche Wohn- und Wirtschaftsflächen bedarfsgerecht „nachgelegt“ werden können. Hinsichtlich der unverändert bleibenden Methodik zu Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Änderung in Ziel 6.1-1 keine höheren Flächenbedarfe ergeben, sondern – wie oben dargelegt – zusätzliche Flächenreserven entstehen werden, die nicht mehr auf den Bedarf angerechnet werden müssen. Diese Flächen können je nach Entwicklungsabsicht der Kommune und unter Berücksichtigung von z. B. Grundsatz 6.1-8 („Wiedernutzung von Brachflächen“) eigenverantwortlich für Gewerbe und Industrie oder unter Umständen auch für den Wohnungsbau genutzt werden.
Ausgleich der Flächenbilanz bei Regionalplanfortschreibung – Bedenken und Anregungen Einzelne Beteiligte weisen darauf hin, dass die neue Systematik im Umgang mit Brachflächen mittel- bis langfristig bei einer Fortschreibung zur Erreichung einer ausgeglichenen Flächenbilanz zu erheblichen Neuausweisungen im Freiraum führen könnte. Im Einzelnen wird dies damit begründet, dass • scheinbar bei einer Regionalpanfortschreibung alle Brachflächen nicht mehr in die Bedarfsberechnung aufzunehmen wären, was dann sehr wohl zu dem Erfordernis führe, neue Siedlungsflächen auszuweisen, • die derzeitigen Ausführungen offen ließen, ob bei einer Neuberechnung der Bedarfe nach dem Wirksamwerden der 3. LEP-Änderung (ausgeglichene Flächenbilanz) allgemein alle Reserven auf Brachflächen nicht anzurechnen seien oder die in den Erläuterungen enthaltene Aussage, dass	Die Bedenken, Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. In der Planbegründung wird ausgeführt, dass derzeit nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, ob und in welchem Umfang es mit der vorgesehenen Änderung von Ziel 6.1-1 gegenüber der bisherigen Regelung zu zusätzlichen Flächenausweisungen auf bisherigen Freiflächen kommen wird. Dies gilt insoweit auch für zukünftige Regionalplanfortschreibungen, bei denen langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird. Auch hierzu sind derzeit noch keine konkreteren quantitativen Abschätzungen möglich, da insbesondere nicht sicher prognostiziert werden kann, in welcher Größe zukünftig Brachflächen entstehen und wieder in Anspruch genommen werden. Ebenso können die zum Zeitpunkt zukünftiger Regionalplanfortschreibungen maßgeblichen Siedlungsflächenbedarfe einschließlich der zukünftig voraussichtlich nicht

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar sei, greife, • zumindest für die Planungsregion Düsseldorf davon auszugehen sei, dass (insbesondere auch wegen des derzeit verwendeten Brachflächenabschlags) eine ausgeglichene Bilanzierung bei einer Nichtanrechnung von bestehenden Brachflächen voraussichtlich zu einer Neuausweisung von Siedlungsbereichen führen würde. Insofern wird angeregt, • die bisher pauschal angelegte Regelung zu überdenken oder spezifischer auszugestalten und • darzulegen, wie im Rahmen einer Fortschreibung mit bestehenden Brachflächen bei der Bedarfsberechnung und der einzuhaltenden ausgeglichenen Flächenbilanz umzugehen sei.	mehr einzubeziehenden Inanspruchnahmen auf neu entstandenen Brachflächen vorab nicht belastbar ermittelt werden. Im Weiteren wird auf die Planbegründung verwiesen. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bereits bestehenden Brachflächen ist über die nun vorgesehene Ergänzung in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 auch geregelt, dass die Nichtanrechnung dieser Flächen unmittelbar keine zusätzlichen Neufestlegungen von Siedlungsraum auslösen dürfen. Diese auf das Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung bezogene Stichtagsregelung wird insoweit auch bei der Fortschreibung von Regionalplänen anzuwenden sein. Eine weitergehende spezifischere Klarstellung oder Ausgestaltung des Ziels oder der Erläuterungen ist aus Sicht des Plangebers insbesondere mit Blick auf die umfangreicheren Ausführungen in der Planbegründung nicht erforderlich.
Bauleitplanerisches Scoping für Brachflächen durch NRW.Urban Insgesamt begrüßen zahlreiche Beteiligte den nun in den Erläuterungen enthaltenen Auftrag an NRW.Urban, für Brachflächen ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durchzuführen. Einige weitere Beteiligte bemängeln, dass der Nutzen bzw. Mehrwert des Scopings im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit von Brachflächen unklar sei. Im Einzelnen wird hierzu angeführt, dass • nicht ersichtlich sei, weshalb NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping für Flächen durchführen solle, die in gemeindlicher Planungshoheit lägen, • nicht erkennbar sei, ob Kommunen NRW.Urban beauftragen müssen und inwieweit die kommunale Planungshoheit betroffen sei, • die Finanzierung und der Detaillierungsgrad der Scopings unklar seien, • voraussichtlich oft ergänzende, tiefergehende Untersuchungen und Konzepte erforderlich seien,	Die Zustimmung, die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich hieraus jedoch kein weiterer Änderungsbedarf für den LEP-Änderungsentwurf. Mit der nun eingefügten Ergänzung in den Erläuterungen, dass NRW.Urban für Brachflächen ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durchführen wird, wird unter anderem der im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung von kommunaler Seite angeregten weitergehenden fachlichen Unterstützung für Städte und Gemeinden Rechnung getragen. Die landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW.Urban unterstützt bereits gegenwärtig die Städte und Gemeinden in NRW im Zusammenhang mit den vielfältigen Instrumenten der Landesinitiative Go4Bauland. Das nun in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 verankerte zusätzliche Unterstützungsangebot wird insoweit ebenfalls von dem für diese Landesinitiative zuständigen Ressort organisiert. Es wird sich in jedem Fall um eine Leistung handeln, die Kommunen nur auf eigenen Wunsch bzw. eigenen Antrag zur Verfügung gestellt wird. Daher ist auch nicht erkennbar, dass hierdurch in die kommunale Planungshoheit eingegriffen werden könnte. Das vorgesehene Scoping soll dazu beitragen, das

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• die Gemeinde die Überplanbarkeit von Brachflächen mit ihrer Fach- und Ortskenntnis deutlich besser beurteilen könne, • die Herausforderungen, die einer Aktivierung von Brachflächen entgegenstünden (z. B. Eigentumsverhältnisse, Wirtschaftlichkeit, infrastrukturelle Defizite) voraussichtlich auch mit Scoping ungelöst blieben und • am Ende die finanzielle Unterstützung für die erfolgreiche Reaktivierung von Brachflächen ausschlaggebend sei. Im Zusammenhang mit diesen Kritikpunkten wird zum Teil um weitere Klarstellung gebeten. Konkret regen einzelne Beteiligte an, • das Scoping hinsichtlich Zielsetzung und Methodik zu konkretisieren und insbesondere die „tatsächliche Nutzbarkeit" auszudifferenzieren. Neben standörtlichen und wirtschaftlichen Aspekten seien naturschutzfachliche Restriktionen und die Bedeutung der Freiraumnutzung zu berücksichtigen, • weitergehende Informationen zu den Tätigkeiten von NRW.Urban bereitzustellen und einen Austausch der Kommunen mit NRW.Urban zu den entsprechenden Flächen vorzusehen. Einzelne Beteiligte bemängeln außerdem, dass unklar sei, welche Konsequenzen aus den Ergebnissen des Scopings zu ziehen seien und wie die Resultate in die Bedarfsberechnung und die Fortschreibung der Regionalpläne einfließen. Dies betreffe etwa die Frage, welchen Handlungsbedarf eine bestehende Brachfläche auslöse, die vollständig in die Bedarfsberechnung eingeflossen, aber nur teilweise tatsächlich nutzbar ist. Sofern der Umgang mit den Ergebnissen des Scopings nicht klargestellt werde, sei der Nutzen fraglich und führe ggf. nur zu bürokratischem Aufwand. Es wird daher insbesondere gefordert, klar und verbindlich festzulegen, • die Scoping-Ergebnisse vollständig zu berücksichtigen und durch flankierende Maßnahmen umzusetzen,	vor Ort vorhandene Wissen frühzeitig zu ergänzen, so dass Städte und Gemeinden mögliche Entwicklungsoptionen und eigene Entwicklungsvorstellungen für brachgefallene Flächen besser ausloten können. Idealerweise können auch erste Grundlagen für anschließende tiefergehende Untersuchungen und Nachnutzungskonzepte generiert werden. Im Übrigen kann es ebenfalls möglich sein, im Rahmen des Scopings die Gründe für eine endgültige Aufgabe als zukünftig nutzbare Baufläche bis hin zu neuen Nutzungsoptionen wie z. B. der Nutzung als innerstädtische Grünfläche herauszuarbeiten. Insoweit können auch naturschutzfachliche Aspekte oder mögliche Freiraumnutzungen auf Brachflächen berücksichtigt werden. In denjenigen Fällen in denen NRW.Urban bestätigt, dass eine Brachfläche z. B. aufgrund unüberwindbarer Restriktionen auch langfristig weder als Wirtschaftsfläche noch als Wohnbaufläche nachnutzbar ist, wird sie auch in dem von den Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Kommunen geführten Siedlungsflächenmonitoring nicht mehr als Siedlungsflächenreserve geführt, sondern „ausgebucht". Dieses Vorgehen ist bereits seit längerem in der Praxis erprobt und kann ggf. im Rahmen des Scopings weiter verstetigt werden. Der Anregung, Brachflächen generell so lange als Flächenreserven anzurechnen bis NRW.Urban die Nichtentwickelbarkeit zu neuen Siedlungsflächen bestätigt, wird nicht gefolgt. Es wird vom Plangeber an den im aktuellen Änderungsentwurf von Ziel 6.1-1 vorgesehenen Anrechnungsregeln festgehalten. Zu den Gründen wird insbesondere auf die Planbegründung, die vorherigen Themenblöcke und die Erwiderungen zu den Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der im aktuellen Änderungsentwurf von Ziel 6.1-1 genutzte Begriff des „Scopings" hier allgemeiner im Sinne einer frühzeitigen Voruntersuchung verwendet wird und nicht mit den speziellen, im BauGB und im Umweltrecht verankerten formellen Verfahrensschritten gleichzusetzen ist. Der Anregung, an dieser Stelle der Erläuterungen zusätzlich auf Beratungs- und

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• Brachflächen so lange als Flächenreserven anzurechnen, bis NRW.Urban geklärt habe, ob sich die Flächen für eine bauliche Nachnutzung eignen. Einzelne Beteiligte hinterfragen zudem den Begriff des bauleitplanerischen Scopings. Dazu merkt ein Beteiligter an, dass ein bauplanerisches Scoping ein gesetzlich vorgeschriebener Verfahrensschritt im Rahmen der Umweltprüfung bei der Bauleitplanung sei (§ 2 Abs. 4 BauGB), bei dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt würden. Es wird um Prüfung gebeten, ob ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit von Brachflächen eine verbindliche Aufgabe von NRW.Urban sein könne, die als Vorgabe im LEP festzulegen ist. Als Alternativformulierung wird vorgeschlagen: *„Für Brachflächen kann NRW.Urban eine bauleitplanerische Vorprüfung im Hinblick auf deren Eignung und Reaktivierung für eine geeignete Nachfolgennutzung durchführen. Brachflächen sollen als Teil der verfügbaren Flächenreserven betrachtet werden, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen. Bei einer fachgerechten Altlastenbehandlung kann der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung unterstützen“.*	Unterstützungsangebote des AAV zu verweisen, wird nicht gefolgt. Wie in der Stellungnahme bereits zutreffend ausgeführt ist, wird bereits in Grundsatz 6.1-8 („Wiedernutzung von Brachflächen“) bei den Ausführungen zur Altlastenbehandlung und zur frühzeitigen Abklärung des Altlastenverdachts ausdrücklich auf die mögliche Unterstützung durch den AAV hingewiesen. Zudem wird auch in der nun vorgesehenen Fassung der Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 an zwei Stellen ausdrücklich der AAV hervorgehoben. Dies ist aus Sicht des Plangebers hinreichend. Hinsichtlich der nach wie vor in einigen Stellungnahmen geforderten (zusätzlichen) finanziellen Unterstützungen sowie sonstiger Instrumente und Maßnahmen zur Brachflächenentwicklung wird erneut darauf hingewiesen, dass diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesplanung liegen und nicht Gegenstand des LEP sein können. Hinsichtlich bereits bestehender Förderprogramme wird aber insbesondere im neuen Grundsatz 6.1-2 darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit den Konzepten und Maßnahmen zur sparsamen Flächennutzung auch Fördermöglichkeiten (z. B. der Landesinitiative Go4Bauland oder des AAV) berücksichtigt und genutzt werden können.
Anregung weitergehender Abweichungsmöglichkeit für die Regionalplanung bei der Flächenbedarfsberechnung Drei Beteiligte, die sich zur Zieländerung grundsätzlich positiv, zu den konkret vorgesehenen Regelungen aber kritisch verhalten, regen an, einen bestehenden Satz in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 um weitere Abweichungsmöglichkeiten bei der Bedarfsberechnung zu ergänzen: „Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen *oder siedlungsstruktureller Rahmenbedingungen*, von den genannten Richtwerten *sowie auch von weiteren Vorgaben der Erläuterungen* abweichen, *sofern an den grundlegenden methodischen Ansätzen der Bedarfsberechnung, insbesondere dem Komponentenmodell für die Wohnbauflächenbedarfe sowie dem monitoringgestützten*	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Sowohl bei der Methodik zur Bedarfsberechnung von Wohnbauflächen als auch von Wirtschaftsflächen wurde darauf geachtet, dass zum einen eine landesweit vergleichbare Bedarfsberechnung gewährleistet wird, zum anderen die Ansätze aber so ausgelegt sind, dass regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können. Die in der Stellungnahme thematisierte, bereits bestehende Konkretisierungsmöglichkeit betrifft daher bewusst nur die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen. Sie soll es insbesondere ermöglichen, bei der Bestimmung der siedlungsstrukturtypischen Dichten z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen von den genannten Richtwerten abzuweichen. Die in der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ansatz für die Gewerbeflächenbedarfe und der Ermittlung der Reserven, festgehalten wird“. Begründet wird der Vorschlag damit, dass: • so die Regionalplanung bei der Bedarfsberechnung die sehr unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Ausgangsbedingungen in den Regionen (z. B. Bedeutung von Brachflächen) angemessen berücksichtigen kann. Damit würde eine sachgerechte Umsetzung des Ziels der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sichergestellt. • dies auch dem in Grundsatz 6.1-10 angelegten Ansatz entspräche, der Regionalplanung flexible und an ihre jeweiligen Strukturbedingungen angepasste Instrumente zu eröffnen.	Stellungnahme angeregte umfangreiche Ergänzung von Abweichungsmöglichkeiten (insbesondere auch relativ pauschal auf „weitere Vorgaben der Erläuterungen“) wird mit Blick auf die nach wie vor über Ziel 6.1-1 angestrebte landesweit vergleichbare Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe nicht aufgegriffen. Im Übrigen wird auch mit der vorgesehenen Änderung von Ziel 6.1-1 bewusst ein landesweit einheitlicher Ansatz gewählt, um möglichst eine Ungleichbehandlung von Städten und Gemeinden zu vermeiden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die in Grundsatz 6.1-10 thematisierten möglichen Instrumente der räumlichen Flexibilisierung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dienen sollen. Eine Abweichung von der in Ziel 6.1-1 verankerten Bedarfsberechnung selber ist hingegen nicht möglich. Dies ist auch in den Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-10 klargestellt.
Weitere Bedenken und Anregungen zur Flächenbedarfsberechnung Einzelne Beteiligte äußern (weiterhin) Bedenken hinsichtlich der in den Erläuterungen enthaltenen methodischen Rahmenvorgaben zur Flächenbedarfsberechnung. Insbesondere werden als neue Kritikpunkte genannt: • Das Ziel verlange oft eine extrem detaillierte Herleitung des Bedarfs, die die personellen und finanziellen Kapazitäten kleinerer Verwaltungen übersteige. Für kleinteilige Erweiterungen zur Deckung des lokalen Eigenbedarfs müsse ein vereinfachtes Nachweisverfahren gelten. • In Kommunen mit bewegter Topographie sei das Verhältnis von Brutto- zu Nettobauland deutlich ungünstiger. Vergleichbares gelte noch stärker in Bezug auf die ökologische Wertigkeit von Flächen. Die Berechnungsverfahren würden hier zu überproportionalen Einschränkungen führen, da sie realitätsfern seien und dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprächen. • Die Trendfortschreibung zur Bedarfsermittlung sei ungeeignet, wenn umfangreiche landesplanerische Restriktionen dazu führen, dass keine Flächen vorhanden, verfügbar, nutzbar oder vermarktbar seien,	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 enthaltenen methodischen Ansätze zur Ermittlung der Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe sind von der Regionalplanung anzuwenden und müssen nicht von (kleineren) Stadt- oder Gemeindeverwaltungen genutzt werden. Bei der zukünftig nach Ziel 2-4 möglichen kommunalen Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen können aber für Städte und Gemeinden ggf. zusätzliche Nachweise der ortsteilspezifischen Bedarfe erforderlich werden, die auch für (kleinere) Stadt- oder Gemeindeverwaltungen nach wie vor als handhabbar betrachtet werden. Es wird auf die Ausführungen und Erwiderungen im Zusammenhang mit Ziel 2-4 verwiesen. Die Bedenken, dass die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 enthaltenen Rahmenvorgaben zur Bedarfsberechnung in Regionen mit bewegter Topografie zu überproportionalen Einschränkungen führen, werden nicht geteilt. In der regionalplanerischen Praxis wird bei den Bedarfsberechnungen in aller Regel ein Planungszeitraum von

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
obwohl Bedarf und Nachfrage gegeben seien. Statistisch werde so der faktisch umso größere Bedarf negiert.	20 bis 25 Jahren angesetzt und gleichzeitig der Planungs- und Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % ausgeschöpft. Zudem besteht während der Laufzeit eines Regionalplans immer auch die Möglichkeit, bei sich abzeichnenden Flächenengpässen zusätzliche Wohn- und Wirtschaftsflächen bedarfsgerecht „nachzulegen“. Insgesamt gewährleistet dies auch in (Teil)Regionen mit bewegter Topografie, dass kontinuierlich eine hinreichend große und flexible Siedlungsflächenkulisse vorgehalten werden kann. Darüber hinaus ist anzumerken, dass bei einer Anwendung der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 verankerten Methode zur Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe die durch eine bewegte Topografie möglicherweise verursachten Flächenverluste bei der Inanspruchnahme der Gewerbe- und Industrieflächen entweder über die Trendfortschreibung für die Zukunft berücksichtigt werden oder erst gar nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Gemäß Ziel 6.1-1 ist die Regionalplanung insbesondere damit beauftragt, in den Regionalplänen bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – auch unter Berücksichtigung der Marktfähigkeit – zu sichern. Dies bedeutet auch, dass die zur Bedarfsdeckung benötigten Flächen soweit wie möglich verortet und an Standorten festgelegt werden, an denen keine landesplanerischen Restriktionen entgegenstehen bzw. diese zuvor ausgeräumt wurden. Je nach lokaler Situation können in bestimmten Fällen allerdings sehr umfangreiche unüberwindbare Restriktionen gegeben sein, so dass Flächenbedarfe nicht im erforderlichen Umfang vor Ort untergebracht werden können, sondern innerhalb der Region an andere Standorte verlagert werden müssen und z. B. als interkommunal zu entwickelnde GIB festgelegt werden. In Einzelfällen kann es überdies erforderlich werden, dass nicht verortbare Bedarfe auf virtuellen Konten gesichert werden müssen. Die Regionalplanung versucht dann in den nächsten Jahren geeignete Flächen zu finden. Insgesamt ist in der Praxis aber zu beobachten, dass die ermittelten Flächenbedarfe zum Großteil auch tatsächlich ausgewiesen werden können. Da in die bei der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe anzuwendende Trendfortschreibung die Inanspruchnahmen des gesamten Planungsraums eingehen und zudem eine sehr flexible Verteilung der ermittelten Bedarfe in den Regionen möglich ist, ist dieser methodische Ansatz aus Sicht des Planungsträgers nach wie vor geeignet.
Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	
Zustimmung Zahlreiche Beteiligte begrüßen die nun vorgesehene neue Fassung des Grundsatzes. Häufiger werden einzelne geänderte Inhalte ausdrücklich hervorgehoben und befürwortet – besonders die stärkere Einbeziehung der Kommunen bei der Entwicklung passgenauer Lösungen.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Weiterhin Forderung nach vollständiger Streichung des Grundsatzes Ein Beteiligter bringt vor, dass der Grundsatz auch mit den nun vorgenommenen Ergänzungen entbehrlich sei und verweist im Übrigen auf seine Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen. Neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte werden weder vorgetragen noch erkannt. Es wird daher auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen.
(Weiterhin) Forderung nach verbindlicheren Festlegungen Einzelne Beteiligte halten die im 1. Beteiligungsverfahren eingebrachten Forderungen aufrecht, statt des Grundsatzes ein verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen und/oder die Regelungen deutlich verbindlicher und ambitionierter auszugestalten. Einer der Beteiligten weist auch darauf hin, dass ein Bericht des Umweltbundesamtes ergeben habe, dass bisher bundesweit auf keiner Planungsebene verbindliche Zielvorgaben getroffen worden seien. Einzelne der Beteiligten regen insgesamt an, • im Text stärker hervorzuheben, dass perspektivisch das Ziel verfolgt werde, eine Flächenkreislaufwirtschaft („Netto-Null“) deutlich vor 2050 zu erreichen, • das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche schnellstens auf 5 ha und kurzfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, für die 3. LEP-Änderung Formulierungen zu wählen, die die Ansiedlung von Gewerbegebieten im	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken und Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Zu den im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgebrachten und aufrecht erhaltenen Bedenken wird auf die entsprechenden Erwiderungen zu den ursprünglichen Stellungnahmen verwiesen. Auch im Zusammenhang mit den nun konkret vorgebrachten neuen Anregungen wird noch einmal unterstrichen, dass Grundsatz 6.1-2 zwar umfassend geändert, jedoch auch weiterhin bewusst als Grundsatz der Raumordnung fortgeführt wird, der einer Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen zugänglich ist. Absicht ist es, zur Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes beizutragen, gleichzeitig aber auch bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätvolle und klimagerechte

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Außenbereich nicht erlauben und so die weitere Zerstörung des Freiraums verhindern.	Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Sowohl die im Grundsatz bzw. den dazugehörigen Erläuterungen genannten quantitativen Orientierungsgrößen als auch die Zeithorizonte sind aus der jeweils geltenden Fassung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes abgeleitet bzw. übernommen und werden dementsprechend in den Erläuterungen wiedergeben (Zeithorizont derzeit: 2030 und 2050). Die Begriffe „zeitnah“ und „perspektivisch auch weitergehend“ werden dabei in den Erläuterungen zu den genannten Zeithorizonten ins Verhältnis gesetzt. Weitergehende Klarstellungen sind daher nicht erforderlich. Von den auf Bundesebene vorgesehenen Zeithorizonten soll nicht abgewichen werden. Im Übrigen wird auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die nationale Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes weder selbst eine strikte Bindungswirkung entfaltet, noch die dort enthaltenen Zielvorstellungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme über Bundesgesetze verbindlich verankert oder ausgestaltet werden. Im LEP hat sich der Plangeber entschieden, in Ziel 6.1-1 einen verbindlichen Rahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung festzulegen. Umfasst ist hierbei auch eine Wirtschaftsflächenentwicklung, die eine bedarfsgerechte planerische Flächenausweisung im bisherigen Freiraum erlaubt. Insoweit wird nach wie vor ausdrücklich anerkannt, dass in Teilen des Landes auch mittel- bis langfristig weiterhin Wirtschaftsflächenbedarfe (und auch Wohnbaulandbedarfe) bestehen, die gedeckt werden müssen.
(Weiterhin) Ablehnung des Grundsatzes oder zumindest grundlegende Bedenken und Anregungen Einige Beteiligte äußern sich zum vorgesehenen Grundsatz mit den zu gehörigen Erläuterungen insgesamt (nach wie vor) sehr kritisch. Es wird insgesamt angeregt, • klarzustellen, dass ein Überschreiten des landesweiten Durchschnittswerts kein automatisches Versagungsargument für rechtmäßig begründete kommunale Bebauungspläne sein dürfe,	Die Bedenken und die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Wie bereits im Zuge der Auswertung der Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren ausführlich dargelegt wird, ist nicht beabsichtigt, die Siedlungsentwicklung in den einzelnen Städten und Gemeinden zu kontingentieren oder starre quantitative Vorgaben zur maximalen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu machen. Ein Grund hierfür ist auch, dass aus

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
• dass geklärt werden müsse, wie der Grundsatz mit der bundesweiten Wohnungsbauoffensive („Bauturbo“) in Einklang gebracht werden könne. Der „Bauturbo“ könne aufgrund starrer 5-Hektar-Kontingente seine Wirkung vor Ort nicht entfalten. • Flächenbedarfe im Zusammenhang mit Strukturwandelprozessen gesondert zu berücksichtigen und den Grundsatz wie folgt zu ergänzen: *„Bei der Umsetzung des Grundsatzes der flächensparenden Siedlungsentwicklung sind besondere Flächenbedarfe in Regionen mit strukturellem Transformationsprozess, insbesondere im Rheinischen Revier, angemessen zu berücksichtigen"*. Ein Beteiligter gibt zudem zu bedenken, dass insgesamt eine mangelnde Vorhersehbarkeit der Steuerungswirkung bestehe. Überdies halten einzelne Beteiligte ausdrücklich die im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen aufrecht.	Sicht des Plangebers eine strikte Verteilung der 5 Hektar auf 396 Gemeinden aller Voraussicht nach ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit wäre. Die angeregte Klarstellung in Grundsatz 6.1-2 ist daher nicht erforderlich. Ebenso ist aus Sicht des Plangebers in diesem Zusammenhang nicht erkennbar, dass die bundesweiten Bestrebungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Wohnungsbaus durch den Grundsatz 6.1-2 konterkariert werden. Es wird auch an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben, dass der vorgesehene Grundsatz 6.1-2 nicht dazu dienen soll, die Entwicklungsspielräume einzuschränken. Die passgenauen Lösungen in den Regionen sollen aber zu einer effizienteren und flächensparenderen Inanspruchnahme von (zukünftig) ausgewiesenen Wirtschafts- und Wohnbauflächen beitragen. Auch bei den neu im Baugesetzbuch eingeführten Instrumenten zur Erleichterung des Wohnungsbaus („Bauturbo“) empfiehlt es sich in einem insgesamt dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen flächensparend bzw. flächeneffizient zu bauen. Insofern besteht hier kein Widerspruch. Bereits jetzt erlaubt es der sehr offen formulierte Grundsatz 6.1-2 der Regionalplanung in Regionen oder Teilregionen mit Strukturwandelprozessen, eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche passgenauen Lösungen entwickelt und eingesetzt werden können. Die angeregte Ergänzung ist daher aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Hinsichtlich des Rheinischen Reviers wird darauf hingewiesen, dass sich bereits bedeutsame Handlungsspielräume insbesondere aus der Sonderregelung in § 38 LPlG („Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“) ergeben. Sie erlaubt es, in Verbindung mit Ziel 6.1-1 zusätzliche Wirtschaftsflächen in den Regionalplänen festzulegen. Außerdem wird auf das neue Ziel 5-5 und die damit ausschließlich für die Tagebaufolgelandschaften eröffneten neuen Möglichkeiten hingewiesen. In der geplanten neuen Fassung von Grundsatz 6.1-2 lassen die an Regional- und

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Bauleitplanung gerichteten Aufträge (Sätze 1 bis 3 und Sätze 8 und 9) bewusst einen großen Abwägungsspielraum zu. Es ist daher zutreffend, dass die Steuerungswirkung vorab nur unscharf abgeschätzt werden kann. Um zukünftig die tatsächliche Steuerungswirkung des vorgesehenen Grundsatzes zu überprüfen, wird im Grundsatz ein Evaluierungsauftrag an die Landesplanung verankert (Sätze 10 und 11). Soweit erforderlich, sollen auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse weitergehende Maßnahmen empfohlen werden (können).
Anregung zur Ergänzung der Zielsetzung (Sätze 2 und 3) Ein Beteiligter regt an, im Zusammenhang mit den Sätzen 2 und 3 des Grundsatzes auch die besondere Wertigkeit der Versorgungssicherung „Nahrung / Nahrungserzeugung“ als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge und des Schutzgutes Mensch, hier Gesundheit, in der vollständigen planerischen Abwägung zu berücksichtigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Sätze 2 und 3 des vorgesehenen Grundsatzes beziehen sich auf eine nachhaltige Siedlungs- und Stadtentwicklung auf bereits vorgehaltenen Siedlungsflächen. Bei der Umsetzung von Wohn- und Wirtschaftsflächen (oder sonstigen innerstädtischen Entwicklungen) sollen Aspekte wie Klimaresilienz, hohe Aufenthaltsqualität oder qualitätvoller Städtebau mitabgewogen werden. Die in der Stellungnahme thematisierten Belange fallen insoweit nicht in diesen Bereich, sondern wären vor allem bei der Festlegung von neuen Siedlungsflächen zu Lasten des Freiraums relevant. Es wird in diesem Zusammenhang auf die bestehenden und geplanten freiraumschützenden Ziele und Grundsätze des LEP verwiesen.
Erläuterungen zur Flächenkreislaufwirtschaft – Rückgabe von Siedlungs- und Verkehrsflächen Die in den Erläuterungen in Absatz 1 zur Flächenkreislaufwirtschaft im Zusammenhang mit der Rückgabe von Siedlungs- und Verkehrsflächen vorgenommene Streichung von „an Natur und Landschaft“ wird von einzelnen Beteiligten kritisiert. Es wird insgesamt eine Schwächung des Freiraumschutzes und eine weniger wirksame bzw. nicht mögliche Umsetzung der Flächenkreislaufwirtschaft befürchtet. Es wird angeregt, den Passus nicht zu streichen.	Die Bedenken und die Anregung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass in der für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche maßgeblichen Flächenstatistik die Kategorie „Natur und Landschaft“ nicht enthalten ist. In den Erläuterungen wird daher nun zutreffender formuliert, dass eine Flächenkreislaufwirtschaft eine gleichbleibende Menge Siedlungs- und Verkehrsfläche bedeutet. Hieraus resultiert insoweit keine Schwächung des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Freiraumschutzes oder der Umsetzung einer Flächenkreislaufwirtschaft.
Anpassung der Erläuterungen an Änderung in Ziel 6.1-1 Zu der in den Erläuterungen in Absatz 4 vorgenommenen Anpassung an die vorgesehene Änderung in Ziel 6.1-1 weist ein Beteiligter darauf hin, dass die Anrechnung von nur noch einem Teil der Siedlungsflächenreserven zur Innenentwicklung nicht dem Ziel diene, Flächen einzusparen. Ein weiterer Beteiligter bemängelt, dass die Formulierung sehr unkonkret sei und nicht die tatsächliche Flächenverfügbarkeiten für die Innenentwicklung berücksichtige. Er regt an klarzustellen, dass lediglich die Siedlungsflächenreserven angerechnet werden, die realistisch für eine Innenentwicklung zur Verfügung stehen.	Die Bedenken und die Anregung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die von den Beteiligten kritisierte Passage in den Erläuterungen ist keine eigene Vorgabe oder Festlegung, sondern beschreibt lediglich die Regelungsinhalte von Ziel 6.1-1 („Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“) mit der aktuell vorgesehenen Änderung. Im Weiteren wird insbesondere auf die Begründung zur Änderung von Ziel 6.1-1 sowie auf die entsprechenden Stellungnahmen und die Erwiderungen verwiesen.
Anregungen und Bedenken zur Erarbeitung der passgenauen Lösungen in den Regionen (Sätze 8 und 9) Einzelne Beteiligte kritisieren die nun vorgesehene Fassung der Sätze 8 und 9 des Grundsatzes. Hierzu werden die folgenden Begründungen vorgebracht: • Die Formulierungen seien nun deutlich abgeschwächt worden, da Kommunen nur noch in die Entwicklung passgenauer Lösungen einbezogen und nicht in deren Umsetzung eingebunden würden. Zudem werde die Umsetzung nicht mehr hinreichend thematisiert. • Der nun verwendete Begriff „Einbeziehung“ (der Kommunen) deutlich unverbindlicher sei als das bisherige Wort „Zusammenarbeit“. • Es wird kritisch nachgefragt, ob sich die Träger der Regionalplanung nun informeller Strategien ohne Zusammenarbeit mit den Kommunen bedienen könnten. • Es bleibe weiter offen, wie die Ergebnisse in die Flächenbedarfsberechnung einfließen. Ein Beteiligter unterstreicht mit Blick auf die nun vorgesehenen Formulierungen, • dass ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit vermieden werden müsse. Einzelne Beteiligte regen jeweils an, dass • die Landesplanung den Planungsträgern ein „passgenaues Instrument“ bereitstellt, das	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Umformulierungen im vorgesehenen Grundsatz (Sätze 8 und 9) heben deutlich stärker hervor, dass die Kommunen bereits bei der Entwicklung der passgenauen Lösungen einbezogen werden sollen. Nach wie vor werden im Grundsatz aber bewusst keine dezidierteren Festlegungen zum Abstimmungs- und Beteiligungsprozess zwischen Regionalplanung und den Städten und Gemeinden getroffen. Stattdessen wird die konkrete Ausgestaltung in die Verantwortung der Regionen gegeben, so dass effiziente und regionsspezifische Formate entwickelt werden können. Vor diesem Hintergrund wurde auch bei der Umformulierung der relativ offene Begriff „Einbeziehung“ gewählt. Dies kann insoweit unterschiedliche Formate umfassen, die von einer schlanken Beteiligung bis hin zu einer sehr engen gemeinsamen Ausarbeitung von passgenauen Lösungen reichen können. Aus Sicht des Plangebers geht im Übrigen aus den Formulierungen hinreichend deutlich hervor, dass sowohl die passgenauen Lösungen, die in die formelle Regionalplanung eingehen, als auch die Lösungen, die in informelle Strategien einfließen, unter Einbeziehung der Kommunen entwickelt werden sollen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
den Anforderungen des Grundsatzes gerecht wird. Dies sollte ein standardisiertes Instrument sein, das aber gleichzeitig die differenzierten Rahmenbedingungen der Kommunen berücksichtigt, • die Entwicklung passgenauer Lösungen ebenfalls die landwirtschaftlich genutzten Flächen als eine mögliche Kapazitätsgrenze umfassen sollte, um notwendige Flächen für die Versickerungsleistung, die Grundwasserneubildung, die Kaltluftbildung und den Kaltluftabfluss (Frischluftkorridore) und für die Nahrungserzeugung zu identifizieren. Dazu wird angeregt, eine landwirtschaftliche Bedarfsberechnung auf LEP-Ebene als Ermächtigungsgrundlage für die Regionalplanung einzuführen, um eine Gleichwertigkeit zu den informellen Strategien zu gewährleisten, die in die Flächenbedarfe der Regionalplanung einfließen sollen. • ein für die Regionalplanung verpflichtendes Monitoring zum Flächenverbrauch vorgegeben wird (z. B. über eine Ergänzung der Erläuterungen). Ein weiterer Beteiligter sieht die in den Erläuterungen enthaltene Berichtspflicht weiterhin kritisch. Ergänzend zur bisherigen Stellungnahme wird hervorgehoben, dass viele der angesprochenen Daten der Regionalplanung nicht vorlägen (z. B. Verkehrsfläche und versiegelte Fläche). Es wird nun angeregt • die Berichtspflicht ganz zu streichen oder auf die Nutzung bereits vorhandener Daten abzustellen. Darüber hinaus halten einzelne Beteiligte ihre Anregungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren ausdrücklich aufrecht.	Überdies ist es nach wie vor möglich und in der Praxis auch erforderlich, dass die anschließende Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden erfolgt. So ist vor allem bei der Erarbeitung der formellen Regionalpläne, aber auch während der Regionalplanlaufzeit entsprechend des Gegenstromprinzips eine Beteiligung und ein Austausch mit Städten und Gemeinden geboten. Ebenso kann eine erfolgreiche Umsetzung von informellen Strategien in aller Regel nur im kontinuierlichen Austausch zwischen Regionalplanung und Kommunen gelingen. Dass über die einer Abwägung zugänglichen aktuellen Festlegungen in Grundsatz 6.1-2 unzulässig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird, ist aus Sicht des Plangebers nach wie vor nicht erkennbar. Dennoch ist bei der konkreten Entwicklung und Umsetzung der passgenauen Lösungen in den Regionen immer auch darauf zu achten, ob und gegebenenfalls wie stark im Einzelfall in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird und ob dies zu rechtfertigen ist. Die im Grundsatz 6.1-2 enthaltenen Rahmenvorgaben zu möglichen passgenauen Lösungen sind bewusst sehr offen gestaltet. Dies vor allem, um in den Regionen effiziente Lösungen zu ermöglichen, mit denen regionalen, teilregionalen und lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Vor diesem Hintergrund werden nun auch keine weitergehenden Vorgaben gemacht, in welcher konkreten Form die entwickelten passgenauen Lösungen mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die (formelle) Regionalplanung einfließen sollen. Die vorgebrachte Anregung, dass bei der Entwicklung passgenauer Lösungen in den Regionen landwirtschaftlich genutzte Flächen als mögliche Kapazitätsgrenze gesetzt werden und eine landwirtschaftliche Bedarfsberechnung einzuführen ist, wird nicht gefolgt. Landwirtschaftliche Flächen werden in NRW über Grundsätze der Raumordnung geschützt, die einer Abwägung zugänglich sind. Dem würde eine Bedarfsberechnung in Verbindung mit einer strikten

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Kapazitätsgrenze zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen widersprechen. Allerdings wird insbesondere auf die landwirtschaftlichen Fachbeiträge verwiesen, die nach § 12 Abs. 2 LPlG bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind, und auf den Grundsatz 7.5-3 zur Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass in NRW bereits ein verpflichtendes Siedlungsflächenmonitoring besteht. Dort werden insbesondere die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven und deren Inanspruchnahmen erfasst. Diese sind allerdings nicht identisch mit den Flächeninanspruchnahmen im Sinne des Nachhaltigkeitsindikators. Die Vorbereitungen zu Grundsatz 6.1-2 und die Ergebnisse aus der Beteiligung zum Entwurf der 3. LEP-Änderung haben gezeigt, dass die erforderlichen Kenntnisse der wesentlichen Faktoren der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Nachhaltigkeitsindikators und zu Potenzialen zu deren Reduzierung noch nicht ausreichen. Laut Erläuterungen soll daher die Regionalplanung auch die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der versiegelten Flächen beobachten. Viele dieser Daten können voraussichtlich von der Regionalplanung aber auch mit vergleichsweise geringem Aufwand ermittelt werden.
Anregungen und Bedenken zum Evaluierungsauftrag (Sätze 10 und 11) Hinsichtlich des deutlich überarbeiteten Evaluierungsauftrags in den Sätzen 10 und 11 kritisiert ein Beteiligter, dass der Auftrag abgeschwächt worden sei, indem nun zuvor klar definierte Kriterien entfallen seien. Ein Beteiligter regt an, den aktuell vorgesehenen Evaluationsauftrag und mögliche resultierenden Maßnahmen zu präzisieren (wann, wie oft, durch wen, was bedeutet „soweit erforderlich“?). Zwei weitere Beteiligte regen (weiter) an zu ergänzen, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes durch die Träger der Regionalplanung „unter Beteiligung der Kommunen“ evaluiert werden soll.	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Gegenüber der ersten Entwurfsfassung wurde der Evaluierungsauftrag an die Landesplanung noch einmal bewusst zurückhaltender und allgemeiner formuliert, um keine Vorfestlegungen zu treffen und eine ergebnisoffene und gleichzeitig effektive Evaluierung der Umsetzung des Grundsatzes zu gewährleisten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Auftrag oder der Umfang der Evaluierung abgeschwächt werden sollen. Sollte für die Evaluierung eine Einbeziehung der Regionalplanung oder insbesondere der kommunalen Spitzenverbände erforderlich bzw. sinnvoll sein, wäre dies möglich.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
In einzelnen Stellungnahmen ist im Übrigen das Missverständnis erkennbar, dass die Träger der Regionalplanung den Grundsatz im Auftrag der Landesplanung evaluieren sollen. Der in den überarbeiteten Erläuterungen zum Evaluierungsauftrag enthaltene Satz „Über die Umsetzung des Grundsatzes in den einzelnen Planungsregionen entscheiden die jeweiligen Träger der Regionalplanung“ ist aus Sicht eines Beteiligten missverständlich und zu unbestimmt. Es wird ausgeführt, dass Grundsätze der Raumordnung Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen seien und daher stets auch im Rahmen von Regionalplanänderungen und -neuaufstellungen berücksichtigt werden müssten. Daher sei ihre Umsetzung nicht beliebig, sondern immer Teil einer Abwägungsentscheidung. Es wird gefordert, den Satz zu streichen oder umzuformulieren und die rechtlich gebotene Berücksichtigungspflicht des Grundsatzes eindeutig hervorzuheben.	Die Formulierung im Grundsatz, dass auf Grundlage der Evaluierung „soweit erforderlich“ weitergehende Maßnahmen empfohlen werden, wurde ebenfalls bewusst gewählt, um zunächst eine ergebnisoffene Evaluierung zu ermöglichen und keine Vorfestlegungen zu treffen. Eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Maßnahmen in Frage kommen, kann und soll erst auf der Grundlage vorliegender Evaluierungsergebnisse getroffen werden. Im Übrigen geht aus Sicht des Plangebers aus dem Festlegungstext im Grundsatz hervor, dass die Evaluierung von der Landesplanung und nicht von der Regionalplanung durchgeführt werden soll. Zudem ist im zugehörigen letzten Absatz der Erläuterungen noch einmal eindeutig ausgeführt, dass die Landesplanung die Evaluierung durchführen soll. Die in diesem letzten Absatz der Erläuterungen ebenfalls enthaltene Aussage, dass die Träger der Regionalplanung über die Umsetzung des Grundsatzes in den jeweiligen Regionen entscheiden, ist deklaratorischer Natur. Eine Streichung oder Umformulierung ist nicht erforderlich. An dieser Stelle wird im Kontext mit dem im Grundsatz verankerten Evaluierungsauftrag noch einmal dargelegt, dass die Umsetzung der Inhalte von Grundsatz 6.1-2 eigenverantwortlich in den Regionen erfolgen soll und die Landesplanung die Umsetzung landesweit evaluieren soll.
Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen	
(Weiterhin) Kenntnisnahme / Zustimmung zu der Ergänzung des Grundsatzes, aber weitere ergänzende Hinweise und Anregungen Zahlreiche Beteiligte begrüßen (nach wie vor) die Ergänzung des Grundsatzes, auch mit den nun vorgesehenen Erläuterungen. Einige Beteiligte tragen auch (erneut) Anregungen zu isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen vor. Zum Teil werden einzelne der nun geänderten Inhalte der Erläuterungen ausdrücklich hervorgehoben und befürwortet. Konkrete Hinweise und Anregungen zu den geänderten Erläuterungen sind im übernächsten Themenblock enthalten.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Soweit es um Anregungen und Bedenken zu den geänderten Erläuterungen geht, wird auf die Erwiderungen im übernächsten Themenblock verwiesen. Auch die Anregungen und Bedenken zu dem nicht erneut geänderten Grundsatz und zu nicht erneut geänderten Bestandteilen der Erläuterungen zu diesem Grundsatz werden zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Zum Grundsatz insgesamt haben einige Beteiligte ebenfalls zusätzliche Hinweise und Anregungen. So bestehen Bedenken, dass • die restriktive Brachenpriorisierung im Widerspruch zu den Beschleunigungszielen des Bundes stehe („Bauturbo“). • die Grundsatzänderung (bereits Gegenstand des 1. LEP-Änderungsentwurfs) das Risiko berge, dass naturschutzfachlich sehr wertvolle Brachflächen erneuten wirtschaftlichen Nutzung weichen müssen. Insoweit müsse eine entsprechend sorgfältige Abwägung erfolgen. Insgesamt wird angeregt, dass • auch die Option eines Rückbaus und einer naturschutzfachlichen Entwicklung ausdrücklich berücksichtigt werden sollte. • auch die notwendigen Erschließungskosten bzw. -ersparnisse mit den Infrastrukturfolgekosten in die wirtschaftliche Betrachtung der Brachflächennutzung einbezogen werden sollten, • gegenüber einer Brachflächennutzung auch der ansonsten benötigte unversiegelte Boden als öffentliches Gut mit vielfältigen Nutzungskomponenten für die Bevölkerung (bspw. Erholung, Sport, Tourismus, Landschaftsbild, Grundwasserneubildung, Kaltluftbildung, -abfluss, Nahrungserzeugung) zur Erhöhung der Resilienz in Krisensituationen berücksichtigt werden sollte.	Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Soweit es sich um zusätzliche Anregungen und Bedenken handelt, führen diese aus folgenden Gründen nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Grundsatz 6.1-8 beinhaltet keine „restriktive Brachenpriorisierung“. Das ergibt sich schon alleine aus der Tatsache, dass es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz handelt. Insofern ist auch nicht erkennbar, warum dieser Grundsatz im Widerspruch zu den Beschleunigungszielen des Bundes („Bauturbo“) stehen sollte; diese Möglichkeiten werden durch den Grundsatz nicht eingeschränkt. Dass auch naturschutzfachliche Belange bei den Überlegungen zur Nachnutzung von Brachflächen in die Abwägung eingestellt werden müssen (wenn auch nicht unbedingt unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit), ergibt sich nicht zuletzt aus § 1a Abs. 3 BauGB. Aus Sicht des Plangebers ist es grundsätzlich sinnvoller, Brachflächen, die im oder angrenzend an den Siedlungsraum liegen, für bauliche Nutzungen nachzunutzen als dafür „unverritzten“ Freiraum in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme stellen hier sicherlich Erforderlichkeiten dar, die sich aus dem Klimawandel ergeben; daher sind diese auch in den Erläuterungen angesprochen. Anders sieht das aus Sicht des Plangebers bei Rückbau und einer naturschutzfachlichen Entwicklung (ohne Klimawandelerfordernisse) aus; diese dürfte bei diesen Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum aus Sicht des Plangebers nur in Einzelfällen die raumordnerisch sinnvolle Variante sein. Vergleichbares gilt auch im Hinblick auf die zur Erhöhung der Resilienz in Krisensituationen gewünschte Berücksichtigung des gegenüber einer Brachflächennutzung auch ansonsten benötigten unversiegelten Bodens als öffentliches Gut mit vielfältigen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Nutzungskomponenten für die Bevölkerung (bspw. Erholung, Sport, Tourismus, Landschaftsbild, Grundwasserneubildung, Kaltluftbildung und -abfluss, Nahrungserzeugung). Grundsatz 6.1-9 („Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten“) gilt auch für Brachflächen, sofern diese für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen. Eine Ergänzung von Grundsatz 6.1-8 oder dessen dazugehörende Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.
Weiterhin Ablehnung/ Kritik oder Anregungen wie folgt: Zwei Beteiligte halten ihre Kritik aus dem 1. Beteiligungsverfahren ausdrücklich aufrecht, befürworten jedoch die Anpassungen im aktuellen Änderungsentwurf. Einer der Beteiligten führt ergänzend aus, dass auch die überarbeitete Fassung des Grundsatzes weiterhin eine nicht unerhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit darstelle. Im Einzelnen wird nun ergänzend kritisiert, dass • die vorgesehene vorrangige Nachnutzung von Wirtschaftsflächenbrachen für Gewerbe und Industrie eine landesweit einheitliche Priorität setze, die den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen nicht ausreichend gerecht werde, • eine pauschale Priorisierung gewerblicher Nachnutzungen dazu führen könne, dass vorhandene Flächenpotenziale nicht bedarfsgerecht entwickelt würden, • auch im Hinblick auf die Ziele einer flächensparenden Siedlungsentwicklung eine größere kommunale Entscheidungsfreiheit sinnvoll sei. Es wird angeregt, den Grundsatz dahingehend zu präzisieren bzw. zu öffnen, dass die Entscheidung über die konkrete Nachnutzung von Brachflächen ausdrücklich auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe erfolgt. Ein weiterer Beteiligter hält ebenfalls seine Anregungen und Bedenken aus dem 1. Beteiligungsverfahren aufrecht, schlägt aber nun vor,	Die Anregungen und Bedenken (sowie die Zustimmung zu den neuen Änderungen im 2. LEP-Änderungsentwurf) werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden (z. B. die konkrete Anregung zur Präzisierung des Grundsatzes), wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Soweit es sich um zusätzliche Anregungen und Bedenken handelt, führen diese aus folgenden Gründen ebenfalls nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit kann nach wie vor nicht erkannt werden – schon weil es sich hier um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt. Letzteres ist auch der Grund, warum es vertretbar erscheint, eine solche Priorisierung industrieller oder gewerblicher Nachnutzungen auf Ebene des LEP zu formulieren. Zu den Gründen für diese Priorisierung wird (erneut) auf die Planbegründung verwiesen. Nicht erkennbar ist, warum eine größere kommunale Entscheidungsfreiheit auch im Hinblick auf die Ziele einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sinnvoll sein sollte. Im Hinblick auf die nun zur Ergänzung in Grundsatz 6.1-8 vorgeschlagenen Quotenregelungen, die einen Mindestanteil von Wohn- und Gewerbebau auf vorgenutzten Flächen festschreiben, gilt das, was dazu in den

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
verbindliche Quotenregelungen, die einen Mindestanteil von Wohn- und Gewerbebau auf vorgenutzten Flächen festschreiben, im Grundsatz 6.1-8 zu verankern.	Erwiderungen zu der entsprechenden Stellungnahme des Beteiligten im ersten Beteiligungsverfahren ausgeführt wurde: die Eignung und der Standort der verschiedenen Brachflächen und auch die Rahmenbedingungen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind zu unterschiedlich, um über den LEP landesweit die geforderten Quoten einzuführen. Dies gilt auch, wenn solche Quoten der Abwägung zugänglich wären (wie bei einer Aufnahme in den Grundsatz 6.1-8). Denn auch dies würde erfordern, dass solche landesweit vorgegebenen Quoten begründbar sind.
Bedenken, Hinweise und Anregungen zu den geänderten Erläuterungen Die Ergänzung in den Erläuterungen, dass ein erheblicher, bisher nicht verorteter Wohnbauflächenbedarf insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt ein Grund zur Abweichung von Satz 2 des Grundsatzes sein kann, wird von einigen Beteiligten (grundsätzlich) befürwortet. Einzelne Beteiligte merken in diesem Zusammenhang insbesondere an, dass • unklar sei, was „erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf“ bedeute, • unklar sei, nach wie vielen Jahren gescheiterter Industrie- und Gewerbeansiedlung die Ausnahme greife. Es wird überdies angeregt, • diese Abweichung für alle Gemeinden zu öffnen und nicht nur auf Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt zu beschränken, • diese Abweichung wieder zu streichen um die Regelung nicht nur auf Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt zu beschränken. Ein Beteiligter regt zudem an, die Abweichungsmöglichkeit ausdrücklich auch im Grundsatz zu benennen. Eine alleinige Regelung in den Erläuterungen reiche nicht aus. Einige andere Beteiligte kritisieren hingegen die Ergänzung oder lehnen sie ab, da • die Ausnahme den Grundsatz in Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt abschwäche bzw. aufweiche, sogar ein	Die teilweise Zustimmung sowie die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen (jedoch) nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Inwieweit ein erheblicher, bisher nicht verorteter Wohnbauflächenbedarf vorliegt, und damit auch zu einer „Wegwägung“ des neuen Satzes 2 in Grundsatz 6.1-8 führen kann, ist im Einzelfall zu beurteilen und in den Bauleitplanverfahren entsprechend zu begründen. Dies gilt auch für die Frage, wie lange eine Kommune sich um eine Industrie- oder Gewerbeansiedlung bemühen sollte. Hierzu über den LEP einen bestimmten Prozentsatz vorzugeben, würde den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen nicht gerecht. Wie andere Beteiligte kritisch anmerken, kann die thematisierte Ergänzung in den Erläuterungen dazu führen, dass es leichter wird, von einer gewerblichen oder industriellen Nachnutzung bisher gewerblich oder industriell genutzter Brachflächen abzusehen. Es ist daher aus Sicht des Plangebers auch gerechtfertigt, dieses Abwägungsargument nur auf Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten zu beziehen. Eine Benennung im Grundsatz selbst ist nicht erforderlich, da es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz handelt, von dem auch aus anderen Gründen abgewichen werden kann (vgl. u. a. die bereits im 1. LEP-Änderungsentwurf enthaltenen Erläuterungen). Ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-8 besteht nicht, da mit den angesprochenen Ergänzungen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Widerspruch zu Grundsatz 6.1-8 bestehe. Gerade dort bestünde aber auch ein erheblicher Bedarf an innerstädtischen Gewerbeflächen. Es bestünde zudem die Gefahr, dass strategisch bedeutsame Flächen vorschnell einer Wohnnutzung zugeführt würden, • die mit der Ergänzung erzeugte Aufweichung auch hinsichtlich der zusätzlich über den „Bauturbo“ aufgeweichten Nutzungsmöglichkeiten für Wohnraum auf Wirtschaftsflächen nicht nachvollziehbar sei, • statt des Aspektes des Wohnraumbedarfs vielmehr die Frage entscheidend sei, welche Nachnutzung sich in die nähere Umgebung einfüge. Es wird daher angeregt • die Ergänzung zu streichen, • hilfsweise klarzustellen, dass sich die Regelung nicht auf bisher zwar ungenutzte, jedoch planerisch vorgehaltene Entwicklungsflächen am Rande oder innerhalb geschlossener Industriegebiete beziehen dürfe, • die Ausnahmemöglichkeit enger zu fassen und klarzustellen, dass vor einer Umnutzung zu Wohnzwecken insbesondere zu prüfen ist, ob eine gewerbliche, handwerkliche oder urbane produktive Nachnutzung weiterhin möglich ist, die Fläche für Klimaanpassung, Freiraumfunktionen oder wassersensible Stadtentwicklung benötigt wird und eine Wohnnutzung stadtklimatisch und immissionsschutzrechtlich sinnvoll ist. Die weitere Klarstellung in den Erläuterungen, dass auf isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen auch Freiflächensolarenergie möglich sein kann, sieht ein Beteiligter aus touristischer Sicht kritisch. Brachflächen im Freiraum könnten häufig Teil von landschaftlich wahrnehmbaren Erholungsräumen sein. Eine zunehmende technische Überprägung könnte insoweit die Attraktivität für Naherholung und touristische Nutzung reduzieren. Es wird angeregt, die Zulässigkeit von Freiflächensolarenergie • räumlich stärker zu differenzieren und sie in touristisch bedeutsamen Freiräumen und	in den Erläuterungen nur klargestellt wird, welches insbesondere Belange sein könnten, die ein "Wegwägen" des Grundsatzes rechtfertigen könnten. Es ist richtig, dass dadurch wertvolle Gewerbeflächenpotenziale weiter reduziert werden könnten. Letztlich liegt das dann jedoch in der Verantwortung der Kommune. Zu vermeiden, dass der Grundsatz in Abwägungsprozessen regelmäßig oder auch selten überwunden wird, dürfte letztlich nur über eine entsprechende Zielformulierung zu erreichen sein. Dafür – das hat auch das Beteiligungsverfahren gezeigt – sind Eignung und Standort der verschiedenen Brachflächen und auch die Rahmenbedingungen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu unterschiedlich. Die Behauptung, in Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt bestünde auch ein erheblicher Bedarf an innerstädtischen Gewerbeflächen, wird in den entsprechenden Stellungnahmen nicht belegt. Inwieweit der „Bauturbo“ tatsächlich zu einer relevanten Umnutzung von Wirtschaftsflächen für Wohnraum genutzt werden wird, ist derzeit nicht absehbar. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen bereits das Einfügen in die nähere Umgebung thematisiert („*Bei angrenzender Wohnbebauung sollte zumindest geprüft werden, ob ein Teil dieser Brachflächen für kleinere Handwerksbetriebe, für die urbane Produktion oder weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen weiterhin sinnvoll nutzbar ist.*“). Eine Klarstellung, dass sich die Regelung nicht auf bisher zwar ungenutzte, jedoch planerisch vorgehaltene Entwicklungsflächen am Rande oder innerhalb geschlossener Industriegebiete beziehen dürfe, ist nicht erforderlich, da in diesem Teil des Grundsatzes nur bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum adressiert werden, nicht dort liegende, bisher zwar ungenutzte, jedoch planerisch vorgehaltene Entwicklungsflächen. Auch eine Relativierung des neuen Satzes in den Erläuterungen zum Thema Wohnen ist aus den o. g. Gründen nicht sinnvoll (vgl. ergänzend auch die Planbegründung). Die erwähnte Klarstellung in den Erläuterungen zu Freiflächensolarenergieanlagen hat deklaratorischen Charakter, da im Grundsatz 10.2-17

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Landschaftskorridoren auszuschließen oder einzuschränken, • nur dann zuzulassen, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten und keine Konflikte mit Erholungsfunktionen bestehen.	eine entsprechende Priorisierung bereits vorgegeben wird. Dieser Grundsatz war nicht Gegenstand des Verfahrens der 3. LEP-Änderung. Es ergeben sich aus der Stellungnahme heraus aber auch keine Gründe, warum dieser Grundsatz geändert werden sollte. In den bestehenden Erläuterungen zu diesem Grundsatz werden im Zusammenhang mit den isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen überdies schon die Möglichkeiten der Nachnutzung über den Hinweis auf die Ziele 6.6-2 und einzelne Ausnahmen in Ziel 2-3 angesprochen.
Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung	
(Weiterhin) Zustimmung zum Grundsatz Einige Beteiligte begrüßen (nach wie vor) den neuen Grundsatz mit den nun vorgesehenen Erläuterungen. Zum Teil werden einzelne geänderte Inhalte der Erläuterungen ausdrücklich hervorgehoben und befürwortet.	Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
(Weiterhin) Ablehnung des Grundsatzes Einzelne Beteiligte stehen dem neuen Grundsatz nach wie vor (überwiegend) ablehnend gegenüber und äußern grundlegende Bedenken, vor allem mit Blick auf die sogenannten „Flex-Modelle“. Die Kritik aus der Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren wird dabei ausdrücklich aufrechterhalten. Einzelne Beteiligte gehen zusätzlich detaillierter auf die im aktuellen Entwurf ergänzten Erläuterungen ein: • Der in den Erläuterungen ergänzte Passus, dass die Entwicklung von Flexibilisierungsinstrumenten unter anderem auch von den „Belangen des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung“ abhängen kann, wird von einem Beteiligten als nicht ausreichend bewertet. Er sei zu allgemein und unverbindlich, um bei der Anwendung des Flex-Modells den Schutz besonders bedeutsamer landwirtschaftlicher Flächen sicherzustellen. Insoweit sei auch eine substanzielle Auseinandersetzung mit der im 1. Beteiligungsverfahren bemängelten agrarstrukturellen Konfliktlage nicht erkennbar. • Die Ergänzung in den Erläuterungen, dass bei der Anwendung der „Flex-Modelle“ keine Regionalplanänderung erforderlich wird, stuft ein Beteiligter als besonders kritisch ein. Dies widerspreche einer vollständigen planerischen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Zu den im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgebrachten und aufrecht erhaltenen Bedenken wird auf die entsprechenden Erwiderungen zu den ursprünglichen Stellungnahmen verwiesen. Mit der Ergänzung in den Erläuterungen, dass die Ausgestaltung von regionsspezifischen Flexibilisierungsansätzen auch von den „Belangen des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung“ abhängen kann, soll noch einmal ausdrücklich auf diese wichtigen zu berücksichtigenden bzw. zu beachtenden Rahmenbedingungen hingewiesen werden. Genau wie bei den anderen aufgezählten Beispielen werden die Belange Freiraumschutz und Freiraumentwicklung allerdings nur kurz genannt, auf weitere Ausführungen aber bewusst verzichtet. Dies vor allem mit Blick darauf, dass es sich hier insbesondere um einen Verweis auf die Inhalte der zu beachtenden oder zu berücksichtigenden freiraumschützenden Ziele und Grundsätze des LEP handelt. Der in der Stellungnahme hervorgehobene Schutz besonders bedeutsamer

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Abwägung zum Ausgleich von Nutzungskonflikten nebst einer hinreichenden örtlichen Konkretisierung der Abwägungsentscheidung und somit insbesondere der regionalen Steuerungsfunktion. Es würden Handlungsspielräume erweitert, ohne die Anforderungen an eine agrarstrukturelle Konkretisierung und Absicherung des Freiraumschutzes zu präzisieren. Ein Beteiligter kritisiert überdies, dass mit Blick auf den für NRW prognostizierten Bevölkerungsrückgang die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächenreserven über den Bedarf hinaus nicht gerechtfertigt sei. Ein anderer Beteiligter kritisiert, dass • durch die Möglichkeit, Siedlungsraumflächen bis zum dreifachen des ermittelten Bedarfs festzulegen, ein Steuerungsdefizit entstehe und dies eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die am einfachsten zu entwickelnden und nicht die geeignetsten Flächen eröffne, • bei unterschiedlicher Handhabung des Grundsatzes in den Regionen zu befürchten sei, dass es insbesondere in den Grenzbereichen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen bei der Flächenentwicklung kommen könne.	landwirtschaftlicher Flächen wird dabei insoweit als Teil der freiraumschützenden Rahmenbedingungen ebenfalls regelmäßig in den Blick zu nehmen sein. Der in den Erläuterungen eingefügte Halbsatz, dass bei den sogenannten „Flex-Modellen“ bei der bauleitplanerischen Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Siedlungsraumflächen keine Regionalplanänderung erforderlich ist, beschreibt lediglich einen Teil der grundlegenden Funktionsweise dieses bereits in Anwendung befindlichen Instruments. Aus Sicht des Plangebers schließt Ziel 6.1-1 nicht aus, dass der im Regionalplan zeichnerisch festgelegte Siedlungsraum den errechneten Flächenbedarf (inklusive Planungs- und Flexibilitätszuschlag) übersteigt, sofern über textliche Ziele festgelegt wird, dass der zeichnerisch festgelegte Siedlungsraum nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden darf. Die Entscheidung darüber, ob in einer Region ein sogenanntes „Flex-Modell“ im Regionalplan (weiterhin) implementiert wird und wie dieses Modell konkret ausgestaltet wird, ordnet Grundsatz 6.1-10 dabei nach wie vor ausdrücklich dem Verantwortungsbereich der regionalen Planungsträger zu. Auf Ebene der Regionalplanung ist insoweit eine sachgerechte Abwägung erforderlich, bei der die mit dem konkret ausgearbeiteten Modell einhergehenden möglichen Auswirkungen auf andere Raumnutzungen (wie Freiraumbelange und agrarstrukturelle Belange) zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Ebenso kann es ggf. auch erforderlich werden, dass sich der Träger der Regionalplanung mit der Bevölkerungsentwicklung in der (Teil)Region auseinandersetzt. Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Bevölkerungsentwicklung in NRW sehr unterschiedlich verläuft und es auch weiterhin sowohl stark wachsende als auch stark schrumpfende Teilräume geben wird. Damit in den Regionen möglichst passgenaue und effektive Flexibilisierungsinstrumente ausgearbeitet und eingesetzt werden können, sind die landesweiten Vorgaben in Grundsatz 6.1-10 und den zugehörigen Erläuterungen bewusst zurückhaltend formuliert.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Ob und in welchem Ausmaß die befürchtete Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die am einfachsten zu entwickelnden Flächen oder ungleiche Wettbewerbsbedingungen an Regionsgrenzen tatsächlich auftreten werden, kann wegen der bisherigen kurzen Laufzeit der „Flex-Modelle“ noch nicht belastbar untersucht werden. Ergebnisse können zukünftig ggf. die Evaluierungen der Flexibilisierungsinstrumente durch die jeweilige Regionalplanung oder das in allen Regionen des Landes etablierte Siedlungsflächenmonitoring liefern.
Bedenken hinsichtlich der Planbegründung Ein Beteiligter kritisiert, dass sich die Begründung weiterhin nicht mit der systematischen Zurückstellung der Freiraumbelange beschäftige und daher ein erheblicher Abwägungsmangel vermutet werde. Es bestünden dementsprechend auch weiterhin Zweifel an der Geltung der diesbezüglichen Regelungen in den Regionalplänen. Im Einzelnen wird bemängelt, dass • laut Planbegründung für den Bereich der Siedlungsentwicklung entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 ROG die Gestaltungsmöglichkeiten für die Raumnutzung langfristig offengehalten würden. Demgegenüber würde aber für den Belang der Freiraumentwicklung ebendiese Gestaltungsmöglichkeit dauerhaft genommen. Diese Problematik werde weder in der Begründung noch in der Strategischen Umweltprüfung beschrieben und in die Abwägung eingestellt. Dies wirke sich auch negativ auf die Landschaftsplanung aus, deren Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung (Regionalpläne) und der kommunalen Landschaftsplanung erheblich eingeschränkt und Konflikte vorprogrammiert würden. • die Regelung offensichtlich gegen die Grundsätze der Raumordnung verstoße und mit dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht vereinbar sei. So stelle die Ausweisung von Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ohne konkreten Bedarfsnachweis einen Verstoß gegen das Gebot der sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme und ein Widerspruch zum Leitbild der dezentralen Konzentration und der flächensparenden	Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des Begründungsentwurfs. Da die im landesweiten Grundsatz 6.1-10 adressierten Flexibilisierungsinstrumente insgesamt sehr unterschiedlich ausfallen und z. B. auch kleinflächige Lösungen und/oder verschiedene Festlegungskategorien umfassen können, ist aus Sicht des Plangebers in der Planbegründung eine pauschale Betrachtung der möglichen Auswirkungen sachgerecht und geboten. Für die in den Regionen jeweils eigenverantwortlich entwickelten und eingesetzten Instrumente können insoweit auch erst auf der Ebene der Regionalplanung die jeweils einhergehenden positiven und negativen Auswirkungen detaillierter beurteilt und abgewogen werden. Es ist daher auch nicht erforderlich, in den Erläuterungen oder der Begründung zu Grundsatz 6.1-10 die Auswirkungen der verschiedenen in den Regionalplänen enthaltenen Flexibilisierungsansätze noch einmal separat zu wiederholen bzw. neu zu ermitteln und zu bewerten. Mit Blick auf die sehr unterschiedlichen regionalen Instrumente wird im Übrigen nicht die Auffassung geteilt, dass der gemäß Grundsatz 6.1-10 zu prüfende Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexibleren Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung mit einer systematischen Zurückstellung von Freiraumbelangen und einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Landschaftsplanung sowie des Biotopverbunds einhergeht. Beispielsweise werden im Falle von (virtuellen) Bedarfskonten bestehende Siedlungsflächenbedarfe vorerst nicht

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Siedlungsentwicklung dar. Ferner würden der Freiraumentwicklung für Jahrzehnte Gestaltungsmöglichkeiten genommen. Diese Auswirkungen auf die Landschaftsplanung und den Biotopverbund würden in der Planbegründung bzw. der Abwägung nicht berücksichtigt. Unverständlich sei, dass die bisher in den Regionalplänen angewendeten Konzepte nicht bewertet würden, obwohl es deutliche Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Sicherung (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete) gäbe und dies zu unterschiedlichen Auswirkungen auf den Freiraumschutz und Freiraumentwicklung führe.	verortet und somit Gestaltungsspielräume für die Siedlungsentwicklung und die Freiraumentwicklung gleichermaßen offengehalten. Es wird außerdem erneut darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Flexibilisierungsinstrumenten darauf zu achten ist, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen des LEP, etwa zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) oder zur konzentrierten Siedlungsentwicklung (z. B. Ziele 2-3, 2-4 und 6.1-4) gegeben ist und im Übrigen auch die jeweils maßgeblichen Grundsätze des Raumordnungsgesetzes des Bundes und des LEP zu berücksichtigen sind.
Weitere Anregungen zu den Anforderungen an die Flexibilisierungsmöglichkeiten im Grundsatz Einzelne Beteiligte, die auch den Grundsatz mit den aktuell vorgesehenen Erläuterungen (tendenziell) positiv bewerten, bringen weitere Anregungen und Hinweise ein. Je ein Beteiligter regt an, • den Grundsatz ausdrücklich auch mit Blick auf Transformationsprozesse anzuwenden. Als konkrete Ergänzung wird vorgeschlagen: *„Den Kommunen soll insbesondere in Regionen mit besonderen Strukturwandelprozessen ein angemessener planerischer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, um neue wirtschaftliche, städtebauliche und touristische Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen"*, • die Voraussetzungen für die Flächeninanspruchnahme ebenfalls für Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hintergrund sei, dass die Wirkungen des Grundsatzes in freiraumarmen Gemeinden nicht greifen würden, wenn keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stünden, • sicherzustellen, dass die Ergebnisse des Monitorings als Orientierungs- und Steuerungsinstrument genutzt werden, ohne die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig einzuschränken, und dass die Daten im Kontext der örtlichen Rahmenbedingungen bewertet werden. Ein Beteiligter lehnt die im aktuellen Änderungsentwurf vorgenommenen Ergänzungen ab, die die Spielräume für Gemeinden durch übermäßige	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Bereits jetzt erlaubt es der bewusst sehr offen formulierte Grundsatz 6.1-10 der Regionalplanung in Regionen oder Teilregionen mit Strukturwendelprozessen, eigenverantwortlich zu prüfen, ob und inwieweit entsprechend geeignete Instrumente zur räumlichen Flexibilisierung der kommunalen Baulandentwicklung eingesetzt werden können. Die angeregte (klarstellende) Ergänzung ist daher aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Mit Blick auf den Strukturwandel im Rheinischen Revier wird zudem darauf hingewiesen, dass sich auch bereits bedeutsame Handlungsspielräume insbesondere aus der Sonderregelung in § 38 LPlG („Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“) ergeben. Sie erlaubt es, in Verbindung mit Ziel 6.1-1 zusätzliche Wirtschaftsflächen in den Regionalplänen festzulegen. Außerdem wird auf das neue Ziel 5-5 und die damit ausschließlich für die Tagebaufolgelandschaften eröffneten neuen Möglichkeiten hingewiesen. Der Anregung, eine vergleichbare Flexibilität für Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen, wird im Zusammenhang mit Grundsatz 6.1-10 nicht gefolgt. Einige Festlegungen zum Freiraumschutz und zur Freiraumentwicklung haben bereits die Aufgabe, auch zukünftig für diese Nutzungen neu vorgesehene Flächen zu sichern, sodass auch hier bereits eine räumliche Flexibilität und eine

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Anforderungen (z. B. verpflichtende Dichtewerte oder Quoten) aushöhlen würden. Die Entscheidung, welche städtebauliche Form für einen Ortsteil angemessen sei, müsse der Rat einer Gemeinde entscheiden. Ebenso stünden zusätzlich ergänzte Nachweispflichten einer schnellen Baulandbereitstellung entgegen. Auch sei Grundsatz 6.1-10 im Hinblick auf die bundesweiten Bemühungen zur Beschleunigung des Wohnungsbaus („Bauturbo“) so auszulegen, dass er unbürokratische Lösungen ermögliche.	Vorhaltung von „Flächenreserven“ möglich ist – auch hinsichtlich der Funktion als potenzielle Ausgleichsflächen. Im Übrigen wird auf den neu vorgesehenen Grundsatz 7.2-7 („Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung“) hingewiesen, der die Bereitstellung und Umsetzung von Ausgleichsflächen noch stärker unterstützen soll. Mit Blick auf den bewusst sehr offen formulierten Grundsatz 6.1-10 sind aus Sicht des Plangebers keine Anhaltspunkte erkennbar, dass auf dieser Grundlage die Ergebnisse aus dem Siedlungsflächenmonitoring oder anderen Raumbeobachtungsinstrumenten im Zusammenhang mit Flexibilisierungsinstrumenten so eingesetzt werden könnten, dass die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Auch die in der Stellungnahme geforderte Bewertung von (Monitoring)Daten im Kontext der örtlichen Rahmenbedingungen wird durch Grundsatz 6.1-10 nicht eingeschränkt. Im Gegenteil wird in den Erläuterungen sogar hervorgehoben, dass mögliche Flexibilisierungsinstrumente auf die Rahmenbedingungen in den jeweiligen (Teil)Regionen abgestimmt sein sollen. Die im Übrigen vorgebrachte Kritik, dass kommunale Spielräume durch andere Regelungsinhalte des aktuellen Änderungsentwurfs unterlaufen würden, wird nicht geteilt. Alleine für den Bereich der Siedlungsentwicklung werden z. B. über die neuen Regelungen in den Zielen 2-3 („Siedlungsrum und Freiraum“) und 2-4 („Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“) sowie der neuen Brachflächenregelung in Ziel 6.1-1 die Spielräume für die kommunale Bauleitplanung ausgeweitet. Auch Grundsatz 6.1-2 („5-Hektar-Grundsatz“) engt die Festlegungen im neuen Grundsatz 6.1-10 nicht ein, da dort vor allem Regelungen für eine effizientere zukünftige Flächeninanspruchnahme, nicht jedoch zur (flexibleren) Standortwahl zukünftiger Siedlungsflächen enthalten sind. Überdies wird der LEP auch weiterhin keine verbindlichen Dichtewerte vorgeben. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass die über Grundsatz 6.1-10 unterstützten

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Flexibilisierungsoptionen für die kommunale Bauleitplanung zu einer signifikanten Einschränkung der bundesweiten Regelungen zur Beschleunigung des Wohnungsbaus führen.
Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst	
Zustimmung Zahlreiche Stellungnahmen begrüßen die im Grundsatz 6.3-6 eröffneten Möglichkeiten zur Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB-Flächen.	Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung des LEP-Änderungsentwurfs erfolgt insofern nicht.
Fehlende Konkretisierung Einzelne Stellungnahmen kritisieren, dass weder im Grundsatz noch in der Begründung Kriterien für das Vorliegen eines solchen „atypischen Einzelfalls" benannt werden. Die vorangeschobene hypothetische Beschreibung möglicher zukünftiger Bedarfe zur Transformation der Wirtschaft kann nicht als Erläuterung dieser Anwendungsvoraussetzung verstanden werden, da sie weder eine Atypik noch einen Einzelfall begründet.	Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung oder der Erläuterungen erfolgt insofern nicht. Grundsatz 6.3-6 weist auf die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen hin, die aufgrund ihrer Lage isoliert im Freiraum mit dem gemäß Ziel 6.3-3 in der Regel erforderlichen Siedlungsanschluss in Konflikt stehen und für die auch die in Ziel 6.3-3 enthaltenen Ausnahmen von dieser Regel keine Möglichkeiten bieten. Obgleich Ziel 6.3-3 Ausnahmen für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Freiraum abschließend regelt, hat der Plangeber bei der Abfassung des Ziels 6.3-3 etwaige zukünftige Bedarfe für solche Bereiche ohne Siedlungsanschluss mit besonderer Lagegunst, die sich lediglich im Einzelfall als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen können, mangels bisheriger Konkretisierung solcher Bereiche nicht in die Abwägung einstellen können. Entsprechend ist es die Absicht des Plangebers, für solche Bereiche keine fallgruppenweise Ausnahmeregelung festzulegen, sondern die Zulassung der Einzelfallprüfung in Zielabweichungsverfahren zu überlassen. Dem Grundsatz 6.3-6 kommt daher die Funktion zu, klarzustellen, dass es Einzelfälle neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst geben kann, die in einem Zielabweichungsverfahren als raumordnerisch vertretbar anerkannt werden können. Die Auswirkungen von Strukturwandel und

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Transformation der Wirtschaft sind gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar. Insofern kann derzeit auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel / eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG i.V.m § 6 ROG sind auch hier als Prüfmaßstab einschlägig.
Lagegunst Einige Stellungnahmen fordern eine Hinzunahme von weiteren Straßen, Wasserstraßen und Bahnanschlüssen als Kriterium für eine besondere Lagegunst.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung oder der Erläuterungen erfolgt insofern nicht. Was unter besonderer Lagegunst in diesem Grundsatz 6.3-6 zu verstehen ist, ergibt sich bereits aus dem Grundsatz selbst bzw. den dazugehörigen Erläuterungen. Danach geht es um Standorte bzw. Bereiche, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen liegen.
Naturschutzfachliche und freiraumbezogene Aspekte Einige Stellungnahmen kritisieren, dass naturschutzfachliche und freiraumbezogene Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung oder der Erläuterungen erfolgt insofern nicht. Mit diesem Grundsatz bzw. den daraus resultierenden Zielabweichungsverfahren sollen Vorhaben / Ansiedlungen ermöglicht werden, für die nur diese besonderen Standorte in Frage kommen. In den Erläuterungen wird dabei bereits ausgeführt, dass dabei nur solche Standorte in Betracht gezogen werden sollen, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft seien zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum naturschutzfachliche und freiraumbezogene Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es liegt schon in der Natur der Zielabweichungsverfahren, dass es sich hierbei immer nur um Einzelfälle handeln kann. Insgesamt bleibt es damit bei einer nachhaltigen Wirtschafts(flächen)entwicklung, mit der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	bestehende Freiräume vor Zersiedelung geschützt werden. Der Grundsatz weist auf die gemäß § 16 LPlG NRW bestehende Möglichkeit hin, in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben zu können. Diese Möglichkeit ist bei planerischen Entscheidungen zu berücksichtigen.
Ausweitung auf Erneuerbare Energien Eine einzelne Stellungnahme fordert, dass hier ebenfalls verankert werden sollte, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für eindeutig Betriebsdienliche Anlagen, ohne maßgebliche Einspeisung ins Netz, im überragenden öffentlichen Interesse steht und Schutzziele von bspw. Landschaftsschutzgebieten überragt. Dieser Sachverhalt sollte im Grundsatz 6.3-6 aufgenommen werden.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung oder der Erläuterungen erfolgt insofern nicht. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien wird im LEP (zum Teil bereits im bestehenden LEP, zum Teil über die 3. LEP-Änderung) bereits in vielen Festlegungen Rechnung getragen (beispielsweise in 10.2-14 Ziel "Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum" oder bezüglich bestimmter Ver- und Entsorgungstrassen in 7.2-3 Ziel "Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur".) Aus der Stellungnahme ist nicht ersichtlich, warum eine Ergänzung in diesem Grundsatz darüber hinaus noch erforderlich sein sollte.
Ablehnung Aus Sicht von mehreren Beteiligten widerspricht dieser Ansatz den bisherigen Grundzügen der Planung. Zudem benachteiligt er über Gebühr den ländlichen Raum, der über deutlich weniger dieser Standorte verfügt. Es ist hier grundsätzlich von Nutzungskonflikten zu Landwirtschaft, Naturschutz und Naherholung auszugehen. Der Grundsatz widerspricht grundlegenden Zielen der Raumordnung: Zum einen ist der Freiraum gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) durch übergreifende Planungen zu schützen. Zum anderen sind Siedlungstätigkeiten räumlich zu konzentrieren und vorrangig an vorhandene Siedlungsstrukturen mit entsprechender Infrastruktur anzubinden.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung oder der Erläuterungen erfolgt insofern nicht. Der Grundsatz weist auf die gemäß § 16 LPlG NRW bestehende Möglichkeit hin, in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben zu können. Diese Möglichkeit ist bei planerischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Der Grundsatz berücksichtigt die genannten Aspekte. Es sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen, erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sind zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme soll sparsam und effizient erfolgen.
Rechtliche Bedenken Einzelne Stellungnahmen regen eine sorgsame Überprüfung dahingehend an, ob der neu eingeführte Grundsatz unter Umständen nachteilig für ein mögliches Zielabweichungsverfahren wäre.	Die Stellungnahmen und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung erfolgt insofern nicht. Grundsatz 6.3-6 weist auf die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens für neue Bereiche

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Beispielsweise ist bei der Bewertung der Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten zu prüfen, ob die Zielabweichung auf Belangen beruht, die in einem Planverfahren bereits abgewogen wurden und nicht Einklang in den Plan gefunden haben. Ggf. könnte durch diesen Grundsatz eine solche Konstellation vorliegen. Für die Handhabung in der Praxis sei fraglich, wie dieser Grundsatz das abschließend abgewogene Ziel zum Siedlungsanschluss gemäß Ziel 6.3-3 beeinflussen kann.	für gewerbliche und industrielle Nutzungen hin, die aufgrund ihrer Lage isoliert im Freiraum mit dem gemäß Ziel 6.3-3 in der Regel erforderlichen Siedlungsanschluss in Konflikt stehen und für die auch die in Ziel 6.3-3 enthaltenen Ausnahmen von dieser Regel keine Möglichkeiten bieten. Obgleich Ziel 6.3-3 Ausnahmen für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Freiraum abschließend regelt, hat der Plangeber bei der Abfassung des Ziels 6.3-3 etwaige zukünftige Bedarfe für solche Bereiche ohne Siedlungsanschluss mit besonderer Lagegunst, die sich lediglich im Einzelfall als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen können, mangels bisheriger Konkretisierung solcher Bereiche nicht in die Abwägung einstellen können. Entsprechend ist es die Absicht des Plangebers, für solche Bereiche keine fallgruppenweise Ausnahmeregelung festzulegen, sondern die Zulassung der Einzelfallprüfung in Zielabweichungsverfahren zu überlassen. Dem Grundsatz 6.3-6 kommt daher die Funktion zu, klarzustellen, dass es Einzelfälle neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst geben kann, die in einem Zielabweichungsverfahren als raumordnerisch vertretbar anerkannt werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Grundsatz das abschließend abgewogene Ziel 6.3-3 (mit seiner regelmäßigen Vorhabe eines Siedlungsanschlusses, aber auch definierten Ausnahmen davon) beeinflussen sollte.
Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Zustimmung Einzelne Stellungnahmen begrüßen die Beibehaltung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, damit NRW weiterhin am Wettbewerb um Großansiedlungen teilnehmen und seine Position vor allem auf internationaler Ebene festigen kann. Bisherige Anfragen bestätigten die Nachfrage nach diesen Flächen.	Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Erläuterungen erfolgt insofern nicht.
Anregung regionalbedeutsame Flächen Eine Stellungnahme: Auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten sollen besonders	Die Stellungnahmewird zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
vorbereitete regionalbedeutsame Flächen für wirtschaftliche Nutzungen ausgewiesen werden, da mit ihnen schnell auf Ansiedlungswünsche oder bei Notlagen nach Naturkatastrophen auf Verlagerungsbedarfe reagiert werden könnte.	damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Verwiesen sei an dieser Stelle aber auf den mit dem 2. Entwurf der 3. LEP-Änderung eingeführten neuen Grundsatz 6.3-6.
Notwendige Klarstellung des Plangebers zur planerischen Einordnung der am Standort Euskirchen/Weilerswist zurückzunehmenden Teilfläche von 30 ha.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Der in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 vorgesehene Auftrag an die Regionalplanung, die Fläche am Standort Euskirchen/Weilerswist um 30 ha zu reduzieren, wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 allerdings klarstellend sinngemäß wie folgt ergänzt: „Die am Standort Euskirchen/Weilerswist zurückzunehmende Teilfläche von 30 ha darf im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ohne die entsprechende Zweckbindung gemäß Ziel 6.4-2 verbleiben. Eine Anrechnung auf den Wirtschaftsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 ist für diese Teilfläche nicht erforderlich, da diese Teilfläche auch bei Verbleib innerhalb der LEP-Fläche nicht auf den Bedarf angerechnet worden wäre, und mit einer zeitnahen Inanspruchnahme für gewerbliche und industrielle Nutzungen ohne Mindestansiedlungsvorgaben am Standort Euskirchen/Weilerswist ansiedlungsfördernde Impulse für die Entwicklung des gesamten LEP-Standortes zu erwarten sind. Außerdem können damit die Entwicklungskosten der LEP-Fläche mitfinanziert werden. Auch Erschließungen auf dieser Fläche könnten ggf. so ausgestaltet werden, dass sie von der benachbarten LEP-Fläche dann auch in gewissem Maße mitgenutzt werden können.“

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Zustimmung Einzelne Stellungnahmen begrüßen, dass die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben beibehalten werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung (oder der Erläuterungen) erfolgt insofern nicht.
Landwirtschaftliche Nutzung im Energiepark Einzelne Stellungnahmen begrüßen, dass teilweise der Forderung nach einer flächenschonenden und multifunktionalen Planung mit der Vorgabe der Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV für einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nachgekommen wird. Andere Stellungnahmen regen an, den im Rahmen der ersten Beteiligung eingearbeiteten Zusatz bzgl. Windenergieanlagen und Agri-PV wieder zu streichen.	Die Stellungnahmen und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt (dennoch) eine Rückänderung des 3. LEP-Änderungsentwurfs auf den ersten Entwurf der 3. LEP-Änderung (Stand 13.03.2025) und damit eine Streichung der Beschränkung des Energieparks auf Agri-PV und Windenergie. Nach Auswertung aller Stellungnahmen bleibt festzustellen, dass es nach wie vor Beteiligte gibt, die die Möglichkeit eines Energieparks ganz grundsätzlich ablehnen, andere Beteiligte, die den Energiepark grundsätzlich begrüßen, aber die Beschränkung auf Agri-PV und Windenergie ablehnen, weitere Beteiligte, die diese Beschränkung begrüßen, und auch Beteiligte, denen diese Beschränkung noch nicht weit genug geht. Nach Abwägung all dieser Stellungnahmen überwiegt aus Sicht des Plangebers das Interesse an einer vielfältigeren Nutzungsmöglichkeit des Energieparks (vgl. dazu auch die Planbegründung). Ansiedlungskriterium für immer mehr Unternehmen ist die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien und diese beschränkt sich eben nicht nur auf Agri-PV und Windenergie, sondern umfasst auch netzdienliche Batteriespeicher, Elektrolyseure, Wasserstofffähige Kraftwerke, Umspannwerke und begleitende Infrastruktur u. ä.. Vor diesem Hintergrund geht der Plangeber auch davon aus, dass der Verzicht auf die Beschränkung des Energieparks auf Agri-PV und Windenergie die Ansiedlung / Inanspruchnahme dieser im LEP gesicherten Fläche begünstigen kann. Alleine mit Blick auf die Intention der 3. LEP-Änderung (u. a. effizientere Nutzung von Flächen allgemein und Schutz landwirtschaftlicher Flächen im Speziellen) sollte allerdings zumindest die Nutzung einer Teilfläche des Energieparks durch Windenergie und Agri-PV und nicht durch klassische

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Freiflächensolarenergie erfolgen, um dort weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.
Konverter Vereinzelte Stellungnahmen sprechen sich für eine Absenkung des Mindestflächenbedarfes aus, um auch eine Flächeninanspruchnahme für Konverter zu ermöglichen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Mindestflächenbedarf Einzelne Stellungnahmen fordern eine Absenkung des Mindestflächenbedarf beispielsweise auf 20 ha an allen Standorten. Zum Teil wird argumentiert, dass solche Flächengrößen regional nicht zur Verfügung stünden. Auch wird angeregt, bei Vorhaben, die als landesbedeutsam einzustufen sind, aber einen Flächenbedarf zwischen 20 ha und 50 ha haben, die Möglichkeit einer Ausnahme von der Mindestansiedlungsgröße in den LEP aufzunehmen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Energiepark am Standort Geilenkirchen/Lindern und auch an anderen LEP-Standorten Einzelne Stellungnahmen regen eine hybride Nutzung für einen Teilbereich des Industriegebietes Geilenkirchen/Lindern und andere LEP-Standorte an. Durch lokal produzierten Wind- und Solarstrom könne ein Standort- und Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung neuer Investoren hergestellt werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ablehnung Energiepark Einige Stellungnahmen lehnen die Möglichkeit eines Energieparks am Standort Datteln/Waltrop ab. Dessen Entwicklung auf einer speziell für flächenintensive Großvorhaben in der Industrie / dem produzierenden Gewerbe vorgesehenen Fläche ist unverständlich. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien weist unter anderem durch Privilegierungen umfangreiche planungsrechtliche Entwicklungsoptionen auf. Die Priorisierung der	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Flächenverwendung zur Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Unternehmen gegenüber einer Nutzung als Energiepark ist vorzuziehen.	Eine Änderung des 3. LEP-Änderungsentwurfs zu Ziel 6.4-2 erfolgt allerdings insofern, als im Hinblick auf den Standort Datteln/Waltrop wieder auf den ersten Entwurf der 3. LEP-Änderung (Energiepark, aber ohne Beschränkung auf Agri-PV und Windenergie) zurückgegangen wird. Dadurch wird den Stellungnahmen insofern Rechnung getragen, als im Energiepark mehr Nutzungen möglich wären als im zweiten Entwurf der 3. LEP-Änderung (Beschränkung Energiepark auf Agri-PV und Windenergie). Bei der Möglichkeit, bis zu maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes Datteln/Waltrop für einen Energiepark zu nutzen, bleibt es jedoch aus diesen und z. T. schon in den Erwiderungen zu den Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren genannten Gründen.
Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	
1. Grundsätzliche Haltung zur Regelungssystematik Die Stellungnahmen beziehen sich fast ausschließlich auf die neu eingeführte **1. Ausnahmeregelung**, mit der Bauleitplanung für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bis 1.200 m² Gesamtverkaufsfläche erleichtert wird. Zwei Beteiligte begrüßen das Ziel, größeren Nahversorgern Erleichterungen zu ermöglichen, da die Praxis zeige, dass mittlerweile deutlich größere Vorhabengrößen avisiert werden, und hoher Prüfaufwand für Vorhaben entstehe, die nur wenige Quadratmeter über den gesetzlichen Schwellen der BauNVO liegen. Ein Beteiligter begrüßt die 1. Ausnahmeregelung ausdrücklich und hält den Schwellenwert von 1.200 m² Gesamtverkaufsfläche für praktikabel. Zwei weitere Beteiligte begrüßen die Erleichterungen ebenfalls, sehen aber erheblichen Nachbesserungsbedarf bei verschiedenen Punkten. Ein Beteiligter fordert eine positive Neuformulierung der gesamten Regelungssystematik.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Erwiderungen zu den detaillierten Kritikpunkten werden im Folgenden dargestellt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Viele Beteiligte kritisieren die 1. Ausnahmeregelung hingegen als handwerklich unzulänglich und empfehlen deren Streichung zugunsten der weiterentwickelten 2. (vormals einzigen) Ausnahmeregelung. Die Beteiligten rügen darüber hinaus verfahrensseitig, dass diese bedeutsame Neuregelung ohne ausreichende Diskussion in das laufende Beteiligungsverfahren gegeben worden sei.	
2. Schwellenwert 1.200 m² Gesamtverkaufsfläche – Herleitung, Betriebstypenneutralität und Rechtssicherheit **Zur Herleitung über DIN 18040-1:** Mehrere Beteiligte bemängeln, dass die DIN-Anforderungen zur Barrierefreiheit (Gangbreiten) keine neue Grundlage darstellen. Entsprechende Anforderungen existierten seit der Vorgängernorm von 1996, also seit rund 30 Jahren. Die Formulierung in der Planbegründung, es handele sich um eine „in den letzten Jahren zu beobachtende Weiterentwicklung", sei faktisch unzutreffend. Darüber hinaus gelten die Anforderungen auch für andere Betreiber und nicht nur für Nahversorger. **Empirische Untersuchung zur Herleitung des Schwellenwertes von 1.200 m² Gesamtverkaufsfläche:** Verschiedene Beteiligte kritisieren, dass die der Planbegründung zugrundeliegende empirische Analyse den Verfahrensunterlagen nicht beigefügt ist und daher weder auf Plausibilität noch Repräsentativität überprüft werden kann. Zudem sei die Analyse ausschließlich auf ausgewählte Lebensmittelmarktunternehmen gestützt. Drogeriemärkte und Lebensmittelvollsortimenter seien nicht berücksichtigt. **Zur Betriebstypenneutralität:** Mehrere Beteiligte stellen übereinstimmend fest, dass die Herleitung des Schwellenwerts ausschließlich aus Betriebsdaten von Lebensmittelmärkten, insbesondere Discountern, erfolgt ist,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Die Hauptfassung der DIN 18040-1 ist aus Oktober 2010. Auch wenn es eine Vorgängernorm gibt, so existieren die aktuellen Vorgaben für Gangbreiten nicht bereits seit 30 Jahren. Zu beachten ist auch, dass das Urteil des BVerwG, welches die aktuelle Grenze zur Großflächigkeit (Geschossfläche 1.200 m² entspricht einer Verkaufsfläche von 800 m²) definiert, aus dem Jahre 2005 ist. Darüber hinaus haben sich sowohl die gesellschaftlichen Anforderungen als auch die gesellschaftliche Wahrnehmung in den letzten Jahren in Bezug auf die Barrierefreiheit gewandelt. Insofern ist nachvollziehbar, dass die Betreiber sowohl der DIN, als auch der gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden und ihre Märkte Barrierefrei gestalten wollen. • Lebensmittelvollsortimenter sind in der empirischen Untersuchung im Übrigen berücksichtigt durch die Rückmeldungen von Edeka und Rewe. Drogeriemärkte wurden in der Abfrage zwar nicht berücksichtigt, aber sie werden durch die vorliegende Regelung auch nicht benachteiligt und können sich auf die Regelung berufen. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle auch, dass Drogeriemärkte i.d.R. deutlich geringere Verkaufsflächenzahlen vorweisen und oft Verbundstandorte mit anderen Nutzungen anstreben. Diese unterliegen auch weiterhin einer Prüfung durch

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
während Lebensmittelvollsortimenter regelmäßig Verkaufsflächen von 1.400 m² und mehr realisieren. Denn unter die neue Ausnahmeregelung fallen auch Betriebe, wie bspw. Drogeriemärkte, da nahversorgungsrelevante Kernsortimente in der Regel auch Gesundheits- und Körperpflegeartikel umfassen. Diese finden jedoch in der LEP-Begründung keinerlei Erwähnung. Die 1.200 m²-Schwelle privilegiere damit faktisch den Betriebstyp Lebensmitteldiscounter. Daher wird gefordert, die Ausnahme auf Betriebe mit dem Kernsortiment „Nahrungs- und Genussmittel" zu beschränken. **Zur rechtlichen Belastbarkeit:** Zwei Beteiligte warnen vor einem starren Schwellenwert im Landesplanungsrecht und verweisen auf negative Erfahrungen mit § 24a LEPro (2009). **Zielqualität und Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit:** Mehrere Beteiligte stellen grundsätzlich in Frage, ob die 1. Ausnahmeregelung die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfüllt. Zwei Beteiligte fordern hingegen eine Anhebung des Schwellenwertes auf 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche – mit dem Argument, dass moderne Neubaukonzepte insbesondere von Vollsortimentern bereits heute regelmäßig oberhalb von 1.200 m² liegen. Ein Verband lehnt eine starre Flächenobergrenze grundsätzlich ab, da sie der betriebstypenspezifischen Differenzierung nicht gerecht werde und wettbewerbsverzerrende Wirkungen entfalte. Der Verband hält an seiner Formulierung aus dem ersten Beteiligungsverfahren fest.	Ziel 6.5-3 (Beeinträchtigungsverbot) und Ziel 6.5-8 (Einzelhandelsagglomerationen). Ziel 6.5-8 wiederum beruft sich auf Ziel 6.5-2 und damit auch auf die neue 1. Ausnahmeregelung, so dass auch Drogeriemärkte von der neuen Regelung profitieren können. • Einbezogen in die Abfrage wurden ein Großteil der Nahversorger (Edeka, Rewe, Lidl, Aldi, Netto und Penny). Es fand an dieser Stelle keine Differenzierung zwischen verschiedenen Betriebstypen statt. Im Fokus stand immer die Nahversorgung für die wohnortnahe Bevölkerung zu sichern. Darüber hinaus differenziert der LEP nicht zwischen Vollsortimentern und Discountern. Im Übrigen können auch Edeka und Rewe verschiedene (in diesem Fall kleinere) Markttypen vorweisen z.B. City-Rewe / Rewe-to-Go. Andererseits gibt es mittlerweile auch größere / modernere Märkte von Lidl und Aldi, welche Merkmale eines Vollsortimenters aufweisen können. • Der hier angesprochene „starre Schwellenwert“ betraf damals die Planungen für Factory-Outlet-Center (FOC) in dem als Gesetz verabschiedeten Landesentwicklungsprogramm. Schon von daher besteht kein Bezug zu dem jetzigen Schwellenwert und insbesondere nicht zu dem Thema der Nahversorgung. • Die neue Ausnahmeregelung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG muss die Festlegung räumlich und sachlich bestimmt oder jedenfalls bestimmbar sein. Die Bestimmbarkeit kann sich insbesondere aus Wortlaut, Systematik, Planbegründung sowie Sinn und Zweck der Festlegung ergeben. Die neue Ausnahmeregelung ist durch die tatbestandlich abgegrenzten Voraussetzungen hinreichend bestimmt. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist auch für Ziele der Raumordnung von der Rechtsprechung anerkannt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	• Für den Vorschlag des einen Beteiligten gilt, wie schon in den Erwiderungen zum ersten Beteiligungsverfahren formuliert, dass der Vorschlag erheblichen fachlichen und inhaltlichen sowie formalen Bedenken begegnet. Der Vorschlag ist deutlich zu unbestimmt für ein Ziel der Raumordnung. Der Vorschlag ist darüber hinaus nicht sachgerecht und es bleibt fraglich, wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden sollte. Er eignet sich daher nicht als Ziel der RO. Aus der Stellungnahme gehen auch keine neuen Aspekte hervor, die an dieser Einschätzung etwas ändern würden.
3. Terminologische Unschärfe: Nahversorgung ≠ Lebensmitteleinzelhandel Ein Beteiligter benennt als eigenständigen Kritikpunkt, dass in den Erläuterungen zu Ziel 6.5-2 durchgängig von „Nahversorgungsvorhaben", „Nahversorgungsmärkten" und „-betreibern" die Rede ist, wobei erkennbar ausschließlich Lebensmittelmärkte gemeint sind. Gemäß Anlage 1 des LEP-Kapitels 6.5 gehören zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten jedoch auch Gesundheits- und Körperpflegeartikel und damit Drogeriemärkte. Der Zieltext selbst spricht korrekt von „Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten", während die Erläuterungen diese Sortimentsgruppe nur unvollständig abbilden. Diese Terminologiediskrepanz zwischen Zieltext und Erläuterung führe zu erheblicher Anwendungsunsicherheit.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • In den Erläuterungen und in der Begründung zur vorliegenden LEP-Änderung wird dargestellt, welche Lebensmittelmarktbetreiber Daten geliefert haben. Eine Terminologiediskrepanz zwischen Ziel und Erläuterungen ist nicht erkennbar, da – wie in nebenstehender Stellungnahme auch ausgeführt – sowohl im Ziel von Nahversorgung(srelevanten Sortimenten) als auch in den Erläuterungen von Nahversorgung(svorhaben) gesprochen wird. • Die Datengrundlage in Verbindung mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit ist aus Sicht des Plangebers ausreichend, um den der neuen 1. Ausnahmeregelung zugrundeliegenden Verkaufsflächenwert von 1.200 m² zu begründen. Drogeriemärkte sind i.d.R. kleiner als 800 m² und werden meist im Verbund mit anderen Märkten errichtet. Diese unterliegen auch weiterhin einer Prüfung durch Ziel 6.5-3 (Beeinträchtigungsverbot) und Ziel 6.5-8 (Einzelhandelsagglomerationen). Ziel 6.5-8 wiederum beruft sich auf Ziel 6.5-2 und damit auch auf die neue 1. Ausnahmeregelung, so dass auch Drogeriemärkte von der neuen Regelung profitieren können.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
4. Unbestimmte Rechtsbegriffe – Definitions- und Bestimmtheitsprobleme **„Baulich verdichteter Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen":** Mehrere Beteiligte fordern eine nähere Bestimmung für den Begriff. Ein Beteiligter wirft die Frage auf, ob sie in ländlichen Räumen überhaupt anwendbar ist. Ein Beteiligter stellt eine Reihe weiterführender Fragen: Was sind „wesentliche" Wohnanteile? Was ist mit „Gewerbegebiet" gemeint – ein planungsrechtlich gesichertes oder ein faktisches Gewerbegebiet im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB? Wie unterscheiden sich diese Kriterien von den Lageanforderungen bei Vorhaben, die die städtebauliche Atypik nachweisen wollen?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Die Festlegung trifft abstrakt generelle Vorgaben. Dass einzelne Begriffe der Konkretisierung im Rahmen der Normanwendung bedürfen, ist planerischen Festlegungen immanent und begründet für sich genommen weder einen Bestimmtheitsmangel noch einen Abwägungsfehler. Eine abschließende Definition sämtlicher Anwendungsfälle ist auf Ebene der Raumordnung weder möglich noch erforderlich. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG genügt, dass die Festlegung räumlich und sachlich bestimmt oder jedenfalls bestimmbar ist. Die Bestimmbarkeit kann sich insbesondere aus Wortlaut, Systematik, Planbegründung sowie Sinn und Zweck der Festlegung ergeben. • Die verwendeten Begriffe „baulicher Siedlungszusammenhang“ und „wesentlicher Wohnanteil“ sind im Kontext der raumordnerischen Steuerung hinreichend bestimmbar. Die Erläuterung macht deutlich, dass die Festlegung mit dem Begriff der wesentlichen Wohnanteile wohngeprägte integrierte Standortlagen von gewerblich geprägten Standortlagen abgrenzt. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall. • Konkrete Fragestellungen zum Vollzug, individuelle Anwendungsbeispiele sowie zu diesem Zeitpunkt bekannte Urteile, können im Nachgang in einer Aktualisierung des Einzelhandelserlasses oder in Dienstbesprechungen angesprochen und ins Verhältnis gesetzt werden. • Sowohl aus dem Festlegungstext, als auch aus den Erläuterungen, gehen keine Gründe hervor, warum die 1. Ausnahmeregelung in Ziel 6.5-2 nicht auch in ländlichen Räumen anwendbar sein sollte. Sofern also die Voraussetzungen erfüllt werden können, so ist diese auch in ländlichen Räumen anwendbar.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	• Anders als bei der städtebaulichen Atypik setzt die 1. Ausnahmeregelung einen Standort in einem Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort voraus und ermöglicht einen Standort direkt angrenzend an einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen.
5. Verhältnis der beiden Ausnahmeregelungen zueinander/ Einbindung in Einzelhandelskonzept als „Nahversorgungsstandort": Mehrere Beteiligte bemängeln das Fehlen einer allgemeingültigen Definition. Den Kommunen ist nicht klar, warum für die zweite Ausnahme keine Verankerung im städtischen Einzelhandelskonzept erforderlich sein soll. Zwei Beteiligte kritisieren Widersprüche zwischen den Ausnahmen. Für Vorhaben über 1.200 m² (2. Ausnahme) ist kein Konzeptbezug erforderlich, aber eine Alternativenprüfung. Für Vorhaben unter 1.200 m² (1. Ausnahme) ist umgekehrt kein Alternativennachweis, aber ein im Konzept festgelegter Nahversorgungsstandort erforderlich. Ein Beteiligter merkt an, dass die Anwendung der 1. Ausnahmeregelung praktisch insofern die Änderung des jeweiligen kommunalen Einzelhandelskonzepts erfordert und dann im Vollzug keinen relevanten Vorteil gegenüber der Anwendung der 2. Ausnahmeregelung bietet. Zwei Beteiligte fordern die vollständige Streichung der Einzelhandelskonzept-Pflicht. Sie argumentieren, dass kommunale Einzelhandelskonzepte in der Regel nur alle zehn Jahre fortgeschrieben werden, punktuelle Anpassungen politisch auf Widerstand stoßen und das Erfordernis daher in der Praxis schlicht nicht handhabbar sei. Zwei weitere Beteiligte fordern ergänzend die Einführung faktischer Nahversorgungsstandorte: Es sollen bestehende Nahversorgungsmärkte in städtebaulich integrierten Lagen auch ohne	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Mit der neuen Nahversorgungsausnahme (der neuen 1. Ausnahmeregelung) wird den Kommunen eine weitere Möglichkeit an die Hand gegeben, die Nahversorgung für die Bevölkerung zu stärken. Beide Ausnahmen stehen unabhängig voneinander. • Während bei der 2. (bisher einzigen) Ausnahmeregelung in Ziel 6.5-2 die wohnortnahe Versorgung nachgewiesen werden muss, so kann die Kommune bei der 1. Ausnahme, innerhalb ihres vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes, selbst über die Lage des jeweiligen Nahversorgungstandortes entscheiden. • Die unterschiedlichen Anforderungen der beiden Ausnahmeregelungen sind Ausdruck einer bewussten und abgewogenen Differenzierung, die dem unterschiedlichen städtebaulichen Steuerungsbedarf Rechnung trägt. • Das Erfordernis eines im kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten Nahversorgungsstandorts ist kein bürokratisches Hindernis, sondern ein zentrales Steuerungselement der 1. Ausnahme. Es stellt sicher, dass die Inanspruchnahme der Ausnahme auf einer strategischen planerischen Grundlage beruht und nicht allein durch das konkrete Ansiedlungsinteresse eines einzelnen Betreibers ausgelöst wird. Ohne dieses Erfordernis würde die 1. Ausnahme zu einer nahezu ungesteuerten Öffnung für Nahversorgungsvorhaben außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen führen, mit dem Risiko einer schleichenden Aushöhlung des Zentrenschutzes und möglichen Auswirkungen auf

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Konzeptausweisung die Voraussetzungen der 1. Ausnahme erfüllen können.	die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche. • Der Einwand, kommunale Einzelhandelskonzepte würden in der Regel nur alle zehn Jahre fortgeschrieben und punktuelle Anpassungen stießen politisch auf Widerstand, beschreibt eine praktische Herausforderung, rechtfertigt aber keine Streichung des Erfordernisses. Es ist die Aufgabe der Kommunen, ihre Einzelhandelskonzepte so aktuell zu halten, dass sie als Grundlage für Planungsentscheidungen dienen können. • Sollte der Standort nicht in einem Einzelhandelskonzept auftauchen (1. Ausnahmeregelung) und sollte die wohnortnahe Versorgung ebenfalls nicht nachgewiesen werden können (2. Ausnahmeregelung), so könnte dies evtl. ein Indiz dafür sein, dass der Standort nicht der Nahversorgung dient. • Es ist nicht sinnvoll, faktische Nahversorgungsstandorte in die neue Ausnahme aufzunehmen, weil dies u.U. dem Ziel 6.5-8 widerspricht und somit jede Agglomeration anerkannt werden könnte. Diese können zum Teil auch an städtebaulich nicht integrierten Lagen liegen und es ist nicht sinnvoll, diese zu stärken. Sollte sich ein solcher Standort für eine entsprechende Weiterentwicklung empfehlen, so kann die Anwendung der 2. Ausnahmeregelung in Ziel 6.5-2 geprüft werden.
6. Schutz zentraler Versorgungsbereiche – Zentrenschutz und Summenwirkung Ein Beteiligter warnt explizit vor der Summenwirkung zentrenrelevanter Randsortimente mehrerer Lebensmitteldiscounter außerhalb zentraler Lagen: Für einen einzelnen Markt sei rechnerisch keine negative Auswirkung nachweisbar, die kumulative Wirkung auf ZVB sei aber erheblich. Bei einer Schwellenerhöhung von 800 auf 1.200 m² (also um 50 %) und einem Randsortimentsanteil von bis zu 10 % entstehe ein beträchtlicher zentrenrelevanter Anteil. Zudem erwartet er eine Vergröberung des Nahversorgungsnetzes („dickere Knoten" außerhalb der Zentren, Verdrängung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Der Schutz zentraler Versorgungsbereiche ist ein wesentliches Element des Landesentwicklungsplans und hier insbesondere des Kapitels 6.5. • Ziel 6.5-2 ist nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenwirken mit Ziel 6.5-3 (Beeinträchtigungsverbot), Ziel 6.5-8 (Agglomerationsverbot), den Regionalplänen und den kommunalen Einzelhandelskonzepten. • Über Ziel 6.5-3 ist gesichert, dass zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Durch Ziel 6.5-8 haben die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
kleinerer Märkte, Ausdünnung der Versorgungsstruktur). Ein Beteiligter befürchtet, dass die Umsetzung eines feinmaschigen Nahversorgungsnetzes (wohnungsnah, fußläufig) konterkariert wird und Trends zu Standorten außerhalb der Zentren und zu städtebaulich nicht-integrierten Lagen verstärkt werden. Die Kommunen schließen sich dem Zentren- und Versorgungsschutzaspekt an und weisen besonders darauf hin, dass bereits heute viele ZVB unter erheblichem Leerstandsdruck stehen.	Kommunen sicherzustellen, dass Agglomerationen / Verbundstandorte nicht neu entstehen oder bestehende Agglomerationen / Verbundstandorte sich verfestigen. • Darüber hinaus hat die Kommune es selbst in der Hand, solche negativen Auswirkungen zu verhindern. Zum einen müssen die Vorhaben in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungstandort liegen und zum anderen muss die Kommune für Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO immer eine Bauleitplanung durchführen. Im Bauleitplanverfahren kann die Kommune z.B. auch Sortimentsbeschränkungen und die Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente vornehmen.
7. Bedarfsprüfung und Unionsrecht Zwei Beteiligte benennen das Problem, dass das Merkmal „Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung" in der Planungspraxis als implizite Bedarfsprüfung verstanden und angewendet wird: Kommunen müssen danach eine Unterversorgung nachweisen, bevor ein Sondergebiet ausgewiesen werden darf. Dies widerspreche jedoch Art. 14 Nr. 5 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der wirtschaftliche Bedarfsprüfungen grundsätzlich verbietet. Beide fordern eine Klarstellung im Plantext: Erstens durch Ergänzung auf „Gewährleistung oder Verbesserung" der wohnortnahen Versorgung. Zweitens durch einen expliziten Begründungshinweis, dass das Vorhandensein eines bestehenden Marktes in der Umgebung die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes nicht ausschließt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Das Merkmal der „Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung" ist kein Instrument der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, sondern ein städtebaulich-raumordnerisches Kriterium zur Standortsteuerung. Es zielt nicht darauf ab, eine Unterversorgung als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens nachzuweisen, sondern stellt sicher, dass das Vorhaben funktional der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung dient und an einem hierfür geeigneten Standort realisiert wird. Die Überprüfung dieser funktionalen Eignung ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung im Sinne von Art. 14 Nr. 5 der Dienstleistungsrichtlinie. • Der Forderung, das Merkmal auf „Gewährleistung oder Verbesserung" der wohnortnahen Versorgung zu erweitern, wird nicht gefolgt. Die bestehende Formulierung ist hinreichend weit gefasst, um auch Vorhaben zu erfassen, die eine bereits bestehende Versorgungsstruktur ergänzen oder verbessern. Eine ausdrückliche Erweiterung des Wortlauts ist nicht erforderlich und könnte zu einer ungewollten Ausweitung des Ausnahmetatbestands führen, die dem Regelungszweck des Zentrenschutzes zuwiderliefe.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	• Der Forderung nach einem ausdrücklichen Hinweis in der Planbegründung, dass das Vorhandensein eines bestehenden Marktes die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes nicht ausschließt, wird ebenfalls nicht gefolgt. Ein solcher Hinweis würde die Bedeutung des Kriteriums der Wohnortnahversorgung als raumordnerisches Steuerungsinstrument entwerten und den Eindruck erwecken, dass mehrere Nahversorgungsstandorte in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander planungsrechtlich unproblematisch seien. Die Berücksichtigung bestehender Versorgungsstrukturen ist Bestandteil der Prüfung, ob ein Vorhaben der wohnortnahen Versorgung dient, und obliegt den nachgeordneten Planungsebenen und Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Darüber hinaus muss durch Ziel 6.5-3 sichergestellt werden, dass Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zudem ist zu beachten, dass gem. Ziel 6.5-8 die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb ASB und ZVB entgegenzuwirken haben.
8. Multifunktionale/mehrgeschossige Nutzung Mehrere Beteiligte fordern übereinstimmend die Streichung des Textes in den Erläuterungen zur multifunktionalen oder mehrgeschossigen Nutzung. Sie stützen sich auf drei Argumente: Erstens kompetenzrechtlich: Die Regelung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO) ist dem Bodenrecht vorbehalten und dem Raumordnungsrecht versagt. Einer der Beteiligten begründet dies ausführlich mit der BVerwG-Rechtsprechung zur Abgrenzung von Raumordnung und Bodenrecht und dem Erfordernis eines raumordnerischen Koordinierungsbedarfs, der hier nicht gegeben sei. Zweitens praktisch: Die mehrgeschossige Nutzung und Tiefgaragenlösungen sind für keinen Betreiber des Lebensmitteleinzelhandels in der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt: • Es handelt sich nicht um eine normative Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung im Sinne des § 16 BauNVO, sondern um einen erläuternden Hinweis in den Erläuterungen, der die planerische Zielrichtung des Landes (insbesondere im Zusammenhang mit Grundsatz 6.1-2) verdeutlicht. • Der Hinweis in den Erläuterungen entfaltet keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung gegenüber Vorhaben oder Bauleitplänen. Er dient der Auslegung der Festlegungen des LEP und der Darstellung der Abwägungsgrundlagen. Der Hinweis entfaltet insoweit keine einschränkende Wirkung. Ein kompetenzrechtlicher Verstoß liegt daher nicht vor.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Breite wirtschaftlich darstellbar. Der Hinweis wecke unrealistische Erwartungen und schaffe ein weiteres bürokratisches Hemmnis. Drittens systematisch: Der Hinweis gehöre nicht auf die Ebene der Landesplanung, sondern in die kommunale Planungshoheit.	Im Übrigen verweist § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ausdrücklich darauf, auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung und eine effiziente Nutzung des Bodens hinzuwirken. Der Hinweis auf mehrgeschossige und multifunktionale Nutzungen dient genau diesem Ziel.
Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur	
Nationalpark Senne Im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens wurde angeregt, dass die Ausführungen zu einem „zukünftigen Nationalpark Senne“ in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 gestrichen werden sollen. Zudem wird die Einrichtung eines Nationalparks Senne als strategisches Ziel im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) abgelehnt.	**Keine Änderung** Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Deshalb ist der Naturraum der Senne in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Die Erhaltung dient dabei dem Vorsorgeprinzip und auch der Generationsgerechtigkeit, die in Art. 20a GG verankert ist. Ob eine Unterschutzstellung als Nationalpark zukünftig erfolgt, ist auf nachfolgenden Planungsebenen und unabhängig vom LEP zu klären. Die Landesregierung ermöglicht raumordnerisch mit Ziel 7.2-2 lediglich die Möglichkeit den Naturraum der Senne so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich wäre.
Vertragsnaturschutz Es wird angeregt, dass die beiden gestrichenen Absätze in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 den Vertragsnaturschutz betreffen erhalten bleiben sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vertragsnaturschutz nicht als praktikabel erachtet wird.	**Keine Änderung** Die Streichung zum Vertragsnaturschutz ist dahingehend zu begründen, dass dieser fachrechtlich geregelt ist. Nach § 3 Absatz 3 BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Aufgrund der genannten fachgesetzlichen Regelung ist ein deklaratorischer Hinweis im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich. Die Zustimmung zur Streichung der den Vertragsnaturschutz betreffenden Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen. Nach § 3 Absatz 3 BNatSchG soll bei Maßnahmen des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Ob der Vertragsnaturschutz zur Anwendung kommt und ob er praktikabel ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
Es wird angeregt, den Passus „unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes“ zu streichen, da dieser eine planerische Steuerbarkeit suggeriert. Es ist jedoch festzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen mit Landnutzern nicht der Steuerung durch die Landschaftsplanung unterliegen. Programme wie das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder Förderinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind keine Planungsinstrumente im Sinne der Raumordnung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis auf den Vertragsnaturschutz dient lediglich der Klarstellung, dass freiwillige naturschutzfachliche Vereinbarungen auf nachgeordneten Planungsebenen neben den Instrumenten des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden können. Eine Einordnung des Vertragsnaturschutzes als Instrument der Raumordnung oder Landschaftsplanung oder eine planerische Steuerungswirkung ist damit nicht verbunden. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen
Umgebungsschutz Es wird eine Klarstellung angeregt. Klarstellung im LEP angeregt: Der Umgebungsschutz nach § 50 BImSchG soll ausdrücklich auch bestehende Gewerbe-, Industrie- und Chemieparks vor heranrückenden schutzwürdigen Nutzungen schützen. Ziel ist die Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Industrieanlagen und empfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen). Bestehende Industrie- und Chemiestandorte sollen nachträglich nicht in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Die Weiterentwicklung bestehender Industrie- und Chemieparks wird gegenüber Verlagerungen oder neuen Industrieflächen im Freiraum als vorrangig angesehen. Es wird im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens erneut angeregt, dass der letzte Absatz der Erläuterungen so gefasst werden sollte, dass dem Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 bei allen GIB Rechnung zu tragen ist.	**Keine Änderungen** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Planentwurf ergeben sich hierdurch nicht, da aus Sicht der Landesregierung kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Grundsatz 6.3-2 in Verbindung mit Ziel 7.2-2 gewährleistet einen ausreichenden planerischen Schutz für bestehende Betriebsstandorte. Der Umgebungsschutz nach § 50 BImSchG gilt ohnehin und bedarf keiner klarstellenden Hinweise in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2. Die Entgegnung kann der summarischen Abwägung zur 1. Offenlage entnommen werden.
GSN-Kulisse Es wird darauf hingewiesen, dass es an einer landesweiten Konzeption für vorrangig für den Naturschutz raumordnerisch zu sichernden Flächen fehlt und die zurückgenommene Streichung nicht ausreichend der Stellungnahme zur 1. Offenlage begegne. Es wird erneut ein landesweites	**Keine Änderung** In Nordrhein-Westfalen bestehen bereits landesweite und regionale Instrumente zur Sicherung vorrangig dem Naturschutz dienender Flächen. Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen enthält mit den Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) ein landesweites Grundgerüst des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Fachkonzept gefordert, wo die EU-WVO und das Abkommen von Montreal berücksichtigt werden. Es wird kritisiert, dass der LEP sich mit Ziel 7.2-3 in eine entgegengesetzte Richtung bewegt.	Biotopverbundes. Dieses wird auf Ebene der Regionalplanung durch die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) konkretisiert und weiterentwickelt. Hierfür werden fachliche Grundlagen und Planungsbeiträge des LANUK für die Regionalplanung herangezogen. Die Forderung nach einem eigenständigen landesweiten Fachkonzept zur Berücksichtigung des Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework sowie der EU-Wiederherstellungsverordnung wird zur Kenntnis genommen. Die EU-Wiederherstellungsverordnung gilt als unmittelbar anwendbares Recht in den Mitgliedstaaten und ist im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten auf allen Planungsebenen zu beachten. Die materiellen Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Verbesserung des Zustands von Ökosystemen sind jedoch vorrangig fachrechtlicher Natur. Aus raumordnerischer Sicht ergeben sich hieraus derzeit keine unmittelbar ersichtlichen zusätzlichen Planerfordernisse. Berührungspunkte bestehen insbesondere bei der Bewältigung von Nutzungskonflikten sowie bei der Berücksichtigung von Flächen mit bereits erreichtem oder angestrebtem gutem ökologischem Zustand im Rahmen der planerischen Abwägung. Von der Erstellung eines eigenständigen landesweiten Fachkonzepts wird daher abgesehen. Die Umsetzung der europäischen und internationalen Biodiversitätsziele erfolgt derzeit maßgeblich auf Bundesebene in Abstimmung mit den Ländern im Rahmen der Aufstellung des nationalen Wiederherstellungsplans. Vor diesem Hintergrund erscheint eine parallele landesweite Konzeptentwicklung derzeit nicht zweckmäßig, da Doppelstrukturen vermieden und konsistente Planungsgrundlagen sichergestellt werden sollen. Die Ziele des Abkommens und der Verordnung werden somit bereits über bestehende raumordnerische Instrumente sowie fachrechtliche Anforderungen berücksichtigt und können bei künftigen Fortschreibungen der Landes- und Regionalplanung weiter aufgegriffen werden. Sofern sich nach Inkrafttreten des nationalen Wiederherstellungsplans ein entsprechendes Planerfordernis ergibt, ist der LEP NRW entsprechend anzupassen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt, Ziel 7.2-2 so anzupassen, dass nur ökologisch tatsächlich wertvolle Flächen einbezogen werden. Zudem sollen bei neuen Festlegungen im Biotopverbund ausreichende Pufferzonen zu Siedlungsrändern und FNP-Reserveflächen berücksichtigt werden, um eine maßvolle Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, sowie die Kommunen frühzeitig beteiligt werden.	Ziel 7.2-2 enthält bereits den Auftrag an die regionalen Planungsträger, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und weiterzuentwickeln. Hierbei sind die für die jeweilige Planungsregion vorliegenden fachlichen Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugrunde zu legen. Für die Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes sind dabei neben ökologisch besonders wertvollen Flächen auch funktional bedeutsame Verbindungsräume zu berücksichtigen. Mit Ziel 7.2-2 wird dem regionalen Planungsträger die Aufgabe zugewiesen, die GSN unter Berücksichtigung des Fachbeitrags „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUK als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und weiterzuentwickeln. Inwieweit dabei Pufferzonen zu Siedlungsrändern und Flächenreserven aus Flächennutzungsplänen eingeplant werden, ist dem regionalen Planungsträger im Rahmen der Abwägung aller relevanten Belange vorbehalten. Eine entsprechende Regelung im LEP NRW erfolgt bewusst nicht, um den regionalen Planungsträgern ausreichend planerischen Spielraum zu belassen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 ROG die Flächennutzungspläne sowie die Ergebnisse von Gemeinden beschlossener sonstiger städtebaulicher Planungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch bei der Konkretisierung der GSN zu BSN.
Weiteres Es wird angeregt, dass in den Erläuterungen zusätzliche klarstellende Ergänzungen zum Ineinandergreifen der verschiedenen Planungsebenen erfolgen soll.	**Keine Änderungen** In den Erläuterungen wird bereits ausreichend dargelegt, dass die Gebiete für den Schutz der Natur durch die regionalen Planungsträger als Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert werden. Damit bildet der LEP den Rahmen für den landesweiten planerischen Biotopverbund, der durch die Regionalpläne zu konkretisieren ist.
Es wird angeregt, bei der Abgrenzung und Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) die Bedeutung besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen für die Versorgungssicherheit und die menschliche Daseinsvorsorge	Die Durchführung des beschriebenen Prüfauftrags wird nicht für erforderlich erachtet. Der LEP NRW enthält mit den Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) das landesweite Grundgerüst des Biotopverbundes. Die Konkretisierung

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
stärker zu berücksichtigen. Hierzu soll geprüft werden, inwieweit Flächen mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit als Bestandteil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Nahrungsmittelversorgung im öffentlichen Interesse bei der Festlegung von GSN gesondert berücksichtigt werden können. Ziel ist es, mögliche Nutzungskonflikte zwischen Naturschutzbelangen und der langfristigen Sicherung der Nahrungsmittelproduktion frühzeitig in die planerische Abwägung einzustellen.	und Weiterentwicklung der GSN zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) erfolgt durch die regionalen Planungsträger auf Grundlage der für die jeweilige Planungsregion erarbeiteten fachlichen Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie unter Abwägung mit den übrigen raumbedeutsamen Belangen. Hierzu zählen insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft und der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln. Die GSN sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten und als Bereiche für den Schutz der Natur zu entwickeln. Nach § 35 LNatSchG ist im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst. Die BSN-Kulisse der Regionalpläne sichert entsprechend mit einem Anteil von 16,38 % der Landesfläche die notwendigen Flächen für die Sicherung des landesweiten Biotopverbunds (Stand: Juli 2026). Der Biotopverbund ist im Kontext des Klimawandels wichtig, weil er Lebensräume vernetzt, Artenwanderungen in klimatisch günstigere Gebiete ermöglicht, den genetischen Austausch sichert und damit die Anpassungsfähigkeit und Überlebensfähigkeit von Populationen gegenüber zunehmenden Extremwetterereignissen und Temperaturveränderungen stärkt. Flächen mit hoher Ertragskraft zur Nahrungsmittelerzeugung sowie die Versorgungssicherheit sind wichtige Bestandteile der Daseinsvorsorge. Ebenso sind der Biotopverbund und damit die GSN-Kulisse des LEP NRW von zentraler Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, insbesondere in einem dicht besiedelten und stark versiegelten Bundesland wie NRW.
Es wird angeregt die Formulierung, wonach andere Raumansprüche auf nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind, zu streichen, da diese Passage entbehrlich erscheint und sich nicht ausschließlich auf GSN bezieht.	Der genannte Passus wird nicht erneut gestrichen, da bei der Konkretisierung der GSN zu BSN auf Ebene der Regionalplanung durch den regionalen Planungsträger auch andere Raumansprüche unter Berücksichtigung von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie unter Einschluss

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	des Vertragsnaturschutzes zu berücksichtigen sind.
Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN	
Allgemeines Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird das Ziel 7.2-3 von mehreren Beteiligten kritisch bewertet, da es in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine sehr weitgehende Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) zulässt. Dadurch entstehe ein grundlegender Zielkonflikt mit Ziel 7.2-2, welches auf die Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes abzielt. Nach Auffassung der Einwender besteht die Gefahr, dass der intendierte Kern des Biotopverbundsystems durch die Reichweite der zulässigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht mehr in hinreichendem Maße erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die vorgesehenen Regelungen dahingehend zu überprüfen, dass eine stärkere Einschränkung und Reduzierung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen innerhalb von BSN-Flächen erfolgt. Ziel sollte es sein, den besonderen Schutzstatus dieser sensiblen Bereiche konsequent zu sichern und eine schleichende funktionale Entwertung zu vermeiden. Kritisch gesehen wird insbesondere, dass die bestehende Ausnahmeregelung sehr weit gefasst ist und damit die Vorrangfunktion der BSN faktisch abgeschwächt wird. Dies steht aus Sicht der Einwender im Spannungsverhältnis zu den übergeordneten Zielsetzungen des Biodiversitätsschutzes sowie zur dauerhaften Sicherung eines ökologisch wirksamen Biotopverbundes. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Maßnahmen in BSN in der Summe – insbesondere bei mehrfacher Inanspruchnahme innerhalb eines zusammenhängenden Raumes – zu einer kumulativen Belastungswirkung führen kann. Diese könne im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung bis hin zur faktischen Entwertung eines regionalplanerisch festgelegten BSN nach sich ziehen. Daher wird angeregt, auch die kumulativen Wirkungen entsprechender Vorhaben im Rahmen der planerischen Regelungssystematik stärker zu berücksichtigen und wirksam zu begrenzen.	**Keine Änderung** Eine Absenkung des Schutzniveaus für BSN ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 ist gegenüber der bisherigen Festlegung der Ziffer 7.2-3 enger gefasst und auf die im Ziel ausdrücklich benannten Vorhaben beschränkt. Die Vorrangfunktion der BSN bleibt weiterhin bestehen. Ein Widerspruch zu Ziel 7.2-2 wird nicht gesehen. Die Festlegungen der Ziele 7.2-2 und 7.2-3 sowie des Grundsatzes 7.2-4 bilden ein aufeinander abgestimmtes Regelungssystem. Während Ziel 7.2-2 die Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes gewährleistet, regelt Ziel 7.2-3 eng begrenzte Ausnahmefälle für Vorhaben, denen der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen hat oder die der Wahrnehmung wichtiger öffentlicher Aufgaben dienen. Ergänzend hierzu sieht Grundsatz 7.2-4 vor, dass vor einer Inanspruchnahme von BSN geprüft werden soll, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der BSN vorhanden ist und Beeinträchtigungen des betroffenen Bereiches vermieden beziehungsweise auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Soweit vorgetragen wird, die Regelung ermögliche eine zu weitgehende Inanspruchnahme von BSN, ist zudem zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Prüfung von Trassen- und Standortalternativen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts strukturell abwägungsoffen sind und daher Ausnahmeregelungen, die direkt oder indirekt auf Alternativenprüfungen verweisen, nicht rechtssicher als Ziel der Raumordnung festgelegt werden können. Die Sicherung der BSN erfolgt deshalb im Zusammenspiel mit Grundsatz 7.2-4, der die Prüfung raumverträglicherer Alternativen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen als Regelfall vorgibt. Die gewählte Regelungssystematik dient damit einer rechtssicheren und zugleich wirksamen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Biotopverbundes. Mit der Festlegung wird weiterhin auf die Verwirklichung der raumordnerischen Belange des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG hingewirkt, den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und die Grundlage für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts geschaffen. Zugleich berücksichtigt die Festlegung weitere gesetzliche Grundsätze der Raumordnung, insbesondere die nachhaltige Entwicklung der räumlichen Infrastruktur, die Sicherung der Daseinsvorsorge sowie die Gewährleistung einer leistungsfähigen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Ziel 7.2-3 trägt damit dem Erfordernis Rechnung, die unterschiedlichen und teilweise konkurrierenden Erfordernisse an den Raum in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die Festlegung berücksichtigt zugleich weitere raumbedeutsame Belange von besonderer öffentlicher Bedeutung, insbesondere die Belange der Verkehrsinfrastruktur, der Energieversorgung, des Hochwasserschutzes sowie der Landes- und Bündnisverteidigung sowie dem Zivilschutz. Die Regelung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Raumstruktur des Landes insbesondere bei größeren linienförmigen Planungen und Maßnahmen aufgrund vorgegebener Anfangs- und Endpunkte eine Trassenführung außerhalb von BSN nicht möglich sein wird. Großräumige BSN können dabei einen planerischen Riegel darstellen, der die Verbindung zwischen Anfangs- und Endpunkt und damit die Realisierung eines Vorhabens faktisch verhindern würde. Die Ausnahmeregelung ermöglicht für solche Fälle eine sachgerechte Lösung, ohne die grundsätzliche Schutzfunktion der BSN in Frage zu stellen. Eine direkte Zulässigkeit der im Ziel genannten Vorhaben ist mit der Festlegung nicht verbunden. Weitergehende naturschutzrechtliche und sonstige fachrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Ein weitergehender Regelungsbedarf zur Berücksichtigung kumulativer Wirkungen wird nicht gesehen. Die Auswirkungen konkreter Vorhaben sind im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen zu prüfen und zu bewerten.
Fassung 1. Planentwurf	**Keine Änderung**

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird angeregt, die im Entwurf vom 13.03.2025 enthaltene Formulierung zu Ziel 7.2-3 in ihrer bisherigen Fassung beizubehalten. Aus Sicht der Einwender hat sich diese Regelung bewährt und gewährleistet eine sachgerechte Balance zwischen Schutzanforderungen und den ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN). Darüber hinaus wird angeregt, den Begriff der „ernsthaft in Betracht kommenden Alternative“ wieder ausdrücklich in Ziel 7.2-3 aufzunehmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung ein verbindlicher Maßstab für die Bewertung von Alternativstandorten verankert wird. Zur weiteren Stärkung des Schutzregimes wird eine verpflichtende Alternativenprüfung für alle Vorhaben gefordert, die ausnahmsweise Eingriffe in BSN nach Ziel 7.2-3 vorsehen. Diese soll gewährleisten, dass raumverträglichere Standortalternativen systematisch geprüft und nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ausgeschlossen werden können. Schließlich wird angeregt, das ursprüngliche Ziel 7.2-3 in seiner bisherigen Struktur beizubehalten und den neu eingefügten Grundsatz 7.2-4 zu streichen, da dieser aus Sicht der Einwender zu einer Aufweichung des bisherigen Schutz- und Regelungsniveaus führt.	Die mit den Anregungen verfolgten Schutzanliegen werden durch die Neufassung nicht aufgegeben. Die Alternativenprüfung sowie das Vermeidungsgebot bleiben unverändert Bestandteil der landesplanerischen Regelung; sie sind lediglich aus Ziel 7.2-3 herausgelöst und eigenständig in Grundsatz 7.2-4 geregelt. Der materielle Schutzstandard wird hierdurch nicht abgesenkt. Im ersten Planentwurf war die Alternativenprüfung („ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Alternative außerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist“) Bestandteil von Ziel 7.2-3. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert die Prüfung und Bewertung von Alternativen eine Abwägung aller ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sowie der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange. Aufgrund dieses abwägungsoffenen Charakters erfüllt eine Alternativenprüfung nicht die Anforderungen an die Endabgewogenheit, die für Ziele der Raumordnung erforderlich sind. Die Alternativenprüfung erfüllte daher bereits im ersten Planentwurf nicht die Anforderungen an eine Zielfestlegung. Vor diesem Hintergrund wurde die Alternativenprüfung aus Ziel 7.2-3 herausgelöst und eigenständig in Grundsatz 7.2-4 geregelt. Ziel 7.2-3 enthält nunmehr die verbindlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN, während Grundsatz 7.2-4 die Prüfung raumverträglicher Alternativen als Regelfall vorgibt. Die Neufassung dient damit der rechtssicheren Umsetzung der Rechtsprechung. Der Umstand, dass die Alternativenprüfung nunmehr in einem Grundsatz geregelt wird, führt nicht zu einer inhaltlichen Abschwächung der Anforderungen, sondern trägt allein ihrer rechtlichen Einordnung als abwägungsoffene Regelung Rechnung. Eine Wiedereinfügung des Begriffs der „ernsthaft in Betracht kommenden Alternative“ in Ziel 7.2-3 sowie die Streichung des Grundsatzes 7.2-4 würden dazu führen, dass ein seinem Wesen nach abwägungsoffener Regelungsinhalt erneut Bestandteil einer Zielfestlegung würde. Dies entspräche nicht den

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Anforderungen an die Endabgewogenheit von Zielen der Raumordnung und ist daher nicht angezeigt.
Ausnahme Bestandsanlagen und -trassen Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden Bedenken gegen die Erweiterung oder den Ersatzbau bestehender raumbedeutsamer Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen, sofern sie bereits in BSN verortet sind, mit erheblichen Auswirkungen auf besonders sensible Freiraumbereiche verbunden sein können. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Erweiterungen oder Ersatzmaßnahmen von Anlagen der Daseinsvorsorge grundsätzlich außerhalb von BSN zu realisieren, um zusätzliche Belastungen und Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen dieser Bereiche zu vermeiden.	**Keine Änderung** Die Ausnahmeregelung für die Erweiterung oder den Ersatzbau bestehender raumbedeutsamer Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen innerhalb von BSN wird für erforderlich gehalten. Sie dient der Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG. Eine zuverlässige Ver- und Entsorgung, insbesondere in den Bereichen Energie, Wasser und Abwasser, stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen dar. Wesentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie insbesondere Infrastrukturtrassen wurden vielfach bereits vor der Festlegung der heutigen BSN errichtet und befinden sich daher teilweise innerhalb dieser Bereiche. Um die Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen auch künftig gewährleisten zu können, etwa durch Modernisierung, Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Anforderungen, bedarf es einer entsprechenden raumordnerischen Regelung. Dieser Ausnahmetatbestand beschränkt sich auf die Erweiterung oder den Ersatz bestehender Anlagen und Trassen. Sie eröffnet keine allgemeine Zulässigkeit neuer Ver- und Entsorgungsanlagen innerhalb von BSN. Vielmehr betrifft sie Standorte und Trassen, die bereits heute durch entsprechende Infrastruktur in Anspruch genommen oder technisch geprägt sind. Durch die Anknüpfung an diese bestehenden Nutzungen können zusätzliche Inanspruchnahmen bislang unzerschnittener Freiräume vermieden und Eingriffe räumlich konzentriert werden. Dies trägt zugleich den Belangen des Freiraumschutzes und des Biotopverbundes nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Rechnung. Insbesondere Ersatzbauten können gegenüber einer Verlagerung an einen neuen Standort zu geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Die Ergebnisse einer gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden durchgeführten Prüfung bestätigen zudem, dass sich bereits heute in mehreren Planungsregionen bestehende

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sowie vereinzelt auch Abfalldeponien innerhalb regionalplanerisch festgelegter BSN befinden. Die Ausnahmeregelung betrifft damit keine lediglich theoretischen Fallkonstellationen, sondern greift bestehende räumliche Nutzungssituationen auf. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass innerhalb einzelner BSN bereits infrastrukturelle Nutzungen vorhanden sind und notwendige Anpassungen dieser Anlagen andernfalls regelmäßig mit Konflikten zur Vorrangfunktion der BSN verbunden wären. Die Ausnahmeregelung schafft somit die planungsrechtliche Grundlage dafür, notwendige Anpassungen an Bestandsanlagen und Bestandstrassen vornehmen zu können. Hierdurch können zusätzliche Inanspruchnahmen bislang unbeanspruchter Freiräume vermieden und Eingriffe auf bereits infrastrukturell vorgeprägte Standorte konzentriert werden. Weitergehende naturschutzrechtliche und sonstige fachrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt und sind im jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahren zu beachten.
Ausnahme Hochwasserschutz Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden Anpassungen der Regelungen zu Ausnahmen für Hochwasserschutzanlagen in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie in Waldbereichen angeregt. Die Einwender schlagen vor, die Ausnahmevorschrift dahingehend zu präzisieren, dass die Errichtung, Änderung oder der Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen nur auf Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte zulässig sein soll, sofern die Vermeidung von Hochwassergefahren und der Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur nicht durch Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes erreicht werden kann. Darüber hinaus wird gefordert, Hochwasserschutzanlagen innerhalb von BSN nach Ziel 7.2-3 grundsätzlich nur in naturnaher Ausgestaltung zuzulassen. Ziel sollte es sein, technische Eingriffe so weit wie möglich zu minimieren und eine möglichst umweltverträgliche Umsetzung sicherzustellen. Dies sollte auch in den Erläuterungen zum Ziel ausdrücklich klargestellt werden. Im Rahmen der Alternativenprüfung wird angeregt, neben technischen Lösungen zwingend auch natürliche	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, die Ausnahme für Hochwasserschutzanlagen auf Vorhaben zu beschränken, die Bestandteil konkreter Hochwasserschutzkonzepte sind oder nur dann zuzulassen, wenn Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes nicht in Betracht kommen, wird nicht gesehen. Die Wahl geeigneter Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Prüfung möglicher Alternativen richten sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten und sind Gegenstand der jeweiligen Fachplanung. Dabei kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes gegenüber technischen Hochwasserschutzmaßnahmen stets die raum- oder naturverträglichere Lösung darstellen. Insbesondere innerhalb von BSN können technische Maßnahmen im Einzelfall zu geringeren Beeinträchtigungen führen als großflächige Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Retentionsräume oder zur Umgestaltung bestehender Flächen. Die Belange des Natur- und Freiraumschutzes werden bereits durch die Regelungen des LEP berücksichtigt. Grundsatz 7.2-4 sieht vor, dass vor einer Inanspruchnahme von BSN

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Hochwasserschutzmaßnahmen systematisch zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Überflutungsräume, Auenentwicklung sowie sonstige Retentionsmaßnahmen. Ergänzend wird vorgeschlagen, neben klassischen Hochwassergefahren auch Risiken durch Starkregenereignisse explizit in die Betrachtung einzubeziehen, da diese zunehmend raumordnerisch relevante Gefährdungslagen darstellen. Weiterhin wird angeregt, die Umsetzung von Hochwasserschutzanlagen in BSN um eine verpflichtende Prüfung zu ergänzen, ob begleitend Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts realisiert werden können. Hierbei sollen insbesondere Renaturierungsmaßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktionen und zur Erhöhung der Retentionsfähigkeit berücksichtigt werden. Insgesamt wird damit eine stärker naturbasierte, integrierte und vorsorgeorientierte Ausrichtung des Hochwasserschutzes in sensiblen Natur- und Waldbereichen gefordert.	geprüft werden soll, ob eine raumverträglichere Alternative außerhalb des BSN vorhanden ist. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen vermieden und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Im Rahmen dieser Prüfung können auch naturbasierte Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie Möglichkeiten zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts berücksichtigt werden. Die geforderte stärkere Berücksichtigung naturbasierter, integrierter und vorsorgeorientierter Ansätze des Hochwasserschutzes wird grundsätzlich als wichtig anerkannt. Ein Erfordernis, dies im Rahmen von Ziel 7.2-3 gesondert zu regeln, wird jedoch nicht gesehen. Eine pauschale Vorrangregelung zugunsten bestimmter Hochwasserschutzmaßnahmen auf Ebene der Landesplanung ist nicht sachgerecht, da die Auswahl geeigneter Maßnahmen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und fachlichen Anforderungen des Einzelfalls abhängt. Ein weitergehender Regelungsbedarf wird daher auf Ebene der Landesplanung nicht gesehen. Die konkrete Ausgestaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen bleibt den jeweiligen fachplanerischen Verfahren vorbehalten.
Ausnahme Landes- und Bündnisverteidigung sowie Zivilschutz Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird die im Entwurf vorgesehene Ausnahme für Zwecke der Landes- und Bündnisverteidigung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) von mehreren Beteiligten kritisch bewertet und abgelehnt. Die Einwender sehen in der damit verbundenen zunehmenden Inanspruchnahme von Schutzgebieten eine problematische Entwicklung, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vielzahl militärischer Standorte auf Bundes- und Landesebene. Allein in Nordrhein-Westfalen bestehen rund 50 Bundeswehrstandorte, bundesweit sowie international kommen zahlreiche weitere Einrichtungen hinzu. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen von BSN-Flächen grundsätzlich infrage gestellt. Statt einer Ausweitung in sensible Naturbereiche wird angeregt, vorrangig bestehende Standorte zu modernisieren und auszubauen. Die hierfür vorgesehenen finanziellen und organisatorischen Ressourcen	**Keine Änderung** Die Ausnahme für bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, wird weiterhin für erforderlich gehalten. Sie trägt den räumlichen Erfordernissen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie des Zivilschutzes im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 7 ROG Rechnung und berücksichtigt die veränderte sicherheitspolitische Lage sowie die gestiegenen Anforderungen an die Krisen- und Verteidigungsfähigkeit. Ein Erfordernis, die Ausnahme auf die Erweiterung bestehender Standorte zu beschränken, wird nicht gesehen. Die für die Landes- oder Bündnisverteidigung sowie den Zivilschutz erforderlichen Vorhaben können sich aufgrund ihrer Funktion und ihres räumlichen Bezugs nicht pauschal auf vorhandene Standorte beschränken. Die Ausnahme ermöglicht daher lediglich in den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Fällen eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN. Zudem ist nach Grundsatz 7.2-4 zu prüfen, ob eine raumverträglichere

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
sollten aus Sicht der Einwender prioritär in die Optimierung vorhandener militärischer Infrastruktur investiert werden, anstatt zusätzliche Eingriffe in besonders schutzwürdige Natur- und Natura-2000-Gebiete vorzunehmen oder entsprechende Gebiete aus planerischen Schutzkulissen zu entlassen. Weiterhin wird gefordert, Ausnahmen für Zwecke der Landes- und Bündnisverteidigung in BSN strikt zu begrenzen. Danach sollten lediglich Erweiterungen bereits bestehender Anlagen der Landes- oder Bündnisverteidigung sowie Maßnahmen des Zivilschutzes ausnahmsweise nach Ziel 7.2-3 zulässig sein. Neue Standorte in bislang unberührten BSN-Flächen sollten hingegen ausgeschlossen werden. Ergänzend wird angeregt, für militärisch genutzte Anlagen innerhalb von BSN eine Rückbauverpflichtung vorzusehen, um nach Aufgabe der Nutzung eine Wiederherstellung der betroffenen Flächen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sicherzustellen.	Alternative außerhalb des BSN vorhanden ist; Beeinträchtigungen sollen vermieden und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Die Vorrangfunktion der BSN sowie weitergehende naturschutzrechtliche und fachrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Auch die Anregung, eine Rückbauverpflichtung vorzusehen, wird nicht aufgegriffen. Ziel 7.2-3 regelt die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN auf Ebene der Raumordnung. Fragen des Rückbaus, der Nachnutzung oder der Wiederherstellung von Flächen sind demgegenüber in den jeweiligen fachrechtlichen Verfahren zu behandeln. Ein zusätzlicher landesplanerischer Regelungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.
Ausnahme Verkehrstrassen Es wird angeregt, dass BSN für Verkehrstrassen nur dann ausnahmsweise in Anspruch genommen werden sollte, wenn die Verkehrstrasse mit einem vordringlichen Bedarf in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Fassung eine Inkonsistenz mit dem Thema der flächensparenden Siedlungsentwicklung besteht.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, die Ausnahme auf Verkehrstrassen mit vordringlichem Bedarf in einem verkehrlichen Bedarfsplan zu beschränken, wird nicht gesehen. Die Aufnahme eines Vorhabens in einen verkehrlichen Bedarfsplan setzt bereits eine fachliche Bedarfsfeststellung sowie eine Priorisierung im Rahmen der jeweiligen Fachplanung voraus. Die Ausnahmeregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass linienförmige Planungen im Gegensatz zu punktförmigen Vorhaben regelmäßig an vorgegebene Anfangs- und Endpunkte gebunden sind und daher in NRW raumstrukturell regelmäßig eine Querung von Bereichen für den Schutz der Natur erforderlich werden wird. Zudem führt die Aufnahme eines Vorhabens in einen verkehrlichen Bedarfsplan nicht automatisch zu einer Zulässigkeit innerhalb eines BSN. Vielmehr ist nach Grundsatz 7.2-4 zu prüfen, ob eine raumverträglichere Trassenalternative außerhalb des BSN vorhanden ist. Die Vorrangfunktion der BSN sowie weitergehende naturschutzrechtliche und fachrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Ein Widerspruch zu den Belangen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird nicht gesehen. Die Regelung ermöglicht keine zusätzliche Siedlungsentwicklung, sondern betrifft ausschließlich Verkehrsinfrastrukturvorhaben, deren

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	räumliche Führung aufgrund ihrer Linienhaftigkeit besonderen Anforderungen unterliegt.
Weitere Ausnahmen Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden weitere Erweiterungen des Ausnahmekatalogs für Vorhaben in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) angeregt. Vorgeschlagen werden insbesondere folgende zusätzliche Ausnahmen: • neue Deponiestandorte von Deponien • punktuelle Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Einrichtungen der Abwasserentsorgung) • Ver- und Entsorgungsanlagen, die der Industrie dienen (Streichung, dass Bestandsanlagen und -trassen der Daseinsvorsorge dienen) • für Verkehrstrassen, die für die Wirtschaft relevant und raumbedeutsam sind oder für Produktfernleitungen (Ausnahme für private, für die Wirtschaft relevante Infrastrukturverbindungen) • private Infrastrukturverbindungen • in der Ausnahme für Ver- und Entsorgungsanlagen sollten auch abwassertechnische Anlagen inbegriffen sein • kommunale Infrastrukturmaßnahmen, sofern diese der Sicherheit dienen oder auch sonst im öffentlichen Interesse liegen und es keine alternativen Standorte gibt • Notwendige Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zum Klimaschutz	**Keine Änderung** Die in Ziel 7.2-3 vorgesehenen Ausnahmen wurden bewusst auf Vorhaben mit besonderen räumlichen oder öffentlichen Anforderungen beschränkt. Soweit für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Ausnahmen vorgesehen werden, beruht dies auf deren besonderen räumlichen Anforderungen. Linienförmige Vorhaben verfügen regelmäßig über vorgegebene Anfangs- und Endpunkte, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss. Raumstrukturell wird daher regelmäßig eine Querung von BSN erforderlich werden, wenn keine geeignete Alternative außerhalb dieser Bereiche vorhanden ist. Ein Erfordernis, die Ausnahmeregelung auf weitere private oder wirtschaftsbezogene Infrastrukturverbindungen, Produktfernleitungen oder sonstige wirtschaftlich relevante Verkehrstrassen auszuweiten, wird nicht gesehen. Die in Ziel 7.2-3 erfassten Trassenvorhaben betreffen Vorhaben, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für die durch oder aufgrund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind oder die der Sicherung bestehender Infrastrukturen der Daseinsvorsorge dienen. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Ausnahmen weisen eine vergleichbare planerische oder gesetzliche Vorprägung nicht auf. Auch hinsichtlich weiterer punktueller Vorhaben, etwa neuer Deponiestandorte, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen oder kommunaler Infrastrukturmaßnahmen, wird kein Regelungsbedarf gesehen. Anders als bei linienförmigen Vorhaben besteht hier regelmäßig keine vergleichbare räumliche Bindung, sodass Standortalternativen grundsätzlich leichter in Betracht gezogen werden können. Die Aufnahme eines allgemeinen Ausnahmetatbestands für Maßnahmen des Klimaschutzes wird ebenfalls nicht für erforderlich gehalten. Der Begriff umfasst eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Vorhaben und kann nicht hinreichend bestimmt werden. Eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs wird daher nicht vorgenommen.
Windenergie	**Keine Änderung**

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird angeregt, auf die Streichung einzelner Windenergieanlagen im Festlegungstext zu verzichten. Zur Erhöhung der Planungs- und Genehmigungssicherheit im Hinblick auf die ambitionierten Ausbauziele der Windenergie sollte die Klarstellung des ersten Planentwurfs wieder aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die ausdrückliche Regelung zur Zulässigkeit der Errichtung einzelner Windenergieanlagen in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie in Waldbereichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Rücknahme der im ersten Planentwurf enthaltenen Formulierung ist gerade erfolgt, um das Missverständnis zu vermeiden, das der Stellungnahme zugrunde liegt. Kapitel 10.2 ermöglicht nicht die Errichtung einzelner Windenergieanlagen in BSN, sondern regelt die Möglichkeit der Festlegung von Windenergiebereichen in BSN (Ziel 10.2-8). Die Zulässigkeit der Errichtung einzelner Windenergieanlagen richtet sich demgegenüber nach den Vorgaben des BauGB. Eine textliche Klarstellung zur Zulässigkeit einzelner Anlagen würde daher nicht zu der angestrebten Planungs- und Genehmigungssicherheit beitragen, sondern die Gefahr einer unzutreffenden Auslegung der landesplanerischen Festlegungen begründen. An der Rücknahme der Formulierung wird folglich festgehalten.
Weiteres Es wird angeregt, die Lenkung von Ausgleichsverpflichtungen ausdrücklich dahingehend zu regeln, dass Brachflächen, Kalamitätsflächen und Tagebaufolgeflächen vorrangig gegenüber landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen sind.	**Keine Änderungen** Dem Anliegen, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu begrenzen, wird bereits durch Grundsatz 7.2-7 Rechnung getragen. Danach sollen die Regionalpläne naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur besonders geeignet sind. Hierfür können ausnahmsweise auch Brachflächen, Kalamitätsflächen in Wäldern sowie Tagebaufolgeflächen ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind. Die Eignung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich nach den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten, den betroffenen Schutzgütern sowie den angestrebten Entwicklungszielen und ist daher einzelfallbezogen zu beurteilen und abzuwägen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Landesebene geltende Biodiversitätsstrategie sowie die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur im Zusammenhang mit Ziel 7.2-3 zu berücksichtigen sind.	Die Ziele der Biodiversitätsstrategie sowie die Vorgaben der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) werden bei der Landes- und Regionalplanung berücksichtigt. Die WVO ist als unmittelbar geltendes Recht verbindlich und von den jeweils zuständigen Planungsträgern zu beachten. Aus ihr ergeben sich derzeit jedoch

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	keine unmittelbaren Planerfordernisse für eine Änderung von Ziel 7.2-3. Die Umsetzung der europäischen Wiederherstellungsziele erfolgt derzeit insbesondere im Rahmen der Erarbeitung des nationalen Wiederherstellungsplans. Die hieraus resultierenden Anforderungen sind von den jeweils zuständigen Planungsebenen im Rahmen ihrer Aufgaben zu berücksichtigen. Die mit Ziel 7.2-3 verfolgte Sicherung der Bereiche für den Schutz der Natur sowie die ergänzenden Regelungen des LEP NRW zum Freiraum- und Biotopverbundschutz stehen den Zielen der Biodiversitätsstrategie und der WVO nicht entgegen. Sofern sich nach Inkrafttreten des nationalen Wiederherstellungsplans ein Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser im Rahmen künftiger Fortschreibungen des LEP NRW zu prüfen.
Es wird angeregt, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit besonderer Funktion und überragender Bedeutung in Ballungsräumen als Ausschlussgebiete festzulegen.	Ein Erfordernis, BSN in Ballungsräumen aufgrund ihrer besonderen Funktion oder überragenden Bedeutung generell von den Ausnahmeregelungen des Ziels 7.2-3 auszunehmen und als Ausschlussgebiete festzulegen, wird nicht gesehen. Die BSN werden bereits auf Grundlage naturschutzfachlicher Fachbeiträge durch die Regionalplanung festgelegt und dienen der Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes. Die Bedeutung der BSN in bestimmten Teilräumen gesondert zu gewichten, besteht daher nicht. Ergänzend wird auf Grundsatz 7.2-4 verwiesen, der im Rahmen der Abwägung eine Prüfung raumverträglicher Alternativen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen vorsieht. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind jedoch die besondere Bedeutung der BSN in Ballungsräumen, ihre Funktion für den landesweiten Biotopverbund sowie ihr Beitrag zum regionalplanerischen Freiraumschutz zu berücksichtigen.
Es wird die Auffassung vertreten, dass fraglich ist, ob Ziel 7.2-3 die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (insbesondere die Endabgewogenheit) erfüllt.	Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung werden durch Ziel 7.2-3 erfüllt. Die Festlegung enthält einen abschließend geregelten Katalog von Vorhaben, für die eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN zulässig ist. Die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Ausnahmetatbestände sind hinreichend bestimmt und endabgewogen. Abwägungsoffene Regelungsinhalte, insbesondere die Prüfung von Trassen- und Standortalternativen, sind nicht Gegenstand des Ziels 7.2-3, sondern werden in Grundsatz 7.2-4 geregelt. Die Festlegung des Ziels 7.2-3 enthält daher keine Anforderungen, die einer abschließenden planerischen Abwägung entgegenstehen.
Es wird angeregt, die Verwendung des Begriffs „abweichend“ kritisch zu überprüfen und ggfs. zu streichen und die Formulierung „ausnahmsweise“ aus dem Festlegungstext in die Erläuterungen zu übernehmen.	Die Verwendung des Begriffs „abweichend“ ist erforderlich, um klarzustellen, dass die in Ziel 7.2-3 genannten Vorhaben unter den dort genannten Voraussetzungen ausnahmsweise auch in BSN zulässig sein können, obwohl diese Bereiche grundsätzlich der Vorrangfunktion unterliegen. Die Formulierung trägt damit zur Normenklarheit bei. Ein Erfordernis, den Begriff „ausnahmsweise“ aus dem Festlegungstext in die Erläuterungen zu verlagern, wird nicht gesehen. Die Formulierung verdeutlicht bereits auf Ebene der Festlegung den Ausnahmecharakter von Ziel 7.2-3.
Erläuterungen Es wird angeregt klarzustellen, ob sich aus einer etwaigen Überwindung des Grundsatzes 7.2-4, beispielsweise aufgrund der Abwägung im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung (d. h., die Voraussetzungen werden nicht eingehalten), regelmäßig das Erfordernis einer Regionalplanänderung ergibt, obwohl das Ziel eine Inanspruchnahme ausnahmsweise zulässt.	**Keine Änderungen** Ein Erfordernis für eine weitergehende Klarstellung wird nicht gesehen. Ziel 7.2-3 und Grundsatz 7.2-4 stehen in einem komplementären Verhältnis. Grundsatz 7.2-4 sieht vor, dass vor einer Inanspruchnahme von BSN geprüft werden soll, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb des BSN vorhanden ist. Wird im Rahmen dieser Prüfung festgestellt, dass eine raumverträglichere Alternative außerhalb des BSN vorhanden ist, stellt dies einen gewichtigen Belang gegen eine Inanspruchnahme des BSN dar. Dieser Belang ist im weiteren Planungs- oder Zulassungsverfahren nach Maßgabe der jeweils einschlägigen planungs- und fachrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Aus Grundsatz 7.2-4 folgt jedoch keine generelle Rechtsfolge dahingehend, dass die Überwindung dieses Grundsatzes regelmäßig oder zwingend eine Änderung des Regionalplans erfordert.
Es wird die Streichung der Textpassage kritisiert, wonach Trassenplanungen von vornherein auf	Die Streichung der genannten Erläuterungspassage wird weiterhin für sachgerecht gehalten. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
eine Inanspruchnahme solcher Flächen innerhalb von BSN beschränkt werden, die nicht als Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete gesichert sind, und empfohlen die Streichung rückgängig zu machen und es beim Wortlaut der Fassung vom 13.03.2025 zu belassen.	Vorhaben innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten oder Natura-2000-Gebieten zulässig sind, richtet sich nach den jeweils einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen. Zur Klarstellung wurde daher in Ziel 7.2-3 ausdrücklich aufgenommen, dass weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen unberührt bleiben. Hierdurch wird deutlich, dass die Ausnahmeregelungen des Ziels keine naturschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen ersetzen oder einschränken.
Klarstellung in den Erläuterungen gewünscht für neue raumbedeutsame Vorhaben der Daseinsvorsorge für die eine Querung von BSN-Riegeln jedenfalls dann möglich bleibt, wenn durch eine entsprechende Vorhabenausgestaltung eine Beeinträchtigung der jeweiligen vorrangigen Nutzung vermieden werden kann.	Ein Erfordernis für die angeregte Klarstellung wird nicht gesehen. BSN sind als Vorranggebiete festgelegt. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind in Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Vorrangfunktion eines BSN nicht beeinträchtigen, können daher grundsätzlich auch ohne Rückgriff auf die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 zulässig sein.
Es werden Bedenken gegen die beabsichtigte Freistellung von Nebenanlagen für Ver- und Entsorgungstrassen erhoben, da bei der Standortwahl von Nebenanlagen größere Spielräume bestehen als bei linienhaften Vorhaben. Die Errichtung von Nebenanlagen sollte daher nicht von der Ausnahmeregelung erfasst werden, um eine übermäßige Inanspruchnahme der vorrangig dem Naturschutz vorbehaltenen Bereiche auszuschließen.	Ein zusätzlicher Klarstellungsbedarf wird nicht gesehen. Soweit Nebenanlagen von einem Ausnahmetatbestand des Ziels 7.2-3 erfasst werden und mit ihrer Realisierung eine Inanspruchnahme von BSN verbunden ist, ist auch Grundsatz 7.2-4 zu berücksichtigen. Danach soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Standort- oder Trassenalternative außerhalb des BSN vorhanden ist.
Mehrere Beteiligte regen an, die Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelungen sowie einzelner Begrifflichkeiten und Fallkonstellationen weiter zu präzisieren. Dies betrifft insbesondere die Zulässigkeit und den Umfang von Nebenanlagen bei Ver- und Entsorgungstrassen, die Einordnung bestimmter Anlagentypen, die Vereinbarkeit von Vorhaben mit den vorrangigen Funktionen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Die Erläuterungen werden vereinzelt redaktionell angepasst und zur Beseitigung missverständlicher Formulierungen präzisiert. Soweit darüber hinausgehende Änderungen des Regelungsgehalts des Ziels 7.2-3, weitergehende Einschränkungen oder zusätzliche Anforderungen an die Ausnahmetatbestände angeregt werden, wird diesen nicht gefolgt. Die Regelungen des Ziels 7.2-3 gewährleisten weiterhin einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Erfordernissen einer

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
sowie die Auswirkungen der Regelungen auf nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren. Darüber hinaus werden Anregungen zur Trassenführung und zum Schutz besonders sensibler Teilflächen innerhalb der BSN vorgetragen.	leistungsfähigen Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeentwicklung.
Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Zielformulierung Mehrere Beteiligte regen an, die Anforderungen an die Alternativenprüfung sowie das Vermeidungsgebot nicht als Grundsatz, sondern als verbindliches Ziel der Raumordnung auszugestalten. Zur Begründung wird vorgetragen, dass die Alternativenprüfung andernfalls der planerischen Abwägung zugänglich bleibe und nicht verpflichtend durchgeführt werden müsse. Zudem wird angeregt, die Alternativenprüfung und das Vermeidungsgebot als verbindliche Zielaussagen festzulegen, um deren Anwendung in jedem Einzelfall sicherzustellen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass durch eine „Soll-Vorschrift“ der Eindruck entstehen könne, den naturschutzfachlichen Kriterien werde lediglich ein geringes Gewicht beigemessen. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für den landesweiten Biotopverbund sowie ihrer Funktion im regionalplanerischen Freiraumschutz wird gefordert, die naturschutzfachlichen Anforderungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN als verbindliche und nicht abwägungsoffene Vorgabe zu formulieren. Einzelne Beteiligte regen darüber hinaus an, die Bedeutung von BSN insbesondere in Ballungsräumen im Rahmen der Abwägung stärker zu gewichten.	**Keine Änderung** Die mit den Anregungen verfolgten Schutzanliegen werden durch die Neufassung nicht aufgegeben. Die Alternativenprüfung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen bleiben unverändert Bestandteil der landesplanerischen Regelung; sie sind lediglich aus Ziel 7.2-3 herausgelöst und eigenständig in Grundsatz 7.2-4 geregelt. Der materielle Schutzstandard wird hierdurch nicht abgesenkt. Im ersten Planentwurf war die Alternativenprüfung („ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist“) Bestandteil von Ziel 7.2-3. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert die Prüfung und Bewertung von Alternativen eine Abwägung aller ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sowie der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange. Aufgrund dieses abwägungsoffenen Charakters erfüllt eine Alternativenprüfung nicht die Anforderungen an die Endabgewogenheit, die für Ziele der Raumordnung erforderlich sind. Die Alternativenprüfung erfüllte daher bereits im ersten Planentwurf nicht die Anforderungen an eine Zielfestlegung. Vor diesem Hintergrund wurde die Alternativenprüfung aus Ziel 7.2-3 herausgelöst und eigenständig in Grundsatz 7.2-4 geregelt. Die Neufassung dient der rechtssicheren Umsetzung der Rechtsprechung. Der Umstand, dass die Alternativenprüfung und die Vermeidung von Beeinträchtigungen nunmehr in einem Grundsatz geregelt werden, führt nicht zu einer inhaltlichen Abschwächung der Anforderungen, sondern trägt allein ihrer rechtlichen Einordnung als abwägungsoffene Regelung Rechnung. Die in Grundsatz 7.2-4 geregelte Prüfung erfolgt in zwei

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	aufeinander aufbauenden Schritten. Zunächst soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der BSN gegeben ist. Ist eine solche Alternative vorhanden, wird der Eingriff in der Regel abwägungsgerecht zu vermeiden sein. Ist eine solche Alternative nicht vorhanden, soll in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Bedeutung des betroffenen Bereiches die Inanspruchnahme zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt wird und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden kann. Beide Prüfschritte sind ausdrücklich landesplanerisch verankert und tragen der besonderen Bedeutung der BSN für den landesweiten Biotopverbund sowie den regionalplanerischen Freiraumschutz Rechnung. Eine Wiedereinfügung der Alternativenprüfung in Ziel 7.2-3 würde dazu führen, dass ein seinem Wesen nach abwägungsoffener Regelungsinhalt erneut Bestandteil einer Zielfestlegung würde. Dies entspräche nicht den Anforderungen an die Endabgewogenheit von Zielen der Raumordnung und ist daher nicht angezeigt.
Fassung 1. Planentwurf Mehrere Beteiligte sprechen sich dafür aus, das ursprüngliche Ziel 7.2-3 beizubehalten und den neu eingeführten Grundsatz 7.2-4 zu streichen.	**Keine Änderung** Es wird auf die Entgegnung zu Ziel 7.2-3 verwiesen.
Alternativenprüfung Mehrere Beteiligte äußern Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen zur Alternativenprüfung sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Dabei wird insbesondere die Verlagerung der als Voraussetzung für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in einen Grundsatz kritisch gesehen und deren Beibehaltung als verbindliche Voraussetzung angeregt. Ferner wird vorgetragen, dass die Alternativenprüfung die gleiche Prüftiefe aufweisen müsse wie die Untersuchung der präferierten Variante, um eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu gewährleisten. Einzelne Beteiligte weisen darauf hin, dass insbesondere in freiraumarmen Kommunen dem Schutz der verbleibenden Freiräume aufgrund des hohen Flächendrucks eine	**Keine Änderung** Die Ausgestaltung der Alternativenprüfung sowie der Anforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen als Grundsatz der Raumordnung dient der rechtssicheren Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Bewertung von Alternativen sowie die Beurteilung der Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen erfordern eine einzelfallbezogene Abwägung der betroffenen Belange und können daher nicht als verbindliche Zielaussagen ausgestaltet werden. Ein weitergehender Regelungsbedarf hinsichtlich der Prüftiefe der Alternativenprüfung wird nicht gesehen. Die Bewertung von Alternativen sowie die Berücksichtigung der jeweils betroffenen Belange erfolgen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren unter Beachtung der einschlägigen fachrechtlichen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
besondere Bedeutung zukomme und dieser Umstand in der Alternativenprüfung stärker berücksichtigt werden sollte. Darüber hinaus wird die in der Begründung verwendete Definition „raumverträglicher Alternativen“ kritisiert. Nach Auffassung der Beteiligten fokussiere diese zu stark auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von BSN beziehungsweise anderen Schutzgebieten und reduziere die Alternativenprüfung damit auf einen einzelnen Belang. Stattdessen wird eine umfassende Prüfung und Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange gefordert. Darüber hinaus wird um Klarstellung gebeten, in welchen Fällen der Grundsatz zur Anwendung kommt und ob dieser ausschließlich für Vorhaben gilt, die einer Raumverträglichkeitsprüfung unterliegen. Zudem wurde angeregt zu erläutern, ob und in welcher Weise der Grundsatz auf notwendige Nebenanlagen Anwendung findet, deren Zulässigkeit beispielsweise im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft wird, in dem eine Standortalternativenprüfung regelmäßig nicht Bestandteil des Prüfumfangs ist. Des Weiteren wird angeregt, auf die Anforderung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Bereichs zu verzichten, um aus Sicht der Beteiligten eine weitergehende sachgerechte Abwägung zu ermöglichen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass Alternativenprüfungen sowie naturfachliche Belange bereits Bestandteil der fachplanerischen Zulassungsverfahren seien und die Belange der BSN dort angemessen berücksichtigt würden. Vor diesem Hintergrund wurde kein Bedarf für zusätzliche landesplanerische Anforderungen gesehen und angeregt, Ver- und Entsorgungstrassen vom Anwendungsbereich des Grundsatzes 7.2-4 auszunehmen.	Vorgaben. Dies gilt auch für die Berücksichtigung der besonderen Bedeutung von Freiräumen in verdichteten und freiraumarmen Räumen. Auch hinsichtlich der Definition raumverträglicher Alternativen wird kein Änderungsbedarf gesehen. Der Grundsatz dient der Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit von BSN. Eine Reduzierung der Alternativenprüfung auf einzelne Belange ist damit nicht verbunden. Die Bewertung von Alternativen erfolgt weiterhin unter Berücksichtigung aller im jeweiligen Verfahren relevanten öffentlichen und privaten Belange. Die Anwendung des Grundsatzes richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahrens. Die Festlegung begründet keine eigenständigen fachrechtlichen Prüfpflichten und erweitert insbesondere nicht die fachgesetzlich vorgegebenen Anforderungen an die Prüfung von Alternativen. Dies gilt gleichermaßen für notwendige Nebenanlagen. Auch der Anregung, auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von BSN zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die Regelung trägt der besonderen Bedeutung der BSN für den landesweiten Biotopverbund Rechnung und stellt sicher, dass Beeinträchtigungen dieser Bereiche im Rahmen der Planung und Abwägung möglichst vermieden oder minimiert werden. Auch die Anregung, Ver- und Entsorgungstrassen vom Anwendungsbereich des Grundsatzes auszunehmen, wird nicht aufgegriffen. Der Grundsatz verfolgt das Ziel, die Belange des Natur- und Freiraumschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die im Rahmen fachplanerischer Zulassungsverfahren durchzuführenden Alternativenprüfungen und naturschutzfachlichen Bewertungen ersetzen dabei nicht die landesplanerische Berücksichtigung dieser Belange. Der Grundsatz dient vielmehr dazu, die Belange des Natur- und Freiraumschutzes bereits auf der Ebene der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und eine frühzeitige raumordnerische Orientierung für nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren zu gewährleisten.
Querung großflächiger BSN	**Keine Änderung**

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Mehrere Beteiligte kritisieren die Regelung zur Querung großflächiger Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Großflächigkeit“ weder in der Festlegung noch in der zugehörigen Erläuterung näher definiert werde und dies zu Auslegungs- und Anwendungsproblemen führen könne. Zudem wird angeregt den Absatz zur Querung großflächiger BSN insgesamt zu streichen.	Die Formulierung dient dazu großräumig zusammenhängende BSN möglichst vor Zerschneidungen zu bewahren. Die Erläuterungen stellen zugleich klar, dass eine Querung in Betracht kommen kann, wenn keine raumverträglichere Alternative zur Verfügung steht. Die Regelung gewährleistet damit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Erfordernissen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Ein Erfordernis, die Regelung zu streichen, wird daher nicht gesehen. Eine weitergehende Definition des Begriffs der „Großflächigkeit“ wird nicht für erforderlich gehalten. Die Beurteilung hängt von den konkreten räumlichen und naturräumlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls ab und kann daher nicht durch einen einheitlichen landesweiten Schwellenwert festgelegt werden.
Hinweis EnWG und NABEG Mehrere Beteiligte äußern Bedenken hinsichtlich des in der Begründung zu Grundsatz 7.2-4 enthaltenen Hinweises auf die Berücksichtigung der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Dabei wird vorgetragen, dass die in Grundsatz 7.2-4 vorgesehene Alternativenprüfung für Ver- und Entsorgungstrassen über die bundesrechtlichen Anforderungen der §§ 43 Absätze 3, 3b und 3c EnWG hinausgehe und deshalb nicht mit den dort geregelten Vorgaben und somit nicht mit Bundesrecht vereinbar sei. Zudem wird auf Klärungsbedarf hinsichtlich der Erläuterung verwiesen, wonach bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Regelungen des § 43 EnWG sowie des § 18 Absatz 4a NABEG berücksichtigt werden sollen. Insbesondere wurde gefragt, ob bereits im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung nur solche Alternativen zu prüfen seien, die möglicherweise eindeutig vorzugswürdig im Sinne des § 43 Absatz 3b EnWG sind, da hierin ein möglicher Widerspruch zum Prüfgegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG gesehen werde.	**Keine Änderung** Der Hinweis auf § 43 EnWG sowie § 18 Abs. 4a NABEG wurde in die Erläuterungen aufgenommen, um das Verhältnis von Grundsatz 7.2-4 zu den für Hoch- und Höchstspannungsleitungen geltenden fachrechtlichen Regelungen zur Alternativenprüfung klarzustellen. Eine Ausweitung, Modifizierung oder Einschränkung der bundesrechtlich geregelten Anforderungen ist damit nicht verbunden. Ein Widerspruch mit den Regelungen des ROG, des EnWG oder des NABEG wird nicht gesehen. Der Hinweis bewirkt insbesondere keine Änderung des Prüfungsgegenstands einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG. Soweit eine solche durchzuführen ist, richtet sich deren Maßstab weiterhin ausschließlich nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes. Die Berücksichtigung von BSN erfolgt bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch im Rahmen der jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsverfahren unter Beachtung der raumordnerischen Bindungswirkungen. Der Grundsatz begründet insoweit keine eigenständigen, über das Fachrecht hinausgehenden Anforderungen an die Alternativenprüfung. Der Hinweis dient lediglich der Klarstellung dieses Zusammenhangs. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Bündelung von Trassen	**Keine Änderung**

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Mehrere Beteiligte regen an, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) von der Bündelung von Infrastrukturvorhaben freizuhalten, sofern raumverträglichere Alternativen zur Verfügung stehen. Zur Begründung wird vorgetragen, dass die Inanspruchnahme von BSN auch bei einer Bündelung mit vorhandener Infrastruktur vermieden werden sollte, wenn alternative Trassenführungen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich sind. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Bündelung mit bestehender Energieinfrastruktur vor dem Hintergrund aktueller sicherheitspolitischer Anforderungen an den zivilen Schutz sowie die Landes- und Bündnisverteidigung kritisch zu bewerten sei und den hierzu geführten politischen Diskussionen entgegenstehen könne.	Die mit den Anregungen verfolgte Zielsetzung wird bereits durch Grundsatz 8.2-1 des rechtskräftigen LEP NRW geregelt. Nach Grundsatz 7.2-4 soll vor einer Inanspruchnahme von BSN geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der BSN vorhanden ist. Die Prüfung von Alternativen stellt dabei den Regelfall dar. Soweit eine raumverträglichere Alternative außerhalb eines BSN zur Verfügung steht, soll von einer Inanspruchnahme des BSN abgesehen werden – unabhängig davon ob eine Bündelung möglich ist oder nicht. Der im LEP NRW verankerte Grundsatz der Bündelung von Infrastrukturtrassen bleibt grundsätzlich bestehen. Die Bündelung mit vorhandenen Bandinfrastrukturen dient regelmäßig der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungswirkungen und weiterer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ob eine Bündelung im Einzelfall gegenüber anderen Trassenführungen die raumverträglichere Lösung darstellt, ist im Rahmen der jeweils erforderlichen Planungs- und Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu prüfen. Soweit auf aktuelle sicherheitspolitische Anforderungen im Zusammenhang mit dem zivilen Schutz sowie der Landes- und Bündnisverteidigung hingewiesen wird, betrifft dies Aspekte, die im Rahmen der fachplanerischen Abwägung der jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ein Erfordernis, den landesplanerischen Grundsatz der Bündelung hieraus grundsätzlich in Frage zu stellen oder die Festlegungen des LEP NRW entsprechend anzupassen, wird nicht gesehen.
Erläuterungen Es wird angeregt darauf hinzuweisen, dass die Anwendung des Grundsatzes 7.2-4 den Regelfall beschreibt und er nur in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommt – aber immer in relevanten Fällen in die Abwägung einzustellen ist.	**Keine Änderungen** Ziel 7.2-3 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) überhaupt in Betracht kommt. Ergänzend hierzu sieht Grundsatz 7.2-4 vor, dass für die von Ziel 7.2-3 erfassten Vorhaben geprüft werden soll, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der BSN vorhanden ist. Der Zusammenhang zwischen beiden Festlegungen wird in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 bereits

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	hinreichend verdeutlicht. Dort wird ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme von BSN nur dann in Betracht kommen soll, wenn die Voraussetzungen des Grundsatz 7.2-4 erfüllt sind und somit keine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der BSN zur Verfügung steht. Die Prüfung von Standort- und Trassenalternativen stellt dabei den Regelfall und nicht lediglich eine auf besondere Einzelfälle beschränkte Betrachtung dar. Soweit eine raumverträglichere Alternative außerhalb eines BSN vorhanden ist, soll von der ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines BSN nach Ziel 7.2-3 abgesehen werden. Über das Kriterium der raumverträglicheren Alternative verpflichtet die Alternativenprüfung nach Grundsatz 7.2-4 somit zu der Prüfung, ob die Inanspruchnahme von BSN nach Ziel 7.2-3 im konkreten Fall tatsächlich erforderlich ist. Die Alternativenprüfung stellt damit einen wesentlichen Prüfbaustein für die Anwendung der Ausnahmeregelung dar. Ein weitergehender Klarstellungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Mehrere Beteiligte regen Änderungen und Klarstellungen in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.2-4 an. Die Anregungen betreffen insbesondere die Formulierung und den Umfang der artenschutzrechtlichen Anforderungen, die Berücksichtigung von Natura-2000-Belangen im Rahmen früher Planungsstufen, die systematische Zuordnung einzelner Hinweise und Erläuterungen zu den Festlegungen des LEP NRW sowie die Berücksichtigung und Bewertung von Vorbelastungen im Rahmen der planerischen Abwägung. Darüber hinaus werden einzelne Formulierungen der Erläuterungen als zu restriktiv beziehungsweise fachlich nicht hinreichend präzise bewertet und entsprechende Anpassungen vorgeschlagen.	Die vorgetragenen Hinweise betreffen überwiegend fachliche, redaktionelle oder verfahrensbezogene Aspekte, die bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Die Erläuterungen werden daher als hinreichend klar und sachgerecht erachtet. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich weder hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Ausführungen noch hinsichtlich der Hinweise zur Berücksichtigung von Natura-2000-Belangen, Vorbelastungen oder der systematischen Zuordnung einzelner Erläuterungen.
Ziel 7.2-5 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur	
Es wird gefordert, die Naherholung in GSN gleichrangig zum Naturschutz zu berücksichtigen. Wege, Radwege und kleine Erholungseinrichtungen sollen weiterhin erleichtert zulässig sein. Für bestehende Sport- und Freizeitanlagen	**Keine Änderung** Der Grundsatz 7.2-5 wird nur wegen des neuen 7.2-3 umnummeriert; inhaltliche Änderungen sind nicht Teil der 3. LEP-Änderung. Ziel 7.2-2 verlangt die Konkretisierung zu BSN. Kleinteilige

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
wird eine Bestand- und Entwicklungsgarantie einschließlich Modernisierungen verlangt.	Erholungseinrichtungen sind zulässig, wenn sie mit der BSN-Funktion vereinbar sind.
Ziel 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung	
Es wird gefordert, Landschaftsschutz nicht über die funktionale Entwicklung der Kulturlandschaft zu stellen. Landwirtschaft und ortstypisches Gewerbe sollen bauliche Anpassungen vornehmen dürfen. Für Landschaftspflege werden auskömmliche Fördermittel verlangt, und Mehrkosten in der Bauleitplanung sollen verhältnismäßig bleiben. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll auf vorbelastete Landschaftsbereiche beschränkt werden.	**Keine Änderung** Die Nummer des Grundsatzes wurde lediglich wegen des neuen 7.2-4 geändert; inhaltliche Verschärfungen erfolgten nicht. Die angesprochenen Zielkonflikte werden ebenengerecht in der Regionalplanung behandelt.
Eine gebündelte Lenkung von Ausgleichsverpflichtungen wird begrüßt, jedoch soll Rücksicht auf kommunale Entwicklungsziele genommen werden. Zusätzliche Einschränkungen in bereits stark beanspruchten Bereichen werden abgelehnt.	**Keine Änderung** Die Stellungnahme bezieht sich tatsächlich auf Grundsatz 7.2-7, nicht auf 7.2-6. Eine Lenkung als Vorbehaltsgebiet erfolgt nach §§ 7 ROG ff. mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange; Konflikte werden auf Regionalplanungsebene gelöst.
Grundsätzliche Ablehnung / kein Regelungserfordernis Mehrere Träger öffentlicher Belange halten den Grundsatz für nicht erforderlich, da die Eingriffsregelung nach BNatSchG/LNatSchG fachrechtlich bereits abschließend geregelt sei. Die Lenkung auf überörtlicher Ebene führe zu mehr Bürokratie, ohne naturschutzfachlichen Mehrwert; fehlende rechtliche Flächenzugriffsbefugnisse machten den Grundsatz wirkungslos und könnten zu Marktverzerrungen bei Ökokonten führen.	**Keine Änderung** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz schafft keine neuen Rechtspflichten, sondern eine Orientierung für die Abwägung, die nachgeordneten Planungsebenen Spielräume lässt. Maßnahmen außerhalb der benannten Räume bleiben ausdrücklich zulässig. Das überörtliche Koordinierungsinteresse legitimiert die Festlegung auf Ebene des LEP.
Kommunale Planungshoheit / Einvernehmen der Kommunen Einige Kommunen fordern, dass die Verortung von Ausgleichsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune erfolgen darf und Siedlungserweiterungsflächen nicht blockiert werden dürfen.	**Keine Änderung** Die kommunale Planungshoheit wird durch Grundsatz 7.2-7 nicht eingeschränkt, da dieser lediglich auf die Regionalplanebene wirkt und der Abwägung zugänglich ist. In der Erläuterung ist bereits ausreichend klargestellt, dass es sich nicht um eine verbindliche Steuerung handelt.
Kalamitätsflächen – Wiederaufforstungspflicht Einige Stellungnahme weisen darauf hin, dass Kalamitätsflächen der gesetzlichen Wiederaufforstungspflicht nach § 11 BWaldG i.V.m. § 44 LFoG NRW unterliegen und daher grundsätzlich nicht als Ausgleichsflächen anerkennungsfähig seien; nur gebietsheimische Laubbaumarten	**Keine Änderung** Kalamitätsflächen unterliegen zwar der gesetzlichen Wiederaufforstungspflicht nach § 11 BWaldG i.V.m. § 44 LFoG NRW. Naturschutzfachliche Aufwertungen auf diesen Flächen – etwa die Entwicklung standortgerechter und gebietsheimischer Laubmischwälder – können aber

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
könnten eine Ausnahme darstellen. Aufforstungsverpflichtungen seien „Sowieso-Maßnahmen".	**insoweit** als Ausgleichsmaßnahmen angesetzt werden, wie sie über den Mindeststandard der ordnungsgemäßen Wiederaufforstung hinausgehen und einen eigenständigen Kompensationsbeitrag leisten. Inwieweit dies der Fall ist, ist nach einschlägigem Fachrecht zu bewerten.
Tagebaufolgeflächen – Kompensation bereits ausgeschöpft / Rekultivierungsauflagen Einige Stellungnahmen weisen darauf hin, dass Tagebaufolgeflächen bereits in vollem Umfang durch Kompensationsfestsetzungen der Tagebauzulassungen belegt seien und daher für weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung stünden.	**Keine Änderung** Regionalplanerische Beschreibung der Flächen soll überörtlich Maßnahmen koordinieren, konkrete Verortung obliegt nicht der Planung. Auch schließt dies nicht aus, dass über Rekultivierungspflichten hinausgehende Flächen für Kompensationszwecke identifiziert und genutzt werden können, sofern die Braunkohlepläne und Betriebspläne dem nicht entgegenstehen.
Fokussierung auf BSN und Grünzüge zu eng / Öffnung für weitere Räume Einige Stellungnahmen regen an, den Grundsatz nicht ausschließlich auf BSN und regionale Grünzüge zu beschränken, sondern auch Bereiche des Biotopverbunds (Stufe 2), Gewässerauen und andere geeignete Freiflächen einzubeziehen.	**Keine Änderung** Die BSN und regionalen Grünzüge werden im Grundsatz als Regelfall benannt, ohne andere Flächen auszuschließen. Die Erläuterungen stellen bereits klar, dass die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle unberührt bleibt. Eine Öffnung der Angebotsplanung hin zu Biotopverbundflächen und Gewässerauen ist fachlich sinnvoll und kann seitens der Regionalplanungsbehörden je nach regionalen Gegebenheiten im Rahmen der Planung erwogen werden.
Vorrang von Brachflächen, Kalamitäts- und Tagebaufolgeflächen vor landwirtschaftlichen Flächen Einige Stellungnahmen fordern explizit, dass Brachflächen, Kalamitätsflächen und Tagebaufolgeflächen prioritär vor landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.	**Keine Änderung** Der Grundsatz sieht bereits vor, dass BSN und Grünzüge vorrangig herangezogen werden und Brachflächen, Kalamitätsflächen sowie Tagebaufolgeflächen ausnahmsweise in Betracht kommen. Landwirtschaftliche Kernräume sind durch Grundsatz 7.5-3 gesondert gesichert. Eine explizite Prioritätenfolge, die landwirtschaftliche Flächen nachrangig stellt, entspricht der Zielsetzung und dem Wortlaut des Grundsatzes bereits.
Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung	
Mehrere Beteiligte kritisieren die Neufassung der bisherigen Zielfestlegung zum Walderhalt und Waldschutz in den Grundsatz 7.3-1. Es wird angeregt, die **Festlegung weiterhin als Ziel der Raumordnung auszugestalten** und beispielsweise als „Der Wald ist zu schützen …“ zu	**Keine Änderung** Grundsatz 7.3-1 beschreibt die raumordnerische Leitvorstellung zum Erhalt des Waldes. Eine Ausgestaltung als Ziel der Raumordnung ist nicht möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat die bisherige Festlegung „Walderhaltung und

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
formulieren. Zur Begründung wird insbesondere vorgetragen, die Herabstufung stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Abwertung des Waldschutzes dar, schwäche die bisherige Verbindlichkeit der Walderhaltungsregelung und führe zu einer Aufweichung der Anforderungen an den Waldschutz. Teilweise wird bemängelt, dass die Herabstufung nicht ausreichend begründet worden sei.	Waldinanspruchnahme“ (Ziffer 7.3-1 LEP NRW) aufgrund ihres Regelungsgehalts als Grundsatz der Raumordnung eingeordnet. Eine Schwächung des Waldschutzes ist hiermit nicht verbunden. Die Regionalplanung hat Waldbereiche nach Ziel 7.1-2 LEP NRW weiterhin als Vorranggebiete zu sichern. Damit bleiben die Waldfunktionen raumordnerisch geschützt und entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen der Waldbereiche nicht vereinbar sind. Zudem wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen nunmehr eigenständig in Ziel 7.3-2 LEP-E geregelt. Die dort vorgesehenen Ausnahmen sind gegenüber der bisherigen Festlegung enger gefasst. Vor diesem Hintergrund ist eine Abwertung des Waldschutzes nicht ersichtlich.
Es wird kritisch gesehen, dass die in den Erläuterungen vorgesehene Stärkung der Walderhaltung und Waldvermehrung sowie die Möglichkeit zur Festlegung künftiger Waldbereiche zu einer **Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führen könnte**. Gefordert wird eine Klarstellung, dass insbesondere landwirtschaftliche Kernräume von entsprechenden Festlegungen ausgenommen bleiben und bestehende landwirtschaftliche Nutzungen nicht durch planerische Vorfestlegungen für zukünftige Waldentwicklungsflächen verdrängt werden.	**Keine Änderung** Die Festlegung von Waldbereichen sowie die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgt nicht auf Ebene der landesplanerischen Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-1, sondern im Rahmen der Regionalplanung durch die zuständigen Planungsträger. Diese haben bei der Abwägung der unterschiedlichen raumordnerischen Belange insbesondere auch agrarstrukturelle Belange sowie bestehende Festlegungen wie landwirtschaftliche Kernräume zu berücksichtigen. Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-1 treffen hierzu keine abschließenden Vorgaben, sondern geben den planerischen Rahmen für die Berücksichtigung von Walderhaltung und Waldvermehrung vor. Eine pauschale landesplanerische Einschränkung der hierfür in Betracht kommenden Flächen ist nicht vorgesehen.
Es wird angeregt den Absatz zu **Privatwald** nicht zu streichen.	**Keine Änderung** Die Angaben zur Eigentümerstruktur des Waldes in Nordrhein-Westfalen sind für das Verständnis des Regelungsinhalts von Grundsatz 7.3-1 nicht relevant. Der Schutz, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Waldes gelten unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen. Die Streichung dient dazu, die Erläuterungen auf die für die Auslegung und Anwendung der Festlegung maßgeblichen Inhalte zu konzentrieren. Der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	materielle Regelungsgehalt der Festlegung bleibt hiervon unberührt.
Grundsatz 7.3-2 (alt) Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen (im 2. Entwurf gestrichen)	
Mehrere Beteiligte **stimmen** der Streichung von Grundsatz 7.3-2 **zu**.	**Keine Änderung** Die Zustimmungen zur Streichung von Grundsatz 7.3-2 des ersten Planentwurfs zur 3. Änderung des LEP NRW werden zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.
Die **Streichung von Grundsatz 7.3-2 wird abgelehnt**. Es wird vorgetragen, dass die Übernahme der Inhalte in Grundsatz 7.3-1 die bisherige Regelung nicht ausreichend ersetze. Zudem wird die bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgetragene Anregung aufrechterhalten, die Regelungen zur Waldvermehrung zu konkretisieren und Waldvermehrungsbereiche als Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen darzustellen.	**Keine Änderung** Die Belange der Walderhaltung und Waldentwicklung werden durch Grundsatz 7.3-1 sowie Ziel 7.3-2 weiterhin angemessen berücksichtigt. Ein weitergehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Vorgaben zur Darstellung von Entwicklungszielen in Landschaftsplänen sind nicht Gegenstand des LEP. Soweit die im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen zur Waldvermehrung aufrechterhalten werden, wird auf die hierzu erfolgte Abwägung zum 1. Beteiligungsverfahren verwiesen.
Es wird angeregt, dass die Streichung von Grundsatz 7.3-2 in der **Planbegründung** nicht erläutert wird, so dass die Streichung nicht nachzuvollziehen ist.	**Keine Änderung** Die Streichung von Grundsatz 7.3-2 erfolgte, um die Systematik der Festlegungen zu Waldbereichen zu vereinfachen und klarer zu fassen. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen dem vorgesehenen Grundsatz und den Regelungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen rechtssystematisch nicht hinreichend klar sei. Diese Hinweise wurden aufgegriffen. Die Streichung dient der Konzentration der Festlegungen auf die für die Steuerung der Inanspruchnahme von Waldbereichen maßgeblichen Regelungen. Ein zusätzlicher Erläuterungsbedarf in der Planbegründung wird nicht gesehen.
Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen	
Allgemeines Es werden grundsätzliche Bedenken gegen die Neuregelung des Ziels 7.3-2 zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen vorgetragen. Kritisiert werden insbesondere die Regel-Ausnahme-Systematik der Festlegung, die Reichweite der vorgesehenen	**Keine Änderung** Die Regel-Ausnahme-Systematik des Ziels 7.3-2 wird in seiner Fassung des 2. Planentwurfs weiterhin für sachgerecht gehalten. Der grundsätzliche Schutz der Waldbereiche ergibt sich bereits aus Ziel 7.1-2 sowie ihrer Festlegung als Vorranggebiete in den Regionalplänen. Ziel 7.3-2

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ausnahmetatbestände sowie die hiermit verbundenen Auswirkungen auf die Schutz-, Nutz- und Klimafunktionen des Waldes. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Ausnahmeregelung die Vorrangfunktion der Waldbereiche abschwäche und zu einer Lockerung des Schutzes von Freiraum, Natur und Wald zugunsten anderer Nutzungsansprüche führe. Zudem werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie mögliche Auswirkungen auf historisch gewachsene Kulturlandschaften befürchtet. Es wird angeregt, den Schutz der Waldbereiche stärker zu gewichten und die Ausnahmetatbestände entsprechend einzuschränken.	regelt hierzu lediglich bestimmte, abschließend benannte Ausnahmefälle. Eine Aufhebung oder grundsätzliche Abschwächung der Vorrangfunktion der Waldbereiche ist hiermit nicht verbunden. Die Ausnahmetatbestände wurden im Rahmen der Änderung des LEP landesplanerisch abgewogen. Darüber hinaus sind die Belange des Walderhalts nach Grundsatz 7.3-1 sowie die Vorgaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nach Grundsatz 7.3-3 zu berücksichtigen. Die konkreten Auswirkungen eines Vorhabens auf den Freiraumschutz allgemein sowie den Wald, die Natur und Landschaft oder Kulturlandschaften sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Ein Änderungsbedarf besteht daher nicht.
Ausnahme Bestandsanlagen und -trassen Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden Bedenken gegen die Erweiterung oder den Ersatzbau bestehender raumbedeutsamer Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen innerhalb Waldbereichen geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen, sofern sie bereits in Waldbereichen verortet sind, mit erheblichen Auswirkungen auf besonders sensible Freiraumbereiche verbunden sein können. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Erweiterungen oder Ersatzmaßnahmen von Anlagen der Daseinsvorsorge grundsätzlich außerhalb von Waldbereichen zu realisieren, um zusätzliche Belastungen, v.a. Verschlechterung der Grundwasserqualität, und Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen dieser Bereiche zu vermeiden.	**Keine Änderung** Die Ausnahmeregelung für die Erweiterung oder den Ersatzbau bestehender raumbedeutsamer Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen innerhalb von Waldbereichen, die der Daseinsvorsorge dienen, wird weiterhin für erforderlich gehalten. Sie dient der Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG. Eine zuverlässige Ver- und Entsorgung, insbesondere in den Bereichen Energie, Wasser und Abwasser, stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen dar. Wesentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Infrastrukturtrassen wurden vielfach bereits vor der Festlegung der heutigen Waldbereiche errichtet und befinden sich daher teilweise innerhalb dieser Bereiche. Um ihre Funktionsfähigkeit auch künftig gewährleisten zu können, etwa durch Modernisierung, Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Anforderungen, bedarf es einer entsprechenden raumordnerischen Regelung. Die Ergebnisse einer gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden durchgeführten Prüfung bestätigen zudem, dass sich bereits heute in mehreren Planungsregionen bestehende Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sowie vereinzelt auch

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Abfalldeponien innerhalb regionalplanerisch festgelegter Waldbereichen befinden. Die Ausnahmeregelung betrifft damit keine lediglich theoretischen Fallkonstellationen, sondern greift bestehende räumliche Nutzungssituationen auf und ermöglicht notwendige Anpassungen bestehender Anlagen und Trassen, ohne regelmäßig neue Standorte oder Trassen außerhalb der Waldbereiche entwickeln zu müssen. Dadurch können zusätzliche Inanspruchnahmen bislang unzerschnittener Freiräume vermieden und Eingriffe räumlich konzentriert und neue negative Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur verringert werden. Unberührt bleiben hiervon Waldbereiche, die im Zuge der Rekultivierung stillgelegter Deponien langfristig entwickelt werden. Die Ausnahmeregelung beschränkt sich auf die Erweiterung oder den Ersatz bestehender Anlagen und Trassen; neue Ver- und Entsorgungsanlagen werden hierdurch nicht allgemein zulässig. Weitergehende forstrechtliche und sonstige fachrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt und sind im jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahren zu beachten.
Ausnahme Hochwasserschutzanlagen Es wird angeregt, die Regelungen zum Hochwasserschutz in Ziel 7.3-2 und Grundsatz 7.3-3 stärker an naturbasierten Ansätzen auszurichten. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung auf bauliche Hochwasserschutzanlagen abstellt, während Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes, insbesondere die wasserwirtschaftlichen Funktionen von Waldökosystemen, nicht ausdrücklich berücksichtigt werden. Zudem wird angeregt klarzustellen, dass im Rahmen der Prüfung von Standort- und Trassenalternativen nach Grundsatz 7.3-3 auch natürliche Hochwasserschutzmaßnahmen in die Betrachtung einzubeziehen sind.	**Keine Änderung** Ein weitergehender Regelungsbedarf wird daher auf Ebene der Landesplanung nicht gesehen. Die konkrete Ausgestaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen bleibt den jeweiligen fachplanerischen Verfahren vorbehalten. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Erfordernis, die Ausnahme für Hochwasserschutzanlagen in Ziel 7.3-2 auf bestimmte Arten von Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschränken oder natürliche Maßnahmen ausdrücklich zu privilegieren, wird nicht gesehen. Die Auswahl geeigneter Hochwasserschutzmaßnahmen richtet sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten und den fachlichen Anforderungen des Einzelfalls. Dabei kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes gegenüber technischen Hochwasserschutzmaßnahmen stets die natur- oder raumverträglichere Lösung darstellen. Den Belangen des Waldschutzes wird bereits durch die Regelungen des Grundsatzes 7.3-3 Rechnung getragen. Danach

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Alternative vorhanden ist, Beeinträchtigungen vermieden und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Im Rahmen dieser Prüfung können auch naturbasierte Maßnahmen des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden.
Ausnahme Verkehrstrassen Es wird angeregt, die Ausnahmeregelung für Verkehrstrassen in Ziel 7.3-2 enger zu fassen. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Ausnahme auf den Ausbau bestehender Verkehrstrassen zu beschränken und Neubauten innerhalb von Waldbereichen auszuschließen. Darüber hinaus wird angeregt, eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nur für Verkehrstrassen zuzulassen, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan mit vordringlichem Bedarf enthalten sind. Ferner wird vorgeschlagen, die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung dahingehend zu verschärfen, dass Verkehrstrassen nur dann zulässig sind, wenn sowohl ein besonderes Landesinteresse festgestellt wurde als auch eine Aufnahme in einen verkehrlichen Bedarfsplan erfolgt ist.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, die Ausnahmeregelung auf den Ausbau bestehender Verkehrstrassen zu beschränken, dass Vorhaben sowohl in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten als auch durch oder aufgrund eines Gesetzes als im besonderen Landesinteresse liegend festgestellt sind, wird nicht gesehen. Die Aufnahme eines Vorhabens in einen verkehrlichen Bedarfsplan setzt bereits eine fachliche Bedarfsfeststellung sowie eine Priorisierung im Rahmen der jeweiligen Fachplanung voraus. Ebenso dokumentiert die Feststellung eines besonderen Landesinteresses die besondere Bedeutung eines Vorhabens. Beide Tatbestände sind jeweils für sich geeignet, eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen zu rechtfertigen. Die Ausnahmeregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass linienförmige Vorhaben regelmäßig über festgelegte Anfangs- und Endpunkte verfügen und Waldbereiche im Einzelfall einen planerischen Riegel darstellen können. Eine Beschränkung auf den Ausbau bestehender Trassen würde diesem Umstand nicht in allen Fällen gerecht. Zudem führt die Aufnahme in einen Bedarfsplan oder die Feststellung eines besonderen Landesinteresses nicht automatisch zu einer Inanspruchnahme von Waldbereichen. Nach Grundsatz 7.3-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassenalternative außerhalb der Waldbereiche vorhanden ist. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen vermieden und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Ausnahme Landes- und Bündnisverteidigung sowie Zivilschutz Es wird angeregt, die Ausnahmeregelungen für bauliche Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung, des Zivilschutzes sowie für	**Keine Änderung** Ausnahme für bauliche Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung sowie des Zivilschutzes wird weiterhin für erforderlich gehalten. Sie trägt den Erfordernissen der öffentlichen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Hochwasserschutzanlagen enger zu fassen. Insbesondere wird gefordert, vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen verpflichtend zu prüfen, ob für die Vorhaben geeignete Standortalternativen außerhalb von Waldbereichen vorhanden sind. Zudem wird angeregt, Eingriffe in Waldbereiche auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.	Sicherheit, der Krisenvorsorge sowie des Schutzes der Bevölkerung Rechnung. Ein weitergehendes Erfordernis, die Prüfung von Standortalternativen oder die Beschränkung von Eingriffen gesondert in Ziel 7.3-2 zu regeln, wird nicht gesehen. Den Belangen des Waldschutzes wird bereits durch die Regelungen des Grundsatzes 7.3-3 Rechnung getragen. Danach soll vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen geprüft werden, ob eine raumverträglichere Standortalternative vorhanden ist. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen vermieden, die Funktionsfähigkeit des betroffenen Bereichs erhalten und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.
Ausnahme Betriebserweiterungen Die Ausnahme für Bauflächen und -gebiete zur baulichen Erweiterung zulässigerweise errichteter gewerblicher Betriebe innerhalb von Waldbereichen wird weiterhin kritisch bewertet. Es wird vorgetragen, dass dieser Ausnahmetatbestand im Unterschied zu den übrigen Ausnahmen nicht auf Vorhaben mit einem besonderen öffentlichen Interesse gerichtet sei und zudem in einem Spannungsverhältnis zu den Festlegungen des LEP zur Siedlungsentwicklung stehen könne. Darüber hinaus wird angeregt, die Regelungen zur Erweiterung gewerblicher Betriebe innerhalb von Waldbereichen mit den entsprechenden Ausnahmeregelungen für Bereiche zum Schutz der Natur konsistent auszugestalten.	**Keine Änderung** Die Ausnahme für die bauliche Erweiterung zulässigerweise errichteter gewerblicher Betriebe wird weiterhin für erforderlich gehalten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass bestehende Betriebsstandorte innerhalb von Waldbereichen oder in räumlicher Nähe hierzu liegen können und eine Erweiterung im Einzelfall erforderlich sein kann, um den Standort zu erhalten. Ein Widerspruch zu den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung wird nicht gesehen. Die Ausnahme ist auf die Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte beschränkt und wird durch die Regelungen der Ziele 2-3 und 2-4 begrenzt. Hierauf wird in den Erläuterungen ausdrücklich hingewiesen. Auch ein Erfordernis, die Regelung an Ziel 7.2-3 anzugleichen, wird nicht gesehen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen trägt dem unterschiedlichen Schutzregime von Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur Rechnung. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Ausnahme Ver- und Entsorgungsleitungen Es wird angeregt, die Erläuterungen zu den Ausnahmen für Ver- und Entsorgungstrassen zu präzisieren. Insbesondere wird auf die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes hingewiesen und um Klarstellung gebeten, dass auch Gasleitungen von der Ausnahmeregelung nach Ziel 7.3-2 erfasst sind, für die ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse	**Keine Änderung** Ein Erfordernis die Erläuterungen um eine ausdrückliche Benennung weiterer einzelner Leitungstypen zu ergänzen, wird nicht gesehen. Ziel 7.3-2 knüpft nicht an bestimmte Leitungsarten an, sondern an das Vorliegen eines gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesses oder einer gesetzlichen Feststellung des öffentlichen Interesses bzw. des Allgemeinwohls. Die in den

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
festgestellt wurde. Darüber hinaus wird angeregt, Stromtrassen innerhalb von Waldbereichen grundsätzlich als Erdverkabelung auszuführen, da hierin das mildeste Mittel zur Minimierung von Beeinträchtigungen gesehen wird.	Erläuterungen genannten Vorhaben stellen insoweit lediglich Beispiele dar und sind nicht abschließend. Auch ein Erfordernis, Stromtrassen innerhalb von Waldbereichen ausschließlich als Erdverkabelung zuzulassen, wird nicht gesehen. Die Frage der technischen Ausgestaltung eines Vorhabens ist nicht Gegenstand der landesplanerischen Festlegungen, sondern richtet sich nach den jeweils einschlägigen fachrechtlichen Regelungen und den Anforderungen des Einzelfalls. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Weitere Ausnahmen Es wird angeregt, den Ausnahmekatalog des Ziels 7.3-2 zu erweitern. Vorgeschlagen wird insbesondere, zusätzliche Ausnahmen für neue Deponiestandorte, weitere Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen der Industrie, Betriebserweiterungen für Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen und Betriebswohnungen sowie für sonstige Planungen und Maßnahmen vorzusehen. Darüber hinaus wird angeregt, die Beschränkung auf der Daseinsvorsorge dienende Ver- und Entsorgungsanlagen und Bestandstrassen aufzuheben, um die Ausnahmeregelung auf weitere industrielle Vorhaben auszudehnen.	**Keine Änderung** Die in Ziel 7.3-2 vorgesehenen Ausnahmen sind bewusst eng gefasst. Sie berücksichtigen Vorhaben, bei denen aufgrund besonderer räumlicher Anforderungen, bestehender Standortbindungen oder gesetzlich festgestellter öffentlicher Interessen eine Inanspruchnahme von Waldbereichen im Einzelfall erforderlich sein kann. Der Ausnahmekatalog ist Ergebnis der planerischen Abwägung zwischen den Belangen des Waldschutzes und den jeweiligen Nutzungsanforderungen. Ein Erfordernis, den Ausnahmekatalog auf neue Deponiestandorte, weitere industrielle Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen sowie auf Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen, Betriebswohnungen oder sonstige Planungen und Maßnahmen auszuweiten, wird nicht gesehen. Die vorgeschlagenen Vorhaben weisen keine mit den bestehenden Ausnahmetatbeständen vergleichbare planerische oder gesetzliche Vorprägung auf. Soweit Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen oder Betriebswohnungen betroffen sind, besteht zudem keine mit der in Ziel 7.3-2 geregelten Betriebserweiterung vergleichbare Erforderlichkeit für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes. Auch die Beschränkung der Ausnahme für vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen und Bestandstrassen auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird weiterhin für sachgerecht gehalten. Eine Ausweitung auf weitere industrielle Vorhaben ist nicht erforderlich. Eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs wird daher nicht vorgenommen.
Windenergie	**Keine Änderung**

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt auf die Streichung einzelner Windenergieanlagen im Festlegungstext von Ziel 7.3-2 zu verzichten.	Es wird auf die Entgegnung zu Ziel 7.2-3 verwiesen.
Differenzierung nach Waldanteil Es wird angeregt, die Regelungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen stärker an den jeweiligen örtlichen Waldanteilen auszurichten. Dabei wird einerseits gefordert, in waldarmen Kommunen (< 20 %) beziehungsweise Teilräumen mit geringem Waldanteil weitergehende Einschränkungen für die Inanspruchnahme von Waldbereichen vorzusehen. Andererseits wird angeregt, in waldreichen Kommunen eine flexiblere Handhabung zu ermöglichen und begründete Waldrücknahmen oder Waldumwandlungen weiterhin zuzulassen. Insgesamt wird eine stärkere Differenzierung der Regelungen nach dem Waldanteil der betroffenen Räume gefordert.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, die Ausnahmeregelungen des Ziels 7.3-2 an bestimmte Waldanteile von Kommunen oder Teilräumen zu knüpfen, wird nicht gesehen. Die Schutzwürdigkeit und Funktion eines Waldbereichs lassen sich nicht allein anhand des prozentualen Waldanteils eines Raumes bestimmen. Maßgeblich sind vielmehr die konkreten Funktionen des jeweils betroffenen Waldbereichs. Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt durch den regionalen Planungsträger unter Berücksichtigung aller relevanten Belange. Zudem sieht Grundsatz 7.3-3 vor, dass vor einer Inanspruchnahme geprüft werden soll, ob eine raumverträglichere Alternative vorhanden ist, Beeinträchtigungen vermieden und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Hierdurch wird den unterschiedlichen räumlichen Verhältnissen bereits angemessen Rechnung getragen. Soweit eine weitergehende Öffnung für Waldrücknahmen oder Waldumwandlungen in waldreichen Kommunen angeregt wird, wird ebenfalls kein Regelungsbedarf im LEP gesehen. Die Festlegung und gegebenenfalls Rücknahme von Waldbereichen erfolgt im Ermessen des regionalen Planungsträgers. Unabhängig davon richten sich Waldumwandlungen nach den einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen.
Weiteres Es wird gefordert, dass FFH-Waldgebiete vor Inanspruchnahme nach Ziel 7.3-2 geschützt werden.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, FFH-Waldgebiete von der Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-2 generell auszunehmen, wird nicht gesehen. Soweit FFH-Waldgebiete zugleich als Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt sind, sind neben den Regelungen des Ziels 7.3-2 auch die Regelungen des Ziels 7.2-3 ergänzend zu berücksichtigen. Hierauf wird in den Erläuterungen ausdrücklich hingewiesen. Unabhängig davon richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von FFH-Gebieten nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes und des jeweiligen nationalen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Fachrechts. Ein zusätzlicher landesplanerischer Regelungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Anregungen zu den Erläuterungen Es wird die Regelung in den Erläuterungen zu Ziel 7.3-2 kritisiert, wonach Maßnahmen an bestehenden Trassen aufgrund ihrer Vorprägung in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft werden. Dies werde als unzulässige Vorfestlegung und Abweichung vom gesetzlichen Einzelfallmaßstab der Raumbedeutsamkeit bewertet. Auch bei Bestandsmaßnahmen könnten erhebliche raumordnerische Auswirkungen entstehen, insbesondere bei technischen Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsintensivierungen sowie durch neue Nutzungskonflikte. Zudem wird geltend gemacht, dass eine abschnittsweise Betrachtung von Infrastrukturvorhaben zu einer unzutreffenden Bewertung der Gesamtauswirkungen führen könne. Schließlich wird die Auffassung vertreten, die Regelung könne zu einer Umgehung raumordnerischer und umweltfachlicher Prüfverfahren, insbesondere der Raumverträglichkeits- und Alternativenprüfung, führen.	**Keine Änderungen** Die Erläuterung zu Ziel 7.3-2 stellt klar, dass sich die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG weiterhin nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls richtet. Die Formulierung, wonach Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen „in der Regel“ nicht als raumbedeutsam einzustufen sind, begründet keine schematische Vorfestlegung, sondern beschreibt eine typisierende Bewertung auf Grundlage der regelmäßig bestehenden Vorprägung entsprechender Standorte. Diese Vorprägung ist ein sachgerechtes Kriterium der Einzelfallbeurteilung, da Maßnahmen im Bereich bestehender Trassen häufig an bereits vorhandene infrastrukturelle Strukturen anknüpfen und deren räumliche Wirkung im Vergleich zu neuen Trassenführungen regelmäßig geringer ausfällt. Abweichende Konstellationen, in denen dennoch eine Raumbedeutsamkeit vorliegt, bleiben hiervon unberührt und sind weiterhin im Einzelfall zu prüfen. Eine Umgehung raumordnerischer oder fachrechtlicher Prüfverfahren ist mit der Regelung nicht verbunden. Erforderliche Prüf- und Zulassungsverfahren, insbesondere Raumverträglichkeits- und Alternativenprüfungen, bleiben unberührt und sind im jeweiligen Fachverfahren durchzuführen.
Es werden Bedenken gegen die Erläuterungen zur fehlenden Raumbedeutsamkeit selbstständiger Radwege, die nicht in einem Bedarfsplan enthalten sind, geäußert. Dabei wird einerseits eine Präzisierung der Voraussetzungen gefordert, unter denen selbstständige Radwege nicht als raumbedeutsam anzusehen sind. Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass zusätzliche Radwege in Wald- und Naturräumen grundsätzlich vermieden und bestehende Wege genutzt werden sollten. Zudem wird auf mögliche Auswirkungen auf Eigentümer sowie auf die Erforderlichkeit einer einzelfallbezogenen Prüfung hingewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungen beschreiben den Regelfall, wonach selbstständige Radwege, die nicht in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit erreichen. Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit im Einzelfall bleibt hiervon unberührt. Die Erläuterungen treffen zudem keine Aussage darüber, ob zusätzliche Radwege errichtet oder bestehende Wege genutzt werden sollen. Die konkrete Trassenführung sowie die fachrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens sind im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren zu beurteilen. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird um Klarstellung gebeten, dass mit Wald nicht Wald nach § 2 Abs. 1 BWaldG, sondern Waldbereiche gemeint sind, da sonst das Risiko bzw. die Verpflichtung besteht, dass für Vorhaben auf diesen Flächen eine forstrechtliche Kompensation erforderlich werden könnte.	Der Anregung wird gefolgt. Zur Klarstellung wird der Begriff „Wald“ in den Erläuterungen redaktionell durch den Begriff „Waldbereiche“ ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass sich die Erläuterungen auf die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche beziehen.
Mehrere Beteiligte äußern Bedenken, dass die Erläuterungen den Schutz besonders wertvoller Waldbereiche abschwächen könnten. Kritisiert werden insbesondere die Streichung von Hinweisen auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sowie Formulierungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen, die als nicht hinreichend mit den Anforderungen des Grundsatzes 7.3-3 vereinbar angesehen werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Streichung in den Erläuterungen führt nicht zu einer Abschwächung des Schutzes besonders wertvoller Waldbereiche. Die Zulässigkeit einer Inanspruchnahme richtet sich weiterhin nach den jeweils einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen. Soweit Waldbereiche zugleich als Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt sind, bleiben die Regelungen des Ziels 7.2-3 unberührt und sind ergänzend heranzuziehen. Die Streichung dient lediglich der Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen landesplanerischen und fachrechtlichen Regelungen. Ein Widerspruch zwischen den Erläuterungen zu Ziel 7.3-2 und den Anforderungen des Grundsatzes 7.3-3 wird nicht gesehen. Ziel 7.3-2 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Inanspruchnahme von Waldbereichen ausnahmsweise in Betracht kommen kann. Grundsatz 7.3-3 konkretisiert demgegenüber die dabei vorzunehmende Alternativenprüfung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Es wird angeregt klarzustellen, dass die Errichtung von Nebenanlagen in Waldbereichen nur die Ausnahme darstellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Erfordernis, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass die Errichtung von Nebenanlagen in Waldbereichen nur ausnahmsweise zulässig ist, wird nicht gesehen. Ziel 7.3-2 regelt bereits die Voraussetzungen, unter denen Waldbereiche ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für die zur Umsetzung der privilegierten Vorhaben erforderlichen Nebenanlagen. Soweit diese zu einer Inanspruchnahme von Waldbereichen führen, sind zudem die Anforderungen des Grundsatzes 7.3-3 zu berücksichtigen und raumverträglichere Standortalternativen außerhalb von Waldbereichen zu prüfen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird um Klarstellung in den Erläuterungen gebeten, ob Tank- und Rastanlagen auch von den Ausnahmeregelungen der Ziele 7.2-3 und 7.3-2 erfasst sind, da der Entwurf zum Infrastrukturzukunftsgesetz Tank- und Rastanlagen in ein überragendes öffentliches Interesse hebt, diese jedoch nicht in einem verkehrlichen Bedarfsplan stehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Erfordernis für die angeregte Klarstellung wird nicht gesehen. Die Ausnahmetatbestände der Ziele 7.2-3 und 7.3-2 sind abschließend geregelt und werden durch die Erläuterungen nicht erweitert. Tank- und Rastanlagen sind dort nicht als eigenständiger Ausnahmetatbestand vorgesehen. Soweit sie nicht als zur Umsetzung eines privilegierten Vorhabens erforderliche Nebenanlage anzusehen sind, werden sie von den Ausnahmeregelungen nicht erfasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die gewünschte Klarstellung auf einen Gesetzentwurf stützt. Der LEP berücksichtigt jedoch grundsätzlich nur geltendes Recht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu Ziel 7.3-2 im Widerspruch zu Grundsatz 7.3-3 stehen ("in Einzelfällen unvermeidbar ist, mit bestimmten Nutzungen Waldbereiche zu durchqueren auch wenn dies nicht mit vorrangigen Funktionen des Waldes vereinbar ist")	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Widerspruch zwischen den Erläuterungen zu Ziel 7.3-2 und Grundsatz 7.3-3 wird nicht gesehen. Ziel 7.3-2 regelt die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Vorhaben Waldbereiche ausnahmsweise in Anspruch nehmen dürfen. Grundsatz 7.3-3 konkretisiert die hierbei vorzunehmende Alternativenprüfung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Waldbereiche. Die Regelungen ergänzen sich und stehen nicht im Widerspruch zueinander.
Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Mehrere Beteiligte lehnen die Ausgestaltung des Ziffer 7.3-3 als Grundsatz der Raumordnung ab und fordern stattdessen eine **Zielfestlegung**. Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Alternativenprüfung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen und die Beschränkung von Eingriffen auf das unbedingt erforderliche Maß verbindlich und nicht der planerischen Abwägung zugänglich geregelt werden sollten. Nur eine Zielfestlegung gewährleiste einen wirksamen Schutz des Waldes, den Erhalt seiner Funktionsfähigkeit sowie zusammenhängender Waldbereiche, insbesondere in Ballungsräumen. Zudem wird kritisiert, dass durch die Verlagerung der Alternativenprüfung und der Vermeidungsanforderungen in einen Grundsatz die bisher verbindliche Prüfung von Alternativstandorten oder -trassen abgeschwächt werde und die Regelung insgesamt an Wirksamkeit verliere.	**Keine Änderung** Es wird auf die Entgegnung zu Grundsatz 7.2-4 verwiesen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt den Schutz verbleibender Waldflächen als Aspekt in Alternativenprüfung zu integrieren.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, den Schutz verbleibender Waldflächen ausdrücklich als eigenständigen Kriterium in die Alternativenprüfung aufzunehmen, wird nicht gesehen. Nach Grundsatz 7.3-3 umfasst die Prüfung bereits die Vermeidung von Beeinträchtigungen, einschließlich der Auswirkungen auf verbleibende Waldfunktionen.
Es wird drauf hingewiesen, dass die Regelung der Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 mit der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG redundant ist.	**Keine Änderung** Eine Redundanz zu den Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG wird nicht gesehen. Die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 verfolgen einen eigenständigen raumordnerischen Regelungszweck. Sie dienen der Prüfung raumverträglicher Standort- und Trassenalternativen sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme von BSN und Waldbereichen nach den Zielen 7.2-3 und 7.3-2. Demgegenüber regelt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der jeweils einschlägigen fachrechtlichen Verfahren. Die Regelungen bestehen daher nebeneinander und ergänzen sich.
Es wird die Anpassung der Formulierung angeregt, um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur für nachhaltige Verkehre nicht zu erschweren.	**Keine Änderung** Der Grundsatz gilt vorhabenneutral für die in Ziel 7.3-2 genannten Vorhaben und regelt die Prüfung raumverträglicher Alternativen sowie die Vermeidung und von Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Es bestehen Bedenken gegen die Bevorzugung des Waldes gegenüber anderen Landschaftsbereichen, v.a. für Kommunen mit einem prozentual hohen Waldanteil und geringem Grün- und Agrarflächenanteil.	**Keine Änderung** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 7.3-3 regelt die Prüfung raumverträglicher Alternativen bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2. Eine pauschale Bevorzugung von Waldbereichen gegenüber anderen Landschaftsbereichen ist damit nicht verbunden. Die Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erfolgt im Rahmen der planerischen Abwägung des Einzelfalls. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Es wird darauf hingewiesen, dass Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen fehlen.	**Keine Änderung**

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird angeregt zu ergänzen, dass ein Eingriff in den Wald nur verhältnismäßig ist, wenn er unvermeidbar ist, er so schonend wie möglich erfolgt und der Wald nach dem Eingriff wiederhergestellt wird. Es wird angeregt in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Anwendung des Grundsatzes 7.3-3 den Regelfall beschreibt und er nur in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommt.	Ein Erfordernis, die Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 um Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen, wird nicht gesehen. Grundsatz 7.3-3 regelt die Prüfung raumverträglicher Alternativen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen. Fragen des Ausgleichs werden demgegenüber in Grundsatz 7.3-5 sowie im einschlägigen Fachrecht behandelt. Grundsatz 7.3-3 sieht bereits vor, dass vor einer Inanspruchnahme raumverträglichere Alternativen geprüft, Beeinträchtigungen vermieden und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Ebene der Raumordnung Rechnung getragen. Fragen der Wiederherstellung von Wald sowie weitergehende Anforderungen an die Zulässigkeit und Kompensation von Eingriffen richten sich nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften. Ein weitergehender landesplanerischer Regelungsbedarf wird daher nicht gesehen. Grundsatz 7.3-3 regelt bereits, dass vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 eine Prüfung raumverträglicher Alternativen erfolgen soll. Ein weitergehender Klarstellungsbedarf zum Anwendungsbereich des Grundsatzes besteht nicht.
Grundsatz 7.3-5 Waldarme und waldreiche Gebiete	
Mehrere Beteiligte lehnen die Ausgestaltung des Ziffer 7.3-3 als Grundsatz der Raumordnung ab und fordern stattdessen eine **Zielfestlegung**. Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Alternativenprüfung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen und die Beschränkung von Eingriffen auf das unbedingt erforderliche Maß verbindlich und nicht der planerischen Abwägung zugänglich geregelt werden sollten. Nur eine Zielfestlegung gewährleiste einen wirksamen Schutz des Waldes, den Erhalt seiner Funktionsfähigkeit sowie zusammenhängender Waldbereiche, insbesondere in Ballungsräumen. Zudem wird kritisiert, dass durch die Verlagerung der Alternativenprüfung und der	**Keine Änderung** Es wird auf die Entgegnung zu Grundsatz 7.2-4 verwiesen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Vermeidungsanforderungen in einen Grundsatz die bisher verbindliche Prüfung von Alternativstandorten oder -trassen abgeschwächt werde und die Regelung insgesamt an Wirksamkeit verliere.	
Es wird angeregt den Schutz verbleibender Waldflächen als Aspekt in Alternativenprüfung zu integrieren.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, den Schutz verbleibender Waldflächen ausdrücklich als eigenständigen Kriterium in die Alternativenprüfung aufzunehmen, wird nicht gesehen. Nach Grundsatz 7.3-3 umfasst die Prüfung bereits die Vermeidung von Beeinträchtigungen, einschließlich der Auswirkungen auf verbleibende Waldfunktionen.
Es wird drauf hingewiesen, dass die Regelung der Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 mit der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG redundant ist.	**Keine Änderung** Eine Redundanz zu den Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG wird nicht gesehen. Die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 verfolgen einen eigenständigen raumordnerischen Regelungszweck. Sie dienen der Prüfung raumverträglicher Standort- und Trassenalternativen sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme von BSN und Waldbereichen nach den Zielen 7.2-3 und 7.3-2. Demgegenüber regelt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der jeweils einschlägigen fachrechtlichen Verfahren. Die Regelungen bestehen daher nebeneinander und ergänzen sich.
Es wird die Anpassung der Formulierung angeregt, um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur für nachhaltige Verkehre nicht zu erschweren.	**Keine Änderung** Der Grundsatz gilt vorhabenneutral für die in Ziel 7.3-2 genannten Vorhaben und regelt die Prüfung raumverträglicher Alternativen sowie die Vermeidung und von Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Es bestehen Bedenken gegen die Bevorzugung des Waldes gegenüber anderen Landschaftsbereichen, v.a. für Kommunen mit einem prozentual hohen Waldanteil und geringem Grün- und Agrarflächenanteil.	**Keine Änderung** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 7.3-3 regelt die Prüfung raumverträglicher Alternativen bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2. Eine pauschale Bevorzugung von Waldbereichen gegenüber anderen Landschaftsbereichen ist damit nicht verbunden. Die Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erfolgt im Rahmen der planerischen Abwägung des

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Einzelfalls. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-5 Waldarme und waldreiche Gebiete	
Es wird darauf hingewiesen, dass Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen fehlen.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, die Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 um Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen, wird nicht gesehen. Grundsatz 7.3-3 regelt die Prüfung raumverträglicher Alternativen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen. Fragen des Ausgleichs werden demgegenüber in Grundsatz 7.3-5 sowie im einschlägigen Fachrecht behandelt.
Es wird angeregt zu ergänzen, dass ein Eingriff in den Wald nur verhältnismäßig ist, wenn er unvermeidbar ist, er so schonend wie möglich erfolgt und der Wald nach dem Eingriff wiederhergestellt wird.	Grundsatz 7.3-3 sieht bereits vor, dass vor einer Inanspruchnahme raumverträglichere Alternativen geprüft, Beeinträchtigungen vermieden und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Ebene der Raumordnung Rechnung getragen. Fragen der Wiederherstellung von Wald sowie weitergehende Anforderungen an die Zulässigkeit und Kompensation von Eingriffen richten sich nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften. Ein weitergehender landesplanerischer Regelungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Es wird angeregt in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Anwendung des Grundsatzes 7.3-3 den Regelfall beschreibt und er nur in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommt.	Grundsatz 7.3-3 regelt bereits, dass vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 eine Prüfung raumverträglicher Alternativen erfolgen soll. Ein weitergehender Klarstellungsbedarf zum Anwendungsbereich des Grundsatzes besteht nicht.
Grundsatz 7.3-5 Waldarme und waldreiche Gebiete	
Mehrere Beteiligte regen an, die Regelungen zum Ausgleich von Waldinanspruchnahmen räumlich weiter zu differenzieren. Vorgeschlagen werden insbesondere eine Konkretisierung der waldarmen Gebiete anhand eines bestimmten Waldanteils, die Beschränkung von Ausgleichsmaßnahmen auf den gleichen Naturraum sowie weitergehende Anforderungen zum Schutz waldarmer Gebiete bis hin zum Ausschluss einer	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, die Regelungen des Grundsatzes 7.3-5 an bestimmte Waldanteile oder starre Schwellenwerte zu knüpfen, wird nicht gesehen. Die Differenzierung zwischen waldarmen und waldreichen Gebieten entspricht der bestehenden Systematik des LEP NRW. Die konkrete Bewertung der Waldsituation sowie die Eignung möglicher Ausgleichsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen.	Gegebenheiten im Einzelfall zu beurteilen. Eine pauschale Beschränkung auf den gleichen Naturraum wird daher nicht für erforderlich und sachgerecht gehalten. Auch ein vollständiger Ausschluss der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen in waldarmen Gebieten wird nicht für sachgerecht gehalten. Den besonderen Funktionen von Waldflächen in waldarmen Gebieten wird bereits durch die Voraussetzungen des Ziels 7.3-2, die Regelungen des Grundsatzes 7.3-3 sowie den neu eingefügten Absatz des Grundsatzes 7.3-5 Rechnung getragen. Danach soll insbesondere in waldarmen Gebieten geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können. Ein weitergehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.
Es wird angeregt, auch in waldreichen Gebieten in Anspruch genommene Waldflächen grundsätzlich mindestens im gleichen Flächenumfang durch Neuaufforstungen zu ersetzen.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, auch in waldreichen Gebieten in Anspruch genommene Waldflächen grundsätzlich durch Neuaufforstungen in mindestens gleichem Flächenumfang auszugleichen, wird nicht gesehen. Grundsatz 7.3-5 differenziert bewusst zwischen waldarmen und waldreichen Gebieten. In waldreichen Gebieten soll vorrangig die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden, während in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden soll. Die konkreten Anforderungen an den Waldausgleich richten sich im Übrigen nach den jeweiligen fachrechtlichen Regelungen. Ein weitergehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.
Es wird um Klarstellung gebeten, dass weitergehende Festlegungen von Waldbereichen in den Regionalplänen möglich bleiben und fachrechtliche Anforderungen unberührt sind.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis für eine weitergehende Klarstellung wird nicht gesehen. Die Festlegungen des LEP stehen weitergehenden Festlegungen der Regionalplanung nicht entgegen, soweit diese mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind. Dem regionalen Planungsträger verbleibt dabei der planerische Gestaltungsspielraum, über Umfang und räumliche Abgrenzung der Waldbereiche in seiner Planungsregion zu entscheiden. Die fachrechtlichen Anforderungen an Waldumwandlungen und Waldausgleich bleiben von den Regelungen des Grundsatzes 7.3-5

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	unberührt. Ein weitergehender Klarstellungsbedarf wird daher nicht gesehen.
Es werden Bedenken geäußert, dass eine Waldvermehrung beziehungsweise ein Waldausgleich in waldreichen Gebieten zulasten anderer Landschafts- und Freiraumfunktionen erfolgen könnte.	**Keine Änderung** Ein Erfordernis, die Regelungen des Grundsatzes 7.3-5 zu ändern, wird nicht gesehen. Der Grundsatz differenziert bewusst zwischen waldarmen und waldreichen Gebieten. In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. Eine generelle Verpflichtung zur Waldvermehrung wird dort gerade nicht vorgesehen. Ein Konflikt mit anderen Landschafts- und Freiraumfunktionen wird daher nicht gesehen.
Die in den Erläuterungen zu Ziel 7.3-5 vorgesehene Prüfung, Waldeingriffe insbesondere in waldarmen Gebieten durch neue Waldflächen mindestens im gleichen Umfang auszugleichen, wird kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass hierdurch zusätzlicher Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen entsteht. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, klarzustellen, dass Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen sollen.	**Keine Änderung** Der in den Erläuterungen zu Ziel 7.3-5 vorgesehene Hinweis, wonach bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen insbesondere in waldarmen Gebieten zu prüfen ist, ob ein Ausgleich durch die Neuanlage von Waldflächen im mindestens gleichen Flächenumfang möglich ist, dient der Stärkung der Waldvermehrung in Regionen mit geringem Waldanteil sowie der Sicherung der Waldfunktionen insgesamt. Eine pauschale Beschränkung der hierfür in Betracht kommenden Flächen auf bestimmte Nutzungsarten, insbesondere der generelle Ausschluss landwirtschaftlicher Nutzflächen, ist auf Ebene der landesplanerischen Festlegung nicht vorgesehen. Die konkrete Flächenverfügbarkeit sowie die Abwägung zwischen verschiedenen Flächennutzungen erfolgt im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der fachrechtlichen Vorgaben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in waldreichen Gebieten der Schwerpunkt der Kompensation vorrangig auf der strukturellen Verbesserung bestehender Waldbestände liegt, während in waldarmen Gebieten die Waldvermehrung durch Neuanlage von Waldflächen verstärkt in den Blick genommen wird. Eine starre Flächenzuordnung würde der erforderlichen Flexibilität der regional- und fachplanerischen Abwägung nicht gerecht werden.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche	
Innenverdichtung in engen Tallagen / Ausnahme für Baulücken Einige Stellungnahmen fordern eine Ausnahmeklausel für die Schließung von Baulücken und Bestandsgebäudesanierungen in engen Tallagen sowie für kommunale Infrastrukturvorhaben (Brückensanierungen, Radwege), sofern kein negativer Einfluss auf Unterlieger entsteht.	**Keine Änderung** Ziel 7.4-6 enthält bereits Ausnahmeregelungen, die sich an den Ausnahmetatbeständen des WHG und des LWG orientieren. bieten hinreichende Flexibilität für Innenverdichtungsvorhaben in Einzelfallprüfungen. Eine weitergehende Öffnung auf Ebene des LEP würde den Schutz von Überschwemmungsbereichen aushöhlen. Keine Änderung des Planentwurfs. Die bestehenden gesetzlichen Ausnahmen sind im nachgeordneten Verfahren anzuwenden
Schutz industrieller Standorte / Ausnahme für Gewerbe und Infrastruktur Einige Stellungnahmen fordern Ausnahmen für bestehende gewerbliche/industrielle Flächen sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Kläranlagen, Schaltanlagen) bei der Anwendung von Ziel 7.4-6, insbesondere beim Schutz von GIB-Flächen vor Rücknahme.	**Keine Änderung** Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar, da bestehende kritische Infrastrukturen an Fließgewässern einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen. Die Ausnahmeregelungen in Ziel 7.4-6 erfassen bereits raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die WHG/LWG Ausnahmen vorsehen. Diese bereits fachrechtlich vorgesehenen Ausnahmen werden als ausreichend angesehen.
Einbeziehung eines Fachbeitrags Wasser / Förderung ökologischer Maßnahmen Einige Stellungnahmen regen an, den Entwurf der Landeswasserstrategie und die Forderung nach einem Fachbeitrag Wasser für die Regionalplanung im LEP zu verankern.	**Keine Änderung** Nicht erforderlich (§ 12 Abs.2 LPlG)
Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes	
Beteiligungsverfahren / öffentliche Partizipation Einige Stellungnahmen fordern, dass raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nur „mit öffentlichen Beteiligungsverfahren" umgesetzt werden sollen, und schlagen entsprechende Alternativformulierungen vor.	**Keine Änderung** Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unterliegen bereits dem allgemeinen raumordnungsrechtlichen Beteiligungsgebot. Die Ergänzung eines expliziten Hinweises auf Beteiligungsverfahren ist im Zieltext nicht erforderlich,
Bestandsschutz / Freiwilligkeit / Keine Enteignungswirkung Einige Stellungnahmen fordern, dass Retentionsraumrückgewinnung nur auf freiwilliger Basis (Flächenankauf) erfolgen und Bestandsschutz für bebaute Bereiche gewahrt bleiben solle.	**Keine Änderung** Ziel 7.4-7 schafft die raumordnerische Grundlage für die Sicherung von Flächen als Vorranggebiete. Die bodenrechtliche Umsetzung obliegt dem nachgeordneten Recht.
Anerkennung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen Einige Stellungnahmen	**Keine Änderung**

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
fordern, dass in engen Tallagen Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf als gleichwertige Alternative zur Flächenrückgewinnung anerkannt werden, da in engen Tälern kaum Retentionsflächen verfügbar seien.	Die Ergänzung von Ziel 7.4-7 um „weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes" erfasst bereits explizit technische Maßnahmen wie „Neubau und Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen". Die Erläuterung listet zudem Hochwasserrückhaltebecken als mögliche Maßnahmen auf.
Beeinträchtigung industrieller Infrastruktur bei Deichrückverlegungen Es wird eine Ergänzung der Erläuterung dahingehend gefordert, dass Deichrückverlegungen im Bereich industrieller Nutzungen und kritischer Infrastruktur (Kläranlagen, Schalthäuser) zu vermeiden sind, wenn deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.	**Keine Änderung** Bei der konkreten Festlegung von Vorranggebieten auf Regionalplanebene sind diese Belange in der Abwägung zu berücksichtigen.
Länderübergreifende Koordinierung / Berücksichtigung des Ahreinzugsgebiets Es wird gefordert, dass länderübergreifende Hochwasserschutzmaßnahmen koordiniert sowie eine engere Abstimmung mit den betroffenen Kommunen am Rhein durchgeführt wird.	**Keine Änderung** Abstimmung obliegt der Regionalplanung – die Einstellung der Belange in die Abwägung ebenso.
Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren	
Überführung in ein Ziel der Raumordnung Es wird gefordert, den Grundsatz in ein verbindliches Ziel der Raumordnung zu überführen.	**Keine Änderung** Der Grundsatz dient als Abwägungsdirektive für die nachgeordnete Planung. Eine Überführung in ein Ziel würde den Spielraum der Bauleitplanung erheblich einengen und könnte gerade in topographisch komplizierten Lagen zu unverhältnismäßigen Planungshindernissen führen. Die Formulierung als Grundsatz ist sachgerecht
Überforderung kleiner Kommunen / Gutachteranforderungen Einige Stellungnahmen beklagen, dass Kommunen ohne eigene Wasserbehörde die Prüfpflichten nicht adäquat umsetzen können und fordern, dass das Land flächendeckende Starkregengefahrenkarten kostenfrei zur Verfügung stellt.	**Keine Änderung** Der Einwand ist nicht Regelungsgegenstand dieses Raumordnungsplans. Über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinaus begründet der Grundsatz keine weitergehenden Prüfpflichten der Kommunen. Unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden sind die Belange im Rahmen der Bauleitplanung einzubeziehen. Der Grundsatz 7.4-8 führt nicht zu einer Verlagerung wasserrechtlicher Zuständigkeiten, sondern die fachliche Bewertung liegt weiterhin bei den Wasserbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten.
Berücksichtigung hafenaffinen Gewerbes Es wird eine Ausnahmeregelung für hafenaffines	**Keine Änderung** Da es sich bei der Festlegung unter Ziffer 7.4-8 um einen Grundsatz der Raumordnung handelt,

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Gewerbe, da dieses im BRPH bereits gesondert behandelt werde.	der im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen – etwa besonderen Anforderungen von Infrastrukturen des hafenaffinen Gewerbes – bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden muss, kann dem hafenaffinen Gewerbe im Sinne des BRPH im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung ein stärkeres Gewicht eingeräumt werden als potenziellen Überflutungsgefahren. Es wird daher nicht für notwendig erachtet, das hafenaffine Gewerbe landesweit gleichwertig mit der Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen zu behandeln, da es sich hierbei in der Regel um Einzelfälle handelt.
Naturbasierte Lösungen als Vorrang Einige Stellungnahmen fordern, dass naturnahen Hochwasserschutzmaßnahmen gegenüber technischen Lösungen ein Vorrang eingeräumt wird.	**Keine Änderung** Der Grundsatz benennt keinen Vorrang technischer Maßnahmen; er zielt auf die Berücksichtigung von Überflutungsgefahren in der Bauleitplanung. Naturbasierte Lösungen sind im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen.
Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen	
Es wird gefordert, dass der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen (Grundsatz 7.5-2) in waldreichen Kommunen unter einen Abwägungsvorbehalt zugunsten der Siedlungsentwicklung gestellt wird.	Grundsatz 7.5-2 verfolgt das Ziel, landwirtschaftliche Nutzflächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten. Dieser Belang besteht unabhängig vom Waldanteil einer Kommune. Die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Nutzungskonflikte sind im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung einzelfallbezogen zu berücksichtigen. Einer pauschalen Abwägungsvorbehalt zugunsten der Siedlungsentwicklung in waldreichen Kommunen bedarf es daher nicht.
Die Streichungen im Grundsatz 7.5-2 werden weiterhin kritisch gesehen, da es eine erhebliche Schwächung des Schutzes der landwirtschaftlichen Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nach sich zieht.	Die Streichung im Grundsatz 7.5-2 dienen der systematischen Neuausrichtung der Festlegungen zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Der allgemeine Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen bleibt in Grundsatz 7.5-2 erhalten. Mit dem neuen Grundsatz 7.5-3 entsteht erstmals ein Planerfordernis zur Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume in den Regionalplänen. Diesen Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine erhebliche Schwächung des Schutzes besonders

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	bedeutsamer landwirtschaftlicher Flächen ist daher nicht gegeben.
Hinweis auf Widerspruch zwischen den Kompensationspflichten (7.2-7) und dem Erhaltungsgebot für die Landwirtschaft (7.5-2), weshalb produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) gefordert werden.	Ein Widerspruch zwischen den Grundsätzen 7.2-7 und 7.5-2 besteht nicht. Grundsatz 7.2-7 verfolgt das Ziel, naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen auf hierfür besonders geeignete Räume zu lenken und dabei gleichzeitig zum Erhalt der Agrarstruktur beizutragen. Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Auswahl geeigneter Flächen ausdrücklich zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der Entscheidung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, ist nicht Gegenstand der Raumordnung und bleibt den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten.
Grundsatz 7.5-3 Landwirtschaftliche Kernräume	
Es wird mehrfach gefordert, die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume flexibler auszugestalten und Ausnahmen für die kommunale Siedlungsentwicklung, Gewerbeansiedlungen sowie Infrastrukturvorhaben vorzusehen. Insbesondere Kommunen mit hohen Bodenwertzahlen befürchten Einschränkungen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und sehen ihre Planungshoheit berührt.	**Keine Änderung** Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume erfolgt im Rahmen der Regionalplanung nach §§ 7 ff. ROG. Dabei werden sämtliche Belange ermittelt und gegeneinander abgewogen. Da es sich um Vorbehaltsgebiete handelt, wird die Siedlungsentwicklung erschwert, jedoch nicht ausgeschlossen. Planerische Konflikte werden auf Ebene der Regionalplanung gelöst.
Es wird mehrfach angeregt, Öffnungsklauseln oder Ausnahmeregelungen für bestimmte Vorhaben in landwirtschaftlichen Kernräumen vorzusehen und entsprechende Klarstellungen in den Erläuterungen aufzunehmen.	**Keine Änderung** Der Grundsatz eröffnet bereits den erforderlichen Abwägungsspielraum. Die konkrete Konfliktlösung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Weitergehende Regelungen auf Ebene des LEP sind nicht erforderlich.
Die Beschränkungen für Natur-, Gewässer- und Klimaschutzmaßnahmen in landwirtschaftlichen Kernräumen werden mehrfach kritisch bewertet. Insbesondere wird auf mögliche Konflikte mit naturschutzrechtlichen Anforderungen, der Wasserrahmenrichtlinie, dem Hochwasserschutz sowie dem Schutz von Habitaten und Natura-2000-Gebieten hingewiesen.	**Keine Änderung** Die fachrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt und sind weiterhin einzuhalten. Die planerische Konfliktbewältigung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange.
Die Formulierung zu großflächigen Kompensationsmaßnahmen wird mehrfach kritisch gesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „großflächig“ nicht definiert sei und Umfang, Lage und Art von Kompensationsmaßnahmen im Einzelfall fachrechtlich bestimmt würden.	**Keine Änderung** Eine landeseinheitliche Definition wird wegen der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten nicht für zielführend gehalten. Die Erläuterungen sollen dazu beitragen, vorhandene fachrechtliche

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Spielräume im Sinne der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu nutzen.
Es wird mehrfach gefordert, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch innerhalb landwirtschaftlicher Kernräume unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen und hierfür Öffnungsklauseln oder Leitlinien vorzusehen. Insbesondere für vorbelastete Standorte und Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit werden flexiblere Regelungen angeregt.	Ein genereller Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaik ist nicht vorgesehen. Agri-Photovoltaik bleibt grundsätzlich zulässig. Regionale Besonderheiten und Zielkonflikte sind im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen.
Es wird mehrfach um Klarstellungen zur praktischen Umsetzung des Grundsatzes gebeten. Teilweise wird fachlicher und rechtlicher Klärungsbedarf gesehen und eine enge Begleitung des Vollzugs angeregt.	**Keine Änderung** Zwischen Landesplanungsbehörde und Regionalplanungsbehörden besteht ein enger Austausch. Bei der Umsetzung auftretende Fragestellungen können im Vollzug gemeinsam bearbeitet werden.
Es wird mehrfach angeregt, die Kommunen verbindlicher und frühzeitiger an der Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume zu beteiligen.	**Keine Änderung** Die Beteiligungsregelungen nach §§ 7 ff. ROG werden als ausreichend angesehen. Darüber hinausgehende Verfahrensvorgaben sind nicht erforderlich.
Es wird mehrfach angeregt, innovative und multifunktionale Bewirtschaftungsformen wie Agri-Photovoltaik, Agroforstsysteme oder klimaangepasste Nutzungsformen ausdrücklich im Grundsatz zu verankern.	**Keine Änderung** Der Grundsatz verfolgt das Ziel, die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern, ohne einzelne Bewirtschaftungsformen zu bevorzugen. Die genannten Nutzungsformen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
Es wird angeregt, einen eigenständigen Grundsatz zur Förderung des ökologischen Landbaus aufzunehmen.	**Keine Änderung** Im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW stehen die Sicherung der Lebensmittelversorgung und der Schutz landwirtschaftlicher Nutzungen im Vordergrund. Eine Förderung einzelner Bewirtschaftungsformen ist nicht vorgesehen.
Es wird mehrfach gefordert, die Belange des Klimaschutzes und der Klimavorsorge ausdrücklich neben den Maßnahmen zur Klimaanpassung zu nennen.	**Keine Änderung** Die Aufzählung der Maßnahmen besitzt exemplarischen Charakter und ist nicht abschließend. Eine ausdrückliche Nennung aller Möglichkeiten ist daher nicht erforderlich.
Es wird mehrfach angeregt, weitere Kriterien für die Abgrenzung landwirtschaftlicher Kernräume heranzuziehen und regionale Besonderheiten stärker zu berücksichtigen.	**Keine Änderung** Die konkrete Abgrenzung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Dort können die jeweiligen regionalen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden.
Es wird mehrfach auf mögliche Zielkonflikte zwischen landwirtschaftlichen Kernräumen und	**Keine Änderung** Die unterschiedlichen Belange sind im Rahmen der jeweiligen Planungsverfahren zu ermitteln

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
anderen Freiraumkategorien hingewiesen und eine Klarstellung der Abwägungssystematik angeregt.	und gegeneinander abzuwägen. Die unterschiedlichen Rechtswirkungen der Gebietskategorien bleiben unberührt.
Die Einführung landwirtschaftlicher Kernräume sowie die Klarstellung zur Zulässigkeit von Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes sowie der Klimaanpassung werden mehrfach ausdrücklich begrüßt.	**Keine Änderung** Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Es wird häufig die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die Ernährungssicherheit, die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe und den Erhalt der Kulturlandschaft hervorgehoben und die Einführung landwirtschaftlicher Kernräume grundsätzlich unterstützt.	**Keine Änderung** Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
Zustimmung Zahlreiche Stellungnahmen signalisieren eine breite Zustimmung zu den Ergänzungen im Grundsatz 8.1-1.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Kritik wegen Unklarheit der Regelungskompetenz und Umsetzung Einzelne Stellungnahmen werfen die Frage nach der Regelungskompetenz der Raumordnung für den anzustrebenden vorrangigen Ausbau des ÖPNV und den Angeboten des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen auf. Mit Blick auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Kommunen, seien die möglichen Konsequenzen und die sich daraus ergebenen Probleme unklar.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Die Festlegung richtet sich unter anderem an die kommunale Bauleitplanung; die in dieser Ergänzung adressierten Gemeinden können dem z. B. nachkommen, indem sie in ihren Bebauungsplänen Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäuser festsetzen.
Ansprüche Militärstraßengrundnetz Eine einzelne Stellungnahme fordert, dass die Planung der Verkehrsinfrastruktur auch den Ansprüchen des Militärstraßengrundnetzes entsprechen soll.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Wirtschaftsverkehre und Fußverkehre Einige Stellungnahmen weisen auf die Bedeutung der regionalen und überregionalen Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr hin und fordern, diesen Aspekt weiter auszuformulieren.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ablehnung Einzelne Stellungnahmen lehnen eine einseitig vorrangige Entwicklung des ÖPNV ab.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Im Übrigen befasst sich der LEP neben dem Personenverkehr auch mit dem Güter- und Wirtschaftsverkehr in Kapitel 8.1 Verkehr und Transport. Insbesondere ist auf den Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser zu verweisen.
Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen	
Zustimmung Zahlreiche Beteiligte stimmen dem Grundsatz und der Stärkung des Radverkehrs ausdrücklich zu.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt wer-den, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ergänzung bezüglich Förderung Einige Stellungnahmen unterstützen den Grundsatz, fordern aber ergänzend neben einer Verankerung landesplanerischer Grundsätze zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im LEP NRW eine umfassende finanzielle Förderung durch das Land NRW.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Vorrang Landwirtschaft Einige Stellungnahmen fordern gegenüber der Planung von Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz einen Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung und den Erhalt landwirtschaftlich gewidmeter Wege.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregungen und Bedenken bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden und neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte weder vorgetragen noch erkannt werden, wird auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Ablehnung Eine einzelne Stellungnahme spricht sich für eine Streichung aus. Der Grundsatz beinhaltet die Gefahr, mit Blick auf den Natur- und Freiraumschutz fehlerhafte Planentscheidungen raumordnerisch zu sichern. Anstelle dessen sollte die Landes- und Regionalplanung zum Schutz des Freiraums zwingend eine vorrangige Nutzung vorhandener Straßen und Wege bei der Planung von Radweqeverbindungen vorgeben.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festlegung oder der Erläuterung erfolgt insofern nicht. Bezüglich des Freiraumschutzes wird auf die Festlegungen des Kapitel 7. Freiraum verwiesen, bezüglich der Anlage von Verkehrsinfrastrukturen auf Kapitel 8.1. Anlagen für nichtmotorisierte Mobilität wie z. B. Radwege reduzieren das Aufkommen des motorisierten Verkehrs, der mit Emissionen verbunden ist. Dort wo es möglich ist, kann mit der Bündelung verschiedener Verkehrsinfrastrukturen in einer Trasse eine weitere Zerschneidung des Landschaftsraumes vermieden werden. Die konkreten Planungen werden auf dem LEP nachgelagerten Ebenen entwickelt. Ziel ist es, ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen zu definieren als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten. Mit diesen baulastträgerübergreifenden attraktiven Radverkehrsverbindungen soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden. Im Jahr 2024 hat das Land einen Initialvorschlag für das landesweite Radvorrangnetz über die Bezirksregierungen den kommunalen Ebenen zur Abstimmung übermittelt. Land und Kommunen sind gemeinsam gefordert, diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen.
Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	
Dem Grundsatz 8.2-8 wird in seiner geänderten Fassung zugestimmt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
In mehreren Stellungnahmen wird der Grundsatz 8.2-8 incl. der im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen positiv bewertet und ihm zugestimmt.	
Die ehemaligen Kraftwerksstandorte sollen flexibel für unterschiedliche Planungen nutzbar sein. Keine Einengung auf Energiewendeanlagen. In einer Stellungnahme wird bemängelt, dass der Grundsatz 8.2-8 bezüglich der Nachnutzung der ehemaligen Kraftwerksstandorte zu eng gefasst sei. Diese Standorte sollten flexibel für alle möglichen anderen Nachnutzungen offenstehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Die Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen. Neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte werden weder vorgetragen noch erkannt. Es wird daher auf die Abwägung der Anregung an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen.
Erweiterung des Anwendungsbereiches des Grundsatzes 8.2-8 In einer Stellungnahme wird angeregt, dass auch Flächen, die zwar keine originären Kraftwerksstandorte sind, jedoch funktional mit diesen verbunden waren, etwa Lager-, Werks- oder Ausbildungsflächen, auch in den Anwendungsbereich des Grundsatzes 8.2-8 fallen sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans ist es nicht möglich, jede einzelne stillgelegte Kraftwerksfläche einschließlich der erforderlicher Nebenanlagen detailliert abzugrenzen und zu bestimmen. Dies ist die Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen. Bei der Bewertung, ob eine Fläche noch zur Betriebsfläche eines Kraftwerks gehört, ist der räumliche und betriebliche Zusammenhang im Sinne des § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugrunde zu legen. Dieser ergibt sich aus den Genehmigungen des Kraftwerks und dessen Nebenanlagen.
Verweis auf Stellungnahme im 1. Beteiligungsverfahren / Wiederholung In einigen Stellungnahmen wird erneut auf die Ausführungen im 1. Beteiligungsverfahren hingewiesen oder diese werden erneut vorgetragen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Im Hinblick auf die Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren wird festgestellt, dass die Anregungen bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen wurden. Neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte werden weder vorgetragen noch erkannt. Es wird daher auf die Abwägung der Anregungen an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Bürgerbeteiligung bei der Umsetzung des Grundsatzes 8.2-8 In einer kommunalen Stellungnahme wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung bei der Umsetzung des Grundsatz 8.2-8 gefordert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Bei der konkreten Planung und Genehmigung der im Grundsatz 8.2-8 genannten Anlagen auf den stillgelegten Kraftwerksstandorten sind die jeweils geltenden Gesetze anzuwenden (Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz, Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz etc.). Diese enthalten Regelungen zum Beteiligungsverfahren. Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach dem jeweils anzuwendenden Gesetz bzw. Verfahren. Die kommunale Bauleitplanung soll auf die Umsetzung des Grundsatzes hinwirken. Im Rahmen der Bauleitplanung hat die zuständige Kommune das Beteiligungsverfahren durchzuführen.
Nichtbetroffenheit / Keine Bedenken / Keine inhaltliche Stellungnahme / Kenntnisnahme In mehreren Stellungnahmen werden die Nichtbetroffenheit / keine Bedenken festgestellt / keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben oder der Grundsatz 8.2-8 wird nur zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert.
Planerische Berücksichtigung von Anlagen zur Umwandlung von Wasserstoff-Derivaten im Grundsatz 8.2-8 In einer Stellungnahme wird angeregt, dass beim Grundsatz 8.2-8 auch Anlagen zur Umwandlung von Wasserstoffderivaten in Wasserstoff planerisch berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Es ist richtig, dass der Wasserstoff zukünftig vermutlich vorzugsweise in Form von Derivaten angeliefert werden wird. Derzeit wird angenommen, dass sich die Anlagen zur chemischen Umwandlung dieser Derivate in Wasserstoff vermehrt in den Küstenregionen befinden werden, wo die Derivate anlanden. Zurzeit wird ein Wasserstoffnetz aufgebaut. Über dieses kann der Wasserstoff zukünftig zu den "neuen Kraftwerken" weitertransportiert werden. Sofern ausnahmsweise dennoch eine Anlage zur chemischen Umwandlung von Derivaten auf einem Kraftwerksstandort erforderlich wäre, könnte diese Anlage in Bezug auf den Grundsatz 8.2-8 des LEP als erforderliche Nebenanlage für den Betrieb des Kraftwerks angesehen werden und

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	somit unter dem Begriff "neue Kraftwerke" subsummiert werden. Insofern erübrigt sich nach derzeitigem Kenntnisstand eine explizite Nennung dieser Anlagen im Grundsatz 8.2-8.
Hinweis auf den Abschluss eines Bauleitplanverfahrens In einer Stellungnahme wird auf den Abschluss eines Bauleitplanverfahrens, das einen stillgelegten Kraftwerksstandort beinhaltet, hingewiesen.	Der Hinweis auf das Bauleitplanverfahren zu einem Kraftwerksstandort wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans ist insofern nicht erforderlich. Ab dem Inkrafttreten der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans ist der Grundsatz 8.2-8 zu berücksichtigen.
Wiederholt wird die Streichung „überwiegend“ gefordert In einer Stellungnahme wird erneut gefordert, dass das Wort „überwiegend“ im Grundsatz 8.2-8 gestrichen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen. Neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte werden weder vorgetragen noch erkannt. Es wird daher auf die Abwägung der Anregung an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen.
Die Bundesnetzagentur gibt neue Hinweise zu Veränderungssperren Die Bundesnetzagentur weist auf von ihr erlassene Veränderungssperren bei Höchstspannungsleitungen hin. Die BNetzA weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für einzelne Abschnitte von Vorhaben Veränderungssperren nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erlassen worden sind bzw. künftig erlassen werden können und dass darüber hinaus nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG mit Beginn des Planfeststellungsverfahrens gesetzliche Veränderungssperren eintreten. Ferner verweist sie auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 19.12.2023 – 11 VR 1.23), wonach auch nachträgliche rechtliche Änderungen im Rahmen der fachplanerischen Beurteilung als potentiell erheblich erschwerende Umstände für die spätere Trassierung in den Blick genommen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Nach hiesiger Einschätzung begründen weder eine nach § 16 NABEG angeordnete noch eine nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG eintretende Veränderungssperre eine materiell-rechtliche Stichtagswirkung, die dazu führen würde, dass nach ihrem Wirksamwerden in Kraft tretende Ziele oder Grundsätze der Raumordnung im weiteren Verfahren unbeachtlich wären. Eine Einfrierung der maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Beurteilungsgrundlagen ist dem gesetzlichen System nicht zu entnehmen. Veränderungssperren dienen vielmehr ausschließlich der Sicherung des planerisch verfestigten Trassenraums gegen nachträgliche tatsächliche und rechtliche Beeinträchtigungen und entfalten keine Wirkung auf die zeitliche Geltung oder die normative Anwendbarkeit raumordnungsrechtlicher Vorgaben.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Später in Kraft tretende Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind daher auch in Verfahren, in denen bereits eine Veränderungssperre besteht, grundsätzlich nach Maßgabe ihrer Einordnung als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Die planerische Konkretisierung im Rahmen der Bundesfachplanung und der Planfeststellung kann allerdings dazu führen, dass sich die tatsächliche Gewichtung einzelner raumordnerischer Belange im Rahmen der Abwägung verändert. Diese Gewichtungsverschiebung ergibt sich jedoch aus dem jeweiligen Planungsstadium und der damit verbundenen Konkretisierung des Vorhabens und nicht aus einer Sperr- oder Stichtagswirkung der Veränderungssperre selbst. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 19.12.2023 – 11 VR 1.23), die die Berücksichtigungsfähigkeit nachträglicher rechtlicher Entwicklungen als Abwägungsbelang betrifft, ohne die raumordnungsrechtliche Normgeltung oder deren zeitliche Anwendbarkeit zu modifizieren.
Streichung der Leistungsbegrenzungen für Großbatteriespeicher und große Elektrolyseure In einer Stellungnahme wird gefordert, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-8 die Leistungsbegrenzungen, die einen Großbatteriespeicher bzw. einen großen Elektrolyseur kennzeichnen, gestrichen werden, damit die Flächen auch für kleinerer Anlagen genutzt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich zwar auf einen Gegenstand, der bereits Gegenstand der abgelaufenen, ersten Beteiligung war, enthält aber neue rechtliche oder tatsächliche Aspekte. Diese werden wie folgt bewertet: Der Anregung, in den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-8 die Leistungsbegrenzungen für Batteriespeicher und Elektrolyseure herauszunehmen, wird nicht gefolgt. Ausweislich der Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-8 zeichnen sich die stillgelegten Kraftwerksstandorte mit über 10 Hektar durch ihre Großflächigkeit aus, weshalb sie gerade deshalb auch wieder für großflächige Anlagen genutzt werden sollen. Einer Zersiedelung dieser Flächen durch viele kleine Anlagen würde die Ansiedlung großer Anlagen verhindern. Deshalb wird eine Streichung der

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Leistungsbegrenzung von Großbatteriespeichern und Elektrolyseuren nicht befürwortet. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass es sich bei 8.2-8 um einen raumordnerischen Grundsatz und kein strenges raumordnerisches Ziel handelt. Raumordnerische Grundsätze sind nach Abwägung im Einzelfall ggf. überwindbar. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass auch mehrere zusammengeschaltete Batteriespeichermodule gemeinsam diese Größenordnung erreichen können. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert.
Streichung der 50% Regelung In einer Stellungnahme wird gefordert, dass in den Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-8 die 50% Regelung bzw. die überwiegende Nutzung gestrichen wird, weil dies die Flexibilisierung der jeweiligen Nachnutzungskonzepte behindern würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. Die Stellungnahme in Bezug auf die 50 % Regelung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde sinngemäß bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen. Neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte werden weder vorgetragen noch erkannt. Es wird daher auf die Abwägung der Anregung an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen.
Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	
Grundsätzliche rechtliche Bedenken / Rechtswidrigkeit Einige Stellungnahmen erheben umfangreiche rechtliche Einwände, die aber bereits in der ersten Offenlage geäußert wurden und sich nicht auf die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-4 in der 2. Offenlage beziehen.	**Keine Änderung** – Verweis auf Umgang mit Stellungnahmen im Rahmen der ersten Offenlage
Ausnahme präquartärer Kiese und Sande vom Degressionspfad Einige Stellungnahmen begrüßen die Ausnahmen, einige Stellungnahmen kritisieren die Ausnahme präquartärer Kiese und Sande, da diese seltenen Rohstoffe besonders schonend behandelt werden müssten.	**Keine Änderung** Die Ausnahme präquartärer Kiese und Sande ist sachgerecht begründet mit der besonderen geologischen Seltenheit und der industriellen Bedeutung (Glas-, Gießerei-, Chemiebranche), für die keine gleichwertigen Substitute existieren.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen	
Grundsätzliche Ablehnung / Streichung (Freiraumschutz) Einige Stellungnahmen fordern die Streichung von Ziel 9.2-7, da es dem Freiraumschutz widerspreche, Biotopverbund zerschneide und Zersiedelung fördere.	**Keine Änderung** Das neue Ziel ermöglicht eine begrenzte Ausnahme, die nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist (kreisweites Konzept, vorhandene Infrastruktur, zeitlich begrenzt, Rückbaupflicht). Der Bedarf an qualitativ hochwertigen Recyclinganlagen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und dem Degressionspfad (Ziel 9.2-4) rechtfertigt diese begrenzte Freiraumöffnung. Die Regionalplanung erhält damit auch die Möglichkeit zur regional passgenauen Steuerung.
Regelungserfordernis Gemäß Ziel 8.3-2 LEP seien bereits heute ausnahmsweise Abfallbehandlungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn ein räumlich-funktionaler Verbund mit einer Abfalldeponie besteht und der Betrieb auf die Dauer der Deponienutzung beschränkt ist. Eine Abfallbehandlungsanlage im Verbund mit einer Deponie ist somit nach geltendem Recht möglich und bedarf keiner Ausweisung als GIB.	**Keine Änderung** Bestehende Ausnahme koppelt Recycling an Deponiestandorte; demgegenüber wird aufgrund der neuen Regelungen zum Degressionspfad zusätzlicher Bedarf an Möglichkeiten für die Schaffung weiterer Standorte gesehen.
Beschränkung auf hochwertiges Recycling / kein reines Downcycling Einige Stellungnahmen fordern, das Ziel ausdrücklich auf hochwertiges Recycling (z.B. Recycling für den Betonhochbau) zu beschränken und reines Downcycling (Brechen und Sieben für Füllmaterial) auszuschließen, da hierfür bereits ausreichend Kapazitäten bestehen und der Nutzen keine weitere Freiraumöffnung rechtfertigen.	**Keine Änderung** Ziel des Regelungsansatzes ist es, die Recyclingquote bei mineralischen Baustoffen insgesamt zu erhöhen und hierfür Standorterleichterungen zu schaffen; eine qualitative Vorabbeschränkung auf bestimmte Verwertungswege würde diesem übergeordneten Anliegen entgegenstehen und potenziell erforderliche Kapazitäten – auch für einfachere, aber gleichwohl ressourcenschonende Aufbereitungsformen – von vornherein ausschließen. Soweit in einer Region bereits ausreichend Kapazitäten bestehen, kann dem im Rahmen der Abwägung bei der Auswahl und Verortung konkreter Standorte – einschließlich der kreisweiten Konzepte nach Ziel 9.2-7 – durch den jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung Rechnung getragen werden. Einer landeseinheitlichen, auf hochwertiges Recycling beschränkenden Zielformulierung bedarf es hierfür nicht.
Ausschluss der Umwandlung in dauerhafte GIB	**Keine Änderung** Festlegungstext stellt ausdrücklich darauf ab, dass die Ausnahmenregelung zur

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Einige Stellungnahmen warnen davor, dass bestehende, nach § 35 BauGB nur temporär privilegierte Abgrabungs-/Deponiestandorte über Ziel 9.2-7 dauerhaft in GIB-Z umgewandelt werden.	Voraussetzung hat, dass sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird.
Klärung des Adressatenbezugs der Rückbauverpflichtung Einige Stellungnahmen weisen darauf hin, dass die im Ziel formulierte Rückbaupflicht nach Aufgabe der Nutzung raumordnungsrechtlich nicht verbindlich gegenüber dem Anlagenbetreiber festgelegt werden kann; der Adressatenbezug sei unklar und die Durchsetzbarkeit fraglich.	**Keine Änderung** Ziele der Raumordnung als öffentlicher Belang im Außenbereich können als Vorgabe für die Genehmigung (Nebenbestimmung) umgesetzt werden. Für nach § 35 Abs. 1 bis 4 BauGB zulässige Vorhaben im Außenbereich gilt ohnehin bereits Verpflichtung des Rückbaus und der Beseitigung von Bodenversiegelungen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Insofern mangelt es auch nicht an der Durchsetzbarkeit. Der Adressat (Genehmigungsbehörde) ist bei verständiger Würdigung des systematischen Zusammenhangs der Regelung offensichtlich.
Klärung des „kreisweiten Konzepts" Einige Stellungnahme fordern eine inhaltliche Konkretisierung, was das „kreisweite Konzept“ umfassen muss, wer es erstellt, welche Verbindlichkeit es hat und wie es in kreisfreien Städten angewendet wird.	**Keine Änderung** Eine weitergehende inhaltliche Konkretisierung des „kreisweiten Konzeptes“ ist nicht vorgesehen. Das Konzept dient – wie sich aus der Formulierung „auf der Grundlage eines … Konzeptes“ ergibt – als Planungs- und damit Abwägungsgrundlage für die Entscheidung der regionalen Planungsträgers über eine isolierte GIB-Festlegung im Freiraum. Gehalt des Ziels ist daher an dieser Stelle, dass ein kreisweites Konzept als Planungsgrundlage vorhanden sein muss. Erstellung, Ersteller und Ausgestaltung des Konzepts werden angesichts der regional unterschiedlichen Voraussetzungen – insbesondere hinsichtlich geeigneter Standorte und sonstiger raumstruktureller Erfordernisse – bewusst nicht weiter konkretisiert, sondern dem Beurteilungsspielraum des jeweils zuständigen regionalen Planungsträgers bzw. der Regionalplanungsbehörde überlassen. Die kreisweite Betrachtung ist als Bezugsebene erforderlich, da die verbrauchsnahe Verfügbarkeit von entsprechenden Rohstoffen ein wesentlicher Gunstfaktor ist, um lange Transportwege, hohe Kosten und unnötige CO2-Emissionen zu vermeiden. Allerdings ist eine isolierte Betrachtung nicht obligatorisch; ebenso zulässig und sachgerecht erscheint ein regionsweites räumliches Konzept des regionalen Planungsträgers, aus dem entsprechende

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	kreisbezogene Aussagen – als kreisweites Konzept - abgeleitet werden. Bei kreisfreien Städten tritt die Stadt entsprechend funktional an die Stelle des Kreises. Eine nähere Konkretisierung erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.
Ausschluss als Siedlungsanschluss Es wird eine ausdrückliche Klarstellung gefordert, dass die nach Ziel 9.2-7 festgelegten GIB nicht als Grundlage für weitere Siedlungsentwicklungen genutzt werden dürfen.	**Keine Änderung** Die Klarstellung erscheint nicht erforderlich. Ziel 9.2-7 legt GIB mit Zweckbindung fest und schreibt deren Rücknahme nach Zweckerfüllung bereits verbindlich vor. Damit fehlt diesen Flächen eine auf Dauer angelegte Nutzungsperspektive, die eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfordert (Ziel 6.1-1). Daher bieten sich diese GIB in aller Regel als Grundlage für weitere Siedlungsentwicklungen nicht an.
Beschränkung auf vorhandene Abgrabungsstandorte / Verbund mit Abgrabungen Einige Stellungnahmen schlagen vor, das Ziel so zu fassen, dass Recyclinganlagen nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Abgrabungsstandorten zulässig sind (analog Ziel 8.3-2 für Deponien), oder das Ziel 8.3-2 entsprechend zu erweitern statt eines neuen Ziels.	**Keine Änderung** Eine enge Kopplung an Abgrabungsstandorte würde die Standortflexibilität für hochwertige Recyclinganlagen einschränken. Ziel 9.2-7 auch Betriebe außerhalb aktiver Abgrabungen ermöglichen, wenn kreisweite Konzepte geeignete Alternativstandorte identifizieren.
Abwasserentsorgung als Pflichtvoraussetzung Die BR Köln regt an, die Abwasserentsorgung in den Erläuterungen als verbindliche infrastrukturelle Voraussetzung aufzunehmen, da sie im Erläuterungstext bislang nur als „gegebenenfalls" formuliert sei.	**Keine Änderung** Erforderlichkeit kann im Rahmen des konkreten Einzelfalls durch den regionalen Planungsträgers am besten beurteilt werden.
Ausschluss von Wald / Erholungsfunktion / landwirtschaftliche Kernräume Einige Stellungnahmen fordern den Ausschluss von Waldbereichen (insb. Rekultivierungswald) und landwirtschaftlichen Kernräumen als Standorte, sowie die Berücksichtigung von Erholungsfunktionen.	**Keine Änderung** Regionale Fragestellungen der planerischen Abwägung vor Ort. Wald ist ohnehin ausgeschlossen, da GIB mit Waldbereichen in der Regel nicht vereinbar sind.
Anlagen unterhalb der Darstellungsschwelle / Verhältnis zu Ziel 2-3 Stellungnahmen weisen auf ungeklärte Fragen für Anlagen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha hin.	**Keine Änderung** In der 3. LEP-Änderung wurde bewusst die Entscheidung getroffen, keine weitere Ausnahme für (kleiner) Recyclinganlagen im Freiraum in Ziel 2-3 einzuführen und stattdessen über Ziel 9.2-7 gezielt eine Konzentration von Recyclinganlagen an hierfür besonders geeigneten

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Standorten zu ermöglichen und die Entscheidung über die Festlegung eines entsprechenden GIB mit Zweckbindung dem jeweils zuständigen regionalen Planungsträger zu überlassen. Damit wird einer dauerhaften kleinteiligen Zersiedelung entgegengewirkt. Im Einzelfall können so bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziel 9.2-7 auch kleinere Anlagen als GIB mit Zweckbindung festgelegt werden.“
Ausweitung auf organische Stoffe / biologische Kreislaufwirtschaft Eine Stellungnahme regt an, das Ziel auf organische Abfallstoffe im Sinne des KrWG und auf CE-zertifizierte Düngeprodukte auszuweiten	**Keine Änderung** Kein Änderungserfordernis. Ziel 9.2-7 ist im Kontext der LEP-Änderung und der Einführung des Degressionspfads auf mineralische Recyclingbaustoffe ausgerichtet. Organische Abfallbehandlung ist bereits über Ziel 8.3-2 grundsätzlich regelbar. Eine Ausweitung würde den Regelungsrahmen des Ziels sprengen und neue Folgeprobleme erzeugen
Widerspruch zu Rekultivierungszielen Mehrere Stellungnahmen machen geltend, dass die Ansiedlung von Recyclinganlagen an Abgrabungsstandorten die Rekultivierung dieser Flächen faktisch verzögert oder verhindert, weil Betreiber ein wirtschaftliches Interesse am Fortbetrieb haben und der im Zieltext vorgesehene Auslöser der Wiederherstellungspflicht – die „Aufgabe der Nutzung" – einen Zeitpunkt bezeichnet, den der Betreiber selbst maßgeblich bestimmt; da Verlängerungsanträge und Tieferauskiesungen Laufzeiten erfahrungsgemäß um Jahrzehnte verschieben, sei weder die zeitgerechte Rekultivierung noch ein durchsetzbarer Rückbau hinreichend gesichert.	**Keine Änderung** Diesen Einwänden ist entgegenzuhalten, dass für nach § 35 Abs. 1 bis 4 BauGB zulässige Vorhaben im Außenbereich bereits kraft Gesetzes eine Rückbauverpflichtung und die Pflicht zur Beseitigung von Bodenversiegelungen besteht (§ 35 Abs. 5 BauGB), sodass es an der Durchsetzbarkeit der Rückbauverpflichtung nicht mangelt. Zudem werden durch die Regelung die fachrechtlich vorgegebenen Rekultivierungsziele nicht berührt; diese bleiben auf Basis der erteilten Genehmigung uneingeschränkt verbindlich. Auch sieht Ziel 9.2-7 eine regionalplanerische Standortauswahl vor; in ihrem Rahmen können die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ebenengerecht berücksichtigt werden. Soweit sich die tatsächliche Umsetzung der Rekultivierung von Abgrabungen durch den Betrieb einer Recyclinganlage dennoch im Einzelfall zeitlich verlängert, ist dies im Rahmen der Gesamtabwägung hinnehmbar, da Recyclinganlagen einen Beitrag zur Verringerung des Primärrohstoffbedarfs und damit zu einer insgesamt flächensparenderen Rohstoffsicherung leisten; dieser Beitrag kommt mittelbar auch den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zugute und

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	macht eine zeitlich begrenzte Verzögerung der Rekultivierung vertretbar.
Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
Einige Stellungnahmen regen an **Brachflächen und versiegelte Flächen als Vorzugsflächen** für PV-Anlagen zu benennen. Freiflächen sollten vorrangig für Agri-PV geprüft werden und so weit wie möglich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Ebenfalls wird die vorwiegende Nutzung von Gebäuden im städtischen Raum angeregt.	**Keine Änderung** Das Ziel der Landesplanung ist die vorrangige Nutzung bereits versiegelter Flächen sowie von Dachflächen. Dies wird durch die landesrechtlichen Vorgaben (PV-Pflicht in der Landesbauordnung) und die Privilegierung dieser Standorte im Planentwurf unterstützt. Die Begrenzung der Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen durch Ziel 10.2-14 dient gerade dazu, den Druck auf den Freiraum zu begrenzen und Anreize für die Nutzung baulicher Anlagen zu setzen. Über den Grundsatz 10.2-17 werden „Gunstflächen“ benannt. Es sollen Flächen bevorzugt werden, die eine gewisse Vorprägung haben. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt. Nordrhein-Westfalen wird als Energie- und Industrieland im Rahmen seiner nachhaltigen Transformation zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben und einen substanziellen und überdurchschnittlichen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele auf Bundesebene leisten. Dabei hat das Land 2024 in seiner Energie- und Wärmestrategie zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen bereits festgelegt, dass der Schwerpunkt des Ausbaus auf Gebäuden und versiegelten Flächen stattfinden soll. Dem wird auch der Landesentwicklungsplan gerecht, in dem er die Möglichkeit einräumt, auf gewissen Flächen im Freiraum Bauleitplanung zu betreiben. Über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.
Es wird kritisiert, dass die **Ausbauziele zu hoch** seien, v. a. wenn dafür Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen.	**Keine Änderung** Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Sowohl der Bund als auch das Land NRW haben sich dabei auf langfristige Klimaziele geeinigt. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Das Land hat 2024 in seiner Energie- und Wärmestrategie zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen bereits festgelegt, dass der Schwerpunkt des Ausbaus auf Gebäuden und versiegelten Flächen stattfinden soll. Dem wird auch der Landesentwicklungsplan gerecht, in dem er die Möglichkeit einräumt, auf gewissen Flächen im Freiraum Bauleitplanung zu betreiben. Über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die im LEP gewählten Grenzwerte leiten sich aus den bundesgesetzlichen Ausbaupfaden des EEG ab.
Ablehnung eines Ausbaudeckels für Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Regelung wird als zu starr kritisiert und es wird angeregt diese zu streichen.	**Keine Änderung** Die im LEP gewählten Grenzwerte leiten sich aus den bundesgesetzlichen Ausbaupfaden des EEG ab.
Es wird eine Klarstellung angeregt **Nettowerte zur Ermittlung der maßgeblichen Zubauwerte zu verwenden**.	**Keine Änderung** Für das Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring werden Nettowerte zur Ermittlung der Zubauwerte zugrunde gelegt. Eine Klarstellung ist an dieser Stelle nicht notwendig. Die Benennung erfolgt in den künftigen Monitoringberichten. Bisher war eine Unterscheidung zwischen Netto- und Bruttowerten nicht notwendig, da es bis Ende 2025 noch keine Stilllegungen von Anlagen mit einer Leistung über 100 kW gab.
Es wird die **Rücknahme oder deutliche Vereinfachung der neu eingeführten weiteren Ausbauschwellen** gefordert. Diese stehen im Spannungsverhältnis zu den ambitionierten Ausbauzielen für erneuerbare Energien in NRW.	**Keine Änderung** Die im LEP gewählten Grenzwerte leiten sich aus den bundesgesetzlichen Ausbaupfaden des EEG ab. Es besteht daher kein Widerspruch zu den Ausbauzielen für Erneuerbare Energien des Landes Nordrhein-Westfalen.
Die **Festlegung von Grenzwerten zu bestimmten Zeitpunkten** wird kritisiert. Es wird befürchtet, dass Bauleitplanverfahren können nicht zu Ende geführt werden können und, dass Projektierern	**Keine Änderung** Wie in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 bereits beschrieben, beziehen sich die Zielwerte auf den Ausbaupfad gem. § 4 EEG. Demnach soll eine

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
keine gesicherten Aussagen gemacht werden können.	Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bundesweit auf 215 Gigawatt im Jahr 2030, 309 Gigawatt bis 2025 und 400 Gigawatt bis 2040 erreicht werden. Dieser Ausbau soll hälftig auf Dach und hälftig auf Freiflächen stattfinden. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich proportional zur Landesfläche somit ein linear abgeleiteter Zielwert für den Zubau von allen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ob privilegiert, raumbedeutsam oder nicht raumbedeutsam) von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040. Die zeitliche Staffelung orientiert sich an den Ausbaupfaden des Bundes-EEG und ermöglicht eine synchronisierte Entwicklung von Erzeugungkapazitäten und Netzinfrastruktur. Sie dient zudem als notwendiger Evaluierungspunkt, um Fehlentwicklungen rechtzeitig korrigieren zu können.
Es wird die Aufnahme einer Formulierung angeregt, dass **Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge des Ausbaus von FFPV** im Freiraum agrarstrukturell verträglich und ohne die zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen festzulegen seien.	**Keine Änderung** Eine Formulierung ist an dieser Stelle nicht notwendig. Es wird auf Grundsatz 7.2-7 verwiesen. Dort wird dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen Rechnung getragen, in dem die Auswahl geeigneter Räume vorrangig in Bereichen für den Schutz der Natur sowie in regionalen Grünzügen erfolgen soll. Die Auswahl erfolgt im Rahmen der Regionalplanung durch die zuständigen Planungsträger. Diese haben bei der Abwägung der unterschiedlichen raumordnerischen Belange insbesondere auch agrarstrukturelle Belange sowie bestehende Festlegungen wie landwirtschaftliche Kernräume zu berücksichtigen.
Es wird eine **Schlechterstellung von Flächen befürchtet, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind**, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen gegenüber landwirtschaftlichen Kernräumen.	**Keine Änderung** Die raumordnerische Steuerung durch den LEP gibt den Rahmen vor; die konkrete Standortentscheidung und die Lösung lokaler Zielkonflikte obliegen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung. Neben der in der 3. LEP-Änderung aufgeführten Obergrenze für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bei Erreichen des Zielwertes, ist die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auch verantwortlich für

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche und entscheidet am Ende selber darüber, ob landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, indem sie Bauleitplanung betreibt oder nicht.
Es wird die **Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Kernräume bei Nichterreichen des Grenzwertes** gefordert.	**Keine Änderung** Die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sind zu erhalten. Das Land hat 2024 in seiner Energie- und Wärmestrategie bereits festgelegt, dass der Schwerpunkt des Ausbaus auf Gebäuden und versiegelten Flächen stattfinden soll. Zur Erreichung der Ausbauziele ist jedoch auch die Inanspruchnahme von Freiraum für Freiflächen-Solarenergieanlagen notwendig. Dem wird auch der Landesentwicklungsplan gerecht, in dem er die Möglichkeit einräumt, auf gewissen Flächen im Freiraum Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergie zu betreiben. Zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen aber landwirtschaftliche Kernräume auch bei Nichterreichen der Grenzwerte nicht für klassische Freiflächen-Solaranlagen in Anspruch genommen werden. Die Nutzung für Agri-PV-Anlagen dagegen ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen möglich.
Es werden generelle **Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen** geäußert und angeregt, FFPV nur auf ertragsarmen Böden zuzulassen.	**Keine Änderung** Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Sowohl der Bund als auch das Land NRW haben sich dabei auf langfristige Klimaziele geeinigt. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Das Land hat 2024 in seiner Energie- und Wärmestrategie zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen bereits festgelegt, dass der Schwerpunkt des Ausbaus auf Gebäuden und versiegelten Flächen stattfinden soll. Dem wird auch der Landesentwicklungsplan gerecht,

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	in dem er die Möglichkeit einräumt, auf gewissen Flächen im Freiraum Bauleitplanung zu betreiben. Über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Neben der in der 3. LEP-Änderung aufgeführten Obergrenze für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bei Erreichen des Zielwertes, ist die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auch verantwortlich für die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche und entscheidet am Ende selber darüber, ob landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, indem sie Bauleitplanung betreibt oder nicht.
Es wird eine **regionale Differenzierung der Flächenziele** angeregt. Regionale Unterschiede und örtliche Rahmenbedingungen sollen stärkere Berücksichtigung finden.	**Keine Änderung** Für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass, anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird), bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich ist. Mit Blick auf das eingeführte Monitoring zu dem Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist nicht erkennbar, dass es solcher Flächenziele bzw. Flächenbeitragswerte für Planungsregionen bedarf, da die Steuerung des Ausbaus letztendlich in der Hand der Kommunen liegt, die dafür – sieht man von den privilegierten Anlagen ab – Bauleitplanung betreiben müssen, wenn sie solche Anlagen ermöglichen wollen. Zudem würde man auch bei Flächenzielen / Flächenbeitragswerten die unterschiedlichen Potenziale in den einzelnen Planungsregionen berücksichtigen. Abgesehen davon bräuchte es dann entsprechende Regelungen / analoge Regelungen wie bei der Windenergie zum Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie außerhalb der entsprechenden Bereiche. Diese sind bundesgesetzlich bisher weder vorhanden noch vorgesehen. Darüber hinaus würde die Festlegung der Flächenziele / Flächenbeitragswerte voraussetzen, dass diese Werte in den Regionen/

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Regionalplänen umgesetzt werden und das wiederum würde dazu führen, dass sich der Ausbau verzögert.
Eine **parzellenscharfe Festsetzung von PV-Vorranggebieten durch die Regionalplanung wird abgelehnt.** Die Standortwahl solle im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung verbleiben für eine geordnete städtebauliche Integration und Akzeptanz vor Ort.	**Keine Änderung.** Die raumordnerische Steuerung durch den LEP gibt den Rahmen vor; die konkrete Standortentscheidung und die Lösung lokaler Zielkonflikte obliegen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung. Der Regionalplan trifft zudem keine parzellenscharfen Festsetzungen, sondern bereichsscharfe Festlegungen zur Flächeninanspruchnahme. Die tatsächliche Festlegung der Flächeninanspruchnahme liegt im Handlungsrahmen der Kommune. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit verantwortlich für die Ausweisung von Freiflächen-Solarenergieanlagen und entscheiden darüber, ob Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, indem sie Bauleitplanung betreibt oder nicht.
Das **Monitoring wird als unflexibel und langwierig kritisiert.** Die Feststellung des Erreichens der festgelegten Grenzwerte werde erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen, was zu Planungsunsicherheiten führt. Der jährliche Turnus wird als zu selten kritisiert.	**Keine Änderung** Um eine transparente Grundlage für die gezielte Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu haben, wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK, vormals LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) ein detailliertes Monitoring zum Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen landeseinheitlich durchgeführt. In diesem wird der jährliche Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer Leistung ≥ 100 kW ab dem 31.12.2022 erfasst. Die veröffentlichten Monitoringergebnisse ermöglichen es den Kommunen jährlich die Entwicklung nachzuvollziehen. Kommunen hatten bzw. haben demnach ab dem Jahr 2023 Zeit, sich auf den Grenzwert für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Absatz 2) einzustellen und die entsprechenden Planverfahren vorzubereiten. Die Kommunen werden damit nicht von einem „plötzlich“ eintretenden Grenzwert im laufenden Planverfahren überrascht, sondern können durch Beobachtung der Vorjahre zumindest einschätzen, ob der Grenzwert noch in laufenden Planverfahren

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	erreicht wird und dementsprechend reagieren. Zwischenziele sind dabei ein notwendiges Instrument des Monitoring-Prozesses, um die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes (Klimaschutzgesetz NRW) sicherzustellen. Sie dienen zudem als planungssichere Orientierung für die Regionalplanung und die nachgelagerte Kommunalplanung. Dass die Begrenzung als planungsleitende Obergrenze wirkt, kann an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Der Monitoringbericht ist darüber hinaus auch sowohl für Bürger, Planungsträger und Investoren öffentlich und im Ministerialblatt einsehbar.
Es wird angeregt, dass **durch die Steuerung des Ausbaus die Planungshoheit der Kommunen nicht eingeschränkt** werden darf.	**Keine Änderung** Die Steuerung des Ausbaus schränkt die Planungshoheit der Kommunen nicht ein, sondern schafft den erforderlichen Rahmen, innerhalb dessen die Kommunen ihre Planungshoheit ausüben. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit verantwortlich für die Ausweisung von Freiflächen-Solarenergieanlagen und entscheiden darüber, ob Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, indem sie Bauleitplanung betreibt oder nicht. Die Einführung der Grenzwerte trägt zur Sicherung der kommunalen Gestaltungsfreiheit bei, indem sie einer übermäßigen Inanspruchnahme des kommunalen Außenbereichs durch großflächige PV-Anlagen entgegenwirken und so eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglichen.
Forderung einer **Schutzklausel für waldreiche Mittelgebirgsregionen**, damit offene Täler nicht vollständig technisch überprägt werden.	**Keine Änderung** Die raumordnerische Steuerung durch den LEP gibt den Rahmen vor; die konkrete Standortentscheidung und die Lösung lokaler Zielkonflikte obliegen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit verantwortlich für die Ausweisung von Freiflächen-Solarenergieanlagen und entscheiden darüber, ob Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, indem sie Bauleitplanung betreibt oder nicht.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Es wird eine **multifunktionale Nutzung von Flächen** angeregt.	**Keine Änderung** Eine Mehrfachnutzung von Flächen ist bereits Gegenstand des LEP. Im Kontext Freiflächen-Solarenergieanlagen wird z. B. im Ziel 10.2-15 bereits eine Mehrfachnutzung von Flächen geregelt, da auf hochwertigen Ackerböden nur Regional- und Bauleitplanung für Agri-PV-Anlagen erfolgen darf. Ebenso werden im Grundsatz 10.2-17 Windenergiebereiche (sofern mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar) als für Freiflächen-Solarenergieanlagen geeignete Flächen benannt, die sich für eine Doppelnutzung eignen.
Es wird angeregt, dass die Landesentwicklungsplanung **alle raumordnerischen Möglichkeiten ausschöpfen** solle, um die **Flächenverfügbarkeit für den Ausbau erneuerbarer Energie** und der Energieinfrastrukturen zu verbessern.	**Keine Änderung** Im Rahmen der 2. Änderung des LEP wurden bereits umfassende raumordnerische Steuerungsmöglichkeiten für eine Verbesserung des Ausbaus erneuerbarer Energie eingeführt. Durch die Einführung von Grenzwerten für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen werden auch im Rahmen dieser 3. Änderung weitere Steuerungsmechanismen eingeführt. Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien sind weitere Belange des Freiraums zu berücksichtigen. Es wird daher ein Ausgleich zwischen dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und dem Erhalt besonders schützenswerter Freiraumfunktionen verfolgt. Konkrete wurden folgende Steuerungsmechanismen ergänzt: Um den Ausbau entsprechend zu steuern, wurden mehrere Mechanismen in das Kapitel 10.2 aufgenommen. Zum einen ist im zweiten Absatz zu Ziel 10.2-14 nun eine Obergrenze für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen vorhanden. Damit soll eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden. Zum anderen gibt der Grundsatz 10.2-17 bevorzugte Bereiche für den Ausbau vor und steuert somit neue Anlagen in versiegelte oder bereits vorbelastete Flächen. Außerdem ist für Freiflächen- Solarenergieanlagen, abgesehen von den privilegierten Anlagen gem. § 35 Abs. 1 BauGB, immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat es erst einmal selber in der Hand eine

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	übermäßige Inanspruchnahme in ihrem Gemeindegebiet zu vermeiden und insbesondere die naturschutzfachlichen Aspekte im Blick zu behalten.
Es wird angemerkt, dass bei Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum bei der Abwägung **agrarstrukturelle Belange sowie der besondere Schutzbedarf landwirtschaftlicher Flächen** berücksichtigt werden müssen.	**Keine Änderung** Die raumordnerische Steuerung durch den LEP gibt den Rahmen vor; die konkrete Standortentscheidung und die Lösung lokaler Zielkonflikte obliegen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit verantwortlich für die Ausweisung von Freiflächen-Solarenergieanlagen und entscheiden darüber, ob Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, indem sie Bauleitplanung betreibt oder nicht.
Es wird eine **multifunktionale Nutzung von Flächen** angeregt.	**Keine Änderung** Eine Mehrfachnutzung von Flächen ist bereits Gegenstand des LEP. Im Kontext Freiflächen-Solarenergieanlagen wird z. B. im Ziel 10.2-15 bereits eine Mehrfachnutzung von Flächen geregelt, da auf hochwertigen Ackerböden nur Regional- und Bauleitplanung für Agri-PV-Anlagen erfolgen darf. Ebenso werden im Grundsatz 10.2-17 Windenergiebereiche (sofern mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar) als für Freiflächen-Solarenergieanlagen geeignete Flächen benannt, die sich für eine Doppelnutzung eignen.
Es wird angeregt, dass die Landesentwicklungsplanung **alle raumordnerischen Möglichkeiten ausschöpfen** solle, um die **Flächenverfügbarkeit für den Ausbau erneuerbarer Energie** und der Energieinfrastrukturen zu verbessern.	**Keine Änderung** Im Rahmen der 2. Änderung des LEP wurden bereits umfassende raumordnerische Steuerungsmöglichkeiten für eine Verbesserung des Ausbaus erneuerbarer Energie eingeführt. Durch die Einführung von Grenzwerten für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen werden auch im Rahmen dieser 3. Änderung weitere Steuerungsmechanismen eingeführt. Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien sind weitere Belange des Freiraums zu berücksichtigen. Es wird daher ein Ausgleich zwischen dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und dem Erhalt besonders schützenswerter Freiraumfunktionen verfolgt.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
	Konkrete wurden folgende Steuerungsmechanismen ergänzt: Um den Ausbau entsprechend zu steuern, wurden mehrere Mechanismen in das Kapitel 10.2 aufgenommen. Zum einen ist im zweiten Absatz zu Ziel 10.2-14 nun eine Obergrenze für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen vorhanden. Damit soll eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden. Zum anderen gibt der Grundsatz 10.2-17 bevorzugte Bereiche für den Ausbau vor und steuert somit neue Anlagen in versiegelte oder bereits vorbelastete Flächen. Außerdem ist für Freiflächen- Solarenergieanlagen, abgesehen von den privilegierten Anlagen gem. § 35 Abs. 1 BauGB, immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat es erst einmal selber in der Hand eine übermäßige Inanspruchnahme in ihrem Gemeindegebiet zu vermeiden und insbesondere die naturschutzfachlichen Aspekte im Blick zu behalten.
Es wird angemerkt, dass bei Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum bei der Abwägung **agrarstrukturelle Belange sowie der besondere Schutzbedarf landwirtschaftlicher Flächen** berücksichtigt werden müssen.	**Keine Änderung** Die raumordnerische Steuerung durch den LEP gibt den Rahmen vor; die konkrete Standortentscheidung und die Lösung lokaler Zielkonflikte obliegen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit verantwortlich für die Ausweisung von Freiflächen-Solarenergieanlagen und entscheiden darüber, ob Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, indem sie Bauleitplanung betreibt oder nicht.
Es wird angemerkt, dass die Vereinbarkeit von nachhaltiger Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Nutzung durch **Agri-PV für den Einzelfall und standortbezogen zu beurteilen** sei. Es wird zudem auf wirtschaftliche Rahmenbedingungen und agrarpolitische Fördersysteme.	**Keine Änderung** Die raumordnerische Steuerung durch den LEP gibt den Rahmen vor; die konkrete Standortentscheidung und die Lösung lokaler Zielkonflikte obliegen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung, in deren Rahmen die verschiedenen Belange untereinander abgewogen werden.
Es wird angeregt, die praktischen Auswirkungen der aktuellen Regelung im Vollzug gemeinsam mit den Regionen eng zu begleiten und im Rahmen eines **künftigen Änderungsverfahrens**	**Keine Änderung** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
des LEP zu prüfen, ob eine entsprechende Weiterentwicklung hin zu einer stärker regional ausdifferenzierten Steuerung angezeigt ist.	
Es wird die Sorge geäußert, dass durch die stärkere Gewichtung des Ausbaus erneuerbarer Energien, **Nutzungskonflikte entstehen können und die kommunalen Handlungsspielräume bei der Flächennutzung eingeschränkt** werden, sodass eine angemessene Berücksichtigung der örtlichen Belange erforderlich ist.	**Keine Änderung** Die raumordnerische Steuerung durch den LEP gibt den Rahmen vor; die konkrete Standortentscheidung und die Lösung lokaler Zielkonflikte obliegen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung, in deren Rahmen die verschiedenen Belange untereinander abgewogen werden.
Plankarte (Änderung der zeichnerischen Festlegungen zum LEP NRW)	
Es wird die **Abgrenzung aller Tagebaue entsprechend der Entwicklungskonzepte der Tagebauumfeldinitiativen** angeregt, da Planungen für Tagebaufolgelandschaften nicht an den Grenzen der Braunkohlenpläne enden.	**Keine Änderung** In der Zeichnerischen Festlegungen des LEP werden die Tagebaufolgelandschaften nachrichtlich übernommen. Hier werden die Plangebiete der Braunkohlenpläne für die Tagebaue Inden, Hambach und Frimmersdorf in der jeweils rechtsgültigen Fassung sowie für den Tagebau Garzweiler ist Bezugspunkt der vom Braunkohlenausschuss getroffene Aufstellungsbeschluss vom 26.05.2025. Die Entwicklungskonzepte der Tagebauumfeldinitiativen sind keine rechtsverbindlichen Planungen anderer Planungsebenen. Die Voraussetzungen für eine nachrichtliche Übernahme sind somit nicht gegeben. Die Anknüpfung an die rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne dient der Rechtssicherheit und der Abgrenzbarkeit des Geltungsbereichs. Die Braunkohlenpläne sind das maßgebliche Steuerungsinstrument für die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften. Ihre Festlegungen stellen die abgewogene Grundlage für die Nachnutzungsplanung dar. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs über den Geltungsbereich der Braunkohlepläne hinaus auf unbestimmte „Wirkungsräume" würde die Abgrenzung des Ziels rechtlich unbestimmt machen und könnte zu einer unkontrollierten Ausweitung führen. Letzteres wäre angesichts der im Verfahren geäußerten Kritik an diesem Ziel und im Hinblick auf die Zielsetzungen von ROG und LEP auch nicht sachgerecht.

Zusammenfassende Darstellung der Anregungen:	Landesplanerische Bewertung:
Sonstige Themen, keine Gegenstände der LEP-Änderung	
Mehrere Stellungnahmen betreffen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und sind **nicht Gegenstand der 3. Änderung des LEP NRW**.	Einwände finden im vorliegenden Abwägungsverfahren keine Berücksichtigung.
Es sind Stellungnahmen mit Hinweis auf **Liegenschaften der Bundeswehr** erfolgt.	Werden als Hinweis zur Kenntnis genommen; eine Berücksichtigung erfolgt soweit raumordnungsrelevant im Rahmen der nachgeordneten Regionalplanung.
Änderung des bestehenden LEP-Grundsatzes 8.2-3 und des bestehenden Ziels 8.2-4 In einer Stellungnahme wird erneut die Änderung des bestehenden LEP-Grundsatzes 8.2-3 und des bestehenden LEP-Ziels 8.2-4 gefordert.	Das LEP-Ziel 8.2-4 und der LEP-Grundsatz 8.2-3 sind nicht Gegenstand der 3. LEP-Änderung. Gleichwohl wurde die Stellungnahme geprüft. Die Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum damaligen Änderungsentwurf vorgetragen. Neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte werden nicht erkannt. Es wird daher auf die Abwägung der Anregung an entsprechender Stelle bei der Auswertung der ersten Beteiligung verwiesen.
Sehr viele verschiedene und sehr allgemein gehaltene Forderungen zur Energie- und Trinkwasserversorgung. In einer Stellungnahme werden viele unterschiedliche und sehr allgemeine Forderungen im Hinblick auf die Energie- und Wasserversorgung gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insofern nicht geändert. In der Stellungnahme werden zahlreiche, sehr unterschiedliche und sehr allgemein gefasste Forderungen zu vielen unterschiedlichen Themenfeldern erhoben, ohne dass konkret benannt wird, welche Ziele und Grundsätze im LEP geändert werden sollen. Die angesprochenen Themenfelder gehen über den Anwendungsbereich des LEP zum Teil weit hinaus. Der Regelungsinhalt des LEP ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz. Er beschränkt sich auf raumordnerische Belange.
Umweltbericht	
Die hierzu erfolgten Anregungen und Hinweise werden bereits in Kapitel 3.1.3 der Zusammenfassenden Erklärung dargestellt.	Die hierzu erfolgte Bewertung wird bereits in Kapitel 3.1.3 der Zusammenfassenden Erklärung dargestellt.